WIDENER
HN YCZQ I

35.77

48528.5
8

SIGILL: COLL: HARVARD: CANTAB: NOV: ANGL: 1650.
CHRISTO ET ECCLESIAE

BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE BEQUEST OF
CHARLES MINOT,
OF SOMERVILLE,
(Class of 1828,)

15 Sept. 1874.

Th. G. v. Hippel's

ſämmtliche Werke.

Eilfter Band.

Kleinere Schriften.

Berlin,
bei G. Reimer.
1828.

48528.5
8

1874, Sept. 15.
Minot Fund.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Ueber die Mittel gegen die Verletzung öffentlicher Anlagen. 1

Ueber Geſetzgebung und Staaten-Wohl. 59

Nachricht, die von Ka...ſche Unterſuchung betreffend. . 247

Bedenken über die hiſtoriſch-kritiſche Beleuchtung der Frage: Hat die preußiſche Ritterſchaft u. ſ. w. . . 331

Ueber

die Mittel

gegen die

Verletzung öffentlicher Anlagen

und

Zierrathen.

Schon oft war der Verfaſſer durch ſo manchen unangenehmen Vorfall dieſer Art veranlaßt worden, den Urſachen der Zerſtörungsſucht öffentlicher Anlagen und Zierrathen nachzuſpüren, als ihn die Preisaufgabe der Königlichen Societät der Wiſſenſchaften zu Göttingen auf den 1. Julius 1791:

„Was iſt die Urſache, warum wenigſtens in vielen „Theilen von Deutſchland Zierrathen an öffentlichen „Gebäuden, Brücken, Geländern, Monumenten, „Meilenſäulen, Bäumen und Bänken in Alleen u. d. „aus leerem Muthwillen öfter als in Italien und „andern Ländern verdorben werden? und wie läßt „ſich dieſe, wie es ſcheint, nationelle Unart am „ſicherſten und geſchwindeſten ausrotten?"

zur gegenwärtigen Schrift vermochte, welche, wie er wünſcht und hofft, Deutſcher Art und Kunſt und Deutſchem Sinn und Herzen nicht zu nahe treten wird. Es ſchien ihm anfänglich hart, einer ganzen achtungswürdigen Nation eine Frage zur Laſt zu legen, die in der Regel nur auf die Rechnung des gemeinen Mannes gehört, und die auf Paris, London und Petersburg

eben ſo gut, wie auf Wien und Berlin Anwendung findet, indem vielleicht bloß Italien ſich zu einer Ausnahme von der allgemeinen Unart erhebt, nach welcher der Pöbel ſich an öffentlichen Anſtalten und Zierrathen zu vergreifen pflegt; indeſſen mußte der Verfaſſer am Ende, der Wahrheit zur Ehre, einräumen, daß, da ſogar ſelbſt Italien in der Preisaufgabe nicht völlig ausgenommen wird, in Deutſchland ſich dergleichen Vorfälle ohne allen Zweifel öfter als in andern Ländern zutragen. Die Preisfrage beantwortet ſich in gewiſſer Art ſelbſt, indem ſie dieſe Ausſchweifungen aus einem leeren Muthwillen ableitet. Uebrigens wird der Verfaſſer dieſer Schrift, dem nach keiner Preiserreichung gelüſtete, ſich reichlich belohnt finden, wenn ſein Scherflein nur etwas zur Abſtellung dieſer Ungezogenheit und zur Ermäßigung des ſo erniedrigenden Vorwurfs gegen Deutſchland beizutragen im Stande iſt.

Den 1. Julius 1791.

Der Trieb der Menſchen, ſich länger im Andenken unter den Lebendigen zu erhalten, als die den Menſchen in und außer der Regel vorgezeichnete Lebensdauer es erlaubt, ſteht mit dem Triebe ſich fortzupflanzen in einer unverkennbaren Verwandtſchaft, und ſcheint es ſo ſehr außer Zweifel zu ſetzen, daß die Vorſehung es mit den vernünftigen Geſchöpfen der ſichtbaren Welt aufs Geſchlecht angelegt habe, als er beiläufig einem jeden einzelnen Sterblichen ein Schimmerlicht von Hoffnung zur Unſterblichkeit und Verewigung anzubieten ſcheint.

Die Fortpflanzung, jene ſichtbare Unſterblichkeit, kraft deren wir das Andenken unſerer Vorfahren ſo genau erhalten, als wenn ſie noch unter uns wären, und die damit verbundene Zuneigung zu unſerer eigenthümlichen Nachwelt, die ſich unter einander nicht ſelten an Leib und Seele ſo ähnlich iſt, fordert uns zur Sorgfalt auf, dies uns ſo werthe Andenken unſerer Nachkommenſchaft zu befördern, zu vergrößern und zu verdienen, und durch ſichtbare Zeichen uns auch alsdann, wenn wir unſichtbar geworden, in lebendige Erinnerung zu bringen. Wir machen lebloſe, indeſſen unſerer Exiſtenz nicht unanſtändige, vielmehr ihr angemeſſene Gegenſtände zu unſern Bevollmächtigten, welche uns entweder aus der Vergeſſenheit, in welche die undankbaren Nachkommen uns fallen ließen, herausreißen, oder aber das geiſtige Andenken verſinnlichen, verſtärken und allgemeiner machen

ſollen. Wenn der Privatmann in dieſer Rückſicht Häuſer bauet, uncultivirten Ländereien aufhilft, Fideicommiſſe und Majorate ſtiftet; ſo errichten und verſchönern Regenten Schlöſſer und Städte. Alexander und Catharina die Zweite ſtifteten ſich durch Erbauung neuer Städte und anderer wahrhaft großer Anlagen in ihren Welten Monumente für die Ewigkeit; ſo wie Friedrich II. in ſeinem Planeten ſich mehr als Ein Königliches Andenken errichtete, Berlin und Potsdam umſchuf, Sansſouci und außer ihm einen neuen Pallaſt erbaute, dem er vielleicht bloß darum keinen Namen hinterließ, damit die Nachwelt ihm den ſeinigen beilegen möchte. Die thatenreichſten Fürſten hatten ohne Zweifel zum hiſtoriſchen Glauben kein ſonderliches Zutrauen, und fürchteten, daß die Kritik der Nachwelt ſich keine Mühe verdrießen laſſen würde, ihre Geſchichte, auch ſelbſt wenn ſie Helden und Verfaſſer derſelben in Einer hohen Perſon wären, zu beprüfen und ſo lange mit ihren Thaten zu rechten und zu richten, bis wenig zu ihrem Ruhm übrig bliebe; als welche Befürchtung um ſo gegründeter ſcheint, da der Geſichtspunkt, aus dem geurtheilt wird, Thaten oft zu Unthaten zu machen im Stande iſt.

Ganz anders mit Denkmälern, in die man, wenn ſie gleich nicht ſo viel wie jene Thaten beweiſen, dennoch Wohlwollen, Menſchenliebe, Einſicht und Geſchmack legen kann, um ſich, wo nicht im großen, ſo doch im geneigten Andenken zu erhalten. Helden, die ſo viel verwüſteten, wollen denn doch wieder aufbauen; ſo wie ſie gemeinhin, da ſie Menſchen nicht auferwecken können, Coloniſten in ihren Staat zu ziehen und hierdurch die Menſchenzahl zu vergrößern ſich politiſche Mühe geben. Selten begnügen ſie ſich mit dem weit ſolideren Plan,

durch einen beglückteren Zuſtand ihrer Bürger die Bevölkerung zu befördern; vielmehr gehen ſie darauf aus, erwachſene Menſchen dem Staat wieder zu geben, da ſie ihm dergleichen durch Kriege entzogen hatten. Sie ſind zu alt, eine Bevölkerungsſchule von Kindesbeinen an anzulegen, wenn ſie unter ihren Lorbeeren ausruhen; und ſo bleibt ihnen alſo nichts weiter übrig, als anzupflanzen, was der Nachbar auswirft, um den leeren Raum zu füllen, unbekümmert ob es wurzelt oder nicht. Gehört der Staat zu den monarchiſchen, und hat der Regent Kinder oder Verwandte zu ſeinen Thronerben; hinterläßt der Privatmann Nachfolger, die ſeinem Blute und Herzen nahe ſind: ſo wird das Beſtreben, dergleichen Denkmäler zurück zu laſſen, deſto inbrünſtiger. In der That, ich glaube, daß es wenig gemeine und ſelbſt arme Menſchen giebt, die nicht wenigſtens durch einen gepflanzten Baum ihres Namens Andenken zu ſtiften geſucht; ich ſage: Menſchen, und muß bemerken, daß das andere Geſchlecht dieſe Neigung weit weniger äußert, weil es ſeinen Geſchlechtsnamen dem Namen ſeiner Männer opfert, und nicht unmittelbar, ſondern mittelbar unvergeßlich ſeyn will, wie es ſich denn vorzüglich durch Kinder unſterblich zu werden berufen fühlt, welche bloß in ihren Genealogien die Geburtsnamen der Mütter aufheben und beilegen, obwohl im Königlichen Spanien die Kinder neben dem Namen ihres Vaters auch den Namen ihrer Mutter führen.

So gewöhnlich indeſſen dieſer Andenkenstrieb iſt, und ſo häufig man ſich durch körperliche Sachen zu verewigen trachtet, welches insbeſondere die Liebe zum ſogenannten ehrlichen oder ehrenvollen Begräbniß außer Zweifel ſetzet; eben ſo gewöhnlich iſt auch der Hang,

dergleichen Andenkensſtiftungen zu zerſtören und zu verderben. Allein wenn jener Trieb allgemein und menſchlich iſt; ſo iſt die Zerſtörungsſucht ein Ueberbleibſel der Barbarei und Ungezogenheit, das man, wenn es gleich nicht unmittelbar gegen Menſchen gerichtet iſt und ſonach den Namen, Unmenſchlichkeit, nicht eigentlich verdient — jedoch ſo zu nennen ſich nicht entbrechen kann. Die Zerſtörungsſucht iſt ſo alt wie die Denkmäler ſelbſt, ſo wie der Tod nicht viel jünger als das Leben iſt. Die erſten Chriſten waren oft grimmigere Zerſtörer, als die Gothen und Vandalen; Prieſter und Mönche vernichteten die ſchätzbarſten Werke der Alten, und beſudelten das Pergament mit ihren Legenden. Die ärgſten Zerſtörer ſind die Seldſchucken und ihre Nachkommen die Türken: denn ſie ließen Alles des ewigen Todes ſterben, und ihre Zerſtörungen ſind das einzige Denkmal ihres Namens; wogegen die Gothen doch mindeſtens baueten, nachdem ſie zerſtöret hatten.

Die Unart der Zerſtörung und Verletzung öffentlicher Anlagen und Zierrathen iſt beſonders in Deutſchland herrſchend, wo ſie allerdings ſich öfter ereignet, als in Italien und andern Ländern; und nach dieſen Thatſachen, welche, man ſey ſo ſehr Deutſcher als man wolle, zum voraus geſetzt werden können, kommt es zuerſt auf die Entwickelung der Urſachen an: warum wenigſtens in vielen Theilen von Deutſchland Zierrathen an öffentlichen Gebäuden, Brücken, Geländern, Monumenten, Meilenſäulen, Bäumen, Bänken in Alleen u. d. aus leerem Muthwillen öfter als in Italien und andern Ländern verdorben werden? um dieſen Urſachen ſo angemeſſene Mittel vorſchlagen zu können, daß dieſe Unart am ſicherſten und am geſchwindeſten ausgerottet werde.

Gewiß hat der Arzt die Hälfte ſeines Weges zurückgelegt, wenn er die Urſachen der zu heilenden Krankheit entdeckt hat; hebt man die Urſachen des Uebels, ſo hebt man auch das Uebel ſelbſt. —

Werden nun die Urſachen dieſer faſt als national in Deutſchland anzunehmenden Unart alle als barbariſch angeſehen werden müſſen? oder wird man deren einige aus einer nicht ſo verächtlichen Quelle ableiten können? wird man ſich derſelben gegen den Ausländer durchweg ſchämen müſſen? oder ſie mit ihm in Erwägung zu ziehen unbedenklich finden? werden ſie in den Deutſchen oder in Deutſchland liegen? Die Verſchiedenheit der öffentlichen Gegenſtände, welche der Verfolgung ausgeſetzt ſind, bringen mich zu der vorläufigen Bemerkung, die zur Einleitung der anzugebenden Urſachen dienen kann, daß man nämlich in der Regel ſich mehr wider den Luxus, der, wo nicht allein, ſo doch vorzüglich, ſich auf Pracht oder Schönheit einſchränket, und wohin alle Monumente und Zierrathen gehören, erkläret; dagegen unzuverkennende Zurückhaltung gegen Dinge äußert, bei denen das Nützliche hervorſticht, und die wenigſtens dem Luxus nicht die Oberhand laſſen. An einer Sonnenuhr, wenn ſie nämlich deutſche Ziffern hat, Meilenſäulen und Brücken wird man ſich ſeltener, als an Statüen oder Büſten oder bloßen Verzierungen vergreifen; und in der That es gehöret ein weit größerer Grad der Ungezogenheit, die an Barbarei, Unſinn und Wuth grenzt, dazu, wenn man auch dem Nützlichen, ſo bald es nämlich entweder an ſich Jedermann einleuchtend iſt, oder durch gehörige Bekanntmachungen von dieſer Seite entwickelt worden, nachſtellt. Ob nun gleich die Erfahrung lehrt, daß auch dergleichen nützliche Gegenſtände zerſtört und un-

brauchbar gemacht werden, ſo möchten ſich jedoch, wie ich aus Liebe zur Menſchheit hoffe, die letztern Vorfälle zu den erſtern wie Regel zur Ausnahme verhalten, und ſogar ein Schimmerlicht von Reflexion bei der Zerſtörungsſucht vorhanden ſeyn. Wäre dies wirklich, ſo wird man nur die Mühe haben, die Falſchheit derſelben zu zeigen, um auf die Widerlegung dieſer Scheingründe aufmerkſam zu machen: wäre dies wirklich, ſo wird dieſe Nationalunart viel von ihrem gehäſſigen Weſen verlieren, und man wird vielleicht den Grund derſelben ſogar, nicht ſo wohl in der Erbſünde des gemeinen Mannes, ſondern in den Vorurtheilen ſeiner Erzieher, und in den beſſern Ständen, oder vielmehr in einer gewiſſen Härte finden, welche das mittägige Volk, denen die Sklaverei faſt zur andern Natur geworden, geduldig erträgt, wogegen ſich aber der Deutſche mit allen Kräften ſträubt. Der leere Muthwille, auf deſſen Rechnung man dieſe Zerſtörungsſucht gemeinhin ſchreibt, wird, wenn gleich nicht Alles, ſo doch etwas, von ſeiner Gehäſſigkeit und von jener abſcheulichen Leere verlieren, die man ihm beilegt und die ihm auch wirklich eigen zu ſeyn ſcheint; und man wird nicht unabgeneigt ſeyn, ihm Rache, Eigenſinn und andere dergleichen minder ſchandbare Beweggründe unterzulegen. — Die Sache bleibt aller dieſer Rückſichten ungeachtet immer gleich verwerflich; indeſſen werden doch die Deutſchen ſo unwürdig nicht erſcheinen, wie es wohl auf den erſten Anblick ausſieht.

Deutſchland, die erhabenſte Republik, welche aus Fürſten und freien Städten beſteht, hat ein Oberhaupt, welches eigentlich auch die Obrigkeit des Landes iſt; und dieſe politiſche Würde, keine Monarchie, ſondern ein Staatskörper zu ſeyn, wo das Oberhaupt ſo gut wie

die Reichsglieder regierende Herren ſind, und wodurch ſich ein gewiſſes Freiheitsgefühl und ein lebendiger Glaube an Menſchenrechte erhält, ſcheint, wie ſchon oft bemerkt worden iſt, dem Geſchmack und den ſchönen Künſten außerordentlich im Wege zu ſtehen, wo durchaus Ein Rom erforderlich iſt, von dem der Dichter ſagt: possis nihil urbe Roma visere majus. Sind nun gleich Paris und London zu jener Würde nicht gediehen, welche dem alten Rom als caput mundi gebührte, und iſt gleich keine Wahrſcheinlichkeit, daß eine dieſer beiden Städte ſich zu der Höhe des ehemaligen Roms erheben wird: ſo verbreiten doch jene wahren Hauptſtädte eine gewiſſe Denkungsart in den ihrer Leitung untergebenen Staaten, ſo daß Alles in Frankreich und England, was Geſchmack hat oder haben will, ihn aus London und Paris bringt und ihn von dort aus (das heißt höheren Orts) beurkunden läßt. Es giebt nur Ein Intereſſe in England, das iſt das Intereſſe von London, und Eins in Frankreich, das iſt das Intereſſe von Paris. — Die Revolution hat gelehrt, was Paris vermochte, und ohne mich in die Frage einzulaſſen: ob ein dergleichen Haupt im Staat, beſonders wenn er monarchiſch iſt, politiſch anzurathen ſey; ſo iſt doch ſo viel außer Zweifel, daß einer dergleichen Stadt Alles nachahmt, Alles huldigt, und daß ſie, beſonders wenn ſie ſich als Geſetzgeberin des Geſchmacks zeigt, einen um ſo mächtigeren Thron zeigt, als ſie nicht gebietet, ſondern vorleuchtet, nicht will, ſondern nahe legt, nicht Monarchin, ſelbſt nicht Mutter, ſondern älteſte Schweſter im Kreiſe des jüngern Geſchwiſters iſt. Deutſchland hat keine Stadt, welche ihre gemeinſchaftliche Ehre wäre, und ſonach hat Deutſchland auch keine Hauptſtadt, keine Reſidenz des Geſchmacks,

kein Centrum, wo Alles ausgeht und Alles zuſammenfließt — und wenn es gleich Oeſterreichiſche, Hannöveriſche, Brandenburgiſche, Sächſiſche Patrioten giebt, ſo giebt es doch nicht Deutſche Patrioten. Jeder Herr regiert ſein oft nur ſehr kleines Ländchen nach ſelbſt eigner Einſicht oder höchſt eignen Grillen; und ſo wie er ſich etwas zu vergeben glaubt, wenn er Wien oder eine andere große Stadt zu Rom machte, ſo nimmt er zwar insgeheim von Wien, Dresden und Berlin Lehr und Beiſpiel an, allein öffentlich erweiſet er ſeiner Haupt- und Reſidenzſtadt und ſeinen einheimiſchen Künſtlern, wo nicht Ehre, ſo doch bei weitem mehr als Gerechtigkeit. Iſt es nicht Wien, Dresden, Berlin, ſo iſt es doch ſeine Hauptſtadt; betrifft es nicht wichtige und der Rede werthe Verſchiedenheiten, die ſeinem Künſtler eigen ſind, ſo bleiben es doch Abweichungen: genug! ſein National-Künſtler iſt in formali und materiali da. Möchte er es immerhin ſeyn, wenn er nur nicht auf öffentliche Plätze, die Tempel der Kunſt, ein Recht behauptete. Da prangt nun der Altar für den kleinen Künſtler eines kleinen Staats, und ſcheint ſich nicht bloß mit dem Opferfeuer ſeines kleinen Landes zu begnügen, ſondern ganz Deutſchland zu dieſem Opfer einzuladen. Dies tout comme chez nous wird das pomum Eridos. Der Nationaliſt eines größeren Staats beneidet den Künſtlern kleinern Herkommens Ehre und Vortheil; und wenn gleich Apelles und Protogenes ſich durch Kunſt heraus fordern und ſo lange Linien ziehen, bis Protogenes ſeinen Meiſter erkennt: ſo bleibt doch das Reſultat dieſes Rangſtreites gemeinhin nur unter ihnen, und nicht bloß der gemeine, ſondern auch der Mann von mehrerer Bedeutung läßt ſich nicht abwenden,

faſt in eben dem Grade auf die Künſtler und die Kunſt ſeines Landes eiferſüchtig zu ſeyn, wie auf ſeinen Regenten und ſeine Regierungsform. Iſt es bei dieſen Umſtänden Wunder, wenn die Künſtler in Deutſchland unter einander auf Rechnung des Staats Kunſtkriege führen, wenn edle Meiſter um kunſterfahrne Anhänger werben, und wenn Stümper ſich einen Anhang erſchleichen, der ihrem Bilde ähnlich iſt? Der Durchreiſende und Fremde beweiſet geradezu, weß Geiſtes Kind er iſt, und zerſtört, ſo weit ſein Arm unbemerkt reichen kann, je nachdem er des Verſtandes und des Willens iſt, dort ein Meiſterſtück, hier eine Stümperei; allein auch der ſich anſiedelte, behält ſo viel Liebe zu ſeinem Vaterlande und ſeinen Penaten, daß er, theils wegen der vielen unnützen Schwierigkeiten, die man ihm bei dem Anfange ſeines Bürgerrechts in den Weg legte, und die man bei der kleinſten Gelegenheit erneuert, theils wegen der unerträglichen Lobpreiſungen auf Koſten ſeines Vaterlandes, einen Haß im Stillen nährt, der gemeinhin zuerſt an Kunſtſachen und demnächſt an andern heterogenen und völlig unſchuldigen Gegenſtänden Ritterthaten auszuüben pflegt. Dergleichen Zerſtörer begnügen ſich nicht, ihre Wuth an Kunſt und Natur eines ihnen völlig fremden oder an Vaterlandsſtatt angenommenen Aufenthalts zu kühlen, ſondern wollen ſogar durch ihre Ungezogenheit den Vorwurf und die Schande derſelben auf das ihnen verhaßte Land bringen. Die Kurzſichtigen! wenn ſie auch ihren Zweck zum Theil erreichen; ziehen ſie nicht zugleich wider ganz Deutſchland zu Felde? ſind ſie nicht Schuld an Preisfragen, die auf Koſten der Deutſchen Nation ausgeſtellt werden? Hätten die Deutſchen ein Vaterland, eine Stadt, der ſie Roms Rechte beilegen

könnten, ohne dieſem Rom in einer andern Hinſicht als wegen der ſchönen Künſte und Wiſſenſchaften zu huldigen; es würde der Hang, Mörder an heiligen Stätten zu werden, weniger in Deutſchland vorhanden ſeyn als jetzt, wo ſich überall (um das Gelindeſte zu ſagen) ein dergleichen brüder- oder ſchweſterlicher Neid offenbaret, der ſich in der Regel nicht in Hauptſachen, ſondern in kleinern, indeſſen doch Lieblingsgegenſtänden zeigt, die von Herzen kommen und zu Herzen gehen, und die oft eben darum, weil ſie minder nützlich ſind, eine gewiſſe Klaſſe von Menſchen deſto mehr intereſſiren. Die Eiferſucht in der Liebe iſt ein hitziges, die Eiferſucht auf andere Vorzüge ein kaltes Fieber; indeſſen kann das kalte Fieber zu außerordentlichen Folgen ausarten. Dieſe Umſtände erhalten noch mehr Nachdruck und Beſtätigung, wenn man in Erwägung zieht, daß dergleichen der Zerſtörung ausgeſetzte Gegenſtände ſich in Städten befinden, wo der Zuſammenfluß der Fremden gewöhnlich iſt, und wo auch Fremde am allerliebſten ſich einniſteln. Auf dem Lande ſind Monumente und Verzierungen, wenn ſie durch beſondere Anläſſe hier angebracht werden, gemeinhin ſicher, wenn gleich Anpflanzungen, Bänke und Alleen u. d. gl. aus einer ganz andern Urſache auf dem Lande der Verfolgung ausgeſetzt zu ſeyn pflegen. Die Verſchiedenheit der Religion ſcheint jener Verfolgung noch weit größern Vorſchub zu leiſten, ſo wie ſie den Neid und die Eiferſucht befördert. Dieſes findet beſonders bei Monumenten und Gegenſtänden ſtatt, die der katholiſchen Kirche vorzugsweiſe angehören. Der Proteſtant glaubt Gewiſſens halber Dinge verfolgen zu müſſen, die zur Abgötterei Gelegenheit geben können; und dieſer Verfolgungsgeiſt bleibt, wie gewöhnlich, nie in ſeinen Schranken,

ſondern geht zuletzt ſo weit, daß er Meilenſäulen und andere Gegenſtände als heimliche Götzenbilder anſieht. Der Katholik erwiedert Böſes mit Böſem, und zerſtört da unbedenklich Monumente und Zierrathen, wo er keine Marienbilder trifft; er will der Kunſt nicht geſtatten, ihre Arbeiten ſo öffentlich an den Tag zu legen, falls ſie nicht zuvor in der Kirche die Weihung erhalten, oder wohl gar durch den übernommenen Schutz des Ortes dieſe Erkenntlichkeit verdienen. So glaubt der gemeine Katholik nicht, daß er die öffentlich aufgeſtellten Heiligenbilder in Schutz nehme, ſondern daß dieſe Heiligenbilder huldreichſt geruhen, ihm und der ganzen Gegend dieſen Schutz angedeihen zu laſſen. Dieſe Denkart iſt indeſſen ſo wenig neu und bloß dem Katholiken eigen, daß ſchon die Termen bei den Römern Grenzſteine waren, welchen man gemeinhin einen Kopf aufſetzte, um ſie zu decken. Die Hermen und Hermathenen, welche den Griechen nicht nur zur Bewahrung der Grenzen, ſondern zur Verzierung öffentlicher Plätze, Straßen, Grabmäler u. ſ. w. dienten, und gewöhnlich aus viereckigen Steinen beſtanden, trugen oben den Kopf Mercurs, oft zwei Köpfe, des Mercurs und der Minerva, und wurden durch dieſe Gottheiten gleichſam geſchützt. Da wo ſich die Religion in dergleichen öffentliche Zierden einmiſcht und ſie heiligt, wird keine frevelhafte oder leichtſinnige Hand ſich an ihnen vergreifen. In einem Staate, wo Katholiken und Proteſtanten gleiche Rechte haben, offenbart ſich dieſe Denkart noch öfter, als da, wo eine Kirche die leidende, und die andere die triumphirende oder die ſichtbare und unſichtbare iſt, wiewohl auch hier dieſe Ereigniſſe, wenn ſie gleich aus andern Quellen kommen, nicht ungewöhnlich ſind. Die blutigen

Kriege, welche leider! in Deutſchland in dieſem Jahrhundert geführt wurden, liefern zu den Urſachen dieſer Zerſtörungsluſt keinen geringen Beitrag, und nie wird zwiſchen Oeſterreich und Preußen, auch ohne die dieſer Vereinigung entgegen ſtehenden politiſchen Abſichten, eine ganz herzliche Zuneigung Statt finden. Das vergoſſene Blut der Väter kann von den Söhnen nicht vergeſſen werden, und kein Wehrgeld iſt im Stande, dergleichen Blutſchulden zu tilgen und zu vergüten. Wenn die Nachricht, welche die Briefe eines alten Preußiſchen Officiers (Hohenzollern, 1790. S. 4.) mittheilen, zuverläſſig iſt, nach welcher Friedrich II. im Jahr 1757 die Zerſtörung des Brühl'ſchen Schloſſes Krogwitz commandirte, ſie ſogar eigenhändig anfing und durch ſein erſtes Bataillon Garde vollenden ließ; wird man noch bezweifeln, daß der Vater der Zerſtörung, der Krieg, überhaupt an der Ungezogenheit, öffentliche Anlagen und Zierrathen zu verletzen, einen großen Antheil habe? Muthwille miſcht ſich freilich in ſo manche Art von Verfolgungswuth; und wenn er gleich nicht überall den Beinamen des leeren Muthwillens verdient, ſo kennt man doch die Weiſe der Leidenſchaften, die, wenn ſie den Menſchen einnehmen, aller Unregelmäßigkeit Thür und Thor öffnen. — Rache und Muthwille ſtehen außerdem in ſo naher Verwandtſchaft, daß faſt bei jeder Rache ſich Muthwille hervorthut.

So ganz zu läugnen iſt es indeſſen nicht, daß man ein Kenner ſeyn muß, um für gewiſſe Geſichter der Gottheiten griechiſchen und römiſchen Andenkens Achtung zu haben; ſo wie nur ein andachtsreicher Katholik den meiſten Heiligenbildern Geſchmack abzugewinnen im Stande iſt. Ich habe die Beobachtung zu machen Gelegenheit

gehabt, daß faſt Niemand, der ſich herzhaft fühlte, ein paar öffentlich aufgeſtellte Ringer anſehen konnte, ohne Hang zu äußern, ſie aus einander zu bringen, ohne Neigung, ſich des einen anzunehmen; und ſo wie man den Schauſpieler nicht leiden kann, der immer grauſame und ſchelmiſche Rollen macht, ſo finden Menſchen, oder vielmehr Deutſche, dergleichen trotzende Geſichter unleidlich. Es liegt ein beſonderes Feuer im Deutſchen; der Geiſt der Verachtung alles deſſen, was drohet, ruhet auf ihm: „mir hätteſt du nicht ſo kommen ſollen,“ hab' ich oft Vorübergehende ſagen gehört; und da die arme Statue eine ſchlechte Figur ſpielt und nur zum Drohen aufgelegt iſt, ſo macht denn ein gehabter Verdruß, ein Zank, bei dem man den Kürzern zog, daß ſich der Vorübergehende an einer unſchuldigen Verzierung, an einer Büſte, an einer Statue vergreift, womit er bis dahin zwar nicht gute Freundſchaft, indeſſen doch in gewiſſer Art Umgang gehalten hat. — Darf ich nach dieſen Bemerkungen noch anführen, daß ein halb cultivirtes Volk das gefährlichſte und ausſchweifendſte unter allen iſt? und daß eben Deutſchland ſeit langer Zeit ſich in dieſer Lage befindet? Niemand wird die Rieſenſchritte verkennen, welche Deutſchland unter Friedrich II. und Joſeph II. that, wozu die Verachtung, welche Friedrich II. die Deutſchen empfinden ließ, gewiß keine geringe Beihülfe leiſtete; allein außerdem, daß eben dieſe Schnelligkeit ſehr viel dazu beitrug, daß ſich die Aufklärung nicht ſetzen konnte, ſo weiß ich nicht, ob ein vollkommenes Drittheil in dem preußiſchen Staat, und ein Sechstheil in dem öſterreichiſchen, als Aufgeklärte, als Vorurtheilsbefreite angenommen werden können. Als Deutſchland noch roh war,

wird man ſich vielleicht ſeltener, als jetzt, an Monumenten und Zierrathen verſündigt haben. Es giebt indeſſen, außer Monumenten und Zierrathen, auch noch andere Gegenſtände, welche der Zerſtörung und Verletzung ausgeſetzt ſind, und es wird des Verſuchs belohnen, ſie näher in Verbindung zu bringen, um den Knoten der Zerſtörungsſucht deſto ſicherer und deſto leichter zu löſen.

Ueberall wo die Natur freigebig war, den Menſchen, ihren Lieblingen, Alles, was ſchön und herrlich iſt, in größerem Maaße zuzuwenden, beſtrebt ſich der menſchliche Kunſtfleiß, die Natur zu übertreffen. Iſt es, um ſie zu überzeugen, daß ſie ihre Güte nicht an Unempfindliche verſchwendet habe? oder, ihr zu zeigen, daß ihre Lieblinge noch zu einem höhern Grade des Guten empfänglich ſind? oder, ſie zu beſchämen, daß Menſchen das Vermögen beſitzen, die Natur nicht nur nachzuahmen, ſondern ſie zu verſchönern? Der gemeinſte Mann hat, ſo wie überhaupt ſeine Sinne, vorzüglich ſein Auge an Schönheiten in einem ſolchen Grade gewöhnt, daß er ſich ohne ſie nicht mehr behelfen kann; er will nicht leben, wenn er nicht ſchön leben ſoll, und ſo würde man in Italien und andern durch ein vorzügliches Klima ausgezeichneten Ländern glauben, ſich an ſeiner Exiſtenz zu vergreifen, wenn man Anlagen, wodurch der Menſch der Natur, ſo zu ſagen, huldigte, zerſtören wollte. Im kalten Klima, wo man der Naturſchönheiten und Herrlichkeiten faſt nicht froh wird, und wo ein ſich Zeit nehmender Winter herrſcht, mit dem es der Frühling und Herbſt eher als mit dem Sommer halten, können die Sinne, und vorzüglich das Auge, ſich nicht an Schönheit gewöhnen. In warmen Ländern dagegen gehören

jene Anlagen zu Hauſe, die durch geiſtreiche Genies ihr Daſeyn erhielten, und welche zu zerſtören ſelbſt der gemeine Mann ſchon zu ſehr Kenner iſt. In Deutſchland war die Natur kärglicher; nur ſparſam zeigt ſie hier und da, was ſie kann. Der Rheinwein, über den Friedrich II. nicht aufhören konnte zu ſpotten, hat jene Annehmlichkeit nicht, den franzöſiſche, ſpaniſche, portugieſiſche und andere Weine behaupten, und auf ſieben erträgliche Jahre, die der Fleiß unermüdet benutzte, folgt gemeinhin ein einziger Winter, der alle dieſe Bemühungen zerſtört. Dies bringt, wenn ich ſo ſagen darf, wider die Natur auf. Schon ein ſo großer Theil von der Allee iſt durch den Winter weggerafft; was ſoll der übrige Theil? Hier zerſtörte die Härte des Klimas den größten oder kleinſten Theil eines Geländers; das Uebrige mag auch zu Grunde gehen. — Kann die Natur zerſtören, warum ſoll es der Menſch nicht, deſſen harter Beruf es iſt, der Härte des Klimas zu widerſtreben und ihr, wo nur immer möglich, Trotz zu bieten? Freilich auf eine andere Weiſe, als durch Zerſtörung; wer indeſſen denkt an die Art, wenn man bitterböſe iſt? Ueberhaupt hat der Menſch immer eine Tinktur von dem Klima, welches er bewohnt; er wird mit dem vertraut, was er täglich ſieht, und ahmt es nach. Da der Deutſche zum größten Theil einen ziemlich rauhen Erdſtrich bewohnt, wo die Natur ſo gern ſterben läßt und nur ſelten ſpricht: kommt wieder; iſt es ihm zu verdenken, wenn er rauh wie ſein Boden, und zur Zerſtörung geneigt wird? Ihm entreißt er nur mit vieler Mühe und Anſtrengung aller ſeiner Kräfte kaum ſo viel, als er zur Befriedigung ſeiner nothwendigſten Bedürfniſſe gebraucht; iſt es ihm ſo ganz zu

verargen, wenn er, der ſelbſt nichts ſpielend hervorbringen kann, ein erklärter Feind von Allem iſt, was er für Spielwerk hält? Zeigen in wärmern und gelindern Ländern die Menſchen, daß ſie der Natur nachhelfen und ſie verſchönern können; ſo wollen in Gegenden, die von der Natur verwahrloſet worden, die Menſchen zeigen, daß ſie ſo gut wie ſie zu zerſtören verſtehen. Selbſt der Bliz reizt zu dieſer Zerſtörung, da er ſich oft an dieſen hervorragenden Dingen vergreift, wenn dagegen das Erdbeben es ſelten bei dergleichen kleinen Verletzungen und Streifereien bewenden läßt. Es ſey mir noch ein Rückblick auf das Klima erlaubt, um den Deutſchen, durch die Anklage, zu vertheidigen.

Der deutſche Pöbel fordert nur Brot, die Circenſes erläßt er dem Staat; das Klima zwingt ihn zur Arbeit bis zur Erſchöpfung, Zeit zur Ruhe iſt ihm mit karger Hand zugemeſſen. Da er Muße nicht kennt, ſo kann er auch für Dinge, die bloß Gegenſtände der Muße ſind, wenig oder gar keine Achtung haben; und dieſes Nichtachten iſt wohl, wo nicht die erſte, ſo doch die vorzüglichſte Veranlaſſung, das zu zerſtören, was keinen Werth für ihn hat. Der neue träge Römer, ſeinen Ahnherren aus den Zeiten des Juvenals ähnlich, welcher lieber bei einer Kloſterſuppe im Schweiße ſeines Angeſichts faullenzet, als die Campagna di Roma bauet, bedarf etwas, um das Leere ſeiner Muße auszufüllen; und was ſollte ihn denn auch wohl dahin bringen, ſich zu bemühen und Hand an öffentliche Denkmäler zu legen? Alles Neue iſt fremd, alles Fremde wird gehaßt. Der Römer iſt mit ſeinen Statuen und Obelisken gleichſam aufgewachſen; ſie gehören zu ſeiner Familie, ſie ſind ſeine Großeltern. Anlagen zur Verſchönerung, wenn ſie einmal ihre Prü-

fungszeit der Neuheit glücklich überſtanden und zum Indigenat gelangt ſind, haben ſo leicht keine Beſchädigung zu befürchten. Ueberhaupt ſcheint das Neue dem Auge zuwider zu ſeyn, ehe es ſich mit ihm familiariſirt. Nuditäten ärgern keinen Italiener, und ich glaube nicht, daß bei einem Priap eine Signora die Augen wegwenden, oder daß bei dem Anblick einer Venus Anadyomene einem von den Söhnen des heiligen Franz der Puls raſcher ſchlagen wird. Im Thiergarten von Berlin dachte man proteſtantiſcher: Aergert dich ein Glied, ſo haue es ab. — In Deutſchland fängt man nur ſeit Kurzem an, öffentliche Plätze durch Denkmäler zu verſchönern; und ſollte dieſe Neuheit nicht öfters dem Zerſtörer die Hand führen, bloß weil ſein Auge mit etwas ſo Wildfremden unbekannt war? Wird nicht auch der Trunk, den man den Deutſchen unter mehreren Unarten nachträgt, die Zerſtörungsſucht befördern? Dieſe Unart ſeines Klimas, welche er mit allen übrigen nördlichen Völkerſchaften gemein hat, müßte ihn für die Folgen derſelben wenigſtens ſo verantwortlich nicht machen, wie ſeinen ſüdlichen Nachbar: und wer kann es läugnen, daß eine gewiſſe Rache gegen den, welcher dergleichen öffentliche Monumente, Brücken und Alleen anlegte, ſich in die Zerſtörungsluſt einmiſcht? Der Druck der Unterthänigkeit iſt in einigen Provinzen Deutſchlands, verbunden mit dem Druck der Natur, faſt unausſtehlich. Der Menſch will das höchſte Gut, womit die Natur ihn ausſtattete, die Freiheit, nicht durch Verjährung verlieren, vielmehr ſie durch dergleichen Handlungen unterbrechen. Nie werden Menſchen bei einem ihnen nachgelaſſenen hinreichenden Spielraum zu bürgerlichen Freiheitsübungen, zur Frechheit überſchreiten und da in Tollkühnheit

Ausſchweifungen beginnen, wo die gute Lebensart einer wohlgeordneten Freiheit ſie bei den kleineren, von ihnen ſelbſt gebilligten Einſchränkungen von Staatswegen entſchädigt; nur dann iſt man unregelmäßig frei, wenn man es nicht in gehörigem Maaße ſeyn kann.

An Orten, wo dem Unterthan nichts gehört, nimmt auch ſein Herz an nichts Antheil. Er wird ſelbſt wider Dinge, die dafür nicht können, erbittert, und läßt ſeinen Haß gegen ſie aus. Er beweiſet durch Zerſtörung ſeine Exiſtenz, er fühlt eine Schadenfreude, daß er ſeinem Herrn, der ihm ſo viel unangenehme Stunden machte, doch auch eine machen kann, und glaubt es der Menſchheit ſchuldig zu ſeyn, daß er unmenſchlich iſt. Da wo der Staatsbürger ſich für einen Miteigenthümer alles deſſen, was öffentlich iſt, halten darf, wird er ſich ſelbſt zu erheben glauben, wenn er dergleichen öffentlichen Anſtalten forthilft; auch ihm gehört ein Theil von der Ehre derſelben, wenn der Ausländer ſie bewundert; auf ihn fällt ein Theil der Schande von einer jeden Vernachläſſigung und Zerſtörung. So viele Bürger, ſo viele Nationalbeſchützer dieſer öffentlichen Anſtalten, die man als Wahrzeichen ſchätzt; ſo viele Bürger, ſo viele Cicerone, um den Fremden mit dieſen Vorzügen des Landes bekannt zu machen.

Die Eitelkeit iſt, nach der Beiſtimmung bewährter Beobachter, einer Regierung ſo zuträglich, wie der Hochmuth ihr ſchädlich iſt, und es iſt allerdings nicht zu bezweifeln, daß die Künſte, der Modegeſchmack und ſonach auch Fleiß aus der Eitelkeit entſpringen — wogegen der Hochmuth Faulheit erzeugt. Wenn man die Privateitelkeit in der Art veredelt, daß ſie oft mit eigener Aufopferung nur zu einer publiken Eitelkeit ſich erhebt, ſo

hat man viel über ein ſo eingelenktes Volk gewonnen; und ſind Vaterlandsliebe und Patiotismus mit dieſer Eitelkeit nicht aus Einem Hauſe? Die Bemerkung iſt nicht unrichtig, daß in kälteren Weltſtrichen die Wirkung des Herzens und die Gegenwirkung der äußern Fibern ſtärker ſind, und daß das Blut mehr zum Herzen getrieben werde, ſo daß das Herz gegentheils auch mehr Kraft habe. Dieſe Kraft bewirke denn nun ein grö- ßeres Zutrauen zu ſich ſelbſt, einen größeren Muth, mehr Kenntniß von ſeinen Vorzügen; und dieſe Denkart ſollte nicht bei Deutſchen, bei Men- ſchen, die es fühlen, daß ſie Menſchen ſind, Gelegenheit ſuchen, zu beweiſen, daß ſie es ſind? Hierzu kommt, daß Deutſche in dem Vergnügen finden, was den Geiſt, wenn man ſo ſagen darf, in ein beſſeres Klima hinüber bringt. Von je her haben ſie den Krieg geliebt und geehrt: dieſe Vorliebe und die Neigung zum Trunk begei- ſtern ſie noch mehr, ihres Werthes eingedenk zu ſeyn. Jener war Soldat, erduldete alle Ungemächlichkeiten des Krieges, um als Invalide ruhig ſein Haupt legen zu können; dieſer aß von je her im Schweiß ſeines Ange- ſichts ſein Brot, und Beide müſſen in ihrem Alter ſehen, daß man, undankbar gegen ihre Vaterlandsverdienſte, ſie oft denen zu gehorchen zwingt, die ſich durch Schmei- chelei hervorzogen, und den Gutsherrn zu uneingeſchränk- tem Zutrauen vermochten. Da zwang man denn wohl, außer den gewöhnlichen Dienſten, auf unrechtmäßige Weiſe den ſchon ſo bedrückten Unterthan zur Errichtung ſolcher öffentlichen Anſtalten; — da mußte der die Brücke erſcharwerken, auf der ſich ein Taugenichts von Pächter oder Verwalter mit ſeinem gemäſteten Weibe auzruhet.

Man ziehet dergleichen Gegenſtände wegen der Frohndienſte zur Rechenſchaft; man beſtraft ſie wegen der Grauſamkeit derer, welche dieſe übermäßige Arbeit forderten; man will ſich und ſeine Nachfolger vor ähnlichen Bedrückungen ſichern, indem man theils wegen der vergeblich angelegten Koſten, theils in Hinſicht des Verdruſſes, den der Anleger hierbei erlitt, und der Vorwürfe, die ihm von höheren Obern bevorſtehen, von einer neuen Anlage abzuſchrecken gedenkt.

Arbeiteten Gefangene, wie das gemeinhin der Fall iſt, an dergleichen Anlagen, ſo wollten ſie die Härte beahnden, die ihnen ihre Aufſeher bei dieſer Gelegenheit zufügten — ſie wollten ſich, ohne die Urphede zu brechen, an ihren Richtern rächen, und das in wenigen Stunden zu Grunde richten, was ihnen ſo viele Stunden und gewöhnlich über die Gebühr koſtet. In dieſen Zerſtörungsſtunden dünken ſich dergleichen Menſchen die Oberherren derer zu ſeyn, die ihre Obrigkeit ſind — und dieſer Gedanke macht ſie ſo ſtolz, daß ſie ſich über ſich ſelbſt erhaben fühlen.

Auch trägt die Faulheit an ſich, und ohne alle Vermiſchung mit andern Schanden und Laſtern, viel zu der Zerſtörung von dergleichen öffentlichen Anſtalten bei, indem man eine Gelegenheit weniger zu haben glaubt, ins Joch eingeſpannt zu werden; und wenn es wahr iſt, daß jede Faulheit den Stolz erzeugt, ſo ſind beide Leidenſchaften befriedigt, indem ſolche Zerſtörer ſich vor Arbeit auf eine, ihrer Meinung nach heldenmüthige Art, für die Zukunft in Sicherheit ſetzen. Zwar iſt nicht zu läugnen, daß eigentlich die mittägigen Völker zur Faulheit privilegirt ſind, indem die Natur ihnen in Allem vorarbeitet, wogegen die nördlichen von Natur zum Fleiße

und zur Betriebſamkeit berufen ſind, weil ſie ſonſt dem Mangel ausgeſetzt ſeyn und zur Barbarei herabſinken würden; indeſſen iſt die Lage Deutſchlands von getheilter Art, und ſonach Fleiß und Faulheit auf eine ſo augenſcheinliche Weiſe vermiſcht, daß man nicht weiß, wie man mit dem Deutſchen dran iſt, oder wie man Deutſchland in dieſer Hinſicht zu charakteriſiren hat. Die mittägigen Völker ſind vielleicht in jeder Beziehung faul; die nördlichen dagegen nur in ſo weit man ihnen unzeitige Kräfte für das Publikum abzwingen will, da ſie kaum hinreichen, daß Hausväter mittelſt derſelben ſich und ihre Kinder zu ernähren im Stande ſind. In den nördlichen Gegenden, wo die äußerſten Enden ſich unmittelbar berühren, wo ſengende Hitze von der brennendſten Kälte abgelöſet wird, wo äußerſte Anſtrengung und gänzliche Erſchlaffung auf einander folgen, Fleiß und Faulheit Nachbarn ſind — da iſt die Muße unbekannt, welche dem Bewohner ſüdlicher Gegenden ſo wohl behagt und ihm für ſeine gehabte Mühe pro publico eine hinlängliche Privatbelohnung angedeihen läßt, indem ſie die Mutter ſo mancher angenehmen Gefühle iſt; und ſo entſteht bei einer jeden Zumuthung, ſich noch bei abgematteten Kräften fürs Publikum zu verwenden, eine Art von Faulheit, die ärger als alle andere Arten derſelben iſt, und die man beinahe Unwillen heißen könnte, welcher übrigens bei gegebener Gelegenheit eben ſo leicht in Muthwillen übergehen kann, wie Schwindſucht in Waſſerſucht. Es beſtätiget ſich hier aufs Neue, daß entgegengeſetzte Urſachen in ihren Wirkungen nahe zuſammen treffen, ſo daß das, was hier eine Folge des Muthwillens iſt, dort vom Unmuth hervorgebracht werden kann; in der Regel indeſſen ſind die Deutſchen zu arm,

um muthwillig ſeyn zu können. — Derjenige, welcher die Statue des Generals von Seidlitz auf dem Heldenplatze in Berlin beſchädigte, war ohne Zweifel ein Officier, dem von Seidlitz zu viel that; ſo wie mich der Kaſtellan in Sansſouci verſicherte, daß die Statue, die der König vor ſeine Augen geſtellt hatte, von einem Officier beſchädiget wäre, der das Unglück gehabt hätte, nach dem ſiebenjährigen Kriege reducirt zu werden.

Endlich iſt es bekannt, daß, ſo wie die cultivirten Deutſchen weniger zu ſchönen Künſten als zu gründlichen Kenntniſſen und Wiſſenſchaften, mehr zu Philoſophen als zu Kunſtgenies aufgelegt ſind, der gemeine Mann auch eine gewiſſe Gleichgültigkeit, wo nicht Abneigung, gegen Alles hat, was bloß ſchön iſt. — Nie würde in Deutſchland ein Palais Royal Statt finden; und wo giebt es Promenaden, ſo ſchön und wohlangelegt ſie auch ſind, die mit eben der Zudringlichkeit, wie in andern Ländern, beſucht werden? Der nördliche Bewohner hat die Sonne zu kurze Zeit, als daß er ſie mit Schatten verbauen ſollte; auch hat er nicht Zeit, ſeine Sieſte zu halten. Der Thiergarten in Berlin ſcheint eine Ausnahme von dieſer Regel zu machen; ſcheint, ſag' ich: denn die anſehnliche Franzöſiſche Kolonie und die vielen Fremden, die ſich in Berlin als an einem der geſchmackvollſten Höfe aufhalten, unterhalten oder erzeugen dieſe Liebhaberei, und der gemeine Mann beſucht den Thiergarten, nicht des Promenirens, ſondern der Zelte halber, wo er ſich wohl zu thun die Gewohnheit hat.

Ich will dieſen Abſchnitt mit ein Paar geſchichtlichen Umſtänden beſchließen, die uns vielleicht mit Ur-

ſachen ſo mancher Zerſtörung an öffentlichen Orten an die Hand gehen werden. Wem iſt es unbekannt, daß Conſtantin, bei der Anlegung ſeines neuen Hofes, aus Griechenland, Aſien, Rom und andern Orten ſo viel Schönes und Herrliches zuſammen bringen ließ, daß es kein Wunder geweſen wäre, wenn man ihm mit der Frage den Weg vertreten hätte: mit welchem Rechte der Kaiſer die Provinzen und Städte ihres Eigenthums, ihrer Zierden und der Früchte ihres Genies und Kunſtfleißes berauben könne? Daß ſich Fälle dieſer Art im Kleinen noch jetzt ereignen, beſonders wenn Beherrſcher eine Provinz ihres Staats vor den andern, und unter dieſen gemeinhin die, welche ſchon die Natur vor den andern mit Vorzügen und Prälegaten ausſtattete, mit auffallender Parteilichkeit, recht als ob ſie der Natur einen Dienſt daran thäten, auszeichnen, bedarf keiner nähern Ausführung; und wie? wenn beſſere und die erſten Klaſſen des Volks ſich ſo tief vergeſſen könnten, die Büſte des Joſeph Balſamo mit der Inſchrift: der göttliche Caglioſtro, öffentlich aufzuſtellen — würde es da nicht Verdienſt ſeyn, ſeine Hand zur Zerſtörung zu erheben? oder fand man nicht ſchon in Frankreich auf den Fächern, Ringen und Bruſtzierden der Damen die Bildniſſe des Joſeph Balſamo und der Lorenza Feliciani? Sahe man nicht wirklich ſchon ſeine Büſten theils in Marmor gehauen, theils in Erz gegoſſen mit der Inſchrift: der göttliche? — und wenn man zwar nicht Büſten der Caglioſtros, wohl aber Büſten von Tyrannen, dem allgemeinen Ruf und der Volksſtimme zum Trotz, zu verewigen ſich nicht entblödete; wäre dann ein Volkshochgericht an dieſen Büſten noch eine Ungezogenheit? — Verordnete nicht der Beſchluß

eines Volksſenats, eine Parlamentsakte, daß die Statue Karls des Erſten verſteigert werden ſollte, mit der Bedingung, daß ſie zerſchlagen würde? Nach Archenholz erſtand ſie ein Kupferſchmid, der ſie bis auf beſſere Zeiten vergrub, und mittlerweile Kleinigkeiten aus anderem Metall verfertigte, die er den Königſchen zum Vortheil ſeines Beutels als Reliquien in die Hände zu ſpielen wußte. — —

War ich zu weitläufig in Entwickelung der Urſachen, warum in Deutſchland öffentliche, durch Zierrathen ausgezeichnete Oerter der Verfolgung mehr, als in Italien und andern Ländern, ausgeſetzt ſind; ſo war es aus Vaterlandsliebe, um ſelbſt der Ungezogenheit der Deutſchen einen gewiſſen Anſtand beizulegen und dem Muthwillen eine Leere und mit ihr den größten Theil der Abſcheulichkeit zu nehmen, welche dem grundloſen und leeren Muthwillen zur Laſt gelegt zu werden verdient. Die Urſachen enthalten ohnehin zugleich die Mittel, wie dieſe faſt nationelle Unart am ſicherſten und geſchwindeſten auszurotten ſeyn wird, ſo daß ich mir bloß eine Nachleſe derſelben vorbehalten darf. Man bewirke Patriotismus, Gemeingeiſt und Theilnahme an dem, was das Ganze betrifft, und man wird in jedem Staatsbürger einen Freund aller gemeinen Anſtalten finden. Alle öffentlichen Gebäude und Monumente wird er als Tempel anſehen, wo der Genius ſeines Staats wohnt. Da dieſe Denkart in ganz Deutſchland nicht abzuſehen und faſt nicht (ſage ich zu viel?) zu wünſchen iſt; ſo bemühe ſich ein jeder regierender Herr in Deutſchland, in ſeinem Staat die Geſinnungen ächter deutſcher, biederer, tapferer, offener Männer zu bewirken. Wie? wär' es nicht möglich, in der Würde ein Deutſcher zu

ſeyn, ſich ſo zu vereinigen, daß der Katholik und der Proteſtant ihre ſonſtigen Fehden bei Seite legten und in dieſem Punkte Ein Herz und Eine Seele würden? Es verlohnt der Mühe, hierüber einen Plan zu entwerfen, wo ein jeder Deutſcher für ſich, und doch auch für Alle, ſeyn könnte. In London, in Paris iſt der Wiener, der Hannoveraner, der Dresdner, der Berliner ein Deutſcher; und ſollte er dies nicht auch außer London und Paris ſeyn können? Hierzu wird eine faſt je länger je mehr ſich verbreitende Toleranz viel beitragen, die ſich, wenn ſie anders rechter Art iſt, auf den möglichſt vorurtheilsfreien Gebrauch der Vernunft gründet, welche uns zur Menſchenliebe ſo dringend auffordert. Religiöſe Toleranz macht es nicht aus, ſondern eine Toleranz, für welche man keinen Namen finden kann: Duldung der verſchiedenen Klaſſen der Staatsbürger unter einander, mehr äußerliche Gleichheit, da wo kein Unterſchied Statt finden ſollte, an öffentlichen Plätzen, die um Aller willen und für Alle da ſind. — Möchten doch der Proteſtantismus und der Katholicismus nie der Politik zum Vorwande dienen, um Vergrößerungsluſt, wo nicht allgemeine Unterjochung, deſto ſicherer verbergen zu können! — Wer die Aufklärung durch Anordnungen befördern will, kennt den Menſchen nicht; indeſſen iſt es die Pflicht der Regierung, ihren Untergebenen alle Gelegenheit zum eigenen Denken und Urtheilen, das heißt zur Aufklärung, zu geben. Eigenes, von Autorität reines Nachdenken erweitert nicht nur die menſchlichen Einſichten, ſondern macht ſie praktiſch; es überzeugt und macht wirkſam, und Verſtand und Herz, Wiſſen und Thun halten Schritt. — Die Aufklärung dieſer Art erhebt zu jener menſchenfreundlichen Duldung, nach welcher

man einem Jeden das Recht, ſelbſt zu denken, ſelbſt zu urtheilen und ſeinen Vorſtellungen zu folgen, läßt und eben dadurch für Kenntniß und Tugend Schüler gewinnt. Durch die Richtigkeit der Vorſtellungen und durch die Unbefangenheit der Urtheile wird denn auch unter andern der ſo unnütze Zank über oft bloß eingebildete Vorzüge der Staatsverfaſſung und des Klimas aufhören; der höhere Stand wird ſich ſeines Vorzuges nicht überheben, und nie vergeſſen zu erwägen, daß ſeine Untergebenen Menſchen ſind, daß wahre Ehre nicht in dem Vorzuge zu gebieten, ſondern zu beglücken beſteht! Der geringere Stand wird den höheren nicht als ſeinen Feind, den er auf alle mögliche Weiſe, wenn nicht mit Feuer und Schwert, ſo doch mit Gift und Dolch, wenn nicht öffentlich, ſo doch heimlich, verfolgen müſſe, anſehen, ſondern die Beſchwerlichkeiten, die derſelbe oft des Geringeren wegen übernimmt, erkennen und ſich in ſeinem Zuſtande glücklicher fühlen, als in den meiſten Fällen (und faſt in allen, wo nicht die Phantaſie mit ins Spiel kommt) ſein Vorgeſetzter iſt. Es wird wenige Menſchen geben, die mit dem Könige Friedrich II. einen Tauſch ihres Selbſts eingegangen wären; und wenn die höheren Stände, durch Fleiß und eine ihrem Stande angemeſſene Arbeitſamkeit ſich auszeichnen — wem aus den niedern Staatsbürger-Klaſſen wird es einfallen, ihren Vorzügen nachzuſtellen, oder ihnen bittere Augenblicke zu machen? beſonders wenn die höheren Stände nicht durch ins Auge fallendes Wohlleben und Sinnenkitzel die Begierden des niederen Haufens erregen. Es iſt ein herrliches Bild, einen aufgeklärten Menſchen mit ſeinem niederen Zuſtande zufrieden zu ſehen: und dahin den Menſchen zu bringen,

iſt die Pflicht der Erzieher des Volks, ſie mögen weltlich oder geiſtlich ſeyn! —

Damit ich indeſſen den Mitteln noch näher trete, ſo würden Erzieher anzuweiſen ſeyn, der Jugend Aufſchlüſſe vom Verhältniß der Bürger gegen den Staat zu geben, und ihnen Kenntniſſe beizubringen, ohne welche man entweder gar nicht oder nur mit vieler Unbehaglichkeit zu gehorchen im Stande iſt, und ohne welche auch das Recht zu befehlen ſo beſchwerlich wird, daß es tauſend Fälle giebt, wo der Befehlshaber, bei aller Ungemächlichkeit des Gehorchens, doch lieber gehorchen als befehlen würde. Iſt es nicht zu viel von dem gemeinen Manne gefordert, wenn er, ſo wie er jetzt iſt, ſich eine moraliſche Perſon vorſtellen, wenn er ſich ein Recht denken ſoll, das dieſer Perſon ausſchließlich zukommt? — Bei Unwiſſenheit kann überhaupt keine Zurechnung Statt finden; und man ſage ſelbſt, ob nicht Unwiſſenheit die Mutter der meiſten Uebel in der Welt ſey? Lebhaft erinnere ich mich an die Entſchuldigung, wodurch ein gemeiner Menſch, der eine Allee beſchädigt hatte, ſich völlig rechtfertigen zu können glaubte: „Sie gehört Niemand." Um Alles in der Welt willen hätte dieſer Menſch keinem Eigenthümer den mindeſten Schaden zugefügt; allein da er keinen Eigenthümer der Allee kannte, ſo glaubte er, eine Niemand angehörige Sache ſich zueignen und Holz da fällen zu können, wo Niemand ein ausſchließendes und abſchreckendes Recht zu behaupten im Stande wäre. Von dem Vergnügen, das die Natur einem jeden wohlerzogenen Menſchen bei einem Spaziergange zuſtrömen läßt, haben gemeinere Leute auch nicht die entfernteſte Vorſtellung, und ſo dünkt es

ihnen, daß es bei wilden Bäumen, die von ſelbſt wachſen und Niemanden Mühe machen, daß es bei Bäumen, deren Schatten einen Jeden, weß Standes und Ehre er ſey, im Sommer einladet, unbedenklich ſeyn müſſe, ſich ihrer, beſonders in Nothfällen des Winters, zu bedienen, wenn gleich ein poſitives Geſetz dieſen Gebrauch, der Natur zuwider, verbieten ſollte.

Nur alsdann, wenn man das Erziehungswerk nicht als Monopol einem Stande zueignet; wenn man den gemeinen Mann von den Verhältniſſen im Staat unterrichtet, und ihm nicht bloß: Gehorche! zuruft; wenn man ihm die Heilſamkeit der Staatsverfaſſung und das leichtere Loos, welches ihm fiel, weiſen Oberen zu gehorchen, entwickelt: wird er der Majeſtät des unſichtbaren Publikums tiefe und hohe Achtung beweiſen, und das Eigenthum eines jeden Andern, am meiſten aber das Eigenthum aller Anderen zuſammen, wo nicht höher, ſo doch eben ſo hoch, wie das ſeinige, in Ehren halten.

Man ſagt, der Zeitpunkt ſey noch nicht vorhanden, da die Erbunterthänigkeit aufhören könne, obgleich einige Gutsbeſitzer, welche damit den Verſuch machten, ſich außerordentlich wohl dabei befunden haben. Dazu indeſſen war der Zeitpunkt gewiß von jeher vorhanden, daß man dem Unterthan ſeine Dienſte beſtimmt, damit er wiſſe, woran er iſt, und daß nicht Dienſte von ihm gefordert werden, die außer den Grenzen ſeiner Verbindlichkeit liegen. — Verträge legten den Grund zu allen Geſellſchaften, und ohne feſte Contrakte giebt es keine Dienſtleiſtung; kaum wird man ein Analogon davon erzüchtigen! Man kann mit Wohlgefallen eſſen und

auch mit Wohlgefallen arbeiten — und zu dieſem Wohlgefallen im Arbeiten muß man es beim gemeinen Mann anlegen, wenn es anders mit Leichtigkeit und von ganzem Herzen, und nicht als Augendiener, ſein Geſchäft treiben ſoll.

Man geſtatte dem gemeinen Manne Vergnügen, und bemühe ſich, demſelben allmählich das Lärmen ab-, und jenes Stille anzugewöhnen, welches die Seele erheben und ſie ſanfter machen kann; das heißt: man lehre ihn ſich zu vergnügen. Hierdurch wird er nicht nur mit ſeinem Zuſtande zufriedener werden, ſondern auch denen Vergnügungen Geſchmack abgewinnen, die ſo nahe liegen, die man ſich ſo leicht und ohne Koſten verſchaffen kann, und die je länger, je weniger auf den Körper wirken. — —

Wenn man die Menſchen nicht nach ihrem leiblichen, ſondern geiſtigen Vermögen, nicht nach ihrem äußern, ſondern inneren Werthe würdigt, und ſie bei Geſundheit des Leibes geſund an Seele und Gemüth macht; ſo werden ſie zu jener edlen Ruhe und Zufriedenheit gelangen, welche der Grund alles wahren Vergnügens iſt. Aeußere Einfalt iſt der Weisheit und Tugend ſo wenig entgegen, daß ſie vielmehr das Ehrenkleid der Tugend und der Weisheit iſt. — Nicht bloß das Klima, ſondern auch die Nahrungsmittel haben auf die Moralität des Menſchen Einfluß. Nationen, welche ſich viele thieriſche Nahrungsmittel einverleiben, ſind wilder und grauſamer, als die von Vegetabilien leben. Der Hindu, welcher außer Milch und Butter bloß Pflanzen genießt, iſt das ſanfteſte und gutmüthigſte Geſchöpf, aber auch das ſchwächſte. Ob die

Menſchheit, ob der Staat indeſſen hierbei gewinnen würde, wenn es anders wäre, bedarf keiner Frage. Man laſſe den Stachel, allein man verhindere durch Grundſätze ſeinen Mißbrauch.

Es müßten Geſetze wider die Unbarmherzigkeit gegen Alles, beſonders gegen das zur Arbeit erforderliche Vieh exiſtiren, deſſentwegen der wöchentliche Sabbath mit eingeſetzt worden, damit der gemeine Mann, der ſich die ärgſte Grauſamkeit gegen daſſelbe erlaubt, dadurch in ſeinen Leidenſchaften gemäßigter werde — und ſo würde er, da er nicht ganz unrichtig das, was Leben hat, dem Lebloſen vorzieht, ſanfter in ſeinem Verfahren und gemäßigter in ſeinen Leidenſchaften werden. Es iſt in der That grauſam, den gemeinen Mann ſo tief herab zu bringen, daß er ſogar in der Natur ſelbſt nur bloß ſeinen Tyrannen erkennt; würde man ihn hinauf ſtimmen, durch die erſten und leichteſten Kenntniſſe der Naturwiſſenſchaft und der Naturgeſchichte an der Natur Intereſſe zu nehmen, ſo würde zwar der Debit an berauſchenden Getränken ſich vermindern, allein der Gutsherr würde dabei tauſendfältig gewinnen. Unſere Oekonomie-Verbeſſerer müſſen, wenn ſie billig ſeyn wollen, weit mehr ſich, als den gemeinen Mann, anklagen, wenn dieſer die Vortheile bei den Wirthſchaftsneuerungen nicht einſieht, die man oft zu theoretiſch und ohne Belag und Nachweiſung beginnt. Es kann und wird mit allen Vorſchlägen und Anweiſungen zu Verbeſſerungen nichts werden, ſo lange es bei dem Landbauer mit den Laſten und Frohnen auf dem gegenwärtigen Fuß bleibt. Wie kann der auf das Zutrauen des gemeinen Mannes rechnen, der ſich ſein ganzes Leben hindurch

Mühe giebt, ihn mißtrauiſch zu machen? — Man verſage dem Menſchen nie, was des Menſchen iſt, ſo wird er auch dem Kaiſer und dem Staate nie verſagen, was des Staats und des Kaiſers iſt. Man verbietet dem gemeinen Manne die Axt; ſo lange man aber nicht verbieten kann, daß ihn friere und hungere, iſt jenes Geſetz unmenſchlich. Warum verbietet man nicht auch die Luft, da Holz, wenigſtens im Norden, eben ſo unentbehrlich iſt? Luft iſt bis jetzt noch das einzige, was man weder verbieten noch impoſtiren kann; das Tageslicht hat in England ſchon ſeine Taxe: die Fenſtertaxe. Der gemeine Mann fühlt ſehr genau, wenn in Menſchenrechte gegriffen wird, und Holzdiebſtahl iſt bei ihm weder Sünde noch Schande. Der Staat hat das Recht und die Verbindlichkeit, dem Mißbrauch zu ſteuern, aber der Gebrauch muß frei und unentgeldlich ſeyn, wogegen die Berechtigten Anpflanzungen übernehmen könnten und würden. In der That, Holz zum Gebrauch, iſt ein Bedürfniß, welches ſo augenſcheinlich zum täglichen Brot gehöret, daß der gemeine Mann oft aus Holznoth gedrungen iſt, ſich an allem zu vergreifen, was von Holz iſt — und ehe man an Verzierungen denkt, ſollte man denn doch wohl zuvor das tägliche Brot für den ärmern Staatsbürger beſorgt haben. Dieſer Umſtand bahnet dem Vorſchlage den Weg, fruchttragende Bäume anzupflanzen, für welche der gemeinſte Mann wahre Achtung hat, da ſie nicht in Wäldern wachſen, ſondern Menſchenſorgfalt und Mühwaltung erfordern. Man ſtiftet hierdurch einen außerordentlichen Nutzen, indem man etwas allgemein macht, was jetzt noch in den allermehreſten Ländern verzäunet wird. Eben ſo wenig wie reifer Roggen und reifer Weizen geſtohlen werden, eben

ſo wenig wird man ſich an dergleichen Obſtbäumen vergreifen, beſonders wenn eine Geſetztafel bekannt macht, wem der Nutzen davon gebühre. Doch müßte eine Fruchtbaumſteuer wenigſtens, wenn ich bitten darf, nicht zeitiger, als die Früchte ſelbſt, zum Vorſchein kommen; denn ſonſt würde die Frage: was wird's ſeyn, das du gepflanzet haſt? Alles in der Geburt erſticken. Ein Hausmittel in Hinſicht der Alleen und Anpflanzungen würde ſeyn, ſie, ſo lange ſie klein ſind, bewachen zu laſſen; denn ſobald ein Baum herangewachſen iſt, wagt ſich ſo leicht Niemand ihm zu nahe zu kommen. Hat bis dahin Niemand ſeine Hand an dieſe großen Bäume gelegt; ſo will ich (ſo denkt der gemeine Mann, der nirgends gern der Erſte iſt) mich nicht daran verſündigen. Würde einem jeden Einwohner ein Diſtrikt zur Bepflanzung zugemeſſen, ſo müßte der Antheil durch dieſe Special-Anweiſung unendlich mehr zunehmen, als wenn die Pflanzung einer ganzen Gemeine obliegt, und einer den Ball auf den andern ſchlägt. Welch ein Gewinn, wenn von ſelbſt eine Art von Bürgſchaft entſtände, und eine Zuneigung, vermittelſt deren diejenigen, welche jetzt Miethlinge ſind, ſich in Väter und Friedensrichter oder Eigenthümer verwandelten! Da würde man einander zuvor zu kommen, einer den andern zu übertreffen ſuchen, und anſtatt, daß man jetzt oft nicht ohne Grund ein Verdienſt darin ſucht, der Letzte zu ſeyn, würde man den Vorzug, der Erſte geweſen zu ſeyn, mit allen Kräften erſtreben. Da würde dieſer oder jener Baum ſogar zur Andenkenserneuerung dienen, weil der verſtorbene Vater, der zu Felde gezogene Bruder, der vermittelſt einer glücklichen Heirath in eine andere Gegend gekommene Sohn, ihn pflanzte, und ein Privatintereſſe

ſich ins öffentliche verweben, ohne welche Verbindung nichts, was öffentlich iſt, zu Herzen gehen kann.

Mit Fleiß habe ich dieſe moraliſchen Mittel, wenn ich ihnen dieſen holden Namen beilegen darf, nicht in Rangordnung geſtellt, da man ſie von ſelbſt auf die vorkommenden Fälle deuten und, dieſen ihren Fingerzeigen gemäß, nach Zeit, Ort und Gelegenheit probatere anzuwenden im Stande ſeyn wird. So liegt z. B. der Vorſchlag, daß man Bänke, Brücken und andere dergleichen Dinge von Steinen und nicht von Holz anzulegen ſich bemühe, nicht aus dieſem Wege, indem das Holz eine zu kurze Zeit Dienſte leiſtet, wenn es der Witterung geradezu bloßgeſtellt wird, wonächſt bei Steinen, wenn gleich die erſte Anlage auch zehnmal höher zu ſtehen käme, jedoch ein Ueberſchuß von Vortheil ſich ſicher ergiebt. Die geringſte Schadhaftigkeit lockt zur Zerſtörung an, und faſt ſcheint der Menſch der Natur in die Hand zu arbeiten, wenn er zu zerſtören fortfährt, wo ſie anfing; man gebe mithin keine Blößen, und widerſtehe einer jeden Naturzerſtörung, um die Fortſetzung zu vermeiden. — Bei den Alten nahm man ſich Zeit, wenn ein Werk der Ewigkeit würdig ſeyn ſollte. Die Gottheit ſpricht, und eine Welt wird; allein Menſchen, wenn ſie auch Götter der Erde wären, müſſen hier ihre Ungöttlichkeit geſtehen, und langſam zum Ziele gelangen wollen.

Durch dieſe Methode werden Verſtand, Herz und Auge allmählich an Alles gewöhnt, und mit Allem, wenn ich ſo ſagen darf, erzogen. Friedrich II. übertrieb ſeine königliche Bauluſt ſo ſchöpferiſch, daß er immer in Kurzem eine neue Welt verlangte; und nur ſelten

hatte er das Vergnügen, irgend etwas in ſeiner Vollkommenheit und Reife zu erblicken. Selten oder gar nicht konnte man ſagen: er ſahe, daß es gut war; daß es ſehr gut war, ſah er nie, weil gemeinhin am Tage des Genuſſes, am Tage des göttlichen Beſchauens, ſein Werk zum Theil ſchon in ſeinen Ruinen lag. Iſt es da Wunder, wenn man ſich einbildete, der König baue der Zerſtörung halber? und wenn man ihr nachhalf? Daß man bei dieſer Gelegenheit an die Verzierung ſich zuerſt wandte, liegt in der Natur der Menſchen, da ſie nicht nur gemeinhin das Ueberflüſſigſte bei der Sache iſt, ſondern eine Prachtſucht verräth, die jedem gedrückten, kummervollen Menſchen unerträglich wird; „und was ſoll, dachte der Zerſtörer, was ſoll ein Nebending, wenn die Hauptſache nichts taugt?“ — — Erziehung iſt ſeit einiger Zeit das Loſungswort; allein wenn ſie den Menſchen nicht zum Ziele bringt, ſo thut man wohl, ihn je eher je lieber aufzugeben — und ſo lange zu ſchauſpielen, bis der Vorhang für den einzelnen Menſchen und für ganze Staaten fällt. Wer wollte aber jenen Glauben an die Menſchheit nicht lebendig ſeyn und werden laſſen? Durch Einpflanzung großer edler Gefühle und Geſinnungen wird der Menſch das Kleinod erhalten, und durch dieſes Mittel wird man ſehen, was der Menſch iſt und was aus ihm werden kann! Wenn ſo früh als möglich der Anfang mit Menſchenerziehung gemacht, und es bei allen Erziehungsmitteln, den moraliſchen ſo gut als den phyſiſchen, auf dieſen großen Zweck angelegt, wenn es dem Menſchen gleichſam unmöglich gemacht wird, ſich an ſeines Gleichen zu verſündigen, ohne ſich ſelbſt zu ſchaden; wenn ſchon dem Kinde Geſchäfte lieb zu gewinnen gelehrt wird,

wozu die Spielmethode um ſo untauglicher ſcheint, als derjenige, der ſpielend etwas lernt, es auch ſpielend treiben will; wenn der Zerſtörungsſucht, die ſchon den Kindern ſo eigen iſt, daß ſie mit dem Zerſtören zu leben anfangen, gleich entgegen gearbeitet und jederzeit Gleiches mit Gleichem vergolten wird: alsdann wird, wie vielem andern, ſo auch dem Zerſtörungsübel vorgebeugt werden — und der Menſch nicht Anſtand nehmen, ein Menſch zu ſeyn und ein Bürger zu werden!

Sehr ungern komme ich zu den Strafmitteln, wozu ich das kleinſte Zutrauen habe, beſonders bei Deutſchen, die vor Strafen ſo leicht nicht erſchrecken, ob ſie gleich in Hinſicht derſelben bei weitem ſo leichtſinnig nicht ſind, wie die Franzoſen, die ſelbſt mit dem Leben des Menſchen — die höchſte Strafe — eine Art von Spiel treiben. Ich würde mich nicht lange bedenken, zu beſtimmen, ob man in Frankreich oder in Deutſchland ſorgfältiger bei der Strafgeſetzgebung zu verfahren hätte, wenn dieſe Frage meine Grenzen nicht überſchritte; hier iſt es mir genug zu bemerken, daß, ſo lange Menſchen ihre Würde verkennen, jene **argumenta ad hominem** und jene Sorgfalt, ſie durch Vorſtellungen einzulenken, nicht hinreichen werden, um ſie zu dem großen Ziele zu bringen, daß ſie ſich ſelbſt Geſetze geben. So lange dies nicht iſt, und ſo lange die Menſchen nicht jede der Sicherheit des Mitmenſchen nachtheilige Handlung meiden, als welche Geſinnung unter andern auch der Zerſtörungsunart öffentlicher Gegenſtände um ſo mehr widerſtreben würde, da jene Gegenſtände gemeinhin ſo vielen Menſchen und dem Zerſtörer ſelbſt zugehören, der ſonach bei ſeiner Zerſtörung

wider die Nächſtenliebe in eben dem Grade, wie wider die Selbſtliebe handelt; ſo lange kein anderer Ausweg iſt, dem Willen das Uebergewicht auf eine erwünſchte Seite zu geben, als wenn man die Uebertretungsfälle gewiſſer Anordnungen mit ſolchen unausbleiblichen Fällen verbindet, welche von der Uebertretung abzuhalten vermögen: ſo müſſen Strafen ſeyn. Gute Menſchen ſind gewohnt, ihre Handlungen mit den Geſetzen übereinſtimmend zu machen, weil von den Geſetzen abzuhangen die wahre Freiheit iſt; bei minder guten Menſchen thun Strafen dieſe Wirkung. Ob nun gleich überhaupt die Abhaltung vom verbotenen Böſen und die Abſicht zu beſſern durch Strafen, welche ſittlichen Unordnungen entgegen geſtellt werden, bewirkt werden ſollen; ſo offenbart der Geſetzgeber jedoch insbeſondere ſeine Weisheit durch das richtige Verhältniß der angeordneten Strafe, als wodurch er ſeinem Geſetze eine Verehrung beilegt, die bei jedem Mißverhältniß unerreichbar iſt, indem in dieſem Punkte faſt jeder Menſch ein vortreffliches Augenmaß beſitzt. Dem Verbrechen ſoll vorgebeugt, nicht aber der Gerechtigkeit ein Opfer gebracht werden, und es könnten Verbrecher ohne alle Umſtände unbeſtraft bleiben, wenn nicht vornehme Geſetzübertreter ſich dieſe Ausnahme ausſchließend zueignen, und ſich und andere, ihrer Connexion, ihrer Zudringlichkeit und ihres Eigendünkels halber, überzeugen würden, daß ſie nicht unter der Regel, ſondern unter der Ausnahme ſtänden, und wenn nicht zu befürchten wäre, daß ein Verbrecher, der von ſeinen böſen Handlungen keine üble Folgen empfindet, aufgemuntert werden könnte, nicht bloß die ungeſtraft gebliebenen Verbrechen zu wiederholen, ſondern ſich noch gröblicher zu verſündigen,

und Andere dazu anzulocken und zu verleiten. Liebe iſt der Grund der Moralgeſetze, ſo wie Furcht der Grund der Strafgeſetze iſt, indem nicht der gegenwärtige ſchon vollbrachte Fall, ſondern die künftig zu befürchtenden Fälle, Strafanordnungen veranlaſſen; und nicht ſowohl die Schuld des Verbrechers, ſondern vielmehr die Schwierigkeit und Heilſamkeit, dergleichen Vergehungen vorzubeugen und ſie zu verhindern, beſtimmen die Strafen und bringen ſie ins Verhältniß. Der Staat will ſich nicht fürchten; dagegen ſollen ſich der Verbrecher und andere ſeiner Art fürchten. Die Strafgerechtigkeit muß ſich nicht am Verbrecher rächen wollen, ſondern durch ein kleines, einem und dem andern im Staat zugefügtes Uebel das Publikum ſichern, welches dieſe Sicherſtellung zu fordern die Befugniß hat, weil es bloß ihretwegen die Ungemächlichkeiten einer Staatsverbindung übernahm und auf dieſen Schutz zutrauensvoll rechnete. Da die öffentliche Sicherheit Menſchen anvertraut iſt, und nicht höhere Weſen, ſondern nur Menſchen ſolche zu leiſten übernommen haben; ſo iſt es ihre Pflicht, ihrer Schwäche dadurch auszuhelfen, daß ſie da, wo ſich Verbrecher verbergen, da, wo ſie mit außerordentlicher Leichtigkeit den Geſetzen trotzen und die Verbrechen wiederholen können, da, wo ihre Bosheit eine gewiſſe Aengſtlichkeit und Befürchtung vor unrechtmäßiger innerer Gewalt, vor Unrecht oder Verletzung des Rechtes erregt und verbreitet, durch geſchärfte Strafen und vermehrte Schrecken die Verbrechen zu verhindern und die geſetzgebende und ausübende Gewalt in ihrer ganzen Autorität aufrecht zu erhalten ſuchen. Würden die Menſchen Alles wiſſen, Alles entdecken und den Rath der Herzen, ſo ſehr er auch im Finſtern ſchlich, zu

offenbaren verſtehen; ſo würden die Strafen in den Fällen, die ich angab, nicht ſo hart und auffallend eingerichtet werden dürfen, wie jetzt, da der größte Menſchenkenner ſeine Unvermögenheit eingeſtehen muß, und dieſe ſeine Unvermögenheit ſelbſt auch dem größten Böſewicht zu verheimlichen im Stande iſt. Jetzt macht gemeinhin die Leichtigkeit, womit Verbrechen zu begehen ſind, die Hinderniſſe und Schwierigkeiten ſie zu entdecken, und die Bangigkeit, welche dergleichen Vergehungen verbreiten, der ſchutzloſe Ort, wo ſie verübt werden, und nicht bloß die Wichtigkeit des angerichteten Schadens, daß die Strafen härter einzurichten ſind. — Das Vergnügen iſt gewiſſen Ständen im Staate, die nicht die Hände, ſondern den Kopf anſtrengen, eine eben ſolche Nothwendigkeit wie das tägliche Brot geworden, und diejenigen, welche es ſtören, und die Gegenſtände, die dazu dienten, vernichten, verurſachen allerdings kein kleines Uebel, und ziehen ſich in jeder Rückſicht um ſo mehr eine demſelben angemeſſene Ahndung zu, da das Publikum beleidigen, oft mehr ein Verbrechen der Majeſtät iſt, als ſo manches andere, welches man mit weit wenigerem Rechte dafür ausgiebt. Selbſt als Realkränkung der Ehre des Publikums, als Verletzung des guten Rufs und Namens eines Staats, würden dergleichen Exceſſe wie Beſchimpfungen und Injurien zu beahnden ſeyn, wodurch man die Wohlfahrt des Staats und das gemeine Beſte, welches an öffentlichen Plätzen gleichſam bildlich dargeſtellt iſt, unmittelbar antaſtet und eine Bürgerkriegserklärung begründet.

Einem edlen Manne iſt es anſtändig, Beleidigungen zu ertragen, nicht aber ſie zu erwiedern; denn er

häuſt durch dieſe Langmuth feurige Kohlen der Strafe auf das Haupt des Beleidigers, und nichts iſt demüthigender, als dem, der in Schimpfworten ausbricht, durch Stillſchweigen zu zeigen, daß man mehr Gewalt über ſeine Ohren, als der Beleidiger über ſeine Zunge hat. Sobald aber der Staat beleidigt und in Hinſicht ſeines feierlich gegebenen Wortes, ſeinem Bürger Sicherheit geben zu wollen, unmündig gemacht wird; ſo iſt es Pflicht, den Beleidiger zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. — Denn hier wird nicht Böſes mit Böſem, ſondern Gutes mit Böſem vergolten, und das Univerſalmittel, Privatbeleidigungen zu ertragen, ſie nämlich zu vergeſſen, würde, wenn die Beleidigung das Publikum angehet, Schwäche ſeyn. — Der Rath Solons, des großen Geſetzgebers, auf die Anfrage, wie man unter den Menſchen die Beleidigungen am ſicherſten vermindern würde, war, wenn diejenigen, welche nicht beleidigt worden, ſie eben ſo empfänden, als ob ſie beleidigt wären; und dieſer Rath könnte mit einiger Veränderung auf Beleidigungen, die man dem Publikum zufügt, in Anwendung gebracht werden, als welche, außer dem, daß ſie Allen zur Unehre gereichen, auch Alle in Koſten ſetzen, indem theils durch die Inſtandſetzung, theils durch die Bewachung, das Ganze ſo ohne alle Noth beläſtiget wird. — Auf der andern Seite muß der Geſetzgeber, wenn gleich er nicht die Bürger ſeines Staats viritim votiren läßt, jedoch ſo viel Menſchenkenntniß beſitzen, daß er die Geſinnungen derſelben zu beſtimmen und zu treffen im Stande iſt, wobei die Stimmen freilich nicht durch Zahl, ſondern durch Maaß und Gewicht gelten und die beſſern, oder ſolche, die das Reſultat der Einſicht und Unparteilichkeit enthalten,

gegen die gemeineren dergeſtalt gewürdiget werden, daß eine in dieſer Art aufs Haar berechnete Pluralität herausgebracht, und nur das feſtgeſetzt wird, was nicht den wenigſten, ſondern am wenigſten mißfällt. Findet ſich nun, daß die meiſten Menſchen, wegen Unannehmlichkeiten, die ſie im Staat erlitten, die der Staat entweder vermeiden oder nicht vermeiden konnte, von denen ich einige oben angegeben habe, und die durch ſchlechte Behandlung von wo nicht gewiſſenloſen, ſo doch gemächlichen Richtern, außerordentlich befördert werden, nur wenigen Antheil am Publikum nehmen, und ſich wider daſſelbe zu conföderiren nicht unabgeneigt ſind; ſo iſt es die Sache des Staats, durch ein kleineres Uebel dem größeren zuvorzukommen. Dieſe dem Staat allemal zum Nachtheil gereichende Conföderation, ſie mag auch nur in Gedanken und Worten beſtehen und nie zu Werken reifen, muß ganz natürlich durch ein zu härtes Geſetz außerordentlich verſtärkt werden, beſonders wenn es Dinge betrifft, welche gemeinhin und in der Pluralität leicht genommen werden. Hier iſt nun der Scharfblick des Geſetzgebers nothwendig, die Strafen ſo einzurichten, daß ſie nie ſo grauſam ausfallen, um das Mitleiden des größern Theils zu erregen. Hiezu kommt, daß ſchon in der Regel die meiſten Menſchen wegen des ihnen anklebenden Hanges zur Gemächlichkeit verlangen, daß Verbrechen, welche durch einen höhern Grad von angewandtem Privatfleiß und ökonomiſcher Klugheit vermieden werden können, härter, als jene das Publikum betreffende Vergehungen, geſtraft werden möchten, beſonders wenn Perſonen ſich dieſe Vergehungen zu Schulden kommen laſſen, auf die man ein Zutrauen (freilich oft ohne alle Gründlichkeit) warf, oder wenn ſie Per-

ſonen betreffen, deren Amt oder zu großes Vermögen, oder Kränklichkeit ſie an einer genauen Führung des Hausregiments behinderte, obgleich die Geſetze ſo weit entfernt ſind, die Nachläſſigkeiten der Staatsbürger zu erſetzen, daß ſie vielmehr ſie aufmerkſamer und fleißiger zu machen beabſichtigen, und dies wenigſtens in der Regel zu beweiſen verpflichtet ſind.

Dieſe Präliminarien ſollen mir nicht nur den Weg zu Strafvorſchlägen bahnen, oder ſie vielmehr rechtfertigen, ſondern mich auch in den Stand ſetzen, einige der zeitherigen Geſetze zu beurtheilen. — Ich will mit der Anführung verſchiedener der ſchon vorhandenen Geſetze den Anfang machen. So ganz genau wird man dieſe Fälle nirgends behandelt finden, und ſelbſt der Entwurf eines allgemeinen Geſetzbuchs für die Preußiſchen Staaten hat eine genaue Behandlung derſelben bedenklich gefunden; denn das Volk wird überall, wo man dergleichen Geſetze noch nothwendig findet, tief herabgeſetzt und verliert in den Augen eines jeden edlen Mannes, indem es auch dann, wenn es Grund hätte, über ſeine Regierung unzufrieden zu ſeyn, jenen Kindiſchzornigen gleich werden würde, die, um ihrer Wuth einen Ableiter zu verſchaffen, ſich an der unſchuldigſten Sache zu vergreifen pflegen. Vielleicht indeſſen kann man das Preußiſche Volk durch Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II., bei dieſem evangeliſch, bei jenem geſetzlich erzogen, ſchon als ein ehrbares annehmen, das nach der Richtſchnur des Geſetzes der Natur ſeine Handlungen einrichtet, dieſen göttlichen Codex als das Hülfsgeſetzbuch verehrt und nur das thut, was es ohne Nachtheil ſeiner Verbind=

lichkeit und kraft ſeines Rechts thun konnte; vielleicht iſt das Preußiſche Volk ſchon ſo weit, daß es, an das heilige Geſetz der Natur gewöhnt, in den meiſten Fällen ſein eigener Richter iſt? — Glückliche Nationen! wo, wenn hier und da Jemand nicht naturrecht und richtig wandelt, dieſem Schänder der heiligſten Rechte ohne die Beihülfe des todten Buchſtabens eines auch noch ſo gut geſchriebenen Geſetzes eine jede Handlung zugerechnet wird, bei der er gewußt und nicht gewollt, eine jede Handlung, die nicht bloß durch den Gebrauch des Verſtandes hätte vermieden werden können, ſondern bei der es weniger an der Vernachläſſigung des Verſtandes als des Willens lag, und wobei eine überlegte Vorſetzlichkeit die Triebfeder war. Bei ſolchen aus Tugend des Verſtandes und des Willens thatenreichen Nationen, wo entweder einzelne hervorſtechende Handlungen oder ein großer Theil an Verſtand und Willen edler Bürger ſich findet, und wo die Verbergung der äußern und innern Handlungen, und jede Verhehlung natürlich ein Gräuel ſeyn muß, iſt es oft nicht rathſam, ſolcher Dinge im Geſetzbuch auch nur zu erwähnen, deren Andenken ſchon ehrenrührig und anzüglich werden könnte. —

Ich will verſuchen, einigen ältern Geſetzen nachzuſpüren, und zwar in ſo weit ſie die Beſchädiger der Bäume und der Grabmäler betreffen. Da ſich der Preußiſche Staat ſchon ſeit vielen Jahren durch Geſetzgebung auszuzeichnen geſucht: ſo ſey es mir erlaubt, den Geſetzen dieſes Staats wegen Beſchädigung der Bäume nachzuſpüren, auf die er ohne Zweifel, weil faſt alle ſeine Provinzen nicht im paradieſiſchen Klima liegen, keine gemeine Sorgfalt verwendet haben wird.

Das Landrecht für das Königreich Preußen iſt ein Geſetzbuch, welches allerdings die Spuren der Zeit nicht verläugnet, in der es ſeine Exiſtenz erhielt; indeſſen macht es ein Ganzes aus, und gereicht durch ſeinen Zuſammenhang einem Volke zur Empfehlung, deſſen Land nicht zu Deutſchland gehört, wenn gleich deutſcher Same dies Land beſitzet: und hier iſt (Sechstes Buch, S. 163.) angeordnet, daß diejenigen, welche Bäume beſchädigen, zur Erſtattung des Werthes und zu ſechs Mark für jeden Fruchtbaum verpflichtet oder mit verhältnißmäßiger Leibesſtrafe beahndet werden ſollen, wogegen bei größerm oder mehrmals bewirktem Schaden hartes Gefängniß, Feſtungsbauarbeit, Verweiſung oder gar Staupenſchlag angedrohet wird; ich ſage: angedrohet, weil die Unbeſtimmtheit bei dieſen ſo ſehr von einander abweichenden Strafen kaum auf einen andern Namen Anſpruch zu machen ſcheint. Wenn man unter ſo vielen Strafen die Wahl hat, ſo befürchtet der Verbrecher, indem er ſeine Bosheitsſünde beginnt, immer die kleinſte, und auch dies nur auf den Fall, wenn er wider Vermuthen und aller ſeiner liſtigen Anlagen ungeachtet betroffen oder überführt werden ſollte. Strafen, die der Strenge nach ſo weit von einander abſtehen, ſollten überhaupt nicht die Sicherſtellung wegen eines Verbrechens übernehmen, das in Rückſicht des geſtifteten Schadens faſt eins und daſſelbe bleibt; man erſchöpft hierdurch die Strafen, ohne die Sache zu erſchöpfen. Iſt Landesverweiſung nicht eine Strafe, wodurch der Staat augenſcheinlich beweiſet, daß er die Erziehung ſeiner Bürger aufgiebt? und da, ſo wie überall, ſo beſonders in Deutſchland, ein Staat den andern mit dergleichen Ungezogenen beſchenkt; ſo iſt es ein bloßer

Wechſel, bei dem es noch ſehr aufs Glück ankommt, wer die leidlichſten von den gegenſeitig Verwieſenen erhält. Außerdem iſt für einen Menſchen, der nicht Vermögen, nicht Ruf hat, die Landesverweiſung keine Strafe; und geſetzt, ſie ginge ihm nahe — wer von ſeinen Mitbürgern iſt Zeuge ſeiner Leiden? Macht aber dieſer Verwieſene ſogar im Auslande ſein Glück, ſo wird es viele geben, bei denen die Landesverweiſung nicht als Strafe, ſondern als Wohlthat gilt, und beſonders werden diejenigen, welche durch Größe und Körperbau wider ihre Neigung zu Soldaten beſtimmt werden, ſich ſehr gern durch die Strafe der Landesverweiſung beglücken laſſen. Das erneuerte Edikt vom 6. Januar 1764 will diejenigen, welche öffentliche Laternen beſchädigen oder beſtehlen, mit zwei hundert Thaler oder Landesverweiſung nebſt Staupenſchlag und Brandmark auf der Stirn beſtrafen; ein Soldat ſoll 36 mal durch zwei hundert Mann in drei Tagen Spießruthenlaufen und drei Jahre an der Karre arbeiten (Corpus Constit. v. Jahr 1764, Nr. 2. S. 356). In dieſem Geſetze ſteht die Geldſtrafe mit der körperlichen nicht im Verhältniß; und wenn jene etwa die beſſeren Stände im Staat betreffen ſoll, ſo iſt kaum zu erwarten, daß einem reichen, übermüthigen Jünglinge zwei hundert Reichsthaler ſo hoch zu ſtehen kommen, wie dem Verbrecher von gemeinerem Stande Staupenſchlag und Brandmark auf der Stirn, Gaſſenlaufen und Karre. Will man überhaupt im Geſetzbuch Geldſtrafen mit körperlichen ins Gleichgewicht bringen, ſo iſt eine Goldwage und eine Abwägungskunſt nöthig, die der Geſetzgeber nur ſelten oder vielleicht gar nicht erreicht, obgleich der Richter, wenn er anders die Verfaſſungen der zu ſtrafenden Perſonen kennt, dieſes

Gleichgewicht in jedem beſondern Falle mit weniger Mühe zu treffen im Stande ſeyn wird. — Den Beſchädigern der Bäume wird nach einer Anordnung vom 21. September 1765 die Karre, den Soldaten aber die Spießruthen zu Strafen angekündigt (Corp. Const. 1765. S. 1063. Nr. 91.). In Hinſicht der Beſchädigung der Maulbeerbäume iſt eine gleiche Anordnung den 15. December 1746 erlaſſen, worauf die vom 10. Mai 1749 ſich beziehet (Corp. Const. Vol. III. S. 1262. Nr. 40.). Die Maulbeerbäume leben indeſſen in den mehrſten Preußiſchen Provinzen mit dem Klima, und ſonach auch mit dem gemeinen Mann, in keinem guten Vernehmen, welcher dergleichen Unübereinſtimmungen ſo fein fühlt, wie der Hofmann nur irgend den Verſtoß wider die Mode zu empfinden im Stande iſt. Nach einer Verordnung vom 5. Januar 1766 (Corp. Const. Vol. IV. Nr. 5. S. 54.) ſollen die Beſchädiger der Bäume auf den Landſtraßen bis zur nächſten Garniſon verfolgt, abgeliefert und beſtraft werden *). Eine Menge von Geſetzen ſcheint weniger wider die Nation, als wider die Geſetzgebung ein Zeugniß abzulegen; und iſt die Nation wirklich noch ſo weit zurück, daß ſie wegen Vergehungen dieſer Art poſitiver Strafen bedarf; widerſtrebt ſie den wohlgemeinteſten Abſichten des Staats: ſo muß eine Schwalbe nicht ſogleich ein Geſetz machen. Gelegenheitsgeſetze (es giebt Gedichte dieſer Art, die in ſchlechtem Rufe ſtehen) liegen in der Natur einer weiſen Geſetzgebung, falls es

*) Außer den vorangeführten ſind noch wiederholte Verordnungen erlaſſen. Vol. IV. Nr. 96. S. 614. Vol. V. Nr. 23. S. 129. Vol. V. Nr. 31. S. 189.

Geſetzen nicht noch heut zu Tage, wie dem erſten aller Geſetze, gehen und falls ſie nicht Mütter der Sünde werden ſollen. Wenn aber Geſetze wiederholt werden, ſo liegt es entweder am Geſetz, oder an der Ausführung, und der gehorchende Theil wird hierdurch entweder zu einer unzeitigen Schläfrigkeit, oder wohl gar zu der ungezogenen, wo nicht öffentlichen ſo doch heimlichen, Frage gebracht: Biſt du das da kommen ſoll, oder ſollen wir noch eines andern warten? Zuweilen iſt es ſchon bloß die Vielheit der Verordnungen, welche den Vorwurf veranlaßt, daß Geſetze oft mehr als die Laſter drücken, die ſie abſtellen wollen; unpaſſende und nicht gehörig aus einander geſetzte Strafen indeſſen erregen dieſen Vorwurf ohne Ausnahme: denn die Erfahrung zeigt, daß bei unangemeſſenen Strafen ſich Alles bis auf den Richter Mühe giebt, das Geſetz, wo nicht dem Gerichte der Vergeſſenheit zu übergeben, ſo doch in Bauſch und Bogen, und nicht nach Zahl, Maaß oder Gewicht des Verbrechens und der Strafe, zu erkennen. — — Doch nicht bloß die Preußiſche Polizei, ſondern faſt alle Polizeiordnungen in geſitteten Staaten verfügen eine ſorgfältige Anpflanzung der Bäume, und wollen diejenigen, die ungebührlich Bäume abhauen oder abſchälen, beſtraft wiſſen. Der zwanzigſte Titel der Longobardiſchen Geſetze und die beiden Spiegel, beſonders der Schwabenſpiegel, nimmt ſich Kap. 205 und 220 der Bäume an; und ſchon der Geſetzgeber Moſes will (5 Buch Moſ. 20, V. 19. 20.), daß die Iſraeliten die fruchttragenden Bäume nicht verderben, noch mit Aexten dran fahren ſollen, wenn gleich ſie Holz zum Bollwerk wider eine feindliche, mit ihnen Krieg führende Stadt

brauchen; wiewohl er gegen andere, nicht fruchttragende Bäume ſo gütig nicht iſt. Doch es iſt Zeit, daß ich mich meines gegebenen Wortes in Hinſicht der Grabmäler entledige.

Altäre und Grabmäler waren die erſten Denkörter, die man aus Dankbarkeit Gott und geliebten Perſonen widmete; ſchon Abraham legte ein Erbbegräbniß an, und Jakob errichtete ein Mal über dem Grabe Rahels am Wege gen Ephrat, Betlehem genannt. Es wird **L. 4. C. de sepulchr. viol. Sepulchrum domus defunctorum** genannt; und da ſelbſt Alexander der Große, der in der Welt nicht Raum hatte, ſich zuletzt, ſo wie Jedermann, mit einem nach Spannen abgemeſſenen Platze behelfen mußte, ſo ſchien es von je her unedel zu ſeyn, den genügſamen Todten ihre eingeſchränkten Ruhekammern zu mißgönnen und zu einer Zeit, da der Todte ſeine Gerechtſame nicht mehr geltend machen konnte, ihm zu nahe zu treten und ſeine Aſche zu entehren. Das Römiſche Recht **L. 4. C. de sepulchro violato** ahndet mit Geldſtrafen diejenigen, **qui saxa marmora et alia monumenta de sepulchro auferunt** und **L. 11. §. 2. Id quod vi aut clam** wird feſtgeſetzt, **quod sepulchri ornandi caussa appositum est, sepulchri esse videtur.** Da alle dieſe Geſetze, ſo verſchieden auch die Gegenſtände ſind, die ſie betreffen, öffentliche Oerter ſichern und die Hände des Zerſtörers, wenn ſie ihnen zu nahe kommen, ablenken wollen; ſo iſt offenbar ein einziges Ziel, worauf es alle dieſe Geſetze anlegen; und ſollten die Uebertretungsfälle nicht ebenmäßig alle unter Eine Strafe zu bringen ſeyn?

Was bei Bäumen und Grabmälern gilt, findet bei allen öffentlichen Anlagen und Verzierungen Anwendung, weil ſie alle in gewiſſer Art Stiftungen des Andenkens ſind, die man mehr oder weniger mit Nutzen verbunden hat. In dieſer Rückſicht ſcheint mir die Strafe am natürlichſten und dem Verbrechen der Zerſtörung am angemeſſenſten zu ſeyn, wenn man dagegen ſich auch an das Andenken des Verbrechers hält und ihn auf die Art beſtraft, wie er geſündigt hat. Damit nun dergleichen Zerſtörer, ſo lange ſie leben, nicht an der Ehre leiden, und ihren Frevel, den ſie an lebloſen Gegenſtänden verübt haben, nicht bei lebendigem Leibe erfahren, damit ihnen nicht die Mittel, ſich ehrlich zu ernähren, geraubt werden mögen; ſo wird der Vorſchlag, den Zerſtörern öffentlicher Stiftungen ein ehrliches Begräbniß abzuſprechen, und in Fällen, wo ſie, wie z. B. bei Brücken, Bänken in Alleen, und Bäumen, hülfliche Hand zur Wiederinſtandſetzung anlegen können, die Auflage, eigenhändige Arbeit zu leiſten, ohne Zweifel nützlich werden. Das zweckmäßigſte Mittel iſt überhaupt der Erſatz; und warum ſollte man den Vornehmern, der ſich an dergleichen Ehrenörtern vergreift, geſtatten, ſeinen Muthwillen mit Gelde abzukaufen? Mit der nämlichen Hand, die zerſtören konnte, muß er anbauen lernen. Handelt er wie der Pöbel, ſo muß er ſich auch wie der Pöbel behandeln laſſen. Freilich iſt es Pflicht des Geſetzgebers, die Bürgerehre zu ſchonen; entehren aber Arbeiten? ſind ſie wohl als Strafen eines Verbrechens, oder nicht vielmehr als Schadenserſtattung anzuſehen? Strafe muß gefühlt und ſchmerzhaft werden, und wir müſſen derſelben überhoben ſeyn können; Arbeit

dagegen ſoll Wohlthat und beſtändige Gefährtin unſeres Lebens ſeyn. Wäre es möglich, einen vorſätzlichen Beſchädiger nächſt dem Erſatz auch von allen öffentlichen Vergnügungen, z. B. Spatziergängen, auszuſchließen; ſo würde kein Bedenken ſeyn, ihn dieſes Vergnügens noch obenein zu berauben. Uebrigens würde es der Grauſamkeit nahe kommen, wenn man einem wohlhabenden Zerſtörer auflegen wollte, jene Arbeit allein zu vollziehen, wenn ſie auch von der Art wäre, daß ſie durch ein Paar geſunde Hände allmälig beſtritten werden könnte; das Publikum verlöre ohnedies mehr dadurch, als er ſelbſt. Es wäre mithin nicht bloß nachzulaſſen, ſondern feſtzuſetzen, daß der Zerſtörer ſich fremder, von ihm zu bezahlender Hülfe bedienen könnte, wogegen er aber durchaus mitarbeiten müßte. Außer dieſer Mitarbeit würde er nicht bloß zu verpflichten ſeyn, die zerſtörte Sache völlig in den vorigen Stand zu bringen, ſondern auch, wenn er anders des Vermögens wäre, ein beſſeres und vorzüglich dauerhafteres Werk zu liefern; z. B. ſtatt des zerſtörten Holzes etwa das nämliche Monument von Stein. Da nun bei dem köſtlichſten Monumente, das in die Stelle eines weit unbeträchtlichern von einem bemittelten Zerſtörer gekommen, deſſen Name nicht anders gedacht werden könnte, als daß man ſeiner in der Unehre eines beſtraften Zerſtörers gedächte (a potiori fit denominatio); ſo würde er nach Bewandniß der Umſtände mit dieſer Demüthigung zu überſehen ſeyn. Wäre es indeſſen ungerecht, wenn er des neuen Werkes halber ſich auf zehn bis zwanzig Jahre verbürgte, ſo daß, wenn in dieſer Zeit ſich eine abermalige Zerſtörung zutrüge, er Alles wieder, jedoch

ſelbſt Hand anzulegen, in den vorigen Stand zu ſetzen verbunden bliebe? Denn wie leicht könnte er Helfershelfer zu ſeinen Rächern erkaufen? und geſetzt, er wäre von allem Einfluß bei einer wiederholten Zerſtörung frei und unſchuldig — bleibt er nicht der Wegweiſer zu dieſem verbotenen Wege? Daß die Folgen dieſer Bürgſchaft indeſſen, wenn der Zerſtörer entdeckt wird, und ſich in den Umſtänden befindet, das zerſtörte öffentliche Gebäude oder Monument, wo nicht beſſer, ſo doch wenigſtens auf die nämliche Weiſe herzuſtellen und herſtellen zu laſſen, wegfallen, verſteht ſich von ſelbſt.

Würde in Hinſicht vermögender Unmündigen dieſe Strafe zu hart ſeyn? Ich glaube Nein, da, ſobald ſie ſich überlaſſen ſind, ſie auch für ſich ſelbſt ſtehen könnten und müßten. In Hinſicht aller Perſonen, denen Verbrechen zuzurechnen ſind, findet ohnedies kein Schutzeinwand Statt. Sehr ſelten indeſſen werden Fälle eintreten, wo Vermögende und beſſer Erzogene ſich dergleichen Vergehungen zu Schulden kommen laſſen, die in der Regel nur Ausſchweifungen des Pöbels ſind; und hier ſcheint es, daß die Aberkennung des ehrlichen Begräbniſſes die beſte Wirkung leiſten könnte. Der Einwand, daß durch dieſe Vorſchläge der Reichere härter als der Aermere geſtraft werden würde, wenn der letztere nicht an Schadenerſetzungskoſten, ſondern bloß helfende Hände und Mitarbeit dazu beitrüge, hebt ſich von ſelbſt; da bei dem erſteren eine beſſere Erziehung und Denkart in der Regel vorauszuſetzen iſt, welches der vorzüglichſte und faſt einzige Vortheil bleibt, den man aus dem Reichthum ziehen kann; da der Aermere in der

Regel die Drangſale im Staat mehr und oft bis zur Erbitterung empfindet, und da Geldſtrafen nur in dem Falle den Namen von Strafe verdienen, wenn ſie den, dem Geldbuße auferlegt worden, einſchränken, ihn den gerechteſten Vorwürfen ſeines Weibes und ſeiner Kinder ausſetzen, und ihm ein gewiſſes, nagendes und verdientes Hauskreuz zuziehen, das durch wohlgeordnete Faſten ſein Gemüth auf Nachdenken richtet und die Wiedergeburt eines beſſeren Wandels eher als körperliche Beahndungen bewirken wird. Körperliche Strafen pflegen oft bei nicht ganz verderbten und oft nur übereilten Verbrechern Verzweiflung und andere große Schand und Laſter zu erzeugen, denen der Geſetzgeber ſo viel als möglich vorzubeugen verpflichtet bleibt. Niemand iſt vor ſeinem Ende glücklich, ſagt man einem weiſen Mann unbedingt nach; allein auch in unſerer Todesſtunde iſt dieſes Glück noch nicht vollzogen, wenn man einen ſchlechten Nachruhm zurückläßt. Der Tag unſeres Todes, oder eigentlich des Begräbniſſes (denn bis zum Begräbniß hält man Freund und Feind, den huldreichen Landesvater und den ſchrecklichſten Tyrannen nicht für todt) giebt Jedem das Recht, über unſer Leben ein Urtheil zu fällen. Man muß Leute ſterben ſehen, ehe man von der Wahrheit ihrer Grundſätze zu urtheilen vermag; und nur wenige Böſewichte ſind gegen den Gedanken an den Tod gleichgültig, ſo daß Sittenlehrer dieſen Gedanken dringend empfehlen, um Leidenſchaften zu unterdrücken und Lebensweisheit in Ausübung zu bringen. Will man einwenden, daß durch die Entziehung des ehrlichen Begräbniſſes die Nachbleibenden leiden würden: ſo erwägt man nicht, daß der Zerſtörer ſein ganzes Leben hindurch

leidet, und daß man von ihm behaupten könnte, er werde täglich begraben, ſo wie es Leute giebt, die aus Furcht des Todes täglich ſterben. Selbſt der Umſtand, daß ein keck und geſchwind verübter Frevel ſo ſpät beahndet wird, überſchreitet das Verhältniß nicht. — Da man übrigens einem entſeelten Körper in der Imagination die Empfindung der Ruhe zueignet, und von ihm annimmt, daß er frei von allen Widerwärtigkeiten ſchlafe: ſo wird dieſe Strafe um ſo empfindlicher ausfallen, als das Andenken des Guten unſterblich iſt, und wir ein ehrliches Begräbniß dem Andenken unſerer Freunde ſchuldig ſind. — Wie indeſſen das Begräbniß eines dergleichen muthwilligen Beſchädigers einzurichten ſey, damit es gegen das ſonſt übliche ehrenvolle oder ehrliche Begräbniß abſteche oder ſich unterſcheide, wäre nach Ort und Umſtänden einzurichten und feſtzuſetzen, damit jeder Zerſtörer ſchon im Leben genau wüßte, wie es mit ſeinem Körper würde gehalten werden. — Oder wie? ſcheint die Beraubung eines ehrlichen Begräbniſſes zu ungewöhnlich, zu hart zu ſeyn? Ungerechtigkeiten, durch erregtes Schrecken oder Gewaltthätigkeiten ausgeübt, haben kein Ziel noch Maaß; und iſt es alſo unbillig, die Strafe für dieſe Gewaltthätigkeit, wodurch das Ganze und jeder Einzelne in Furcht und Schrecken geſetzt wird, gleichmäßig zu verlängern und in Hinſicht der Vorſtellung auf das ganze Leben auszudehnen? Verurtheilte der Areopagus nicht ein Kind zum Tode, welches ſeinem Vogel die Augen ausgeſtochen hatte?

Es kann oft ein großer Fehler der Geſetzgebung werden, daß ſie einerlei Strafe auf Verbrechen von

ganz verſchiedener Natur und Bösartigkeit ſetzt, indem bei dem ewigen Strafeinerlei gar nicht auf das moraliſche Thermometer der Nation Rückſicht genommen wird. Eine ungewöhnliche Strafe hält oft mehr ab, als weit härtere, die zu den bekannten und gewöhnlichen gehören. Auch trägt eine Gleichheit in den Strafen, die indeſſen in Hinſicht der verſchiedenen Stände im Staat nicht immer anwendbar ſind, ſehr oft mehr, als jene grauſame Härte, dazu bei, dergleichen Verbrechen zu verhüten; die Geſetzgeber erweiſen ihren Anordnungen einen deſto größeren Dienſt, je mehr ſie es auf eine gleiche Unparteilichkeit in Vollziehung der Geſetze anlegen. Wehe dem Geſetzgeber, der ſeine Geſetze bloß auf das richtet, was vor Augen iſt! Dergleichen Geſetze begnügen ſich, die äußere Wunde zu heilen, ohne das Blut zu reinigen; wogegen man da, wo das Geſetz auf Tugend berechnet iſt, wo man ihm nicht den Eigennutz und Eigendünkel der geſetzgebenden Gewalt abmerkt, allmälig dazu angeleitet wird, ſich ſelbſt Geſetz zu werden und ohne Sittengericht und ohne Sittenrichter für ſich ſelbſt Furcht und Liebe zu haben. Das Gefühl der Billigkeit wirkt ſtärker auf edle Seelen, als Strafen, und es iſt wahr, „daß den Menſchen mit einem Geſetze forthelfen wollen, ihn nur ſchlecht kuriren heißt.“

Nach dieſen Grundſätzen wird man mir von ſelbſt zutrauen, daß ich den Gewaltsmitteln gewiß nicht zu viel einräume, und Niemand kann überzeugter ſeyn als ich, daß mit Strafen auch die moraliſchen Mittel, Erziehung, Aufklärung, Sittenverbeſſerung, und natürliche und bürgerliche Freiheit zu verbinden ſind. Wohl dem

Staate, der ſich Mühe giebt, den Bürger zum Menſchen zu machen! Er wird überall beſſer und leichter zum Ziel kommen, und nicht nöthig haben, außer den Geſetzen ſogar Belohnungen für diejenigen auszuſetzen, die zu Entdeckung und Ergreifung der Verbrecher beitragen. — und eben die Freude in Hinſicht ſeiner Bürger genießen, welche Eltern an ihren wohlerzogenen Kindern erleben! —

Ueber

Geſetzgebung und Staatenwohl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbericht.

Der Titel eines Buches ſoll der Wegweiſer ſeyn, deſſen ausgeſtreckte Hand uns den Ort nennt, nach welchem das Buch hinführt.

Ob der Weg zu Wagen, zu Pferde oder nur zu Fuß zu paſſiren ſey, pflegt die Vorrede dem zur Mitreiſe mit dem Verfaſſer etwa Luſt habenden zu ſagen.

Wenn in dieſer Rückſicht gegenwärtiges Werk einer Vorrede bedarf, ſo wird Folgendes hoffentlich genug ſeyn.

Das eigentliche Ziel, nach dem das Buch hinführt, iſt Erwägung der Art, wie eine Geſetzgebung eingerichtet werden könne und müſſe, damit ſie, wie ihre Zwillingsſchweſter, die chriſtliche Religion, Jedermann, versprechend und haltend, zurufen könnte: Kommt her zu mir Alle, die ihr mühſelig und beladen ſeyd, ich will euch erquicken. Zu dieſem gelobten Lande, in welches zu kommen gewiß viele Luſt haben werden, führt unſer Moſes auf einem für Jedermann fahrbaren, bereitbaren und gangbaren Wege.

Ob er auch ganz hineinführt, darf man hier nicht beſtimmen, ohne aus der Vorrede eine Nachrede zu machen, und den Recenſenten das Wort aus dem Munde zu nehmen, wenn nicht ihnen vorgreiflich gar in den Mund zu legen. Auf jeden Fall aber darf man, ohne zu dreiſt zu erſcheinen, einen Gedanken aus dieſer nachfolgenden Schrift auf die Leſer anwenden.

Hippel ſagt nämlich, daß der bekannte ehemalige Miniſter v. Herzberg durch Ausarbeitung der kleinen Abhandlungen, die er im Jahre 1784 und ſpäter an den Geburtstagen Friedrichs II. in der Berliner Akademie vorzuleſen pflegte, ſich eine angenehme Geiſtesmotion gemacht habe. — Gegenwärtige Schrift wird dem ſelbſtdenkenden Leſer zu dergleichen angenehmen und wohlthätigen Geiſtesbewegungen reichlich Gelegenheit ſchaffen. Vielleicht weckt ſie ſogar da oder dort einen Joſua.

Vom meinigen habe ich weiter nichts beizufügen, als daß Hippel dieſe Schrift im erſten Regierungsjahre Königs Friedrich Wilhelm II. aufgeſetzt und die Abſicht gehabt hat, bei dieſer Gelegenheit ſeine Preisanmerkungen über den Entwurf des Preußiſchen Geſetzbuches ins Publikum zu bringen. Erſteres fand ich von ſeiner Hand notirt, letzteres erhellet aus einer Art von Inhaltsanzeige, die ſich bei der Originalhandſchrift findet. Nach ſelbiger ſollte das ganze Werk aus drei Bänden beſtehen. Die Abſchnitte des erſten Bandes

ſtimmen zwar mit den in dieſem gedruckten Theil befindlichen. Im zweiten Bande ſollte im erſten Abſchnitt von der rechten Zeit, Geſetze zu geben, gehandelt, im zweiten die Frage: Können und ſollen Juriſten Geſetze geben? beantwortet, im dritten: Friedrich II. als Geſetzgeber und der Karakter ſeiner vier Großkanzler betrachtet, im vierten eine Ueberſicht der Geſetze geliefert werden. Der dritte Band war, außer einer Einleitung, den vorerwähnten Bemerkungen beſtimmt.

Vom zweiten Bande iſt nichts ausgearbeitet, und ſeine mit den Worten zur Juſtiz bezeichneten Papiere waren vermuthlich Kollektaneen und einzelne Gedanken zu dieſem Behuf.

Die Anmerkungen über den Entwurf des Preußiſchen Geſetzbuches ſind zwar vorhanden, da er ſie aber immer beinahe am Ende des vorgeſchriebenen Einſendungstermins aufſetzte, ſo iſt die Handſchrift faſt ganz unleſerlich. Die eingeſandten Munda ſind ihm nicht zurückgeſchickt, ſo fleißig ſie übrigens benutzt ſeyn mögen.

Bei der Durchleſung dieſes Werkes, deſſen Einleitung allein der Verfaſſer ſelbſt revidirt und mit manchen Zuſätzen bereichert hat, hätte ſich zwar manches abändern laſſen, allein, meines Erachtens, ſoll man bei der Herausgabe einer unvollendet gebliebenen Schrift durchaus nichts corrigiren, damit das Publikum mit

der Originalität des verſtorbenen Autors deſto bekannter und in Stand geſetzt werde, das Materielle und Formelle ſeiner Schriftſtellerei deſto richtiger zu beurtheilen. — Ich habe daher auch nur bei mir auffallenden Ausdrücken nachgeſehen, ob ſie eben ſo in der eigenen Handſchrift ſtanden, und nicht etwa Mißlesarten ſeines Abſchreibers waren, und bloß die letzteren, unleſerlich gebliebenen, mithin ausgelaſſenen Worte eingetragen.

Daß die Erſcheinung dieſes neuen Werkes die ehemalige Liebhaberei der Hippelſchen Schriften wieder aufwecken möge, wünſche ich von Herzen, weil ich feſt glaube, daß in ſelbigen mehr Witz, Verſtand und Menſchenkenntniß ſteckt, als in den meiſten Werken der Fauſtkämpfer unſerer neueſten Literatur. Entſchlöſſe ſich doch einſt Jemand, ſeine großen Sammlungen zur neuen Ausgabe ſeines Buchs über die bürgerliche Verbeſſerung der Weiber und ſeiner Kreuz- und Querzüge zu benutzen. Die Ernte aus ſelbigen würde vermuthlich reichlicher für die Leſer ausfallen, als ich ſie ihnen aus dieſer neuen Hippelſchen Arbeit zu verſprechen mir getraue.

S.

Einleitung.

Aus der Betrachtung der menſchlichen Natur entſtehen natürliche Geſetze; dieſe erſtrecken ſich über das ganze Menſchengeſchlecht, und jeder, der den Vorzug hat, Menſch zu ſeyn, kann ſich dieſer Geſetze erfreuen, und es zur Ehre ſich anrechnen, daran gebunden zu ſeyn. Poſitive Geſetze ſind nicht Ausnahmen von den natürlichen, ſind nicht Privilegia von dieſen ewigen, dem Menſchen in Verſtand und Herz geſchriebenen Rechten und Verbindlichkeiten, ſondern modificirte, näher ausgeführte, und auf die Beſchaffenheit der bürgerlichen Geſellſchaften, und dieſes oder jenes Staats angewandte Naturgeſetze. Ich bin ein Menſch, und die aus meiner Natur abfließenden Verbindlichkeiten und Rechte ſind die erſten, die heiligſten, die in der Welt ſind. Ich bin ein Bürger, und hieraus entſpringen Pflichten des bürgerlichen Lebens überhaupt; ich bin endlich Bürger dieſes Staats, und hieraus ergeben ſich die beſondern Pflichten, welche der Staat, zu dem ich mich bekenne, von mir fordern kann. Die poſitiven Geſetze ſind ſonach eben ſo göttlich, als die natürlichen, und können nichts anders, als Ausdrücke der allgemeinen, der reinſten Geſetzgebung ſeyn, die ein jeder allen Andern vorſchreiben würde, und denen er auch ſich ſelbſt unterwerfen muß. Dieſe Geſetze ſind in keiner Rückſicht ſchwer, da der

Geiſt derſelben in jedem Menſchen iſt, und die Motive zum Gehorſam im Geſetz ſelbſt liegen, ſo, daß ſie auch eigentlich keines äußern Zwanges bedürfen. Sie geben ſich, ſo zu ſagen, ſelbſt, und legen auch die Vollbringung ſo nahe, daß man ſeinen Verſtand, und mithin den Vorzug, ein Menſch zu ſeyn, verläugnet, wenn man ſie nicht erfüllt. — Man ſagt nicht der Verſtand, ſondern der Wille des Menſchen ſey ein Untergebener der Regierung, und ſagt in ſo weit die Wahrheit, als die Regierung nicht befehlen kann, was der Menſch glauben, ſondern was er thun ſoll; allein bei der Geſetzgebung muß auf den ganzen Menſchen, auf Verſtand und Willen deſſelben, Rückſicht genommen werden — und nur alsdann verdienen Menſchen verachtet oder geſtraft zu werden, wenn ſie Geſetze übertreten, die in ihnen ſelbſt, entweder ohne Mitbeziehung auf den Staat, oder in dieſer Verbindung — liegen. Geſetzgebung iſt eine Art von göttlicher Menſchwerdung, eine Offenbarung der Gottheit, der Vernunft im Fleiſch, und ſo wie die Geſetze der Natur uns ins Herz geſchrieben ſind, ſo ſind die Geſetze des Staats uns in den Verſtand geſchrieben; nichts indeſſen iſt leichter, als ſelbſt den roheſten oder einfältigſten Menſchen dieſe Geſetze leſen zu lehren — wo er bei keinem überflüſſigen Buchſtaben und keiner Buchſtabirmethode aufgehalten werden darf. Geſetze des Staats ſind mit Noten verſehene Ueberſetzungen der Geſetze der Natur. — Wenn Geſetze des Staats nicht dieſe Probe halten, und wenn ſie überhaupt nicht ſo beſchaffen ſind, daß ſich die Geſetzuntergebenen dazu ſelbſt verpflichtet erkennen, ſo wird wenig oder nichts ausgerichtet werden. Tiefer Blick eines Herzenskündigers und warmer Odem eines edlen Mannes, Rechtſchaffenheit, Menſchen-

kenntniß und Staatseinſicht, lebhaftes Gefühl der moraliſchen Natur, und Achtung für Menſchen, und eine bürgerliche Geſellſchaft, gehören mithin zu einem Geſetzgeber. So gewöhnlich das Gerathewohl bei dieſem Geſchäfte iſt, beſonders wenn ein Einziger von Gottes Gnaden, unabhängig von einer Urſache, oft zum Zeitvertreibe dies Gewerbe treibt, und geſetzlos, Geſetze giebt, oder dieſe Arbeit einem ruhmſüchtigen Lieblinge überträgt, der zu ſeinem Wahlſpruch: Siehe, ich mache alles neu, — keinen andern Beweggrund hat; ſo gefährlich, ſo ehrenrührig iſt auch ein dergleichen Ungefähr. Der politiſche Wohlſtand eines Volks iſt die Folge ſeiner ſittlichen Vervollkommnung, und der Grundſatz der möglichſten Freiheit, die Grundregel, nach welcher Alles, was Recht iſt, und Alles, was gut iſt, beurtheilt werden muß. Gewiß! es wäre viel weiter mit dem Menſchen gekommen, wenn die Geſetzgebung von jeher dieſen ſchmalen Weg, der zum Leben führt, eingeſchlagen hätte; und würde es wohl alsdann ſo öfterer Geſetzabänderungen im Nehmen und Geben bedürfen? Die Natur iſt unveränderlich, und wenn gleich die Geſetze dieſer Vorzüge nicht völlig theilhaftig werden können, ſo muß es doch auch poſitive Geſetze geben, welche dieſem Vorzuge je länger je ähnlicher werden, und wo nur kleine Modificationen, auch bei ſtrenger Reviſion und bei gewiſſenhafter Gegeneinanderſtellung der Geſetze mit den Staatsbürgern vorfallen werden. — Geſetze entſtehen aus der Nothwendigkeit, ſagt man, Irrungen in der Geſellſchaft zu heben, und ſo wie man gegen neue Krankheiten auf neue Arzneimittel denken muß, ſo ſey man auch verpflichtet, neuen Fehltritten durch neue Geſetze abzuhelfen; ſollte man aber nicht durch Geſetze dieſen Uebeln zuvorkommen kön-

5 *

nen? Iſt nicht die menſchliche Natur überall dieſelbe? Iſt nicht ein Menſch wie alle, und alle wie Einer, und ſollte es nicht Belehrungs- und Vorbeugungsgeſetze geben, Geſetze, die auf alle Staaten in dem Grade, als ſie der Vernunft huldigen, anwendbar ſind, und ſollte ſonach die Philoſophie nicht bloß die Norm, ſondern auch die Quelle des Rechts ſeyn können? In der That, bürgerliche Verordnungen müſſen ſich aus dem Weſen des Menſchen ableiten laſſen, und nicht bloß demſelben und dem Zwecke jeder Geſellſchaft analog ſeyn, oder es liegt an der geſellſchaftlichen Verbindung, und, was eben ſo traurig iſt, an den Menſchen. — Friedrich II. bemerkt in der lehrreichen Cabinetsordre vom 14. April 1780, die Verbeſſerung des Juſtizweſens (ja Weſens) betreffend, welche als ein Palladium, dem **Corpori juris Fridericiano**, und zwar der Prozeßordnung von 1781 vorgeſetzt iſt:

„daß, da die Prozeſſe allemal zu den Uebeln in der Societät gerechnet werden müſſen, welche das Wohl der Bürger vermindern, ſo iſt dasjenige unſtreitig das beſte Geſetz, welches den Prozeſſen ſelber vorbeugt.“ —

Ich rede hier eigentlich nicht von Kriminalfällen, obgleich es auch hier belehrende Geſetze, und ſolche geben muß, die aus der Natur der Menſchen gezogen werden — ſondern von ſogenannten Civilgeſetzen; und warum werden denn dieſe von böſen und nicht von guten Menſchen abgezogen? Wenn die Geſetze nicht ſelbſt den Menſchen ſo herabgewürdigt, wenn ſie nicht bloß auf die Auswüchſe unter ihnen ihr Hauptaugenmerk gerichtet, und nicht Galgen und Räder zu ihrem Wahrzeichen gemacht hätten, dann nur würde der Bürger ſeltener vergeſſen, daß er ein

Menſch ſey. „Man muß kein Schreckbild aus den Geſetzen machen, das man aufſtellt, um die Raubvögel zu verſcheuchen,“ ſagt Shakeſpeare, „und ihnen nicht ſo lange einerlei Geſtalt laſſen, bis die Gewohnheit macht, daß ſie ſich darauf ſetzen, anſtatt davon zu fliehen.“ Wahr, ſo lange die Geſetze des Weges verfehlen, der da heißt der richtige, ſo lange Geſetze Gemälde von Böſewichten und Nichtswürdigen ſind, ſo lange ſie lieber verbieten als gebieten, und endlich ſo lange die poſitiven Geſetze ihre ehrliche Abkunft von den natürlichen nicht durch Brief und Siegel außer Zweifel ſetzen können. „Vergieb, lieber Gott, daß meine Muſik ſo ſchlecht iſt, ſie war für dich nicht gemacht,“ ſagte Lulli, als man eine ſeiner Opernarien einem geiſtlichen Texte höchſt jämmerlich untergelegt hatte! Geht es dem Menſchen mit den Geſetzen beſſer?

Es giebt keine Freiheit, die geſetzlos iſt; der höchſte Grad der Freiheit iſt erreicht, wenn ſich der Menſch ſelbſt Geſetze giebt, und ſie erfüllt; wenn er ſich ſelbſt Geſetz iſt. Wer ſich ſelbſt gegebenen Ordnungen und Einrichtungen unterwirft, der Tugend bis zur Rechtſchaffenheit dient, und den äußern Menſchen, oder die Leidenſchaften beherrſcht, wird in jedem Staate ein vortrefflicher Bürger ſeyn. Dieſem Werke der Bekehrung müſſen poſitive Geſetze ſo wenig Hinderniſſe in den Weg legen, daß ſie ſolches vielmehr, beſonders durch Erziehungsanſtalten, zu befördern ſchuldig ſind. Folgt auf dieſe Buße der Glaube an das poſitive Geſetz, der vor allen Dingen die Sache des Staats iſt, ſo können die Früchte deſſelben nicht ausbleiben. Wenn werden die Geſetzgeber, in Hinſicht ihrer Geſetze, auf eine Ethik, auf eine praktiſche Anthropologie denken? Wenn werden

ſie aufhören, ſich mit Befehlen zu begnügen, und anfangen, Gehorſam zu lehren? Trachtet am erſten nach dem Reiche Gottes und nach ſeiner Gerechtigkeit, ſo wird Euch alles andere zufallen. Recht und Intereſſe können ſo mit einander beſtehen, als gehorchen, und doch ſo frei bleiben, als zuvor; oder, damit ich es recht ſage, noch freier, als zuvor. Der Menſch wird frei geboren von Natur, und freier wieder geboren im Staate. Die Menſchen, ſagt man, kommen abhängig und als Sklaven ihrer Eltern zur Welt, indem ihre eigentliche oder untergeſchobene Mutter ihnen Nahrung giebt, in ihre Seelen die Begriffe legt, und ihre Körper zum Menſchen aufſtutzet; und ſo wie der Vater, je nachdem der Sohn mit Fähigkeiten von der Natur ausgeſtattet iſt, für ſeine Beſtimmung Sorge trägt, und ihm die verhältnißmäßige Bahn vorzeichnet, die er wandeln ſoll; ſo hängen auch die Töchter, in ſo weit ſie ſchön ſind, Witz und Verſtand haben, oder nicht, von Umſtänden ab. Alle dieſe Behauptungen ſind indeſſen Geburtsbriefe, die ohne Lehrbriefe nichts weiter als eheliche Abkunft nachweiſen, indem das Kind den Namen, Menſch! nur in ſo weit verdient, als es Fähigkeiten zum Menſchen hat, und wenn von Menſchen die Rede iſt, nur der erwachſene Menſch gemeint ſeyn kann, der auf ſich aufmerkſam gemacht worden, und weniger erzogen iſt, als ſich ſelbſt erzogen hat. Erziehung indeſſen, die außer uns kommt, bringt den Menſchen zum geſchwindern Wachsthum, weil Selbſterziehung ihn mit dieſen Dingen nicht ſo ſchnell bekannt macht; allein dieſe Erziehung, bei der der Menſch ſich ſelbſt überlaſſen iſt, iſt dauernder, ſolider, und verdient den Namen Aufklärung. — Erworbenes Gut iſt hier überall beſſer als

Erbtheil und Geſchenk. — Es giebt keinen Staatsbürger, der nicht auch Anlage zum Weltbürger hat, und wenn die Geſetze es mit dem Staatsbürger nicht auch auf den Weltbürger anlegen, um doch einmal, wo nicht ans Ziel zu kommen, ſo doch es in der Ferne glänzen zu ſehen; ſo baut man Kartenhäuſer, und nennt ſie flugs Palläſte. Nicht, als ob man es ergriffen, und aus dem Staatsbürger vollſtändig einen Weltbürger geſchaffen hätte, ſondern man jagt ihm nach, ob man es auch ergreifen würde; wird es zwar hier, ſo wie von der Vollkommenheit heißen; allein ein menſchmöglich treues Wollen gilt auch nicht viel weniger als vollbringen. —

Ich will meinen Vorbericht abkürzen, um zu ſagen, daß ich meiner Hauptarbeit die nämliche Gerechtigkeit erwieſen habe. Ich hatte ein Syſtem der Geſetzgebungswiſſenſchaft übernommen, ohne die Schwierigkeiten zu berechnen, die damit verbunden waren, und habe mich auf die gegenwärtige Arbeit zurückgeſetzt. Daß das Publikum durch meine Einſchränkungen gewinne, und daß ich nichts dabei verliere, macht mir keine Mühe, zu geſtehen. Ich wollte gemein-verſtändlich ſeyn, und das in Umlauf bringen, was in den Schatzkammern der Gelehrten verſchloſſen war. Das bloße Wiſſen blähet auf, und Hochmuth kommt vor dem Fall. Dinge, die zur Ausübung gedeihen ſollen, müſſen von der Bürde des Eigendünkels bis zur Würde jener allgemeinen Unterſuchung erleichtert werden, nach der man Alles prüfet und das Gute behält. Dies iſt der Geſichtspunkt, aus dem ich beurtheilt zu werden wünſche, wenn ich behaupte:

daß die poſitive Geſetzgebung der göttlichen oder natürlichen nachahme, und väterlich ſeyn müſſe, und

daß jeder Geſetzgebung eine weltbürgerliche Abſicht zum Grunde liegen müſſe.

Meine Theorie iſt eine abſtrahirte Praxis; und iſt die beſte Theorie, die nicht praktiſch werden kann, mehr als ein Leib ohne Seele, ein ſtarker Menſch, der nur den kleinen Fehler hat, daß er die atmoſphäriſche Luft nicht vertragen kann, und mithin ſich nur bloß zu leben dünkt, eigentlich aber lebendig todt iſt. Alles, was gemeinnützlich iſt, oder werden kann, iſt auch gemeinfaßlich oder kann es werden; und wenn es eine Philoſophie der Welt giebt, ſo muß es eine Legislatur dieſer Art geben, die eine ſcharfſinnige Beobachtung der eigentlichen Welt zum Voraus ſetzt, und in den Vorfällen des Lebens nicht bloß recht, ſondern auch weiſe handeln lehrt. Dies iſt der Verſtand, der nicht vor Jahren kommt, wo ſich keine erweiſende Lehrart anbringen läßt, ſondern, wo Erfahrung, Umgang und Weltkenntniß die Lehrſtellen bekleiden.

Da mein Entſchluß war und es ſeyn mußte, praktiſch oder augenſcheinlich über die Geſetzgebung zu ſchreiben (die Natur iſt ſo praktiſch als irgend etwas in der Welt); ſo werde ich zuerſt über die Geſetzgebung überhaupt mich erklären, und ſodann der Preußiſchen ſtückweiſe näher treten. Denn, wenn ich gleich zur Ehre der Ruſſiſchen Geſetzgebung bekennen muß, daß ſie dem Menſchen am näheſten zu treten beabſichtige, und auf philoſophiſchem Grund und Boden erbauet ſey, nächſt dem der Oeſtreichiſchen und Toſkaniſchen die Gerechtigkeit zu erweiſen verpflichtet bin, daß ſie über dem Bürger den Menſchen nicht vergeſſen habe; ſo ging doch Herkules-Friedrich am behutſamſten zu Werke, und dies Verdienſt macht ſeine Geſetzgebung im vorzüglichſten Grade zum

Beiſpiel anwendbar. Die Geſetzgebung hat, ſo wie die Geſetzanwendung, ihr Formale, welches zur Freiheit nothwendig iſt. Der Geiſt der Ueberzeugung muß der Geiſt des Geſetzgebers ſeyn, und wäre es nur die Melodie, die er von der Behutſamkeit anzunehmen wußte, ſo würde ſchon dieſe Mäßigung ihm Gewinn bringen. Auch liegt noch bis jetzt Alles, in Hinſicht des Preußiſchen Materialrechts, im bloßen Entwurf, und da man gegen einen Entwurf um ſo dreiſter ſeyn darf, als ihm noch bis jetzt das Siegel der Sanktion und Promulgation fehlt und die gelehrte und ungelehrte Welt aufgefordert worden, ihre Stimmen in einzelnen Perſonen zu dieſer Geſetzgebung zu geben; ſo trug auch dieſer Umſtand zu meiner Vorliebe, dem Preußiſchen Geſetzbuch vor andern mich zu nähern, bei weitem das meiſte bei. Zwar iſt die olympiſche Bahn geſchloſſen, und die Kränze ſind vertheilt. Indeß iſt bis jetzt Niemand mit ſeinen Erinnerungen präkludirt, und geſetzt, es kämen die meinigen post festum sanctionis, und nachdem aus dem Entwurf ein Geſetzbuch ausgegangen: aus dem Chaos eine Welt, von der es heißen könne: „und ſiehe da, ſie war ſehr gut,“ ſo werde ich mich doch, wo nicht bloß, ſo doch vorzüglich am Entwurf halten, obgleich es erlaubt ſeyn ſollte, über Alles, was heilig iſt, und von Menſchen dafür gehalten wird, ſeine Meinung frei zu eröffnen. Die muhamedaniſche Religion unterſagt allen Zweifel, hat aber die Juſtiz einen größern Zweck, als die Wahrheit? vom Geſetzgeber und vom Richter wird ſie erfordert. Livius Druſus ſcheute ſich nicht, in einem Hauſe zu wohnen, wo er von aller Welt beobachtet werden konnte; und die Geſetze, die der natürlichen und bürgerlichen Freiheit das Wort reden, wollten ſich, wie

Aufſeher einer Baſtille, mit ihren Gefangenen einſchlieſſen, oder ſich, wie Adam, verſtecken, als er ein böſes Gewiſſen hatte.

Die Ruſſiſche Geſetzgeberin bemerkt im 20ſten und 21ſten §. des 3ten Kapitels ihrer Inſtruktion für die zu Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Geſetzbuche verordnete Kommiſſion: daß Geſetze, die der Regierung zum Grunde dienen, Gerichtshöfe vorausſetzen, durch welche gleich, als durch kleine Ausflüſſe, ſich die Macht des Beherrſchers ergieße, und daß Geſetze, die eben dieſen Gerichtshöfen erlauben, Vorſtellungen zu thun, daß dieſe oder jene Veränderung dem Geſetzbuche widerſpreche, daß ſie ſchädlich, dunkel und nicht anwendbar ſey — die Verfaſſung eines Staats feſt und unveränderlich machen; allein, warum ſollten jene Vorſtellungen, wenn anders ſie rechter Art ſind, irgend Jemanden verſagt werden? Gerichtshöfe können nur füglich a posteriori Geſetze beurtheilen, und auch hier werden ſie, nach alter väterlicher Weiſe, nur zu oft bloß durch die Finger ſehen. Wenn man aber Geſetze a priori prüft, wenn man die Gründe derſelben bezweifelt, oder den Grund der Hoffnung von ihnen fordert, daß ſie Frucht bringen werden in Geduld, warum ſollten dieſe Erinnerungen und Zweifel nicht erlaubt ſeyn, die nur alsdann gefährlich werden können, oder geradezu ſchaden, wenn ſie im Finſtern ſchleichen, und ſich in Satyre oder wohl gar in ein noch unanſtändigeres Gewand hüllen? Furcht macht Sklaven, Liebe dagegen folgſame Kinder! Durch Fragen und Antworten, durch Thetik und Polemik, kann allererſt eine Sache auf einen Punkt kommen, der der mathematiſchen Wiſſenſchaft nahe kommt, und wo es wenigſtens Schande iſt, anders zu denken. — Alle Menſchen haben eine Rechtsbegierde,

einen innern Beruf, ihr Recht zu ſchützen, ſo daß ſie auch, oft ohne Aufforderung, Gewalt anwenden, um dem Recht anderer Menſchen Genugthuung zu verſchaffen, wenn es beleidigt iſt. Heute dir, morgen mir, denken wir beim Unrecht, das andere leiden. Haben die Geſetzgeber und Geſetzverwalter ſchon dieſe ſchöne Seite des Menſchen benutzt? — Ich rufe alle Fürſten, und unter ihnen drei der größten, und was noch mehr als groß iſt, der wohlthätigſten gekrönten Häupter, nicht wie epiſche Dichter die Muſen, oder wie Prieſter die Götter an. Die Wahrheit bedarf keiner Tropen, keiner Figuren und keines Rauchfaſſes, und dieſe drei gekrönten Häupter keiner hochpreiſenden Zuſchrift, auch nicht einmal der Anführung ihrer Namen, da die Welt ſie kennt, und die Nachwelt ſie noch weit weniger verfehlen wird. Ich rufe ſie an, meinem Buche nicht Gnade, ſondern Gerechtigkeit zu erweiſen. — Kaum darf ich es noch bemerken, daß ich gefliſſentlich oft techniſche Benennungen vermieden habe, weil ich durch dieſes Hausmittel Faßlichkeit in meinen Vortrag zu bringen glauben darf. Ich ehre jene gelehrte Sprache, jene chemiſchen Zeichen im Ausdruck der Gelehrten; allein ich gab ſie gern gegen die Gemeinnützlichkeit auf. Johann Jakob Rouſſeau würde durch ſeinen Contrat social den Nutzen nie erreicht haben, wenn er nicht ſich der Sprache des gemeinen Lebens, wie Sokrates in ſeinen philoſophiſchen Vorleſungen, genähert hätte. Der Glaube kommt durch die Predigt; durch deutliche faßliche Schriften jene wahre Aufklärung. Schlecht und recht iſt der Menſch gemacht, und warum ſoll er Künſte ſuchen? Am nächſten würde ich meinem Ziele zu ſeyn glauben, wenn man von meinem Buche ſagte: daß Alles, was darin enthalten ſey, ſich von ſelbſt verſtände.

Der Menſch, der Bürger.

Die Quelle alles Rechts liegt in der menſchlichen Natur — ich glaube, ſo werde ich jeden Abſchnitt dieſes Buchs anfangen. Nur die Natur verbindet zum Thun und zum Laſſen, zur Uebung und Unterlaſſung gewiſſer Handlungen (zu poſitiven und privativen Handlungen) und nicht eine der menſchlichen Handlungen iſt anders woher abzuleiten. Das poſitive Recht iſt mithin eben ſo natürlich, als das Recht der Natur, und muß es auch ſeyn, wenn es vor Gott und Menſchen, oder vor der Vernunft, als in welcher Gott und Menſch vereinigt iſt, beſtehen will. — Die Rechtsgelehrſamkeit oder die Wiſſenſchaft der willkührlichen Geſetze eines Staats verdient ſchwerlich den Namen einer Wiſſenſchaft, die ein nach Prinzipien eingerichtetes Erkenntniß iſt, wenn nicht die durch die beſondere Verfaſſung eines Staats ſich ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten, ſich auf die natürlichen Geſetze, die aus bloßer Betrachtung der menſchlichen Natur ohne bürgerliche Beziehungen entſtehen, gründen. Die allgemeine Theorie der bürgerlichen Geſetze liegt im Recht der Natur und in der Beſchaffenheit der bürgerlichen Geſellſchaften, die dem Menſchen und der Menſchheit angemeſſen ſind, und ſonach auch natürlich ſeyn muß. Ein Bürger, der aufhört, ein Menſch zu ſeyn, iſt weder eines noch das andere, ſondern ein Verworfener, der unwerth iſt, von der Sonne beſchienen und von der Erde getragen zu werden. Die Summe der Vernunft vieler denkenden Menſchen könnte man Vernunftsvermögen nennen, und darf ich bemerken, daß ein

Menſchheits-Kollegium ſo viel Zutrauenwirkendes als die Kriminalvolks-Juſtiz Schreckliches habe. Auf den Grund dieſer unumſtößlichen Sätze haben ſelbſt Monarchen unſers aufgeklärten Jahrhunderts, wenn ſie Geſetze gaben, ſich keine päpſtliche Unfehlbarkeit beizulegen einfallen laſſen, noch, kraft ihrer Majeſtät, die Grenzen der Menſchenrechte zu verrücken wagen mögen; und in Wahrheit, wer, ohne die Natur des Menſchen und des Staatsbürgers zu Rathe zu ziehen — aus höchſt eigener angeſtammter oder anderer wohlerworbener Autorität, die Geſetzgebungswiſſenſchaft ſchöpfen will, verſteht nicht, daß zwiſchen Menſchen und Bürger, zwiſchen natürlichen und bürgerlichen Geſetzen, eine äußerſt nahe Verwandtſchaft ſey, und begeht von allen Seiten Widerſprüche, die von jeher Hauptfeinde alles Wahren und Guten geweſen ſind, und es immerdar bleiben werden. Der Menſch iſt beſtimmt, ein der Vernunft gemäßes Leben zu führen, und da die Natur demſelben, in Abſicht der ſogenannten natürlichen oder nothwendigen Handlungen den Weg zeigt, den er wandeln ſoll; ſo wird er überhaupt unſträflich gehen, wenn er ſich an dieſem Wegzeiger, an dieſem Ehrenworte der Natur, das man auch Gottes Wort nennen kann, hält, — und ſich bemühet, die freien Handlungen durch eben dieſelben Endurſachen zu beſtimmen, wodurch die natürlichen ihm zum Beiſpiel in die Hand gegeben ſind. Hierdurch vermeidet er den Widerſpruch in und mit ſich ſelbſt, und gelangt zu jenem erhabenen Ziele, wo die weſentliche und die zufällige Vollkommenheit gleichen Schritt halten; und welch' ein Bild ſich aus vollkommenen Menſchen einen Staat denken! Vollkommener Bürger iſt das Ideal der Menſchheit. — Im Ganzen, oder wenigſtens in der

Vielheit der ſo vervollſtändigten Menſchen ſehen wir Gott, der ſchwerlich in Einem Menſchen, wohl aber in Menſchen, oder mindeſtens im Volk ſichtbar werden kann; denn nur viele zuſammen ſind geſchickt, Gott vorzuſtellen — und gottſelig zu ſeyn, oder Gottes Ebenbild. Aus unzähligen menſchlichen Zügen bildeten die Künſtler der alten Welt eine Gottheit. Der in ſich ſelbſt koncentrirte Menſch iſt trotzig und verzagt, wer kann ſein Herz ergründen? Da die Menſchen bloß mit vereinigten Kräften Hand in Hand, Seele in Seele zu dieſer Vollkommenheit, als dem Urquell der Glückſeligkeit, gelangen können; ſo iſt zu den Pflichten gegen uns, und zu den Pflichten gegen andere, Eine und dieſelbe an ſich unveränderliche Verbindlichkeit. Wir können uns nicht ſelbſt lieben, wenn wir nicht auch unſern Bruder lieben. Wir lieben andere in uns, und uns in andern. Die Eingeſchränktheit der Kräfte des Menſchen will es indeſſen, daß man ſich nicht aufopfere, oder andere ſich ſelbſt vorziehe, und daß man nur die Zinſen, nicht aber das Kapital ſeiner Kräfte angreife, oder ſich ſelbſt überſteigere. Um nun dieſe Grenzen feſtzuſetzen, in wie weit der Menſch ſich, ſo zu ſagen, ſelbſt verlaſſen und verſäumen, und andern förderlich und dienſtlich ſeyn könne, ohne ſeinem Ich hierbei Etwas zu vergeben, iſt es um ſo nothwendiger, hier Alles ins Reine zu bringen, und den Verlangenden und Befriedigenden in ſeine Schranken zu ſetzen, als kein Menſch ſich ein Recht über die Handlungen eines andern zueignen, und nachdem Etwas verlangen kann, was er ſich ſelbſt zu leiſten im Stande iſt, oder, was er in ſeiner ſelbſt eigenen Gewalt hat. Es kommt nicht bloß auf Abtretungen, auf Verabredungen, ſondern auf naturrechtliche und naturbeſtändige

Abtretungen und Verabredungen an; denn ſonſt iſt Alles in Unordnung, und Niemand weiß, wozu er ſich, in Hinſicht des andern, zu freuen habe. Es kommt ſonach dem Menſchen ein Recht zu, ſich andere zu gewiſſen Leiſtungen in der Art verbindlich zu machen, daß ſie zu dieſer Schuldigkeit gezwungen werden können. — Der Unterſchied zwiſchen vollkommener und unvollkommener Verbindlichkeit, vollkommenem und unvollkommenem Recht, iſt ſchon ein Begriff des gemeinen Lebens geworden; er hat ſeinen Grund in der Sache. Beim Unterlaſſen, bei verneinenden Handlungen exiſtirt ein vollkommenes Recht, nicht zu geſtatten, daß ſie geſchehen, und denjenigen, der ſie unternimmt, zu zwingen, daß er ſie nicht thue, ſondern unterlaſſe. Ich werde bald näher zeigen, daß die Ehe ohne Zweifel die Rechte über die Handlungen erzeugt habe. Denn da ſie geſchloſſen worden, Kinder zu erzeugen und zu erziehen; ſo erlangt ein Ehegatte, vermöge der Einwilligung, ein gewiſſes Recht über die Handlungen des andern, und da die Kinder, ſobald ſie dazu nur irgend fähig waren, für ihren Unterhalt den Eltern Arbeiten leiſteten; ſo entſtand die Herrſchaft, oder das Recht, über die Handlungen eines andern, welches zuletzt, allein mit Unrecht, den ſtolzen Namen: das Recht über Perſonen, erhielt, die man aber zuvor moraliſch enthauptete, und ſie zu Sachen verſtieß. — Auch ein eigenthümliches Recht zu einer Sache im Einzelnen hat Niemand von Natur. Allen ſteht Alles zu, und alle Sachen ſind, in Hinſicht ihres natürlichen Gebrauchs, gemein; und ſo fiel man, vermöge der ehelichen und Familiengeſellſchaft, auf eine Auseinanderſetzung, die indeſſen eine genauere und allgemeine Verbindung, eine Art von Inventarium und

eine brüderliche Theilung zum Voraus ſetzt. Durch die Vereinung der Menſchen gewannen dieſe eben ſo, als die vertheilten Sachen durch die Auseinanderſetzung, wenn man anders von Sachen ſagen kann, daß ſie gewinnen. Man legte den vorher gemein geweſenen Dingen eine gewiſſe Würde bei, und unterwarf ſie einem eigenthümlichen Rechte; ſo entſtand das Eigenthum, und mit ihm die Gewohnheit, Handlungen mit Sachen ins Verhältniß zu ſetzen, und gegen einander abzuſchätzen, und alle Rechte der Sache in re und ad rem in und zu derſelben. Die Sachen kamen hierdurch, wenn ich ſo ſagen darf, aus dem freien Felde in den Garten. Daß die Menſchen bei dieſer Abzäunung gewonnen, iſt augenſcheinlich; allein auf der andern Seite verloren ſie auch eben ſo augenſcheinlich. Sie gewannen einen Maßſtab, eine Verſtärkung des Bandes, das ſie verknüpfte (man zog Sachen mit zu dieſer Vereinigung); allein die Menſchen verloren auch, weil man Sachen auf Koſten der Menſchen einen Werth beilegte, und weil man ſogar Menſchen unter Sachen zu zählen, kein Bedenken fand. Dies ließ ſich ſogar ein Volk zu Schulden kommen, deſſen Geſetze wir noch als Offenbarung verehren, und deſſen Geſetzbuch wir, wie der Bibel, ein kanoniſches Anſehen beilegen. Wie ſehr man zwiſchen Menſchen und Sachen in Sach- und Sprachverwirrung kam, und wie ſehr Menſchen dabei einbüßten, beweiſen unter andern jene Erhebungen der Sachen zu Gottheiten. — Man überſah die Gottheit in ſich, und beugte ſeine Knie vor Sachen, und zum Theil vor ſolchen, die, wenn Sachen ſich unter einander klaſſificiren könnten, ſie ſelbſt zu den ſchlechteſten gezählt haben würden. — Alles iſt Sache, was nicht vernünftig iſt oder es werden kann. Jene

Zeit iſt erfüllt, und das Reich Gottes iſt nahe herbeikommen.

Der Menſch kann nicht als Mittel, ſondern als Zweck ſelbſt im Staate gebraucht werden; und verkauft oder vermiethet er ſich als Sache, ſo iſt's Unnatur, in die er fällt, Gotteslaͤſterung, da er das göttliche Ebenbild ſchändet, ein Verbrechen der beleidigten Majeſtät, der Menſchheit und die enormſte Läſion, eine Löwen-Geſellſchaft und die alle Kontrakte hebt — wie denn überhaupt eine dergleichen ungöttliche, unnatürliche und unmenſchliche Verbindung an ſich keine Kraft haben kann und auch nicht nöthig iſt. — Es iſt indeſſen nicht genug, daß ich ſelbſt keine Sache, ſondern eine Perſon bin, ſondern kein Menſch muß es ſeyn. Die Seelenwanderung erdachte vielleicht ein edler Weiſer des Alterthums, um die Sklaverei zu mindern, und den Menſchen zu ſich ſelbſt zu bringen — wenigſtens war es ein verſtohlner Blick in eine andere Welt. — Ein jeder Menſch auf der ganzen Erde verliert, wenn auch nur ein einziger zur Sache ſich erniedrigen läßt. — Bild und Ueberſchrift der Menſchheit iſt verletzt, und die Menſchheit wird im Sklaven ſo gedemüthiget, daß ſie allen Muth und alles Zutrauen zu ſich verliert. Einem edlen Mann muß über Neger und Sklaven ein Schauer anwandeln; — denn auch er iſt nur ein Menſch, oder beſſer, er hat den Vorzug, ein Menſch zu ſeyn. Wie es möglich ſey, daß in einem despotiſchen Staat ein Sklave dem andern ägyptiſch begegnet, iſt zu erklären; wie aber ein freier Staat Sklaven dulden und wohl gar vertheidigen kann, iſt eine Aufgabe, die ſchwerer zu löſen iſt. Keine einzige Leidenſchaft kann ſo klug reden, als der Eigennutz.

Da einzelne Familien eben ſo wenig als einzelne Menſchen für hinlängliche Sicherheit zu ſorgen im Stande ſind, um dasjenige, was zu ihres Leibes Nahrung und Nothdurft gehört, ruhig einſammeln und verzehren zu können, ſo wurden aus Familiengeſellſchaften Staaten, wie aus Kindern Leute werden — und ſo entſtand bürgerliche Hertſchaft und Staatsrecht. Hört's, Fürſten! hört's Unterthanen! Freiheit und Unabhängigkeit iſt unſer angebornes Recht; wer dieſes einſchränken will, muß den Beweis führen, und dieſer iſt nur durch Verabredungen oder Obſervanz ſtatthaft. Die Präſumtion iſt für Freiheit. Es iſt auffallend, daß man auf eine doppelte Vereinigung bei Bildung einer Staatsverfaſſung Rückſicht nehmen müſſe. Zuerſt müſſen alle unter ſich verbunden ſeyn, ſodann muß jeder für ſich unabhängig von andern auf gewiſſe Bedingungen ſich mit einem gemeinſchaftlichen Dritten in Unterwerfungsverhältniſſe ſetzen, dieſer Dritte iſt als Mittelpunkt aller übrigen bei dieſer Vereinigung anzuſehen, und macht nur Einen aus, in der Demokratie und Ariſtokratie ſo gut, wie in der Monarchie und allen Arten und Abarten dieſer Staatseintheilungen: das Geſetz nämlich. Der Staats-Unterſchied entſteht nur, wenn die Frage iſt: **wer** das Geſetz giebt? oder es geben kann. Hätten die Menſchen Zutrauen unter ſich, was könnte werden? An dieſem Glauben indeſſen gebricht's, und er iſt ſelten zu finden auf Erden. Wäre er, was könnten Tyrannen? Vertrauen iſt der Grundſtein zu allem Guten, und ſonach auch zu der Geſellſchaft; wer kann etwas Schöneres und Erhabeneres ſich denken, als wenn es gar unter Feinden herrſcht? So herrſchen Geſetze. Nach dieſem Despotismus kann die Tugend ſelbſt ſtreben; und was

iſt da Freiheit gegen ſolch eine Herrſchaft, oder was iſt Freiheit, wenn ſie ſo nicht beherrſcht wird? Staaten leben als einzelne Perſonen im natürlichen Zuſtande. Alle Menſchen ſind von Natur (das heißt eigentlich von Gottes Gnaden) und als Menſchen gleich. Es giebt kein natürliches Vorrecht, keinen natürlichen Rang, keine Willensunterwürfigkeit — Alles iſt frei. — Unter wilden Völkern kann man Menſchen ſehen, die in Staaten eine Seltenheit geworden ſind. Die Art indeſſen kann und wird Gott Lob! durch keine Sündfluth des Despotismus untergehen! —

Es treffen die Staaten alle Verbindlichkeiten und Rechte des natürlichen Zuſtandes, und da ſie, vermöge dieſes Grundſatzes zu gewiſſen Leiſtungen ſich zu verbinden, das Recht haben; ſo entſtehen hieraus die Rechte der Bündniſſe. — So wie aber die bürgerliche Geſellſchaft aus der von der Natur gebilligten und angewieſenen Abſicht entſtand, um mit vereinigten Kräften und mit Leib und Seele als für Einen Mann das gemeine Beſte zu befördern; ſo hat auch eben dieſe Natur unter den Völkern es zu einer Geſellſchaft angelegt, die nach Anleitung der natürlichen Theorie der bürgerlichen Geſetze ein gewiſſes Recht zu beobachten hat. Noch iſt indeſſen bei weitem nicht erſchienen, was dieſer Weltſtaat ſeyn kann, der, wenn er an heilige Geſetze ſich bindet, unter dieſen fürs erſte anerkennt, daß jeder Uebertreter alle andere Staaten wider ſich habe; doch ſtehet dem Menſchengeſchlecht ein Zuſtand bevor, der zu ſchön iſt, um durch die Phantaſie verdorben zu werden. — Die Vorwelt, wenn gleich Moral und Recht der Natur Hauptgegenſtände ihrer Unterſuchung waren, hat das Völkerrecht vernachläſſigt. Es war bloß die Tugend,

oder die natürliche Pflicht, welche von Griechen und Römern gelehrt und angeprieſen ward. — Die Vaterlandsliebe war oft in eben dem Grade eine Volkstäuſchung (leider iſt ſie es auch noch zuweilen), als eine National-Gottheit. Es iſt ein Gott, und kein anderer außer ihm, und es iſt ein Vaterland — die Welt. Das Völkerrecht war eines Theils der Politik der Vorwelt entgegen, andern Theils aber hatte man die Hauptbegriffe noch nicht entwickelt, die zu Grundſätzen in allen Fällen dienen. — Sie konnten vielleicht, allein ſie wollten nicht das Innere der menſchlichen Natur aufdecken, um den Widerſprüchen zu entgehen, in denen bei ihnen der Bürger mit dem Menſchen ſtand, indem ſie alsdann nur zu ſehr ihr Unrecht in ihrem Recht Preis gegeben haben würden. Es gab in feinern Cirkeln und in Feierkleidern herrliche Menſchen; allein das Volk war fern von dieſer Ehre, und von dem Ruhm, den ein beliebter Schriftſteller den Engländern beilegt: daß nämlich Grundſätze, die anderswo nur Philoſophen kennen, hier allgemein wären. Da, wo das Volk nicht ſelbſt denken kann, ehe es votirt, iſt nie eine Demokratie, ſondern eine Ariſtokratie, und dieſe Regierungsform iſt, wenn ſie nicht, wie Gold im Feuer, geläutert worden — das Verderben der Menſchheit, und war eben darum der Fall aller Staaten der Vorwelt. Hat der Franzöſiſche Geiſtliche Unrecht, der in den Tagen des jüngſten Volksgerichts in Paris verſicherte, daß nicht das Volk, ſondern die Ariſtokratie Chriſtum ans Kreuz gebracht habe? Regenten, klärt eure Bürger auf, lehrt ſie denken, und Euer Staat iſt ewig! Man halte es mit dem, was ich bis jetzt ſagte in dieſem Abſchnitte, wie man es will. Man überſchlage es, oder ſehe es

als einen Fingerzeig zu dem an, was ich über den bürgerlichen Zuſtand ſagen werde. Man betrachte es als einen Auszug von dem, was etwa überhaupt von Menſchen zu ſagen wäre; kurz, man halte es, wie man will: das bürgerliche Verhältniß iſt eigentlich das Ziel, auf welches ich anlege. —

Der Menſch wird durch den Bürger erhöht, ſo wie der Menſch, der nach Inſtinkt und Neigung handelt, weit unter dem Mann, der nach Vernunft und Grundſätzen verfährt, zu ſtehen kommt. Gott iſt allein dadurch groß, daß er allein, daß er einzig iſt; der Menſch aber wird nur in Geſellſchaft dem göttlichen Bilde ähnlich — und alle Menſchen, die man göttlich oder Götter der Erde zu nennen gewohnt war oder iſt, verdienen dieſes nur, in ſo weit ſie der Geſellſchaft weſentlich dienen — in ſo weit ſie äußerſt öffentlich ſind. Ein jedes Geſetzbuch ſollte mit dem Menſchenrechte anfangen, zum allgemeinen Staatsrecht übergehen, von dieſem zu dem beſondern Staats- und ſodann ſo zu dem bürgerlichen Privatrecht kommen. Vielleicht iſt dies an allen neuern Geſetzbüchern zu tadeln; obgleich jedes unverkennbare Spuren des Gefühls der Menſchenwürde und der Ueberzeugung der Menſchenrechte an ſich trägt — ſo ſehen ſie doch vor dem Walde des poſitiven Rechts die Bäume des natürlichen nicht. Da die meiſten Regierungen zufällig entſtanden und nicht durch richtige Folgen aus den allgemeinen Grundſätzen der Staatswiſſenſchaft abgeleitet worden ſind — ſo iſt es wohl um ſo mehr begreiflich, warum das Staatsrecht faſt überall ein Geheimniß, oder wenn's hoch kommt, ein Stückwerk iſt, indem die meiſten regierenden Herren ſich nicht bloß von Dichtern und Rednern, ſondern auch von Rechtsgelehr-

ten allerunterthänigſt, treugehorſamſt verſichern laſſen, daß alle Verbindlichkeiten bloß einſeitig wären und für den Fürſten kein anderes Geſetz ſey, als ein — furchtloſes Gewiſſen, welches gemeinhin ein ganz ander Ding iſt, als das Gewiſſen anderer ehrlicher Leute.

Es iſt eine alte Behauptung, daß die erſte und natürlichſte aller Geſellſchaften diejenige ſey, welche man Familie nennt. Da indeſſen eine Familie Mann und Weib vorausſetzt; ſo bin ich in dieſer und vieler andern Rückſicht der Meinung, daß die eheliche, nicht wie ſie jetzt unter uns exiſtirt, ſondern, ſo wie ſie aus den Händen der Natur kam, die erſte und natürlichſte Geſellſchaft ſey, die theils ſtillſchweigende, theils ausdrückliche Verabredungen zum Voraus ſetzt. Zu den ſtillſchweigenden, oder ſolchen, die ſich von ſelbſt verſtehen, gehört z. B.: daß der Ehemann ſein Weib zur Zeit der Schwangerſchaft und der Entbindung ernähren wolle, — zu den ausdrücklichen: ob auf Lebenszeit, oder auf wie lange dieſes Band geknüpft ſey, und wie es mit den Kindern gehalten werden ſoll? Da die Kinder vom Vater vorzüglich erhalten werden; ſo gebührt ihm dieſerhalb zuerſt und unmittelbar, und der Mutter wegen deren Wartung und Pflege zunächſt und mittelbar Gehorſam, welches aber nur ſo lange dauert, als die Kinder ſich ſelbſt zu erhalten unfähig ſind. Mit dieſer Fähigkeit ſind ſie mündig, und gehen, wenn der Vater ſie länger im Hauſe nöthig hat, mit ihm eine Vereinung ein, — und ſind nicht von Natur, ſondern nach getroffenen Verabredungen, Bürger ſeines Hausweſens. Die erſte Geſellſchaft iſt alſo Verabredung, die man ſich zwiſchen dem erſten Paare in der Welt denken kann und muß, — und die alſo den Menſchen zum geſelligen oder vernünf-

tigen Thiere adelt. Schöner Wink in der Moſaiſchen Geſchichte! Ein einzelner Menſch, wenn gleich König unter den Thieren, ſo doch ein Geſchöpf, das ohne Geſellſchaft von ſeines Gleichen, nichts mit ſich anzufangen weiß! — Nur durch Verbindung von Perſonen, die beide ſchon den Gebrauch des Verſtandes haben, und unter ſich Verabredung treffen können, entſteht eine Geſellſchaft. Hätte ſich Adam ſeine Eva erzogen, ſo könnte ſich die erſte Geſellſchaft ſo vollſtändig nicht aus dem Paradieſe datiren. Und wer kann ſich entbrechen, auszurufen: Welch ein Vorzug gebührt der Freiheit! Sie iſt die erſte Offenbarung der Vernunft, und ſie durch eine höhere Vernunft einzuſchränken, iſt der höchſte Grad derſelben, welcher der Menſch fähig iſt. —

Die wohlthätige Natur hat den Menſchen zu lieb, als daß ſie ihn verziehen, und ohne Verdienſt und Würdigkeit ihm Geſchenke zuwerfen ſollte. Er war nicht zum Spazierengehen im engliſchen Garten des Paradieſes da. Seine Exiſtenz allein hatte er ohne ſein Zuthun, und mit ihr zugleich den Beruf zu arbeiten, und mit ſeinem eigenen Kopfe und mit ſeinen eigenen Händen ſich zu erhalten. Die weiſe Abſicht der Natur iſt unwiderleglich, und die Beſtimmung des Menſchen zur Arbeit ſo gewiß, daß man eben ſie und keinen andern Zweck zur Beförderung der Familien und nachherigen größern Staaten annehmen kann. Die Stufen der Arbeit ſind: zur Unterhaltung, zur Bequemlichkeit, zum Vergnügen, zum Wohlſtande. Nur durch Arbeit lernt der Menſch ſich und ſeine Kräfte kennen, ſie in Gang bringen und anwenden. Jeder Menſch war verbunden, ſich ſelbſt zu unterhalten, ſeine Exiſtenz fortzuſetzen, oder ſich auszuſchaffen; und da hierbei von Seiten des weiblichen

Geſchlechts natürliche Hinderniſſe ſich in den Weg legten, da Krankheiten den Menſchen zurückſetzten, in denen er zwar freilich weniger braucht, als in geſunden Tagen, indeſſen doch noch bei weitem mehr, als er in Anfällen der Krankheit ſich zu erwerben in den Umſtänden iſt; ſo ſah er ſich gezwungen, in Verbindung zu treten, und eine gemeinſchaftliche Oekonomie anzulegen. Es giebt Arbeiten, die durchaus eine Mehrheit von Arbeitern erfordern, und die bei aller Anſtrengung nicht Ein Menſch übernehmen kann. Es giebt Kräfte, welche man auf die Bewirkung körperlicher und in körperlichen Sachen anwenden muß, die einzelnen Menſchen durchaus verſagt ſind. Auch hat dieſer Menſch andere natürliche Neigungen und Fähigkeiten, als ein anderer, und daher verſchiedene Lebensarten. — Mann und Weib, und nachher die Kinder, machten die erſte Geſellſchaft aus, und theilten ihre Arbeiten in der Art ein, daß jeder ſich ein beſonderes Fach zueignete, indem er durch Behändigkeit und Fleiß ſich auszuzeichnen, bemüht war. — Die Natur verlangte durchaus, daß Niemand ſich vom Schweiß des Angeſichts ausſchließen, ſondern, daß vielmehr Einer für Alle und Alle für Einen arbeiten ſollten, indem ſie die Arbeit mit Segen, den Müßiggang aber mit Fluch belegte. — Geſundheit, frohes Herz und Schlaf (dieſer hohe Wink zur Hoffnung eines künftigen Zuſtandes) waren mit Fleiß; — Krankheit, Mißmuth, üble Laune und Unruhe (ein trauriger Zuſtand, wo der Menſch weder wacht noch ſchläft) dagegen mit der Faulheit verbunden. In kleinern Verbindungen war man ſo gewiſſenhaft und naturgetreu, daß Niemand ohne ſein ihm beſchiedenes Arbeitsantheil blieb, und gewiß iſt es der ſtärkſte und redendſte Beweis von einer vollkommenen

Staatseinrichtung, wenn Niemand ohne Beſchäftigung iſt, und wenn ein jeder ſich ſelbſt mit ſeinem täglichen Brot auch ſeine tägliche Arbeit zumißt. „Sich ſelbſt,“ ſag' ich, denn die Regenten verſehen es gemeinhin, daß, indem ſie die Selbſtthätigkeit befördern wollen, ſie ſolche wirklich einſchränken. — Der Menſch iſt geboren, ſich ſelbſt zu helfen, und es gehört eine äußerſt feine Sorgfalt des Staats dazu, dem Menſchen nicht vorzugreifen. Ich ſchließe dieſe Parentheſe. Durch große Anſtrengung der Leibeskräfte, oder durch Liſt, wußten ſich Einige gar bald einen ſolchen Vorrath von Erhaltungsmitteln zuſammen zu häufen, daß mit dieſer Ungleichheit die ſo deutlichen Geſetze der Natur übertreten wurden. Diejenige, welche mit der Zeit bei geſelligen Verbindungen, in Hinſicht des Kopfs, in Anſchlag kamen, privilegirten ſich ſelbſt von körperlichen Beſchäftigungen, und empfanden bald ſo viel körperliche Schwachheiten, daß ſie es ſelbſt zugeſtehen mußten, die Rechnung ohne Wirth gemacht, und einen Theil ihres Daſeyns, ſo nahe es ihnen gleich lag, überſehen zu haben.

Wenn die Arbeiten im Staate gehörig vertheilt, und Geiſtes- mit körperlichen Beſchäftigungen wie Rechtens gepaart wären; ſo würde die Menſchheit unendlich gewonnen, und eine Richtung erhalten haben, wozu die Natur die weiſeſte Anlage ſich ſelbſt gemacht zu haben ſcheint. Der Menſch iſt aufrichtig gemacht; indeſſen ſucht er viele Künſte. Welch einen Wuſt von Grillen würden wir weniger haben, wenn der Gelehrte ſich nicht von andern ehrlichen Menſchen geſchieden, ſondern ein Herz und eine Seele mit ihnen geblieben wäre, wenn er über der Seele nicht den Leib vergeſſen, und da er dieſen aufs Spiel ſetzte, auch jene verloren hätte. Alle

jene Schwünge der Einbildungskraft, die uns nur uns ſelbſt entziehen, würden angemeſſener geworden, und der Menſch, ein Geſchöpf aus Leib und Seele beſtehend, geblieben ſeyn. — Es würde keine undankbare Arbeit ſeyn, eine Geſchichte des Müßigganges zu ſchreiben; wenigſtens würde ſie die Kirchengeſchichte der vorigen Zeit ziemlich getreu darſtellen. Ich würde zu weit verſchlagen, wenn ich mir Mühe geben wollte, den Nachtheil zu entwickeln, der aus der Abſonderung unſeres jetzigen ſogenannten geiſtlichen Standes, der dem Volk ſeine Pflichten vorhält und einſchärft, entſtanden iſt; obgleich ich überzeugt bin, daß dieſer Zweig der Staatsbeſchäftigung ſehr leicht unter andere Staatsglieder vertheilt, und ihnen als Zugabe beigelegt werden könnte. Es ſey mir genug, zu bemerken, daß der Staat, der jetzt unſere Rechte vertritt, und uns darauf aufmerkſam macht, uns unſer Eigenthum ſo ſchwankend gemacht hat, daß dieſe unſere Rechtsſtellvertreter jetzt oft ſelbſt nicht wiſſen, was Rechtens ſey. — Wir vertrauten dieſen Leuten den Schlüſſel zu unſerm Eigenthum, den ſie aber oft ſo arg mißbrauchten, daß ſie uns mittelſt dieſes Amts der Schlüſſel das Unſrige heimlich entwendeten; oft verlegen ſie dieſen Schlüſſel, und dann weiß niemand, woran er iſt.

Wenn überhaupt außer dem Regierungsſtande zwei Stände wären, Handwerker, die uns bekleiden, und Bauern, die uns ernähren, und alles übrige unter dieſe nach Zeit, Ort und Umſtänden vertheilt würde; — ſo würden wir bis auf jene Weiſen, die den Höhen und Tiefen aller Dinge nachſpürten, und deren es nur wenige bedürfen würde, alle übrige Staatsämter vertheilen, und eben dadurch mehr Licht und Wahrheit mit Kraft und

Stärke verbinden. — Das Volk, oder mindeſtens der größere Theil, würde zum Vermögen gelangen, zu beſtimmen, ob Etwas unter der Regel ſtehe oder nicht. Er würde ſeine Urtheilskraft ſchärfen, und, wie einige Philoſophen reden, unter Regeln zu ſubſumiren im Stande ſeyn. Unſere privilegirten Weiſen würden mehr als jetzt dem Vorwurf entgehen, den Cicero dem Zeno aus Citium machte: „daß er nämlich, nicht ſowohl neue Sachen, ſondern neue Worte erfunden hätte;“ ſie würden weniger bloße philoſophiſche Sprachmeiſter ſeyn, die Wortſchätze kaufen, die ebenfalls von Motten und vom Roſt gefreſſen werden. Der Menſch beſteht aus Leib und Seele, und dieſe Zwei ſind Eins; ſo ſollte auch der Staat die für den Staat denkende und für ihn handarbeitende Klaſſe verbinden, und aus beiden Klaſſen Eins machen. — Selbſt der Regierungsſtand, jene Weiſen gleichfalls würden nicht ganz ohne Handarbeiten bleiben müſſen, um deſto ſtärker und deſto anhaltender ſich ihren angewieſenen Geſchäften widmen zu können. — Peter der Große brachte an einem Neujahr ſeiner Gemahlin einen Käſe als ein Geſchenk, das er im Schweiß ſeines Angeſichts erworben hätte. „Da ſiehſt du,“ ſprach er, „daß ich dich unterhalten würde, wenn ich auch nicht Kaiſer wäre.“ Wahrlich, dies Geſchenk iſt unſchätzbar, und gewiß höher zu würdigen, als der größte Juwel in der ganzen Welt. — Schon dieſes Zuges wegen verdiente Peter I. den Namen groß, den ihm Friedrich II. nur zu gern abſprechen möchte. — Noch iſt dieſe Sache indeſſen bei weitem nicht abgeurtheilt. —

Der Nordamerikaniſche Weiſe, Benj. Franklin, den man, ſo wie J. J. Rouſſeau, in allen National-

verſammlungen als Bild und Ueberſchrift aufſtellen ſollte, merkte in ſeiner Warnungstafel für diejenigen, welche nach Nordamerika ſich begeben und dort anſiedeln wollen, an, daß es dort wenige und gar keine überflüſſige Aemter, wie in Europa, gebe. Bei verſchiedenen Nordamerikaniſchen Staaten ſey es eine Regel, daß kein Amt ſo vortheilhaft ſeyn müſſe, um dazu anzureizen, und ein Verlangen nach ſeinem Beſitze zu erwecken. In Wahrheit, auf gemeine Koſten des gemeinen Weſens leben, iſt unanſtändig, ſo viel ſich auch manche Staatsofficianten auf dieſen Vorzug zu Gute thun, und in der That, es entſtand von jeher Eiferſucht, Mißgunſt, Neid, Gewaltsmißbrauch aus Staatsämtern, ſo daß von zwei Seiten eine Verſtandes- und Willensaufklärung gewonnen wird, wenn man die Staatsämter einſchränkt. — Mon Dieu, ſagte Friedrich II., als man ihm einen Etat zur Beſtätigung vorlegte, quelle foule de Calculateurs! Newton a calculé le ciel et la terre et n'en a pas eu un seul. — Würde man wohl den größten Theil der ſogenannten Vornehmen vermiſſen, wenn ſie nicht in der Welt wären, oder würden wohl Staatsofficianten ſo ſehr nach Titeln greifen, wenn in ihren Aemtern ſelbſt gefühlte Würde läge? Nur ſaurer Wein braucht einen Kranz. Dergleichen Ausſchweifung wird man mir noch oft zu gut halten.

Mit der ehelichen, und der durch ſie vermehrten Familiengeſellſchaft, fing die Natur an; mit der Familiengeſellſchaft ſcheint ſie auch aufhören zu ſollen und zu wollen. Es iſt das Schrecklichſte, was man ſich denken kann, bloß von der Gewalt abzuhängen. Denn wenn der Unterthan, es ſey auf eine Art, die er will, ſich mächtiger macht; ſo gehört ihm von Gottes Gnaden das

Reich, — und er hat ſelbſt nach landesherrlich angenommenen Grundſätzen, die doch, da ſie für die Gewaltigen gelten ſollen, auch wider ſie anzuwenden ſind, das Recht, Regent zu ſeyn, — und den bisherigen Regenten ſeiner Gewalt zu entſetzen. Wenn man gehorcht, weil der Mächtige Gewalt hat: ſo iſt der Befehlshaber Tyrann, und der Gehorchende Sklave, und nichts iſt leichter, als daß ſich das Blatt, und was noch übler iſt, mit Recht umkehre; — denn der Tyrann würde doch wohl nicht mit Unrecht verlieren, was ihm weiland von Natur, und als Menſch nicht zukam; wenn aber der eine befiehlt, und der andere gehorcht, weil unter ihnen eine Verabredung getroffen iſt, und weil die ihnen gemeinſchaftlich gebührende Gewalt einem übertragen worden, ſo ſind es Menſchen, von denen es noch die Frage ſeyn kann: wer unter ihnen der vorzüglichere, der beſſere, der nützlichere, der glücklichere iſt? Adam hatte Gewalt über die Thiere, deren König er war, mit Eva war er gleich und gleich. — Wer Recht auf Gewalt gründet, verſteht nicht, was Recht iſt, oder ſingt dem ein Lied, deſſen Brot er ißt. — Es kann Fälle geben, wo der Weiſe und der Thor wohl thut, dieſen Punkt unberührt zu laſſen. — Schriftſteller indeſſen müſſen nie der Menſchheit zu nahe treten, wenn ſie nicht einer Sünde wider den heiligen Geiſt ſich ſchuldig machen wollen. Philoſophen können darum keinen Satz läugnen, weil er üble Folgen zu haben ſcheint; ſie unterſuchen vielmehr, ob dieſe Folgen auch wirklich gegründet ſind, und dann mögen ſie mit ihren Prämiſſen ſtehen und bleiben in Ewigkeit. Wer kann wider Gott! — Wer kann aber auch aus einer Spanne Zeit tauſend Jahre beurtheilen? Das heuchleriſche Läugnen könnte ja

in dieſem Falle auch nichts ändern, und eher verſchlimmern als beſſern. Nicht allein der Schriftſteller (denn von dem wird es präſumirt), ſondern auch jeder Fürſtendiener muß bei aller Treue, die er ſeinem Herrn ſchuldig iſt, nicht vergeſſen, daß der Fürſt auch ein Diener des Staats ſey, und daß der Fürſtendiener als Mond, als Trabant des Fürſten auch mit der Sonne, mit dem Staate, in Verbindung bleibe und ihm ſein Licht zu verdanken habe. Nur in ſo weit zeichnet ſich der Fürſt aus, in ſo weit er den Bürger im Menſchen ehrt, der Fleiſch von ſeinem Fleiſch, Bein von ſeinem Bein — der Geiſt von ſeinem Geiſt iſt. — Wehe den Fürſten, die Alles für ſich, und wenn's hoch kommt, für den Schmuck und den Reichthum ihres Landes thaten — die aus der Noth eine Tugend machten und beiläufig der Menſchheit erwähnten, um ſich doch auch als Philoſophen zu zeigen — wenn gleich ſie gemeinhin à la Chesterfield unter den Königen Philoſophen und unter den Philoſophen Könige ſind. Wehe den Fürſten, die unter dem Namen Vaterland ihr Allerhöchſtes Selbſt verbargen, und dieſe falſche Münze von Politik unter die Leute zu bringen wußten! — Den Klugen kann keine Sentenz blenden, wenn gleich ſie noch ſo ſchön gedrechſelt iſt, — und doch geben ſich viele Beherrſcher nur ſelten die Mühe, ihren Anordnungen durch dieſen Schein nachzuhelfen, vielmehr werden ſie in aller ihrer Plumpheit, gemeinhin beim Hängen und Würgen eingeſchärft. — Ich halte den König Friedrich II. für den größten unter allen Königen; allein ich getraue mir auch, behaupten zu können, daß er unter den Menſchen ſich mit einem andern Range zu begnügen geruhen werde, obgleich ihm der Ruhm eignet und gebührt, daß das

hohe Wort Menſchenrecht nicht ein Conſonant in ſeinem Staate war, und daß ihn kein Regentenfieber anwandelte, wenn ſeine Hausphiloſophen über dieſen Text vielleicht oft ſehr zur Unzeit predigten. — Durch Denk- und Preßfreiheit warf er der ſeufzenden unterdrückten Menſchheit nicht etwa einen Strohhalm oder ein ſchwankendes Bret zu, ſondern er that mehr; — ob er ihr die Hand gereicht, will ich nicht unterſuchen. — Den Johann Jakob Rouſſeau, obgleich er ein Freund ſeines innigſten Freundes (Mylord Marſchal's) war, liebte der König nicht, allein ohne Zweifel nicht, weil er zu dreiſt das Prognoſtikon den Despoten ſtellte — und gewiß keiner der kleinen Propheten eines Volks war, in deſſen Sprache er ſchrieb, ohne ſich ſo auszudrücken wie dieſes Volk, das mit einer andern Denkart auch einen andern Namen annehmen ſollte. — Nein, weil er dem König, wie Shakeſpeare dem Voltaire, als ein berauſchter Wilder vorkam; und das vergebe Gott dem Könige und ſeinem damaligen Beichtvater Voltaire! — Fürſten! ich weiß nicht, ob Friedrich II. unausnahmlich zu Eurem Muſter vorzuſchlagen iſt, allein einzelne Züge von ihm ſind herrlich und eurer Nachahmung nicht unwerth. — Wäre Friedrich II. Ludwig XVI., den man jetzt Ludwig I. nennen ſollte, geweſen, man würde jetzt die Zeitungsartikel von Frankreich nicht ſo intereſſant finden — allein vielleicht würde Friedrich II., wenn er ein ſo vorbereitetes Volk als die Franzoſen gefunden hätte, andere der Menſchheit ehrenwerthe Schritte gethan haben. — In der That, Frankreich wird, ſo lange es heute heißt, bei Gelegenheit der gekränkten und hergeſtellten Menſchenrechte zum Beiſpiel dienen. Denn es war mit dieſem Staate der Fall nicht, daß man eine

Revolution wollte, weil man ſie wollte, und daß eine jede Handlung, welche die Regierung begann, ſie möchte gut oder ſchlecht ſeyn, einem verdächtig war und einen Beitrag zur Volksunzufriedenheit lieferte. — Dieſe Revolution iſt arithmetiſch und durch Zahlen, die das kälteſte ſind, was man haben kann, entſtanden. — Rebellionen, die vom Magen ihren Urſprung haben, ſind die übelſten, ſagt Baco, und ich füge hinzu, die von kalter Vernunft geleitet werden, die lehrreichſten. Was ich hier von dieſer Erlöſung der Franzöſiſchen Monarchie anwenden wollte, war die Regel: daß die Pflicht, Aufklärung weit und breit zu befördern, die heilſamſte ſey, welche Fürſten ausüben können. Nur die Vernunft kann Furcht und Wahn, die fürchterlichſten Empörer, beſänftigen — und wer an den Gebrauch der Vernunft gewöhnt iſt, und ſeine Urtheile tief aus der Natur und dem Geiſte der Staatsverfaſſung herausſchöpft, wird nicht durch Irrlichter der Aufwiegler ſich verleiten laſſen. — Man räth als Hausmittel wider Aufruhr an, jedes Haupt zu entfernen, an dem das Volk hängt. Fürſten, macht die Vernunft zum Haupt in Eurem Staat, und Euer Thron iſt unerſchütterlich! — Alle andere Arzneimittel, vorzüglich die ſogenannten heroiſchen, ſind mißlich, und oft gefährlicher, als die Krankheit ſelbſt. — Ich will abbrechen, denn noch oft wird mir Frankreich zur Erläuterung dienen; ein Volk, das jetzt zwar aufhören wird, von den Deutſchen äußerlich nachgeäfft zu werden (den inwendigen Menſchen haben die Deutſchen noch ſo ziemlich originell ſich zu erhalten gewußt), das aber auch ſelbſt darum ſchätzbar iſt, weil Deutſche und Franzoſen beide dabei gewinnen müſſen. Dies iſt Ein Fall, wo ich bei aller meiner Lobpreiſung der Geſellſchaft

dem Grundſatz beitrete: Ein jeder für ſich, Gott für uns Alle! —

Der Menſch iſt ſchwach und ſtark. Sein natürlicher Zuſtand iſt ein Symbol ſeines politiſchen. Durch die Vereinigung von Kräften wird er großmächtig. — Als ein einzelner iſt er ohnmächtig, kleinkräftig, er vermag wenig, und oft gar nichts, iſt hinfällig und ſterblich im singulari, — im plurali dagegen wird er zur Majeſtät, und ein Gott auf Erden, — trägt in mehr als einer Rückſicht Gottes Bild an ſich, nach dem er auch geſchaffen ward, — iſt unſterblich, ewig dauernd. Man begeht einen groben Fehler, wenn man den Landesherrn Großmächtig nennt. Das Volk allein verdient dieſen Namen, den es auch, wenn es nicht eine That- und Wortunrichtigkeit ſich zu Schulden kommen laſſen will, keinem, er ſey wer er wolle, völlig abzutreten im Stande iſt. Volksmächtig ſollen regierende Herren heißen, und dieſer Vorzug würde ſie, da er in der Natur der Sache liegt, außerordentlich heben, wenn gleich er ſie zugleich erinnern könnte, daß ſie Alles vom Volk haben, was ſie haben, daß ſie eigentlich das Ebenbild des Volks tragen, und dieſes das Ebenbild Gottes. In den Händen liegt die Ausübung der Gewalt; ſie enthalten die Summe des körperlichen Vermögens, — und der Name Körper iſt einem moraliſchen, einem Staatskörper, wo tauſend und abermal tauſend Hände ſich verbinden, gemeinſchaftlich zu wirken, — ſehr angemeſſen und anſtändig. Dieſe in Eins gebrachte Hände ſetzen indeſſen, wie wir wiſſen, eine Verbindung voraus, und dieſe Verbindung eine Verabredung, eine Gedankenreihe, eine Verſtandes- und Willensübereinkunft, und zwar eine ſolche, wo kein einziges Nein

leidlich war, wo lauter Ja ſich fügten. — Dies Menſchenkollegium (kein vernünftiges, mit Freiheit begabtes Weſen, keine Intelligenz hat ſich ſchämen dürfen, ihm beizuwohnen), in dem man den erhabenſten aller Gedanken thätig faßt, daß die Mehrheit der Stimmen heilig ſeyn, als göttliche Offenbarung oder Anordnung angeſehen, und angenommen werden ſollte, iſt das größte, was man ſich denken kann. — In einer Angelegenheit, bei der man keinen ſelbſt eigenen Antheil nimmt, kann man freilich eine gänzliche Uebereinkunft leichter erwarten; indeſſen ſcheint in der Engliſchen Juſtizpflege mir doch etwas fehlerhaftes zu ſeyn: daß die Geſchwornen gleichſtimmig ſeyn müſſen, — denn wie ſelten wird dies die Folge der Ueberzeugung ſeyn? — oder um mit einer philoſophiſchen Schule zu reden, wie ſelten werden die objektiven Gründe der Erkenntniß, zugleich ſubjektive Beſtimmungsgründe des Fürwahrhaltens ſeyn! Auch in der Preußiſchen Monarchie giebt's, wie ich zuverläſſig weiß, Fälle, wo eine negative Stimme die ganze Sache rückgängig macht, und ich geſtehe gern, daß ich dieſe Einrichtung nicht zu billigen, und ihren Grund nicht zu faſſen vermag. Gern kann ich zugeben, daß es in vielen Gerichtshöfen den Parteien am beſten gerathen wäre, wenn die Minorität die Oberhand hätte; allein dies iſt nicht eine Widerlegung meiner Behauptung, ſondern ein Beweis, wie ſchlecht diejenigen, denen die Juſtiz- oder andere Pflege obliegt, dieſe ihre Pflicht beherzigen. —

Man ſollte, um jener erſten denkbaren Stimmübereinkunft ein immerwährendes Dankfeſt zu feiern, die Pluralität als etwas Heiliges überall anſehen, und nichts an ihr künſteln laſſen, um nicht der Tyrannei zum Schleichhandel Gelegenheit zu eröffnen. **Vox populi**, die

Volksſtimme, das heißt die Pluralität, iſt Vox Dei, die Stimme Gottes. — Soll die Pluralität gelten, ſo müſſen Stimmen gezählt werden, und jeder ſeine Stimme abgeben, und zum Worte, zuvor aber auch zum Gedanken kommen. Ein Urtheil erfordert Kenntniß der Sache, ſo weit ſie den Menſchen im Durchſchnitt möglich iſt. Nicht in der Uebereinſtimmung der Meinung der meiſten Menſchen, ſondern in der Uebereinſtimmung des Urtheils der mehreſten, liegt die Pluralität. Nicht in dem, was ſie ſagen, ſondern was ſie ſagen würden, wenn ſie unterrichtet wären. Dieſer Ueberſchlag wäre indeſſen im mehrſten Haufen mit vieler Gewißheit zu treffen, — auch wenn er ſchwiege. Warum aber dieſer Glücksgriff, da jene Aufklärung ſo wenig koſtet, und da ohne die Beiſtimmung des Verſtandes der mehreſten im Volke, das Geſetz keine Konſiſtenz hat und haben kann? Auch der gemeinſte Mann, wenn man ihm immerdar landesväterlich verſichert, daß etwas zum wahren Wohl des Staats gereicht, wird, wenn er nie Früchte von dieſer blätterreichen Verſicherung ſieht, zuletzt der Sache überdrüſſig werden, und ſo die Geſetze abſchütteln, wie viele den Vernunftglauben abſchütteln, weil ihnen das Poſitive ſo unglaublich aufgedrungen wird. Traurige Beiſpiele liegen am Tage.

Jene Verſtandes- und Willensübereinkunft, wo indeſſen die Mehrheit der Stimmen entſcheidet, müßte man, da ſie den Staatskörper regiert, die Staatsſeele nennen; und ſo beſteht eine jede Geſellſchaft, wie jeder einzelne Menſch, aus Leib und Seele! — Unerhört ſchwierig würde es freilich ſeyn, bei einem jeden Vorfall die Staatsſeelen zu verſammeln, um die Stimmenmehrheit heraus zu bringen; auch würde, da es ſo viel ähnliche und

gleiche Fälle giebt, dieſe Seelenverſammlung ſehr oft ohne allen Nutzen angeſtellt werden, und die edle Zeit, die der Pluralis der Staat, dem Singularl dem Bürger, nicht ohne dringende Noth entziehen kann, verderbt werden; aus dieſer Rückſicht beſchloß die Seelenverſammlung, ſich einen Stellvertreter zu nehmen, und dieſer heißt: das Geſetz. Da das Geſetz eine Summe des intellektuellen Menſchen iſt, und die Geiſtesfähigkeit jedes Einzelnen ſo weit übertrifft; da es nichts kleineres als das Beſte des ganzen Volks beabſichtiget; ſo iſt es etwas Uebermenſchliches, etwas Göttliches. — Ein Gott ſpricht im Geſetz, und es ſcheint der Würde deſſelben angemeſſen zu ſeyn, wenn es den befehlenden Ton annimmt; wenn gleich es im Grunde, wie ich bald mich näher erklären werde, nichts weiter iſt und ſeyn kann, als guter Rath — der, wenn er nicht befolgt wird, nicht aus Rachbegierde, ſondern ſeiner Natur nach ſchon ſtraft, und dieſe Strafe des Allgemeinen wegen, auch durch ſichtbare Zeichen an den Tag legen muß. — Da die Geſetze Geiſt aus Geiſt geboren und göttlich ſind — ſo iſt es wohl kein Wunder, daß man mit ihnen oft und viel Abgötterei getrieben hat. — Um dieſes noch deutlicher zu zeigen — (ich ſchreibe ein Volksbuch) wiederhole ich, daß es ein Geſetz giebt, welches alle Menſchen gleich verbindet, ſie mögen dieſen oder jenen Staatskörper, dieſe oder jene Staatsſeele ausmachen. Dieſes Geſetz, welches in der Natur des Menſchen, er betrachte ſich einzeln oder in Geſellſchaft, liegt, und von dem man ſagt, es wäre ihm ins Herz (eigentlich in die Vernunft) geſchrieben, — dieſes Geſetz, das allen Völkern zum Muſter, zur Grundlage ihrer kleinern Geſellſchaften gedient hat nnd dienen kann, gab Gott ſelbſt durch die

Vernunft ſo unwiderſprechlich, ſo unwiderruflich, ſo ewig, daß es von Adam an immerdar gilt und gelten muß, ſo daß Gott ſelbſt es nicht ändern darf, und zu ändern vermag. Hier iſt keine Stimmenſammlung nöthig. Alles iſt Ja und Amen. Da nun dieſes original-göttliche Geſetz die Grundlage aller Geſetze war, und manches Volk, das ſich durch vorzügliche Seelenkräfte auszeichnete, hiervon eine ſehr glückliche Anwendung auf ſeinen beſondern Zuſtand zu machen wußte; ſo geſchah es, daß man, ohne auf Ort und Stelle zu ſehen — aus Aberglauben, und der mit ihm ſo nahe verwandten Faulheit, den Gott eines andern Volks anbetete, oder das Geſetz einer andern Geſellſchaft, ſo unpaſſend es gleich oft war, einführte. — Dieſer Umſtand ward gleichfalls nur zu oft die Urſache der Tyrannei, indem man das Volk von allem Nachdenken entwöhnte, und ihm mit der Zeit den Wahn beibrachte, das nach dem Willen und Eigennutz der Tyrannei abgefaßte oder abgeänderte Geſetz ſey ſo, wie jenes, vom Himmel gekommen. — Gewinnſüchtige Prieſter wußten dies dem Volk ſo begreiflich und annehmlich zu machen, daß Niemand einſt auf den Gedanken fiel, oder nur die Ahnung hatte, daß es anders ſeyn könnte. Dieſe Geſetzabgötterei iſt um ſo ſchädlicher, als es in der Natur des Menſchen liegt, das Volksgeſetz nach der Beſchaffenheit des Volks einzurichten. Der Stifter der chriſtlichen Religion eröffnete ganz andere Geſetze als Moſes. In der moſaiſchen Sittengeſchichte ſchuf er einen Geiſt, und legte ihm einen Verſtand unter, der den zeitherigen Verehrern dieſes Geſetzes noch nie eingefallen war. Nach der Aufklärung eines Volks an Verſtand und Willen müſſen ſich auch ſeine Geſetze richten, und wenn ich gleich allerdings glaube, daß ein

großer Theil der Geſetze gleich beim Anfange auf eine ewige Dauer angelegt werden könne und müſſe; ſo giebt's doch auch einige, die auf Zeit und Umſtände warten; hiervon iſt das Staatsrecht nicht ausgenommen. Denn wenn ſich dieſe politiſche Einrichtung durch Sittenverbeſſerung und Vernunftswachsthum verändert, ſo bildet ſich eine andere Staatsorganiſation. Dieſer Staat braucht Vormünder, jener Kuratoren, ein dritter rathende Verwandte, und ein vierter nur Gewiſſen! — Dieſes iſt eine Gottesregierung, die das höchſte iſt, was man ſich denken kann. Wären wir da! Alle edle Menſchen weiſſagten von dieſer Zeit. — Gemeinhin ſagt man: daß alsdann Eine Heerde und Ein Hirt ſeyn wird. Außer dem Staatsrecht gehören verſchiedene Rechte zu den abänderlichen, welche aus beſondern Arten des bürgerlichen Lebens entſtehen. — Man ſagt, daß man in allen Sprachen zuerſt die Schimpfwörter lerne, als woran nun wohl nicht die Erbſünde, ſondern der Ton der Geſetze Schuld iſt, die immer mit den Menſchen, als wären es eitel Schelme, umgehen. — Es wird denn doch aber einmal die Zeit kommen, daß die Menſchen aus dem Geſetz zum Evangelium gelangen. Auch wenn die Mittelmäßigkeit das Loos der Menſchen wäre, müßten die Geſetze im Weſentlichen und Formellen ſich ändern, und einen andern Ton annehmen.

Ich ſpräche am liebſten vom Geſetz und nicht von Geſetzen; denn ſo viel es ihrer gleich giebt, man mag die natürlichen oder willkührlichen Geſetze rechnen; ſo ſind ſie doch ſo verbunden, daß Alles nur E i n s iſt. — Man kann mit Wahrheit ſagen, daß, wenn e i n Punkt übertreten wird, das Ganze übertreten ſey. — Das Schwerſte bei der Geſetzgebung iſt eben, dies Ganze

und dieſe Uebereinſtimmung zu bewirken, die ſo in einander paßt, als wäre es gegoſſen, oder wäre es die Arbeit eines Tages, einer Stunde, eines Augenblicks. —

Was iſt denn aber die Hauptabſicht bei der Volksſtiftung, bei der Menſchenverbindung und bei der Unterwerfung unter das Geſetz, wodurch man eine wilde Freiheit opfert, um eigentlich recht frei zu werden, wodurch man, indem man dem Ganzen gehorchet, eigentlich ſich ſelbſt gehorchet, und dadurch, daß man Alles abtritt, nicht nur ſich ſelbſt behält, ſondern Alles in Allem gewinnt, — wodurch man ſich ſelbſt bezwingen, ſich an Geſetze gewöhnen, oder der Vernunft zu folgen lernt, wodurch der Menſch vom Bürger unterrichtet wird, Menſch zu ſeyn, und ſtatt menſchlich, „oder eigentlich thieriſch" frei zu ſeyn, bürgerlich oder vernünftig frei iſt? — wodurch man Geiſtes- und Lebensmängel einzelner Glieder ſo ebnet, daß Alles gleich wird. Die bürgerliche Freiheit iſt ſonach über die natürliche eben ſo weit erhaben, als es die bürgerliche Gleichheit über die natürliche iſt.

Die erſte Abſicht der Menſchenverbindung war denn nun wohl freilich nicht, aus der Sklaverei der Begierden zur Freiheit, die in Beobachtung des Geſetzes beſteht, zu gelangen, aus einer niedern in eine höhere Schule zu kommen; ſie war, ſich und das Eigenthum, als einen Anhang ſeines Ich's zu ſichern. Ich begreife es nicht, wie es den regierenden Herren einfallen könne, ſich Beſitzer von dem Complexu des geſammten Eigenthums zu nennen, das ſie Namens des Volks ſchützen und ſichern ſollten — und läugne es nicht, daß, wenn gleich die alten Regenten ſich Könige der Nation nannten, der ſie

vorſtanden, mir doch dieſer Name auch nicht angemeſſen dünke. König der Franzoſen? Iſt das nicht faſt mehr als König vom Lande Frankreich? — König Friedrich II. nahm einige Jahre vor ſeinem Tode den Namen: König von Preußen an, nachdem ſowohl er, als ſeine zwei königlichen Vorgänger Könige in Preußen geheißen hatten. König in Frankreich wäre, dünkt mich, weit ſachangemeſſener, als König der Franzoſen.

Zwar iſt es nicht zu läugnen, daß man nicht nur ſich, ſondern auch das Seinige Allen zuſammen abtritt, wenn man ein Volk ausmacht; allein dies geſchieht nur bloß, damit unſere Perſonen und unſer Beſitz geheiligt, rechtmäßig und rechtskräftig werde. Das Ganze leiſtet jedem Einzelnen Bürgſchaft, ſeine eigene Perſon und ſein Eigenthum zu ſchützen. Man giebt ihm ſich ſelbſt, und Alles, was man hat, und es nimmt nichts, ſondern verſtärkt nur, was es ſcheinbar erhält. Es giebt die zweite Auflage vom Menſchen, in der Geſtalt des Bürgers, vermehrt und verbeſſert heraus. Mehr, als was der Menſch braucht, konnte er ſich doch im Naturſtande nicht füglich zueignen; und was hat er nicht dadurch, daß er Bürger ward, erhalten! — Freilich gehört dem Bürger nur erſt Alles von Geſellſchaftswegen; es gehört ihm ſo, daß das Vermögen des Ganzen durch ſein Vermögen nicht leidet — er muß dem Ganzen nachſtehen; allein, was hat er von dieſer Unterordnung zu fürchten? er, der im Ganzen Sitz und Stimme hat, und ohne den das Ganze nicht das Ganze wäre. — Der Vorwurf, den man dem Geſetz macht: daß es nämlich nur dem förderlich und dienſtlich ſey, der Etwas habe, — hebt ſich von ſelbſt, indem auch der Aermſte ſich ſelbſt hat. — Er ſelbſt iſt mehr als Alles, was außer ihm iſt — und wenn

er ſich ſelbſt beſitzt, kann er leicht über kurz oder lang zum Eigenthum kommen, als wozu der Staat dem Einzelnen Gelegenheiten eröffnen muß, wenn er nicht ſeinen eigenen Vortheil verkennen will; — der Volkswille hat Gleichheit zum Wahlſpruch, der einzelne Wille geht auf Vorzüge aus.

Es gehört viel Kunſt dazu, dieſe ſich entgegen arbeitenden Beſtrebungen im Staate ins richtige Verhältniß zu bringen. Eine völlige Gleichheit der Stände iſt nicht nur moraliſch unmöglich, ſondern auch ſchädlich, und Vorzüge, die man Einzelnen, es ſey durch Vermögen oder Standeserhebungen zuwendet, bahnen den Weg zur Ariſtokratie. — Die Bürger wollen ſelbſt nicht in den Stand der Gleichheit und der Natur zurück, aus dem ſie ſich der Ruhe und Sicherheit halber herausgeſetzt haben; allein ſie wollen auch nicht unmittelbar unter Menſchen ſtehen. Sie Geſetzen zu unterordnen, iſt das beſte Mittel, und, wenn dieſe keinen andern Unterſchied, als zwiſchen Böſen und Guten, zwiſchen Gerechten und Ungerechten machen, ſo iſt dieſer Gordiſche Knoten gelöſt und nicht zerhauen.

Der Wille des Menſchen iſt wandelbar bis zum letzten Lebensſeufzer, ſagt man in der Lehre von Teſtamenten, und da es unmöglich iſt, zu wollen, daß man nicht wollen wolle, und ſeinen Willen abzutreten; ſo hört der Bürger auf, ein Menſch zu ſeyn, der auf ſeinen Willen Verzicht thut. — Ein Volk, das Gehorſam ohne alle Punkte und Klauſeln gelobt, iſt kein Volk mehr; ſein politiſcher Körper, wie ſeine politiſche Seele, iſt todkrank, und wenn beide geſund zu ſeyn wähnen, ſo iſt es deſto übler, weil ſie, durch falſche Vorſtellungen hingehalten, ſich dann nicht ſchonen. —

Das Beſte in dieſer Verfaſſung iſt — ſterben — denn in der That, es iſt an ſich lebendigtodt. — Macht kann zwar ein Volk abtreten; nur nicht ſeinen Willen. Wer dieſen veräußert, macht einen ungültigen Kontrakt; denn er wußte nicht, was er that, und es liegt eine Naturnullität in dieſer Verbindung. Eher konnte ſich la Mettrie um die vacante Atheiſtenſtelle bei Friedrich II. und ein Kandidat anderer Art um die Anwartſchaft auf das Rhinoceros am Franzöſiſchen Hofe im Ernſte bemühen, als ein vernünftiger Menſch ſich ſo herabwürdigen! Wie könnte über dieſen praktiſchen Gottes- und Menſchenläugner, über dieſen Menſchheits-Atheiſten: Restituit te populus ausgeſprochen werden! — So lange die Menſchen vernünftig handeln, kann man zum Voraus annehmen, daß ſie das Beſte bezwecken werden, und zu dieſer Vernunftsanwendung ſind die Menſchen leichter zu bringen, als man es denken ſollte; indeſſen würde ich aller Geſchichte und aller Erfahrung widerſprechen, wenn ich die Volksſtimmenmehrheit, wie ſie oft ausfällt, allemal fürs Beſte ausgeben wollte. Iſt denn aber dieſer Stein des Anſtoßes und des Zweifels, wodurch man mir den Weg vertreten will, nicht zu heben? Mich dünkt, daß er ſchon gehoben ſey. Man berathſchlage ſich mit Sachkenntniß, und dies iſt nicht durch Reden, ſondern durch Vorſtellungen, durch Aufklärung zu veranſtalten. Diſpüte, wo man für und gegen iſt, Zweifel und Auflöſungen leiſten hier gute Dienſte, und unterrichten das Volk, ohne daß es in die Schule geht. — Whigs und Torrys, wenn es bei Worten bleibt (und dafür muß und kann geſorgt werden), ſind hier nützliche Perſonen. Die Geſchichte jedes Zeitalters giebt Beiſpiele von Verleitungen und

Vorſpiegelungen des Volks, die gewiß vermieden wären, wenn man daſſelbe in Zeiten gewarnt, und ihm die wahre Lage der Sache angezeigt hätte. Oft macht man Parteien, um durch dieſen Schleichhandel die Stimmen zum Voraus zu gewinnen; allein ſo wie durch Aufklärung, durch allmälige unmerkliche Belehrung, durch Belehrung von ſich ſelbſt, als ein wahres Univerſalmittel in der moraliſchen Welt, auch dieſem Uebel vorzubeugen iſt, ſo wird der Staat ſchon Wege finden, einem jeden status in statu zuvorzukommen. Die Bibliotheken locken zum Leſen, aber ſie erſchweren oft das Denken. Der Umgang befördert den Umlauf der Ideen, und benimmt den ernſthafteſten Studien ihre Abſchreckung: die Beſchäftigungen mit Subtilitäten und Haarkleinigkeiten nutzen den erſten und beſten Kopf ab, und rauben dem gemeinen Mann alle Luſt und Liebe zum Dinge. Man mache, mit Weglaſſung der Prologomene, dem Volk das allgemeine Intereſſe begreiflich; ſo wird es nicht wie ein Rohr, von jedem Winde zur Rechten oder Linken ſchwanken. Man lehre es nicht bloß auf das flüchtige Sichtbare, auf das falſche Gegenwärtige ſehen — ſondern auf verborgene Gefahren und entfernte, verſteckte Uebel. — Man fordere es auf, nicht die Sinne bloß, ſondern auch den Verſtand, nicht die untern, ſondern auch die obern Seelenkräfte zu gebrauchen. — Man flechte jeden Bürger in Staats-, in öffentliche Geſchäfte ein, und er wird wiſſen, was zu thun iſt. Die guten Leute, welche die Aufklärung bei der Religion anfingen, zogen der guten Sache einen ſo großen Nachtheil zu, daß das Wort **Aufklärung** ſelbſt mit genauer Noth der Achtserklärung entging. Fangt mit der Menſchen-, mit der Naturgeſchichte an, und ihr werdet der guten Sache und

euch wohlthun. Ehe das Volk zu dieſem Grade der Geſetzeinſicht gekommen iſt, laßt Alles lieber beim Alten. Zerſtört nicht früher, als ihr neu aufbauen könnt, und tröſtet euch mit dem Senfkorn, aus dem ein großer Baum wird. — So lange nicht faſt ſo viel Stimmen als Menſchen ſind, ſo lange die Stimmenmehrheit nicht das Reſultat der gemeinſchaftlich angeſtrengten Vernunft, ſondern das Reſultat der unangeſtrengten Faulheit, des kurzſichtigen Eigennutzes und der offenbarſten Unvernunft iſt; ſo lange iſt es das Beſte, ſich in die Zeit zu ſchicken! Heil uns, daß unſer Loos in einen Zeitpunkt fiel, wo man je länger je mehr das geſellſchaftliche Band, nicht für eine eingegangene Verbindung eines höhern, vom Himmel gekommenen Geſchöpfs Eines Uebermenſchen — mit einer Anzahl im Staube liegender Sklaven anſiehet, ſondern als eine Verbindung des Volks unter einander, des Ganzen mit jedem ſeiner Glieder; als eine Verbindung, die man um deſto lieber einging, als man im Stande der Natur, in theils größern, theils öftern Unannehmlichkeiten und Seelen=, Leibes= und Gemüths=gefahren verwickelt werden kann, als im bürgerlichen Staate. Was will man mehr? Iſt im Staate, er ſey von welcher Form er wolle, Achtung für die Geſetze; ſo iſt die natürliche und bürgerliche Freiheit noch nicht in den letzten Zügen. Erlaubt der Staat noch frei zu ſchreiben, ſo können Mißbräuche gehoben werden. — Gelten nicht lettres de cachêt, ſondern wird nach bewährten Förmlichkeiten verfahren, ſo hat es noch keine Gefahr. — Wer ſein Leben und ſein Vermögen durch andere erhalten will, muß auch Muth haben, es für andere aufzuopfern. Eine Liebe iſt der andern werth. — So lange der Monarch nicht Krieg anfängt, um die Zeitungen in Athem

zu ſetzen und intereſſant zu machen, und ſich den Namen Groß durch Bürgerblut zu erkaufen; ſo lange die Waffen wider bundbrüchige Nachbarn gebraucht werden, und der Bürger von ihnen nichts zu befürchten hat; ſo lange der Soldat ſeinen Ernährer, den ruhigen Bürger, in Würden und Ehren läßt, und ihn nicht zur Friedenszeit zur Uebung befriegt; ſo iſt es ſo leicht nicht zu ändern. —

Wenn nun aber die Urſache, warum die Menſchen aus Menſchen Bürger geworden, die Sicherſtellung ihrer eigenen Perſon und ihres Eigenthums iſt, und

wenn es, wo nicht unmöglich, ſo doch nicht rathſam iſt, daß die Staatsſeele ſich bei einem jeden Falle verſammelt, um über ihn Beſchlüſſe zu faſſen:

wenn das Volk hierzu weder dem Körper noch der Seele nach zu aller Zeit aufgelegt iſt;

ſo hat das Volk kein dringenderes Geſchäft, als ſolche Einrichtungen zu treffen, daß auch ohne dieſe Verſammlungen und Weitläufigkeiten die geſchaffene Welt des Staats erhalten werde, ſo ſind Stellvertreter nöthig, und dieſe ſind Geſetze, ſind das Reſultat, welchem überall, wenn vom Staate die Rede iſt, das dritte Wort gebührt. Geſetze müſſen ohne Anſehen der Perſon gemacht, und ſo auch angewendet werden. — **Leges sunt inventae, quae cum omnibus uno atque eodem ore loquerentur**, ſagt Cicero. Die Geſetze ſind erfunden, damit eine und dieſelbe Sprache gegen Jedermann geführt werde. Sie ebenen Alles im Staat, und trennen nur, was zu trennen iſt. Das Bild der Nation, ihr Geiſt lebt, ſchwebt, und iſt in ihrem Geſetzbuch. — Es iſt die Seele des Staats; und wohl ſeinem Körper, wenn es eine gute Seele iſt, die ihn beherrſcht. Geſetze

ſind das Heiligthum der Menſchheit, der Unſchuld, und das Organ der Wahrheit — die Schulbücher Gottes.

Der Gegenſtand der Geſetze iſt nie ein einziger Fall; es ſchließt alle Fälle dieſer Art in ſich. — Der Gegenſtand des Geſetzes betrachtet die Staatsbürger im Ganzen und das Volk, nie aber einen Einzelnen oder die Handlung eines Einzelnen. Es kann noch weniger als der Richter die Perſon anſehen. Es iſt der Gott der Nation, der jedem ehrwürdig iſt, und der Verſtand Aller. Das ganze Volk ſollte Geſetz geben. Dies wiſſen ſelbſt Despoten und Alleinherrſcher und begehen daher auch das Formale bei der Geſetzgebung, indem ſie das Volk oder die Stände deſſelben und ſeine Bevollmächtigten zu ihrer Beiſtimmung auffordern. Friedrich II. hat ſogar auf Veranlaſſung ſeines Großkanzlers von Carmer die ganze Welt eingeladen, über einen Geſetzentwurf zu urtheilen, doch gab er keinem Votanten eine entſcheidende, ſondern nur eine conſultirende Stimme, auch legte er ihm ſchon einen Entwurf vor, und Regeln, nach denen er die Beurtheilung einrichten mußte. Wahrlich, bei allen dieſen nicht ganz unbilligen Einſchränkungen ein untrüglicher Beweis, daß Friedrich II. trotz d'Alembert und Voltaire wußte, was das Volk ſey; nur daß er es oft nicht wiſſen wollte, und Witz und Geſchichte, und tägliche Erfahrung genug hatte, ad oculum zu demonſtriren, daß die Menſchen vor der Hand als Zuchtmeiſter, ohne Beherrſcher mit ſich nichts anzufangen wüßten. Dem Alleinherrſcher gab er vor allen andern Regierungsarten darum ſeine Stimme, damit ſchnelle und richtige Entſchlüſſe gefaßt werden können. Freilich hätte er in ſeiner eigenen Sache nicht mit votiren, noch auch von ſich

auf andere ſchließen ſollen; wären indeſſen d'Alembert und Voltaire Könige geweſen, würden ſie nicht eben ſo wie Friedrich II. gedacht haben? Wenn ich Einen wüßte, der Johann Jakob geblieben wäre, ſo wäre es Rouſſeau, der ſo wenig ein roher Naturmenſch war, daß ich in ihm den feinſten Bürger verehre, den je Herz und Kopf hervorgebracht hat. — Jammer und Schade, daß er die dreizehn nordamerikaniſchen Freiſtaaten, und die jetzige Revolution in Frankreich nicht erlebt hat. — Jetzt hätte er ohne Zweifel gefunden, wo er ſein Haupt ruhig hinlege. — Sollte man nicht die Geſetzgebung oft bloß darum ſo unerhört ſchwer und übermenſchlich dargeſtellt haben, um den Glauben an ſchon vorhandene Geſetze zu ſtärken? — Plato lehnte zwar den Auftrag eines Geſetzgebers ab; allein er gab zur Urſache an, daß es ſchwer ſey, ſo glücklichen Leuten Geſetze zu geben; und wenn wir Geſetze nicht, wie ſie oft vorgeſtellt werden, als Arzenei, ſondern als tägliches Brot anſähen; ſo müßten die Schwierigkeiten ſo ziemlich dadurch gehoben werden, weil wir ſchon ſo vortreffliche Geſetze in uns, und neben ihnen einen ſo unbeſtechlichen Richter haben — ich wenigſtens kann die geſellſchaftliche Geſetzgebung unmöglich als ein Werk anſehen, das beinahe eine Eingebung erfordere. Montesquieu behauptet, daß der Geſetzgeber ſich nicht ſo ſehr verläugnen könnte (3tes Buch, 19tes Kapitel), um nicht Etwas von Sich ſelbſt, von ſeinen Vorurtheilen und Neigungen in ſein Geſetz auf- und anzunehmen. Freilich, wenn er Geſetzgeber heißt, ohne es zu ſeyn, ſo wird er oft ganz und gar, oder nach Seele und Leib, oft nur in leichtern Zügen, im Geſetz angetroffen werden, und das Geſetz ſein Abdruck ſeyn. Wenn er aber

aus der Natur des Menſchen und der Geſellſchaft mit Redlichkeit und Einſicht ſchöpft, was wird ſeinem Geſetz mangeln? was für Aeußerungen der Erbſünde, was für Aufwallungen von eigenem Fleiſch und Blut können ſich dann noch einſchleichen? beſonders wenn die Geſetzgebung nicht an Eine Perſon gebunden iſt, ſondern der Verſtand und Wille in plurali ſich dieſem Geſchäft mit unterziehen. Auch Rouſſeau behauptet: den Menſchen Geſetze zu geben, würden Götter erfordert; ziert denn aber die Menſchheit nicht auch den Geſetzgeber nur gar zu ſehr? und warum ſollte der Geſetzgeber Leidenſchaften kennen, ohne ihnen unterworfen zu ſeyn? Seine Kenntniß der Leidenſchaften wird uns für ihn bürgen; — ich gehe noch weiter. Man muß ein Menſch ſeyn, wenn man für Menſchen Geſetze geben will. Man muß ein Menſch ſeyn, wenn man Menſchen richten will. Vor Gott kann kein Menſch beſtehen, und es iſt eine ſchöne Idee, wenn der Stifter der chriſtlichen Religion als Weltrichter vorgeſtellt wird, der wohl wußte, wie weit der Menſch es bringen kann, und was ein ehrlicher Menſch zu thun im Stande iſt. Sollte es denn nicht Menſchen geben, die ſich über Privatrückſichten zu erheben verſtänden, und der Geſetzgebung eine menſchmögliche Reinheit und Heiligkeit beizulegen im Stande wären? — Eine gute Geſetzgebung geht zu ſehr ins Allgemeine, als daß ſie je durch das Individuum des Geſetzgebers entheiligt werden könnte. Ob ein Fürſt Geſetze geben könne, und ob Lykurg wohl daran gethan habe, ſeine Königswürde erſt niederzulegen, ehe er Geſetze entwarf? — iſt eine Frage, die ſich ſelbſt beantwortet, denn es kommt auf den Umſtand an: ob ein Fürſt in ſich den Fürſten vergeſſen, und nur bloß den Menſchen

geltend machen könne? Demaratus ſagte: „In Sparta ſind die Geſetze mächtiger als die Könige;“ giebt es Fürſten, die, wenn ſie Geſetze geben, den Menſchen in ſich mächtiger machen können, als den Fürſten? In Hinſicht der geſetzgebenden Bürger hat es keine Noth; denn ſollten dieſe den Bürger zu Athen nicht ſo tief vergeſſen können, daß ſie ſich bloß als Menſchen und als Welteinſaſſen zu denken im Stande wären? Wir haben ſchon ſo viel ſchöne und erhabene Selbſtaufopferungen geſehen, daß es Schande und Schade wäre, dieſen Glauben an die Würde der Menſchheit aufzugeben. — Nur unter Völkern, die mit Myſterien hingehalten wurden, war die Gotteslästerung nöthig, Menſchenſatzungen durch Hokuspokus zu Götterausſprüchen zu erſchwarzkünſteln, Menſchen zu vergöttern, und Götter zu vermenſchlichen, damit das Volk geduldig trüge, was ihm ohne ſeinen Verſtand und Willen in Anſchlag zu bringen, was ihm, ohne ſelbſt eigene Einſicht, zu leiſten aufgebürdet ward. Hätten die Geſetzgeber ihre Gläubigen zu Menſchen erhoben, und ihnen nicht das Menſchenrecht im falſchen Spiel abgenommen; ſie hätten keiner Volkstäuſchung bedurft, um glücklich, das heißt ſicher zu regieren. — In der That, es iſt eine traurige Lage, wenn der Regent, der der Sicherheit der Staatsbürger halber da iſt, ſich ſelbſt ſo unſicher iſt, daß er nach Strohhalmen greifen muß, um ſich zu retten. Geſetze ſind gemeinhin dergleichen Strohhalme — wodurch dieſer heilige Name entweiht wird; — der Bind- und Löſeſchlüſſel höchſt eigener Willkühr iſt hier gleichohnmächtig. Fürſten, ehrt die Menſchheit und ihre Rechte, und nie werdet ihr in dieſe Tyrannenunſicherheit verfallen! — Auf Urkunden, auf Makulatur von Brief

und Siegel der Vorzeit ſetzt es nicht aus; denn die Menſchenrechte ſind zu leſerlich einem Jeden ins Herz geſchrieben. — Da Brief und Siegel wider die Gewalt, und wenn's hoch kommt, die Ränke der Tyrannen nicht ſchützen können; ſo wäre es grauſam und mißlich, wenn es bloß auf dergleichen Verbriefungen ankäme. — Die geſunde Vernunft und nicht hiſtoriſche Beweisthümer entſcheiden, wenn von Menſchenrechten die Rede iſt. Es war eine Zeit, wo die Bewilligungen das allgemeine Mittel waren, das Gleichgewicht zwiſchen Regierung und Ständen zu erhalten; indeſſen widerlegten ſtehende Armeen auch dieſes Argumentum ad hominem, und ſchlugen die bürgerliche Freiheit ſo in die Flucht, daß die Macht des Regenten über die Rechte der Menſchen und der Bürger ſiegte. Ein ſchrecklicher Sieg! — Getroſt, unterdrückte Menſchheit! wer das Schwert nimmt, wird durchs Schwert umkommen! von jeher gab es Regenten, die der Vernunft Gehör gaben, und Heil ihnen, denn ſie ſind werth, das Land zu beſitzen und ihre Namen ewig werth, im Volke genannt zu werden! Gebet dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt; allein gebet auch Gott, was Gottes iſt. — Der Menſch kann nicht ſeine Rechte vergeben, wenn er auch wollte, — und die Fürſten müſſen über kurz oder lang erfahren, daß Unrecht nicht gedeihe, daß bei Kränkung der Rechte der Menſchheit ein Gott ſey, der da richte, und daß die Vorſicht einen Plan mit dem Menſchengeſchlechte durchführe, und daſſelbe oft ſchon zum Voraus ſchadlos halte. Dem Auge des Beobachters kann hier vieles nicht verborgen bleiben. — Jede Revolution iſt ſchrecklich, und gefährlich dem befehlenden und gehorchenden Theile im Staate. — So wie diejenigen, welche eine Revolution anfangen,

mit Recht beſtraft werden, weil ſie eine Verfaſſung aufheben, ohne ſogleich eine andere in ihre Stelle ſetzen zu können, weil ſie aus einem Stande mindeſtens ſcheinbarer Ruhe einen Stand offenbarer Unruhe machen; — eben ſo lehrt die Geſchichte das traurige Ende der Despotie in mehr als einem Staate. Geſetze machen den Bürger. Das meiſte was ich über dieſen Grund und Boden der Staaten zu ſagen habe, wird ſich in der Folge eindrücklich ſagen laſſen, indem ich noch Gelegenheit haben werde, die Unſchicklichkeit der Vereinung der geſetzgebenden und geſetzvollſtreckenden Gewalt zu zeigen, die, wenn ſie im Monarchen geſchieht, um ſo mißlicher wird, als er gemeinhin, und in den Hauptfällen, Richter und Parthei iſt. — Schon als Geſetzgeber iſt der Monarch Parthei, und er iſt nicht Herr ſeiner Worte mehr, ſobald ſie Worte des Geſetzes ſind. Monteſquieu bemerkt im 17ten Kapitel des 3ten Buches, daß Richter und Privatperſonen, bei entſtandenem Zweifel, die römiſchen Kaiſer wegen des Geſetzes befragen konnten; die Antwort hieß ein Reſcript. Allein er führt auch ganz richtig an, daß diejenigen, welche auf dieſe Weiſe Geſetze begehren, nur ſchlechte Wegweiſer für den Geſetzgeber wären, und daß der Vortrag faſt immer in dergleichen Dingen partheiiſch und verführeriſch ſey. — Und wäre er der beſte, der angemeſſenſte; ſo würde der Monarch doch ſchon in den meiſten einzelnen Fällen, anſtatt Geſetze anzuwenden, Geſetze zu erſchaffen haben. — Weit beſſer iſt's, dem Richter die Worte des Geſetzes anheimzuſtellen, als durch authentiſche Erklärung den Partheien, anſtatt eines Urtheils, ein Geſetz zu geben! Ungern trete ich dem Monteſquieu bei, wenn er behauptet, daß

Geſetze in der Welt geweſen, in denen der Geſetzgeber ſich ſelbſt nicht verſtanden, Geſetze, die dem Endzweck geradezu entgegen waren, die ihr Geber ſich vorgeſetzt hatte; und ob es gleich immer viel Kunſt zeigt, die den Meiſter nicht verräth, wenn der Geſetzgeber ſeine Abſichten durch ein Geſetz erreicht, das jener geradezu entgegen zu ſeyn ſcheint; ſo iſt doch dieſer Irrgang von Geſetzgebung um ſo unanſtändiger, als Geſetze ſo gerade und aufrichtig, als die Tugend ſelbſt, ſeyn müſſen. Je weniger Muttermäler übrigens ein Geſetz von den Umſtänden hat, die es zur Welt brachten, je reiner ſcheint es zu ſeyn.

Wenn ich in einem beſondern Abſchnitte dem Charakter Friedrichs des II. als Geſetzgeber näher treten, und die Verfahrungsart ſeiner vier Großkanzler in Erwägung ziehen werde, will ich die Meinung ſeines Kabinetsminiſters von Herzberg prüfen, die er am Geburtstage ſeines philoſophiſchen Monarchen 1784 demſelben opfert. Die beſte Regierungsform, verſichert der Miniſter von Herzberg, ſey die freie Monarchie, in welcher ein einziger Oberherr in ſeiner Perſon die geſetzgebende und vollſtreckende Gewalt vereinigt! indeſſen will er eine gewiſſe Mittelgewalt ſeiner Landſtände einführen oder beſtehen laſſen, welche, ohne an der geſetzgebenden Macht Theil zu nehmen, die Erlaubniß haben ſollen, über die Lage und die Bedürfniſſe des Staats nachzudenken, darüber Bericht zn erſtatten und ſonach bei den innerlichen und bürgerlichen Staatsverwaltungen mitzuwirken. Es geſtattet dieſer weltkluge Miniſter den Landſtänden gute Anſchläge, und die beſte Auskunft über die zu machenden neuen Geſetze, und über die in der Juſtiz und Polizei zu treffenden neuen Anordnungen. Es iſt

in dieſer Aeußerung ein gewiſſer beruhigender Anſchein — der um ſo einnehmender iſt, als Friedrich der II. durch ſeine Größe, und Friedrich Wilhelm der II. durch ſeine Güte, dem Preußiſchen Staat eine gewiſſe Feſtigkeit beigelegt haben, die ſchätzbar iſt. — Dem allen unerachtet enthält der Ausdruck: eine freie Monarchie, ſo wenig einen deutlichen Begriff, als die Benennung, ein glücklicher Sklave. Mirabeau äußert bei allen ſeinen Anzüglichkeiten viel Zutrauen zum Preußiſchen Staate, und ich wünſche von Herzen, daß aus ihm in Deutſchland Licht und Recht, Freiheit und Sicherheit ausgehen möge! Sollte der Vorſchlag des St. Pierre denn wirklich nur Traum ſeyn? Joſeph der II., Katharina die II. und Friederich der II. hätten dieſen platoniſchen Traum in Wirklichkeit ſetzen, und alles Krieges, dieſes ſo argen böſen Exempels, ein ſeliges Ende machen und Welteinrichtungen treffen können. — Vorſicht! dieſe Stunde war noch nicht gekommen. Möchte ſie doch bald kommen!

Die bürgerliche Geſetzgebung muß väterlich ſeyn.

Gott wird in der chriſtlichen Religion als Vater vorgeſtellt, und da ſich die Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Herren der Erde Knechte Gottes, nach der Weiſe Davids, nennen; ſo entſteht ein unzuverneinender Widerſpruch: wenn Gott ein Vater der Menſchen ſeiner Kinder, der Knecht Gottes dagegen, ein Herr der Menſchen ſeiner Unterthanen, genannt wird.

Ich habe ſchon bemerkt, daß die Natur mit der Familiengeſellſchaft angefangen hat, und auch wahrſcheinlich in dieſer Art aufhören, oder ihr höchſtes Ziel mittelſt derſelben erreichen werde, und da das angemeſſenſte erhabenſte Bild, welches der Stifter der chriſtlichen Religion der Gottheit beilegt, die Vaterwürde iſt, die regierenden Herren auch Alles von Gottes Gnaden ſind und ſeyn wollen; ſo ſollten ſie ſich die väterliche Regierung Gottes zum Muſter nehmen, und nicht befehlen, damit ihnen gehorcht werde, ſondern weil es das Beſte ihrer großen Familie iſt. Nur auf dieſe Weiſe würde, anſtatt daß jetzt Furcht und Gewalt, ein Paar ſehr ungetreue Bundesgenoſſen, ihnen unter die Arme greifen, Liebe ihr Antrieb und ihre Loſung ſeyn. Je weniger unmittelbaren Antheil der Geſetzgeber an ſeinem Geſetze nimmt; je reiner, je achtungswürdiger iſt ſeine Geſetzgebung, das heißt: je natürlicher iſt ſie. Kein Wunder, daß von jeher die Regenten ſich am liebſten Landesväter nennen ließen. — Wir wollen die väterliche Geſetzgebung entwickeln; und ohne uns an die monarchiſche Regierungsform, der ſie am ähnlichſten zu ſeyn ſcheint, zu binden, uns zu zeigen bemühen: daß eine väterliche Geſetzgebung im Staat nicht nur ſtatt finden könne, ſondern auch äußerſt vortheilhaft anzuwenden ſey.

Die Eltern ſind verbunden, ihre Kinder in den Stand zu ſetzen, daß ſie ihre Handlungen nach dem Geſetze der Natur einrichten, oder ſie zu erziehen, und ſonach ſtehet den Eltern ein Recht auf die Handlungen ihrer Kinder, und eine Herrſchaft zu, die nichts anders iſt, als das Recht, die freien Handlungen eines andern zu beſtimmen. Die Kinder ſind ſonach den Eltern zu gehorchen ſchuldig, und die Eltern haben das Recht, die

Kinder zum Gehorſam zu verbinden, und ſie wegen des Ungehorſams zu beſtrafen, welche Strafen indeſſen väterliche Züchtigungen heißen, und nichts anders, als die Beſſerung der Kinder bezwecken. Es ſind die Eltern eben ſo wenig als irgend Jemand in der Welt, und Gott ſelbſt nicht im Stande, etwas zu befehlen, was dem Geſetze der Natur zuwider läuft; indeſſen kann dieſes, außer Gott, Niemanden weniger, als den Eltern anwandeln, da ſie es nur bloß auf das Glück ihrer Kinder anlegen, und bei ihren poſitiven Anordnungen weder ihren Stolz, ihre Rache, ihren Eigennutz, noch eine andere große und ſubtile Leidenſchaft, zu befriedigen ſuchen, ſondern vielmehr die Kinder zeitig zu einer Fertigkeit zu bringen bemüht ſind, ihre Handlungen nach dem Geſetze der Natur einzurichten, oder tugendhaft zu ſeyn. Kraft der vorzüglichen Liebe, welche die Eltern zu den Kindern tragen, werden erſtere mehr durch Beiſpiel, als durch Anordnungen, die letztern zu ihrer Pflicht zu leiten ſuchen, wogegen die Kinder in den Eltern ihre Wohlthäter ehren, ſie lieben und aus dankbarer Achtung ihren Befehlen nicht uur nachzukommen, ſondern ſie auch zu übertreffen ſuchen, indem ſie, außer der Pflicht zu gehorchen, ihren Eltern Freude und ihr eigenes Glück zu machen, nicht minder einen ungehinderten Fortgang der häuslichen Geſellſchaft, oder die Wohlfahrt und das gemeine Beſte im väterlichen Hauſe bewirken. Die väterliche Geſetzgebung, oder die poſitive Vorſchrift, nach welcher die Kinder ihre Handlungen einzurichten verbunden ſind, richtet ſich nach der göttlichen. Dieſe iſt weiſer Rath, mit einer in der Natur der Sache liegenden Strafe verbunden. Da die Eltern ihre Kinder, auf die in der Uebertretung der natürlichen Geſetze liegenden Stra-

ſen aufmerkſam machen; ſo haben ſie ſolche auch zugleich mit den Strafen bekannt gemacht, die in ihren poſitiven Anordnungen liegen, indem ſie weiter nichts, als eine auf die Geſellſchaft erweiterte Natur-Geſetzgebung ſich anmaßen — ſo, daß Eltern auch je länger je weniger willkührlich-natürlich (ſo nur kann man jene Strafe heißen, welche Eltern mit ihren Anordnungen verbinden, wenn die Kinder noch nicht von der Natur konfirmirt, eingeſegnet, oder mündig erklärt worden) ſtrafen dürfen. — Einfach, wie die natürliche, iſt auch die väterliche Geſetzgebung. Da indeſſen nicht alle Gemüther gleich folgſam ſind, und des Hausvaters Auge bei einem großen Hausweſen nicht überall hinreicht, da derſelbe endlich je länger je mehr den Werth und die Heiligkeit ſeiner Gebote einleuchtend und eindrücklich machen will; ſo trägt er es abwechſelnd ſeinen ältern erfahrnen Kindern auf, auf ſeine Anordnungen zu halten, und ſowohl die Uebertretungen zu beurtheilen und zu beahnden, die ſeiner Haushaltung im Ganzen zu nahe treten, als auch diejenigen Streitigkeiten beizulegen, die zwiſchen den Gliedern ſeines Hausſtaats vorfallen. Dieſes Geſchäft wird nicht ihm zu Gefallen, und noch weniger wegen Ehre und Gewinn, ſondern wegen des Werths der Haustafelgeſetze übernommen, und damit alle mit ſeinen väterlichen Abſichten deſto bekannter und inniger verbunden werden, abwechſelnd von den Gliedern ſeines Hausweſens getreulich und ſonder Gefährde ausgerichtet.

Hieraus ergiebt ſich, daß wenn gleich die väterliche Geſetzgebung, da ſie zu einer Zeit anfängt, wo die Kinder noch nicht ihren Willen äußern konnten, ſie doch eine ſtillſchweigende Verabredung zum voraus ſetzt, welche die Eltern dadurch, daß ſie Eltern ſind, übernehmen.

— Stillſchweigende Verabredungen ſind übrigens das heiligſte, was in der Welt iſt, da nicht Gott hiebei, ſo zu ſagen, die Pathenſtelle vertritt, ſondern dieſe ſtillſchweigende Verabredungen auch in der Natur ihren Grund haben. — Eltern führen zwar öfters keinen Grund bei ihrer Geſetzgebung an, weil ihre Kinder ihn in den erſten Jahren ihres hausbürgerlichen Lebens nicht überdenken können; allein, da ihnen die Verpflichtung obliegt, ihre Kinder zu ſo vollkommenen Menſchen zu machen, als möglich iſt — und jeden Wink, den die Natur ihnen giebt, zu befolgen; ſo befördern ſie vorzüglich ihre Aufklärung, als wodurch ſie ſich und ihren Untergebenen die Mühe ſo außerordentlich erleichtern, daß Befehlen und Gehorchen ſich immer auf halbem Wege begegnen. — Es iſt kein Wohlſtand möglich ohne Geiſteskultur, und eben darum wird der Vater nach dem letztern am erſten trachten, indem der erſtere demſelben von ſelbſt zufallen muß.

Ob man nun gleich in Staaten ſo wenig als möglich dieſe Grundſätze der väterlichen Geſetzgebung eigen gemacht; ſo hat man doch nicht ermangelt, in Hinſicht der Verſchweigung des Grundes ſie getreulich nachzuahmen, ſo daß nicht nur gemeinhin der eigentliche Grund des Geſetzes weggelaſſen und das allgemeine Beſte in genere vorgeſpiegelt wird; ſondern man hat ſogar ein Geſetz cum prologo in ſo übeln Ruf zu bringen gewußt, daß man ſich, anſtatt der Vorrede an den unüberzeugten Leſer, der hohen Titel oder der Gewaltsandeutung bediente, wenn gleich Gewalt gemeinhin das gerade Gegentheil von Vernunft iſt. Hierdurch iſt denn jene wohlgemeinte väterliche Einrichtung unverantwortlich gemißbraucht, indem man nur gar zu oft durch ſie grundlo-

ſen Geſetzen einen Plan des Rechts beilegt. Zwar iſt nicht zu bezweifeln, daß die Menſchen eher den Grund des Gebots, als das Gebot ſelbſt zu prüfen, die Gewohnheit haben, und daß ſie wähnen, das Geſetz ſelbſt übertreten zu dürfen, wenn ſie den Grund deſſelben zu widerlegen im Stande ſind, oder im Stande zu ſeyn ſich dünken; indeſſen ſollten ſich Geſetzgeber nur alsdann erſt von der Pflicht, Gründe angeben zu dürfen, entbunden halten, wenn die Gründe ſich von ſelbſt verſtehen, wenn nicht geglaubt werden darf, ſondern eine völlige Evidenz vorhanden iſt, daß die Geſetze vor dem reinen Willen der Vernunft beſtehen können, und wenn die Staatsbürger ein erprobtes Zutrauen zu dieſen Anordnungen haben. Ein Vater befiehlt, ſich zu beehren, ſich zu beglücken, und Vortheile zuzuwenden, nicht ſeinet-, ſondern ſeiner Kinder halber, und benutzt Recht, Verſtand und Erfahrung, um gewiß zu ſeyn, daß ſeine Vorſchriften die intellektuelle und moraliſche Bildung ſeiner Kinder befördern werden. — Man giebt dem Worte Rath mit Recht die Bedeutung: es ſey eine Erklärung des Willens von dem, was wir des Dafürhaltens, der Meinung ſind, daß der andere es zu thun habe, wobei es indeſſen ſeinem Gutbefinden überlaſſen wird, ob er es thun wolle. Nach dieſem Begriff entſpringen aus einem Rath keine Verbindlichkeiten zwiſchen dem, der ihn giebt, und dem, der ihn annimmt; allein man kann einen Rath denken, der verbindlich iſt, und der, wenn gleich er der Freiheit desjenigen, dem er gegeben wird, nicht zu nahe tritt, und ihm die Wahl überläßt, dennoch allemal im Verwerfungsfall mit einer Strafe verknüpft iſt. — Ein Rath, mit Hinweiſung auf eine Strafe im Uebertre-

tungsfall, wäre die ſchicklichſte Art, den Menſchen Geſetze zu geben, die frei geboren ſind; Menſchen, bei denen ſich Alles empört, wenn irgend etwas dieſer Freiheit zu nahe treten will. Wenn Geſetze mit Donnern und Blitzen, wenn ſie im Imperativ gegeben werden, kämen ſie gleich von den Weiſeſten, und würden ſie gleich von den Gerechteſten im Volke geübt, müſſen ſchon wegen ihres gebietenden Tons anſtößig werden, und dagegen ſich durchaus annehmlich machen, wenn ſie der Freiheit nicht zu nahe treten, und ihr Ehre geben, ihr, der Ehre gebührt. Bedarf das Wahre und Gute des Donners und Blitzes der Geſetzgebung? verräth dieſer Ton nicht einen bloßen Gebieter? erzeugt er nicht, höchſtens abergläubige, furchtſame Unterthanen, wenn dagegen der Ton der Liebe Zutrauen erweckt, und den Geſetzen gehorſame Kinder zuführt? — Wie kommt's, daß der unaufgeklärte Menſch ſich ſo gern Gott mit Furcht und nicht mit Liebe denkt, daß er lieber die Hände faltet, als ſie leicht und fröhlich gen Himmel hebt, lieber kniet, als hüpft? Wie kommt's, daß er nicht eben ſo wonnevoll donnern hört, als die Sonne ſieht? Iſt denn nicht Gott ein lieber Gott, und Alles, was wir in und an ihm denken können, die Liebe? Gott iſt die Liebe; und der Menſch? Auch er ſoll die Liebe ſeyn. Der Menſch iſt das Erſte in der Natur und das Beſte, was ſie aufzuweiſen im Stande iſt, und, um ſich noch vollkommener darzuſtellen, ſo angelegt, daß er ohne Menſchen ſich nicht behelfen kann. Ohne andere Menſchen würden wir ſchwerlich leben und ſeyn. Unſer Daſeyn, unſere Erhaltung, da wir uns ſelbſt nichts zuwenden konnten, haben wir von Menſchen, und nicht bloßer Eigennutz,

ſondern die Liebe wandte es uns zu. So hängen wir auch nicht nur von dem Urtheil anderer Menſchen ab, ſondern auch von ihrem freien Willen, indem wir vieles von ihnen haben, was weder Geſetz, noch Verträge uns zu erwerben im Stande ſeyn würden; und iſt denn eine Liebe nicht die andere werth? Nach der Lehre des Stifters der chriſtlichen Religion waren die Gebote Gottes Rathſchläge, ſeine Verbote väterliche Warnungen, und die Pflichten kindliche Liebe. — Liebe Gott über Alles, und deinen Nächſten als dich ſelbſt. Wer in dieſem Zuge den Menſchen verkennen kann, wird gewiß nichts über ihn ausrichten. — Wer zu viel beweiſet, beweiſet nichts, und wer nicht die Achtung für den Menſchen äußert, welche die Natur dieſem ihren Meiſterſtücke ſelbſt zugeſteht — wie kann der Aufmerkſamkeit und Folgſamkeit erwarten? — Das Glück der Menſchheit iſt ſo innig mit der Natur des Menſchen verbunden, daß derjenige, der ohne Menſchenkenntniß ſich über ihn Anmaßungen erlauben will, über kurz oder lang, und jederzeit den Kürzern ziehen muß. — In der That, es liegt in der Natur des Menſchen, daß er ſich nicht befehlen, ſondern nur rathen laſſen will. Sentit enim vim quisque suam, qua possit abuti. Sein unwiderſtehlicher Hang nach Freiheit will ſeine Kräfte nach eigenen Vorſtellungen anwenden, und ſich durch keinen Zwang eingreifen laſſen. — Der menſchliche Verſtand dünkt ſich erniedrigt, und der Vorzug ſeines Weſens iſt dem Menſchen geraubt, wenn man ihm nicht frei zu handeln, zu urtheilen und zu denken erlauben will. Es ſind nicht viel Dinge in der Welt, bei denen die Menſchen ſo übereinſtimmen, — und warum ihnen dieſen Adel ohne

Noth abſprechen, wozu Gott ſie erhob? — Die Weiſen des Alterthums erkannten, daß ſie ihr Leben von Gott erhalten hätten. Nur ihr tugendhaftes Leben hielten ſie für ihr Werk; ſie nannten ſich ſterbliche Götter; und warum, da die Tugend ihr Werk war, ſollte man ſie bei minder großen Dingen unter allen ihren Werth erniedrigen?

Die Menſchen ſind weniger böſe, als ſchwach, und wenn wir die Umſtände abrechnen, welche die meiſten Handlungen veranlaſſen; ſo werden dem, der den Einfluß von tauſend Dingen auf eben dieſe Handlung, welche der Menſch weniger beging, als ſie ihm zugezogen ward, zu überſehen im Stande iſt, die wenigſten der menſchlichen Handlungen in einem ſolchen Lichte erſcheinen, als ſie dem Richter einſtrahlen, der ſich begnügt, eine Handluug und ein Geſetz zu vergleichen, und der oft beides auf eine ſchreckliche Weiſe aus dem Zuſammenhange reißt. — Richter! leſet den g a n z e n Menſchen, überlegt das g a n z e Geſetzbuch, und ihr werdet nicht ſo ſchnell eure Stäbe brechen; — unterſucht, ob die Handlung, über die ihr euch entrüſtet, aus eigenem Antriebe vollbracht worden? und wenn ihr den Grad der Freiheit, wie eure Ferien, auf den Fingern berechnet, ſo vergeßt nicht, in Erwägung zu ziehen: daß dieſer mit dem Grade des Bewußtſeyns und der Deutlichkeit der Vorſtellungen, die euren armen Sünder zur Handlung brachte, ins Verhältniß zu ſetzen ſey; und wer kann das? wer kann die Freiheit und die Abſicht von allen äußern Umſtänden läutern und ſichten? wer? der Unglückliche ſelbſt nicht, der zu dieſen Obſervationen am wenigſten aufgelegt war, und ihr Alltagsleute wollt ſolche Geiſterſeher ſeyn? — Man hat bemerkt,

daß die unmoraliſchſten Richter die härteſten wären, vielleicht, um ſich hierdurch mit Gott und ihrem Gewiſſen auszuſöhnen. Ein ſchreckliches Mittel! — Cui malus est nemo, quis bonus esse potest? fragt ein Dichter: iſt mir erlaubt zu fragen: Cui bonus est nemo, quis malus esse potest? Richter! fragt euch ſelbſt, ob unter den nämlichen Umſtänden, bei der nämlichen Erziehung, bei der nämlichen Leidenſchaft, bei der nämlichen unverdienten Armuth, bei dem nämlichen jugendlichen Feuer, ihr nicht eben dieſelben Menſchen geworden wäret, die ihr jetzt phyſiſch und, was oft noch ärger iſt, bürgerlich tödtet. — Du ſollſt nicht tödten, iſt ein Gebot, daß an jedem Gerichtshofe zur Warnung angeſchrieben ſeyn ſollte. Wahrlich nur ſelten iſt der Menſch das, was er dem zuchtmeiſterlichen Geſetzgeber und dem kurzſichtigen Richter dünkt, die nur zu oft den Menſchen aus Geſetzen und Akten kennen, und in Wahrheit! — hier würde ſie Gott ſelbſt nicht wieder kennen, wenn er nicht allwiſſend wäre. Wahre Karrikatur iſt das, was die Geſetze und ihre Handhaber aus ihres Gleichen machen; — denn der Gerechte in ihren Augen würde Heuchler ſeyn, über den der Stifter der chriſtlichen Religion ſo oft ſein Wehe ausrief, welcher unter Zöllnern und Sündern ſich ſeine Geſellſchaft ſuchte, die er jetzt oft genug in Zuchthäuſern und Feſtungen, und gewiß hier eher, als an den Orten finden würde, wo mit Recht und Gerechtigkeit Wucher getrieben, Läſionen ultra dimidium gemacht und gar unſäuberlich geſchaltet und gewaltet wird. Man begnüget ſich mit Handlungen, wenn ſie nur mit den Buchſtaben des Geſetzes zuſammen ſtimmen. Man iſt mit Worten, mit Aeußerlichkeiten, mit Buchſtaben-

handlungen zufrieden; den Geiſt des Geſetzes aber verläugnet man ohne Rede und Recht. Man ſchränkt ſich auf Legalität ein, ohne auf Moralität, auf ſittlichen Werth zu ſehen, und es iſt den Richter genug, wenn nur ein Intereſſe der Neigung das Geſetz bewirket, ſo daß alſo nicht das Geſetz als Geſetz, ſondern als Wiederhall ſelbſteigener Neigung beobachtet wird. Ein alter Dichter ſagt: daß Niemand dreiſter ſey, als ein ſchlechter Dichter; allein er erlaube mir zu behaupten: daß ein ſchlechter Richter ihn an Dreiſtigkeit bei weitem übertreffe. Wo findet man denn den Menſchen, der aus innigem Wohlgefallen auf eigene Hand Böſes thut? — Wie viel unter den acht hundert Millionen auf Erden? und wie viel unter den hundert Millionen in Europa, einem Erdtheil, von dem es denn doch Jammer und Schade wäre, wenn er in ſeiner moraliſchen Geburt erſticken ſollte. — Macht dem Menſchen gut zu ſeyn zur Gewohnheit; — entzieht ihn nicht auf einmal, ſondern allmählich, ſeinen irrigen Angewohnheiten; vergeßt nicht, das nicht jeder Eigennutz gleich niedrig ſey und daß ſelten der Menſch anhaltenden Fleiß verwende, wo keine Ausſicht irgend einigen Vortheils ihn anreizt. — Bekränzt das Ziel mit Ehre, welches zu erreichen Entſchloſſenheit und unermüdete Treue erforderlich ſind. — Montaigne ſagt: l'utile est de beaucoup moins aimable que l'honnête est stable et permanent, fournissant à celui, qui l'a fait, une gratification constante. L'utile se perd et échappe facilement et n'en est la mémoire ni si fraiche, ni si douce. — Setzet nicht Menſchen aus ſich ſelbſt heraus, ſondern zeigt ihnen, wie ehrenwerth es ſey, wenn ſie ſelbſt dieſe Mühe übernehmen. —

der Vorzug des Menſchengeſchlechts, oder des Inbegriffs der Zwecke, beſteht darin, daß es ſich ſelbſt Geſetz iſt, oder werden kann, daß es nicht bloß die allgemeine Regel des Verhaltens in ſich ſelbſt hat, ſondern ſich auch ſelbſt Motiv und Urſache zur Geſetzbeobachtung iſt. — Väter des Volks! dieſes euren Staatsbürgern, oder beſſer, euren Kindern lehren, heißt mehr, als ihnen Geſetzbücher ſchreiben, vor deren loſer Speiſe jedem, nur nicht den Geſetzverweſern ekelt — weil die Liebe zum Gewinn dieſen Ekel überwältigt. Legt, Geſetzgeber! ſo wenig als möglich Werth auf aufgehäufte Schätze von Mitteln zum ſinnlichen Vergnügen, und ihr werdet ein vernünftiges Geſchöpf, das das Gute ehrt, den Undank und jede Art von Niederträchtigkeit verachtet, mittelſt faßlicher Geſetze herrlich ausbilden! — Lehrt den Menſchen ſeinen bürgerlichen Zuſtand kennen, und die Verhältniſſe, in denen er, kraft deſſelben, zu ſtehen das Glück und die Ehre hat; lehrt ihn einſehen, daß das, was allgemein gethan und allgemein erlaubt, die Glückſeligkeit zerſtören würde, auch keinem Einzigen geſtattet werden könne; und die Schuppen werden von ſeinen Augen fallen. Lehrt ihn Menſchen lieben, und er wird wieder geliebt werden; lehrt ihn Feinde ſchätzen, und er wird ſie oft höher halten, als zu nachſichtige Freunde, und nun feurige Kohlen auf ihr Haupt ſammeln.

Dies iſt der Weg, auf welchen der Menſch geleitet werden muß, wenn er ſich nicht durch Gehorſam erniedrigt zu ſeyn, und durch ein ſchnödes Linſengericht ſeine Erſtgeburt verkauft zu haben glauben ſoll; der Weg, auf dem er dem Geſetzgeber gern zu Hülfe kommen, und den Geiſt ſeiner Geſetze faſſen und ausüben

wird; — wobei, da der Menſch gewiſſe Freiheitslaunen hat, durch Kleinigkeiten große Dinge erreicht werden können. Nur durch Vorſtellungen kann der Wille des Menſchen beſtimmt werden, und dieſe müſſen ihn überzeugen, daß er glücklich werde, wenn er will, und dann wird er wollen; und ohne Wollen, was iſt aller Zwang? — was ſind alle Strafen? Meine perſönliche Glückſeligkeit iſt nichts ohne die gemeinſchaftliche Glückſeligkeit der menſchlichen Geſellſchaft, die mit der meinigen innigſt und unzertrennlich verbunden iſt. Cato ſagt: „ſo viel Knechte, ſo viel Feinde," und ſollte man nicht ſagen können: ſo viel Kinder, ſo viel Freunde? Was nicht durch Vernunft und Klugheit ausgerichtet werden kann, wie ſollte dies mit Gewalt erhalten werden?

Wenn nun gleich die Natur des Menſchen für eine dergleichen Geſetzgebung wäre, ſtreitet denn aber vielleicht nicht die Natur der Geſetze, oder der Geſetzgebung und Geſetzvollſtreckung dagegen? Wie iſt dies möglich, da in der Natur des Menſchen alles dies ſeinen Grund hat?

Geſetzgeber ſind ſo gut Menſchen als Eltern — Eltern geben ſo gut Geſetze als jene, und müſſen ſie, wenn anders ſie wahrhaft und ihre Anordnungen wirkſam ſeyn ſollen, zur Anwendung, Ausübung und Vollſtreckung bringen laſſen, indem Geſetze bloß Mittel vorſchreiben, wodurch die Abſicht der Geſellſchaft erhalten wird, und da es am beſten und zuträglichſten iſt, daß Geſetze nicht vom Verſtande eines Einzigen, ſondern vom Verſtands-plurali entſtehen, und Monarchen wohlbedächtige Männer auszuwählen pflegen, die ihnen bei dieſem Geſchäfte mit Rath und That an die Hand gehen; ſo kann dieſer Umſtand der guten Sache ſo wenig zu nahe tre-

ten, daß er ihr vielmehr förderlich und dienſtlich wird. Väterlicher Verſtand iſt hier der Vater, der, je mehr er zu Einem Punkt vereinigt iſt, je feſter, je natürlicher, je gottähnlicher wird. Je mehr Herrſchaft im Geſetz verläugnet wird, je väterlicher wird es ſeyn. Das Ganze ſeines Hausweſens liegt dem Vater nur in ſo weit am Herzen, als jedes einzelne Kind durch ſeine Anordnungen beglückt wird. — Auch findet er es als die heiligſte Art, die Glückſeligkeit des Ganzen zu befördern, wenn die Glückſeligkeit eines jeden Einzelnen menſchmöglichſt, und das heißt wieder väterlichſt beabſichtiget wird. Das iſt die Liebe Gottes, daß wir ſeine Gebote halten, und da der Menſch nur alsdann innerlich, mit Ueberzeugung, von Herzen und mit Nachdruck Gebote halten wird, wenn er den, der ſie ihm vorſchreibt, als wohlmeinenden Vater kennet, und ſein mit dem Allgemeinen innig verbundenes Intereſſe dabei gewahr wird, da ſchon jetzt der Staat nach dem Verhältniſſe glücklicher iſt, als Liebe die Furcht austreibt, indem nur durch Liebe die Gebote leicht werden — da das gemeine Beſte das Hauptgeſetz in der väterlichen und der Staatshaushaltung iſt, und da endlich Regenten und Väter einen und den nämlichen Beruf erhalten haben, von Gott und der Natur ihre Untergebenen geſchickt zu machen, damit ſie ihre Handlungen nach dem Geſetze der Natur einrichten mögen; ſo iſt um ſo weniger hiebei eine Schwierigkeit denkbar, als die Herrſchaft im Staate urſprünglich vom Volke, alſo eine ihm eigenthümliche Sache iſt, und das Recht eines Regenten aus dem Willen des Volks ermeſſen werden muß, auch nicht die mindeſte Vermuthung eintreten kann, das Volk habe dem Regenten mehr über-

tragen wollen, als Gott verlangt. — Jene geprieſenen Majeſtätsrechte, ohne welche die öffentliche Wohlfahrt nicht befördert werden kann, dürfen hiebei im Weſentlichen nicht leiden, indem keine Herrſchaft im Staate ſich weiter, als auf die Handlungen der Bürger erſtrecken kann, welche zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt gehören, und weil die Würde deſſen, von dem die höchſte Herrſchaft unzertrennlich iſt, und welche die Majeſtät heißt, ſchon jetzt an gewiſſe Grundgeſetze gebunden iſt, ohne dieſer Majeſtät zu nahe zu treten. —

Soll ich dieſen Majeſtäts- und Regentenrechten näher treten, um zu prüfen, ob ſie ſich nicht in väterliche verwandeln oder erhöhen, heiligen und vermenſchlichen laſſen? — Es ſey ein Verſuch im Kleinen.

Das erſte und vorzüglichſte Regentenrecht beſteht eben in dem Rechte, Geſetze zu geben, von dem wir ausgingen, und worüber ich, wenn nicht Verwirrung des Vortrages entſtehen ſoll, nur mit Wenigem bemerken muß: daß Regenten dies Recht mit den Vätern gemein, und daß es jene von dieſen gelernt haben. — Je mehr wir der Natur uns nähern können, je vollkommener ſind wir. Der Regent kann nur äußere freie Handlungen ſeiner Unterthanen durch Geſetze beſtimmen, in ſo weit ſie auf die Glückſeligkeit des Staats Einfluß haben, und dieſen Geſetzen eine willkührliche Strafe im Uebertretungsfall anhängen. — Dies thut Alles der Vater auch, und lehret zugleich, daß auch willkührliche poſitive Geſetze in den allgemeinen Geſetzen des Denkens gegründet ſeyn können und ſeyn müſſen, und daß, wenn gleich die zufälligen Bedürfniſſe des Staats ſich ihren Einfluß, in Hinſicht dieſer Geſetze,

nicht nehmen laſſen, ſie dennoch gleich weit von der zufälligen Denkungsart des Geſetzgebers und ſeinen Launen, als auch von bloß willkührlichen Strafen entfernt ſeyn müſſen. Dadurch, daß ſonach etwas Poſitives, etwas Willkührliches in dieſen Geſetzen und Reden iſt, ſind ſie bei weitem nicht ganz poſitiv und willkührlich; vielmehr ſind ſie durchaus, kein einziges und das poſitivſte nicht ausgenommen, auf Vernunft gegründet, und ſonach natürlich. Zugegeben, daß nur Gott natürliche Folgen mit Handlungen verbinden könne, und daß ſeine Strafen von treffenderm Erfolg ſind; ſo hebt dies noch bei weitem nicht die Verpflichtung des Regenten auf, ſeine Strafen den Verbrechen gemäß einzurichten und ſie zu naturaliſiren. Beſſerung des Fehlenden und Glückſeligkeit des Ganzen ſind die Zwecke der Strafen. — O wie viel würde hier eine Abänderung verdienen, wenn Geſetze und Strafen aus dieſem Geſichtspunkte bloß väterlich beurtheilt werden ſollten! — Der ſtrafbare Sohn bleibt immer Sohn, und ſeine Hausgenoſſen bleiben ſeine Brüder! Natürliche Uebel, welche wegen eines ſittlichen Uebels von dem, der das Recht hat, den andern zu verbinden, dem andern zugefügt werden, nennt man Strafen, und beſtehen ſie in der Beraubung deſſen, was Jemanden eigen iſt, in unvermiſchten körperlichen Schmerzen. Iſt denn aber ein natürliches und ein ſittliches Uebel zu vergleichen?

Eine einzige böſe Handlung, deren ein Staatsbürger ſich ſchuldig machte, der im Staate viel Nutzen ſtiftete, kann ihm nicht ſo zugerechnet werden, als wenn ein völlig verworfener Menſch dieſe Handlung beginge. — Würde es nicht an der Erziehung und ſonach am Vater liegen, wenn ein Kind des Hauſes zu den Ver-

worfenen gehörte? Fürſten, habt ihr ſchon in Erwägung gezogen, daß ihr Mitſchuldige ſeyd, wenn es an Euren Erziehungsanſtalten lag, daß Eins eurer Staatskinder den rechten Weg verfehlte? — Auch giebt es noch viele andere Seiten, welche väterliche Geſetze und väterliche Geſetzanwendung nothwendig machen! Je weniger freie Handlungen der Geſetzgeber einſchränkt, je mehr gewinnt er, und völlig würde er ſein Amt verkennen, wenn er der natürlichen Freiheit, und alſo der bürgerlichen Glückſeligkeit zu nahe treten, und ſich auf freie äußerliche Handlungen verbreiten wollte, welche zur Staatsglückſeligkeit nicht durchaus nothwendig ſind. — Welch' eine andere Wendung wird das Majeſtätsrecht, Geſetze authentiſch auszulegen, das Regenten ſich auch zuſchreiben (ich will hier nicht weiter unterſuchen, ob mit Grund), erhalten! Wie ſelten wird ein poſitives Geſetz abgeſchafft und abgeändert werden dürfen, wenn es in dem natürlichen ſeinen Grund hat! — Die Freiheitsbegnadigungen, Privilegia, wodurch ein Recht ertheilt wird, deſſen andere ermangeln, die Begünſtigungen (Diſpenſationen), wodurch eine im Geſetz verbotene Handlung in einem beſondern Fall erlaubt wird, werden, wo nicht aufhören, doch äußerſt eingeſchränkt werden, indem keine Begünſtigung auf ein Naturgeſetz und das mit ihm ſo nah verwandte poſitive ausgedehnt werden kann, da die natürliche Verbindlichkeit unveränderlich iſt, und alle Ausnahmen, Mängel und Schwächen verrathen, und durch Vorzüge andere, natürliche Nachtheile zugezogen werden mußten. — Das Begnadigungsrecht (jus aggratiandi), die Unterſuchungs-Niederſchlagung (**Abolition**), Amneſtie (die Anordnung des Vergeſſens wirklich verübten Unrechts), ſind Feh-

ler unſerer Regierungen und Fälle, die bei einer väterlichen Regierung, wenn ſie rechter Art iſt (und von der iſt hier nur die Rede), völlig unſtatthaft ſeyn würden. Das Recht, Abgaben zu beſtimmen, Münzen zu prägen, Aemter zu vergeben, Rang und Titel zu verleihen, von Aemtern abzuſetzen und zu ſuspendiren (dies müßte auf Urtheil ankommen, und kann nicht als Regentenrecht angenommen werden), Krieg zu führen, Bündniſſe zu ſchließen u. ſ. w., würde bei der väterlichen Regierung nicht im mindeſten leiden, ſondern gereinigt und verbeſſert werden. —

Die Majeſtäts- und Regentenrechte können ſonach der väterlichen Geſetzgebung kein Hinderniß verurſachen, vielleicht iſt die Bedenklichkeit ſchwieriger, daß Verträge den Staaten zum Grunde liegen, und daß man eine väterliche Regierung nicht in der Art vorſtellen könne, da die Eltern nicht von unſerer Wahl und von Verträgen abhängen, ſondern von der Natur uns gegeben werden. Dieſer Einwand hebt ſich von ſelbſt, indem allerdings eine väterliche Regierung durch Verträge geſchloſſen werden kann, und ſo wenig Gott unſer natürlicher Vater iſt, auch der Regent es nicht ſeyn darf, obgleich beider Verhältniſſe zu ihren Untergebenen väterlich ſeyn können. Außerdem iſt zwiſchen Eltern und Kindern, der Erziehung wegen, gleichſam ein Kontrakt und eine Geſellſchaft nach der Natur, die auch societas paterna heißt, und ſo giebt's überhaupt einen Quaſikontrakt oder erdichtete Verabredungen, in welchen die Einwilligung des Einen ausdrücklich da iſt, die Einwilligung des Andern aber um ſo mehr vermuthet wird, als der Nutzen desjenigen auffällt, deſſen Einwilligung man vermuthet; und giebt es denn nicht wirkliche Ver-

träge zwiſchen Eltern und Kindern, wenn dieſe zu dem Gebrauch ihrer Seelen- und Leibeskräfte kommen? Die meiſten Staaten haben dergleichen Verträge eben ſo wenig vorzuzeigen, als die Eltern und Kinder. Es waren in den meiſten Fällen Quaſiverträge. So bald aber die regierenden Herren ihre Staatskinder ſo an Alter und Weisheit herangewachſen finden, daß ſie die Kinderſchuhe ausgezogen haben; ſo iſt's Zeit, ſie auf einen andern Fuß zu nehmen, und dergleichen poſitive Einrichtung, welche ſich nach der Veredlung der Sitten und der Vernunft richtet, oder Staats-Organiſationen zu treffen. Die Uebermacht und das Recht des Stärkern kann dem Regenten kein Recht verleihen; und wäre ſeine Uebermacht und Stärke gleich nicht bloß phyſiſch, ſondern auch moraliſch; denn weder Weisheit noch Macht, und wäre der Regent auch noch ſo weiſe und mächtig, kann ihn ſichern, da ſehr bald ein Weiſerer und Mächtigerer ſich finden kann, der ihn mit ſeinen eigenen Waffen ſchlägt: und da ſind denn Philiſter über den Simſon. Cede majori. Auch iſt keine Macht denkbar, als durch Menſchen; und wenn dieſe ſich verbinden, was iſt die Macht des Regenten? — Goliath wird durch David geſchlagen, — und ſo iſt's auch mit der Weisheit, die nie in Einem ſo groß gedacht werden kann, daß ſie von der zuſammengeſetzten Weisheit Vieler nicht übertroffen werden ſollte. — Ich kann es nicht oft genug wiederholen: daß die Beförderung der gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit, verbunden mit der Glückſeligkeit eines jeden, nicht beſſer, als durch die väterliche Regierung bewirket werden könne. Wer wird die Rechte der Menſchheit, die natürliche und bürgerliche Freiheit, mehr in Ehren halten, als ein väterli-

licher Regent? — und zweifelt man an der Richtigkeit meiner Behauptung, glaubt man, daß hier nur bloß der Name (obgleich auch dieſer ſchon, beſonders in Staatsangelegenheiten, wo Würden und Ehren ſo ſehr an Worte gebunden ſind) geändert ſey? ſo erlaube man mir, dieſen Abſchnitt mit folgenden Bemerkungen zu beſchließen.

Die Natur iſt die beſte Lehrerin. Ihr zu folgen ſind wir verpflichtet; und da ſie uns dieſe Regierungsform verzeichnet, und mit mehr als einem Fingerzeig an die Hand giebt, ſo würden wir undankbar handeln, ihrer Anweiſung den Rücken zuzukehren. Eine väterliche Regierungsform muß dem Volke mehr von Seiten der Natur und der Religion einleuchten, ihm Alles ins Verhältniß bringen, und daſſelbe in den Stand ſetzen, mit Verſtand und Herzen dieſer Einrichtung beizutreten; wodurch mehr als durch alles gekünſtelte Staatsrecht, welches gemeinhin voll Künſteleien und Intriguen iſt, ausgerichtet werden müßte. Das auf dieſe Weiſe ſimpliſicirte Staatsrecht würde als der Grund alles Rechts allen andern Rechten mit einem Beiſpiel vorgehen. Im Staat, wo nur Geſetze regieren, iſt jeder Ungehorſam gegen die Geſetze, auch zugleich Abfall von ſeiner eignen Würde, Verſchwörung wider ſich ſelbſt; wogegen im despotiſchen Staat, der Ungehorſam und die Geſetzübertretung mit dem moraliſchen Werthe der Perſon nicht nur beſtehen, ſondern ihn ſogar erheben kann. Die väterliche Regierung würde ſich nach der Vervollkommnung der Kinder und des Hausweſens richten, und wenn die Staatsbürger nicht nur an Einſicht gewonnen hätten, ſondern ihre Klugheit von der Sittlichkeit abhängig gemacht, ſo, daß jene dieſer zinsbar

geworden, dieſe zu einer hohen Schule reif gewordenen Kinder, nicht auf einer niedern aufhalten, ſondern ſie mit Theilnehmung dimittiren. Die Tragödienſchreiber, ſagt Cicero, nehmen ihre Zuflucht zu einem Gott, wenn ihre Fabel ihnen den Dienſt verſagt, und dieſer **Deus ex machina** iſt bei Regenten, die den Menſchen nicht kennen, ein Geſetz! Entwickelt den Menſchen ſelbſt, Fürſten, und ihr werdet nicht des fünften Akts halber verlegen ſeyn! —

So wie die Gewalt der Eltern, die ſie über ihre Kinder haben, durch natürliche Zuneigung ermäßiget und eingelenkt wird, wenn die Kinder noch einer dergleichen Zucht bedürfen; ſo würde auch eine wechſelſeitige Liebe dem Staat Wollen und Vollbringen erleichtern, und jedes Geſetz verſüßen. — Der Regent würde Wohlthäter, und jedes ſeiner Geſetze nicht angebliche, ſondern wirkliche Wohlthat ſeyn. Und was würden die Richterſtühle gewinnen! Von einer väterlichen Geſetzgebung iſt eine väterliche Rechtsverwaltung die natürlichſte Folge. Jetzt legt der Richter oft, wo nicht Umſtände, ſo doch eine ſo kunſtreiche Verbindung in die Sache, daß ſie nicht ihr tägliches Brot des gemeinen Lebens, ſondern eine mangelhafte Vermiſchung und Verwickelung wird. Wie viel Wahres wird vermiſcht und in einander geſchmolzen, was in der Wirklichkeit ſo weit von einander abgeſondert lag! Alles wird verſchoben oder gefärbt. — Unwichtigen Dingen legt man durch Zuſammenſetzung eine Wichtigkeit bei, und wichtigen nimmt man dieſen Vorzug, um nur eine glückliche oder ſeltene Verbindung heraus zu bringen. Mit dem Kopf einer Göttin wird der Rumpf einer Buhlerin verſehen, und das Seltene mit dem Gemeinen ſo

zuſammengeſchoben, daß man über eine ſo ungeſchickte Geſchicklichkeit Ach und Weh ſchreien möchte! — und nun ſetzt ſich Pythia als Prieſterin der Gerechtigkeit auf ihren Dreifuß, und eröffnet, begeiſtert von dem aus der Höhle aufſteigenden Dampfe, unter abentheuerlichen Geberden, ihren Orakelſpruch, wofür ſie ſich von Rechtswegen Urtheilsgebühren bezahlen läßt, — obgleich ſie, ungewiß ihrer Weisheit, dennoch jedem Spruchſüchtigen die Freiheit bewilligt, von der dodoniſchen an die delphiſche Behörde zu appelliren! — bis drei heilige Sprüche, die ſich gemeinhin widerſprechen, vorhanden ſind; und nun gilt der dritte. Niemand weiß, warum? Das jüngſte Kind liebt man zwar am meiſten; wie aber ein Orakelſpruch zu dieſem jüngſten Kindsrecht gekommen, iſt nicht zu faſſen.

Dies Weſen oder Unweſen der juriſtiſchen Welt würde vergehen, und Alles würde ins natürliche Geleiſe kommen, wenn die Geſetze mit rühmlichem Beiſpiel vorgehen, und den väterlichen Ton zur väterlichen Rechtsverwaltung anzugeben belieben wollten.

Mehr Gleichheit unter den Staatsbürgern, die in der Idee des kindlichen Verhältniſſes liegt, würde zum Glück der Staaten augenſcheinlich beitragen. — Bei dieſen Umſtänden wird man, wills Gott! den Namen Regent ſo anſtößig finden, als den Namen Schulregent an Höfen, und den Namen Herrſcher ſo verhaßt, als zu einer Zeit den Namen König in Rom. Nur ein Jahr den Fürſten und ſeine Gehülfen Vater genannt, und uns wird der Name Durchlauchtiger ſo unerträglich ſeyn, als jetzt den Franzoſen der Name Monseigneur. Die väterliche Gewalt heißt darum väterlich, weil die Mutter an der Erhaltung und Er-

ziehung der Kinder den Antheil nicht nehmen kann, den der Vater nimmt; und da die Mutter in den erſten Jahren die Erziehung ihrer Kinder übernimmt, ſo ſollten die Regierungen über unmündige Völker die mütterlichen heißen. — Man glaube nicht, daß dieſe die gelindeſten ſind; denn die Mütter ſind gewiß ſchärfer als die Väter, da ſie ihre Schwäche eher fühlen. —

Wer mir übrigens die päpſtliche Regierung als eine väterliche vorrückt, oder, wenn's Glück gut iſt, die Jeſuitiſche Vaterſchaft in Paraguay, der ſcheint nicht zu wiſſen, daß ich von einer heiligen Vaterſchaft geredet habe — und außerdem ſcheint er nicht bloß mich nicht verſtanden zu haben, ſondern auch mich nicht verſtehen zu wollen. Schon werden uns väterliche Regierungen der vorgeſchlagenen Art einfallen, die in der Welt waren, und je würdiger ſie dieſer natürlichen göttlichen Einrichtung werden, je glücklicher werden ſie ſeyn.

Endlich machen die verſchiedenen regelmäßigen Regierungsarten keine Aenderung: vielmehr hat die monarchiſche ſchon oft Züge einer dergleichen väterlichen Regierung erblicken laſſen; und da dies Stückwerk ſchon ſo reizend war, was iſt zu erwarten, wenn das Vollkommene erſcheinen wird? — Guſtav Adolph, Heinrich IV., ſind Namen, die unter den Fürſten über alle Namen ſind. — Catharina II., Joſeph II., Friedrich II., waren Monarchen, die werth waren, es zu ſeyn; und ich hoffe, zu Friedrich Wilhelm II. und dem brandenburgiſchen Hauſe, daß es bei ſeiner Größe nicht aufhören werde, natürliche und bürgerliche Freiheit zu befördern! Es geſchehe alſo!

Da übrigens die demokratiſchen und ariſtokratiſchen Regierungen, die vermiſchten Republiken, wo die Regierung von der Monarchie, Ariſtokratie und Demokratie Aehnlichkeit hat, die Mitregentſchaft, wo zwei oder mehrere eine unzertheilte Herrſchaft unter einander haben, durch Einfachheit der Entſchlüſſe und der Geſetze zur Vaterſchaft zu bringen ſind; ſo können die mehr oder wenigern Köpfe und Sinne meiner Behauptung nicht zu nahe treten. — Auch ſey ein Reich ein Wahl- oder Folgereich, und wie dieſe Arten, Ab- und Unarten der Reiche alle heißen mögen, es ſchadet nicht; nur da, wo der König über ſeine Unterthanen und ihr Vermögen eben das Recht hat, welches einem Herrn über ſeinen Knecht gebührt, nur da findet die väterliche Regierungsart keine Anwendung, indem ſie vorzüglich mit dazu dienen ſoll, dieſem herrſchaftlichen, dieſem despotiſchen Reich entgegen zu arbeiten. — Werdet nicht der Menſchen Knechte, iſt ein dieſem Abſchnitte ſo anpaſſender, lieblicher Zuruf, daß ich ihn zum Text dieſer ganzen Predigt anzuwenden im Stande wäre. **Dixi et liberavi animam.**

Jeder Staatsgeſetzgebung muß eine weltbürgerliche Abſicht zum Grunde liegen.

Die Geſetzgebung muß bey dem gemeinen Beſten das Beſte eines jeden Bürgers, und bei dem Staatsbeſten das Beſte der Welt zu befördern ſuchen. Auf die brüderliche Liebe folgt die gemeinere, und auf dieſe die allge-

meine — und wie kann man Gott lieben, den man nicht ſiehet und nicht ſehen kann, wenn man nicht den Bruder im Nordamerikaner und Franzoſen ſo wie im Neger liebt? —

Den Menſchen beſtimmen nicht Inſtinkte, ſondern die Vernunft, welche ſich über den Inſtinkt erhebt, ſeine Kräfte verſtärkt und veredelt, und ihm andere Regeln und Abſichten beim Gebrauch derſelben ertheilt, als der Inſtinkt, der ſich aufs Alltägliche einſchränkt, wogegen die Vernunft ins Große, ins Weite und ins Grenzenloſe geht. Die Vernunft, oder das göttliche Ebenbild, womit der Menſch ausgeſtattet worden, ſoll, ſo wie ſie ſich nur allmählich im Individuum entwickelt, auch im Geſchlecht nur mit der Zeit zu ihrer Reife und Vollſtändigkeit gelangen. Das Geſchlecht wird durch große Geſellſchaften, durch Staaten verſinnbildet; — und wenn der Menſch der Mikrokosmus genannt wird; ſo verdienen Staaten dieſen Namen weit mehr. Nomen et omen. Man ſollte glauben, daß die Vernunft die Menſchen zu einem Plan, den ſie gemeinſchaftlich untereinander verabredet haben, bringen ſolle und könne; vielleicht hätte dieſe gemeinſchaftliche Verabredung, zu welcher die Menſchen auch jetzt noch bei weitem nicht vorbereitet genug ſind, zeitiger zu Stande gebracht werden können, wenn die Menſchen es nicht wie Kinder gemacht hätten, die nicht abwarten können, bis das Obſt reif iſt, ſondern es vor der Zeit abbrechen. Sie aßen vom verbotenen Baume, und traten aus dem Naturſtande in Geſellſchaft, ehe es Zeit war. Sie entliefen ihrem Vater, ihrem Vormunde. Adam wo biſt du? — Eben daher ſcheinen viele Verwirrungen in der Welt entſtanden zu ſeyn, die ſich indeſſen durch allerlei Revolutio-

nen und Staatsveränderungen ſchon gehoben und noch heben, ſo, daß ſelbſt dieſer Fall der Menſchen, dieſe Uebereilung, in vieler Rückſicht, dem Geſchlechte zu keinem großen Nachtheil ausgeſchlagen zu ſeyn ſcheint. In der Zeit vielleicht hätte es gewonnen. So überläßt ſich mancher Jüngling zeitiger, als er ſollte, ſich ſelbſt, und wird, was er ohne dieſen unüberlegten Schritt nicht geworden wäre. — Mit der Eva ward die erſte Geſellſchaft, und ſo entſtanden nach und nach größere, und endlich Staaten. — An den Weltſtaat haben nur wenige gedacht. — Der Stifter der chriſtlichen Religion, der ſonach Weltheiland mit Recht genannt wird, verbreitete ſich im Ernſt ſo weit nach demjenigen, wozu vor ihm, wenn's hoch kam, Dichter den Schwung mit Flügeln der Einbildungskraft nahmen. — Ob nun gleich die größeren Geſellſchaften, in welche die Menſchen traten, theils durch Gewalt (Krieg und Revolution), theils durch Vernunft, da Obere und Untergebene die Vorſchriften einer wohleingerichteten Geſellſchaft, auch wenn ſie nicht verabredet worden, eingingen, gebildet wurden; — ſo kann doch ein gewiſſer Zuſammenhang, ein gewiſſer Plan, nicht gezeichnet werden, welcher, ſo verworren Alles durch einander zu laufen ſcheint, dennoch in Allem tief verborgen liegt. — Die Vernunft befiehlt nie; ſie giebt nur Rath. Würde das Befehlen je unter freien Menſchen der Fall haben ſeyn können; ſo würde die Vernunft hier am liebſten befohlen haben. Mit dem lieben Befehlen! — Es gehört nur Aufmerkſamkeit dazu, um in manchen Staatsgrundlegungen Spuren der Weisheit, oder einer gerechten Güte zu finden; und ohne Zweifel ſind dieſe Spuren ehrwürdige Ueberbleibſel jener kunſtloſen patri-

archaliſchen kleinen Staaten, die als der erſte Aufſchlag der Vernunft ſo reizend, wie das erſte Grün, wie die erſte Blüte, noch in der ſpäteſten Erinnerung ihren Reiz nicht verloren haben. — Welcher gutartiger Menſch denkt nicht, da wir doch Alle, die wir jetzt leben, den Weltſtaat nicht erleben werden — zu einiger Schadloshaltung, in den letzten Jahren ſeines Lebens, ein dergleichen patriarchaliſches Leben zu führen, und im Anfange der Geſellſchaften das Ende derſelben zu feiern. — Anfang und Ende haben in den meiſten Dingen eine unzuverkennende Aehnlichkeit. — Nach dieſem patriarchaliſchen Zeitpunkte, und nach dieſen im Kleinern gegebenen Vernunftsproben, ſcheint es, als ob der Menſch ſich ſelbſt mehr ſich überlaſſen, oder beſſer, ſich ſelbſt mehr vergeſſen hätte. Denn man findet gemeinhin die Gelegenheit bei Revolutionen, die doch meliores compositiones der Staatseinrichtungen ſeyn ſollten und ſeyn könnten, ſo ſchlecht benutzt, daß man ſie in den allermeiſten Fällen Lärmen um Nichts, Sturz aus einer Tyrannei in die andere nennen könnte. Denkende Männer, die an der Hand der Geſchichte den Menſchen ganz kennen zu lernen, ſich Mühe gegeben hatten, nahmen daher ſehr ſelten an Revolutionen Antheil, und überließen ſie bloß den Händen des undenkenden Theils im Staat, ſo, daß oft das letzte Uebel ärger, als das erſte ward. Man ſetzte, wenn's köſtlich war, einen ſammetnen Lappen auf ein zerriſſenes Kleid, fing da an, wo man hätte aufhören ſollen, und hörte da auf, wo man hätte anfangen ſollen. Es ſcheint, daß die Menſchen alle ſelbſt nicht durch reine Lehren der Weisheit übereilt, ſondern durch eindrückliche Erfahrungen zur Erkenntniß gewiſſer Dinge gelangen

ſollen, und Verſtand ſoll nicht vor Jahren kommen. Einer der Hauptſtaatsfehler, die man hier ſich zu Schulden kommen ließ, war wohl der Umſtand: daß man nicht Grundſteine zum Welt = oder zum Geſchlechtsbeſten legte, und mit der kleinern auch die Abſicht aufs Ganze verband, obgleich eben dieſer Fehler, über kurz und lang, Staaten zerſtreuen, und die ganze Bemühung vereiteln muß, welche man ſich bei Errichtung und Reformation der Staaten gegeben hatte. Man hatte Provinzialgottheiten, und die Geſetzgeber beſchränkten ſich bloß auf ihren Grund und Boden, und machten die Geſetznehmer zu glebae adscriptis; und keinem, als dem Stifter der chriſtlichen Religion, fiel es ein, eine weltbürgerliche Abſicht bei ſeiner Geſetzgebung und bei ſeiner ganzen Lehre zu erreichen. Der Gott, den Er uns kennen lehrte, war der Gott der ganzen, und der Vater der intellektuellen Welt. Zwar ſind in den auf uns gekommenen Urkunden bei weitem nicht hinreichende Data vorhanden, um mit dem Fragmentiſten annehmen zu können, daß der Stifter der chriſtlichen Religion ſich zu einem weltlichen Herrn erniedrigen wollen; auch würde gewiß der jüdiſche Staat wohl den allerkleinſten Reiz zu einem dergleichen Vorhaben enthalten haben, welchen den Römern zu entziehen, zu ſeiner Zeit ohnehin eine offenbare Unmöglichkeit geweſen wäre; indeſſen iſt man geneigt, zu wünſchen: daß ſich der allgemeine Zweck des Stifters der chriſtlichen Religion mit einer Beherrſchung irgend eines Staats hätte verbinden laſſen, und daß dieſer Menſchenfreund wirklich irgend wo ein Regent geworden wäre; welches aber völlig unmöglich zu ſeyn ſcheint. —

Deſto unpartheiiſcher und vorurtheilsfreier ward ſein

Digitized by Google

Werk, deſto größer legte er ſeinen Plan an, der ſo geradeswegs bei der beſten Welteinrichtung auch auf die beſte Staatseinrichtung hinausging, ſo daß er mit Wahrheit ſagen konnte: Trachtet am erſten nach dem Reiche Gottes und nach ſeiner Gerechtigkeit, und alles Andere wird ſich von ſelbſt verſtehen, wird von ſelbſt euch zufallen. Es wäre ungerecht, die Ehre dieſes Plans und den Ueberblick des Reſultats, wohin es mit der Menſchheit am Ende kommen muß, dem Stifter der chriſtlichen Religion entziehen zu wollen. Denn in Wahrheit er war es, der nicht bloß in einer ſchönen Schrift, ſondern in der That und Wahrheit ein Reich Gottes oder eine göttliche Haushaltung in der Welt ſtiften wollte; und dieſe einzige große Idee iſt denn auch das, wohin es mit dem Geſchlecht, wenn die Natur nicht bloß mit dem Menſchen geſpielt haben ſoll, kommen muß. Von einem Paare entſtanden alle Menſchen; es iſt ein Vater, der über uns alle haushält; und wenn die Vaterlandsliebe nicht ein Unterricht zur Menſchenliebe iſt, und der Bürger hierdurch allmählig gewohnt wird, ein Menſch zu ſeyn; ſo iſt ſie nicht, was ſie ſeyn kann und ſeyn ſollte. Das tauſendjährige Reich, die goldene Zeit ſind Schatten, welche jener göttlich-menſchliche Plan warf; und es iſt Schade, daß die Geſetzgeber es den Dichtern überließen, an dieſem großen Werk, welches die menſchliche Geſellſchaft zu ſeiner Beſtimmung leitet, zu arbeiten; ſo wie leider! zur Herabwürdigung der Geſetzgeber den Dichtern bis jetzt überlaſſen worden iſt, Lehrmeiſter der Tugend zu ſeyn, obgleich es die Geſetzgeber werden ſollten, wenn nicht die Tugend ein Spiel der Empfindung und eine Puppe des Geſchmacks werden ſoll. In alten Zeiten,

und als das menſchliche Geſchlecht noch in der Wiege lag, war es gut, daß Dichter, Prieſter und Rechtsgelehrte eine Fakultät ausmachten, allein jetzt, da auch unſer gemeine Mann zum Geiſte jener Bilder geführet wird; jetzt, da das menſchliche Geſchlecht zu mehr Jahren und mehr Verſtandeskräften gekommen iſt, ſollte aus Spielwerk Ernſt, ſollten aus ſchönen Worten feſte Grundſätze werden.

Ich würde zu weitläufig werden, wenn ich dieſen Gegenſtand hier völlig ausführen ſollte. Berühren indeſſen wollt' und mußt' ich ihn, um meinen Leſern zu zeigen, wo ich ausgegangen bin, und wohin ich zu kommen gedenke.

Durchaus muß ich bemerken, daß der ſich ſelbſt überlaſſene Menſch ſchon dunkel von dieſer Weltabſicht, die in ihm liegt, unterrichtet iſt; denn, da er ſchon Vortheile von dem kleinen Staat hat, in dem er lebt, ſo kann er gewiß auf noch größere Vortheile beim Weltſtaat rechnen; indeſſen iſt der Menſch gewohnt, dieſes Alles der Natur oder Gott ſo unvernünftig zu überlaſſen, daß er nicht nur die Hände in den Schooß legt, ſondern, wo er weiß und kann, dieſer göttlichen Naturabſicht entgegenarbeitet, obgleich der Plan Jedem, der ſehen will und kann, vor Augen liegt, und weder in religiöſe noch politiſche Myſterien verwebt und verwickelt iſt. Ein Jeder für ſich, denkt der Menſch, das heißt für ſein Selbſt, für ſein Haus, für ſeinen Staat, Gott für uns Alle, Gott für die Welt. — Er will nicht aus dem Hauſe Gottes, der Welt ſeyn, obgleich die Menſchenwelt, dieſe Erde, kaum ein Zimmer und bis jetzt gewiß kein gemächliches im großen Hauſe Gottes iſt. — Man könnte es in Hinſicht der unbändigen Faulheit, wozu die Men-

ſchen einen faſt unwiderſtehlichen Hang haben, ein Schlafzimmer nennen. — Eben dieſer Schlafſucht halber hatte ſchon die weiſe Natur darauf gedacht, den Menſchen in Bewegung zu ſetzen und zu ſtoßen, denn ſie band Alles, was ſchön und gut iſt, an Fleiß, ſo daß es gewiß ſonderbar genug iſt, daß wir faul ſind, um fleißig zu werden, um durch Fleiß und Thätigkeit, zwar nicht zur völligen, ſondern nur zu einer größern Ruhe zu kommen, in der wir noch immer thätig ſeyn müſſen, indeſſen wir es doch mit wenigern und nicht ſo unangenehmen und vernunftwidrigen Hinderniſſen zu thun haben werden; auch wird dieſer Zuſtand mit mehr Genuß unſerer ſelbſt verknüpft ſeyn. — So ſind wir frei, um durch Aufopferung unſerer Freiheit und dadurch, daß wir uns in Geſellſchaft begeben, am Ende zu einer gewiſſen Freiheit zu gelangen, die vorerſt am poſitiven Geſetze und Menſchenſatzungen, mit der Zeit aber bloß an die ewigen Geſetze des Wahren und Guten gebunden ſeyn wird. — Der Menſch kommt immer dahin, wo er ausging, allein verbeſſert und veredelt! Die Erziehung will nicht den Menſchen ausziehen, ſondern ihn verbeſſern; ohne den Menſchen beizubehalten, würde ſie nichts anzufangen im Stande ſeyn. Auch ſcheinet faſt der nämliche Gang, den die Natur mit jedem Menſchen einſchlägt, dem menſchlichen Geſchlechte vorbehalten zu ſeyn. Die Natur ſah im Menſchen einen göttlichen Abdruck, und faſt könnte man ſagen, ſie unterſtand ſich nicht, bei ſeinen göttlichen Eigenſchaften, Verſtand und freien Willen, ihm das Mindeſte anzuerſchaffen. — Nackt ließ ſie ihn aus ihren Händen; denn ſie konnte ihm nichts geben, das er nicht ſich ſelbſt zu geben im Stande war. Ueber kurz oder lang würde auch

der Menſch der Natur, wenn ſie ihn ſo unzeitig beſchenkt hätte, den gerechten Vorwurf der Verſchwendung haben machen können, den ſie ſich gewiß nirgends zu Schulden kommen läßt. — Es war ſonach genug, daß die Natur den Menſchen von allen Seiten darauf brachte, daß er nur ſich ſelbſt bedürfe, und daß er Alles aus ſich ſelbſt machen und nehmen könne, ſo daß man nicht in Abrede ſeyn kann, daß der Menſch ſich ſelbſt ehre und würdige, wenn er mit den gehörigen Einſchränkungen Menſchen über ſich ſetzt — bis er auch dieſes Aeußerlichen nicht weiter nöthig haben, ſondern ſich noch mehr vergeiſtigt oder vernünftigt haben wird. — Dieſe Operationen ſind ſehr tröſtend; weil ſie hoffen laſſen: es werde eine Zeit kommen, wo der Menſch, der von der Natur ſo geſchätzt worden, ſich nicht immerdar ſelbſt verachten und verſäumen werde. Dies Selbſtſeyn, dieſe Selbſtwürdigung wollte man durch die Selbſterkenntniß, die ſo ſehr von den Weiſen aller Zeitalter angeprieſen ward, bewirken. Da indeſſen ein einzelner Menſch hier wenig oder gar nichts, theils in Rückſicht auf ſich ſelbſt, theils in Hinſicht des mit ihm ſo verbundenen Menſchen aber Alles auszurichten vermag, ſo wird der Menſch aus Haß gegen die Menſchen zur Geſellſchaft getrieben, um durch die Geſellſchaft zu einem gewiſſen erhabenen Allein und zu einer ſo achtungswürdigen Selbſtbeſtändigkeit gebracht zu werden, wodurch er ſich ſelbſt genug iſt, und alsdann mehr aus Liebe, als aus Vortheil mit den Menſchen gern zuſammen bleibt. — Abermals ein bewundernswürdiger Gang! — Eine wahrhaft göttliche Leitung! Wenn nun aber gleich eine höhere Hand dies Alles im Stillen betreibt, und die Natur ſich von ſelbſt zu dieſem Ziele zu bringen ſcheint,

ſo, daß ſelbſt Regen, Sturm und Hagel nicht minder als Sonnenſchein zum Gedeihen dieſer Menſchenernte das Ihrige, ohne daß es den Anſchein hat, beitragen; ſo iſt es doch die Pflicht des denkenden und wollenden, oder wohlwollenden Menſchen, nicht bloß dieſer göttlichen Abſicht keine Hinderniſſe in den Weg zu legen, ſondern ſie vielmehr, ſo viel an ihm iſt, zu befördern; oder, wie der Stifter der chriſtlichen Religion ſich ausdrückt, dem Reiche Gottes Gewalt anzuthun, und es an ſich zu reißen. Durch welch ein Mittel indeſſen iſt dieſe Beförderung ſicherer zu erreichen, als durch die Geſetzgebung! Der Menſch würde ein außerordentliches Lebensziel erreichen müſſen, wenn er ſein eigener Lehrer ſeyn, und ſich ſeinen Unterricht von Anfang an ſammeln ſollte, um von allen ſeinen Anlagen und Kräften den rechten Gebrauch zu machen; und ſo ſind denn Geſetze, welche die Erfahrungen und den Verſtand vieler Menſchen, die gelebt haben, und noch leben, zuſammen vereinigen, erforderlich, welche die Stiftung des Reichs Gottes beſchleunigen müſſen; wenn gleich jedes Individuum, ohne, daß es ſolches ſelbſt weiß, an dieſem großen göttlichen Zwecke arbeitet, und Hand an ein Werk legt, das ihm oft völlig unbekannt iſt, und welches, leider! ſein wenigſter Kummer zu ſeyn ſcheint. — Ueberall kommt die Natur zum Ende, und das Menſchengeſchlecht allein ſollte ſie aufzuhalten ſogar den göttlichen Zweck zu vereiteln, im Stande ſeyn? Nimmermehr. Ich habe indeſſen kaum das Herz, zu bemerken, daß ſelbſt durch die Hinderniſſe dies göttliche Werk fortgetrieben wird, um die Trägheit des an ſich ſchon ſo ſorgloſen Menſchen nicht zu begünſtigen; — denn durch das, was Gott und die

Natur wirken, iſt der Menſch nicht ſeiner Beiträge entübrigt. — Bete und arbeite! habe zu der göttlichen Bewirkung ein feſtes Zutrauen; allein ſey auch durch Empfänglichkeit, durch Mitwirkung dieſer göttlichen Abſicht beförderlich. — Zwar ſcheint es: daß, da der Menſch ſich ſelbſt kennen lernen, oder alles aus ſich ſelbſt nehmen, und durch Nachdenken und Verſuche ſich ausarbeiten, und das aus ſich machen und herausbringen ſoll, was aus ihm werden kann, damit er leben, oder ſich und andere wahrhaft lieben lerne, auch die weiſeſten Geſetze ihm vorgreifen, oder den Weg vertreten werden; allein, außerdem, daß die Menſchen dieſe Geſetze ſelbſt entwerfen; ſo können dieſe Geſetze auch, wenn ſie des rechten Weges nicht verfehlen ſollen, nichts weiter, als bloß und lediglich abwenden, daß der Menſch in ſeiner Arbeit nicht geſtört werde, damit deſto früher der Sabbath einbreche, der auf ſo viel Tauſend nicht Werktage, ſondern Werk-Jahrtauſende kommen wird. —

Ich würde zu weit verſchlagen, wenn ich mich nicht je eher je lieber auf zwei Punkte einſchränken wollte.

Der Erſte ſoll den Umſtand beherzigen, daß eine Privatgeſetzgebung in weltbürgerlicher Abſicht vortheilhaft ſey;

der Zweite, daß eine dergleichen Geſetzgebung ſtatt finden könne. —

Schon ſind wir in Hinſicht des erſten Punkts überzeugt, daß die Natur es mit den Menſchen zu einem Weltſtaar angelegt habe. — Wir haben alle Einen Gott, alle Eine Sonne, alle Ein Intereſſe. — Ein Intereſſe? da wir alle Verſtand und Willen haben, ſo ſcheinen ſich die Menſchen, nur nicht im Willen und

im Verſtande zu verſtehen, um dieſes gemeinſchaftliche Intereſſe zu faſſen und einzuſehen. So lange die Menſchen darauf ſinnen, ſo wohl im Großen als im Kleinen, ſo wohl in Staats= als Weltverhältniſſen, ſich das Haupt=Kleinod, die Freiheit, zu beſtreiten; ſo lange können alle die Zänkereien und blutigen Streite nichts fruchten, vielmehr hält ein Freiheitstrieb den andern in Unthätigkeit. Freiheit ausüben wollen, und ſie nicht ausüben können, iſt das Loos der Sterblichen, die ſich am Ende die Hälſe brechen, um ſich ſo noch völlig außer Stand zu ſetzen, den Hang zur Freiheit weiter zu befriedigen. Die einzelnen Bürger und ganze Staaten verwenden ihren Muth und Kräfte auf Erweiterungsabſichten, um vor der Zeit ein Haus zu erreichen, das wenige Spannen in die Länge und noch weniger in die Breite hat; und das kann doch unmöglich die Meinung der Natur und die Meinung vernünftiger Menſchen ſeyn, ſich von dem ganzen Erdboden wegſchlagen zu laſſen, indem ſie über ein Stück Acker oder einen Ehrennamen an einander geriethen. — Kriege unterbrechen alle gute Anſtalten, und was mehr als dies iſt, ſo geben ſie ein ſo böſes Beiſpiel, daß von dem beſten bürgerlichen Geſetzbuch wenig oder gar nichts, der Kriege halber, erwartet werden kann. Was hilft es, den Tod eines einzigen oft unnützen, unbrauchbaren Bürgers mit Schwert und Rad ahnden, wenn tauſend und abermal tauſend der Edelſten im Volke ihr Leben ohne Rede und Recht verlieren. Ihre Lebensräuber ſind ihre Brüder, gleich edel wie ſie. — Montesquieu, und viele vor und viele nach ihm behaupten, daß jede Geſellſchaft, wenn ſie ihre Stärke zu fühlen anfange, einen Stand des Krieges eines Volks

wider das andere errege. Auch die einzelnen Perſonen in jeder Geſellſchaft fangen an, ihre Stärke zu fühlen; ſie ſuchen ſich die Hauptvortheile dieſer Geſellſchaft, mit Ausſchließung anderer zu Nutze zu machen, daher ein Stand des Krieges unter ihnen erwächſt. Dieſer Stand des Krieges von beiderlei Arten macht, ſetzt unſer Geiſt der Geſetze hinzu, daß unter den Menſchen Geſetze werden. Wahr, — denn was können und was wollen gewaltſame Fauſt- und Kolben-Behauptungen des Rechts, wodurch man zu befürchtende Beleidigungen und Unrecht abwendet, oder die, ſo uns beleidigt und bereits Unrecht zugefügt haben, verbinden will, in Zukunft uns unbeleidigt und unſer Recht ungekränkt zu laſſen, und wodurch man die, welche verbunden ſind, uns etwas zu leiſten, mit Gewalt dazu anhält, — was können und wollen ſie, wenn dieſe nicht von ſelbſt dieſer Verbindlichkeit nachkommen wollen? Kann denn Recht durch dergleichen Gewalt ausgemacht werden? — Fiel nicht oft der Beleidiger im Zweikampfe, und war nicht oft der tollkühne Fürſt, welchen Ruhmſucht außer ſich ſetzte, der Sieger?

Die jetzige beſte innere Staatsverfaſſung iſt nur Waffenſtillſtand, wenn in einem Staate, und nicht in allen, dieſer Friede geſchloſſen iſt. Nur dann, wenn Friede auf Erden iſt, iſt der Menſchen Wohlgefallen vorhanden. Was hilft's, wenn Bürger mit Bürgern einverſtanden ſind, wenn ſie ein ſtilles, ruhiges Leben führen, in aller Gottſeligkeit und Ehrbarkeit, und ein blutdürſtiges Manifeſt und eine Kriegs-Deklaration alle dieſe friedlichen Vereinigungen hemmt, und dem Bürger, der keinen Feind hatte, ein oder zweimal hunderttauſend Feinde auf einen Tag zuziehet? Zwar weiß

ich, daß unſere Hofphiloſophen mit einem Syſtem allezeit fertig ſeyn werden, um zu behaupten, daß man auch den uns manifeſtirten oder gegenmanifeſtirten Feind lieben könne, und daß es ein gewaltiger Unterſchied ſey, Jemandes Feind ſeyn, oder Jemanden haſſen. — Ich weiß, daß man auf gewiſſe, aus der Kriegskunſt verbannte Barbareien ſtolz thue, daß man nur die, ſo Waffen tragen, als Feinde anſehen, und den Handel und Wandel treibenden Bürger in ſeinen Verhältniſſen ungeſtört laſſen will; allein, wer weiß es nicht auch, daß es im Kriege an Vorwänden nicht fehlt und fehlen kann, den ſtillen Bürger bei den Haaren in dieſe kriegeriſchen Händel zu ziehen, ihm den Namen eines Spions und Verräthers anzudichten, und die unſchuldigſten, die gerechteſten Schritte (was iſt hier unſchuldig und gerecht?) als todeswürdige Verbrechen auszulegen? Wer kann die Anrathungsgründe (**rationes suasorias**) von den rechtmäßigen und den ſogenannten rechtmäßigen gleichſam (**quasi justificis**) Kriegsurſachen unterſcheiden? Wird nicht das Gleichgewicht unter den Staaten immer zu den quaſirechtmäßigen gezählt werden? und wird nicht am Ende ein jeder Krieg, wäre er auch rechtmäßig, den Kunſtnamen t h i e r i ſ ch verdienen? Iſt es nicht genug, daß mit kaltem Blute Menſchen ſich einander umbringen, und daß nach der Zahl der Umgekommenen die Ehre des Siegers abgewogen werde? Iſt es nicht genug, daß man mit Feuer und Schwefelregen die Menſchen vertilgt, und aus den Arten der Unmenſchlichkeit eine Menſchlichkeit herauskünſteln will? Wie iſt dies Verfahren mit moraliſchen Grundſätzen zu vereinigen, und kann etwas unmoraliſch und böſe ſeyn, und doch unter Völkern Ehre und Belohnung verdienen?

Was koſten die Heere? Wie werden die Summen, ſie zu unterhalten, aufgebracht? Wie klein erſcheint dieſem Staatsbeſchützer der ruhige Staatsbürger, der nicht nur im Schweiße ſeines Angeſichts ſein Brot für ſich, ſondern auch für ſeine müßiggehende, und bloß ſpielende, und auf den Namen Beſchützer ſo stolzirende Mitbürger verdienen muß, die ihn dagegen in Friedenszeiten zur Uebung als Feinde anſehen, aus Kurzweil ihn beleidigen, und das Seinige als eine gute Beute betrachten? Der beſchützende Stand glaubt gerade berufen zu ſeyn, die bürgerliche Freiheit zu verkennen; er hat andere Rechte, andere Richter (er richtet ſich ſelbſt), andere Grundſätze, regiert überall, wo er iſt; und iſt am Ende, wenn der Staatsnachbar mehr dergleichen Beſchützer bezahlen kann, oder dieſe beſſer diſciplinirt ſind, oder tauſend andere, oft ſehr kleine, unbedeutende Umſtände die Wage aus den Gleichgewicht bringen, noch obenein nicht im Stande — den Bürger zu ſchützen. — Wir hauen einen Wald aus, um einen Zaun und aus lebenden Bäumen abgeſtorbene Pfähle zu machen. Bevor alſo die Menſchen nicht aufhören, ihren Staat als eine Feſtung, und ſich als eine Beſatzung anzuſehen; bevor die Menſchen nicht vorbereitet werden, alle Menſchen zu lieben; wird jener Traum, einen Völkerbund zu bewirken, wo nach Geſetzen eines vereinigten Willens, und durch Macht und Gewalt, Streitigkeit ausgemacht werden, ein Traum bleiben. Nur durch weiſe, dahin abzweckende Geſetze, wird dieſe Hauptangelegenheit näher kommen. Durch eine beſtmögliche Einrichtung der bürgerlichen Verfaſſung wird jene allgemeine äußerliche Völkerverabredung beſchleunigt werden — die gewiß die Abſicht Gottes iſt, und die der chriſtlichen

Religion zum Grunde liegt. Ohne dieſes ſelige Ende am Ziele ſchimmern zu ſehen, wer kann Achtung für das Menſchengeſchlecht haben, in dem doch Einzelne ſo viel Achtung verdienen? Wer wird nicht den rohen Zuſtand, den Zuſtand der wilden Natur, als ein Paradies finden, gegen alle die Drangſale, womit Staatsbürger belaſtet werden? — anſtatt daß man ſie für ihre Freiheitsaufopferung — (dies Opfer brachten ſie ja der Menſchheit —) belohnen ſollte. — Das Flickwort des **allgemeinen** Beſtens kann kaum mehr den gemeinſten Mann in ſorgloſe Ruhe einwiegen, und ihn über den täglichen Druck beruhigen, womit er bald **bonis modis** bald **sans rime et sans raison** heimgeſucht wird, und wenn Hunger und Durſt und andere Uebel, wenn Thatſachen gegen die beſten Worte von allgemeiner Wohlfahrt wirken, was iſt denn nicht zu fürchten? —

Der Vortheil der Geſetze in weltbürgerlicher Abſicht würde ſich noch mehr zeigen, ſobald die Volksbeherrſcher Geld übrig behalten könnten, gute Einrichtungen zu treffen, wozu die Staatsbürger, wenn ſie nicht ſo viel zuſammen bringen müßten, ſehr gern um ihrer ſelbſt willen Kopf und Fleiß beitragen würden. Das Argument jenes Ober-Finanz- und Domainenraths: „wir thun ſo viel für die Nachwelt, was thut denn die Nachwelt für uns?" — würde zu den Abſcheulichkeiten gehören, deren ſich jeder, der ſich zu ſchämen vermag, ſchämen würde. — Jetzt ſind, leider! alle Staatsofficianten Lohndiener; iſt es Wunder, daß nur wenig gute Hirten ſich unter ihnen finden? und dieſe Miethlinge, die man am Markte dingt, und dieſe Arbeiter im Weinberge, wer waren ſie? Junge, welt-

unerfahrne Leute, zu denen das Publikum nicht das mindeſte Zutrauen gefaßt hat und faſſen kann, die um ein ſchnödes Linſengericht von Wortkram Männer von Kopf und Herzen verdrängen. — Rouſſeau hat Recht, wenn er behauptet, daß ſich das Volk ſeltener, als der Fürſt bei den Wahlen der Staatsofficianten täuſche, da dieſer ſo wenige Gelegenheit hat, Menſchen kennen zu lernen; und allerdings hat es die Erfahrung beſtätigt, daß, wenn durch einen glücklichen Zufall einmal einem Manne das Staatsruder in die Hand fällt, der es zu führen verſteht, dieſer Mann ſogleich mehr als eine Hülfsquelle entdeckt, die vor ihm kein Auge ſahe, kein Ohr hörte, und die in keinen Verſtand, in kein Herz einer ganzen Reihe von excellenzirten Vorgängern gekommen war. Ich werde über dieſen Punkt in einem andern Abſchnitte mich näher erklären.

Man erkundigt ſich, wenn man den Aerzten über ihre Geſchicklichkeit an den Puls faßt: wie viel Kirchhöfe ſie gefüllt haben? und iſt dies nicht eine Frage, die heut zu Tage auf unſere Staatsofficianten überaus paſſend iſt? —

Wie wenig kann an Schul- und Erziehungsanſtalten gedacht werden? Man iſt noch nicht an die Erziehung eines Staatsbürgers gekommen; an die Erziehung eines Menſchen iſt noch gar nicht zu denken. Selbſt Eltern, die auch wollten, können nicht. Sie haben alle Hände voll zu thun, um an den Leib der Ihrigen zu denken; und was ſoll aus dem wohlerzogenen Sohne werden? Ein Mann, der ſeinen eingeſammleten Kenntniſſen und gefaßten Geſinnungen gerade entgegen zu handeln ſich gedrungen ſieht. Man verlangt von dem Menſchen Moralität, und giebt ſich

die erſchrecklichſte Mühe, die Menſchen entweder geradezu unmoraliſch zu machen, oder ſich mit ihrem Geplärr der Lippen zu begnügen. — Es hat nicht nur jeder Tag ſeine eigene, ſondern auch die Plage des folgenden, wo ein neues Projekt zur neuen Abgabe Luſt und Liebe niederſchlägt. — Die Befürchtung iſt drückender, als das gegenwärtige Uebel.

Wie viel Ungerechtigkeiten ereignen ſich nicht aus Noth! — Die Noth lehrt beten, und unſere Herren Jagdiebe von Finanziers vermeinen auch, daß ſie arbeiten lehre; — allein ſie lehrt auch gewiß Schande und Laſter, Mord und Todtſchlag. Man verſucht Alles! und kein Mittel iſt ſo ſträflich, daß man es nicht anwenden ſollte, um ſich fortzuhelfen. Wir helfen den Menſchen durch Geſetze, und ſollten ihnen zur Arbeit Gelegenheit geben. Sie brauchen Brot, wir geben ihnen einen Stein; — zwar nicht ſteinerne Geſetztafeln — allein Geſetze, ſchwerer als Mühlſteine.

Nur dann, wenn die Staatsbürger Menſchen zu werden, und es zu ſeyn, Zeit und Muth, Luſt und Liebe haben werden, nur dann, wenn der Krieg ein ſo unſicheres, den Staat bettelarm machendes unmenſchliches, jedes Gewerbe ſtörendes Mittel, ſein Recht auszumachen, der Stimme der Vernunft nachgeben, wenn eine Heerde und ein Hirte ſeyn wird, wenn Menſchen die Geſetze und die Geſetze den Menſchen heilig halten werden; dann iſt nicht nur Hoffnung, ſondern es iſt gewiß, daß es wohl im Hauſe, im Staat und in der Welt ſtehen werde.

Endlich iſt dies der einzig mögliche Weg, die poſitiven Geſetze aus der Natur des Menſchen zu nehmen und jenen Wunſch zu befriedigen, der nicht zu den unzeitigen

gehört: die Menſchen nämlich ſo viel als nur möglich zu gleichförmigen Rechten zu bringen. Jetzt giebt es Staaten, wo die Rechte jeder Provinz eines und deſſelben Monarchen ſich ſo ſehr von der andern utnerſcheiden, daß man in jeder Provinz ein beſonderes Recht ſtudiren muß. Ich weiß wohl, daß es Tyrannei ſeyn würde, Rechte einer Provinz aufzuheben, um ſie mit den Rechten einer andern gleich zu machen, und daß Volksunzufriedenheit die Folge einer dergleichen despotiſchen Verfahrungsart ſeyn würde. Wenn aber nicht Rechte der Provinzen, ſondern Rechte der Menſchen, Rechte der Natur allgemein mit Beiſtimmung der Staatsbürger eingeführt werden; iſt dann noch dieſe Unzufriedenheit zu befürchten? So bald wir Grundſätze aus jener reinen Quelle der Natur ſchöpfen; ſo ſind wir ſicher, daß keine Gewohnheit ſich beigehen laſſen werde, jenen Grundſätzen des Wahren und Guten entgegen zu arbeiten und ſie wohl gar zu überflügeln. Gewohnheiten ſind Volksgeſetze und Volksgeſetzerklärungen. — Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ich nicht von Fällen rede, die auf den Weltbürgerſtaat keinen Einfluß haben; dieſe ſollten zum größten Theil dem Staatsbürger überlaſſen werden. Wie viel Geſetze würde dieſer Vorſchlag erſparen, wenn dem Staatsbürger durch Verträge zu beſtimmen frei bliebe, was jetzt ſo mühſam an Geſetze gebunden iſt. Welchen Spielraum würde man der Freiheit des Staatsbürgers eröffnen, wie ſehr den Bürger aufklären, der jetzt nach Sternen ſieht und fällt, der jetzt überall um ſich weiß, nur nicht in ſeinem eigenen Hauſe; der durch ſeine Einſicht und Erfahrung ſich bei Jedermann ehrwürdig gemacht hat, nur in dieſen ihm am nächſten liegenden Dingen nicht aus noch ein weiß, ſondern Leuten in die Hän-

de fallen muß, die nicht werth ſind, ihm die Schuhriemen zu löſen, und die noch ohnehin oft ſo blinde Leiter ſind, daß ſie ſelbſt in die Grube fallen. — Sind Verträge überlegte und eben durch Ueberlegung freiwillige Verabredungen zwiſchen zweien oder mehreren Theilen; ſo ſehen wir von ſelbſt ein, daß in Hinſicht der Materie der Verträge ſelbige weder dem Staat noch den Rechten der Einzelnen nachtheilig ſeyn, in Hinſicht der Form aber, daß ſie mit Ueberlegung und mit freiwilliger Uebereinſtimmung geſchloſſen werden müſſen. Je vernünftiger nun der Staat ſeinen eigenen Nachtheil beſtimmt und je unwillkürlicher er ihm die Grenzen abſticht; je mehr Verträge werden entſtehen, und je öfter wird der Staat an jenen heiligen Vertrag erinnert werden, durch den er ward, was er iſt. Es iſt gewiß ein ſehr großer Staatsfehler, wenn die Regierung mit ihrem Gewürz der poſitiven Geſetze, die Hausmannskoſt des geſunden Menſchenverſtandes verwürzet; wenn ſie dahin mit poſitiver angeblicher Weisheit ſich verſteigt, wo ohne dieſe der Staatsbürger, wo nicht beſſer, ſo doch eben ſo gut daran iſt. Giebt es denn nicht Dinge, die keiner beſtimmten Geſetzgebung unterworfen werden können? Iſt es denn nicht Hauptpflicht der Regierung, dem Bürger für Kopf und Herz einen ſo weiten Spielraum, als nur möglich iſt, zu laſſen? Iſt nicht ſelbſt zu handeln die Beſtimmung aller vernünftigen Weſen, und darf man ihnen die Möglichkeit rauben, ohne eine Sünde wider die Heiligkeit der Vernunft zu begehen?

Glaubenseinigkeit iſt, um mit einem Worte Alles zu ſagen, ein Hüngeſpinnſt; da Religionsgegenſtände tauſendfacher Modifikationen fähig ſind, und da die Menſchen alle ſolche Gegenſtände, die keine Gegenſtände

ihrer ſinnlichen Erfahrungen, weder jetzt ſind, noch es je werden können, ſich nicht auf einerlei Art vorzuſtellen vermögend ſind. Geſetzeinigkeit aber iſt eine Angelegenheit der Menſchheit, die äußerſt wünſchenswerth iſt; und wer kann ſich nicht den Zeitpunkt denken, wo dieſe Hoffnung erfüllt werden wird? — Die Prophezeihung, daß eine Heerde und ein Hirte ſeyn wird, beruhet ſonach auf die Regierung des Volks, und es ſcheint von der Vorſehung auf dieſen Zeitpunkt zum Ziel mit dem Menſchen ausgeſetzt zu ſeyn. Etwas, das noch Jahrtauſende ausgeſetzt iſt, ſich vor der Thür denken, heißt ſchwärmen; allein etwas, das man nach der Natur des Menſchen zur Würde der Menſchheit ſich nicht bloß als möglich, ſondern in verſchiedenen Rückſichten als wahrſcheinlich vorſtellen kann, für eine Unmöglichkeit halten, und es in der Art unter die Leute bringen, heißt ſich ſelbſt peinigen, ſich allen Troſt und alle Lebenswonne im falſchen Spiel abgewinnen. Sollten wir denn endlich nicht Grundſätze uns eigen machen können, die wir einem jeden vernünftigen Weſen als allgemeines Geſetz vorlegen können? Zwar verehrt man oft am andern, was man ſelbſt nicht hat; man wünſcht, daß etwas ein allgemeines Geſetz werde, was man ſelbſt nicht thut, und wünſcht nur zu oft eine Ausnahme zu werden, ſo daß man den Menſchen ein Exceptionsweſen nennen könnte; entſteht dieſe Neigung indeſſen nicht aus böſen Beiſpielen? wird ſie nicht dadurch unterhalten?

Kann denn aber eine dergleichen Geſetzgebung ſtatt finden? und wie iſt eine Staatsgeſetzgebung aufs Allgemeine zu richten? Alles Gute kommt ohne unſer Gebet und ohne unſer Zuthun, und wenn regierende Herren nur verſprechen und halten möchten; dem Guten

nichts entgegen zu legen, nur negativ weltbürgerlich zu denken und zu handeln; ſo würde es heißen: intus est, quod petis. Die gerechteſten Klaglieder, die von allen Menſchenfreunden angeſtellt werden, würden aufhören, wenn unſere Geſetze nur den Rechten der Menſchen nicht unter dem leeren Schein der allgemeinen Wohlfahrt ſo ſehr zu nahe treten möchten. So wie das allgemeine Beſte durchaus mit dem Beſten eines jeden einzelnen Staatsbürgers übereinſtimmen kann, und ſichtbarlich in dieſer Harmonie bemerkt werden muß; eben dieſelbe Bewandtniß hat es auch mit Staaten und mit dem Weltſtaat. Die Menſchen werden durch die Geſchäfte ſtärker, ſie verſtärken ſich an Leib und Seele; durch die Weltſtaatsbürgerſchaft werden ſie am ſtärkſten, oder ſo ſtark als menſchmöglich. — So arbeitet ſich Alles in die Hand, und wenn die Menſchen anders das Ziel erreichen wollen, das der Menſchheit bevorſteht, wenn ſie den Himmel zur Erde hinableiten wollen; ſo müſſen ſie nicht mitten auf dem Wege ſtehen bleiben, oder aufgehalten werden. — Staaten ſind im Verhältniß mit andern Staaten hohe Schulen, in ſich ſelbſt aber niedere Schulen. Die höchſte Schule iſt der Weltbürgerſtaat. — In jeder und beſonders in der letzten Beziehung haben die aus Naturmenſchen in Staatsmenſchen verwandelte Lehrlinge Anlaß über Anlaß, Kräfte zu erwecken und durch immerwährende Meſſung ihrer ſelbſt in der Menſchenwürde Progreſſen zu machen. In Staaten giebt's Kämpfe, an denen Fleiſch und Blut faſt den einzigen Antheil hat; die Thätigkeit wird dem Bürger abgedrungen, abgelockt, die Würde, die er durch die übernommene Bürde ſucht, iſt Glanz, Anſehen und Reichthum — er bereichert ſich. Im Welt-

ſtaate iſt Alles geiſtiger, und der Lohn des Siegers iſt eine Beute, die er nicht für ſich errang, ſondern die er austheilt und der Menſchheit weihet. — Der Menſch braucht nur wenig und das eine kurze Zeit. Dies Ziel dem Staatsbürger nur erblicken laſſen, iſt genug; die Sache iſt nicht in einer kurzen Zeit ausgerichtet; — und wie ſollen denn Staatsgeſetzbücher es zu dieſem Weltſtaat anlegen? Wenn ſie dem Rechte der Natur ſo angemeſſen als nur möglich ſind — wenn Menſchen Geſetze geben und befolgen, die in der Natur des Menſchen, in der Natur der Geſellſchaften und in der Natur der Dinge liegen. Jedes poſitive Staats- und Privatgeſetz müßte die Ehre des Beinamens **natürlich** zu erſtreben ſich bemühen. — Alles, was poſitive Geſetzgebung iſt und heißt, muß in den natürlichen Geſetzen ſeinen Grund haben, und beſteht nur in weiſer Lokalanwendung derſelben. Durch dieſe kurze Antwort glaube ich ein Mittel anzugeben, das ohne alle Beimiſchung des Zwecks nicht verfehlen wird, und nur auf dieſem Wege allein können wir zu der beſtmöglichſten innerlichen Staatsverfaſſung kommen, und wenn, wie die Erfahrung zu lehren anfängt, mehr als ein Staat ſich dieſe Regel vorſetzt, ſo iſt die Zeit ſo entfernt nicht, wo eine Weltſtaatsgeſetzgebung entſtehe, wo man nicht zu falſchen Göttern, ſondern zu allgemein geehrten Geſetzen der Vernunft ſeine Zuflucht nimmt. — Auch die letzte Inſtanz, die die Menſchen haben, iſt — der Menſch. Wie ſicher ſind dann Regenten auf ihren Thronen, wie ſicher Menſchen in ihrem Eigenthum? — Dann darf die Menſchenwelt ſich nicht mehr von dem vernunftentblößten Naturreiche beſchämen laſſen, vielmehr wird eine neue Erde entſtehen,

wo Gerechtigkeit wohnet — und wo das Reich der Zwecke dem Reiche der Mittel überlegen ſeyn, und der Geiſt über den Körper herrſchen wird. Wer würde ſich auch ſonſt an das Räthſel: der Menſch, wagen? Aus dem kleinſten Blatte des Krauts, aus der unbedeutendſten Blume auf dem Felde, geht die tiefſte und höchſte Weisheit des Schöpfers hervor; und das menſchliche Geſchlecht ſollte ohne alle Endabſicht, ohne allen Ausgang bleiben, und dieſes gottähnliche Geſchöpf bei ſo vielen Anlagen einem Irrhauſe ähnlich werden, wo ſich Menſchen befinden, die ſonſt äußerſt klug, jedoch in Hinſicht eines Objekts, und zwar des Hauptobjekts, wahnwitzig wären?

Ich will mich begnügen, dieſen Abſchnitt mit einer Anmerkung zu beſchließen, die ſich aus dem, was ich bereits geſagt habe, ergiebt, und die ich faſt nur wiederhole.

Im Weltbürgerſtaat wird kein Müßiggang, kein immerwährender Hallelujaklang erwartet. — Es werden ſich die Staatsbürger unter einander tauſend Gelegenheiten zur Arbeit geben; allein dieſe wird in Uebung der Bürger- und Menſchentugenden beſtehen! Zu wie viel Kämpfen und Siegen iſt hier nicht noch Gelegenheit! — Was hat nicht jeder Menſch mit ſich ſelbſt zu thun! Würden die Menſchen bloß patriarchaliſch geblieben ſeyn, und nur bloß den Zank unter ihrer Heerde geſchlichtet, und den Widerſtand der Elemente gekannt haben; ſo würden viele Dinge nie zum Vorſchein, am wenigſten in Umlauf gekommen ſeyn, die uns zu Nutz und Frommen oder zur Luſt und Freude gereichen, und die bis jetzt als Scheidemünze gäng und gebe geworden. Man ſoll durch die Kunſt zur Natur

kommen, zu einer verſchönerten Natur zur (um eines chemiſchen Ausdrucks mich zu bedienen) raffinirten Natur, zum Frieden Gottes, der höher iſt als alle Kunſt. —

Die vermeintlichen Widerſprüche, daß der Menſch geſellig und ungeſellig, menſchenfeindlich und menſchenfreundlich, zuthätig und entfernt ſey, daß er ſich in Geſellſchaft begebe, um durch Herrſchſucht ſich zu vereinzeln, löſen ſich hier von ſelbſt auf, und ſind ſo widerſprechend nicht, als ſie ſcheinen. Lieber allein, als in böſer Gemein. — Der Menſch will ſich ſeine Geſellſchaft ausſuchen, er will nicht in Geſellſchaft, ſondern in guter Geſellſchaft ſeyn; und eben der Umſtand, daß, je aufgeklärter der Staat iſt, je unbedeutender die Staatsunterſchiede werden, beweiſet, daß der Menſch dadurch, daß er ein geſelliges Thier ward, durchaus ein vernünftiges bleiben wollte. Nur in Geſellſchaft giebt's Recht, giebt's Tugend. — Nur in Geſellſchaft konnte das höchſte Ziel einer Weltgeſellſchaft entſtehen und ausgebildet werden. Jenes Streben und Drängen und Ringen und Streiten und Unterliegen und Siegen, ſind Bilder des Kampfs, den die Tugend erfordert, bis ſie zur Gewohnheit wird, und zu dieſer Gewohnheit, wie ſehr hilft eine veredelte Geſellſchaft oder der Staat! Je weit-herrſchender das Gute wird, je weniger Aergerniß und Verführung, je mehr aufmunterndes Beiſpiel; und wie? die Geſetzgebung ſollte ſich ihre Mühe nicht erleichtern? Auch Menſchen aus der entfernteſten Gegend ſind ihr Steine des Anſtoßes, Felſen der Aergerniß, die ſie wegzuräumen und zu heben ſuchen muß. —

Da übrigens, wenn auch ein allgemeiner weltbür-

gerlicher Staat nicht dadurch, daß er unter einen Hut, ſondern, daß er unter eine edle Geſinnung gebracht worden, zum Stande gekommen iſt, es noch immer einen großen Theil von Vernunfts-Malkontenten geben muß; ſo kann es nie zu einem allgemeinen, ewigen Frieden kommen, ſondern es muß doch die Bemühung noch übrig ſeyn, die Anzahl jener Mißvergnügten ſo viel als möglich zu mindern. Friede auf Erden, heißt Friede unter dem größten Theil auf Erden.

Es kann nicht oft genug geſagt werden, daß die chriſtliche Religion ein weltbürgerliches Ziel vorſchreibt, und es iſt ſchon ihretwegen, und da ſie bereits ſo tief Wurzel gefaßt, daß diejenigen Staaten, welche ſie nicht angenommen, wenigſtens durch ſie dazu vorbereitet ſind, mit Zuverläſſigkeit anzunehmen, daß eine dergleichen weltbürgerliche Abſicht nicht nur angehe, ſondern auch leicht angehe. Der gemeine Mann iſt, kraft der Religion, zu dieſem Zweck berufen. Ein Chriſt, im eigentlichen Sinn des Worts, iſt ein zur Weltbürgerſchaft Berufener; — und ſeine Religion ſtellt uns das ganze menſchliche Geſchlecht als eine Familie Gottes vor, und unterordnet den Patriotismus, von Naturrechtswegen, der Menſchenliebe. Es gab Schriftſteller und es giebt deren noch, die die Chriſten zu den erſten Chriſten, die die Menſchen zu den erſten Menſchen machen wollten; allein in Wahrheit, wenn gleich unter dieſen ſich für authentiſche Ausleger der Vernunft und der Schrift haltenden Männer viele redliche, wohlmeinende zu finden ſind; ſo kann man ſie doch keiner geringern Fehler beſchuldigen, als daß ſie den Plan ſtören und aufhalten, den Gott mit dem menſchlichen Geſchlecht beabſichtiget. — Erziehen will er es; aus Kin-

dern ſollen Leute werden! Wenn der Verdruß über den jetzigen Staatszuſtand den J. J. Rouſſeau zur Exklamation bringt, lieber zum Naturſtande zurückzufallen; ſo kann ihm dieſer gerechte Unwille eben ſo wenig verdacht werden, als wenn man aus gerechtem Eifer wider die brotgebenden Künſte, wodurch man die Religion zu allem möglichen, nur nicht zu dem, was ſie nach der Anlage ihres Stifters iſt, machen will, ſich lieber die erſte Kirche (gegen die jetzige Theologie ein verlornes Paradies) zurückwünſcht. —

Noch mehr. Man muß menſchliche Handlungen nicht nach dem Ausgange, ſondern nach der Abſicht beurtheilen, die wir uns vorſetzen. Die Abſicht der Staatsgeſetzgebung iſt das allgemeine Beſte, welches aber gemeinhin mit Fleiß ſo verwickelt wird, daß eine Ariadne, mit einem Faden an jedem Finger, nicht im Stande iſt, uns aus dieſen Labyrinthen an Ort und Stelle zu bringen. Die Abſicht, welche bei der weltbürgerlichen Geſetzgebung zum Grunde liegen muß, iſt einem Jeden klar, und wird um ſo klarer, je allgemeiner es auf dieſe Abſicht angelegt wird. Wenn dieſe den Staatsgeſetzgeber leitet, wie leicht wird das allgemeine Beſte verſtanden und beurtheilt werden können, das ihm als Geſetzgeber obliegt! Fürſten! wollt ihr noch näher wiſſen, wie Ihr eine Staatsgeſetzgebung aufs Allgemeine richten könnt, ſo wißt: daß den Staat nur das erhält, was zur Erhaltung eines jeden Bürgers gehört. Der Staat iſt für Alle, und Alle ſind für den Staat. Nur durch dieſe genaue Uebereinkunft wird ein Grad der Glückſeligkeit erreicht, der ohne geſellſchaftliche Verbindung nicht möglich wäre, und der nur alsdann mit Sicherheit beſeſſen wird und beſeſſen

werden kann, wenn ihn alle beſitzen, und wenn er allen werth und heilig iſt. Wißt, daß, wenn Ihr den Rechten der Menſchheit und den Rechten der Einzelnen in Euren Geſetzen zu nahe tretet, Ihr die Regentenrechte verkennet. Die Heiligkeit der Regentenrechte hängt von der Heiligkeit der Rechte der Menſchheit ab, und die Rechte der Menſchheit machen das eigentliche Wohl des Staats aus. Wer ſich unter Euch beſchwert, daß die Rechte der Menſchheit ſich nicht mit dem Staate in Verbindung bringen laſſen, kennt weder die einen noch den andern. Ihr gabt nicht die Rechte der Menſchheit; und ihr wollt ſie nehmen? Gott gab ſie den Menſchen; und Ihr ſeyd verpflichtet, jedem die Möglichkeit zu laſſen, dieſe ſeine Rechte zu genießen. Je mehr Ihr den Staatsbürger in ihrer Hinſicht einſchränkt, je weniger ſeyd Ihr göttliche Geſchäftsträger. Eure negative Aufmerkſamkeit iſt bei der Geſetzgebung nöthiger, als eine poſitive; denn Ihr müßt durchaus kein Geſetz geben und ſanciren, weil ſonſt die Würde der Menſchheit und ein freier Schwung des Geiſtes und eine allmähliche, ſelbſt gewirkte Kultur nicht beſtehen können. Wirft denn nicht jeder Körper ſeinen Schatten? Wechſelt nicht Tag und Nacht, Sommer und Winter? Kann man die Sonne wollen und ihre Flecken nicht? und wie will man denn Freiheit ohne Mißbrauch? Wo der Mißbrauch unmöglich iſt, da iſt ſchon keine Freiheit mehr. Das höchſte Kunſtſtück der Regierung iſt hier, den Mißbrauch zu ändern, ohne die Freiheit zu kränken. Iſt nur ein einziger Gebrauch eines Menſchenrechts möglich, ſo kann dieſer einzig mögliche nicht entriſſen werden. Giebt es verſchiedene Arten des Gebrauchs, ſo würde, wenn der Geſetzgeber durchaus einzelne derſelben verbieten wollte, dieſe

Einſchränkung nur alsdann zu geſtatten ſeyn, wenn dadurch dem Staate oder den Rechten Einzelner ein überwiegender Vortheil zugewandt werden könnte. — Dieſer Vortheil indeſſen iſt unpartheiiſch gegen den Schaden abzuwiegen, der dadurch der Menſchheit entſtehen könnte. Iſt jener Vortheil nicht erheblich, vielleicht nicht einmal wirklich: iſt er gegen den Nachtheil nicht überwiegend; ſo tritt hier die Regel ein, daß man Gott mehr als den Menſchen gehorchen müſſe. — Nicht jene Muſcae, die ſich wie Fliegen beim Gaſtmal und im Kabinet einfinden, nicht jene Paraſiti, die jede Grille der großen Herren begleitet, und nicht nur die Schatten ihrer Perſon, ſondern auch ihrer Einfälle ſind — können hier Stimme und Sitz ſich zueignen; ſondern ein unpartheiiſches für und wider, von Redlichen im Lande aufgeworfen, beurtheilt und entſchieden, muß hier nicht etwa tolerirt, ſondern gang und gebe ſeyn. Schriftſteller ſind, wenn ſie den Geiſt der Salbung zu dieſem ehrwürdigen Geſchäft empfangen haben, vorzüglich von Gott und der Natur berufen, Zeugniß für die Wahrheit abzulegen, und weder gute noch böſe Gerüchte zu ſcheuen — indem ſie ſonſt ein crimen peculatus begehen, und ihre Gaben und Einſichten unterſchlagen würden. Natürlicher Lohn iſt beſſer als willkührlicher; die Menſchheit iſt mehr als der Staat, und es iſt Pflicht und Ehre, unſere Kräfte recht zu gebrauchen, und unſere Vorzüge recht zu ſchätzen und zu klaſſificiren. Der Leib iſt beſſer als die Kleider, der Geiſt iſt beſſer als der Leib, — und es iſt Hochverrath ſeiner ſelbſt, Alles für andere, und nichts für ſich ſelbſt zu thun. — Liebe deinen Nächſten als dich ſelbſt; und wer iſt dein Nächſter? Jeder Menſch! Heil dem Staate, der ſich zu Vollendung ſeiner Staatsbürger ſelbſt er-

niedriget, denn er wird erhöhet werden. Weder Optimaten noch Popularen werden hier Konföderationen ſchließen, und keine Leidenſchaften zum Worte kommen, die den Winden ähnlich ſind, welche die Schiffe fortſtoßen, ohne vom Steuermann dazu die Erlaubniß erhalten zu haben. — Wo iſt ſolch ein Staat, um hier Ehrenſäulen denen zu errichten, deren die Welt nicht werth war, und Hütten zu bauen für die, welche verſtehen, Menſchen zu ſeyn! —

Monarchiſche Regierungsform, beſonders im Verhältniſſe der Geſetzgebung.

Ich habe ſchon bemerkt, daß die monarchiſche Regierung der väterlichen am ähnlichſten zu ſeyn ſcheine, und vielleicht liegt in dieſem Umſtande der Grund, warum das Volk von jeher zu dieſer Regierungsform das meiſte Zutrauen geäußert hat. Vielleicht wollte es auch nur ſo wenig Menſchen als möglich über ſich regieren laſſen, vielleicht ſeinen Regenten durch äußern Glanz ſo heben, daß er als ein höheres Geſchöpf in die Augen ſtrale, obgleich die Lilien auf dem Felde die Pracht des weiſen und reichen Königes Salomo bei weitem übertreffen; vielleicht wollte man endlich einen Regierer der Gottheit ähnlich machen. Denn wenn gleich öfters auch da, wo nur ein Alleinherrſcher das Volk regierte, eine Ariſtokratie unbedenklich ſtatt fand; ſo war doch faſt unter jedem Volk Einer unter dieſen Gottariſtrokraten der vornehmſte, der einen Kopf größer war, als ſeine Kollegen, wie Saul im ganzen

jüdiſchen Volk. In der Bibel fällt die Schöpfungsgeſchichte der Menſchen ſo ehrenvoll und edel, als die Schöpfungsgeſchichte der Könige empfehlend aus. — Nach einer feierlichen Vorbereitung blies Gott ſelbſt dem Menſchen einen lebendigen Odem ein, zum Beweiſe, daß er Geiſt von ſeinem Geiſt und ſein Aushauch ſey. Das einfache Wort: Es werde! — ſchien doch ſchon zu ſchwerfällig, da ein Geiſt ein Menſch werden ſollte. Er, der ſelbſt reden konnte, war über jedes Wort erhaben — Gott gab ihn aus ſich ſelbſt! — Kann ein Bild gewählter ſeyn! — Laßt uns aber hören, was Gott ſeinem Volke (1. Buch Samuels, 8.) über die Könige entbieten läßt. „Nachdem Samuel alt war und das große Verſehen beging, daß er ſich, aus väterlicher Schwäche, ſeine Söhne zu Richtern adjungiren ließ, die nicht in ſeinem Wege wandelten, ſondern ſich zum Geize neigeten, und Geſchenke nahmen, und das Recht beugten; ſo verlangten die Aelteſten des Volks einen König. Samuel ſtand nicht an, dies dringende Verlangen Gott zur Entſcheidung vorzutragen, und erhielt zur Antwort: daß das Volk nicht ihn, ſondern Gott ſelbſt verworfen, und der Königswürde entſetzt hätte. Damit indeſſen das Volk wüßte, was es thäte; ſo erhielt Samuel den Auftrag, dem Volke das Recht der Könige in beſter Form zu eröffnen. Das wird des Königs Recht ſeyn. Die Söhne wird er nehmen zu ſeinen Wagen und Reitern, die vor ſeinen Wagen hertraben, und zwar einige zu Hauptleuten über tauſend, über funfzig; andere zu Ackerleuten, die ihm ſeinen Acker bauen, und zu Schnittern in ſeiner Ernte; kurz, zu ſeinen Knechten wird er die Söhne machen; die Töchter aber zu

Apothekerinnen, Köchinnen und Bäckerinnen. Die beſten Aecker, Weinberge und Obſtgärten wird er nehmen und ſeine Lieblinge damit belohnen. Von der Saat und den Weinbergen und der Heerde wird er, in höchſten Gnaden, den Zehnten nehmen, um ſich und ſeinen Hofſtaat zu unterhalten, und die feinſten Jünglinge, um ſeine Geſchäfte durch ſie auszurichten.“ Aller dieſer Mißbräuche ungeachtet, welche die Könige für ihr Recht zu halten nur zu oft des landesherrlichen Dafürhaltens ſind, ward denn doch der Sohn eines weidlichen Mannes, ein junger feiner Menſch, der feinſte unter den Kindern Iſraels und auch der größeſte, (denn er war eines Hauptes länger, als alles Volk) — König! — Seht da das Bild eines Königs, das Gott ſelbſt nach dem Propheten Samuel gezeichnet hat; — allein auch zugleich einen hiſtoriſch-praktiſchen Beweis, daß der Menſch frei geboren, und die Ordnung der Geſellſchaft zwar ein heiliges Recht ſey, indeſſen doch nicht von der Natur unmittelbar abſtamme, ſondern ſich auf Verträge und Verabredungen gründe! Unſere Verpflichtungen ſind gegenſeitig. — So wie es nächſtdem unſer Loos iſt, uns in der Dunkelheit und Dämmerung, die uns umſchwebt, an moraliſcher Gewißheit zu halten; ſo iſt's hohe und tiefe Weisheit, wenn wir von dem, was uns am nächſten angeht, moraliſch gewiß zu ſeyn ſuchen. Wenn die Beherrſcher dies Verhältniß allemal bedächten; ſo würden ſie nicht ſo oft auf Brief und Siegel und Urkunden beſtehen — die ſie gewiß weniger achten werden, als was Gottes Finger in ihre Seele und ihr Herz ſchrieb. — Hören ſie nicht Gott und ihr Gewiſſen; nicht Moſen und die Propheten, noch die Lehren der Weiſen, die vor ihnen

lebten und deren Zeitgenoſſen ſie ſind; was können ihnen Urkunden heilig ſeyn, die man drehen und wenden kann, wie der Wind das Schilf — nnd formen, wie der Künſtler das Wachs, das er in Händen hat. —

Wenn ich nun gleich von dem monarchiſchen Staat in Beziehung auf die Geſetzgebung rede; ſo wird es doch nicht undienlich ſeyn, durch etwas über die Regierung und die monarchiſche Regierungsart überhaupt meinen Gegenſtand einzuleiten. Ich kenne bis jetzt keinen, der mit ſo viel Unbefangenheit und tiefer Einſicht dieſe Materie behandelt hat, als Rouſſeau, den die National-Verſammlung in Paris zu ihrem Schutzpatron zu erwählen die Erkenntlichkeit gehabt hat.

Die geſetzgebende Gewalt gehört dem Volke; die ausübende Gewalt kann ihm nicht gehören. Jene iſt der Souverain; dieſe iſt der Fürſt, der König, der Regierer. Rouſſeau bemerkt in dieſer Rückſicht, daß diejenigen, welche behaupten, daß der Akt, wodurch ſich das Volk Obern unterwerfe, kein Vertrag ſey, völlig Recht hätten. Denn es ſey nicht ein Vertrag, ſondern ein Auftrag, ein Amt, in welchem ſie in ſeinem Namen die Gewalt ausüben, die der Souverain ihnen anvertraut hat, und die er einſchränken, modificiren und zurücknehmen kann, wenn es ihm gefällt, indem die Veräußerung eines ſolchen Rechts der Natur der Geſellſchaft und dem Zweck derſelben zuwider ſey. Der Souverain befiehlt, das heißt: alle Staatsbürger zuſammen genommen; der Fürſt, die Obrigkeit, eröffnet dieſe Befehle und bewirket ihre Befolgung. In ſo weit die Staatsbürger zuſammen genommen befehlen, heißen ſie Souverain, in ſo weit ſie einzeln gehorchen, heißen ſie Unterthanen. Volk iſt ein Name, der auf beide

Verhältniſſe paßt. Könnte man dieſe politiſche Dreieinigkeit nicht unter Geiſt, Seele und Leib, jener bibliſchen Eintheilung der Menſchen, vorſtellen, um gewiſſen Leuten faßlich zu werden, die fühlen wollen, wo nur zu ſehen iſt? Am Ende liegt ohnehin Alles im einzelnen Menſchen, was in der moraliſchen Welt nur irgend vorkommen kann. Will der Fürſt Geſetze geben und der Souverain regieren, verweigert der Unterthan zu gehorchen; ſo iſt der Staat krank, und wenn ihm nicht zu Hülfe gekommen wird; ſo ſtirbt er euch unter den Händen. — Rouſſeau bemühet ſich im erſten Kapitel des III. Buchs ſeines Contrat social, welchem er die Warnungstafel vorſetzet, daß er die Kunſt nicht verſtehe, ſich dem verſtändlich zu machen, der nicht aufmerkſam ſeyn will, dieſe Verhältniſſe zu verſinnlichen, und bemerkt, daß wenn ein Staat aus zehn tauſend Bürgern beſtehe, der Souverain gegen den Unterthan ſich wie zehn Tauſend zu Eins verhalte, und jedes Glied des Staats für ſeinen Antheil nicht mehr als den zehntauſendſten Theil der oberſten Gewalt habe, ob es gleich ihr ganz unterworfen iſt; woraus er die Folge zieht, daß, wenn das Volk aus hundert tauſend Menſchen beſtehe, ſeine Stimme auf einen Hundert-Tauſend-Theil eingeſchränkt ſey und er zehnmal weniger Einfluß habe — und daß, je größer der Staat werde, deſto mehr die Freiheit abnehme. Wahr; doch nur in ſo weit, als der Wille nicht guter Art iſt. Geht dieſer auf ebener Bahn; ſo haben Zehntauſend den nemlichen Antheil am Geſetz, als die Hunderttauſend; ſie haben nur eine Stimme der Vernunft und der Ueberlegung, und der Einfluß bleibt ſonach der nämliche. Es giebt mathematiſche und moraliſche Zah-

len, und Rouſſeau bemerkt ſelbſt, daß mathematiſche Genauigkeit bei moraliſchen Größen nicht ſtatt finde.

Die Vernunft aller Statsbürger in Eins gebracht iſt, wenn ſie ſich in Geſetzen offenbart, und wenn ſie dem Fürſten den Auftrag thut, den heiligen Willen der vereinigten Vernunft in Erfüllung zu bringen: der Souverain. Seht da die höchſte Ehre, welche die Natur dem Menſchen zuwendet! Er iſt Herr über Alles, Menſchen ſelbſt nicht ausgenommen, und wenn er über ſich ſelbſt Herr zu ſeyn verſteht — hat er nichts, auch nicht einmal das Geſetz über ſich. — Wenn Rouſſeau behauptet, daß, je weniger die beſonderen Willen an dem allgemeinen Antheil nehmen, oder, je weniger die Sitten mit den Geſetzen übereinſtimmen, je größer müſſe die in Zwang haltende Gewalt ſeyn, ſo hat er Recht. Wenn er aber dieſer Behauptung hinzufügt: daß die Regierung, um den Namen einer guten zu verdienen, verhältnißmäßig mit der Anzahl des Volks mehr Stärke haben müſſe; ſo kann ich dieſe Folge nicht abſehen. Denn es kommt nur auf die Sitten an, und auf die Uebereinſtimmung der beſonderen Willen mit dem allgemeinen Willen, und die Regierung iſt ſo leicht wie möglich. Sollte denn dieſer Widerſpruch unter den Menſchen, wenn man ſie recht behandelte, ſich wohl ſo oft zutragen, falls nämlich die Obrigkeit nicht die Gewalt mißbraucht, die ihr vom Souverain zugemeſſen iſt? Sollte dee Geiſt des allgemeinen Willens nicht auf die beſondern Willen einen ſolchen Einfluß haben, daß die Geſetze, wenn die allgemeine Vernunft ſie gegeben, gern befolgen? — Sollten gute Beiſpiele, beſonders, wenn ſie von mehr als der Hälfte der Staatsbürger gegeben würden, nicht mehr als alle Obrigkeit

wirken? — Sollte der Vorzug ſelbſt, dieſe Geſetze gegeben zu haben, nicht bei weitem das meiſte zur getreuen Befolgung der Geſetze beitragen? und ſollte nicht ein großer Theil ſich bemühen, ſogar dem Geſetz zuvor zu kommen, es zu übertreffen, und es noch weiter in der Vollkommenheit zu bringen? Dies könnte man den Umgang mit Gott nennen — der jetzt oft darein geſetzt wird, daß man die Hände kreuzt, und die Lippen in Bewegung ſetzt, das Herz aber ſo weit als möglich von den Worten entfernt. —

Der Souverain iſt ſelbſtſtändig; der Regent, oder der Fürſt, beſteht durch den Souverain, iſt ſein Lehnsbürger und an das Geſetz gebunden, das der Souverain ihm anvertraut. — Ich darf nicht erſt bemerken, daß, wenn der Souverain dem ganzen Volke, oder dem größten Theil deſſelben die Regierung aufträgt, man dieſe Regierungsform Demokratie nenne: daß, wenn die Regierung einer auserwählten kleinern Anzahl übergeben worden, dieſe Regierungsform Ariſtokratie, und wenn die Regierung einem einzigen anvertraut iſt, die Regierungsform Monarchie heiße. Allein ich glaube, ohne mich in die Unterabtheilung dieſer Formen einzulaſſen, anführen zu müſſen, daß die Monarchie die wenigſten, die Ariſtokratie ſchon mehr, und die Demokratie die meiſten einſichtsvollen und tugendhaften Bürger erfordert. — Wenn dies der Fall iſt; ſo wird die Rouſſeauſche Meinung, daß die demokratiſche Regierung ſich für kleine, die ariſtokratiſche ſich für mittlere, und die monarchiſche für große Staaten ſich ſchicke, welche in Frankreich keinen kleinen Stein des Anſtoßes den Ariſtokraten vorſtreckte, keine Regel abgeben, — und wenn ſie ja Regel werden könnte, viele

Ausnahmen verſtatten, das heißt, den Schein der Regel haben, und die Kraft derſelben verläugnen. Wenn die Menſchen den eigentlichen der Natur angemeſſenſten Weg eingeſchlagen wären; ſo hätten ihre Geſellſchaften mit der monarchiſchen Regierungsform anfangen ſollen, um mit Ehren bei der demokratiſchen aufhören zu können. Monarchien ſind für ſchwache unwürdige Menſchen, für Kinder die bequemſten. Kein Wunder, wenn ſich unciviliſirte Menſchen hier am beſten befinden. Sie wollen gemächlich und des Denkens überhoben, nächſtdem aber nicht auf ſich und auf die Ehre der Menſchheit, zu der ſie kein Zutrauen haben, ſondern auf einen Monarchen, und zwar auch nicht auf ſeinen Verſtand und Willen, ſondern auf ſein Aeußerliches ſtolz ſeyn. — Die erſten Geſellſchaften waren nicht, wie ein Kernſchriftſteller will, ariſtokratiſch, ſie waren moraliſch. Als die Häupter der Familien zuſammen traten, und ſich über die öffentlichen Geſchäfte berathſchlagten, war ſchon eine Geſellſchaft zum Voraus gegangen; allein man hätte noch lange nicht zu der Ariſtokratie fortſchreiten ſollen, wozu die Menſchen bei weitem noch nicht reif waren. Die Menſchen haben ſich, bei aller ihrer Trägheit, in den meiſten Dingen übereilt; und das reimt ſich mit ihrer Liebe zur Faulheit vollkommen, da man weiß, daß die größte Trägheit am geſchwindeſten zum Ende eilt, oder das Ende übereilt, um darnach ausruhen zu können. Geſellſchaften ſollten die Menſchen lehren, nicht an ſich, ſondern an das Geſchlecht zu denken, denn Geſellſchaften ſind eine Abbildung des Geſchlechts; allein es dachten die Menſchen in der älteſten Zeit nur an die Kürze ihres eigenen Lebens, und wollten ſelbſt das genießen, was ſie

ihrer ſpätſten Nachwelt überlaſſen ſollten. Man denkt noch nicht anders. — Man iſt noch ſo ſehr Egoiſt, daß man ſich einbildet, Etwas aus ſich ſelbſt im Ganzen machen zu können; allein man irrt ſich. Im Geſchlecht können wir nur das letzte Ziel erreichen, das ein jedes Individuum in ſeiner eignen Moralität, nach dem verjüngteſten Maaßſtabe, in Miniatur erblicken kann! — Dergleichen Blicke in die Kräfte der zukünftigen Welt ſind uns bei den ſo großen Staatsmängeln unſerer Zeit behülflich, um hoffnungsvoll zu ſterben, wie Simeon, nachdem er ſeinen Heiland geſehen!

Die Monarchie war die erſte Regierungsform und ſollte es auch, wie in vieler Rückſicht, ſo auch darum ſeyn, weil ſie die faßlichſte iſt. Den Fürſten ſich als eine kollektive moraliſche Perſon vorſtellen, die durch die Kraft der Geſetze vereinigt, und der die ausübende Gewalt im Staat anvertraut iſt, wird nicht Jedermanns Ding ſeyn. Es iſt unendlich leichter, ſich vorzuſtellen: daß ein Individuum ein kollektives Weſen ausmache, als daß ein kollektives Weſen ein Individuum ſey. Da die phyſiſche Einheit mit der moraliſchen Einheit im Monarchen zuſammentrifft; ſo glaubt man hier die Natur mit Händen greifen zu können. Allein es geht hier ſo, wie bei den meiſten Dingen, wo der Anfang leicht iſt; denn hier pflegt das Ende ſchwer, dagegen wo der Anfang ſchwer iſt, das Ende leicht zu ſeyn. Außerdem iſt in der Monarchie mehr Gleichheit in den Augen des Unerfahrnen, als in der Ariſtokratie und ſelbſt in der Demokratie. Es iſt nur Einer von Allen unterſchieden. Dieſer Umſtand ſticht dem gemeinen Mann die Augen aus, und die Philiſter ſind über dem Simſon! — Gott! was iſt ein Mo-

narch nicht Alles! und was muß er nicht Alles ſchon ex officio ſeyn! — Rouſſeau ſagt: die beſten Könige wollen böſe ſeyn können, wenn es ihnen gefällt, ohne deswegen die Herrſchaft zu verlieren; und läugnen es nicht, daß ſie unumſchränkt ſeyn wollen, nur wollen ſie nicht durch Vertrauen ſich unumſchränkt machen. — Da die Monarchen wohl einſehen, daß ſie ſich beim Volke am feſteſten ſetzen, wenn ſie allein herrſchen; ſo ermangelte ſelbſt Friedrich II. nicht, ſich zuweilen in Dinge einzulaſſen, die er ſeinetwegen hätte unterlaſſen ſollen. Er ſetzte, des Müllers Arnold wegen, einen Großkanzler de facto ab; und wenn er es gleich geſchehen ließ, daß der ganze Hof, bis auf die Prinzen vom Hauſe, den kaſſirten Miniſter beſuchten, als wäre ſeinem Hauſe Heil wiederfahren; ſo blieb es doch bei ſeinem Machtſpruche. König Friedrich II. that, als hörte er Alle, und was noch mehr iſt, als wüßte er Alles. — Das Geſpräch des Königs mit dem Amtmann Fromm, welches ſo viel charakteriſtiſche Züge von Friedrich II. enthält, daß es gewiß auf die Nachwelt kommen, und zur Phyſiognomie dieſes großen Menſchen, Mannes und Königs förderlich und dienſtlich ſeyn wird, beweiſet: daß er das, was er ſo eben erfuhr, als eine ihm bekannte Sache benutzte. Ueberhaupt hatte Friedrich II. den Monarchencharakter ſtudirt, und er machte ihn nicht nur, ſondern er war es auch ſo beiſpiellos, daß er es mit allen ſeinen philoſophiſchen Freunden anband, und nur mit J. J. Rouſſeau und Pauw nicht ins Reine kommen konnte. Da indeſſen die Monarchen ſelbſt einſehen, daß ſie nichts mehr als Menſchen ſind, und daß ſelbſt die Unmöglichkeit, Alles ſelbſt überſehen zu

können, theils aber auch der zu große Abſtand zwiſchen ihnen und dem Volke einen Abſtand bewirke, der zwar auch dem Volke, ihnen aber vorzüglich nachtheilig werden könne. Da man eine entfernte Größe weder fürchtet noch liebt, und da der gemeine Mann mehr Achtung für den Prieſter als ſeinen Gott hat; ſo iſt in der Monarchie ein Band nöthig, das Volk und Monarchen verbindet. Natura non facit saltum. Dieſes Band machen die mittlere Ordnung, die Großen, der Adel, die im monarchiſchen Staat zu weiter nichts als Lücken zu füllen dienen. — Der Monarch und das Volk ſchließt ſich an ſie an, und ſie ſind die Mittler zwiſchen dem Monarchen und dem Volk. — Eine Würde, die der Adel nur alsdann verdient, wenn er nie von der Mittelſtraße weicht — eine Würde, die erblich ſeyn muß, damit der Monarch nicht die Wahl hat, und damit das Volk, welches zu ſehr ans Aeußere gewöhnt iſt, hier nicht die Illuſion verliere.

Die Erblichkeit der Krone oder die Unſterblichkeit des Throns iſt lange ſo nothwendig nicht, als der erbliche Adel. Ich will mich indeſſen bei allen beiden Umſtänden nicht verweilen, ſondern nur bemerken: daß, wenn gleich die monarchiſche Regierung nach der jetzigen Lage der Dinge und der Menſchen ſicher die beſte ſey (wenn der Fürſt nämlich das iſt, was er ſeyn kann und ſeyn ſoll), dieſe Regierung dennoch nur die Schule ſey, um den Menſchen weiter zu bringen. Die zweite Stufe, auf welche die Menſchen in Hinſicht der Regierungsform treten, iſt die Ariſtokratie. Die Monarchie hat jederzeit eine Art derſelben in ſich. Die erſten Ariſtokraten entſtanden, als die Väter der Familie zuſammen traten, und über öffentliche Geſchäfte Verabredungen trafen.

Aus dieſer väterlichen oder natürlichen Ariſtokratie entſtand eine Wahl, und eine erbliche Ariſtokratie. Die erbliche hat dieſe ganze Regierungsform in übeln Ruf gebracht, beſonders da ſie in kleinen Staaten Feuer und Heerd hatte. Man mußte zum Druck ſeine Zuflucht nehmen, da das Handvoll Volk auf dem gerechten Wege ſo viel nicht hergeben konnte, um alle die Krämer, die Fürſten geworden waren, zu unterhalten. — Eine der jetzigen Zeit angemeſſene Uniform würde den Ariſtokraten viel von ihrem komiſchen Anſehen benehmen, oder auch zur Sparſamkeit beitragen. Große Perücken, lange Mäntel, ſchwarze Reverenda ſind indeſſen noch gemeinhin hier Kronen und Zepter; und die Aermlichkeit dieſer Diademen wird um ſo mehr ein Gegenſtand des Spottes, wenn Kinder ſich in dieſe Tracht der Greiſe einkleiden, welches in erblichen ariſtokratiſchen Würden nur zu oft der Fall iſt. Würde man die Vorzüglichſten, das heißt die Vernünftigſten und Rechtſchaffenſten im Volke, ohne ſich an Patricier zu binden, zu Ariſtokraten wählen, würde man durchaus feſtſetzen, daß der Sohn eines Regenten nicht wieder dazu erwählt werden könnte; würde man jeden Bürger zum Regenten zuziehen, und ſelbſt nicht perpetuirliche Archonten wählen, ſondern dieſe Würde wechſeln laſſen; würde man keinem der Archonten ein beſonderes Departement anweiſen, und den zum *Επώνυμος*, dieſen zum *βασιλεὺς* und noch einen zum *πολέμαρχος* und ein halbes Dutzend zu Thesmotheten beſtimmen, ſondern Allen in solidum ihre Geſchäfte auftragen, ſo daß Ein Archon für Alle und Alle für Einen, in Hinſicht ihres Amtes, ſtänden; ſo weiß ich nicht, ob es nicht ſo natürlich als erfreulich wäre, daß die Weiſeſten regieren. — Auch die gebornen Ariſtokraten haben

ſich das Wort Weiſe zum Titel erkohren; allein es genügt ihnen, daß ſie es heißen, ohne daß ſie ſich Mühe geben, es zu ſeyn. Die Ariokratie, wenn ſie rechter Art iſt, wird eine der beſten Anlagen zur Demokratie. Die Regenten im Volke werden, da ihre Würde wechſelt, nicht ſich, ſondern das Ganze beabſichtigen, den Souverain, deſſen Willen ſie bewirken, nie aus den Augen verlieren und eben in dieſer Rückſicht den Staat faſt völlig zur Demokratie zuziehen. — Ich weiß nicht, warum es nöthig iſt, in einem ariſtokrotiſchen Staate durch Reichthum die Regenten auszuzeichnen. Hat denn der Verſtand je eines dergleichen elenden Behelfs bedurft? und ging nicht Friedrich II., allen Regenten zum Vorbilde, ſo ſchlecht und recht gekleidet, und noch dazu in einer Monarchie, daß, wenn nicht einige ſeiner Kleidungsſtücke zu Reliquien gebraucht worden wären, Niemand als Trödlern ſeine Garderobe zu Theil geworden wäre? Schöning, der Kammerhuſar des Königs, hatte die Ehre, eins ſeiner Bräutigamshemden zum Sterbehemde eines Königs zu widmen; — ein Umſtand, von dem man in der alten Geſchichte viel Aufhebens gemacht hätte, der aber zu unſerer Zeit nur höchſtens in dem Moment auffällt, in welchem man ihn lieſet.

Wenn eine gewiſſe Gleichheit des Vermögens in der Ariſtokratie herrſcht; wenn nicht die Glieder des Senats Kur und Wahl halten, ſondern das Volk die Stellen beſetzt; wenn dieſe Würden nicht zu kurz, nicht zu lang dauern, und dieſe Dauer vorzüglich von der Größe der Ariſtokratie beſtimmt worden iſt, der dieſe Senatoren vorſtehen; wenn ihnen nur mäßige Entſchädigungen wegen ihrer nachgeſehenen Oekonomie bewilligt

werden; ſo wird dieſe Regierungsform ſich zu der ihr zuſtehenden Würde erheben. Monteſquieu ſagt: je näher eine Ariſtokratie der Demokratie kommt, deſto mehr nähert ſie ſich auch ihrer Unvollkommenheit. Wahr! — allein nur alsdann, wenn die Ariſtokratie gewöhnlicher und nicht rechter Art iſt. Die beſte Ariſtokratie (meint der nämliche Geiſt der Geſetze) ſey die, wo das übrige Volk, welches keinen Antheil an der Gewalt hat, ſo geringe und arm ſey, daß die herrſchende Partei keinen Vortheil, daſſelbe zu unterdrücken, habe. — Das wäre faſt eben ſo viel, als die für die beſten Patienten eines Arztes ausgeben wollen, an deren Aufkommen nichts gelegen iſt. —

Die dritte und letzte Stufe der Regierungsform iſt die Demokratie, wo jeder Bürger werth iſt, Fürſt zu ſeyn, und wo er mehr iſt als Fürſt, indem er nur den Namen nicht führet, und doch alle Eigenſchaften des beſten Fürſten beſitzet. Der vorzüglichſte Einwand wider die Demokratie iſt, daß der Souverain und der Regent eine Perſon ausmachen, oder daß der Geſetzgeber auch zugleich die Ausübung der Geſetze bewirke; allein man ſieht von ſelbſt, daß dieſer Einwand ſo unbeträchtlich ſey, daß er ſich ſelbſt hebe, und daß ein Hausmittel ihn entkräften werde. In ſeiner ſtrengſten Bedeutung genommen, hat es nie, wie Rouſſeau meint, eine Demokratie gegeben; weil es gegen die natürliche Ordnung ſey, daß der größere Theil regiere und der kleinere regiert werde. Wie aber, wenn der Menſch durch die beiden erſten Klaſſen gegangen iſt, und ſeine Schuljahre rühmlichſt überſtanden hat: ſollte er nicht würdig ſeyn, dieſe Belohnung ſeiner Treue zu ernten, und einzugehen zu der Selbſtherrſchaft Freu-

de? „Wenn es ein Volk aus Göttern gäbe" (ſagt eben dieſer Schriftſteller), „ſo würde es ſich demokratiſch regieren; für Menſchen aber ſchickt ſich eine ſo vollkommene Regierungsform nicht." Ich antworte mit dem Apoſtel Paulus: nicht als ob ich's ergriffen hätte! — Wo mehr Regenten als Untergebene ſind, wie leicht muß da die Erziehung ſeyn; wenn anders es bloß darauf angeſehen iſt; und würde wohl je ein Volk, das wahrhaft demokratiſch zu denken im Stande wäre, ſich eine Unterdrückung des phyſiſch und moraliſch kleinen Theils zu Schulden kommen laſſen? Auch der minder Edle würde ſich ſchämen, ſo tief zu ſinken. — In der Menge, wo ſich dergleichen unedle Denkungsart, ſo zu ſagen, verliert oder ſchwächer auffällt, — nur da ſcheuen ſich Menſchen, weniger unmenſchlich zu ſeyn.

Warum ſoll denn bei einem edlen Volk das Volk nur verſammelt bleiben, eine ſtehende Armee des Friedens und der Weisheit bilden, um den öffentlichen Geſchäften vorzuſtehen? Warum ſollen denn von ihm niedergeſetzte Kommiſſionen, der Form der Verwaltung eine andere Geſtalt beibringen? Kann nicht Abwechſelung und freie Wahl hier alle Gefahr abwenden? Warum ſoll denn dieſe Regierungsart einen kleinen Staat zum Voraus ſetzen, damit das Volk ſich leicht verſammeln und jeder Bürger leicht den andern kennen könne? An ihren Früchten muß man ſie erkennen; und wo ſind ſich je gute Leute im Wege geweſen? Die Gleichheit des Ranges und Vermögens und die Einfalt der Sitten wird ſich von ſelbſt finden und ſich ſchon von ſelbſt gefunden haben, wenn die Menſchen nicht zu früh zu dieſer Regierung ſchreiten. Vom Luxus iſt da,

wo man höhere Güter als Reichthum und edlere Vergnügen, die auf Weichlichkeit hinauslaufen, kennt, wenig oder gar nichts zu beſorgen; und warum ſollen die innerlichen Unruhen und Kriege hier befürchtet werden, wo man zu Verſtande und zu Willen gekommen, wo Tugend und ihre älteſte Tochter, die Genügſamkeit, das Ruder führen, und wo der größere Theil der Guten den kleineren Theil der Böſen regieret, das heißt, wo Beiſpiele mehr als alle Geſetze wirken? Sicher kann ein ſolcher Staat ſeyn bis ins tauſendſte Glied, wenn der Neid der Nachbaren ihn nicht etwa beunruhigt; und dies wird ſchwerlich der Fall ſeyn, da nichts in der Welt angenehmer iſt, als einen dergleichen Ort zu haben, auf den Fall, wenn uns Ruhe Noth iſt, und wenn wir uns ſelbſt des Landes verweiſen. Dieſer Selbſtoſtracismus, dem ſich der Verſtand, ehe man es ſich verſieht, ausgeſetzt ſehen kann, leiſtet Bürgſchaft, daß jedem Bürger der benachbarten Staaten eine ſolche Freiſtätte lieb und ehrenwerth ſeyn werde. Dieſer Gedanke erhebt in der Monarchie den Geiſt über allen Druck; — er darf nur über Feld gehen, um den Daumenſchrauben der Allerhöchſt Selbſt-protegirten Unterdrücker und Dränger zu entkommen.

Wenn es gleich im demokratiſchen Staate rathſam iſt, das Volk in die öffentlichen Geſchäfte zu ziehen, indem es durch Fleiß und Uebung geſchickt gemacht, in der Geſchicklichkeit erhalten werden muß, das zu ſeyn, was es von Gottes Gnaden iſt; ſo ſcheint es doch eben ſo rathſam zu ſeyn, daß es nicht ohne Urſache bemüht, und ſo zu ſagen immer angeſtrengt wird, faſt um den dritten Tag auf die Wache des Verſtandes und der Ueberlegung zu ziehen. Improviſorentalente und Galle-

rien = Freundſchaft werden dem Volke, das denkt, je aufgeklärter es geworden iſt, je verdächtiger werden; — und wenn zwiſchen der Motion und der Deliberation, nach dem Verhältniſſe der Gegenſtände, die Vorbereitungszeit abgemeſſen wird; ſo wird der Redner ſehr zu kurz kommen, der ſich auf ſeine Kunſt und nicht auf die Sache verließ. Je aufgeklärter ein Volk iſt, je weniger wird geredet werden. — Nur einer wird auftreten, und die Geſinnungen der Verſammlung eher aus ihren Seelen leſen, als ſie in Floskeln entſtellen. Es iſt nothwendig, daß das Volk, nachdem es einmal einſtimmig dieſe Regierungsform erwählt, und eben ſo einſtimmig dieſe Regierungsform feſtgeſetzt hat, die Einrichtung wegen künftiger Geſetzgebung, und wie viel Stimmen zu dieſen und jenen Geſetzzweigen erforderlich ſind, und wem dazu das Recht zuſtehe, als Grundgeſetze verabrede; nicht minder, daß es beſtimme: wer aus ſeinen Mitteln die ausübende Gewalt bewirken ſolle, um ſich keine Uebereilung zu Schulden kommen zu laſſen, die faſt unvermeidlich iſt, wenn der Souverain zugleich obrigkeitliche Perſon iſt. Das zu Viel und das zu Wenig bleibt hier nicht aus; — und wenn gleich die Quelle, aus welcher dieſes Uebermaaß abfließt, oft ſicher nicht zu tadeln iſt, ſo entſteht doch aus dieſer Verfahrungsweiſe eine Unregelmäßigkeit, die Alles verdirbt. Außerdem würden die Geſchäfte durch einen Senat vereinfacht und erleichtert werden, ohne daß der Souverain befürchten dürfte, an ſeiner Gewalt zu leiden. Ein Areopagus, der durch die Volkswahl aus den beſten und redlichſten Staatsbürgern, auf etwa zwei Jahre, oder (nach der Größe der Gewalt) auf kürzer Zeit und etwa ein Jahr (als wobei denn das

eigene Hausweſen auch wenig oder gar nicht leiden dürfte) erwählt wird, könnte ſo wenig dieſer Regierungsform zu nahe treten, daß, wenn gleich Mars ſelbſt vor dem Areopagiten erſcheinen und Urtheil und Recht erwarten muß, dieſer Vorzug ſie doch nie über ſich ſelbſt erheben würde. Ich weiß wohl, daß Thaten mehr als die klügſten Anſchläge blenden, und daß, da die geſetzgebende Macht eigentlich das Denken, die ausführende Macht aber das Thun übernommen habe, jene gegen dieſe ſehr leicht in Hinſicht ihrer Grenzen verlieren könne; allein läßt man auch den Souverain thun, handeln, laut denken: ſo wird ihm der Fürſt nichts abgewinnen. — Zu Volkswahlen kann man übrigens ein unendlich größeres Zutrauen, als zu der Wahl des Monarchen haben. Das Volk hört und ſieht mit eigenen Ohren und Augen, und ſchöpft ſeine Beurtheilung aus der Quelle. Es weiß Verdienſte ſo zu erkennen, als es den Heuchler zu entlarven und zu verachten weiß; und faſt möchte ich behaupten, daß nie eine üble Wahl auf ſeine Rechnung gehöre, und daß, wenn es gefehlt, dieſer Fehler daher entſtanden iſt, weil es ſich durch das Irrlicht und die Vorſpiegelungen der Reichen oder der Ehrſüchtigen hat mißleiten laſſen. — Bei einer gerechten Sache darf man das Volk nicht ſcheuen; allein, wenn es noch nicht gereinigt und geläutert iſt, wenn verlarvte Verräther unter ihm ſchleichen, ſo ſind Laternenpfähle oft ſeine unzeitige Loſung. Es iſt ein altes Staatsſtratagem, das Volk dem Volk fürchterlich vorzuſtellen, damit es vor ſeinem eigenen Schatten fliehe! es gefliſſentlich in Ausſchweifungen zu ſtürzen, damit der Weiſe, der es leiten könnte, wie die Waſſerbäche, nur ſich vor ihm verſchließe, und ihm höch-

ſtens ein Buch widme, anſtatt, daß ein Wort zu ſeiner Zeit Alles, was groß und edel iſt, bewirken würde. Menſchen! lernt an Menſchen glauben, und ihr werdet euch nicht betrogen finden. — Ich bin dieſe Geſtändniſſe dem Volke ſchuldig, da ich aus Erfahrungen weiß, wie gut ihm beizukommen iſt, wenn die Sache, die man ihm vorzulegen hat, gerecht und menſchlich iſt. Die Fähigkeit zu wählen, und die Tüchtigkeit, gewählt zu werden, iſt nicht einerlei, und darf es nicht ſeyn; die gute Sache verliert dabei Nichts. Allgemeine Regeln zu geben, wer im demokratiſchen Staat zur Stimme berechtigt ſey, iſt nicht rathſam, da ſich dieſe Regeln nach den Umſtänden richten müſſen. Eine laute Stimme lehrt eine gewiſſe Aufrichtigkeit; das Loos befördert den Aberglauben, und iſt die Wahl der Einfältigen. Wenn das Vermögen die Wählenden beſtimmt, ſo kann die Ehre des Verſtandes ſehr leicht leiden! — Man ſchicke ſich in die Zeit, und es wird jede Schwierigkeit ſich heben laſſen. Wer hat nicht vor jenen Zwölfen die tiefſte Achtung, die Amphiktyonen hießen, und welche das Wohl von zwölf Nationen Griechenlands beſorgten? Je ſchlichter dieſe Amphiktyonen einhergehen, je ſchlecht und rechter ſie innerlich und äußerlich zu Werke ſchreiten würden, je menſchlich-majeſtätiſcher würden ſie ſeyn, und je augenſcheinlicher würde der Einwand widerlegt werden, daß Ariſtokratie und Demokratie nur kleinen Völkern eigneten und gebührten.

Da indeſſen nicht bloß dem ſich übereilenden Volke, ſondern vorzüglich (und dies iſt der größte Schaden, durch welchen der Unglaube der Edlen, der Stil-

len im Lande, der Despotie der Mächtigen ſo geradezu Vorſchub thut) der Menſchheit der unwiederbringlichſte Nachtheil erwächſt, wenn ſich Menſchen zu zeitig im Stande halten, das zu ſeyn, was nur Einige, nicht aber mindeſtens die Hälfte zu ſeyn vermag; ſo iſt ihnen nicht oft genug einzuſchärfen: daß die Früchte dieſes Baumes des Erkenntniſſes des Guten und Böſen ſo lange verboten bleiben, als ſie unreif ſind, ſo lieblich ſie gleich ausſehen, und ſo dringend ſie manche Eva empfehlen könnte. — Die Chemiker zeigen es augenſcheinlich, daß es nicht einerlei ſey, welche von zweien Flüſſigkeiten in die andere gegoſſen werde, indem dieſer Umſtand ganz andere Produkte bewirkt; und in der That, das beweiſ't die moraliſche Chemie bei den Regierungsformen — die, wenn ſie regelmäßig auf einander folgen, eher verſchmelzen als eine Revolution bewirken. —

Wenn dem alſo iſt; ſo danket Völker Euren Fürſten, daß ſie Euch auf grüner Aue weiden, und zu friſchem Waſſer führen, verehret Eure Allerdurchlauchtigſten Lehrer, die die Vorſehung zu Euch ſandte, Euch zu erziehen, und ſeyd nicht unweiſe, ſondern weiſe. Gebet dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt, und Gott, was Gottes iſt. Da ihr wenig oder gar nicht unentgeldlich zu öffentlichen Geſchäften gezogen werdet; ſo verſtärkt euren Privatfleiß. — Bearbeitet Euch ſelbſt und die Eurigen, damit Ihr nicht den Vorwurf der Faulheit, den man den Staatsbürgern in der Monarchie mit Recht macht, einſt verdienet. — Das Leben hat nur in ſo weit einen Werth, und verdient den Namen eines menſchlichen Lebens, als es eine Bedingung iſt, den Zweck unſers Lebens durch Thätigkeit zu erreichen, und unſere Kräfte zu entwickeln, das heißt, ihnen Gerechtigkeit zu erweiſen.

Sie ungebraucht ruhen laſſen und vergraben, heißt, ſie vernichten und der Kraft aller Kräfte entgegenſtreben. — Da wir alsdann, wenn wir ohne Hinderniſſe thätig zu ſeyn im Stande ſind, frei heißen, und es auch wirklich ſind; ſo iſt das Leben nur in dem Grade, als wir dieſe Freiheit genießen, ein würdiges, ein ehrliches Leben. Die ſo nöthige Selbſtkenntniß kann, wenn ſie rechter Art ſeyn ſoll, nicht anders als durch Schätzung und Anwendung ſeiner Kräfte erreicht werden. Gewiß, kein anderer, als wer ſeine Kräfte braucht, der ſich anſtrengt, weiß, wer er iſt und was ein Menſch iſt. Wenn man durch dieſe Uebung nicht andere verdunkelt, ſondern ſie mit ſich hinaufziehen will; ſo beſteht die wahre Ehre nicht ſowohl in dem kalten Urtheil anderer über unſern Werth, ſondern in der Emſigkeit und anhaltenden Bemühungen anderer, uns gleich zu kommen. Anhänger ſind eigentlich Rivale; allein ſolche, die nicht wider, ſondern mit uns ſind, die mit uns die olympiſche Bahn der Menſchheit wandeln, um zum Ziele zu kommen! Welch' ein Ziel kann mehr intereſſiren, als das, welches Alle reizt, und wozu wir Alle berufen und beſtimmt ſind? Nur die Thätigkeit bringt Ehre; trachtet nur nach jener, und dieſe wird ſich von ſelbſt finden. Der Menſch hat allerdings ſchon viel gethan; allein ſeit Chriſti Geburt, ſeit dieſem großen Schritt, der uns die Ausſicht unſers Berufs ſo deutlich öffnete, zu wenig! — Wie viel iſt noch zu thun übrig. Ach! wahrlich, viel, was unſere Thätigkeit ſpornen, und unſere Ehrliebe auf ebener Bahn leiten kann, damit ſie nicht in Ehrbegierde und am wenigſten in Ehrſucht ausarte.

In Wahrheit, in ſehr vielen, und faſt könnte ich ſagen, in den meiſten Fällen liegt es nicht an dem Mo-

narchen, sondern an den Staatsbürgern, daß es mit der Menschenerziehung so schlecht fort will. Ich will nicht läugnen, daß Monarchen oder Oberhäupter der Nationen oft geborne Feinde der Freiheit sind, wie Rousseau bemerkt, obgleich sie deren Beschützer seyn sollten; allein ich behaupte, daß ihre Untergebenen diesen Samen in sie hineintragen. Kein König erzog je den andern, vielmehr vertraute er seinen Unterricht denen an, die die Untergebenen des Thronerben waren. Wird nun bei dieser Erziehung nichts verwahrlöset, so kann gewiß der künftige Regent nie vergessen, was er der Menschheit schuldig ist, und wird sich schämen lernen, über Sklaven, und sich freuen lernen, über Menschen regieren zu können. — Außer der Erziehung sind auch Schriftsteller verpflichtet, die Wahrheit zu sagen, und den Poeten und Rednern nicht mehr einzuräumen, als ihnen zukommt. Gab es nicht von jeher unter den Schriftstellern Leute, die Allem Weihrauch streuten, was der Landesherr nur begann, die ihren ganzen Witz aufboten, um in seine Grillen Geist und Leben zu legen, und seine Körper von Gedanken zu beleben. — Mauvillon fand noch im Jahr 1788 für gut, in seinen Idées sur les loix criminelles, den lettres de cachet das Wort zu reden; und so wünschenswerth es wäre, daß keine böse, unrichtige Sache einen Behelf fände; so ist's doch nun einmal nicht anders; und so wie der Teufel seinen Vertheidiger fand, so behauptet auch Mauvillon: daß die lettres de cachet die trefflichsten Dienste thäten, weil sie den Verbrechen zuvor kämen, ihnen in gewisser Art den Weg verträten, und ihnen in die schadenfrohe Hand griffen, — weil sie öffentlichem Aergerniß vorzubeugen suchten. Ob nun gleich alle Justiz je öffentlicher

je beſſer iſt, obgleich die möglichſte Freiheit und Gleichheit der Endzweck jedes geſetzlichen Syſtems iſt, wenn wenn es nämlich aus dem Geſetze der Natur geſchöpft wird, obgleich der Geſetzgeber, wenigſtens den Schein der Einmiſchung in alles Juſtizverfahren meiden ſollte; ſo nennt doch unſer Defenſor die lettres de cachet, cette justice du propre mouvement du Roi. Setzt man dem Mauvillon die Anekdote zur Seite, die ich vor einiger Zeit über den Schriftſtellereinfluß las; ſo möchte man freilich den Muth verlieren. Leremboure hielt ſich in Weſtindien auf, als Abt Raynal ſein Werk ſchrieb, und ward durch die menſchenfreundliche Vertheidigung der Menſchheitsrechte gegen die Seelenverkäufer, die Negerhändler ſo begeiſtert, daß er gern die Ketten aller dieſer Unglücklichen zerriſſen hätte, die um ihn herum ſo unmenſchlich behandelt wurden. — Das war der Wunſch ſeines Herzens; und was that er? Er eilte auf ein Negerſchiff, kaufte einen der jüngſten Neger, ſchenkte ihm ſeine Freiheit, und nannte ihn Thomas Raynal. Jetzt dient dieſer Menſch-gewordene Neger unter der Nationalgarde zu St. Jean, ſo wie Leremboure zu ſeinem Ehrenzeichen jetzt Abgeordneter der Stadt St. Jean de Luz der National-Verſammlung iſt. Man machte der Nationalgarde dieſes Orts den Vorwurf, daß ſie Negerſklaven unter ſich litte, und dieſer Vorwuf gab Gelegenheit, die Freilaſſung dieſes Negers zu unterſuchen und außer Zweifel zu ſetzen, wobei denn allerdings dem Leremboure Gerechtigkeit erwieſen ward, weil er — dem Schriftſteller Raynal Gerechtigkeit erwieſen hatte? Freilich eine kleine Genugthuung; iſt ſie aber die Einzige? Wird das Reich Gottes von ſeinem Stifter nicht mit einem Senfkorn verglichen? und

was für Früchte trug nicht Raynal vielleicht im Großen? — Die lettre de l'Abbé Raynal à l'assemblée nationale, die, wie man ſagt, in ſeine Seele geſchrieben worden iſt, beweiſ't, was ſein Name in Frankreich wirke. Der Rath zur Behutſamkeit, die Frage: ob es gut ſey, die ganze Nation zu bewaffnen? ob eine völlige Gleichheit der Stände nicht moraliſch unmöglich ſey? wie eine ganz bewaffnete Nation (ein ſchrecklicher Bucephalus) zu bändigen ſey? ſind mindeſtens Gegenſtände, die der Prüfung werth ſind und nicht zu jenen pieces du jour gehören, die heute ſtehen, und deren Stätte man nicht mehr kennt. — Vergeßt nicht, Schriftſteller, daß Euer Beruf auf das ganze menſchliche Geſchlecht gehe, und nicht bloß auf das Land, wo Ihr lebt! Ihr ſeyd aus der Welt, und habt die Pflicht auf euch, dieſe große Ernte zu beſorgen! Wer, als Ihr, kann Regenten und ihren Räthen, auf eine ſie nicht beſchämende Weiſe, beibringen, was zum Heil und Frieden des Landes gehöret? —

Ich habe mich oben mit Fleiß über die geiſtige Vorſtellung von verſchiedenen Körpern im politiſchen Körper erklärt, nämlich vom Souverain, dem Fürſten und dem Volke, die allerdings keine Hirngeſpinnſte und willkührliche, ſondern vielmehr aus der Natur des Staats abfließende Folgen ſind. Denn ich wünſchte, daß unſere regierenden Herren geruhen wollten, ſich dieſe Terminologie bekannt zu machen; die anjetzt höchſtens nur vom Staat zu reden die Gewohnheit haben, ohne auch nur auf die entfernteſte Weiſe zu zeigen, wie denn ſie ſich zu demſelben verhalten. Soll ich dieſe Bemerkung auf die Geſetzgebung im monarchiſchen Staat anwenden? Mich dünkt, die Anwendung macht ſich von ſelbſt.

Wenn Monarchen gleich Geſetze geben, ſo bleiben ſie doch verpflichtet, ihre geſetzlichen Einrichtungen der allgemeinen Prüfung auszuſetzen. Auch wenn es die weiſeſten wären, thun ſie wohl, dieſen Weg einzuſchlagen. Es liegt dies in der Natur des Menſchen, des geſellſchaftlichen Bundes und ihres Staatsverhältniſſes. Nichts als ein Vertrag kann den Regenten ſichern, nichts als er ſichert den Unterthan. Dieſe Bemerkung hab' ich ſchon oft gemacht. Iſt es aber gemeinſchaftlicher Bund der Menſchen, die eine Geſellſchaft einſchließt; ſo iſt's am meiſten einſeitiges Urtheil zur ewigen Verzichtthuung auf Kopf und Herz, auf Verſtand und Willen. Denn wie iſt ein ſolches Urtheil denkbar, das Menſchen beim Anfange der Geſellſchaft für ſich und alle Nachkommen bis an den lieben jüngſten Tag abgefaßt hätten? Wäre es möglich, daß Menſchen Gott und ſeine Gaben, ihren ſelbſt eigenen Verſtand und ihren ſelbſteigenen Willen für ſich und ihre Nachwelt verläugnen, und güldenen Kälbern oder andern Abgöttern huldigen konnten; ſo waren doch ihre Nachkommen an dieſes erſchrecklichſte, über die unſchuldige Nachwelt abgefaßte Bluturtheil nicht gehalten, und es ſtehet ihnen die Reviſion der geſellſchaftlichen Bundesakten zu! — Wird es ſich nun hierbei nicht finden, daß Freiheit und Eigenthum die Rechte ſind, welche ſich jeder Staatsbürger für immer vorbehalten müßte, auch wenn er nicht wollte, die Regierungsform mag übrigens beſchaffen ſeyn, wie ſie wolle? — müßte, ſag' ich; denn ſonſt hätten die Bundesgenoſſen ihren Verſtand verloren gehabt, und konnten keinen Vertrag eingehen.

Der Staat iſt nur bloß nach dem unphyſiſchen und unmenſchlichen Dafürhalten einiger Initiirten ein un-

bekannter Abgott, den Niemand kennt, und deſſen Prieſter und Leviten nicht Zehnte, ſondern Einzige einfordern, um ſie ihm zu opfern; — ein Moloch, der Große und Kleine frißt — ein Gedankenweſen, das Allerhöchſt weiſe iſt, und für das Beſte, früh und ſpät, und faſt Tag und Nacht beſorgt zu ſeyn vorgiebt, und zu dem Ende über Handlungen der Bürger links und rechts gebietet, viel zu übernehmen verheißt, ohne daß es zu ſehen iſt, oder ſehenswerth wäre; — nie eine Balanz zwiſchen dem, was es thut, und dem, was es erhält, abſchließt, ſondern einen blinden Glauben aufs Wort fordert; dagegen an ſein Verſprechen, wenn es ſein hohes Intereſſe, wie es genannt wird, erfordert, nicht gebunden ſeyn will, kurz ein **Abgott!** ein Wort, das, wenn es gerufen wird, alle zur Ehrfurcht und zur Stockſtille bringt. — Dem menſchen- und bürgerfreundlichen Monarchen, allen in andern Regierungsformen am Volksruder ſich befindenden Auserwählten und jedem Denker dagegen heißt Staat: die ſämmtlichen, mit und in einander verbundenen Einwohner eines gewiſſen Bezirks, und Alles, was dort jenem Abgott von Verblendeten und Verführten zugeſchrieben wird, iſt hier aus der Natur und dem Endzweck dieſer Verbindung zu erklären; und dieſer Endzweck iſt Sicherheit meines Eigenthums, Gebrauch meiner Freiheit. — Wenn Geſetze dem Zwecke und dem Willen der meiſten Mitglieder Einhalt thun, ſo wird man ihnen entgegen zu ſeyn, oder ihnen ſo viel als möglich etwas abzudingen, ſich bemühen; wie wohl thut alſo summus Imperans, wenn er ſeine Untergebenen zuvor von dem Nutzen ſeiner Anordnungen zu überzeugen ſucht! Hat denn der, welcher dergleichen geſetzliche Einrichtungen trifft, auch die gehörige

Kenntniß? Iſt er im Stande, die Folgen von allen Seiten wohl zu überlegen? hat er ſich hierzu Zeit genommen? Kann dies nicht ebenfalls eintreten, wenn er wenige zu dieſem ins Allgemeine gehende Geſchäfte zuzieht? Iſt nicht vielleicht Vorurtheil, Vortheil, Menſchenfurcht, Menſchengefälligkeit der Grund des Beiraths jener wenigen, denen er zutrauensvoll den Plan zu ſeinen Einrichtungen mittheilte? Woher entſtand ſein Zutrauen? Nicht aus Hörenſagen, aus dem Familiennamen des Auserwählten, oder, weil der Name auf kein **ki** und kein **us** ausging? (Friedrich **II.** konnte keine Namen leiden, die mit **ki** oder **us** ſich endeten.) Es iſt hart, allen Einſichten und Erfahrungen Thür und Thor zu verſchließen, und ihren Verſtand in die Acht zu erklären, und auf dieſen Staatsvortheil Verzicht zu thun, weil Einer oder wenige dieſe, oder jene Einrichtung gut zu finden, allergnädigſt und gnädigſt geruhet haben. — Die Worte Ludwig **XVI.**, Königs in Frankreich, aus der denkwürdigen Erklärung vom 23ſten September 1788, ſind werth, aufbehalten zu werden: „Das Gute iſt ſchwer zu treffen.“ Wir überzeugen uns davon täglich mehr durch eine traurige Erfahrung; allein, wir werden nie müde werden, es zu wünſchen und aufzuſuchen. — Außerdem, daß kluge Männer in der Nation hierdurch angewöhnt werden, ihre Vernunft unter den Gehorſam gefangen zu nehmen, und ſich um Alles in der Welt, nur nicht um das Nothwendigſte, um ſich und andere zu bekümmern; außerdem, daß hierdurch ein Verſtandsſtillſtand ſich ereignet, und die ſchrecklichſte Verwitrung das Ende vom Liede iſt; ſo wird nur durch Tadel und Lob, durch **pro** und **contra** eine Sache leicht zu faſſen und zu

üben. Auch wird hierdurch Alles abgehalten, was nicht werth iſt, zur Gewohnheit zu werden! — Zur Gewohnheit; denn dies iſt oft die Ruhebank, auf welche die Nachläſſigkeit, Trägheit und die unbeſorgte Schwäche hinleitet; — allein auch oft ein Wink des Souverains, daß der Fürſt zu weit gehe — ein Wink, daß das Volk nicht nur gehorchen, ſondern auch befehlen kann.

Das Volk iſt auch im monarchiſchen Staat der Souverain; und wenn gleich die Monarchen die Souverainetätsrechte ausüben, ſo iſt doch das Volk ſein Lehnsherr und der Monarch iſt der Geſetzgeber als Geſchäftsträger des Volks. Der Verfaſſer des Buchs **de la réduction des loix dans les Monarchies. Ouvrage addressé aux Etats-Généraux, qui s'assemblerant dans une Monarchie quelconque 1789**, der einige geſunde Grundſätze mit wahrer politiſcher Schwärmerei vermiſcht, glaubt, der Monarchie eine Ehre zu erweiſen, wenn er ſie als eine göttliche Einrichtung anpreiſet, und dieſe Meinung nicht durch Gründe, ſondern durch Gleichniſſe zu unterſtützen ſucht. Ihm iſt die Monarchie eine Folge der Aufklärung; und wenn er gleich auf der einen Seite ſie als ein Werk der Vorſehung darſtellt, ſo kann er doch nicht umhin, auf der andern Seite zu geſtehen, daß ſie gemeinhin ihren Urſprung von der Kabale und der Gewalt eines Einzigen ableite. — So machte die alte Welt ſich kein Bedenken, ihre Gottheiten ein laſterhaft-unmenſchliches Leben führen zu laſſen in aller Ungottſeligkeit und Unehrbarkeit. Ganz anders der Miniſter von Herzberg, deſſen Abhandlung über die beſte Regierungsform ich bereits gedacht habe; welche, wenn ich gleich nicht völ-

lig, und in Allem der nämlichen Meinung ſeyn kann, dennoch den Meiſter in ſeiner Kunſt verräth, und die, da ſie an dem Geburtstage des Königs Friedrichs II. getauft worden iſt, gewiß nicht ſeiner in Hinſicht dieſes Staatsfeſtes eingerichtet werden konnte. Ein ſeltenes Phänomen, daß ein Kabinetsminiſter ſchreibt, und ein noch ſelteneres, daß er ſo offenherzig auftritt, daß Jedermann, der Ohren zu hören und Augen zu ſehen, und Verſtand zu verſtehen hat, weiß und wiſſen kann, wie er mit dieſem Kabinetsminiſter daran iſt. Ich habe dieſes Kabinetsſtücks ſchon beim Schluß des erſten Abſchnitts gedacht, und es wird lehrreich ſeyn, dieſen Mann, der an der Hand der Erfahrung geht, ſich erklären zu hören. Sein Beruf, wie er berichtet, läßt ihm nicht zu, Alles, was von Ariſtoteles bis zu Montesquieu (warum nicht bis zu Rouſſeau?) über dieſen Gegenſtand geſchrieben worden, zu leſen, allein er ſchaffe ihm Gelegenheit, ſich mit Beobachtungen, Vergleichungen und Schlußfolgen über das zu beſchäftigen, was ſich Gutes oder Mangelhaftes in der unendlichen Anzahl der ſeit 6000 Jahren bekannten Regierungsformen findet. Die monarchiſche Regierung (man wird bald finden, daß dieſe Regierungsform diejenige ſey, welche dem von Herzberg zu manchen Erfahrungen Gelegenheit gegeben hat, und es iſt für ſeine Abhandlung, ich weiß nicht, ob Glück oder Unglück, daß er ſie bloß in Hinſicht eines Monarchen gemacht, der gewiß noch ſeltener als ein ſo aufrichtiger Kabinetsminiſter iſt —) iſt ihm diejenige: wo ein einziger Menſch, den man Kaiſer, König, Sultan, Calif, Schach, Herzog oder Fürſt nennt, den Staat auf eine unabhängige Art regiert, zwar einziger Oberherr iſt,

indeſſen doch nach Grundgeſetzen, und nach feſten und wohlgeordneten Regeln verfahren muß, die er nicht, ohne in einen Despoten ſich zu verunſtalten, ändern kann; ſo, daß Despotie Mißbrauch der Monarchie und ein Verfahren nach Willkühr, ohne Beobachtung der Geſetze und Verfaſſungen zu nennen iſt. So annehmlich dieſe von Herzbergſchen Grundſätze ſind; und ſo wenig ich über die Eintheilung der Regierungsformen in monarchiſche, despotiſche und republikaniſche oder Volksregierung und der Subdiviſion der letztern in die Ariſtokratie, wo der Staat durch einen Theil der anſehnlichſten Staatsbürger, und Demokratie, wo der Staat durch das geſammte Volk regiert wird, mich auslaſſen mag; ſo bin ich doch nicht im Stande, geradezu einzuräumen, daß die republikaniſche Regierung, vorzüglich die Ariſtokratie, öfter, nach der Geſchichte, in Despotismus ausgeartet ſey, als die Monarchie, und daß gemeiniglich die glücklichſten und glänzendſten Epochen jener Regierungsformen diejenigen geweſen, in denen ſie ſich der monarchiſchen Regierung genähert haben, auch daß die, welche durch Beredſamkeit oder andere Mittel, die meiſten Stimmen in der Republik zu gewinnen gewußt, in der That die Monarchen derſelben geweſen wären; am wenigſten aber kann ich einſehen, daß dieſe Umſtände in der Natur der Ariſtokratie und Demokratie liegen ſollten. Die Art des von Herzbergſchen Ausdrucks ſcheint dieſe Beſchuldigung der Natur der republikaniſchen Regierung machen zu wollen; und ich begnüge mich, zu bemerken: daß Monteſquieu, zu deſſen Meinung von Herzberg ſich bekennt, dieſen Gegenſtand bei weitem nicht ergründet; daß es glückliche Republiken gegeben, daß der Fehler ihrer Ausartung in der verfehlten Klaſſen-

folge und eines einzigen Fortſchritts gelegen hat, daß durch einen Theil der weiſeſten, und nicht durch einen Theil der anſehnlichſten Bürger ein ariſtokratiſcher Staat regiert werden müſſe, und daß der Despotismus mit der Monarchie doch wohl augenſcheinlich in einer nähern Verwandtſchaft, als mit der republikaniſchen Regierungsform ſtehe; daß es zwar gemeiniglich die glücklichſten und glänzendſten Epochen der Monarchie geweſen wären, in denen ſie ſich der republikaniſchen Verfaſſung oder der Freiheit genähert habe; daß es aber den Verfall der Republiken anzeigt, wenn Jemand, vollends gar durch Beredſamkeit, oder wohl gar noch ſchlechtere Mittel, die meiſten Stimmen in der Republik im falſchen Spiel zu gewinnen gewußt habe; daß die Beredſamkeit zwar allerdings große Dinge in Republiken gethan, daß aber eben ſie nur zu deutlich gezeigt, daß das Volk noch nicht bis zur Reife einer republikaniſchen Verfaſſung gekommen ſey, ſondern ſich zu zeitig zu dem Erkenntniß des Guten und Böſen fähig geglaubt habe. —

Es ſcheint natürlich, daß viele weiſe Männer mehr Gutes als einer zu ſtiften im Stande ſeyn werden; daß mehrere weniger Geſetze zu übertreten unternehmen können, als einer. Wer kann den Monarchen, wenn er ſeine Geſetze übertritt, beahnden? Wenn aber in Freiſtaaten die Geſetze überſchritten werden, wacht dieſer über jenen, ein Schwert hält das andere in der Scheide. — Iſt jener Gemeingeiſt, jener public spirit in der Monarchie ſo natürlich als im Freiſtaate, wo Freiheitsgefühl den Geiſt hebt und aus Bürgern Fürſten macht? und iſt es nicht entſchieden, daß alle Unterthänigkeit niederſchlage und die Furcht, daß durch den Willen eines Einzigen es mit dem Beſten ſo wie mit dem Le-

ken des Menſchen, wie mit einer Feldblume gehe, die heute ſtehet und morgen in den Ofen geworfen wird? — Die von Herzbergſche Beſtätigung meiner Meinung: daß die Monarchie unſtreitig ihrer Natur nach die älteſte Regierungsform und die erſte ſey, welche die Geſellſchaften vereiniget habe, und daß alle Staaten von Griechenland und Italien, welche nachher Republiken geworden, anfänglich durch Könige regiert worden wären, hätte dieſen aufrichtigen Mann zugleich auf den Gedanken leiten können und ſollen: daß eben, weil die Natur unſtreitig mit dieſer Regierungsform den Anfang gemacht, dies auch gewiß der leichteſte und erſte Schritt ſey, den die Natur den Menſchen thun laſſen können, indem ſie gewohnt ſey, nichts zu übertreiben, und daß ſonach noch vollkommenere und den Menſchen angemeßnere Schritte ſeiner warten müſſen, wenn die Natur nicht etwa ein bloßes Spielwerk mit dem edelſten Geſchöpf, das wir kennen, getrieben hat. — Wären die vorgeſetzten Geſchöpfe Eurer Art; ſo wäre es mit monarchiſchen Engeln gewiß zu Ende; da aber ein jeder Menſch das Vermögen hat, das zu werden, was ein anderer iſt; ſo iſt noch nicht erſchienen, was wir ſeyn werden. Solon, Lykurg und die Decemvirn errichteten zu Athen, Sparta und Rom beſondere Regierungsformen; allein, es lag ſicher, entweder an dieſen Regierungsformen, oder an den Staatsbürgern, daß, nachdem ſie hundert Mal verändert worden, ſie doch immer am Ende wiederum monarchiſch geworden ſind.

Es ſetzt einen Souverain voraus, wenn eine Monarchie erblich und durch gute Grundſätze gemäßigt ſeyn ſoll, die nach der Lage des Landes und dem Charakter der Nation abzufaſſen und einzuführen ſind; und ſtren-

ge Monarchen ſind es ſich ſelbſt ſchuldig, auf Verträge und Verabredungen zu halten, um ſicher zu ſeyn. —

Wenn Monarchien unter der Regierung wohldenkender und wohlthätiger erblicher Regenten ihr Haupt über Republiken zu erheben vermochten; ſo war dies nicht ſowohl in der Natur der Regierungsformen, als in Umſtänden zu ſuchen; und es ſcheint hart zu ſeyn, die monarchiſche Regierungsform auf Rechnung der andern zu erheben, weil ſie das Glück gehabt hat, gute Fürſten am Staatsruder zu ſehen; ich ſage: das Glück gehabt, indem es unläugbar bei Monarchien aufs Glück, bei Republiken hingegen auf innere Einrichtung anzukommen ſcheint, wenn von Flor und Glückſeligkeit die Rede iſt. Die Republiken haben, wenn ich ſo ſagen darf, eine reelle, die Monarchen eine perſonelle Sicherheit ihrer Glückſeligkeit. Ein edler, rechtſchaffener Mann gilt mir, wenn gleich nicht mehr, ſo doch gewiß eben ſo viel, als alle Anweiſung auf Grund und Boden. Daß Herr von Herzberg das erſte Staats-Grundgeſetz und das allgemeine Beſte in dem menſchmöglichſten Grad der Freiheit ſetze, ſieht man aus der Erklärung, daß Republiken nicht freier als Monarchien wären, und daß er den erſteren den jetzt gewöhnlichen Namen von Freiſtaaten nicht beilegen mag, ſondern ſie Republiken nennet. Man ſollte mit dem Ausdruck: allgemeines Beſte, überhaupt behutſamer verfahren, da er ſo oft der Tyrannei und der Dummheit zu Behelfen dienen mußte. Die Behauptung, daß das Leben, die Ehre und das Eigenthum in allen republikaniſchen Staaten weit weniger in Sicherheit geweſen und noch wären, als in der allermonarchiſchſten, iſt ſo wenig deutlich als überzeugend; und was für ein Troſt iſt's zu wiſſen, daß,

wenn ein Monarch ſeine Gewalt mißbrauche, er nicht mehr Monarch, ſondern Despot ſey, wenn der Uebergang von einem zum andern ſo federleicht iſt? — und wie ſoll man die Stellen deuten: „der Despot würde es nicht lange für eine großmüthige Nation ſeyn; ſein Mißbrauch werde nicht ſo anhaltend, nicht ſo ausgebreitet ſeyn, als das Uebel, welches die Parteien in der Republik anrichten? Wer nicht gerecht zu ſeyn verſteht, wie kann der Großmuth beurtheilen? und ſogar großmüthig ſeyn? Die Mängel der Republik ſind wegen der Natur des Menſchen davon unzertrennlich, aber die der Monarchie kleben derſelben nicht an, und entfernen ſich in unſerm philoſophiſchen Jahrhundert immer mehr und mehr davon.“ — Das Gemäßigſte, was man von dieſen monarchiſchen Stellen zu ſagen im Stande iſt, wäre denn wohl: daß man ihnen die Gelegenheit anſehen dürfte, welcher ſie ihre Exiſtenz zu verdanken haben, den Geburtstag eines gewiß herrlichen Königs.

Das Denkwürdigſte in dieſer von Herzbergſchen Denkſchrift iſt denn wohl das Glaubensbekenntniß: daß nach den Grundſätzen der Natur des Menſchen und der Erfahrung die beſte Regierungsform eine Monarchie ſey, wo der Oberherr durch Landſtände ſich rathen laſſe; da gutgewählte Repräſentanten und Abgeordnete der Landſtände dem Fürſten ſehr nützlich ſeyn, und ihm die innere Kenntniß des Landes öfters beſſer als ſeine eigenen Miniſter erleichtern, gute Anſchläge und die beſte Auskunft über die zu machenden neuen Geſetze, und über die in der Juſtiz und Polizei zu treffenden neuen Anordnungen geben, und dazu beitragen können, den Gang aller Räder der innerlichen Staatsveränderung und der vollſtreckenden Gewalt zu beſchleunigen. Wie richtig aber

iſt die Bemerkung, daß dieſe Landſtände bei der vollſtrek-kenden Gewalt eingeſchränkt bleiben müſſen!

Wie Juſtiz-Kollegia nur zu dem Gedanken kommen können, Zwiſchenſtände vorzuſtellen, oder, wie Herr von Herzberg ſich ausdrückt, die Stelle eines Zwiſchenſtandes der Monarchie zu vertreten, iſt nicht wohl abzuſehen. Da ſie nicht nur keine Rückſicht auf den Staat, ſondern auf das Recht der Privatperſonen zu nehmen, und wenn ſie zwiſchen den Domainengütern und zwiſchen Staatsbürgern zu entſcheiden haben, am allerwenigſten dergleichen Seitenblicke ſich anmaßen können, ohne das Recht zu beugen; ſo hat Herr von Herzberg Recht, daß ſie wenig von dem Innern des Landes unterrichtet und durch die Natur ihrer Beſchäftigungen langſamer und ſchwieriger zu Führung der Geſchäfte und zur gewöhnlichen Staatsverfaſſung ſind.

Am allerwenigſten aber ſollten Finanz- und Domainen-Kollegia ſich im Mindeſten in dergleichen Angelegenheiten miſchen, da es ihre Sache nur iſt, theils die Staatsbeſitzungen zu verwalten, theils zu deren Vermehrung und Verbeſſerung Vorſchläge zu thun, die dann durch die Landſtände geprüft werden müßten. Wehe dem Staat, wo dergleichen Kollegia ſich weiter ausbreiten — oder ſich wohl gar Vormundſchaften über dieſen oder jenen Stand anmaßen! Ein augenblicklicher Vortheil, den ſie dem Landesherrn zuwenden, ſtürzt das Land mindeſtens in eine zehnjährige Verwüſtung, und die zehn Chriſten-Verfolgungen, und die ägyptiſchen Landplagen, ſind bei weitem ſo ſchrecklich nicht, als die Grauſamkeiten, die dergleichen Kollegia, wenn ihnen ihr Wirkungskreis vergrößert wird, ausüben. Wo ſie hinkommen, iſt Alles vergiftet.

Vielleicht, daß ich zu ſeiner Zeit Vorſchläge thue, wie die Domainen-Verwaltung, ohne Zuſammentritt von Kollegien, zum größern Vortheil des Landesherrn und des Unterthans bewirkt werden könne; um dieſe in ſo vielen Staaten, mit allem Fleiß, von den Domainenkammern ſelbſt, kunſtgerecht verwickelten Geſchäfte ganz einfach und ſchlecht und recht bearbeiten zu laſſen, ſo daß die Herren Haushalter zu jeder Zeit überſehen werden können.

Die Meinung des Herrn Miniſters von Herzberg, daß nicht allgemeine Reichs-, ſondern Provinzialſtände eingerichtet werden möchten, iſt um ſo einleuchtender, als faſt jede Provinz, aus welcher eine Monarchie zuſammengeſetzt iſt, eine beſondere Verfaſſung hat, und es, wo nicht unmöglich, ſo doch ſchwer und mit Ungerechtigkeit verknüpft ſeyn würde, der Verfaſſung aller Provinzen eine allgemeine Einförmigkeit zu geben, deren Vortheil mit jenen angegebenen Arten von Nachtheil in irgend einem Verhältniß ſtehen könnte. Ob indeſſen nicht zuletzt dieſe Provinzialſtände in ein allgemeines, aus wenigen Deputirten beſtehendes Kollegium zuſammenfließen könnten? Ich glaube Ja; und der Vortheil würde hiervon für den Landesherrn ſo groß, als für die Provinzialſtände ſeyn. Dieſe letztern würden ihren Nahrungsſtand und ihre Verfaſſung leichter verbeſſern, und durch dieſes Band ihren Wohlſtand verſtärken, der Landesherr dagegen würde alles leichter begreifen und umfaſſen können, und ſeine Provinzen unvermerkt zu einem Ganzen bringen; da jetzt ein Kind vor dem andern ein Liebling der Krone iſt, und durch Neid und Eiferſucht ſo manches Gute behindert werden muß.

Dank ſey Katharina der II., daß ſie, nach der

von Herzbergſchen Verſicherung, überzeugt von der Nothwendigkeit und dem Nutzen ſolcher Zwiſchenſtände in ihrem weiten Reiche, dergleichen in ihren neu eingerichteten Gouvernements eingeführt — daß ſie Despotie in Monarchie, und zwar in eine ſolche verwandelt hat, wo Staatsbürger nicht nur frei denken, ſondern frei reden und eben ſo frei handeln können. — Dank Friedrich dem II., daß er ſich von dem wahren Vortheil der Stände auch in ſeiner Monarchie überzeugt hat. — Der Ausdruck: daß in den meiſten Provinzen der Preußiſchen Monarchie dergleichen Stände exiſtiren, (iſt mit der Weisheit der Preußiſchen Monarchen nicht zu verbinden; vielmehr läßt wohl ſicher annehmen): daß in allen Provinzen Stände ſeyn werden, welche nach dem Vorſchlage des einſichtsreichen Herrn von Herzberg nicht nur aus dem Adel und den Städtern, ſondern ſogar aus Ackersleuten und Bauern beſtehen ſollen. Der Stamm Levi, oder die Geiſtlichkeit, ſoll, nach der von Herzbergſchen Meinung, keine beſondere Klaſſe der Stände ausmachen, und der Prieſter- oder Predigerſtand bei der Staatsverwaltung oder Geſetzgebung nur ſelten, und berathſchlagungsweiſe zugezogen werden; ich würde ihn nie dazu ziehen, da ſein Beruf ein ganz anderes Ziel hat. Herr von Herzberg beſchließt ſeine Schrift, (dieſen durch eigenes Nachdenken an Erfahrung geknüpften Leitfaden für den Staat, dem er dient,) mit der Hoffnung: daß Aufklärung, eine gute Erziehung und das Beiſpiel der monarchiſchen Regierung Königs Friedrichs II., die ſtandhaft, gut und weiſe iſt, und die durch einen allgemeinen und wohlverdienten Ruhm, und durch die Liebe des Volks die Bewunderung der Natio-

nen geworden iſt, viel zu der Verbeſſerung der Regenten beitragen werde.

Der Miniſter von Herzberg macht ſich jährlich, als Kurator der Akademie, dergleichen zur Erholung und Geſundheit des Gemüths dienliche Bewegungen in kleinen Abhandlungen, wo ſich Selbſtgefühl, Erkenntlichkeit und Erfahrung mit kalter Vernunft in Verbindung ſetzen und eine, ihrer Nützlichkeit halber, angenehme Lektüre bilden.

Gäbe nur der gute Genius der Thronen und Herrſchaften, der Fürſtenthümer und Obrigkeiten, daß ſie ſich von der Unwürde überzeugten, mit angebornen und angeſtammten Eigenſchaften, und wie dergleichen Dichterkanzleiworte weiter lauten, ſondern, ſo wie unſer Einer, durchaus nackt und bloß, das Licht der Welt erblickt zu haben. — Wollen denn regierende Herren ſich über das Geſchlecht erheben, deſſen Vorzug es iſt, daß ihm nichts anerſchaffen worden, ſondern daß Alles, was es beſitzt, erworben ſey? — Die Thiere leben von Geſchenken der Natur, und hängen von Inſtinkten ab, die Menſchen ſind durch Vernunft geworden, was ſie ſind. Götter der Erde heißen in einer ſehr richtigen Ueberſetzung: große Menſchen! — Wenn Prinzen dies erwägen, ſo können ſie werden, was ihnen in der hochfürſtlichen Wiege vorgeſungen wird, daß ſie es ſchon wirklich ſind. — Was das Beiſpiel Friedrich II. betrifft, ſo wünſchte ich nicht, daß es das ſtrenge Muſter für alle Fürſten würde. Der Beiname Einziger! ſcheint Ihm eigen zu ſeyn! Allerdings große wahrhafte Königszüge. — Doch gehört viel, wahrlich viel dazu, ſich aus Beiſpielen verſtändigen zu wollen, und ſich ſo einzurichten, daß das

Beiſpiel der Regel nicht Abbruch thue. — Niemand iſt gut, als der einige Gott; willſt du aber zum Leben eingehen, ſo halte die Gebote, ſagt der Stifter der chriſtlichen Religion. Er das Beiſpiel, Gott die Regel.

Doch, es iſt Zeit, daß ich meine Schuld abtrage, und dem monarchiſchen Staat, der ſo oft im guten und böſen Sinne verkannt wird, in Hinſicht der Geſetzgebung näher trete. Zuerſt werde ich den Monarchen, den wir bisher in Lebensgröße kennen lernten, beſonders noch als Geſetzgeber in Erwägung ziehen, und ſodann die Vorzüge bemerken, welche die Monarchie in Beziehung auf die Geſetzgebung gegen andere Staaten zu behaupten im Stande iſt.

Bei dem erſten Abſchnitt kann ich um ſo kürzer ſeyn, als ich allerdings viel über dieſen Gegenſtand einzuſtreuen Gelegenheit gehabt habe, beſonders glaube ich, ziemlich deutlich dargethan zu haben, daß die Entſcheidungsfrage: welches die beſte Regierunngsform ſey, nicht geradezu ſtatt finde, ſondern von Umſtänden abhänge; dahingegen iſt die gewiß die beſte, welche den höchſtmöglichſten Grad der Veredlungen der Unterthanen begründet, und ihnen eben darum den höchſtmöglichſten Grad der Glückſeligkeit zuzieht. Die höchſte Würde des Geſetzes iſt: den Menſchen dahin zu bringen, daß er ſich ſelbſt Geſetz iſt, und keine andere als eine geſetzliche Freiheit verlangt. Vom Souverain hängt es ab, wie viel er dem Regenten abtreten will. Im monarchiſchen Staat iſt ihm anvertraut, Geſetze zu geben und Geſetze zu bewirken. Ein Auftrag, der um ſo ſchwieriger iſt, als dieſe Verbindung in einer Perſon ſehr leicht gemißbraucht werden kann, und ge-

wiß von Anbeginn her zu ſehr gemißbraucht worden iſt. Wenn inzwiſchen der Monarch in Erwägung zieht, daß er nur ein Menſch ſey, und daß, da jene beide ihm obliegende Pflichten ſehr leicht in Kolliſion kommen könnten, er nicht auf ſich ſelbſt bauen, ſondern, ſowohl in Hinſicht der Geſetzgebung, als der Geſetzbewirkung, die That nicht vor dem Rath gehen laſſen müſſe, wenn er nichts auf ſein allgewaltiges Ich, ſondern Alles aufs weiſe Wir ausſetzt; ſo wird er die Hoffnungen erfüllen, welche der Souverain in ihn geſetzt hat. Er wird die Geſinnungen des Volks zu erfahren ſuchen, und nicht anordnen, was Er, ſondern was das Volk will; nicht was ihm, ſondern dem Volke zum Nutzen und Frommen gereicht. Sind Grundgeſetze in ſeinem Staat, ſo wird er ſie ehren, und wenn ſie von ſeinen in Gott ruhenden Vorfahren verlegt und verdunkelt worden ſind, ſie in aller Reinigkeit wieder darſtellen, und wenn davon keine Spur weiter zu finden iſt, ſie zum Wohlgefallen des Volks entwerfen. — Nicht bei der Gnade, ſondern beim Rechte können ſich denkende Menſchen beruhigen, nicht bei der Gnade, die zeitlich und vergänglich iſt, und an die der künftige Nachfolger nicht glauben darf.

Da die Einkünfte des Monarchen, wodurch er die allgemeinen Staatsausgaben beſtreitet, und ſich und ſein Haus ernähret, von den Staatsbürgern zuſammen gebracht werden; ſo iſt es nothwendig, richtige Etats zu entwerfen, Alles ins gewiſſenhafte Verhältniß zu ſetzen, und wenn nicht das Volk durch Stände zugezogen wird, die Miniſter dieſerhalb verantwortlich zu machen. Es iſt ſchrecklich, Privatbetrug zu beſtrafen, und actionem ex mandato zu verſtatten, dagegen hirnloſe Pro-

ſekte ꝛc. ungeſtraft zu laſſen. Nero hatte den Seneka zum Inſtruktor und ward aus einem liebenswürdigen Thronkandidaten ein Nero als Kaiſer. Nur bei feſtſtehenden, wechſelſeitigen Rechten können ſich Volk und Monarch beruhigen. — Monarchen! fällt es Euch zu ſchwer, Euch aus Eurem Majeſtätsbeſitz herauszuſetzen; ſo wißt, daß Ihr es hochſelbſt thut, daß die Liebe (Ihr wollt doch, eben weil Ihr das Volk zu lieben vorgebt, die von Euch verlangten Grundgeſetze für unnöthig erklären), wenn ſie rechter Art iſt, eine Aufopferung in ſich ſchließt; daß Eure Liebe eine Gegenliebe ihrer Natur nach bewirkt, daß kein Tyrann treue Unterthanen hat, daß Menſchen frei geboren ſind, und daß, wenn Ihr Euch gleich alle Mühe gebt, ſie ſklaviſch zu erziehen, die Natur ſich doch nicht zwingen laſſe; daß Menſchenrechte vorhanden ſind, die Gott ſelbſt gab, daß ſie verletzen, und nur verläugnen wollen, eine Sünde wider den heiligen Geiſt ſey; wißt, daß Verletzungen moraliſcher Pflichten immerwährende ſchlechte Folgen einer ewigen Verdammniß nach ſich ziehen, und daß aus dieſer Hölle, wie überhaupt in Hinſicht moraliſcher Pflichten, keine Erlöſung denkbar, daß über freie Menſchen, nicht aber über Sklaven zu regieren, eine Würde ſey. Wißt endlich, daß Ihr nur bloß, wo es auf Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt ankommt, Macht habt; hingegen nichts vermögen ſolltet, wenn Ihr ſelbſt ſchaden, oder andere zu dieſer Abſicht verleiten wollt, indem Euch nur mittelbare und unmittelbare Kraft, Anſehen, Oberaufſicht und Einfluß zukommt, jeden zu ſeiner Pflicht anzuhalten, und die Regierung zu ihrem eigentlichen Zweck hinzuleiten, Ordnung, Ruhe dem Staat in ſeinem In-

nern zu ſichern, und auch von außen ihm Anſehen und Beſtand zu verſchaffen, im Kriege die Armee anzuführen, im Frieden nützliche Einrichtungen zu treffen, und überhaupt ſelbſt zu denken und ſelbſt zu thun, und ſonach nicht bloß Titularfürſten zu ſeyn, ſondern durch Selbſtthätigkeit den großen Namen Selbſtherrſcher zu verdienen! —

Daß die einzelnen Menſchen für das gemeine Weſen da ſind, iſt ein Satz, der zu vielen Mißverſtändniſſen Anlaß giebt; gewiß aber iſt's, daß das gemeine Weſen nur um der Einzelnen willen entſtanden iſt. Die Rechte keines Einzelnen können verletzt werden, ohne daß Jeder Gefahr läuft. — Monarchen! wenn Ihr dies als Geſetzgeber in Erwägung ziehet, und dieſen Grundſatz befolgt; ſo werdet Ihr mit ſalomoniſcher Weisheit regieren. —

Außer den Grundgeſetzen, wodurch das Ganze beherzigt, dem gemeinen Weſen die gehörige Form eingedrückt wird, giebt es Geſetze, wodurch die Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder unter ſich ſelbſt beſtimmt, und endlich die Strafen angegeben werden, welche diejenigen ſich ſelbſt zuziehen, die ſowohl den Grundgeſetzen, als den bürgerlichen Geſetzen entgegen handeln. Nicht nur, wenn die Grundgeſetze entworfen, berichtigt und befeſtigt werden, ſondern bei jeder Geſetzgebung ſollte das Volk nicht vernachläſſiget werden. Die Geſetze, die man ſich ſelbſt giebt, ſind mit dem Menſchen (wenn man ſo ſagen darf) verwandt, und weit leichter zu erfüllen, als ſolche, an denen wir keinen ſo nahen Antheil haben. Eigentlich ſind alle Civilgeſetze göttlichen Urſprungs, in ſo weit ſie aus der

Natur geſchöpft werden. Der Monarch ſetzt ſich alſo nicht herab, wenn er etwas geſteht, was auch, wenn er es nicht geſtanden hätte oder eingeſtehen wollte, ſichtbar iſt; — daß er nur ein Menſch ſey; und mehr, als dies Geſtändniß, legt er nicht ab, wenn er ſeine Unterthanen ihre Geſetze aus ſich ſelbſt und aus der Natur des Menſchen ſchöpfen läßt. — Werden dieſe Civilgeſetze nach den verſchiedenen beſondern Bedürfniſſen des Orts und des Volks verſchieden beſtimmt und modificirt, ſo wird ihre Natur nicht geändert (denn dies kann Gott ſelbſt nicht), ſondern nur den Bürgern näher gelegt. Dies Geſchäft iſt keinem ſo angemeſſen, als den Staatsbürgern ſelbſt. Giebt das Volk unter der Oberaufſicht des Monarchen Geſetze, ſo werden ſie außer dem erhabenen Urſprung auch gewiß einfacher und verſtändlicher ausfallen; und dies iſt doch das erſte, das weſentlichſte Erforderniß eines Civilgeſetzbuchs. Giebt ſie der Monarch oder ſeine Juſtizminiſter, ſo werden ſie es ſchwerlich vermeiden, ſich auf Entſcheidungen einzelner Fälle einzulaſſen, dagegen aber, wenn das Volk Dux, Fax und Tuba iſt, mehr zu allgemeinen Grundſätzen ſich erheben, als welches die wahre Würde des Geſetzbuchs iſt. Eine zu gelehrte, erfahrungsreiche und ängſtliche Rückſicht auf einzelne Fälle, verleitet zu Diſtinktionen, die den Geſetzen alle Kraft benehmen, und ſie ſo ſchwächen, daß man zu ihnen alles Zutrauen verliert. Es wäre denn, iſt ein Ausdruck, der eine Ausflucht angiebt, um das Geſetz nicht zu beobachten. Je mehr Rückſicht auf einzelne Fälle, je mehr Behinderung, allgemeine Grundſätze zu finden. — Da fällt man denn aus einer Sammlung erlebter in ein Labyrinth möglicher Fälle, macht mit

Aengſtlichkeit bevor höchſt ſeltene Begebenheiten, Vorkehrungen der Feinheit, dieſer Begebenheiten halber; vereinigt ſie, wenn ich ſo ſagen ſoll, durch ein Geſetz, und vernachläſſigt die alltäglichen, ſiehet nach den Sternen und bricht ein Bein, und kommt nie zum Ende, weil man nie angefangen hat. Wenn das Volk durch weiſe Abgeordnete zu dieſem Geſchäft gezogen wird, iſt's nicht faſt gewiß, daß es von dem ſimpeln Grundſatze: daß es Pflicht des Staats ſey, die Freiheit Aller gegen die Eingriffe eines Jeden zu ſchützen, daß es von ſich ſelbſt ausgehen werde?

Auch im Kriminal-Kodex, wenn gleich er nicht ſo unmittelbar göttlichen und natürlichen Urſprungs, als der Civil-Kodex iſt, müſſen doch die Strafen nach der Natur des Menſchen und der Vergehung beſtimmt werden. Sind denn die Hexenprozeſſe nicht noch zur Beſchämung der Menſchen, und zum Beweiſe, wie tief ſie fallen können, wenn ſie nicht dem Lichte der Vernunft folgen, auf uns in den ſchrecklichſten Geſchichten gekommen? Das willkührliche Kriminalrecht muß nicht aus irrigen Meinungen entſtehen, und wenn man ſo ſagen darf, zu willkührlich ausfallen. Wahrlich! es gehört Kenntniß des Menſchen dazu, Kriminalgeſetze, ohne auf Gewohnheit und Herkommen zu ſehen, mit der Fackel der Vernunft zu beleuchten, gleich weit von allzugroßer Strenge, als von allzugroßer Gelindigkeit, nach reinen Grundſätzen zu verfahren, und ſo mit der Zeit und mit den Menſchen fortzuſchreiten. — Wäre man gewohnt, in Finanzangelegenheiten mit mehrerer Offenheit zu verfahren, dem Volke die Bedürfniſſe des Staats vorzulegen, und daſſelbe von der Nothwendigkeit derſelben zu überzeugen; würde man ihm, in ſei-

nen Ständen, die Art überlaſſen, dieſe Erforderniſſe unter ſich einzutreiben, man würde nicht die Unzufriedenheit unter den Staatsbürgern entdecken, die jetzt in den meiſten Staaten die Oberhand gewinnt — und die in Frankreich der Hauptſtein des Anſtoßes geweſen iſt. Man würde Uebetretungen der Abgabevorſchriften, nicht wie jetzt, entweder für gar keine, oder für kleine Vergehungen halten. — Ein großer Fehler der Kriminalgeſetzgebung iſt, wenn viele Eines halber leiden und eingeſchränkt werden. Die göttliche Einrichtung iſt in der Art, daß jedes vernünftige Weſen, wenn es von der monarchiſchen Bahn ſich entfernt, in einen ſittlichen Unwerth ſinket, ſo, daß die Leiden, die es andern zufügt, oft eher von denen verſchmerzet werden, denen ſie zugefügt worden, und länger den ſchmerzen, der ſie zufügte. Dieſe Gewiſſensempfindung aufzuregen, würde ohne allen Zweifel die ärgſte Strafe ſeyn. Da indeſſen hierbei viele Liſt und Verſtellung ſtatt finden kann; ſo ſtrafe die irdiſche Regierung den Verbrecher, der wiſſentlich das moraliſche Geſetz übertreten hat, wenn ſie ihn zuvor von ſeiner Unſittlichkeit überführt hat; nie aber nehme ſie aus einem Verbrechen Gelegenheit, die natürliche bürgerliche Freiheit anderer einzuſchränken, wenn ſie nicht die Stelle in Anwendung bringen will: „ich wüßte nichts von der Luſt, wenn das Geſetz nicht geſagt hätte, laß dich nicht gelüſten.“ — Vorzüglich können Kriminalgeſetze Aergerniß geben, obgleich auch Civilgeſetze in den nämlichen Fehler zu verfallen pflegen. Iſt's ſchon nach dem Ausſpruch eines großen Sittenlehrers beſſer, daß einem Menſchen, durch welchen Aergerniß kommt, ein Mühlſtein an ſeinen Hals gehängt und er erſäuft werde im

Meer, wo es am tiefſten iſt, was wird denn nicht ein dergleichen Aergerniß-gebendes Geſetz verdienen?

Was nun die Geſetzausübung betrifft; ſo behalte ich mir vor, in dem Abſchnitte von dem Prozeßrechte ausführlicher dieſen Hauptgegenſtand der Geſetzgebung zu beleuchten, bei dem ich hier ohnehin mich nur bloß ihn, den Monarchen, als Geſetzgeber in Erwägung zu bringen, beſchränke und beſchränken muß; indeſſen will ich nur, und wie mich dünkt, nicht unzeitig mit der Bemerkung vorgreifen, daß der Monarch ſich in die Ausübung der Juſtiz gar nicht miſchen ſollte. Seine Sache iſt's, kraft des ihm übertragenen Rechts, Geſetze zu geben, und auf deren Erfüllung zu ſehen, die Form, in welcher Art Recht und Gerechtigkeit ausgeübt werden ſoll, zu beſtimmen, und Perſonen anzuſetzen, die Recht ſprechen, und Perſonen, die darauf ein wachſames Auge haben müſſen, ob dieſes unparteiiſch geſchehe. — Sobald ſich Monarchen unmittelbar in die Rechtsangelegenheiten miſchen, ſo entſtehen Machtſprüche, die Alles verderben. Die Frage: in wie weit dem Monarchen das Recht zuſtehe, in Rechtsangelegenheiten Erkundigungen einzuziehen? beantwortet ſich von ſelbſt. Sobald er aber findet, daß nicht landesgeſetzlich verfahren werde, ſo iſt's ſeine Sache, dieſer Verſtöße halber außerordentliche Gerichte anzuſtellen, und durch ſie über dieſe Betrüger erkennen zu laſſen, und ſie zu beſtrafen. Ob es nun gleich ſo leicht nicht zu vermuthen iſt, daß Juſtiz-Kollegia ſo ſehr an einander hängen werden, daß, wenn es dieſem Richter übertragen würde, über jenen, der ſeine Pflicht ſchnöde übertreten hat, zu erkennen; ſo herrſcht doch beim Volke einmal die Meinung, welche die Rechtsgelehrten

ſelbſt zu verbreiten, ſich die Mühe gegeben, und die ſie von der Geiſtlichkeit erborgt haben; daß es nämlich Judicis ſey judicem tueri; daß ein Richter den andern bei Ehren zu erhalten ſuchen müßte, weil hiebei, nicht ſowohl die Perſon, als das Amt leide, und der Heiligkeit der Geſetze ſelbſt zu nahe getreten werden würde; und ſo würde es gewiß das Beſte ſeyn, wenn in Fällen, wo die eigentlichen Richter das Recht beugen, Perſonen anſehen, durch Geſchenke ſich blind machen laſſen, um die Sachen der Gerechten zu verkehren, der Landesherr den Deputirten der Landſtände eine dergleichen Unterſuchung und Beſtrafung übertragen und überlaſſen möchte. Nicht, als ob alsdann ſchon die Volks-Juſtiz anfinge, die in der Regel gar nicht ſtatt finden ſollte, weil dem Souverain die Geſetzausübung nicht gebühret, und weil ſie der Souverain ſo wenig ausübt, daß gemeinhin Fiſchweiber und anderes Geſindel ſich des Schwerts und der Wage bemächtigen, ſondern weil hiedurch der Schein der Parteilichkeit am leichteſten vermieden werden dürfte, der, ſo wie überall, ſo beſonders hier recht ängſtlich zu vermeiden iſt. Ich hoffe, daß bei meinen künftigen Vorſchlägen, wie das Rechtsverfahren einzurichten ſey, dergleichen Parteilichkeiten nur ſelten ſich zutragen werden, und behalte mir vor, dieſe hier bloß angegebenen Ideen noch näher zu beſtimmen, und ihnen in eben dieſer Rückſicht mehr Zuſammenhang beizulegen.

Rouſſeau nennt den Staat frei, wo vor der Regierung eine Zwiſchenzeit vorhergeht, während welcher die Nation wieder in alle ihre Rechte tritt, den Fortſchritt der Mißbräuche und Uſurpationen hemmt, und die Triebfedern der Geſetzgebung wieder anſpannt.

Zugegeben, daß dieſe Verfahrungsart bei Erbreichen nicht in dem Grade, wie bei Wahlreichen ſtatt findet; ſollte nicht bei jeder Veränderung des erblichen Throns eine kleine Zwiſchenzeit anzunehmen ſeyn, binnen welcher dem Volk zu ſich ſelbſt zu kommen Gelegenheit gelaſſen wird? nicht um Bacchanalien zu feiern, ſondern Feſte der Menſchheit, zu deren Beſchützer das Volk ſo eben einen Hohenprieſter weihen will, zu begehen. — Die Redensart: daß der Thron in einem Erbreiche unſterblich ſey — gehört zu jenen myſtiſchen Unrichtigkeiten, die, wenn ſie auch den gemeinen Mann auf einen Augenblick blenden könnten, jedoch nicht vorhalten. — Die Huldigung ſchon beweiſ't die Thronveränderung, und iſt der vorige Fürſt nicht eben ſo todt, wie der letzte ſeiner Unterthanen, wenn ſein Stündlein vorhanden iſt? — außer, daß dieſer ſelig, und jener höchſtſelig, gottſelig heißt, und daß ſein Andenken mit dem Beiwort glorreich unter die Leute gebracht wird, wenn gleich oft Niemand weiß, wie dieſe Glorie, und dieſer Nimbus verdient worden. Dergleichen Zwiſchenpunkte müſſen nicht Articuli antecoronationales erzeugen.

Warum denn aber jener Thorſchluß, und jene ſchnelle Huldigungs-Eides-Ableiſtung der Beamten, die doch bloß darum, weil ſie im Staatsdienſte ſich finden, auch im Dienſte des Landesherrn ſtehen? Nur der Tyrann iſt unſicher; der Thronfolger, der wohl weiß, daß er den Staat, zwar auf eine unabhängige Art regieren werde, aber doch nach Grundgeſetzen und nach feſtſtehenden Regeln, iſt ſo ſicher als Friedrich II., der von dieſer Seite überall in Sanssouci war, wo er von weit wenigern Menſchen umgeben war, als tau-

ſend und abermal tauſend der bemittelten Staatsbürger. — Die beſte Leibwache iſt das Gewiſſen!

Welches ſind denn aber die Vorzüge, welche die Monarchie in Beziehung auf die Geſetzgebung gegen andere Staaten zu behaupten im Stande iſt?

So nachtheilig es für das Volk ausfallen kann, wenn Geſetze zu ſchnell gegeben werden; ſo giebt es doch Fälle, wo eine geſchwinde Geſetzgebung erforderlich und heilſam iſt. Dieſe Schnelligkeit kann durchaus bei keiner Regierungsform ſo gut, als bei der monarchiſchen erreicht werden. Republiken kommen faſt immer einen Tag zu ſpät, und doch kommt es außerordentlich viel auf die rechte Zeit an. Das zu früh, der Fehler der Monarchieen, iſt bei weitem ſo ſchädlich nicht, als die Verſpätung. Es war Alles ſchön bei dieſem Feſte, nur war es merklich, daß ein einziger Louisd'or fehlte. Das iſt das Schickſal der Freiſtaaten — es iſt Alles ſchön; nur eine Kleinigkeit ſteht im Wege; und wiſſet ihr nicht, daß ein wenig Sauerteig den ganzen Teig verſäure?

Gott iſt einer! und da die Menſchen doch mit der Zeit ſo göttlich werden ſollen, daß das Geſchlecht wie eins anzuſehen iſt; ſo ſcheinet ſelbſt in dem Monarchen das Vorbild zu dieſem Geiſte zu liegen; ein Typus zu dem, was kommen ſoll. Wenn die Regierung ſich bewußt iſt, daß ſie die Verwandlung des Geiſtes unter der Oberherrſchaft einer über Alles gebietenden Moralität bezwecke, nur dann, wenn Alles zu dieſem Einem ſich vereiniget, iſt ſie vollkommen oder grenzet an dieſes Ziel, und wenn es gleich rein wahr iſt, daß die Moralität und die wahre Aufklärung von unten nach oben gehe; ſo iſt es doch nicht nur rathſam, ſondern nothwendig, daß,

wenn nicht nur von unten nach oben, ſondern auch von oben nach unten dieſer Weg des Lebens angefangen wird, man deſto zeitiger in der Mitte zuſammentreffen könne und werde. — Behaupte ich zu viel, wenn ich ſage, daß ein Monarch unendlich mehr bei dieſem Gange von oben nach unten ausrichten könne, als in der Ariſtokratie und Demokratie möglich iſt? — Der gemeine Haufe, der zu ſehr ſich gewöhnt hat, auf einen dergleichen hochgeſtellten Menſchen zu ſehen, wird hier nicht durch die verſchiedene Denkart der Ariſtokraten und der Deputirten im demokratiſchen Staat zerſtreut, und kann mehr ſeine ganze Aufmerkſamkeit auf ein Beiſpiel richten. Es iſt nächſtdem zu vermuthen, daß der gemeine Mann eher in monarchiſchen, als in andern Staaten einfach werde behandelt werden.

Iſt's nicht in die Augen fallend, daß, wenn Aller Augen auf Einen ſehen, dieſer Eine, wenn gleich er eher unbeahndet die Geſetze übertreten kann, doch mehr ſich hüten werde, ſolch ein großes Uebel zu thun und das Volk ſündigen zu machen. Durch Andere ſeine Gewalt zu mißbrauchen, iſt freilich die gewöhnliche Ausflucht, welche die regierenden Herren einzuſchlagen gewohnt ſind, um ſich bei Ehren zu halten und auf Andere Handlungen zu bringen, deren ſie ſelbſt ſich ſchuldig gemacht haben; indeſſen ſchläft der Verräther nicht, und es iſt kein Inkognito im Stande, Regenten zu decken und ſie den Nachſtellungen des Geſchichtſchreibers, dem Auge des im Stillen ſeufzenden Patrioten und dem ſpähenden Blicke des Satyrikers zu entziehen! — Die Pracht, die ihnen anklebt, die Macht, die ihnen gegeben iſt und zu der ſie ſich ſo gern Beiträge verſchaffen, wodurch ſie ſich zu ſchützen gedenken,

ſetzt ſie eben der ſchärfſten Nachforſchung und Kritik aus; — und ich weiß nicht, ob nicht die größten Plagen, welche die Thronen umgeben, Pracht und Macht ſind. —

Der wichtigſte Vorzug, den eine monarchiſche Regierung vor allen andern behauptet, iſt der Umſtand: daß ſie die Natur ſelbſt dem Menſchen vorgeſchrieben zu haben ſcheint. Nur aus einem Paar trat nach der älteſten Urkunde das menſchliche Geſchlecht hervor; nur eine menſchliche Familie rettete ſich im Kaſten Noá. Bildliche Erzählungen, die den Fingerzeig enthalten: daß die Menſchen eine Familie ausmachen, daß der irdiſche Vater den himmliſchen vorſtellt. So hat die Natur nicht nur den monarchiſchen Staat ſelbſt eingeſetzt, ſondern dem Monarchen auch ein Muſter vorgeſtellt, um väterlich zu regieren.

Die Natur, die in Allem ſehr pünktlich und weiſe zu Werke geht, konnte, da ſie Geſellſchaften befördern wollte, nicht anders zu Werke gehen, als daß ſie den erſten Kern der Geſellſchaft in die häusliche Geſellſchaft legte. — Ein Stammvater eignete ſich ein Stück Land zu; ihn ehrten die Nachkommen als Herrn, und trugen nach ſeinem Ableben, beſonders wenn der nächſte Nachfolger dazu nicht tauglich war, einem dieſe Herrſchaft durch Wahl auf. Vielleicht nahm der regierende Herr bei ſeinem Leben Jemanden in die Lehre, und unterrichtete ihn, Rechtsſachen zu ſchlichten und Krieg zu führen. In Wahrheit, eine Fürſtenzunft wäre keine ſo ganz unnütze Sache.

Diejenigen, welche behaupten, daß die erſte Staatsregierung militäriſch geweſen, thun der Natur Gewalt. Auch der Heerführer war Vater. — Iſt's wohl glaub-

lich, daß Staaten entſtanden wären, wenn Gott eine Menge vollendeter Menſchen geſchaffen hätte? Freilich ſcheint ſich in der Natur Alles zu necken; und wenn freilich den Menſchen die unvernünftige Kreatur zur Lehrerin angewieſen wäre; ſo würde die Behauptung, daß die erſte Regierung militäriſch geweſen, viel Wahrſcheinlichkeit gewinnen. Die Vernunft ſetzt den Menſchen ſo ſehr über Alles, was dieſen Vorzug nicht hat, daß kein Vergleich hier möglich iſt. —

Wenn ich nicht zu weit zu verſchlagen fürchten müßte, ſo würde ich auch die erblichen Regierungen aus der Natur erklären. Der Vater kann den Sohn unterrichten — und entfernt den Neid, der unvermeidlich iſt, wenn einer ſeines Gleichen erhoben wird, und ſo wie keine Regel ſo entſcheidend iſt, als die, welche die Blutsfreundſchaft zum Beſtimmungsgrunde anführt, ſo würde auch auf dieſe Weiſe allen verderblichen Streitigkeiten vorgebeugt werden.

Noch ſcheint die Geſetzgebung bei erblichen Reichen zu gewinnen, da wenigſtens die Vermuthung iſt, daß der Sohn das Andenken ſeines Vaters ehren, und ſeine Einrichtungen wenigſtens nicht aus Liebe zur Neuerung und um ſich einen Namen zu machen, der über den Namen ſeines Amtsvorfahrs geht, abändern werden. Die Ehre bleibt hier bei der Familie. —

Da ich dem monarchiſchen Staat das Wort rede; ſo muß ich eines Einwandes gedenken, den Montesquieu demſelben macht, und der um ſo gefährlicher iſt, als er wirklich einigen Schein für ſich hat. Er behauptet nämlich im fünften Kapitel des 24ſten Buchs: daß die proteſtantiſche Religion ſich weniger für monarchiſche Staaten ſchicke, als die römiſch-katholiſche, und daß

jene den Republiken angemeſſener ſey. Seine Meinung iſt: die Römiſch-Katholiſchen haben in Religionsſachen ein Oberhaupt; alſo werden ſie auch in weltlichen Angelegenheiten für Einen Monarchen ſeyn. Dieſer Umſtand iſt um ſo wichtiger in unſerer Zeit, als ſeit einiger Zeit der Katholicismus ein Gegenſtand einer dringenden Befürchtung der Proteſtanten zu werden angefangen hat. — Allein da die Katholiken nach dieſem Grundſatze ſchon mehr als Einen Gott neben einander haben würden; ſo iſt nicht wohl abzuſehen, warum ſie es bloß bei Zween bewenden laſſen ſollten. Wäre von Einem Oberhaupt im Geiſtlichen und Weltlichen die Rede, ſo würde dieſe Behauptung mehr gelten; jetzt aber verliert ſie um ſo mehr ihr Gewicht, als das geiſtliche Oberhaupt nicht mit der Natur des Menſchen, noch der Geſellſchaft zuſammen hängt, als der Souverain Einer in allen Staaten iſt, und dieſer Eine auch in Religionsſachen, kraft der ihm beiwohnenden Vernunft, dieſer allgemeinen göttlichen Offenbarung, ſich nichts nehmen läßt. — Die chriſtliche Religion iſt dieſen Grundſätzen ſo wenig entgegen, daß ſie eine vernünftige Gottesverehrung verlangt; — und die Religion eine vernünftige lautere Milch nennt, eine Prüfung vorſchreibt, und da dieſe nicht anders, als vor dem Richterſtuhl der Vernunft ſtatthaft iſt, die Vernunft ſelbſt als den oberſten Richter, als den Papſt in geiſtlichen Sachen, anerkennt.

Ob die Einwohner des Kirchenſtaats übrigens die beſten und glücklichſten unter allen Staatsbürgern ſind, verlohnt nicht einmal einer Frage. Würde Montesquieu behauptet haben, daß Staaten, die einen Oberherrn in weltlichen Sachen haben, keines in geiſtlichen Angelegenheiten bedürfen, und keinen ſo leicht vertragen,

daß Niemand zweien, ſich alle Augenblicke in die Grenzen kommenden, Herren dienen könne, ohne dem einen anzuhangen und den andern zu verachten, daß nur Einer der alleinige Oberherr der Menſchen in aller möglichen Beziehung ſey; ſo würde ſeine Behauptung mehr Wahres in ſich enthalten, als dieſer Gedanke, den man nicht richtig, nicht gewagt, und was das übelſte iſt, nicht einmal witzig zu nennen im Stande iſt. — Montesquieu macht im 6. Kapitel des 24. Buchs dem Bayle den Vorwurf: daß er die Geſinnungen ſeiner eigenen Religion nicht recht eingeſehen, und die Verordnungen zur Gründung des Chriſtenthums nicht von dem Chriſtenthum ſelbſt, noch die Vorſchriften des Evangeliums von ſeinen Rathſchlägen zu unterſcheiden gewußt hätte; allein in Wahrheit, Montesquieu hat die chriſtliche Religion eben ſo wenig als Bayle gekannt; denn ſie will den Bürger zum wahren Menſchen machen, ſo wie er aus einem wahren Menſchen ein Bürger ward. — Sie enthält den wahren Geiſt der poſitiven Geſetzgebung, und will durch Läuterungen und Heiligungen den Menſchen bis zu jener Stufe hinaufleiten, daß er ſich ſelbſt Geſetz iſt. — Wenn zuvor das Reich Gottes, das Reich der Sittlichkeit, erreicht iſt; ſo wird das politiſche von ſelbſt erfolgen. Gottes Reich komme! und mit ihm wird auch das weltliche Reich göttlich und heilig werden. — Ich kann nicht umhin, wenn gleich es eine Ausſchweifung iſt, zum Beweiſe, wie wenig Montesquieu den Geiſt der chriſtlichen Religion gefaßt, eine Stelle aus dem achten Kapitel wörtlich mitzutheilen, ohne daß ich nöthig haben werde, durch eine Kritik ihre Unrichtigkeit aufzudecken. „In einem Lande,“ ſagt er, „wo man das Unglück hat, eine Reli-

gion zu haben, welche Gott nicht ertheilt hat, iſt es allezeit nöthig, daß ſie mit der Sittenlehre übereinſtimme, weil ſogar eine falſche Religion der beſte Bürge iſt, den die Menſchen für die Redlichkeit anderer haben können!

Und womit ſoll ich dieſen Abſchnitt ſchließen? mit dem herzlichen Wunſche, daß Gott, der Anfänger und Vollender alles Guten, treue Lehrer in ſeine Ernte ſende, daß Monarchen ihrem großen Beruf Ehre machen, und ihre Untergebenen ihnen gehorchen und folgen mögen, wenn ſie über ihre Seele wachen, als die darüber Rechenſchaft geben müſſen, damit ſie mit Freuden ihr erhabenes Lehramt führen mögen!

Monarchen! Ihr nennet Euch Väter! — Wir wollen Euch auch dafür erkennen, wenn Ihr nur nicht vergeßt, daß bei dem Begriff des Souverains der Begriff eines Hausvaters zum Grunde liege, und daß Ihr nur eigentlich die uns gegebenen Vormünder dieſes unſichtbaren Vaters ſeyd, der nach der Weiſe des Vaters im Himmel Euch zum Gewiſſen des Staats geſetzt hat, — das ſtrafet, was wir Uebels, das billiget, was wir Gutes gethan haben. Wir wollen, wenn es Euch daran gelegen iſt, gern ſo lange vergeſſen, daß Ihr Vormünder ſeyd, wir wollen Euch gern für unmittelbare Väter achten, und Euch ſo nennen, wenn Ihr nur auch wirkliche Väter, das heißt Geſetzgeber, Geſetzaufſeher und Geſetzvollſtrecker in der Art ſeyn wollt, daß dieſe Verhältniſſe nicht nachtheilige Kolliſionen machen, ſondern die Natur des Menſchen und des Staats beobachtet werde! —

Ueber die Kürze der Geſetze.

Der juriſtiſche Ferienmonat des 17ten Jahres zeichnete ſich in der Berliner Monatſchrift durch Aufſätze aus, die in Geſetzgebung und Juſtizverwaltung einſchlagen, und unter dieſen war der Frage: über die Kürze der Geſetze, auch eine Freiſtunde zum Nachdenken gewidmet, die indeſſen nach den Verhältniſſen des herangewachſenen Entwurfs eines allgemeinen Geſetzbuchs für die Preußiſchen Staaten beantwortet ward, und vorzüglich zu beabſichtigen ſchien, unzeitigen Einwendungen zu begegnen, und ſie zum gehörigen Geſichtspunkte einzulenken. Die Cultur mag ihren Anfang nehmen, womit ſie will, mit abſtrakten allgemeinen Begriffen, mit Sprache, mit Schrift, mit dem Gebrauch der Metalle, und wie man ſonſt will; ſo iſt doch ſo viel unläugbar, daß die Cultur ſich der Geſetzgebung zum Hausmittel bedienen müſſe, wenn ſie allgemein verbreitet, wenn ſie menſchenfreundlich angewandt und einer Nation zur andern Natur werden ſoll. Ohne bürgerliche Geſellſchaft kann beim Menſchengeſchlecht keine Aufklärung ſtatt finden, und nur Geſetze halten Körper und Seele des Staats zuſammen. Deſto beſſer, daß man jetzt mit Ernſt an die Geſetzgebung denkt, mit der Verbeſſerung der Geſetze zu Werke geht, und das nicht bloß in Staaten, wo das helle Licht des Evangelii der Vernunft ſchon längſt geſchienen, ſondern auch da, wo Finſterniß den Fußboden bedeckte. — Sehr entfernt behaupten zu wollen, daß etwas verbeſſern und etwas verkürzen einerlei ſey, kann ich es nicht läugnen, von jeher der Meinung geweſen zu ſeyn: daß Kürze eine Haupteigenſchaft der Geſetze ſey, und daß,

wenn von Verbeſſerung der Geſetze geredet wird, ich auch zugleich mit an deren Verkürzung zu denken, nicht umhin könne. Das Marginale Königs Friedrichs II., womit er den zweiten Theil des Entwurfs des allgemeinen Preußiſchen Geſetzbuchs verſehen hat, und welches freimüthig mitgetheilt wird: „Gut; aber es iſt ja ſo dicke, Geſetze müſſen kurz ſeyn," macht den Aufſatz der Monatſchrift: über die Kürze der Geſetze, ſo anziehend, als deſſen erfahrungsreicher Inhalt ihn ſchätzbar macht. Wenn es freilich bloß darauf ankommt, oder angelegt wird, bei jedem Dinge ſeine andere Seite aufzuſuchen, ſo kann es nicht ſchwer ſeyn, zwei verſchiedene Meinungen zu entdecken; indeſſen iſt und bleibt die eine Seite die Thetik; und wenn dieſe rechter Art iſt, kann die andere Seite ſich nie weiter, als bis zur Polemik erheben, und jene durch Einwürfe und Auflöſung, durch Zweifel und Berichtigung befeſtigen und unumſtößlich machen. In der That, es haben die alten und neuen Schriftſteller über Staatswiſſenſchaft und Geſetzgebung, welche die Geſetze kurz haben wollten, ſo viel für ſich, daß wohl ſo leicht nicht abzuſehen iſt, was mit Grunde Rechtens dawider geſagt werden könnte, und ſo wie Menge der Völker und die unermeßlichſten Reichthümer von jeher im Kriege der Tugend weichen mußten; ſo muß es auch einen Geſetzphalanx geben, der non multa sed multum zu ſeiner Loſung hat. Eine zu große Menge von Geſetzen ſcheint mir eine Art von Geſetzen zu ſeyn, wo man bei jeder, und oft unwürdigen Veranlaſſung ſich einen Gott ſchafft, ohne zu erwägen, daß alle dieſe Gottheiten majorum und minorum gentium zuletzt in Grenzſtreitigkeiten gerathen, und das letzte Uebel ärger als das er-

ſie machen müſſen. Nun iſt es zwar nicht zu läugnen, daß, je ſchlechter oft die Materialien ſind, aus denen dergleichen Gottheiten beſtehen, deſto größere Andacht ſie in den Herzen ihrer betrogenen Verehrer zu erwecken pflegen; allein ſo bald der Aberglaube beſchwerlich und überdreiſt zu werden anfängt; ſo wird er gewöhnlich Unwillen bei den Menſchen zu erregen, und ihn zur Unterſuchung ſeines Grundes und Ungrundes vermögen. Sind denn Wüſten nothwendig, um an Ort und Stelle zu kommen? Muß man denn krank werden, um geſund zu ſeyn? Geſetze ſollen beobachtet werden, und müſſen daher bekannt ſeyn und verſtanden werden. Hier kann es kein Allerheiligſtes geben, in welches nur dem Hohenprieſter einzugehen erlaubt iſt, und was müßte man wohl von einem Staat denken, der ſich das Anſehen geben wollte, durch Solone Geſetze zu entwerfen, durch Natur- und Kunſtverſtändige ſie prüfen, indeſſen Entwurf und Prüfung gefliſſentlich ſo einrichten zu laſſen, daß die Geſetze nicht gefaßt werden könnten? Wäre dieſes Blendwerk verzeihlich, und würde es nicht in eine Tyrannei unter dem Schein des Rechts (die ärgſte, die man ſich denken kann) ausarten, ſeine Bürger nach Vorſchriften richten zu wollen, die zu hoch hingen, als daß er ſie leſen konnte? Geſetze, die Gerechtigkeit lehren, ſollten ſelbſt ſolch eine Ungerechtigkeit begehen? ſie, welche eigentlich den Armen und Unterdrückten wider das Anſehen der Glücklicheren und Reichen zum Schutz dienen, ſollten eben dieſen Armen ein unverſtändliches, ein unfaßliches Evangelium predigen? und wie iſt's möglich, daß bei weitem der größte Theil im Staat ein Geſetzbuch brauchbar finden kann, wenn es nicht kurz und von der Art iſt, daß er

ſich dabei nicht mühſelig anſtrengen darf? Der Gewinnſt ſeiner kleinen Rechtsſachen würde mit dem Verluſt, ein ſchwerfälliges Geſetzbuch ſich bekannt zu machen, in keinem Verhältniß ſtehen, und weit lieber wird er zeitlebens auf Recht Verzicht thun, als ſeinen Kopf ſolch einem Schwindel ausſetzen. Für Leute von Wiſſenſchaften iſt eigentlich kein poſitives Geſetzbuch nöthig, denn da dieſe das Geſetzbuch der Natur leſen, und bei dem unbeſtechbaren Richterſtuhl ihres Gewiſſens Reſponſa und Urtheile einholen können; ſo wiſſen ſie ſich in Hinſicht der Willkührlichkeit der Geſetze eines jeden aufgeklärten Staats zu helfen, der es ſich ſelbſt zum Geſetz machen wird, nichts zu befehlen, was ſich nicht nach Anleitung des Geſetzes der Natur, nach der Lage des Staats von ſelbſt verſtände. Zum Ueberfluß lernt man dieſe willkührliche Abweichung oder Erweiterung der Naturgeſetze, beiläufig aus geſellſchaftlichen Unterredungen, aus dem Umgange der Rechtsgelehrten, die weit geneigter ſind, von ihren Federn, als Helden von ihren Feuer- und Schwertkriegen zu ſprechen, und aus Vorfällen, die man ſelbſt oder die andere aus dem Zirkel der Bekanntſchaft zu erleben das Glück oder das Unglück gehabt haben.

In Wahrheit, es gehöret nur Kenntniß desjenigen Staats, in welchem man lebt, dazu, um in den meiſten Fällen beſtimmen zu können, was in dieſem und jenem Fall Rechtens ſeyn könne, indem alle Willkührlichkeit in Rückſicht der Geſetze aus dem Rechte der Natur und aus der Natur des Staats geſchöpft ſeyn muß, wenn anders Geſetze den erhabenen Rang verdienen ſollen, den man ihnen beizulegen in der Gewohnheit iſt. Auch will der aufgeklärtere Mann im Staat kein Geſetz-

buch, das ſeinem Bilde ähnlich iſt, vielmehr beſcheidet er ſich von ſelbſt, daß er in einer Kirche iſt, wo der Lehrer ſich nach dem Faſſungsvermögen des größern Haufens richten müſſe. Ob die Gottheit von Holz, Stein, oder andern Dingen iſt, iſt ihm gleich, er dient ihr eben ſo, als wäre ſie von gediegenem Golde. Geſetze ſind eigentlich nicht um ſeinet-, ſondern um des gemeinen Mannes willen, um dieſen in jene Ordnung zu ſetzen, in welcher der Aufgeklärte ſich nur ohne Störung erhalten will. Iſt's Wunder, wenn der gemeine Mann ſo oft thut, was nicht taugt, ſo oft nicht unterläßt, was dem gemeinen Weſen in dem nämlichen Grade, als ihm ſelbſt, Nachtheil zuziehet, wenn er nichts hat, an dem er ſich halten kann, er, der durchaus ohne Wegweiſer ſeinen Fuß nicht ſetzen kann. Wie hilft ſich der gemeine Mann, der das Jus subsidiarium der Wiſſenſchaft nicht kennt, und kennen zu lernen nicht Gelegenheit hat? und der dem unerachtet des Beiſtandes der Geſetze unendlich nothwendiger zu Hülfe und Troſt bedarf? Iſt es ihm zu verdenken, daß er ſich ſo ſelten mit drei Urtheilen zufrieden ſtellt, da er keines von allen dreien (die ohnehin ſelten übereinſtimmend ſind) verſteht, und die Geſetze nicht faßt, auf welche dieſes Gebäude von drei Etagen erbaut iſt. In der That, man legt es durch weitläufige und ſchwer zu begreifende Geſetze nicht zum Zutrauen des gemeinen Mannes an, welches im Staate doch zu allen Dingen nütze iſt. Eine Unterſuchung in dieſer Rückſicht kann indeſſen nicht füglich als bloß gelegentliche Digreſſion behandelt werden. So viel geht indeſſen überall hervor, daß Geſetze faßlich und mithin kurz ſeyn müſſen, wenn es nicht eben ſo gut, und nicht beſſer ſeyn ſoll, daß gar keine Geſetze vorhanden wären. Geſetze ſind die Menſchen-

freunde, welche den gemeinen Mann zu manumittiren ſich das Anſehen geben, und ſie ſollten es bloß auf den Schein dieſer Menſchenfreundſchaft anlegen, um ihn noch mit weit ärgern Ketten zu binden?

Die Vornehmeren im Staat können gewiß die Geringeren weniger entbehren, als dieſe jene, und wenn vox populi vox Dei iſt, wenn bei weitem der größere Theil nicht Kraft und Zeit hat, ein großes Geſetzbuch zu ſtudiren; ſo iſt nichts billiger, als daß der aufgeklärtere Theil im Volk ſich dem ſo außerordentlich und unproportionirlich größeren bequeme, und daß das Geſetzbuch ſo eingerichtet werde, daß nicht bloß die Klaſſiker, ſondern auch die Proletanier verſtehen, was ſie leſen. Es iſt unverzeihlich, ſich einbilden zu wollen, daß es Staatsbürger geben könne, die nur prolis gignendae causa da wären, und die dem Staate nur hierdurch nützlich zu werden im Stande wären; denn zuverläſſig iſt dieſes der gerade Weg der Proletanier, den die weit gerechtere Natur mit geſundem Menſchenverſtande ausſtattete, unzufrieden mit ſeinem Stande zu machen und ihm die ſo ſchädliche Begierde ins Herz zu legen, da nicht ſtehen bleiben zu wollen, wo Zufall und Geburt ihn hinwarfen, ſondern nach den Sternen zu ſehen, um über ſeine eigenen Füße zu fallen. — Iſt's aber möglich, daß alle Volksklaſſen im Staat bei ſo großer Verſchiedenheit dennoch eines Geiſtes Kinder ſeyn können? ich ſollte glauben. Der Geſetzgeber beſeelt den Staatsklumpen, er macht aus unzähligen einzelnen Menſchen ein Ganzes, das nur einen Verſtand und einen Willen hat, das gern auf ſeine natürliche Kraft Verzicht thut, und den alten Menſchen auszieht, um den neuen anziehen und die Vortheile der Geſellſchaft genießen zu können. Hat der

Geſetzgeber ſonach nicht bloß nur einen Kopf vor ſich, den er belehren, nur ein Herz, das er bilden und lenken darf? Im Stande der Natur gehorcht man nur, weil man gehorchen muß; im Staate gehorchet man, weil man gehorchen will, weil der Verſtand durch Geſetze überzeugt iſt. Noch mehr. Das Volk, welches auf der unterſten Stufe der Kultur ſtehet, hat mit dem Volke, welches die höchſte Stufe derſelben erreicht hat, eine größere Aehnlichkeit, als man ſich einbilden ſollte. Der Anfang und das Ende der geſellſchaftlichen Verbindung iſt Einfalt und Vereinfachung, nur daß der Anfang überall Spur von Rohheit, das Ende hingegen Merkzeichen der größten Vernunft an ſich trägt, und in der That es kann und muß eine Möglichkeit ſeyn, die Menſchen, die eine Religion bekennen, auch unter einen Hut der Geſetze zu bringen. Durch jene werden die Menſchen zur chriſtlichen Einfalt im Glauben und Leben zurückgeführt. Der gemeine Mann ſoll nicht ein Theolog werden, allein der Theolog ſoll zu einem vernünftigen, wohldenkenden und handelnden Bürger in der Religion gemacht, und von den Unverſtändlichkeiten und unnützen Spekulationen befreit werden, der gemeine Staatsbürger ſoll wiſſen, woran er in der Religion iſt. So bald der Fabrikant den Grund einſehen lernt, warum das, was er bis dahin mechaniſch verrichtete, ſo und nicht anders bewirkt werden könne; ſo iſt er aufgeklärt. — Wenn nun aber der Aufgeklärtere gewiß nicht ohne ſelbſt eigenen Vortheil ſich zum Niedrigen hält und ſich herabläßt, wenn hienächſt der Geſetzgeber ſich Mühe giebt, den Niedrigen zu heben; ſo kommen ſich beide entgegen, um ſich in einem Punkt die Hände zu bieten, wodurch eine dergleichen Vereinung eintreten muß, wenn anders der

Geſetzgeber es mit der Menſchheit gut meint, und mit ihr zu halten nicht bloß ſcheinen will. — Die Hoffart beſteht nicht darin, daß ich ſelbſt Werth auf mich lege, ſondern daß ich verlange, andere ſollen ihren Unwerth gegen mich bezeugen, und die Geſetze ſollten es in Hinſicht des gemeinen Mannes anlegen, ſie, die rein, wie die Tugend ſelbſt, ſeyn ſollten? — —

Ich will mich nicht darüber auslaſſen, wann Rom am größten war; allein bemerken muß ich, daß es ſich zu der Zeit, da der Rücken vieler Kameele ſeine Geſetze zu tragen nicht hinreichte, ſich zu ſeinem unſeligen Ende neigte. Zu der Zeit, da **Imperator, Caesar, Flavius, Justinianus, Alemannicus, Gothicus, Francicus, Germanicus etc. etc. etc.**, ſonſt auch **Uxorius** genannt, ſich vollends des Geſetzhaufens annahm und ihn in Reih und Glied ſtellte, ſchlich die Barbarei nicht mehr im Finſtern, ſondern ſprach ſchon öffentlich aller geſunden Vernunft, ſo wie der Wahrheit und dem Menſchenrecht Hohn, und fing an, ſich Grenzen zu ſtecken, die ſie zur Univerſaldespotin machen ſollten. In der That, es iſt kein unrichtiger Schluß, von vielen, lang und fein geſponnenen Geſetzen auf die Immoralität und praktiſche Irreligion im Staat zu ſchließen, indem nicht Gut-, ſondern Schlechtdenkende zu Geſetzen die meiſte Gelegenheit geben, und Geſetze auch eigentlich nicht für Gute, ſondern für Böſe gäng und gäbe, und nicht auf edle, ſondern auf unedle Menſchen angelegt ſind, und ſo muß es (ſo wenig man gleich daran denkt) allemal gefährlich ſeyn, jungen lebhaften Menſchen ein Geſetzbuch in die Hand zu geben, aus welchem ſie die feinſten Uebertretungen des ihnen ins Herz geſchriebenen Guten und neben an

die Ausflüchte aus der erſten Hand lernen, um ſie zu bemänteln. Das Sprichwort summum jus summa injuria iſt, dünkt mich, aus der Quelle geſchöpft, und wer weiß es nicht, daß die ausübenden Aerzte des Rechts, wenn ich mich dieſes Ausdrucks bedienen darf, ſo ſchlauköpfig ſind, mit den Geſetzen machen zu können, was ſie wollen! Zu welchem Dienſt müſſen ſich die Geſetze erniedrigen, wenn ſie nicht durch Einfachheit und allgemeine Begreiflichkeit, durch Kürze und Einfalt erhöht ſeyn wollen! Faſt ſollte man fürchten, daß es dem Staatsbürger zur Verzweiflung und zum Entſchluß bringen müßte, nach ſeines Herzens Luſt zu leben, wenn er eine wahre Unmöglichkeit vor ſich ſieht, ſein Leben geſetzlich einrichten zu können. Sicherheit iſt der Fels, auf welchen jeder Staat gebauet iſt, und wenn dieſer Fels wankt, was kann denn im Staat halten? Auf guten Glauben anderer, ohne ſelbſt eigene Kenntniſſe der Geſetze, zu leben, zieht die gröߟte und gefährlichſte Unſicherheit nach ſich, weil ſie in einer bloß angegebenen Sicherheit ihren Grund zu haben ſich das Anſehen giebt. Gott und ſeine Seele muß man glauben; allein Geſetze muß man wiſſen, und damit es nicht heiße: ich wußte nichts von der Luſt, wenn das Geſetz nicht geſagt hätte: Laß dich nicht gelüſten; ſo müſſen die Geſetze kurz und gut, ſchlecht und recht ſeyn! —

Der Einwand, daß bei der Unzugänglichkeit der Geſetze, dem Befinden des Richters zu viel überlaſſen wird, der bei dieſer Gelegenheit ex officio aus einem Richter in einen Geſetzgeber verwandelt werdeu muß, iſt ſcheinbar, allein nicht entſcheidend, denn wo iſt das Geſetzbuch, das alle Fälle in ſich faßt? und was hat die bürgerliche Freiheit zu beſürchten, wenn beſonders

das Richteramt nicht inamovibel, ſondern wandelbar iſt? Kürze und Unzugänglichkeit der Geſetze ſind meines Erachtens zwei ganz verſchiedene Dinge. Ein Geſetz kann mit wenig Worten viel umfaſſen, und dann iſt ſolches bei aller ſeiner Kürze nicht unzulänglich, ſo wie im Gegentheil mehrere Geſetze, ſo fein ſie im Genus von Handlungen angeben, alle unzulänglich ſind, weil für ein jedes Genus von Handlungen nur eine einfache kurze beſtimmte Geſetzformel ſeyn ſollte. Nicht die kleine Anzahl von Geſetzen, ſondern die große Anzahl derſelben vermehrt den Einfluß des Richters. Je feiner das Geſetz geſponnen iſt, je feiner muß der Mann ſeyn, der es handhabet, und ſo lange die Unwandelbarkeit poſitiver Geſetze noch kein Glaubensartikel iſt: iſt von der Hierarchie der Themis wohl etwas zu fürchten? Ich will meinen braven **Montaigne** um ein Fürwort anſprechen, das er mir nicht verſagen wird. Es ſey aus dem 13ten Kapitel des dritten Buchs:

La ressemblance ne fait pas tant un, comme la difference fait autre. Nature s'est obligée à ne rien faire autre, qui ne fut dissemblable. Pourtant, l'opinion de celui-là ne me plait guère, qui pensoit par la multitude des loix brider l'authorité des juges, en leur taillant leurs morçaux. Il ne sentoit point, qu'il y a autant de liberté et d'étendue à l'interprétation des loix, qu' à leur façon. Et ceux là se mocquent, qui pensent appetisser nos debats, et les arrêter, en nous rappellant à l'expresse parole de la Bible. D'autant que notre esprit ne trouve pas le champ moins spatieux, à controller le sens d'autruy, qu'à représenter le sien: Et comme s'il y auroit moins d'a-

nimosité et d'aspreté à glosser qu'à inventer. Nous voyons, comme il se trompoit. Car nous avons en France plus de loix qui tout le reste du monde ensemble: et plus qu'il n'en faudroit à regler tous les mondes d'Epicurus. Ut olim flagitiis, sic nunc legibus laboramus: et si avons tant laissé à opiner et decider à nos juges, qu'il ne fut jamais liberté si puissante et si licentieuse. Qu'ont gaigné nos legislateurs à choisir cent mille espèces et faits particuliers, et y attacher cent mille loix? Ce nombre n'a aucune proportion avec l'infinie diversité des actions humaines. La multiplication de nos inventions, n'arrivera pas à la variation des exemples. Adioustez y cent fois autant: il n'adviendra pas pourtant que des événemens à venir, il s'en trouve aucun, qui en tout ce grand nombre de milliers d'événemens choisis et enregistrez, en rencontre un, auquel il se puisse joindre et apparier si exactement, qu'il n'y reste quelque circonstance et diversité, qui requiere diverse consideration de jugement. Il y a peu de relation en nos actions, qui sont en perpetuelle mutation avec les lois fixes et immobiles. Les plus desirables ce sont les plus rares, plus simples et générales. Et encore crois-je, qu'il vaudroit mieux n'en avoir point du tout, que de les avoir en tel nombre, que nous avons. Nature les donne toujours plus heureses, que ne sont celles que nous nous donnons.

Die zweite Inſtanz ſey Johann Jakob Rouſſeau, der in ſeinem Contrat social einen dreifachen Codex zu errichten vorſchlägt, einen politiſchen, ei-

nen bürgerlichen und einen fürs Kriminalrecht. Alle drei, ſagt er, ſo deutlich, ſo kurz und ſo beſtimmt als möglich.

Ueber dieſe Geſetzbücher darf nicht nur auf Univerſitäten, ſondern auch auf allen Schulen gelehrt werden. Es bedarf keines andern Corporis Juris. Alle Regeln des natürlichen Rechts ſind beſſer dem Menſchen ins Herz geſchrieben, als ſie im ganzen Wuſte des Juſtinians ſtehen. Schafft, daß eure Bürger rechſchaffen und tugendhaft werden; ſo ſtehe ich Euch dafür, es wird ihnen nicht an Kunde des Geſetzes mangeln. Jeder aber, und vornehmlich wer in öffentlichen Aemtern ſtehet, muß von den poſitiven Geſetzen ſeines Landes, und von den beſondern Regeln, nach denen es regiert wird, unterrichtet ſeyn.

Rouſſeau will, daß das römiſche und das Gewohnheitsrecht von den Schulen und Gerichtshöfen verbannt werden ſoll, und daß man kein anderes Anſehen, als die Geſetze des Staats anerkenne; dieſe ſollen in allen Provinzen einförmig ſeyn, damit die Quelle der Prozeſſe verſiege, und die in den Geſetzen nicht entſchiedenen Fragen müſſen es durch den geſunden Verſtand und die Rechtſchaffenheit der Richter werden. —

Die daraus entſtehenden Mißbräuche würden ſeiner Verſicherung nach immer geringer ſeyn, als diejenigen, die aus einer Schaar von Geſetzen entſtehen, deren Zahl die Prozeſſe verewigt, und durch deren Streit mit einander die Urtheilsſprüche gleicher Weiſe willkührlich werden. —

Was er von den Richtern ſagt, muß, ſeiner Meinung nach, aus noch ſtärkern Gründen von den Advokaten gelten. Der Anwald muß der erſte und ſtrengſte

Richter ſeiner Klienten ſeyn, und dieſes Amt muß zu obrigkeitlichen Würden leiten. Wenig, aber gut geläuterte und beſonders gut beobachtete Geſetze, verlangt dieſer in der Einfalt erhabene und menſchenfreundliche Geſetzgeber.

In der dritten Inſtanz hat ſchon Friedrich II. erkannt, und ſollte dieſes durch drei gleichlautende von ſo erfahrenen Richtern ausgeſprochene Urtheile entſtandene Judikat nicht Beiſtimmung verdienen? Will denn die Vereinfachung der Geſetzgebung alle Handlungen der Bürger in eine Form gießen, und ausgebildete Staaten, die allerdings mehr Geſetze bedürfen, mit Staaten gleich machen, die in ihren Kinderjahren ſich befinden? Soll es denn bei zwei Geſetztafeln der Juden und bei zwölf der Römer bleiben? oder läßt nicht vielmehr der Wunſch nach Kürze der Geſetze ſich gern auf Verhältniſſe ein? Man wende indeſſen die Münze um, und wenn anders die Aufklärung des Volks rechter Art iſt, wird es ſich da, wo das Wahre geleitet werden muß, von ſelbſt finden, wird es da leſen, wo dieſes buchſtabirt, und mittelſt der Aufklärung ſo ſelbſtſtändig werden, daß leben und geſetzlich leben ihm einerlei ſeyn wird. Die Moral macht nicht bloß auf Menſchen und die feinſten Fälle des Herzens derſelben, ſondern auch ſelbſt auf Schickſal aufmerkſam, und geziemet eigentlich einem aufgeklärten Volke, und nicht das A=B=C=Buch des poſitiven Codex. So legte der Stifter der chriſtlichen Religion den Geſetzen Moſes einen Verſtand unter, daß ſie durch einen göttlichen Hauch Geiſt und Leben erhielten. Die Menſchen ſind nicht der Geſetze halber, wie es zuweilen das Anſehen gewinnt, ſondern die Geſetze ſind der Menſchen halber, und wenn mit wenigem viel ausgerichtet werden kann, warum will man denn viel, und

warum ſogar mit vielem wenig zu Stande bringen? Wenn ein Waſſerſüchtiger ſeinem Arzt den Vorwurf macht, daß er ihn dünne und mager mache, würde er nicht das Recht haben, ihm zu erwiedern: wenn du dadurch geſund wirſt, warum willſt du nicht dünne werden? Wer die Geſetze, die er beobachten ſoll, nicht wie die Geſetze der zwölf Tafeln auswendig weiß, ſondern ſie, indem er im Begriff zu handeln ſteht, allererſt nachſchlagen, und mühſam ſich belehren ſoll, ob er handeln könne, muß über der leichteſten Sache ermüden. Der denkende Mann wird über dergleichen Alltagsgeſchäften mehr, als über dem abſtrakteſten Studium ermüden, und aus der Handlung wird jetzt, anſtatt daß ſie herrlich und ſchön, dem edlen Selbſt der Menſchen überlaſſen, ausgefallen wäre, etwas Gezwungenes und Verzerrtes, das kein anderes Verdienſt hat, als aus einem wohlgebildeten Menſchen, durch die Hände eines kunſterfahrnen Arztes, ein Krüppel geworden zu ſeyn. Es iſt traurig, wenn Geſetze, die helfen und fördern ſollen, hindern und ſtören, und die Wärme für die gute Sache, das Gefühl der Wahrheit und Tugend, durch kleinliche Vorſchriften verfälſchen, und zum Beiſpiel den fröhlichen Geber, den, wie geſchrieben ſteht, die Gottheit liebt, in ſo viel Formation verſtricken, daß der Verwickelung kein Ende wird. Wie oft kommt der beſte Menſch mit den Geſetzen ſo ins Gedränge, daß er, der jede Unwahrheit verabſcheute, eine reine Handlung durch eine Nothlüge zu verwürzen, und ſie ſich durch Gewiſſensvorwürfe zu verderben gedrungen ſiehet, und ſich verachten muß, um etwas Gutes zu ſtiften! Wenn ich einen Richter ſehe, den der Eifer für des Herrn Geſetzbuch frißt: ſo kann ich mich nicht entbrechen, an den Maler Rigaud zu denken, der, als ſich

eine Dame, die viel Roth auflegte, beklagte, daß er ſich ſo ſchlechte Farben zu ihrem Bilde bediente, und ihn fragte: wo er denn die Farben kaufte, erwiederte: ich denke, Madame, wir haben einen und denſelben Kaufmann. Dagegen iſt der Richter einem Jeden verehrungswerth, der ſein nobile Officium weit über den Buchſtaben des Geſetzes hinausleitet. In der That, die Mittel müſſen dem Zweck der geſellſchaftlichen Verbindung gemäß ſeyn, und den Menſchen durch willkührliche Eingriffe und Einſchränkungen, die jenem Zweck noch obenein gemeinhin gerade zuwider ſind, nicht den Weg vertreten, und ſich die Zurechtweiſung verdienen ex omnibus aliquid, ex toto nihil.

Die Vorſchläge des Herrn S. *) zur Verkürzung der Geſetze können, wenn der Schade Joſephs nicht aus dem Grunde gehoben werden ſoll, nützlich werden; allein nur alsdann, wenn man außer der Weglaſſung der Vorſchriften, die, wenn ich ſo ſagen ſoll, ſich von ſelbſt verſtehen, den Geſetzen der Natur folgt, den Inſtinkt der Seele, das Gewiſſen, in Anſchlag bringt, die Ausnahmen meidet, kein wiſſenſchaftliches Syſtem, ſondern Geſetze ſchreibt und eine Ordnung erwählt, mit der auch der gemeine Mann, vermöge der Sittenlehre ſeiner Religion, ſchon bekannt iſt, nur alsdann wird Kürze im Geſetzbuch herrſchen, ohne daß ſich Lücken im Staat bemerken laſſen, und die Preisſchrift des unſterblichen Friedrichs

---

*) Abt Denina bemerkt, daß Schwarz und Hippel unter den preußiſchen Rechtsgelehrten ſich bei der neuen Geſetzgebung auszeichneten, und irre ich, wenn ich Herrn Schwarz in dieſem Monatsaufſatz zu finden glaube?

„Gut, es iſt ja aber ſo dicke, Geſetze müſſen kurz ſeyn;“

eine Krone der Unſterblichkeit verdienen.

Die Vorſchläge des Herrn S. bezwecken große und kleine Myſterien, ein zweites Geſetzbuch oder einen Volks-Codex, wodurch die Sache gleichſam gütlich beigelegt werden ſoll. Unter dem Volk wird hier, wie es am Tage iſt, der Laientheil deſſelben verſtanden, und nun fragt ſich's, ob, wenn es denn durchaus zu den Uebeln auch des beſten Staats gehöret, daß der Richter und der Rechtsgelehrte ſein beſonderes und höheres Geſetzbuch haben müſſe, worüber dieſes juriſtiſche Prieſterthum allein ſchaltet und waltet, außer dieſem geheimen Codex nur noch ein einziger, nämlich der Volks-Codex, hinreichend ſeyn werde? Ich kann nicht mit Ja beiſtimmen. Herr S. ſtellt ſich unter einem Volks-Codex einen bloßen Auszug des größern Werks vor, und hält die Regeln nach welchen ein dergleichen Auszug abgefaßt werden ſollte, für ein zu weitläufiges Feld, um ſolche in einer Abhandlung beſtreiten zu können. Durch ein zweites Geſetzbuch würde indeſſen das Uebel kaum gehoben werden, vielmehr würde hiedurch bloß eine zweite Ausgabe von Schwierigkeiten entſtehen, und der gemeine Mann um ſo weniger zum Vermögen kommen, ſich ohne Rechtsbeiſtand zu behelfen, als Auszüge gemeinhin gedrängter und ſonach auch ſchwerer auszufallen pflegen, wie Bücher, aus denen ſie gezogen worden. Auszüge ſind nicht aus der Ribbe der Männer genommene Weiber, nicht Männinen, ſondern concentrirte Männer. Wie aber, wenn für jede Bürgerklaſſe, jeden Stand im Staat ein Geſetzbuch, und nicht etwa bloß epitomirt, ſondern verſtändlich abgefaßt würde? Wenn

man dieſen Auszug nach den Volksklaſſen, ſowohl in Hinſicht der Sachen, als des Vortrags einrichtete, ſollte man hiedurch nicht näher dem Ziele kommen? Der Unterthänige, der freie Bauer, wie wenig braucht dieſer von jener geſetzlichen Kameelsladung zu wiſſen; der Bürger, der königliche Diener, der Edelmann ſteht in andern Verhältniſſen, und bedarf ein anderes Geſetzbuch. Was kümmern den Edelmann die Verhältniſſe zwiſchen Rheder und Schiffer, Schiffer und Befrachter, und was kümmert den Kaufmann das Lehnrecht? Sein Geſetzvademecum müßte jedem das zuwenden, was ſein iſt, was er verſtehen und begreifen kann, womit er täglich umgeht, und was, wenn es gleich zu Geſchäften gehört, die nicht täglich vorfallen, ihn doch nicht abſchrecken und ermüden könnte, da dieſe Gegenſtände denn doch einmal zu ſeiner Bekanntſchaft gehören. Mit Fingerzeigen und Aſſignationen auf das größere Geſetzbuch iſt hier wenig oder gar nichts auszurichten, ein Sachenregiſter würde das Nämliche, doch gewiß ohne den berechneten Nutzen zu ſtiften, bewirken.

Sollte die Form, welche die Geſetze vorſchreiben, nicht auch auf die Perſon Rückſicht nehmen? Gerade derjenige Theil des Geſetzbuchs, welcher den Erfolg an eine gewiſſe willkührliche Form der Handlung knüpft, die er vorſchreibt, iſt der Gordiſche Knoten des Laien, der ihn zu Mittlern zwiſchen Geſetz und Richtern treibt und gewöhnlich zu unberufenen. Wäre es hier nicht möglich, ein allgemeines Formbuch ſo verſtändlich abzufaſſen, daß jeder unter ſeinen Flügeln Ruhe und Sicherheit finden könnte? Sollte nicht z. B. auf eine höchſt einfache Weiſe ein Teſtament zu machen ſeyn? Form und Geſetzbuch ſind verhältnißmäßig, und ich

wenigſtens würde die vorgeſchlagenen Volksgeſetze nur höchſt troſtlos finden, wenn man in ſelbigen in den wichtigſten und gewöhnlichſten Fällen nur bloß ein Verzeichniß und die Warnungstafel antreffen ſollte: hier werden Teſtamente gemacht, Schenkungen verlautbaret und desgleichen. Im Preußiſchen Staat iſt der Orden der Advokaten aufgehoben; wie iſt's indeſſen möglich, bei einem weitläuftigen und ſchweren Geſetzbuch ſich ohne Rathgeber und Stellvertreter zu behelfen? Auf den Namen kommt's nicht an, weit mehr aber, wie ich glaube, auf den Umſtand, ob der Rathgeber ſeinen Namen zu rechtlichen Aufſätzen giebt und in gewiſſer Art ſich verbürgt, oder gegentheils im Stillen thätig iſt, und eben dieſes Rechts-Schleichhandels wegen mehr aufwiegelt als beſänftiget. Durch dergleichen heimliche Anſtifter und Feueranleger wird das Amt des Richters, der zur Ausmittelung des Faktums beſtimmt iſt und den man nach dem jetzigen Redegebrauch den inſtruirenden Rath nennt, außerordentlich erſchwert, und doch ſind dieſe Leiter, die oft ſo blind ſind, daß ſie mit dem Beiſtanddürftigen in die Grube fallen — nothwendig. Können aber auch die einſichtsvollſten, bekannteſten und ehrlichſten unter dieſen privilegirten Rathgebern bei der Vielheit und Feinheit der Geſetze mit Zuverläſſigkeit rathen? So mancher verlorne Rechtsſtreit hat das Gegentheil bewieſen und ſo manches zweifelsvolle Schütteln des Kopfs zur Linken und Rechten der Herren Rathgeber beweiſet, daß dieſe Herren hier oft nur in ſo weit die Laien übertreffen, als ſie gelehrter über die Sache zu zweifeln verſtehen.

Die Form des gerichtlichen Verfahrens, beſonders in ſtreitigen Rechtsangelegenheiten, richtet ſich ſchon

jetzt nach Bewandtniß des Gegenſtandes der Klage, und fürwahr ſie könnte den Ständen im Staat noch angemeſſener gemacht werden, beſonders wenn es dahin käme, wohin es doch einmal kommen muß, daß jeder Stand bei Richtern von ſeinem Stande Recht nähme. Der Soldatenſtand hat faſt überall und beſonders in Preußen eine Einrichtung, in der ein unverkennbarer Funke der Wahrheit liegt. Sehr gern will ich es geſtehen, daß die Kriminalgeſetze im Entwurf des allgemeinen Preußiſchen Geſetzbuchs mit Menſchenkenntniß, Duldung und einer Weisheit abgefaßt ſind, die den Geſetzgebern und den Geſetznehmern Ehre macht. Sollte aber wohl keine Verkürzung dieſes Kriminalgeſetzbuchs möglich ſeyn, ohne hiebei dem Gutbefinden der Richter in die Hände zu fallen? oder muß der unſchuldige Landmann durchaus alle jene Verbrechen aus dem Geſetzbuch lernen, die ihm ſonſt in ſeinem Leben nie in Sinn noch Gedanken gekommen wären? Sollte nur in Anſehung jener Fälle, in welchen Lebensſtrafe oder zehnjähriger oder lebenslanger Verluſt der Freiheit angeordnet iſt, eine wörtliche Vollſtändigkeit nöthig ſeyn? Verbrechen, welche mit ſo großen Strafen belegt werden, ſind Handlungen, die gemeinhin ſo auffallend unrecht ſind, daß ein Jeder von ſelbſt weiß, daß ſie verwerflich ſind. Sollte man von den gemeinſten Gliedern eines Staats wie der Preußiſche, der ſein Licht ſo leuchten läßt, eine ſolche Verwahrloſung vorausſetzen können? Geringe Straffälle würden eher dieſer Ausführlichkeit bedürfen, und dieſe müßte in dem Grade wachſen, als die Leichtigkeit, dergleichen Verbrechen zu begehen, zunehmen kann. Ein Gemüth, das ſich ſchon zum letzten Grad des Frevels verſtockt hat, wird ſich durch die Kenntniß der

auf das Verbrechen ſtehenden Strafe ſchwerlich abſchrek-
ken laſſen. Dem erſten Schritt muß man vorbeugen.
Daß dergleichen Verbote in dem Verhältniß, als ſie nicht
im Natur-Geſetzbuch gegründet und ſtaatsgemäß und
poſitiv ſind, eröffnet zu werden verdienen, bedarf kei-
ner Bemerkung.

Da es in Kriminalfällen auf eine außerordentlich
genaue Beſtimmung des Grades der Moralität ankommt,
der übertreten worden; ſo iſt wenigſtens ein großer
Theil von Beſtimmung der Strafe dem gemeinen Mann
unnütz. — Wie viel wäre über den Umſtand, in wie
weit alle Kriminalgeſetze bekannt zu machen, zu ſagen!
Haben nicht Geſetze zur Aergerniß oft und viel Gele-
genheit gegeben, obgleich es von Menſchen, durch wel-
chen Aergerniß kommt, heißt: daß es beſſer wäre, wenn
ein Mühlſtein an ſeinen Hals gehängt, und er erſäuft
würde im Meer, wo es am tiefſten iſt, und der Edle,
wie oft ward er auf der Bahn zur Vollkommenheit
durch den Vorzug, auf welchen die bürgerlichen Geſetze
es nur anlegen: kein Böſewicht zu ſeyn, zurückgehal-
ten! Da nach dem Willen des Preußiſchen Geſetzge-
bers, durch die Geiſtlichen, die Kriminalgeſetze dem ge-
meinen Mann in Verſtand und Herz geſchrieben werden
ſollen; ſo wird es nur auf die beſte Art ankommen,
wie der gemeine Mann über die Natur der Strafen
und der willkührlichen Hauptſtrafen zu unterrichten ſey?
Das Geſetzbuch hat hiedurch eine außerordentliche Bei-
hülfe erhalten, und der Geiſtliche hat Gelegenheit, die
Geſetzkatechumenen zu überzeugen, wie ſehr zurück ſie
noch bleiben, wenn ſie bloß gute Bürger vorſtellen.
Sehr oft hat der Einwand mir die bürgerliche Geſetz-
gebung faſt übermenſchlich ſchwer dargeſtellt, weil,

wenn die Moral mit ihr nicht gleiche Schritte hält, ſie ſich bloß die ſo weitläuftige Mühe giebt, Heuchler zu erziehen, Schriftgelehrte und Phariſäer, die ſtolz mit dem Selbſtzeugniß auftreten: Wir von Gottes Gnade ſind nicht Räuber, Diebe, Ehebrecher.

Die Finanzeinrichtungen, in ſo weit der gemeine Mann daran Theil nimmt, kann er zum größten Theil an den Thoren der Stadt erfahren, der Bürger lernt ſelbige täglich durch ſein Gewerbe, und da dieſe Einrichtungen öftern Veränderungen ausgeſetzt ſind; ſo würde es vielleicht nicht undienlich ſeyn, alle fünf Jahr einen nothdürftigen Auszug von den Geſetzen dieſer Art bekannt zu machen, ohne deren Kenntniß der Staatsbürger, nach den Verhältniſſen ſeines Standes, ſich nicht behelfen kann, und überhaupt muß es ſehr viel zur Würde und Kürze der Geſetze beitragen, wenn nur mit wenigen der Sache angemeſſenen Worten geſagt würde, was geſagt werden ſoll. Mit der Zeit würden dann, die verſchiedenen Künſtler und gewiſſe Volksklaſſen eigener Geſetze abgerechnet, ein Volk und ein Geſetzbuch werden, und mindeſtens die Pluralität im Volk das Geſetzbuch ohne die vorgeſchlagene Modification verſtehen. **Scitum est jussum in omnes.** Giebt's einen andern Weg zum Ehrennamen: Nation zu gelangen? Alsdann aber iſt nicht genug, daß die Geſetze kurz ſind, ſondern ſie müſſen auch leicht ſeyn. Das Geſetz, das ſchwer zu verſtehen iſt, iſt auch ſchwer zu halten, und in der That kann man zu einem Geſetze kein Zutrauen faſſen, dem man mit vieler Mühe beikommen muß. Beiſpiele würden Licht und Leben in Geſetze bringen, und ſcheinen ein untrügliches Mittel zu ſeyn, dieſes Ziel zu erreichen, das deſto preiswürdiger

iſt, als die größte Würde des Geſetzes in dem Umſtande zu liegen ſcheint, daß es ohne Anſehen der Perſon ſich auf jeden erſtreckt, und eine Heerde und ein Hirt iſt.

Montesquieu meint, daß Geſetze dem Volk, für welches ſie gemacht ſind, ſo eigen ſeyn müſſen, daß ſie ſich ſchwerlich für ein anderes ſchicken können; allein giebt's nicht nur eine Quelle, aus der alle Geſetze zu ſchöpfen ſind, und iſt nicht Hoffnung vorhanden, daß mit der Zeit mehr Uebereinſtimmung auf Erden ſtatt finden werde, wenn man durch die Geſetze nicht bloß das Gute, ſondern das Beſte anordnen, und ihre Würde mit im Alter ſuchen wird, das ihnen gewiß kein geringes Anſehen beilegen müßte? Es ſey und bleibe indeſſen, wie es wolle; ſo iſt's gut, daß dergleichen Dinge zur Sprache kommen, denn ohne dieſe Offenherzigkeit, die die Preußiſche Geſetzgebung ziemlich weit getrieben hat, muß es unangenehm ſeyn, zu befehlen, und (ſag' ich zu viel?) unmöglich zu gehorchen. Doch ich will über die Kürze der Geſetze nicht weitläuftig ſeyn, und dieſen Abſchnitt, der ſich einem Preußiſchen Rechtsgelehrten angeſchloſſen hat, mit einem einzigen Blick auf den großen Preußiſchen Geſetzberg Sinai beſchließen, welcher durch eine Menge Folianten geſchüttet war, und der durch die neue Preußiſche Geſetzgebung kaum völlig abgetragen werden wird. Denn außerdem, daß durch das allgemeine Geſetzbuch für die Preußiſchen Staaten nur bloß das römiſche und andre Fremdlinge von gemeinen Rechten ihre Bürgerwürde in der Preußiſchen Monarchie verloren haben; ſo iſt auf verſchiedene, über einzelne Nationen ergangene Edikte Rückſicht genommen, denen ihre Kraft ſo wenig entzogen iſt, als den in den Provinzen bisher

in geſetzlichem Anſehen geſtandenen Provinzialgeſetzen und Statuten, die nach dem Plane des allgemeinen Geſetzbuchs geordnet, geſammelt und revidirt werden ſollen. Dieſen angeſtammten Provinzial-Geſetzſammlungen, obgleich gewiß damit mehr als ein Kameel belaſtet werden könnte, werden noch die Gewohnheitsrechte und Obſervanzen unter gewiſſen Maaßgaben als Poſtſkripte beigefügt werden, und da die Ediktenſammlung ſchwerlich aufhören, und die Prozeßordnung, die an ſich ſchon ein beträchtliches Werk iſt, ihr nichts nachgeben wird; ſo muß auch hier der Fall eintreten, der bei Worten jederzeit eine natürliche Folge iſt, daß, ſo wie ein Wort das andre giebt, Geſetze Geſetze erzeugen, und daß der Geſetzſaame bis ins tauſendſte Glied wuchert, ſich erhält und gedeihet.

Da im Preußiſchen Staat auch bei den Domainenkammern Juſtiz getrieben wird, und durch ein Reglement (d. d. Potsdam, den 19ten Juni 1749, welches in dem novo corpore constitutionum prussico-brandenburgensi, continuatione IV. für die Jahre 1748 bis 1750 befindlich iſt) als ein Fundamentalgeſetz die Grenzen der Domainen-Juſtiz und der Juſtiz abgeſteckt worden; ſo möchte man nicht unrichtig vermuthen, daß mehr Geſetze, als Menſchen im Preußiſchen Staat exiſtiren, und die Geſetzmortalitätsliſten könnten unter wohlgewählten Maaßgaben ohne allen Zweifel einen größern Vortheil einbringen, als die Berechnung der ſchwebenden und beendigten Prozeſſe, womit bis jetzt die Juſtiz doch am Ende weniger ihren Fleiß, als die Immoralität der Staatsbürger nach den Regeln der Wahrſcheinlichkeit beweiſet.

Nachricht
die von K*ſche Unterſuchung betreffend.

Ein Beitrag

über

Verbrechen und Strafen.

Digitized by Google

Heute ward der Margarethe von K.... das letzte Urtheil publicirt. Dieſe Handlung, welche bei geöffneten Thüren des Hofhalsgerichts geſchah, brachte in den wenigen Minuten, da dieſer Umſtand ins Publikum drang, einen Schneeballen vieler Hörer und Schauer zuſammen, die alle theilnehmend zu ſeyn ſchienen. Ob und in wie weit dieſer Vorgang auf mich gewirket, ſollen Sie entſcheiden. So bald ich friſche Luft ſchöpfte, war der Entſchluß gefaßt, Ihnen dieſe Scene mitzutheilen, um auch Sie — Sie mögen wollen oder nicht — in dieſes Intereſſe zu ziehen. Es trügt mich Alles, oder Sie werden wollen.

Die Vorſchrift oder der Gebrauch (ich weiß nicht, welches von beiden der Fall iſt), die Gerichtsthüren, welche ſonſt (nicht immer zum Beſten der Richter, der Parteien und des Volks) während aller andern rechtlichen Verhandlungen verriegelt ſind, bei einer ſolchen Gelegenheit zu öffnen, iſt in der That exemplariſch und lehrreich, und wenn am Todestage, wo die Delinquenten, in den mehreſten Fällen, bei der nochmaligen Eröffnung des Urtheils, ihrer Sinne nicht mehr mächtig ſind, kaum die Neugierde zu ihrem Endzweck kommt; ſo iſt die Gerichtsſtube bei der erſtern Eröffnung eines dergleichen **letzten Urtheils** ein wahres Obſervatorium, wo am Menſchen, der doch be-

kanntlich ein Mikrokosmus iſt, von jedem moraliſchen Herſchel und ſeiner Seherin von Schweſter ſo manche Entdeckungen gemacht werden können, die zur Sternkunde der Seelen, ich wollte Pſychologie ſagen, viel beitragen müßten, wenn man es recht dazu anlegte. Dergleichen individuelle hiſtoriſche Darſtellungen gehen in vielen Fällen weiter als die Wahrſcheinlichkeit, welche nicht nur dem allgemeinen Moraliſten, ſondern auch ſelbſt dem Dichter zur Grenze angewieſen iſt, und wie lehrreich könnten dergleichen Ausnahmen von der Regel werden! Wie es doch gekommen ſeyn mag, daß die Kriminaljuſtiz von einigen Unkennern als der unbeträchtlichere und ſubalterne Theil der Rechtsausübung gehalten, und von andern noch größern Unkennern vielleicht ſo gehandhabt wird? Man iſt ſelbſt bei der Erziehung mit der Frage noch nicht auf dem Reinen, ob man körperliche Strafen aus den Dispenſatorien der Pädagogik ganz wegſtreichen ſoll, und was man ihnen etwa ſubſtituiren könnte. Vielleicht iſt's mit ihnen ſo bewandt, wie mit den heroiſchen Mitteln in der Heilkunde. Der vorſichtige Arzt bedient ſich ihrer nur, nachdem er Alles verſucht hat, und nur alsdann, wenn er den Kranken ohne dieſes Mittel aufgeben müßte. Strafen ſind heroiſche Mittel, die der Staat an ſeinen kranken Gliedern verſuchen läßt; aber nur vorſichtige und erfahrene Aerzte ſollte er berechtigen, dieſe Mittel in Anwendung zu bringen. Die Polizei hat zwei Hände: die Erziehung und die Kriminaljuſtiz, und ich weiß nicht, welche ich die rechte oder linke Hand nennen ſoll; obgleich, wenn der Erziehungsarm recht ausgearbeitet worden, der Kriminalarm beinahe nur der Symmetrie halber am menſchlichen Staatsgebilde bleibt. Die Er-

ziehung hat ganz keinen Zweck, wenn ſie nicht Strafen überflüſſig zu machen beabſichtiget, die Hand indeß mag das Staatsgebilde immer behalten, nur ſtatt des Schwerts nehme ſie das Füllhorn! — So lange die Menſchen zu dieſem Grade der Erziehung nicht gekommen, beruhet die Würde der Juſtiz, die Ehre des Staats, auf der Kriminaljuſtiz, und das Recht, mit Lebensverluſt zu ſtrafen, welches man das Recht des Schwerts, oder das Recht über Leben und Tod zu nennen pflegt, iſt das höchſte Feſt, welches die Juſtiz, und faſt hätte ich Luſt hinzuzufügen, der Staat ſelbſt zu begehen im Stande iſt. Wie viel Farce bei der Civiljuſtizausübung! wenn dagegen bei den rechtlichen Trauerſpielen die Seele gehoben wird, um Leben und Tod aus dem rechten Geſichtspunkt zu faſſen und zu beurtheilen — um mit Menſchen als Menſchen bekannt zu werden! — So wie der Krieg ſich zu der Wachtparade verhält, faſt in dieſem Verhältniß wird ſich die Civil- gegen die Kriminaljuſtiz befinden. Das Leben gehört nicht zum Mein und Dein, es iſt nur eine Bedingung, eine conditio sine qua non, etwa wie Raum und Zeit Formen oder Bedingungen der ſinnlichen Anſchauung ſind. Ich will dieſen Faden fallen laſſen, doch verbinde ich mich, ihn wieder aufzunehmen. — — Oder haben Kriminal- und Civiljuſtiz ein Objekt? Mein und Dein, nur mit dem Unterſchiede, daß erſtere das Summum des Mein und Dein, den Leib und das Leben enthält, für welches letztere der Menſch gemeinhin Alles giebt, was er hat. So vortheilhaft dieſe Frage für die Kriminaljuſtiz ausfallen könnte, ſo mag ich doch keinen Vortheil auf unrichtigem Wege. — — Sind Sie indeß neugierig zu wiſſen, wie ich das Räthſel von der Rangordnung der Civil- und

Kriminaljuſtiz mir löſe? In der Civiljuſtiz findet ſich ſowohl in materiali (in den Geſetzen), als auch in formali (in der Prozeßordnung), ein Uebermaaß von Subtilitäten, wogegen bei der Kriminaljuſtiz dem geſunden Menſchenverſtande mehr Spielraum gelaſſen iſt. Vom Juſtinianiſchen Geſetzbuch bis auf das ſeinem Bilde ähnliche Preußiſche Landrecht, welches andern bisherigen Statutar-Geſetzbüchern in dieſer Folgſamkeit nicht das mindeſte vor oder nachgiebt, ſtrotzt das Civilrecht und der Civilprozeß von Präſumtionen, Fictionen und andern dergleichen oft widerſinnigen Recepten, die nicht wenig darauf ſtolz thun, daß ſie aus der Noth eine angebliche Tugend gemacht haben. In Kriminalfällen ließ, wo nicht immer, ſo doch öfters, ſelbſt ſchon nach alter väterlicher Weiſe, die Natur ſich ihre Rechte nicht ſchmälern. Der jetzigen Preußiſchen Geſetzgebung war es vorbehalten, jene Dreifüße zu zerſtören, auf welchen Geſetzgeber und Richter von Amtswegen thronten, um Orakel unter das Volk zu verbreiten, indem ſie jene Feſſeln löſete, womit der Richter, vermöge einer in vielen Fällen widernatürlichen Prozeßform, gebunden war. Man lenkte ihn bei Ausmittelung der Wahrheit auf den in Kriminalſachen eingeführten natürlichen Gang ein, entfernte ihn vom Diſtinctionsſpiel, um ihn mit einer auf geſunde Vernunft ſich gründenden Lebensphiloſophie in Bekanntſchaft zu bringen, welche die Frucht eines ausdauernden Menſchenſtudiums iſt, und ſo wird jetzt ſich jener Rangſtreit von ſelbſt heben. Hat nicht von jeher der Theoretiker den Praktiker verachtet, wenn gleich jener oft genug alle Krankheiten zu definiren, keine aber zu kuriren wußte? und war dieſer nicht in ſein Syſtem ſo verliebt, daß er ſich kaum unterſtand, naturgerecht zu den-

ken und zu handeln? Sie, mein Freund! halten es gewiß mit dem Landwirth, der ſeine Oekonomie nach Klima und Boden einrichtet, und laſſen dem gelehrten (eigentlich dem lateiniſchen) Wirthe die Ehre, mit Büchern in der Hand, der Natur und dem Acker ſchulmeiſteriſche Geſetze zu geben, und ſie mit ohnmächtiger Allmacht auszuüben. — —

Es gehören nicht viele zur moraliſchen Herſchelſchen Familie; indeß ſchienen die geöffneten Thüren des Hofhalsgerichts die Herzen vieler Menſchen von Gefühl und Nachdenken zu öffnen, die ich in dieſer Rückſicht Schauer und Hörer, mit Weglaſſung des dieſe Benennungen herabſetzenden Zu, genannt habe. —

Dem Hofhalsrichter v. H. wollte man anfänglich zu viel Kälte vorrücken, indem ſeine Anrede an die Inquiſitin nur in wenigen Worten beſtand! — Es iſt doch, dachte man, vom Leben eines menſchlichen Geſchöpfs die Rede. „Es wird Ihnen, ſagte er zur Inquiſitin, Ihr letztes Urtheil eröffnet werden, nach dem Sie ſich ſchon ſo oft erkundigen laſſen, das vom Könige vollzogen iſt, und das Ihnen auch wegen des Inhalts nicht unerwartet ſeyn kann.“ Freilich faſt zu wenig Worte, und dazu mit zu ſtrenger Richterkälte geſagt! Jetzt trat ein junger Mann dem Schranken, wo die Inquiſitin ſtand, näher, und las die Sentenz, und die königliche Beſtätigung vor. Sie ſollte vom Geiſtlichen zum Richtplatz begleitet, mit dem Schwerte gerichtet und ihr Körper verſcharret werden. (Verſcharren heißt ohne Klang und Sang, ohne Prunk begraben.)

Sie wiſſen, wie ſchätzbar mir Gelegenheiten ſind, wo es Anläße giebt, Menſchen zu beobachten, wo man auf Geiſtererſcheinungen ohne Citation Rechnung machen

kann, und freilich, wenn ich mich zurückerinnere, daß gemeinhin lange Reden bei ſolch einer Gelegenheit gehalten worden (obgleich oft durch captationes benevolentiae dieſer Art dem Urtheil zuſehends die Kraft benommen wird), ſo hätte nach dem Dünken der Verſammlung mehr vom Director geſagt werden können — — indeß kam er ſo leicht nicht ab, und hatte Gelegenheit ſich mit der Menge auf der Stelle auszuſöhnen. Die Inquiſitin ſtieß nach den Schlußworten „Von Rechtswegen“ den rothen Schranken auf, ging gerade zum Director, und hier iſt faſt wörtlich der nicht unbedeutende Wortwechſel, der mir von der Inquiſitin eine beſſere Meinung beibrachte, als man bis dahin von ihr verbreitet hatte.

Inquiſitin. Iſt denn keine Gnade für mich?

Hofhalsrichter. Bei Richtern nicht.

J. Können Sie nichts weiter für mich thun, meine Herren?

H. Wir ſind bloß auf Geſetze gewieſen.

J. Der König iſt gnädig.

H. Aber auch gerecht.

J. Wenn er wüßte, daß das Kind nicht gelebt hat —

H. Er weiß Ihre Angabe, daß es nicht, und die Behauptung der Aerzte, daß es gelebt hat.

J. So weiß man in Berlin meine Angabe?

H. Allerdings — Sie ſind zweimal vertheidigt, Fünf Relationen und Ein Auszug an den König ſind Ihrentwegen entworfen — Können Sie mehr wollen?

J. Noch Ein Bekenntniß glaub' ich wollen zu kön-

nen, ein Bekenntniß, daß H. v. J — k meine Schwangerſchaft ohne Zweifel gewußt —

H. Dies Bekenntniß iſt gerade Ihren Ausſagen entgegen bei Ihrer Zuſammenſtellung mit ihm, auch iſt's in Rückſicht Ihrer ohne Folgen und Bedeutung. —

J. Nach einer kleinen Pauſe. Ich bin bereit zu ſterben; was hat aber meine Familie verbrochen? — Warum ſoll die durch mich leiden? —

H. Dies iſt nicht der Fall — Ihre Familie leidet nichts vom Staat — Alles, was ſie leidet, beruhet in dem Antheil, den ſie an einer Verwandtin nimmt.

J. Ach! ſie wird beſchimpft, wenn ich nicht geheim gerichtet werde.

H. Eben ſo wenig wie heute, da Sie ſchon von ſo vielen Menſchen umgeben werden. —

(Sie blickte ſich wild um und ſeufzete — mir kam es vor, daß ſie die nicht kleine Verſammlung von Menſchen bis auf dieſen Augenblick noch nicht geſehen hatte — Es herrſchte eine fürchterliche Stille.)

Genau erwogen, würd' Ihnen das Leben läſtig geworden ſeyn, wenn auch der König, den Geſetzen zuwider, es Ihnen bewilliget hätte. — Mit einem ruhigen Gewiſſen kann kein König begnadigen. Sie wiſſen Ihr Verbrechen — Es iſt ein wiederholtes — zwei Seelen entzogen Sie dem Staat — zwar Kinder, allein Kinder, deren Mutter Sie waren. Nicht die Richter, ſondern die Geſetze haben Ihnen das Leben abgeſprochen — Wir haben Sie bisher menſchlich behandelt, und das ſoll bis in Ihren Tod geſchehen.

J. Auch nach dem Tode, bitt' ich, hoff' ich — ich werde doch auf dem Kirchhofe begraben werden?

H. Das wird zum größten Theil von Ihrer Geiſtlichkeit abhangen — Ihr Körper ſoll verſcharrt werden —

J. Kann ich ein Teſtament machen?

H. Unbedenklich —

Jetzt ging ſie, wie es ſchien, zwar nicht gerechtfertiget, allein beruhigt ins Gefängniß zurück; und was ſagen Sie von der Faſſung dieſer Perſon, von der viele glaubten, ſie ſey roh und unerzogen? Eine gewiſſe Stärke des Geiſtes, iſt ihr die abzuſprechen? — und ihr Anſtand wie angemeſſen! Ihren Anzug hätt' ein Modenjournal vielleicht anders angegeben; mir indeß kam es vor, daß Perſonen, die ein Todesurtheil anzuhören haben, eben ſo erſcheinen müſſen, in der wirklichen Welt nämlich — auf dem Theater wird es freilich anders gehalten. — Hier fiel für Schauer und Hörer der Vorhang, die Thüren wurden geſchloſſen, und die Inquiſitin, die von ihrem Curator und Vertheidiger begleitet ward, ließ durch erſtern bitten, ihren Todestag nicht zu übereilen, weil ſie ſich (ihre eigenen Worte) eine Beichte von ihrem ganzen Leben abzulegen hätte.

Ob dieſe Beichte ihr mehr oder weniger Kopf- und Herzbrechen koſten werde, wie dem Rouſſeau, da er öffentlich vor dem Publikum zur Beichte ging? Ob ſie vor dem göttlichen Richterſtuhle beſſer beſtehen werde, als ſo viele andere Menſchen, von denen die Juſtiz keine Notiz nimmt, laß ich von Rechtswegen unberührt. Was gehen die ſubtilen Todtſchläge die Juſtiz an? Ihr neminem laede, suum cuique tribue iſt ſo außer-

ordentlich engherzig, daß ſie das Sprüchwort: Kleine Diebe werden gehangen, große werden beehrt, nicht unverdient leidet — ich für mein Theil konnte den ganzen Tag nichts mit mir im gewöhnlichen Wege der Geſchäfte anfangen. Das Kapitel: über Verbrechen und Strafen, gewiß eines der wichtigſten, ſchlug ſich mir wider Willen auf, und hier ſind einige Bruchſtücke meiner Gedanken. — Der Staat muß ſich ſelbſt erhalten, und es eignet und gebühret ihm, wie jedem einzelnen Menſchen im Naturſtande, das Recht, Beleidigungen zu ſtrafen. Er kann es mit kälterem Blute, ungehinderter, mit beſſerm Nachdruck und nützlicherm Erfolge als der einzelne beleidigte Theil! — Er ſtrafe, wenn es nicht anders ſeyn kann. (Kann es aber nicht anders ſeyn?) Wenn ein natürliches Uebel jemanden wegen eines ſittlichen Uebels von demjenigen, der das Recht hat ihn zu verbinden, zugefügt wird, ſo wird dieſer Jemand geſtraft. Wo die allgemeine Seele, das heißt, wo der allgemeine Verſtand und der allgemeine Wille mit dem Geſetz harmonirt, richtet jeder Uebertreter deſſelben ein moraliſches Uebel an, und verdient, daß ihm ein phyſiſches Uebel dagegen zugefügt, oder daß er beſtraft werde. Erhaltung ſeiner Exiſtenz erfordert Selbſtvertheidigung, doch muß ſie von dem Geſetze nicht entbinden, ſeinen Nächſten (die Frage, wer iſt denn mein Nächſter? iſt hier unnöthig) zu lieben als ſich ſelbſt. Immerhin mag der Staat ſtrafen; da indeß Strafen eigentlich nur dem Verbrechen vorbeugen wollen und ſollen, ſo wird und muß noch mancher Mißgriff erfolgen, bis die Grade der Moralität und des phyſiſchen Schmerzes ausgemeſſen, und Schuld und Strafe auf ein gewiſſes Gleichmaaß gebracht ſeyn

werden. Kann man denn beſtimmen, daß der Schmerz, den man den Verbrecher empfinden läßt, nicht mehr und nicht weniger als die Schuld betrage? Es giebt einen Buchſtaben des Geſetzes und einen Buchſtaben des Factums — und wie leicht kann der Unterſucher und Richter die Grenze verſchlagen, die da heißt die richtige, wenn er nicht vom Geiſte getrieben, bloß am Buchſtaben klebt, wenn er unerfahren im Gange der menſchlichen Seele und des menſchlichen Herzens bloß den hölzernen oder ſteinern Wegweiſern der Vorſchrift folgt, nicht die Einſicht und Kenntniſſe des Angeſchuldigten, nicht die Triebfedern der That, nicht den Menſchen, nicht die Geſetze im Zuſammenhang, ſondern nur einzelne, abgeriſſene Stücke von beiden, in Erwägung ziehen und beurtheilen kann und will. — Der Verbrecher leidet, wegen einer moraliſchen Handlung, ein phyſiſches Uebel, er büßt dem Staate, und beleidigte doch nur ein Mitglied deſſelben: wie verſchieden iſt hier das Verhältniß zwiſchen Handlung und Folge? nicht wahr! faſt ſo wie zwiſchen Staat und Einem Mitgliede deſſelben? Der gemeine Mann, der nur denkt, ſo weit er ſieht, nur zürnt, ſo lange es ſchmerzt, wird hier an der heiligen Juſtiz irre, und nimmt nach den Jahrwochen der Unterſuchung ſich deſſen in Gnaden an, dem er im Anfange derſelben eigenhändig das Leben genommen hätte. Wehe dem Nachrichter, deſſen Hand und Schwert nicht das Urtheil pünktlich und auf den erſten Hieb erfüllet. Daß ein jeder von Naturrechts wegen denjenigen, der ihn beleidigt hat, beſtrafen könne, iſt unläugbar. Daß die Strafen in dieſer Rückſicht beſſernd ſind, wenn ſie bloß das Herz des Beleidigers zur Buße leiten; exemplariſch dagegen, wenn ſie andere von ähnli-

chen Beleidigungen abſchrecken wollen, bringt einen Jeden auf die Bemerkung, daß man die Größe der Strafe aus den vorkommenden Umſtänden abmeſſen müſſe, die nicht ſowohl durch den Geſetzgeber als den Richter beſtimmt werden können. Was kann aber dem Staate daran liegen, daß alle Verbrechen beſtraft werden? Ob und in wie weit die Strafloſigkeit dem gemeinen Weſen Schaden zugefügt hat? oder Gefahr zufügen würde? iſt ein Problem, das ſo leicht nicht a priori zu entſcheiden iſt. Durch Geſetze dergleichen Knoten zu löſen, iſt bedenklich und hart, oft ungerecht, und doch ſollen Geſetze Muſter der ſtrengſten Gerechtigkeit ſeyn! Iſt der Gedanke nicht ſchrecklich, daß Verbrechen nicht nach den Verhältniſſen ihrer Schuld, ſondern nach den dem Geſetzgeber aufgefallenen Bedürfniſſen des Staats angeordnet worden; und ſtirbt nicht der Verbrecher als Staatsmärtyrer, wenn man durch ſeine Beſtrafung der Wiederholung entgegen arbeiten will, und wenn, je nachdem das Verbrechen leichter zu begehen oder ſchwieriger zu entdecken iſt, der Verbrecher mehr oder minder leiden muß? Der Staat hat nichts als Vertrags- und übertragene Rechte; eine dritte Quelle iſt mir nicht bekannt. Das Recht über Hand und Hals kann er weder Vertrags- noch Uebertragungsweiſe haben, weil dergleichen ihm Niemand übertragen wollte noch konnte. Wie kann wohl angenommen werden, daß irgend ein Menſch in irgend einem Fall ſich freiwillig habe der einzigen Bedingung ſeines Daſeyns begeben wollen, ſo lange wenigſtens, als er von keinem künftigen beſſern Zuſtande eben ſo lebendig als von ſeinem jetzigen Daſeyn überzeugt war, oder welches in manchen Fällen eben ſo viel ſeyn mag, überzeugt zu

ſeyn glaubte? Auch konnte er ſich deſſen nicht begeben. Das Leben iſt kein Eigenthum des Menſchen, er iſt damit nur beliehen. — Der engliſche Kriminalcodex nennt den Selbſtmord ein Felo - de - se. — Alles, womit man meines Erachtens dieſes ſchreckliche Recht etwa vertheidigen könnte, wäre, daß der Staat ſich dieſes Theils der elterlichen Gewaltrechte bemächtiget hätte, oder daß man annehmen müßte, er ſey ihm von dieſem übertragen worden. Freilich iſt es noch problematiſch, in wie fern wir durch unſere Eltern da ſind, aber ausgemacht iſt es doch, daß wir ohne ſie nicht da wären, und eben ſo ausgemacht, daß Eltern ſich in einer Art von Eigenthumsrecht an ihren Kindern befinden, wenigſtens ſo lange dieſe außer Stande ſind, ſich die Mittel zur Erhaltung des Lebens ſelbſt zu verſchaffen. Alsdann hört ihr Recht auf, und ſo reicht auch dieſer Mantel nicht zu, die Staatsblöße zu decken. Nothwehr entſchuldigt wohl, berechtigt aber nicht. Sollte der Staat wohl je ohne ſeine eigene Schuld in den Fall kommen können, daß er zur Nothwehr ſeine Zuflucht nehmen, daß er dieſe Nothwehr ſo weit treiben müßte? einen feindlichen Einfall ausgenommen. — — Was das Volk in Furcht und Schrecken ſetzet, wodurch es von ſeinen Staats- und Privatpflichten abgezogen und zum Müßiggange und zu allerlei üblen Gedanken gebracht werden kann, ſcheint zwar, da die Sicherheit das Hauptwort im Staat iſt, härter zu beahnden zu ſeyn; ſollte indeß der Staat ſeine Bürger nicht lieber dazu gewöhnen, ſich über die Furcht hinweg zu ſetzen — und was iſt denn zu befürchten? In der That die Herren Geſetzgeber fürchten ſich oft vor der Furcht, wollen ihrem eigenen Schatten ausweichen —

und bringen nicht ſelten durch Strafen auf böſe Handlungen oder deren Wiederholungen. Wo man fragen kann, was gilt eine böſe Handlung? da wird man auch nicht lange anſtehen, ſie zu begehen, wenn man zuvor überſchlagen hat, ob man Präſtanda zu präſtiren vermag. — Arzeneimittel kann man, ehe man ſich an Menſchen wagt, an Thieren verſuchen, allein mit Geſetzen nicht alſo. — Schrecklich, daß die grauſamſten Strafen darum gerecht ſind, weil ſie die ſtaatskluge oder die weiſe Abſicht hegen, den Verbrechen zuvor zu kommen. — Falls indeß Verbrechen durch leichtere Strafen verhindert werden könnten, und doch härtere gebraucht werden; verdient dieſe Grauſamkeit nicht crimen laesae genannt zu werden? — — Wenn übrigens gleich eine Kindermörderin, (iſt das Wort Mörderin hier nicht zu hart?) die zum Schwert verurtheilt wird, nicht mehr Kinder in die Welt ſetzen könnte: wenn gleich ein gehängter Dieb durch vermehrten Schweiß des Angeſichts nichts zu erſetzen im Stande wäre, und der Staat ſeinetwegen ein größerer Damnificat als der Beſtohlene würde; ſo giebt's doch Fälle in der jetzigen Weltlage, wo Todesſtrafen nützlich und nöthig ſind; Todesſtrafen, die in Hinſicht des völlig unnützen und des nicht völlig verderbten Menſchen in ein bewundernswürdiges Verhältniß treten. So wie ein elender Menſch das ſchimpfliche Leben an der Karre dem Tode vorzieht, ſo iſt dem minder Verderbten der Tod eine Wohlthat, die er mit Dank für ein Galeerenleben hinnehmen wird. Es giebt Fälle, wo man den Verbrecher zwar nicht ſterben, wohl aber mehr als ſterben läßt. Menſchenleben ſchonen, um es unmenſchlich behandeln zu können, kann bei wohlgemeinter Abſicht, Menſchenliebe zu beweiſen, die Greuel des Men-

ſchenhaſſes an der heiligen Stätte der Menſchheit verſtärken, und das Volk unvermerkt zu einem ſo hohen Grad der Wuth und Grauſamkeit gewöhnen, daß nicht Liebe, nicht Leid, nicht Freund-, nicht Feindſchaft, nicht Lohn, nicht Strafe, ſeine Ausſchweifungen zu hemmen im Stande ſind, wenn einmal die Baſtillen des Zwangs abgebrochen worden. — — Auch ſind die gewöhnlich angenommenen Zwecke der Strafen nicht ohne Scrupel und Zweifel — in die man ſich verwickelt ſieht oder fühlt. Die Furcht hat freilich viel in der Welt ausgerichtet — ſie ſcheint die Loſung dieſes, ſo wie die Hoffnung die Loſung des zukünftigen Lebens zu ſeyn. — Wie ſehr zurück ſind indeß Staatsbürger, die beſonders harte Strafen bedürfen, und wie wenig wird man bei dieſen Gewiſſensloſen ausrichten, die **exceptionem fori** bei einem göttlichen Richter machen, um vom weltlichen geſtäubt und gebrandmarkt zu werden. Ein wohlerzogenes Kind fürchtet ſchon den unfreundlichen Blick ſeines Vaters, und faſt immer liegt's an den Erziehern des Volks, wenn letzteres ſich nicht mit Vätern behelfen kann, ſondern Zuchtmeiſter bedarf — wenn es nicht aus Kindern, ſondern aus Sklaven beſtehet — nicht aus Menſchen, ſondern aus Unmenſchen. — In der That, Strafgeſetze können die Menſchlichkeit nicht aufgeben, ſie bleiben in eben dem Verhältniſſe unwirkſam, in welchem ſie unmenſchlich ſind; ſie müſſen auf das menſchliche Herz und die Sitten der Nation calculirt ſeyn, und wer dieſe hohe Arithmetik nicht verſteht — wag' es nie, Geſetzgeber und Geſetzrathgeber, auch nicht Richter zu ſeyn. Ein Geſetz, das die Natur der Strafe nicht mit der Natur des Verbrechens ins Gleichgewicht und in die genaueſte Verbindung bringt, ſcha-

det, anſtatt es helfen ſollte. — Nur da, wo das theure Leben des Menſchen (etwas höheres kennen wir nicht) vom Geſetz und vom Staat in Ehren gehalten wird, reſpectirt ſelbſt der unaufgeklärteſte Theil der Staatsbewohner ſein eigenes Leben, weil er zu ſeiner Selbſtſchätzung durchaus einen in die Sinne fallenden Maaßſtab haben muß. Wo dagegen der Staat das Leben des Menſchen wie Scheidemünze behandelt, da fehlt dem größern Haufen der Maaßſtab, und was er nicht ſchätzen gelernt hat, wird er das zu verlieren fürchten? Es iſt bekannt, daß in England, wo die perſönliche Verhaftung mit vielen Schwierigkeiten verknüpft iſt, wo es aber, wenn man einmal verhaftet worden, ſehr leicht wird, an den Galgen zu kommen, eine Execution den Sackdieben und Beutelſchneidern eine reiche Ernte zuſichert. — Scheint es doch, daß dieſe ſtolze Nation weniger den Menſchen als den Britten ſchätzt; hat man erſt den Nationalſtolz überwunden, iſt der Engländer bis zum Verhafteten reducirt; ſo ſieht man in ihm bloß den Menſchen, und wandert ohne Umſtände mit ihm nach Tyburn. —

Läßt der Staat ſeinen Bürgern merken, daß er das ſchreckliche Recht des Schwerts nicht anders als die übrige Geſchäfte verwalten laſſe, und daß ihm etwa eine Steuereinhebung von einem eben ſo großen Belang ſey, als die Vollſtreckung eines Todesurtheils, ſo verwirrt er die Begriffe, und man weiß nicht, wie man mit ihm daran iſt. Alle Ceremonien müßten ſeinen Widerwillen, dieſen Theil ſeiner Gewalt auszuüben, unverkennbar machen. Ein neuerer Schriftſteller ſchlägt vor, daß bei Hinrichtungen an denjenigen Orten, wo ſie vorgefallen, ein öffentlicher Bußtag von Staatswe-

gen angeordnet, und eine auf das Verbrechen, welches dieſe traurige Staatshandlung nothwendig gemacht, ſich beziehende Rede an das Volk von den Geiſtlichen gehalten werden ſollte; könnte man aber nicht, ohne dieſen in ſo vieler Rückſicht mißlichen Weg einzuſchlagen, zum Ziele kommen, wenn Todesſtrafen überall verworfen würden, ſobald es noch irgendwo andere Strafen gäbe, die in Rückſicht des Beiſpiels eben ſo wirkſam wären? wenn der Staat das Recht über Leben und Tod nicht anders ausübte, als wenn die Unmöglichkeit einleuchtend wäre, dem Verbrechen durch eine gelindere oder andere Strafe zuvorkommen zu können? Schon die Seltenheit der Todesſtrafe würde hier vortheilhaft werden. Freilich erfordert es viel Behutſamkeit und Einſicht, ein Volk zu regieren, deſſen Ehrbegierde ſo viel Brennbares enthält, daß ſie leicht Feuer fängt; iſt's denn aber auch nicht das höchſte Meiſterſtück, Menſchen, ſeines Gleichen, zu regieren? und verdient es nicht, daß man Verſtand und Herz anſtrenge, dies Werk zu vollenden, das ſo oft dem Ungefähr, der Laune, oder einer ſonſt andern Kleinigkeit überlaſſen wird, und das von Glück zu ſagen hat, wenn es in ſeinem alten Gange nicht geſtört wird? Es regiert ſich in der politiſchen Welt ſo ziemlich das meiſte von ſelbſt, und die Befehlshaber thun ſich ſelbſt und dem Volk einen Liebesdienſt, wenn ſie den Drang zu einer neuen Einrichtung landesväterlich aufgeben, im Fall ſie hiebei den ganzen Zuſammenhang und die große Folgenreihe zu überſehen unvermögend ſind. Die Unvermögendſten indeß fühlen den größten Beruf zu Neuerungen; da ſie nicht leuchten können, wollen ſie mindeſtens Rauch machen. —

Je aufgeklärter das Volk iſt, je mehr beſteht es

auf ein Strafſyſtem, welches den doppelten Zweck unzertrennlich verbinde, den Schuldigen zu ſtrafen und zu beſſern. — Wer ſich herausnimmt, zu behaupten, ein Haufen entnervter Sklavenſeelen ſey leichter in Ordnung zu erhalten, irrt ſich — mit jenem edlen Volke iſt, wenn man es menſchlich behandelt, Alles auszurichten, Sklavenſeelen dagegen rührt nichts, und leider! das Beſte iſt, ſie wie Würmer zu zertreten. — O der Elenden! des Ehrennamens: Nation — der Würde des Menſchen ſo unwerth. Hat denn je die Erfahrung beſtätiget, daß das Kriminalgeſetzbuch ein ſo fruchtbringendes Staatserziehungsbuch ſey? Haben denn Strafen je beſſere Bürger, und, was mehr ſagen will, beſſere Menſchen gemacht? oder blieb dieſes knechtiſche Mittel nicht oft ſo ohnmächtig, daß es nicht einmal Heuchler zu Stande zu bringen vermochte? ſelbſt dieſe blieben faſt jederzeit bei dem Strafunterrichtsmittel in der Lehre. Iſt denn die Rache, nach welcher man Böſes mit Böſem vergilt, und die Rachgier, oder die Begierde, Böſes mit Böſem zu vergelten, auch nur dem einzelnen Bürger anſtändig und erlaubt? Iſt's rathſam, daß die Geſetze einer Gemüthsverfaſſung nachgeben, oder ſie gar anordnen, wodurch wir an des Andern Unglück oder Traurigkeit ein Vergnügen zu empfinden nicht nur die Erlaubniß haben, ſondern zu dieſer Schadenfreude von Staatswegen aufgefordert werden? Muß nicht jeder gute Menſch, und ſonach der Staat weit mehr jedem Ausbruch, und ſelbſt jedem Anſchein von Rache, bei der Ausübung des Strafrechts, oder des Rechts ſich gegen Gewalt zu wehren, ausweichen? Iſt Menſchenliebe der Grund, auf dem gemeines und beſonderes Wohl beruhet; ſo ſind wir

verbunden, das Gegentheil zu meiden, indem uns das Geſetz der Natur Etwas zu thun verbindet: Gebote ſind zugleich Verbote des Gegentheils. Es iſt nicht Rache, ſagt man, wenn der Beleidigte in den vorigen Stand geſetzt, wenn ihm Ehre, Anſehen und Würde wieder gegeben wird. Braucht der edle Mann das? Er, der eigentlich nicht beleidigt werden kann. — Kann fremdes Verdienſt, fremde Schuld ihm angerechnet werden? ihm Ehre oder Schande bringen? Der Beleidigte kann verzeihen, der Staat muß ſtrafen, nicht aber als wäre er beleidigt, als bedürfe er der Rache. — Bis jetzt haben Strafen, die der Staat gegen Verbrechen verhängt, durchaus das Anſehen davon; oder iſt das zu viel nicht Rache? vielleicht ſicherer als das zu wenig Schwäche. Die Beſſerung des Beſtraften iſt wohl die Hauptabſicht aller Strafen; und da bei den Todesſtrafen dieſer Zweck von ſelbſt wegfällt, ſo wäre zu wünſchen, daß der Staat nicht den Tod des Sünders wollen und befördern, ſondern wünſchen möchte, daß er ſich bekehre und lebe. — Der wilde Stamm ſollte zum fruchtbringenden oculirt und veredelt werden! Vielleicht wären hierzu a dato über tauſend Jahre Vorſchläge nicht zu unzeitig. — Je mehr man über Strafen nachdenkt, je mehr hat man Luſt zu fragen — und je weniger Luſt zu antworten. — Vielleicht daß ich Ihnen zu ſeiner Zeit auch Antworten mittheile. Jetzt erlauben Sie mir, meine Fragen zu ſchließen, wozu mein Herz ſich gemeinſchaftlich mit den Thüren des Kriminalhofes öffnete. Sie haben Sich hoffentlich überzeugt, daß es nicht Specialfragen waren, ſondern daß ich es bloß bei der Generalunterſuchung dieſes wichtigen Gegenſtandes bewenden ließ.

Vorjeẓt nichts weiter von dieſen Ideenbrocken, ſtatt deren Sie, wie ich faſt fürchte, lieber etwas von der Lebensgeſchichte der von K.... geleſen haben würden. Den 31ſten Dec. 1791.

* *
*

Dacht' ich's nicht! und freilich verdienet die Geduld, die Sie mit meiner Herzergießung gehabt, Erkenntlichkeit. Ob ich indeß am Schluſſe dieſer Erzählung Ihre Fragſtücke, welche die Todesſtrafe überhaupt und den Umſtand betreffen: ob und in wie weit die Formalien bei den Kriminalunterſuchungen abgekürzt werden könnten? zu beantworten im Stande ſeyn werde, bleibt eine andere Frage, wodurch ich Ihnen, wo nicht genug thun, ſo doch zuvorkommen will. — Den von K*ſchen Lebenslauf kann ich nur juriſtiſch, und ſo wie ich ihn empfangen habe, mittheilen. — Sie wiſſen alſo, auf welch' eine Art von geneigtem Gehör ich Anſpruch mache. Ohne Prunk, ohne Wendung, ohne Zuthun und Abthun, ohne Ohrenbläſerei, die einfachſten Facta, die eben, weil ſie keinen Anſtrich leiden, Wahrheit ſind oder ihr am nächſten kommen. — Iſt's nicht oft wohlthätig und angenehm, dergleichen Bekenntniſſe zu leſen, die den Rouſſeauſchen ſo unähnlich ſind? Eitelkeit verleitet die Menſchen, nicht nur von ſich ſelbſt, ſondern auch von andern mehr zu ſagen, als man wiſſen will, und man merkt es nicht nur Selbſtbekenntniſſen, ſondern auch Lebensbeſchreibungen, die andere ſtellen, ſehr leicht ab, wie viel die Einbildungskraft an der Ausführlichkeit Theil nimmt — wiewohl

allerdings die Kunſt zu erzählen auch die Menge der Unrichtigkeiten deckt und das Talent, Unbeträchtlichkeiten durch hinreißende Wendungen zu heben, eine völlige Verſöhnung bei dem geneigten und ſelbſt beim ungeneigten Leſer auszuwirken pfleget. Das, was der Schriftſteller bei der Sache, die er darſtellen will, nicht findet, borgt er oft aus ſich ſelbſt — und bringt dadurch allerdings ein Leben in die Erzählung, an dem Jeder menſchliche Züge kennt, nur individuelle Züge ſuchet man gemeinhin vergebens. — Nicht ſo der Richter, der, wenn er auch menſchlich genug wäre, dem Inquiſiten ein Anlehn aus ſeinem eigenen Herzen zu bewilligen, es nicht darf, vielmehr wenn er nicht die Würde eines ungekünſtelt ſchlecht und rechten Mannes verlieren und ſich verdächtig machen will, ohne alles Feuer und Theilnahme erzählen muß. Ein Protokoll, ein Verhör iſt das Ultimatum und Summum, worauf hiſtoriſcher Glaube ſich gründet, und worauf man ſich, wenn alle Stricke reißen — beziehet. Oft drang ſich der Wunſch bei mir auf, daß dem Kriminalrichter aufgegeben werden möchte, eine moraliſche Zeichnung, wär' es auch nur eine Silhouette von dem Inquiſiten, ſeinen Acten beizulegen. Da indeß dieſe Zeichnung zu vielen fremdartigen Dingen und Freiheiten verleiten könnte, die einer juriſtiſchen Geſchichtserzählung zu nahe treten würden; ſo proteſtirte ich zugleich auf der Stelle feierlichſt gegen die Erfüllung meines Wunſches, den ich von Herzens wegen that und von Rechts wegen aufgab.

Margarethe von Ka .... iſt in Weſtpreußen auf dem Dorf Skurgiens im Julius 1761 geboren. Der größte Theil ihrer Erziehung war das Werk ihrer Mutter, da ſie ihren Vater ſehr zeitig verlor. Den Reli-

gionsunterricht erhielt ſie vom katholiſchen Geiſtlichen Walter, der ſie die Grundſätze ihrer Kirche lehrte, und ſie ſo wenig ungebildet ließ, daß ſie vielmehr unläugbare Spuren einer nicht gemeinen Kenntniß äußert.

Sie hatte ihr 23ſtes Lebensjahr zurück gelegt, da ſie außer der Ehe ſchwanger ward (1784), und ſie war es, ohne daß ſie dieſen Umſtand irgend Jemanden entdeckte; vor ihrer Mutter wußte ſie ihn beſonders ſehr ſinnreich zu verheimlichen. Den 24. Nov. 1784 empfand ſie die erſten Geburtsſchmerzen, die ſie zu verbergen ſich getraute, obgleich ſie mit vier Dienſtmägden in einem Zimmer ſchlief. Sie ließ ſich von einer jener vier Contubernalinnen, Agnes, unter einem nicht unſchicklichen Vorwande ein Meſſer geben, welches ſie heimlich zur Abſchneidung der Nabelſchnur beſtimmte. Es war 10 Uhr Abends, als ſich jene erſten Zeichen von Annäherung der Geburtsſtunde anmeldeten, und als ſie das Zimmer verlaſſen wollte. Agnes, ohne daß man weiß, ob das dem Fräulein behändigte Meſſer ſie ſo ängſtlich beſorgt machte, drang ſich ihr zur Begleiterin auf, ungeachtet aller Mühe, die von K* ſich gab, dieſe ungebetene Dienſtfertigkeit abzuwenden. Je mehr das Fräulein dawider war, je unüberwindlicher blieb Agnes. Die Niederkunft erfolgte nicht, und von K* legte ſich, wiewohl nur auf eine kurze Zeit, nieder, denn ſehr bald überfielen ſie die Geburtsſchmerzen aufs neue. Jetzt verließ ſie wieder Bett und Zimmer, Agnes indeß verließ ihr Fräulein ſo wenig, daß ſie vielmehr noch Barben mitnahm. Beide fanden ihr Fräulein als Gebärerin kniend bei einem großen Stein, der etwa dreißig Schritte vom Hauſe entfernt war. Jene Stellung forderte Agnes und Barben zur genauern Beobachtung auf, und ſo entdeck-

ten ſie, daß die Geburt ſchon wirklich ihren Anfang genommen hatte. — Die Entbindung ward in ihrem Beiſeyn vollendet. Die Mutter löſete von dem Kinde mittelſt des erhaltenen Meſſers die Nabelſchnur ab. Zwar gab die unglückliche Mutter ſich alle Mühe, Barben, welche das Kind ſogleich ins Zimmer tragen wollte, von dieſem Gedanken abzuleiten, ſie öffnete den Garten, warf ſich auf die Erde und hielt mit der einen Hand das Mädchen zurück, mit der andern ſcharrte ſie Erde auf, „hier, Barbe, ſagte ſie, leg das Kind hin," doch wußte Barbe dieſer rührenden Bitte, die durch ſo ungewöhnliche, das Herz angreifende Handlung verſtärkt ward, zu widerſtehen, blieb kalt genug, das Kind ins Zimmer zu tragen, und um entweder den Verdacht einer ſelbſteigenen heimlichen Geburt von ſich abzuwenden, oder aber eine unnatürliche Mutter an ihre Pflicht zu erinnern, legte ſie das neugeborne Kind geradezu auf das Bette ihres Fräuleins. Die Thränen des kleinen unſchuldigen Geſchöpfs erweckten ſeine Großmutter, die ſich von Allem unterrichten, das Kind in ihr Zimmer bringen, in Leinwand wickeln und auf einen Kaſten legen ließ. Dieſer Kaſten ward zuvor mit einem Pelz bedeckt, und hier war es, wo das Kind mit unverbundener Nabelſchnur die ganze Nacht hindurch ohne Pflege und Wartung blieb, bis man es früh Morgens auf den Befehl der Großmutter in einen Pelz wickelte und in ein kaltes Zimmer brachte. — In dieſen Umſtänden lag es wieder ohne Pflege und Nahrung. — In der Abenddämmerung allererſt ſahe die Mutter nach dem Kinde, ſie fand es erſtarrt und kalt, und vergrub es ohne Jemandes Zuziehung im Garten, eben da, wo ſie gleich anfänglich dem Kinde ein Grab zugedacht hatte. Die Kunſtverſtändigen behaupte-

ten, daß eine ſchleunige Erkältung dem Kinde den Tod verurſacht hätte, und ſeine Großmutter ward zum achtjährigen, die Mutter aber zum ſechsjährigen Veſtungsarreſt verurtheilt, welchen beide den 7. Febr. 1786 in der Veſtung Pillau in Oſtpreußen antraten.

Nach dem Tode der Mutter, welcher den 9. Julius 1787 erfolgte, wandte ſich die Tochter und zwar den 21. Okt. des nämlichen Jahres an den König, und ſuchte einen noch größern Theil der Schuld auf die Rechnung ihrer verſtorbenen Mutter zu bringen, um ihrem Begnadigungsgeſuch ein größeres Gewicht beizulegen. Sie blieb unerhört, da ſich der Fall nach dem verlangten Berichte zu der angetragenen Milderung der Strafe nicht auszeichnete. Ob nun die Vermuthung, daß die Tochter mehr die Schuld der Mutter als ihre eigene trüge, oder ihre ſonſt gefällige Führung und die ſie empfehlende Außenſeite, die Milde der Befehlshaber oder etwas von allen dieſen Umſtänden zuſammen, ihr einige Bekanntſchaften zugezogen, mag unausgemacht bleiben; denn wenn gleich dieſe Gelindigkeit ſie allerdings zu einem Verbrechen der nämlichen Art verleitete, ſo ſcheint dieſer neue Fall jedoch bei weitem nicht hinreichend zu ſeyn, dieſe Milde als unzeitig und wohl gar ſtrafbar darzuſtellen. Leidenſchaft wird durch Hinderniſſe verſtärkt, und gewinnt durch Strenge mehr Vorſchub zum Ausbruch, ſo, daß ſie ſo leicht keine Riegel abſchreckend zu finden gewohnt iſt.

Die Unglückliche gerieth mit einem Fähndrich von J — von dem dort ſtehenden Bataillon in eine ſo vertraute Bekanntſchaft, daß er ſie ungehindert beſuchen konnte, und wenn gleich die Folgen dieſer Vertraulichkeit ihnen beiden gewiß nicht unwahrſcheinlich bleiben

konnten; ſo fand von Ka . . . es doch für gut, ſie dem von J — zu verbergen. Die Umſtände ihrer heimlichen Geburt ſind zu charakteriſtiſch, um ſie nicht umſtändlich zu erzählen. Sie ſelbſt war von ihrer Schwangerſchaft überzeugt, wenn gleich ſie ſolche gegen den Fähndrich von J — und ſelbſt zu einer Zeit noch läugnete, da ſie ſchon von Geburtswehen überfallen war. Als ſie den 27. Febr. 1790 den Lieutenant von Sch — beſuchte, wo Fähndrich von J — ſie etwa um 5 Uhr Abends ins Geheim fragte: ob ſie nicht Mutter wäre, läugnete ſie ihre Schwangerſchaft noch geradehin, (ein ſchrecklicher Umſtand!) in einem Zeitpunkt der anhaltenden Geburtswehen, die ſie dafür erkannte und die ihre Worte ſo empfindlich widerlegten. Sie ſahe ſich dieſer Wehen halber gedrungen, ihren Beſuch abzukürzen, und konnte nicht einmal ihre Arreſtwohnung erreichen. Entſchloſſenheit, die, wenn ſie ſich mit guten Abſichten in Verbindung ſetzt, Menſchen zu keiner gewöhnlichen Stufe des Verdienſtes erhoben hätte, läßt, wenn ſie übel angebracht iſt, ſie oft bis zur Abſcheulichkeit ſinken, und ſo wird, wenn auch in der von Ka . . . eine nicht gewöhnliche Entſchloſſenheit unverkennbar iſt, dieſe Eigenſchaft, die auf ein ſo unnatürliches Vergehen angelegt wurde, ſtatt ſie unter ihrem Geſchlecht auszuheben, ſie tief unter daſſelbe herabwürdigen. Nur bis in den vor ihrem Arreſtzimmer liegenden Garten konnte von Ka . . . kommen, als die Geburtsſchmerzen zum höchſten Grad ſtiegen, und nun ſetzte ſie ſich auf die Ferſen nieder, gebar in dieſer Stellung, und da ſie während des Gebärens ein Loch in die lockere Erde unter dem Strauche aufgeſcharret hatte, ſo ging ihr Kind von einer Mutter zur andern, und fand bei ſeiner Geburt auch zugleich ſein Grab. — Nach

dieſer ſchrecklichen Geburt und dieſem gleich ſchrecklichen Begräbniß (etwa um 8 Uhr Abends ward Geburt und Begräbniß vollzogen) ging v. Ka . . . wieder zum Lieutenant von Sch —, blieb hier bei einer ſelbſt eingeſtandenen entſetzlichen Unruhe des Gemüths ihres geſchwächten Körpers unerachtet bis gegen zehn. Eben war ſie zu Hauſe beſchäftiget, ihre Strümpfe vom Blut zu reinigen, als die Blutflecken, welche ſie in der von Sch.— Wohnung ohne ihr Wiſſen zurückgelaſſen hatte, einen ſo großen Verdacht gegen ſie erregten, daß Lieutenant von Sch —, ſeine Ehegattin und der Fähndrich von J — ſich entſchloſſen, die von Ka . . . zu überfallen. Jene Blutſpuren und die Beſchäftigung der Unglücklichen brachten alle zur einſtimmigen Frage: ob ſie nicht Mutter geworden? Dieſe raſche Frage ward zwar mit Nein erwiedert, indeß war ein bloßes Nein zu unvermögend, Gründe, zuſammentreffende Umſtände und den Augenſchein zu entkräften, vielweniger zu widerlegen. — Sie ſah ſich überwunden und geſtand. — Das Kind ward von zwei Wundärzten beſichtiget, die Mutter auf die Anordnung des Major von K — noch in derſelben Nacht vernommen, und das Scrutinium dem Oſtpreußiſchen Hofhalsgericht und Kriminal-Collegio zur fernern rechtlichen Veranlaſſung übergeben, welches die geſetzliche Obduction bewirken ließ. Zwar fanden ſich bei dieſer Beſichtigung an dem Körper des Kindes keine äußere Gewalt oder Verletzung, indeß war das Reſultat, „daß „das Kind völlig reif geweſen, und nach der Geburt „geathmet hätte, mithin lebendig zur Welt gekommen, „und an der durch das Verſcharren im Sande erfolgten Erſtickung geſtorben ſey.“

Die von Ka . . . geſtand ihr Verbrechen, ſowohl

bei der ſummariſchen als ſpeciellen Vernehmung; doch behauptete ſie: Sie hätte nicht den Vorſatz gehabt, ihre Niederkunft zu verheimlichen und ihr Kind zu tödten, Gedankenloſigkeit und Angſt wären die Veranlaſſung zur Verſcharrung des Kindes geweſen, an dem ſie kein Zeichen des Lebens entdeckt hätte — ich weiß nicht, ſagte ſie, ob das Kind wirklich gelebt hat? oder nicht?

Der Vertheidiger bat, die von Ka . . . mit der Todes = und einer langwierigen Veſtungsſtrafe zu verſchonen, und nach Menſchenliebe und Billigkeit ihr Verbrechen zu beurtheilen und zu beahnden. —

Das Hofhalsgericht ſprach ihr Staupenſchlag und lebenswierige Veſtungsarbeit zu, und ſandte dieſes entworfene Urtheil zur Reviſion ein. Die Kriminaldeputation des Kammergerichts in Berlin ſchlug durch eine rechtliche Meinung vor, dieſes Urtheil in der Art zu ergänzen und abzuändern, daß von Ka . . . unter Begleitung eines Geiſtlichen zum Richtplatz geführet und mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht, ihr Körper aber verſcharrt werden ſollte. An den Fähndrich von J — war in dem Urtheile des Hofhalsgerichts nicht gedacht, welchem Sentiment die Kriminaldeputation in in Berlin beitrat.

Das hohe Juſtiz = Miniſterium in Berlin genehmigte den Antrag der Kriminaldeputation des Kammergerichts, und in der Art ward den 7. Juni 1791 der von Ka . . . das Urtheil beim Oſtpreußiſchen Hofhalsgericht eröffnet, womit ſie ſich aber ſo wenig beruhigte, daß ſie vielmehr das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung mit mehr Zutrauen ergriff, als man ſich bei ſo mißlichen Umſtänden vorſtellen konnte. Es wurden auf

ihr Verlangen mit Zuziehung eines polniſchen Dollmetſchers, und im Beiſeyn eines neuen von ihr beſonders erwählten Vertheidigers, ſämmtliche Verhöre ihr nochmals vorgeleſen. Im Weſentlichen änderte ſie ihre erſten Ausſagen und Geſtändniſſe nicht, indeß behauptete ſie jetzt geradezu:

Daß ſie keine Lebensſpur des Kindes, weder bei der Geburt deſſelben, noch während der Schwangerſchaft, vermöge einiger Bewegung deſſelben bemerkt hätte, obgleich ſie zuvor nur unbeſtimmt ſich erklärte, nicht gewußt zu haben, ob das Kind gelebt hätte? Ich habe es, verſicherte ſie bei dem erſten Verhöre, nicht angeſehen, nicht ſchreien, nicht weinen gehört — jetzt erklärte ſie ſich feſter. — Daß ihr Vertheidiger dieſen Umſtand vortheilhaft benutzte, lag in der Natur eines Vertheidigers und ſeines Geſchäftes, und da er auf den Grund dieſer neuen Erklärung zum voraus ſetzte, daß die Grenze ihres Verbrechens nicht rechtlich abzuſtecken wäre; ſo trug er an, die von Ka . . . mit der Lebensſtrafe zu verſchonen und nur mit Veſtungsarreſt zu belegen.

Das Oſtpreußiſche Tribunal war für die Beſtätigung des erſten Urtheils, und überließ in Beziehung auf den 962. §. des 20. Titels, des 2. Theils des allgemeinen Geſetzbuches, welches, in ſo weit es gelinder iſt, ſchon jetzt volle Rechtskraft behauptet, dem Hofe, da von Ka . . . den Vorſatz zu tödten läugne, die Strafe zu mildern und Gnade für Recht ergehen zu laſſen. —

Der Oberappellations-Senat des Kammergerichts in Berlin war für das dem Gutachten der Kriminaldeputation des Kammergerichts gemäß abgeänderte erſte Urtheil und in dieſer Art ward es vom Könige unterm

28. Nov. 1791 beſtätiget — auch, wie Sie bereits wiſſen, den 31. Dec. 1791 der von Ka . . . eröffnet. — Hier ſey mir wieder ein neuer Abſchnitt bewilligt. Muß ich nicht zuvor Ihrer Erklärung entgegen ſehen, ob ich Sie durch dieſe juriſtiſche Geſchichtserzählung, wo nicht völlig, ſo doch mehr als durch ſeinen Vorgänger befriedigt habe?

* *
*

Von einem ſo rechtserfahrnen Manne, wie Sie, war mir die Bemerkung unerwartet, wie in aller Welt die Meinungen des Hofhalsgerichts in Königsberg und der Kriminaldeputation des Kammergerichts in Berlin ſo unübereinſtimmend ausfallen können? noch unerwarteter aber die Frage, wie von H. bei der Eröffnung des letzten Urtheils demſelben ſo ſehr das Wort reden können, da doch das Hofhalsgericht gar nicht dieſer Meinung geweſen? Den Rechtsgelehrten iſt ihre eigene Meinung nie ſo wichtig als ein Judicat, und es iſt gut, daß dieſe Herren dieſen Glauben zu ſtärken ſich Mühe geben, der ſie, ſich ſelbſt zu überwinden, oft ſehr nachdrücklich unterweiſet. Im gegenwärtigen Falle indeß iſt die Verſchiedenheit der Urtheile ſo groß nicht, als ſie ſcheint — ich bekenne frei, eher auf der Seite der Kriminaldeputation in Berlin als des Hofhalsgerichts in Königsberg zu ſeyn, und behüte doch der Himmel jeden Menſchen vor ſolch' einer Gelindigkeit. — Uebrigens war mir nichts leichter, als Ihre Wünſche zu erfüllen, und das Urtheil des Hofhalsgerichts Ihnen ſo wie die andern Schriften extractsweiſe mitzutheilen. — Im preußiſchen Staat ſind dergleichen Actenſtücke ſo we-

nig ein Geheimniß, daß ſie den Vertheidigern der Inquiſiten, ſo bald ſie ſie verlangen, vorgelegt und in Abſchriften mitgetheilt werden. — Sie haben Recht, daß die Kriminaldeputation ſowohl in Hinſicht der von Ka . . . ſelbſt, als ihrer Familie, einen gelindern Weg eingeſchlagen, denn in Wahrheit ein Leben, ſo wie es das Hofhalsgericht der von Ka . . . verehren wollte — verdient ſo wenig dieſen Namen, daß es vielmehr ein lebendiger und lebenswieriger ſchmählicher Tod geweſen wäre. Sollte man Verbrechen, die, um der Schande auszuweichen, begangen werden, überhaupt durch den höchſten Grad der Schande beſtrafen? Das **Jus talionis** iſt nicht ohne Anſtrich von Rache, wenigſtens verräth es einen Kitzel, und weder Rache noch Kitzel kleidet die öffentliche Gerechtigkeit, welche das Ideal menſchlicher Gerechtigkeit, das Concretum aller individuellen Abſtractorum iſt. Je ähnlicher die Strafen der Wiedervergeltung ſehen, je weiter entfernen ſie ſich von der Würde, die der Menſchheit eigen iſt, und die ihr nie vorenthalten oder beſchnitten werden ſollte, wenn ſich eine Gelegenheit findet, im Plurali zu agiren, und im Namen all' ihrer einzelnen Theile. — Giebt's aber eine Gelegenheit **altioris indaginis**, als bei Handhabung der Kriminaljuſtiz? Hat nun gleich die Gerechtigkeit die vom Staate verwaltet wird, nichts mit der Wiedervergeltung gemein, ſo muß der Staat doch Mittel anwenden, daß die moraliſchen Folgen einer unſittlichen oder widergeſetzlichen Handlung nicht verhindert werden. Wenn der Staat, oder auch die allgemeine Meinung, Tugenden oder einzelne ausgezeichnete Handlungen mit Achtung oder bürgerlicher Ehre belohnt, ſo muß das Gegentheil derſelben Verachtung und Schande

nach ſich ziehen, und der Staat muß es nicht nur zu- laſſen, ſondern er iſt mitzuwirken verpflichtet, daß Schande den Verbrecher wirklich treffe. Nur dann, wenn die gemeine Meinung eine falſche Richtung zu nehmen beginnt, darf er ins Mittel treten und dieſe zu lenken ſuchen. — Doch ich will mich einlenken. Sollte man Kindermörderinnen, welche die natürliche Liebe zu ihren Kindern dieſer Schande halber überwinden, zur letzten Beſchimpfung herabwürdigen? Kann nicht eben hiedurch das Gefühl der Schande des großen Haufens ſo abgehärtet und verdorben werden, daß der Geſetzge- ber und Richter mit dieſem wahren Hausmittel, das ſelten ſeine Wirkung verſagt, nichts mehr auszurichten ſich zutrauen darf? oder wird man nicht auf dieſem Wege ſich ſelbſt entgegen arbeiten, und den Abſcheu der Menſchen vor dieſem Verbrechen durch das Mitleiden, welches gegen die Verbrecherin aufgeregt wird, wo nicht unterdrücken, ſo doch ſchwächen? Entweder müſſen in- famirende Strafen völlig wegfallen, oder nur in jenen Fällen angewandt werden, wo die Verbrechen einen all- gemeinen dauernden Abſcheu erregen, oder der Verbre- cher ſo tief herabgeſunken iſt, daß aller Augen ihn für einen Auswurf der menſchlichen Geſellſchaft anſehen. Hier beſtätigt nur der Richter, was das Publikum er- kannte. — Es ſpricht nur durch ihn. Iſt dies aber bei Kindermörderinnen der Fall? oder räume ich etwa dem Publikum zu viel ein? ich dächte nein. Bei Ver- brechen und Strafen muß die Volksſtimme dem Rich- ter und Geſetzgeber zwar nicht durchaus gültig, wohl aber äußerſt wichtig, zwar nicht entſcheidend, doch aber immer belehrend ſeyn. Das votum consultati- vum läßt ſich das Volk nicht nehmen, und wo es zu

demſelben nicht Luſt und Liebe hat, iſt es da Vorzug, Regent zu ſeyn? — Gott iſt nicht ein Gott der Todten, ſondern der Lebendigen, und iſt's den Herrſchern, die Gottes Bild tragen, anſtändig, über lebendig Todte zu regieren? Auch bin ich mit Ihnen einverſtanden, daß, wenn gleich vornehme Stände, ſobald von Verbrechen, worauf Lebensſtrafe ruht, die Rede iſt, von den niedrigſten ſich nicht ausnehmen können, bei körperlichen Arbeiten und Strafen doch allerdings ein Unterſchied ſtatt finden müſſe, falls nicht bei Perſonen von höherm Stande eine beſſere Erziehung, die ſie genoſſen, hier wieder Alles ins Gleichgewicht bringen kann, als wodurch der Verbrecher eines vornehmen Standes ſeine Schuld allerdings um die Hälfte vergrößert. In England tödtet der Buchſtabe, allein der Geiſt des Königs kann lebendig machen; ich bin nicht für den Buchſtabentod und eben ſo wenig für Begnadigung; allein wenn Feſtigkeit ein Beſtandtheil der Strafe iſt, und wenn es weſentlich in der Strafe liegt, daß ſie unausbleiblich auf die verpönte Handlung folgen wird, ſo wirkt ſie beſſer als Strenge. — Die Gewißheit der mit dem Verbrechen geſetzlich verbundenen Strafe iſt ein Mittel, das ſeine Kraft nie verlieret. Im Edikt wegen gewaltſamer Diebereien, Einbrüche und Räubereien auf der Landſtraße (Berlin den 17. Jan. 1751) kommen folgende Strafverſchiedenheiten vor:

„Die Nothdurft erfordert, daß hinführo alle ſtarke „und grobe Diebereien und Einbrüche, inſonderheit die„jenigen, welche von ganzen Banden, mittelſt Bin„dung der Leute oder auf eine andere Art geſchehen, „desgleichen die Räubereien auf öffentlichen Landſtra-

„ßen, ohne alle Gnade bei erheiſchenden Umſtänden mit „dem Tode, ſonſt aber mit ewiger Veſtung, auch re= „ſpective Zucht = und Spinnhausarbeit beſtrafet wer= „den ſollen.“ — Die Verbrecher ſchmeicheln ſich alle mit der Hoffnung, daß ſie der Strafe entgehen wer= den, und wenn dieſe Vorſtellung noch mit der Ausſicht verſtärkt wird, daß, falls ſie wider Vermuthen ertappt werden ſollten, die geringſte Strafe durch liſtige Ver= drehung der Wahrheit ihr Theil ſeyn werde; ſo ver= binden ſie mit dem böſen Willen eine Dreiſtigkeit, die um deſto gefährlicher wird, als ſie die kleinſte Strafe, die auf ihrem Verbrechen ſtehet, mit dem höch= ſten Grade des Gewinnſtes, den ſie beabſichtigen, in Vergleichung ſetzen, wobei ſich denn dieſer gemeinhin auch nur bei einer mittelmäßigen Einbildungskraft un= endlich vergrößert. Etwas indeß muß man dem Rich= ter und den Umſtänden durchaus überlaſſen. — Doch, warum dieſe Vorbereitung? — Sie wollen ſehen, ob ſich die Verſchiedenheit der Urtheile durch das Geſetz wider den Kindermord, welches in neuern Zeiten mit faſt zu vieler Kunſt entworfen iſt, werde belegen laſ= ſen. Hier iſt das Urtheil des Hofhalsgerichts.

In peinlichen Sachen wider die Margaretha von Ka . . . erkennen Sr. Königlichen Majeſtät von Preu= ßen, zu Dero Oſtpreußiſchen Hofhalsgericht und Kri= minalcollegio, wir verordnete Hofhalsrichter, Kriminal= Director und Räthe den verhandelten Acten gemäß für Recht:

daß Inquiſitin Margaretha von Ka . . . wegen der geſtändlich unterlaſſenen Entdeckung der Schwanger= ſchaft und der Geburt, hauptſächlich aber wegen des Verſcharrens der gebornen Frucht in die Erde, gleich

nach vollzogener Geburt, mit Staupenſchlag und lebenswieriger Veſtungsarbeit zu beahnden, und die Koſten dieſer Unterſuchung der Inquiſitin allein zur Laſt zu legen.

V. R. W.

Die Gründe haben nicht meinen Beifall. Ihren weſentlichen Inhalt will ich Ihnen mittheilen.

Das Verbrechen der Inquiſitin in ſo fern, als es von ihr eingeſtanden und mit völliger Gewißheit ausgemittelt worden, iſt die geſetzwidrige Nichtanzeige ihrer Schwangerſchaft und das Verſcharren der Frucht unmittelbar nach der Geburt. Eingeräumt iſt nicht von ihr eine beabſichtigte Verheimlichung der Geburt, ungeachtet der wider ſie ſprechenden dringenden Anzeigen, nicht zugegeben ein vorſetzliches Verſchulden an dem Tode des von ihr gebornen Kindes, obgleich der Befundſchein der Sachverſtändigen für das Leben des Kindes bei der Geburt ſpricht. Zufälle, die bei Schwangern gewöhnlich ſich einfinden, und die ihr, da ſie ſich nicht zum erſtenmal in dem Fall befand, nicht gleichgültig ſeyn konnten, Uebelkeiten, Ekel vor gewiſſen Speiſen, bemerkte ſie ſchon geſtändlich einige Zeit vor ihrer Niederkunft, und dieſe überzeugten ſie, daß ſie ſich in andern Umſtänden befand. Dennoch läugnete ſie ſelbſt am Tage der Geburt ihrem Schwängerer, der ſie darüber befrug, Alles ab. Schon dieſe Unterlaſſung iſt nach dem Edikt vom 8. Febr. 1765 ſtrafbar, ſie wird es aber in einem weit höhern Grad, da ſie das Verſcharren des Kindes unmittelbar nach der Geburt zur Folge hatte, welches ſicher nicht geſchehen wäre, wenn ihre Schwangerſchaft nicht ein Geheimniß war und bleiben ſollte. Das angeführte Geſetz beſtimmt auf das

Verſcharren oder Wegwerfen des Kindes, binnen den erſten 24 Stunden nach der Geburt, in der Regel die Todesſtrafe, und ſetzt an deren Stelle alsdann Staupenſchlag und lebenswierige Veſtungsarbeit, wenn nicht mit Gewißheit ausgemittelt iſt, daß das Kind bei der Geburt gelebt habe. Worauf es alſo hier ankommt, iſt der Umſtand, ob das Leben des Kindes bei der Geburt ſo gewiß ausgemittelt worden, daß ſich darüber kein Zweifel erregen läßt. Nach dem Befundſchein iſt das Kind dem Anſehen nach eine völlig ausgetragene Frucht geweſen und die Obducenten folgern nach der mit der Lunge deſſelben angeſtellten Probe, daß es geathmet. Allein zu geſchweigen, daß hier das Eingeſtändniß der Inquiſitin fehlt, welches bei einem Umſtand von ſolchem Gewicht unmöglich von keiner Bedeutung ſeyn kann; ſo iſt jene Folgerung ſelbſt noch bei weitem nicht über allen Widerſpruch, und es hat Aerzte und Rechtsgelehrte von großen Namen gegeben, welche die Untrüglichkeit der Lungenprobe mit ſtarken Gründen beſtritten haben, ſo von den erſtern William Hunter und von den letztern Böhmer. Völlige Gewißheit iſt hier nicht vorhanden, und es tritt mithin das Surrogat der erſtern: Staupenſchlag und lebenswierige Veſtungsarbeit, ein. Was dieſer geſetzlichen Anordnung noch mehr Klarheit giebt, iſt, daß dieſelbe da, wo die Abſicht der Verbrecherin auf das Leben des Kindes außer Zweifel iſt, dennoch die Todesſtrafe verhängt, wenn nicht ausgemittelt werden kann, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen.

„Auch die ſoll die Todesſtrafe treffen, die geſliſ„ſentlich ihre Geburt an einem dergeſtalt gefährlichen „Ort verrichten, oder zu ihrem Gebären ſoche An-

„ſtalten treffen, daß das Kind, wenn es aus Mut„terleibe kommt, ſein Leben nothwendig verlieren muß, „wenn auch ꝛc.

Alſo gefliſſentliche Geburt an einem gefährlichen Ort, oder abſichtliche Veranſtaltungen auf das Leben des Kindes gerichtet. Zu keinem von beiden hat die Inquiſitin ſich bekennen wollen, und, wenn gleich der Umſtand einen Verdacht wider ſie erregt, daß ſie im Garten und ohne einen Beiſtand geboren, ſo wird doch derſelbe dadurch wider beinahe ganz gehoben, daß dieſer Garten nichts weniger als abgelegen zu nennen, daß neben demſelben ein öffentlicher Gang war, daß ſie auf dem Wege zu ihrem Arreſtzimmer dieſen Garten nicht vermeiden konnte, daß mithin ihre Angabe, ſie ſey unterwegs von den Geburtsſchmerzen übereilet worden, und hätte ihr Arreſtzimmer oder eine Wohnung nicht erreichen können, immer mehr Wahrſcheinlichkeit behält, als der Fall, daß ſie dieſen Ort gefliſſentlich dazu gewählt haben ſollte. Eben ſo wenig iſt irgend etwas ausgemittelt, woraus ſich ein früher gefaßter Anſchlag auf das Leben des Kindes folgern ließe. Dieſe Geſetzesbeſtimmungen zuſammen gehalten, wollen alſo offenbar, es ſoll über den Grad der Schuld oder Zurechnung kein Zweifel obwalten, es ſoll entweder unbezweifelt gewiß ſeyn, das Kind habe bei der Geburt gelebt, und dann komme es darauf nicht mehr an, ob die Verbrecherin Hand an daſſelbe gelegt? oder die Abſicht der Verbrecherin auf das Leben des Kindes ſoll hinlänglich ausgemittelt ſeyn, und dann komme es nicht mehr darauf an, ob es auch völlig ausmacht ſey, daß das Kind bei der Geburt gelebt habe. Weder eins noch das andere iſt in dem Sinn, als es das Geſetz nimmt, hier der Fall, und ſonach kann auch

die Todeſſtrafe nicht die geſetzliche Folge ſeyn. Zwar ſcheint das Verſcharren des Kindes, unmittelbar nach der Geburt, eine Abſicht auf das Leben deſſelben zu vermuthen. Dieſe Handlung der Verbrecherin iſt ſogar, falls die Frucht bei der Geburt gelebt hat, die wirkliche und einzige Urſache des Todes deſſelben. Allein ein anderes iſt eine gewiſſe beſtimmte Abſicht bei einer Handlung haben, ein anderes der Erfolg der Handlung. Beide können ſehr verſchieden ſeyn, weil es uns oft an Gelegenheit und Kräften fehlen kann, die ganze Reihe von Folgen zu überſehen. Beider Imputabilität muß ſehr verſchieden ſeyn, weil die Abſicht Wirkung der freien Willkühr des Menſchen, die Folge einer Handlung aber ein oft unvorhergeſehener, unbeabſichtigter phyſiſcher Effekt derſelben iſt. Die Folge des Verſcharrens war, vorausgeſetzt, daß das Kind lebte, der Tod deſſelben, und der wäre unter der bemerkten Vorausſetzung völlig ausgemittelt. Aber die Abſicht? Die Verbrecherin hat nie einräumen wollen, gefährliche Abſichten auf das Leben des Kindes gehabt zu haben, ſie hat ſtandhaft behauptet, daß ſie von der Geburt übereilet worden. Was dieſem ein Gewicht giebt, iſt, daß ſie ſich unmittelbar vor ihrer Niederkunft in einer fremden Wohnung, in fremder Geſellſchaft mit mehreren Perſonen befand, daß ſie ihr in der Nähe befindliches Arreſtzimmer, wo ſie ſich allein mit einer ihr gänzlich ergebenen, von ihr allein abhangenden Magd aufhielt, mithin ihre Niederkunft ſehr leicht würde haben verheimlichen können, nicht erreichte, daß ſie in einem Garten gebar, neben welchem ein gemeiner Gang hinging, wo ſie folglich leicht entdeckt werden und das Geheimniß ihrer Schwangerſchaft in jedermanns Mund kommen konnte. Die Ver-

brecherin hat behauptet, ſie habe bei dem Verſcharren der Frucht ganz und gar keine Abſicht gehabt, wenigſtens ſey ſie ſich keiner deutlich bewußt geweſen. Es wäre dieſes mithin ein völlig abſichtloſes Spiel des thieriſchen Mechanismus, oder eine Folge dunkler verworrener Begriffe, woran die Spontaneität keinen Antheil hatte. Unter den Umſtänden, worin Inquiſitin ſich befand, da ſie von aller Hülfe, von allem Beiſtand entfernt war, die heftigſten Gefühle der Geburtsſchmerzen auf ſie eindrangen, iſt wenigſtens ein dergleichen Zuſtand nicht unmöglich. Dieſes iſt es, was der Beprüfung, wie groß der Antheil war, den der Wille der Inquiſitin an dieſer That hatte, im Wege ſteht, und die Beſtimmung des Grades der Moralität, der dieſer Handlung zukommt, ſchwer und ungewiß macht. Jener vorgegebenen Bewußtloſigkeit ſcheint der Umſtand zu widerſprechen, daß ſie ſich doch nach der Geburt des Verſprechens erinnerte, welches ſie von ſich gegeben hatte, wieder in die Geſellſchaft zu kommen. Aber dieſes Verſprechen fällt nicht in jenen Zeitraum der Bewußtloſigkeit, und konnte ſehr wohl dazu dienen, ihren jetzigen Zuſtand unmittelbar an den vorigen zu knüpfen. Bei dieſen aus der Natur und den Umſtänden der Sache hergenommenen Gründen, zu Beſtimmung des Maaßes der Strafe, kann es hier auf ſolche, die ihren Grund in dem vorigen Lebenswandel der Verbrecherin haben, um ſo weniger ankommen, als ſie eben noch wegen eines ähnlichen Verbrechens Strafe litt. —

Und nun die Widerlegung der Kriminaldeputation auch in einem getreuen Extract, für deſſen Richtigkeit ich mich verbürge. —

Die Behauptung des Oſtpreußiſchen Hofhalsgerichts (auf William Hunters Bemerkungen über die Mißlichkeit der Lungenprobe gegründet),

daß aus der Lungenprobe das Leben eines Kindes nach der Geburt mit Gewißheit nicht herzuleiten, und daß ſonach im gegenwärtigen Fall in Ermangelung des Geſtändniſſes der Inquiſitin, daß das Kind nach der Geburt gelebt, keine genugſame Gewißheit von dem Leben des Kindes nach der Geburt vorhanden ſey —

verdient keine entſcheidende Rückſicht.

Denn

1) jene Hunterſche Bemerkungen über die Lungenprobe beſtätigen nur den bekannten Umſtand, daß aus dem Schwimmen der Lungen eines Kindes auf dem Waſſer noch nicht zu ſchließen ſey, das Kind wäre lebendig geboren, das Schwimmen der Lunge erweiſet nur, daß Luft in den Lungen enthalten, keineswegs aber, daß die Luft durch das Athemholen des Kindes in die Lungen eingedrungen ſey.

2) Die Obducenten gründen ihr Gutachten über das Leben des Kindes, nicht bloß auf das Schwimmen der Lungen, ſondern auf das Blut, ſo ſich in den Lungen befunden, welches von dem erfolgten Umlauf des Bluts durch die Lungenpulsadern, und ſonach auch vom Leben des Kindes nach der Geburt ein unwiderlegliches Zeugniß ableget.

Büttners Anweiſung, wie durch Beſichtigung ein verübter Kindermord auszumitteln.

3) Dieſer außer dem Geſtändniß der Inquiſitin vorhandene Beweis von dem Leben des Kindes nach der Geburt bedarf keine Unterſtützung durch jenes Ein=

geſtändniß, da die Gewißheit von dem Leben des Kindes nach der Geburt als ein Hauptbeſtandtheil des verübten Verbrechens, nur wie geſchehen, geſetzlich zu erweiſen war.

Der Zweifel des Vertheidigers, daß das Kind auch während der Geburt, und noch zeitiger, als die Mutter es im Sand verſcharret, erſtickt ſey, wird theils durch die von den Aerzten behauptete Gewißheit des Lebens des Kindes, theils durch die vom Vertheidiger ſelbſt angeführte vollſtändige Anweiſung des Büttners, wie durch anzuſtellende Beſichtigungen ein Kindermord auszumitteln ſey, gehoben. Es war nach S. 105 von Büttner in allen Fällen, wo ein Kind während der Geburt erſtickte, bemerkt, daß die Lungengefäße zuſammen gefallen waren, und weder Luft noch Blut enthielten. — Ob nun gleich die mit dem Kinde der von K . . . angeſtellten Proben dem Zweifel des Vertheidigers ſo wenig Vorſchub leiſten, daß ſie ihn vielmehr völlig entkräften; ſo verfügte doch die Kriminaldeputation, um völlig ſicher zu gehen, über die Todesurſache des Kindes noch ein beſonderes Gutachten des Obercollegii Medici in Berlin, welches den 17. April 1791 abgefaßt ward, und die geſetzliche Gewißheit von den wichtigen Umſtänden beſtätigte:

„daß das obducirte Kind völlig reif geweſen, nach „der Geburt gelebt, und durch Erſtickung ſein Leben verloren habe, welches dem Verſcharren des „Kindes im Sande beizumeſſen wäre.“ —

Umſtände dieſer Art können noch weniger als ein eigenes Geſtändniß unrichtig ſeyn. Sie greifen im gegenwärtigen Fall mit den Anzeigen der Inquiſitin in

einander, und ſtimmen bei der Gegeneinanderſtellung ſo pünktlich überein, daß man das Verbrechen der von K.... ihr lebendig zur Welt gebrachtes Kind verſcharret und dadurch ſeinen Tod bewirket zu haben, um ſo entſcheidender annehmen kann, als die Gedankenloſigkeit und Angſt, auf deren Rechnung ſie ihre unnatürliche That ſetzen will, ihre Behauptung, keinen Vorſatz das Kind zu tödten gehabt zu haben, um ſo weniger unterſtützt, als die Inquiſitin außerordentliche Beweiſe von Beſonnenheit und Entſchließung in dieſen Stunden blicken laſſen. Es iſt allerdings merkwürdig, daß die Inquiſitin im Jahr 1784 ihr lebendig zur Welt gebrachtes Kind gleich nach der Geburt zu verſcharren beabſichtigte — ein Entſchluß, den ſie auch damals mit Gedankenloſigkeit und Angſt zu entſchuldigen ſuchte. Scheint dieſer Entſchluß indeß nicht pſychologiſches Kennzeichen eines wohl überdachten und mit ihr vertraut gewordenen Plans zu verrathen? Bei dieſem Umſtande hat die Kriminaldeputation das Edikt wider den Kindermord vom 8. Febr. 1765 auf der Seite ſeiner Meinung, und der 1. §. des vierten Abſchnitts entſcheidet dieſen Fall, indem er anordnet, daß, falls eine Weibsperſon binnen den erſten 24 Stunden nach der Geburt ihr Kind verſcharret oder wegwirft, oder an einen Ort hinlegt, wo es erſticken oder vor Kälte umkommen muß, und es ſich bei der Beſichtigung findet, daß das Kind in oder nach der Geburt wirklich gelebt hat, dieſe Perſon als eine vorſetzliche Kindermörderin am Leben geſtraft, und ihr Vorwand, daß ſie kein Leben am Kinde verſpüret, ſondern ſelbiges für todt gehalten habe, ganz und gar nicht geachtet werden ſoll.

Nach dieſer Rechtfertigung der rechtlichen Meinung

der Kriminaldeputation, in Hinſicht des Vorſchlages zu Abänderung des Urtheils des Hofhalsgerichts, darf ich bei dem Gutachten des Ober-Appellationsſenats des Kammergerichts in Berlin nur kurz ſeyn, welches, der theils unerwieſenen theils unkräftigen und in ſich ſelbſt zerfallenden veränderten Ausſagen der von Ka . . . unerachtet, der rechtlichen Meinung der Kriminaldeputation völlig beitrat.

Wenn von Ka . . ., ſagt der Ober-Appellationsſenat, jetzt vorgiebt, auch während der Schwangerſchaft keine Bewegung der Frucht und kein Leben derſelben verſpürt zu haben, ſo iſt dies die gewöhnliche Entſchuldigung der Kindermörderinnen. Das Kind war vollſtändig ausgetragen und konnte nur lebend im Mutterleibe reifen. Dieſe Entſchuldigung würde auch nur höchſtens alsdann von einigem Gewicht ſeyn, wenn von verheimlichter Schwangerſchaft und Geburt allein die Rede wäre. Inquiſitin ſelbſt behauptete bei'm erſten, das heißt gemeinhin am mindeſten verfälſchten Verhör, ſie hätte das Kind nicht angeſehen, ſie wäre gedankenlos geweſen. Wie kann ſie denn jetzt ſo feſt dem Kinde das Leben abſprechen? wie kann ſie es, da ſelbſt ihre Geſundheit während der Schwangerſchaft und ihre leichte Geburt es wahrſcheinlich machen, daß ihr Kind geſund und lebend zur Welt gekommen? Die Unkunde des Strafgeſetzes gegen den Kindermord, die ihr Vertheidiger in dieſer höchſten Inſtanz vorgegeben, gilt um ſo weniger, als ſie und ihre Mutter ſchon nach dieſem Edikt gerichtet worden, und von Ka . . . ſich zur Strafe wegen eines gleichen Verbrechens in der Veſtung zu Pillau befand. Die Stelle des allgemeinen Geſetzbuches §. 962. Tit. 20. des 2. Theils giebt endlich keine Ver-

anlaßung, von der geſetzlichen Strafe abzugehen. Nach dieſer Geſetzſtelle ſoll zwar in dem Fall, wo es ausgemittelt iſt, daß das Kind in der Geburt gelebt hat, die Mutter aber den Vorſatz, zu tödten, leugnete, auch deſſen ſonſt nicht überführt werden kann, ſelbige nicht am Leben, ſondern mit öffentlichem Staupenſchlage und lebenswieriger Zuchthausſtrafe belegt werden; indeß hat dieſe gelindere Strafe (iſt ſie gelinder?) nur bei Verbrechen verheimlichter Niederkunft, mit verheimlichter Schwangerſchaft verbunden, alsdann ſtatt, wenn das Kind zwar in der Geburt noch gelebt, bald darauf aber durch tödtliche Verletzung um's Leben gekommen iſt, ohne daß der Mutter dieſe tödtliche Verletzung mit völliger Gewißheit zugerechnet werden kann.

In der rechtlichen Vorausſetzung, daß das Kind bei und nach der Geburt gelebt hat, iſt hier nicht mehr die Frage, durch weſſen Schuld das Kind um's Leben gekommen, da es ungezweifelt durch das Verſcharren in der Erde erſtickte; und dieſe unnatürliche, grauſame Behandlung war das Werk einer Mutter! Nur den deutlichſten Vorſchriften der 966, 967 und 969 §§. des allgemeinen Geſetzbuches ſtehet hier die Entſcheidung zu. „Jede vorſätzliche Unternehmung oder Veranſtaltung der „Mutter, welche den Tod ihres neugebornen Kindes, „dem gewöhnlichen und ihr bekannten Laufe der Dinge „gemäß, nach ſich gezogen hat, iſt mit der Todesſtrafe „des Schwerts zu ahnden."

„Wenn eine Wöchnerin ihr Kind durch unterlaſ„ſene Verbindung der Nabelſchnur vorſätzlich verbluten „läßt, oder demſelben die nöthige Wartung und Pfle„ge entziehet, ſo wird ſie als die Mörderin deſſelben „angeſehen. Hat die Mutter ein lebendiges Kind an

„einen Ort, wo es nicht leicht gefunden werden kann, „ausgeſetzt, ſo hat ſie, wenn der Tod des Kindes da„durch verurſachet worden, die Strafe des Schwerts „verwirkt.“ —

Jetzt wäre der Zeitpunkt, Ihren Fragſtücken, welche die Todesſtrafe überhaupt, und die Verkürzung der Formalien bei den Kriminaluntersuchungen betreffen, näher zu kommen.

Meine Meinung war, Sie kurz und gut auf das allgemeine Preußiſche Geſetzbuch zu weiſen, das Ihren meiſten Fragen durch That und Wahrheit zuvorgekommen iſt; indeß will ich doch einige von Ihren Wünſchen zu befriedigen ſuchen. Einige! denn in der That, die menſchliche Strafgerechtigkeit iſt ein beflecktes Kleid, und da poſitive Strafen kein Vorbild in der Natur finden, welche bloß durch die Folgen der Vergehungen ſtraft oder eigentlich erzieht, ſo iſt die Materie über Strafen und über den Gipfel derſelben, die Todesſtrafen, eine der mißlichſten und ſchwerſten Aufgaben — die man eher zerhauen als auflöſen kann. Es iſt Schwachheit, wenn Richter glauben, jeder Verbrecher thue aus Vorſatz Böſes, und begehe das Verbrechen blos in der Abſicht, Böſes zu thun; denn thut er's nicht aus Irrthum, weil er ſeine Handlung als ein Mittel anſieht, einen eingebildeten Vortheil zu erreichen? — Noch mangelt mir hierüber Ihr Glaubensbekenntniß; indeß ſetz' ich zum voraus, daß ich mit keinem Ungläubigen rede, der dem Staat überhaupt das Recht zu Lebensſtrafen nicht zugeſtehen will. Die Geſellſchaft iſt oder ſcheint berechtiget zu ſeyn, Todesſtrafen zu verfügen, wie jeder Einzelne, ſeine eigene Erhaltung durch den Tod ei-

nes jeden Andern zu ſichern, der ſie in Gefahr bringt. Verbrecher führen Krieg mit dem Staat, und wenn man den tödten kann, der unſer Leben angreift, wenn öffentliche Macht bei'm Aufruhr die Waffen gegen Unthanen zu brauchen befugt iſt, die die Ruhe des Staats durch Empörungen unterbrechen, warum ſollte der Staat jene goldene Regel: principiis obsta, nicht in Anwendung bringen? Jeder Staat, ſelbſt der wildeſte, dem man den Ehrennamen Staat beizulegen faſt Bedenken trägt, beahndet den vorſätzlichen Todtſchlag mit dem Tode. Sollte dieſe allgemeine Volksſtimme nicht Stimme der Vernunft, nicht Gottesſtimme ſeyn? — ohne daß man ſich in den gelehrten Streit einlaſſen darf, ob der Schriftſtelle: Wer Menſchenblut vergeußt, deß Blut ſoll auch durch Menſchen vergoſſen werden, — das Futurum nachtheilig ſey? und ob nicht der Imperativ hätte gebraucht werden dürfen? ob dies Futurumgeſetz bloß das jüdiſche Volk, oder, da es vor Einrichtung des jüdiſchen Staats gegeben ward, alle Menſchen verbinde? ob — —? Mich dünkt, es ſey auffallend, daß der Staat das Recht des Beleidigten und Getödteten vertreten müſſe; und da es ſchwer oder faſt unmöglich iſt, zwiſchen Todesſtrafe und dem Freiheitsverluſt auf die ganze Lebenszeit eine Strafe zu erfinden, welche die ſelige Mitte zwiſchen dieſen beiden Strafarten getroffen zu haben ſich zutrauen könnte, ſo wird es menſchlicher ſeyn, einem Verbrecher den Tod zuzuerkennen, als ihn durch kunſtreich erſonnene Martern zu quälen, um ſich in ihm an der Majeſtät der Menſchheit zu verſündigen. Wo bliebe die Sicherheit, die der Staat zu leiſten verbunden iſt, wenn ein Frevler Gelegenheit fände, zu entfliehen, und ſich mit feuerſpeien-

der Rache wegen der bis jetzt erlittenen Drangſale in eine für den Staat ſo gefährliche Freiheit zu ſetzen? Sind nicht die engſten Gefängniſſe erbrochen und die ſchwereſten Ketten gelöſet worden? Selbſt ſchon der Gedanke der Möglichkeit, der Wahrſcheinlichkeit, zu entkommen (und mit dieſer Hoffnung ſchmeichelt ſich jeder Miſſethäter im Gefängniſſe), wird den Böſewicht, der jetzt aus Furcht vor einem nahen Tode keinen Nutzen von der von ihm verübten That für ſich berechnen kann, auf Schandthaten bringen, und die Aufhebung der Todesſtrafe alle jene Scrupel heben, die ihm jetzt noch den Weg vertreten. Zehn Howards — und wir kennen nur einen — würden durch Reiſen um die Welt die Gefängniſſe nicht zu einer Schule der Menſchheit veredeln, ſo lange böſe Beiſpiele ſelbſt die beſten Sitten verderben, und was wird dann aus Radicalverdorbenen werden? — Erſpart eine verlängerte Strafe der Menſchheit die Greuel gewaltſamer Qual? Zugegeben, daß ewige oder auf viele Jahre beſtimmte Martern den Verbrecher weit mehr als ein vorübergehender Schmerz angreifen, dem man oft durch eine Art von philoſophiſchem Muth trotzet; ſoll man aber wohl Menſchen zur Verzweiflung bringen? Iſt Verzweiflung nicht vielleicht die einzige Strafe, wozu die Geſellſchaft nicht berechtiget iſt? Lange Strafen ſollen kräftiger durch's Beiſpiel wirken; der Eindruck, den das Schauſpiel eines Tages macht, ſoll ſchneller verſchwinden, als langwierige Strafen? Warum wollen wir denn aber das Andenken einer Frevelthat verewigen und es lebhaft erhalten? Warum Menſchen Menſchen verachten lehren? Warum ſollen dieſe Greuel ſo lange auf uns wirken, bis ſie alle Kraft ihrer Wirkung ver-

lieren? Der Staat thut jetzt das, was der Beleidigte oder gar Getödtete gethan haben würde, und hätte thun können, wenn er nicht der Uebermacht des Gegners nachgeben müſſen, und von ihm überwältiget wäre. Ich weiß, was dagegen einzuwenden iſt, indeß mag ich doch die Frage nicht unterdrücken: Kann die Nothwehr irgend einem Menſchen abgeſprochen werden? und thut der Staat mehr, als in die Stelle deſſen treten, der an dieſer natürlichen Nothwehr behindert ward? Freilich wäre es unverzeihlich, den Verluſt einer Kleinigkeit, die dem, welchem ſie entzogen ward, oft nicht die mindeſte Verlegenheit zuziehet, mit dem Leben eines Menſchen gegen einander aufheben und abrechnen zu wollen. Der Hauptzweck der Strafe bleibt: den Verbrechen zur Erhaltung und Befeſtigung der öffentlichen Ruhe wirkſam vorbeugen. Nur in Fällen, wo allgemeine und perſönliche Sicherheit ſeiner Bürger gegen Liſt und Kühnheit verſuchter Frevler Gefahr läuft, kann der Staat zum Schwert als einem Strafmittel greifen, wenn er ſich nicht übereilen und durch den Anſtrich der Leidenſchaft ſeinen kalten Entſchluß entſtellen will. Kalter Entſchluß? Sollte denn etwa der Staat leidenſchaftlich handeln? In der That iſt es keine der kleinſten Einwendungen wider die Todesſtrafen, wenn man entgegnet: daß der Verbrecher mit wüthender Leidenſchaft — der Richter mit kalter Vernunft mordet — der letzte alſo, wenn nicht meuchlings, ſo doch um Lohn gedungen. Warum ſetzte ſich aber der Mörder außer ſich? Warum befeuerte er ſeine Wuth bis zum letzten unmenſchlichen Grade, er, der Menſch war und einen Menſchen vor ſich hatte? Noch übler würde der Miſſethäter abkommen, wenn er der Wuth

des Pöbels und nicht der Kälte des Richters unterworfen werden ſollte. — Wuth und Leidenſchaft ſind zwar zu raſch, um zu quälen, allein ſie ſchlachten ihr Opfer, um ſich in dem Blute deſſelben abzukühlen. Iſt nicht die kalte Vernunft die einzige Richterin in allen Dingen, die einzige, die gegen Leidenſchaften, wenn nicht Alles über und über gehen ſoll, etwas auszurichten vermag?

Der Staat verliert durch die Hinrichtung eines Mörders zwei Mitglieder. War er an dem Verluſt des Erſteren Schuld? lag es an ihm, daß er ihn verlor? *So iſt er doch an dem Verluſt des Zweiten nicht unſchuldig?* Dergleichen Verluſt gehört zu den vielen unerkannten Staatsverluſten, über die man ſich leicht tröſtet, indem man nicht viel dabei zu verlieren glaubt. Was für eine Anwendung kann der Staat von einem Bürger machen, der aufgehört hat, ein Menſch zu ſeyn? Wird der Mörder von ſeinem Gewiſſen verfolgt, ſo iſt auf ſeine Thätigkeit nicht zu rechnen. Hat er ſein Gewiſſen zum Stillſchweigen gebracht, welche Greuel ſind von ihm zu beſorgen? *Doch wenn es gleich ſo leicht iſt, mit ſeinem Vortheil abzurechnen, wo bleibt das Staatsgewiſſen? Oder wird dies mit dem Blute des Verbrechers rein gewaſchen? Es giebt keinen ganz böſen Menſchen, keinen mit bloß böſen Neigungen* — ich weiß, daß Mordluſt und Frevel der menſchlichen Natur nicht weſentlich ſind, vielmehr eine gewiſſe Sympathie uns mit einander verbunden hat, nach welcher wir, wenn gleich nicht die Freuden unſerer Mitmenſchen mit gleichen Freuden anſehen können, ſo jedoch bei den Leiden derſelben mitleiden. Unſer, wenn gleich kein göttlicher, ſo doch, was in die-

ſem Fall gleich viel ſeyn dürfte, natürlicher Beruf zur Geſelligkeit iſt phyſiſche und moraliſche Schwächlichkeit. — Will man aber den Schluß erzwingen, daß, weil Mörder nur ſelten ſind, ſie nicht mit der Todesſtrafe beleget werden dürfen, ſo ſcheinet dieſer Einwand um ſo unerheblicher, als eben ein ſo ungewöhnlicher Frevel eine ungewöhnliche Strafe verdient, und böſe Exempel gute Sitten verderben. — Und wie wollte man es wagen, den bis jetzt für einzig gehaltenen Damm hinweg zu räumen, und den Staat der Gefahr auszuſetzen, von Verbrechen überſchwemmt zu werden? — — — Der Einwand, daß die Hinrichtung des Verbrechers eine zu gelinde Strafe ſey, ſcheint mir bei alle dem ſtärker zu ſeyn, als der, den man von zu großer Härte entlehnt. — Man iſt mit Recht zu unſerer Zeit wider alle Verſtümmelungen des menſchlichen Körpers vor der Hinrichtung; wenn man aber auch dieſe zugeben wollte, wie kurz iſt ihre Dauer gegen die Qualen ſo vieler Krankheiten, von der mancher Leidende nur erſt nach vieljährigen Zangenriſſen erfahrner und unerfahrner Aerzte durch den Tod befreit wird? Der kurze, vorübergehende Schmerz, den die Seele des Verurtheilten fühlt, wenn ſie den Körper eines Menſchen zu verlaſſen gezwungen wird, der gemeinhin nichts in der Welt zu verlieren hat, dem der allgemeine Abſcheu der Seinigen, wenn ihm noch ſo viel Gefühl übrig bleibt, den Tod erleichtern muß, könnte von denen, welche wider Todesſtrafe ſind, allerdings ſo leicht dargeſtellt werden, daß man Mühe haben würde, ſie zu überzeugen, daß Hinrichtungen wirkliche und nicht bloß Schein= und Vorurtheilsſtrafen wären. Dringt ſich vollends noch der Gedanke auf: daß das Blut ſo vieler Edlen im Kriege vergoſſen wird, und daß hier oft der

ſchöne Tod für's Vaterland dem Sterbenden noch weit grauſamere Leiden zufügt, daß er ſich noch im Sterben des Neides nicht erwehren kann, warum er nicht ſo ſchnell wie ſein Kriegsgenoſſe fiel, ſo ſind's allerdings ſtarke Einwendungen. —

Da indeß die Liebe zum Leben allen Menſchen eigen iſt, und mit demſelben alle Ausſicht zur Glückſeligkeit und zu den Annehmlichkeiten dieſes Lebens aufhöret; da unſere Sterbeſtunde auch alsdann noch ungewiß iſt und bleibt, wenn gleich der Arzt ſie uns, oft gebeten, oft ungebeten, faſt jederzeit aber unzeitig verkündiget und zu beſtimmen ſich herausnimmt, ſo ſcheinen doch einem gewaltſamen Tode, den die Gerechtigkeit fordert, ganz beſondere Schrecken eigen zu ſeyn. — Schon der Umſtand, daß der Tod auf Tag und Stunde beſtimmt iſt, hat etwas Schreckliches, noch mehr aber, daß man die Art des Todes weiß, daß man in Gegenwart ſo vieler Menſchen ſtirbt. Man ſchämt ſich, in Gegenwart vieler Menſchen zu ſchlafen, und noch mehr, ſo zu ſterben. Jene Vorbereitungen und Feierlichkeiten bei'm Tode durch Urtheil und Recht ſind Erſchwerungen, die in der Natur des Menſchen ihren Grund haben. Wäre natürlich ſterben leicht, würde ſo zu ſterben doch immer ſchwer bleiben. Bei geſundem Körper und ungeſchwächten Seelenkräften aus der Welt ſcheiden, heißt, um das Wenigſte zu ſagen — unnatürlich ſterben. Schon bei'm natürlichen Tode ſtirbt der von ſchwächerer Anlage des Körpers leichter, als der, deſſen thieriſcher Mechanismus ſich mehr ſträubt. — Für einen kaum glimmenden Docht iſt ein Hauch hinreichend. Die tief in die menſchliche Natur gepflanzte Liebe zum Leben und der geſchäftige Trieb der Selbſterhal-

tung, der oft ſogar den Bewußtloſen zu unglaublichen und alle gewöhnliche menſchliche Kräfte überſteigenden Unternehmungen bringt, ſind Umſtände, die dem körperlich geſunden Verbrecher unendlich ſchwer fallen müſſen. Haben nicht Delinquenten, beſonders in Frankreich, ſich den grauſamſten und gefährlichſten Verſtümmelungen der Wundärzte unterworfen, um ſich der Todesſtrafe zu entziehen? Und die innere Stimme: Du biſt ein Kind des Todes; du leideſt, was deine That werth iſt; du verdienſt den Vorzug nicht länger, in Geſellſchaft der Menſchen zu leben; Abſcheu deiner Zeitgenoſſen und der Nachwelt, Verwünſchungen deiner Verwandten bis in's tauſende Glied iſt dein Loos — dieſer geiſtige Tod, verſtärkt der nicht das Entſetzliche des leiblichen? Stirbt der Frevler durch ihn nicht wenigſtens eines dreifachen Todes? Wenn man ſagt, man könne den Miſſethäter nicht mehr als ſterben laſſen, ſo hat man ſich nicht genau genug ausgedrückt. — Er ſtirbt, aber wie? — weder auf dem Bette der Ehre noch in einem ruhigen Schlafkämmerlein — weder allein noch umgeben von den lieben Seinen, die ihm weinend die Augen zudrücken. Dieſe Bemerkung leitet mich ſehr natürlich zu einem andern nicht unerheblichen Einwande: daß man den Tod nicht als Strafe vorſtellen müſſe, weil ſonſt Jeder, der ſtirbt, ſich geſtraft halten, und die preiswürdige, edle Verachtung des Todes wegfallen würde. In der That, es iſt ein ſo großer Unterſchied zwiſchen Tod und Tod, als zwiſchen Leben und Leben, und was faſt noch mehr ſagen will, ein ſchöner Tod iſt die Krone des Lebens und eine unwiderlegbare Probe, daß das Leben richtig berechnet werden. Die des Bettes der Ehren Befliſſene haben,

außer der ſtolzen Beruhigung, ihre Pflicht zu erfüllen, die Ausſicht des Nachruhms, die nicht bloß ihrem Namen zugeſichert iſt, ſondern die ſie auch auf ihre Familie und die ſpäteſte Nachwelt derſelben verbreiten; und giebt's nicht Helden, die bei dem Muthe eines Leonidas doch jenen Tod nicht fanden, die den Kammertod ſtarben? Heißt es nicht hier oft genug: wer ſein Leben lieb hat, wird's verlieren, und wer ſein Leben verlieren will, wird's erhalten? — In der That, es ſind wenige oder gar keine Verbrecher, welche Böſes thun, um es gethan zu haben; durch Vortheile gereizt oder verblendet, ſind ſie geworden, was ſie ſind. Die Todesſtrafe überſteigt nicht nur alle Vortheile, die ſich der Verbrecher berechnete, ſondern behindert auch ihren Genuß, ſo daß dies Uebergewicht des Uebels gegen den Vortheil allerdings wirken muß, beſonders bei Menſchen, welche den Verluſt der Freiheit entweder gar nicht oder mindeſtens nicht in ſeinem ganzen Umfange zu ſchätzen verſtehen; bei Menſchen, die ihr ganzes Leben hindurch Knechte waren, und die, zur ſchweren Arbeit gewöhnt, auch dieſe nicht abſchreckend fanden. — Wo iſt eine Strafart, wodurch die Endzwecke der Strafe ſo auf einmal und ſo treffend erreicht werden können? Giebt's bei einem unerſetzlichen Schaden ein noch angemeſſeneres Aequivalent, als Lebensverluſt? Und ſcheint die rechtliche Würdigung, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Leben um Leben, nicht in der Natur gegründet zu ſeyn? Gilt der Verluſt der Freiheit wohl ſo viel, als der Verluſt des Lebens, da ſo viel Hoffnung ſich an den Verluſt der Freiheit noch anknüpfen läßt? Die Gemüther verhärten ſich mit der Grauſamkeit der Geſetze in verhältnißmäßigen Graden, und das Maß

iſt mit der Zeit nicht fürchterlicher, als das Gefängniß. Ein Einwand, der um ſo weniger gilt, als das Surrogat der Todesſtrafe in vieler anderer, und vorzüglich in Rückſicht der Perſon auch grauſam werden kann. — Die vergrößerten Zuſätze bei der Todesſtrafe werden mit der Zeit von ſelbſt aufhören und die einfache Todesſtrafe der höchſte Gipfel der Strafgerechtigkeit werden. —

Heftige Eindrücke überraſchen und rühren, ihre Wirkung aber iſt nicht von Dauer; weniger ſtarke als öftere Eindrücke würden mehr bewirken. Und die Gewohnheit, benimmt die nicht öftern Eindrücken alle Kraft? Heftige Eindrücke können den Menſchen von gemeiner Gattung auf einen Augenblick zu einem Lacedämonier oder Römer machen, ſie erſchüttern die menſchliche Seele; und wird nicht jeder Eindruck, beſonders wenn er nicht ausgezeichnet iſt, in dem Verhältniß ſchwächer, als er wiederholet wird? Warum will man denn ein ſo lebhaftes Andenken der Strafe? Ein Andenken iſt hinreichend ohne jene Lebhaftigkeit. —

Kann ein Fürſt nicht Titus, Antonin und Trajan, und mehr als ſie ſeyn, wenn gleich er gegen den Verbrecher ſtrenge iſt? Durch dieſe Strenge gegen den Frevelhaften beglückt er die ruhigen Bürger, und verdient durch vernünftige Strenge eben ſo wie durch väterliche Gelindigkeit die Bürgerkrone. — Beccaria, der den Todesſtrafen den Tod geſchworen hat, beweiſet überall, daß Wohlwollen und Menſchlichkeit ihn begeiſterte; und ohne Zweifel werden ſeine Vorſchläge nach Jahrhunderten Anwendung finden, da ſie jetzt nur bloß in dieſer Erwartung erfreuen. —

Heimliche Hinrichtung! — iſt der gerade Weg, dem Straftode ſeinen Hauptſtachel zu nehmen. Jener wohlgemeinte Vorſchlag, daß ein Verbrecher ſchnell aus der Staatsgeſellſchaft verſchwinde und an unbekannte entlegene Orte gebracht werde, ſcheint freilich ein Rath zur Güte, beſonders wenn dem Verbrecher Alles entzogen würde, was das Leben Schönes hat, wenn man ihn lebendig begräbt. — Kann man ihm aber die Natur entziehen? Iſt ſie nicht von Allem, was dieſe Welt geben kann, das Schönſte? Iſt ſie nicht treuer als der beſte Freund, wohlthätiger als alle Schätze der Weltweisheit? —

Ich leugne nicht, dies Verſchwinden könnte Schrecken und Schauder im Staat zurücklaſſen, weil die Einbildungskraft bei Jedem, der geſellig iſt — und wer iſt's nicht? — die Schwere dieſer Strafe faſt namlos und unerträglich ſchildern würde. Könnte indeß dieſe Verfahrungsart in Beziehung auf Menſchenrecht und Freiheit nicht gefährlich werden, und den Despoten verleiten, über kurz oder lang Die durch lettres de cachet und Kabinetsordres verſchwinden zu laſſen, die durch Urtheil und Recht verſchwinden ſollten? Heimlichkeiten ſind im Staat lethal per se, und nichts, was einer Antipode der Publicität nur ähnlich ſieht, iſt zu empfehlen. — Nur ein Blick in die Geſchichte der heiligen Inquiſition, beſonders der ſpaniſchen, die ſchon längſt das Verſchwinden werkthätig gemacht, wird meiner Befürchtung noch mehr Gewicht beilegen; und wo ein dergleichen geheimer Ort, wo die Wächter über dieſe vom Staat Abgeſchiedene? Wer ſteht uns dafür, daß es nicht Menſchen geben könne, die in dieſer Ein-

ſiedelei à la Trappe eine Wolluſt aufſpüren und Verbrechen begehen würden, um ſich zu dieſem Elyſium den Schlüſſel zu verſchaffen? Giebt's doch Menſchen, die, um von der Welt zu kommen, Andern mit kaltem Blute das Leben nehmen, und deretwegen Geſetzgeber und Geſetzräthe auf die Ausflucht gefallen ſind, dergleichen Sterbluſtige, wenn gleich ſie Mörder waren, nicht mit dem Tode zu beſtrafen. Sterbluſtige? Sollte es wirklich Fälle geben, wo man in Speculation auf die Hinrichtung eine Frevelthat begeht? Sollte man dieſer Speculation nicht weit ſicherer entgegenarbeiten, wenn man die Hinrichtung eines dergleichen Verbrechers aus Todesverlangen, falls er nicht wahnſinnig iſt, und ſeine Handlung ihm zugerechnet werden kann (welches ſelten der Fall ſeyn wird), auf der Stelle oder bald darauf verfügte, ohne ihm Zeit zu laſſen, ſich zu dem Genuß der andern Welt durch eine bußfertige und gläubige Vorbereitung zu berechtigen? Daß er ſich dieſen Weg durch Morden gebahnt habe, wird Niemand dieſer Milzſüchtigen glauben, da er ſonſt durch Selbſtmord am geſchwindeſten an Stell' und Ort gekommen wäre. Ich kann mich nicht mit der Behauptung einverſtehen, daß dergleichen angebliche Todesſpeculanten durchaus nicht mit dem Tode beſtraft werden ſollen. Ein Wahn dieſer Art, wenn er wirklich vorhanden iſt, ſollte in der That den Geſetzen keinen Zwang anlegen. Scheint es nicht bloß, daß dergleichen Verbrecher durch den Tod beglückt werden, und daß man durch das ihnen angeblich überläſtige Leben und durch die Nichterfüllung ihres Willens ſie beſtrafen könne? Wie will man den, der als Mörder ſeinen Zweck verfehlte, behindern, den zweiten und dritten Mordverſuch zu wagen? Ehe reinere Be-

griffe die Menſchen zu Menſchen und Bürgern gemacht, können dergleichen Palliative den Schaden Joſephs heilen?

Milzſüchtige werden in jeder andern Strafe Ruhe für ihre Seelen zu finden hoffen, und wie ſchwer wird es ſeyn, den Verbrecher mit Strafverlangen, den Miſſethäter aus Sterbeluſt von andern Verbrechern zu unterſcheiden! Werden nicht Räuber und Mörder ſich dieſes Kunſtgriffs bedienen, um ſich das ihnen ſo liebe Leben zu erhalten? Man wende nicht ein, daß dieſe Räuber und Mörder ſich auch wahnwitzig ſtellen könnten, um aller Strafe zu entkommen; denn außer dem, daß die Rolle eines Wahnwitzigen weit ſchwerer an ſich ſeyn würde, ſo hätten Räuber und Mörder auch Irrenhäuſer zu fürchten — das Schrecklichſte, was man denken kann. Sind nicht oft Leute auf Verbrechen gekommen, bloß weil ſie von der Beſtrafung eines ähnlichen hörten? Soll dieſer Umſtand wichtig genug ſeyn, die Publicität bei der Beſtrafung zu hemmen? — Wie ſchwer würde es fallen, einem Sterbeluſtigen auch während der Strafzeit die Hände zu binden? Würde er nicht durch dieſe Behinderungen noch zu greulicheren Handlungen gebracht werden? Seine Ketten werden ihn gewiß nicht hinreichend und am wenigſten immer abhalten. Er wird Mittel ſuchen, Verbrechen zu häufen, und ſchrecklich fürchterlich werden. Geläuterte Begriffe in der Religion, nicht aber Geſetze, die ſich bequemen, können hier Nutzen ſtiften und das Uebel mit der Wurzel ausreißen. Die Einrichtung im preußiſchen Staat, daß in der Regel kein Verbrecher durch Geiſtliche zum Richtplatze begleitet wird, ſollte noch weiter und auch auf fromme Männer und Weiber und andere dergleichen ungeiſtliche Gewiſſensquackſalber

ausgedehnt werden, die, wie weiland die Klagweiber, die Scene noch intereſſanter als zuvor machen. — —

Die in England eingeführte Verſchiffung grober Verbrecher nach Neuholland ſtehet mit der Aufhebung der Todesſtrafen in genauer Verwandtſchaft. — Wenn Strafen, die den Verbrecher beſſern und mittelſt dieſer Operation ihn in Stand ſetzen, dem Staate ſeine Schuld, wo nicht bis zum letzten Heller und Pfennig abzutragen, ſo ihm doch durch treue Dienſte nützlich zu ſeyn, vor allen denen den Vorzug haben, die den Verbrecher für den Beleidigten und alle Staaten auf Erden unbrauchbar machen; ſo werden jene Verſchiffungen um ſo mehr vortheilhaft ſeyn, als Verbrechern hiedurch alles Vermögen geraubt wird, am Staate Rache zu üben, oder ihm nur beſchwerlich zu fallen. Die Idee iſt an ſich ſchätzbar, nach welcher man in England die Miſſethäter nach Jackſonsbay in Neuſüdwales bringt, um durch ſie eine Kolonie anlegen zu laſſen, die dem Mutterlande Vortheile bringen kann und gebracht hat. Eine Sammlung von Böſewichtern kann nicht beſtehen, und ſelbſt ohne die mindeſte Anleitung muß ſie Verabredungen treffen, um ihren Unterhalt ohne Störung zu erwerben und zu befördern. Menſchen, die dem Staate ſich durch Verbrechen widerſetzten, verdienen ſich ſelbſt überlaſſen zu werden, und dieſe Anheimſtellung wirkt oft mehr, als alle Zuchtmeiſtervorſchrift. — Jene durch Verbrecher zuſammengebrachte Geſellſchaft, wenn ſie ſich nicht in ſich ſelbſt zerſtören ſoll, iſt nothgedrungen, ſich durch gute Grundſätze aus der Verlegenheit zu ziehen. — Noth lehrt beten, allein auch arbeiten. Jener Gebrauch der alten Welt, nach welchem Verbrecher außerhalb der Grenzen des Vaterlandes verwieſen wurden, wirft hie-

von keinen Schatten von Aehnlichkeit. — Man ſandte vielmehr ein räudiges Schaaf in einen geſunden Stall, um dieſen zu vergiften. — Freilich iſt der Verbrecher unwürdig, im Staate, den er beleidigte, als Bürger geduldet zu werden; wenn aber dieſer Staat ein von ſeinen Grenzen abgeſondertes, mit ihm in keiner zu nahen Verbindung ſtehendes Land beſitzet, iſt dann nicht ſelbſt von dieſer Seite dem Staate ohne Scharfrichter Genugthuung geleiſtet? — Die römiſchen Arten der Verweiſung, Exilium, Relegation und Deportation, wie himmelweit unterſchieden von der engliſchen Verſchiffung! (Ich finde gleich keinen anſtändigern Namen.) Das Exilium war mit einer Waſſer- und Feuerunterſagung (**aquae et ignis interdictio**) verknüpft; bei der Relegation behielt der Verurtheilte (allemal war es kein Verbrecher) noch Freiheit und Bürgerrecht, auch wohl ſeine Güter, wogegen er bei der Deportation die Bürgerrechte verlor und nur die Freiheit alsdann, wenn er zu ſchweren Arbeiten zugleich verurtheilt war. — An jene Ausbrüche der Rachſucht und Grauſamkeit mag ich nicht denken, nach welchen die Kaiſer die Exilirten auf kleine unbewohnte Inſeln oder rauhe Felſen im Meere bringen ließen, wo ſie zwar nicht durch's Schwert, doch aber aus Hunger und Mangel umkommen mußten. Dies ſind ſchreckliche und vergrößerte Todesarten, und wenn dergleichen Unglückliche ſogar auf alten unbrauchbaren Fahrzeugen bei Sturm und Wetter in's Meer getrieben wurden, iſt's nicht eben ſo viel, als wenn man ſie wilden Thieren hinwarf?

Auch die Verweiſung nach Sibirien, welche in Rußland die Abſtellung der Todesſtrafe erleichtert, zie-

het ſie in der That dem Staate Vortheil zu? Kann ſie ſelbſt mit der engliſchen Verſchiffung verglichen werden? Und doch hat dieſe Subſtitution einer Todesſtrafe in England noch nicht den Gedanken aufgeregt, die Todesſtrafen abzuſtellen. —

Die Bemerkung, daß in der Stadt Monte-aperto, wo ihr Lehnsherr, der Fürſt von Rafodala, ein Aſylum für Flüchtlinge, beſonders Schuldner, eröffnet, keine Klagen über Unordnungen verlauten, liegt völlig außer meiner Grenze. —

Damit Sie indeß aus dieſer Abſchweifung nicht auf meine Leichtigkeit, in Hinſicht der Todesſtrafen, den Schluß ziehen mögen, ſo wiederhole ich feierlichſt, daß ich ſolche nur bei den ſchwerſten Verbrechen und deren höchſten Stufen beibehalten würde. — Kleine Verbrechen mit außerordentlicher Strenge beahnden, hieße zu kleinen Laſten Rieſenkräfte aufbieten. Ein kleiner Stein von Strafe kann Goliathe in Achtung erhalten, wenn die Geſetzgebung ihn zu ſchleudern verſteht. So verlieren Gedanken an Gott, Tod und Ewigkeit durch zu öftern Gebrauch bei Abſichten, wozu ſchwächere Mittel hinreichen, ihre Kraft; ſo werden natürliche Kräfte durch unzeitige, wenn gleich oft wohlgemeinte Unterſtützungen abgenutzt. Wenn Beccaria der Menſchheit keinen andern Vortheil brachte, ſo lehrte er Verbrechen und Strafen philoſophiſcher, das heißt verhältnißmäßiger betrachten.

Daß ich die Größe des Verbrechens nach dem Grade der Freiheit, in dem ſich der Frevler befunden, und der Ueberlegung, die er bei ſeinem Vorhaben nach wahrſcheinlichen Umſtänden angeſtellt, berechne, liegt in der Natur der Sache. —

Ob und in wie weit der Kindermörderin eine dergleichen Größe des Verbrechens zuzurechnen, iſt eine Frage, die im preußiſchen Staat Geſetze entſchieden haben. Daß dieſe durchgedacht und mit den übrigen Staatseinrichtungen in weiſe Verhältniſſe geſetzt worden, wer findet-Bedenken, dies nicht willig zum Voraus anzunehmen? und Sie werden es am wenigſten in Zweifel ziehen, da Sie die preußiſche Geſetzgebung kennen und ehren. Sollte indeß der Gedanke, daß ein Kind außer der Ehe und mithin außer dem bürgerlichen Verhältniß erzeugt, dieſer Sache im Staat ein milderes Anſehen geben können? Furcht vor Schande und Noth ſind Bewegungsgründe zu Kindermorden, denen gute Anſtalten ſehr leicht den Weg zu vertreten im Stande ſind. Dem Haß gegen den Verführer, und ſeiner Untreue, iſt ſchwerer vorzubeugen, obgleich das allgemeine preußiſche Geſetzbuch hiebei das andere Geſchlecht außerordentlich und faſt zu ſehr begünſtiget hat. — Schamhaftigkeit iſt ein Umſtand, der mir wenigſtens unüberwindlich zu ſeyn ſcheinet. — Sie iſt die Phyſiognomie der Unſchuld, obgleich allerdings viel Feinheit zur Beſtimmung gehört: ob nicht mit Schminke nachgeholfen worden. Der vorige Lebenswandel, Erziehungsumſtände und Denkart der Eltern, beſonders der Mütter, können hülfliche Hand bei der Unterſuchung leiſten — entſcheiden aber gewiß nicht. — Oft gerathe ich in Verſuchung, eine Unglückliche, welche ihre natürliche Liebe zum Kinde dieſer Scham halber verleugnete, ſo wenig verächtlich zu finden, daß ich vielmehr eine Halbſchweſter der Tugend in ihr verehre. — Soll ſie geſtraft werden, ſo verdient ſie eine Strafe — die noch nicht erfunden iſt.

Hebt man Schande und Scham im Staat, ſo ſind ſeine Grundpfeiler erſchüttert, ſein Weſen und ſein Nervenſyſtem iſt in Unordnung. Schamloſigkeit einführen, heißt dem Staate Opium verſchreiben. Antonio Guiliani ſchreibt die Urſache der franzöſiſchen Revolution der Schamloſigkeit und Liederlichkeit der Pariſer Damen zu; ich möchte nicht die Revolution an ſich, ſondern jene Kleinigkeitskrämerei, jenen Pfennigsgewinnſt und Thalerverluſt, und den Jakobinerorden auf jene Rechnung ſetzen: — — Freilich mag es in Paris wenig Kindermorde gegeben haben; aber was gab es nicht ſonſt! Sittenloſigkeit iſt Seelenmord, und wenn mittelſt derſelben und der Findelhäuſer (gemeinhin privilegirte Mördergruben) dort keine Kindermörderin iſt, ſo wäre zwar dies Verbrechen beſiegt; hat aber die Moralität hiebei Palmen gebrochen? Mit nichten. Es giebt Siege in der bürgerlichen und moraliſchen Welt, über die man Blut weinen ſollte. —

Können nicht Kindermörderinnen mit Kälte und Ueberlegung ihren Entſchluß faſſen und ausführen, und ſich doch in einem Gewühl von Leidenſchaften und Imaginationsüberſpannung befinden, die ſie über alle Zurechnung hinwegſetzen? —

Das Begnadigungsrecht! iſt's nicht die gefährlichſte Sache von der Welt? Der Vorſatz zum Verbrechen wird durch Hoffnung auf Gnade geſtärkt, und was vermag nicht Kabale? — Wie aber, wenn ein Verbrecher, der auf Lebenslang zur Gefängnißſtrafe verurtheilt ward, ſich beſſerte? Ein ſeltener Fall — doch möglich! Allerdings. Wie iſt aber dieſe Beſſerung zu beweiſen; wie die Früchte der Buße von Heuchelei und Freiheitsdrang zu unterſcheiden? Wenn das

Geſetz dunkel iſt, wenn es harte und gellnde Strafen nach Umſtänden anordnet, könnte da nicht der Landesherr das Urtheil mit Staatsvortheil mildern? — Unbedenklich! — Doch ich will nicht weiter vorſchlagen, vielmehr in Rückſicht der Formalien herzlich wünſchen, daß ſie, wenn nicht überall, ſo doch in einigen Fällen, abgekürzt würden. Der Richter könnte ſich oft bloß auf das Verbrechen einſchränken, welches beſtraft werden ſoll, und ſchon hat die weiſe preußiſche Geſetzgebung kleine Diebſtähle und einen Theil von Injurienſachen der Polizei überlaſſen, deren Hauptaugenmerk es geradezu auf die Verbeſſerung des Angeſchuldigten anlegt.

Bei Todesverbrechen ſcheint es nothwendig zu ſeyn, daß dem ganzen Lebenslauf nachgeſpüret und der Verbrecher wo möglich ganz aufgedeckt werde. Dieſer Bemühung iſt der größte Frevler als Menſch nicht unwerth, und wenn ſie auch nur wenig zu ſeiner deſto richtigern Beurtheilung beitrüge. — Sollte demunerachtet bei Todesverbrechen der Kriminalproceß nicht verkürzt werden können? Ich glaube, Ja; und müßte nicht die ganze Kriminaljuſtiz einen beſſern Einfluß behaupten, wenn man den Verbrecher bald abthäte, wär' es auch nur, um ihm nicht Gelegenheit zu geben, mit dem Gedanken ſeiner Hinrichtung zu bekannt zu werden? Die Lenz'ſche Hinrichtungsgeſchichte ſcheint außer Zweifel zu ſetzen, daß in Berlin vor der Hinrichtung eine allgemeine Freiheit nachgelaſſen ſey, die Inquiſiten zu beſuchen und ihnen die letzte Stunde des Lebens angenehm zu machen. Dieſe Connivenz ſcheint mir ein Beweis zu ſeyn, daß ſich altweibiſche Empfindelei ſelbſt in Kriminal-Uſancen einzuſchleichen gewußt, obgleich dergleichen Weichlichkeit

die Würde der Strafgerechtigkeit außerordentlich ſchwächen muß. —

Der Verbrecher hat während des Arreſtes nur auf ſo viel Lebensunterhalt Anſprüche, als unumgänglich nöthig iſt, und theils durch dieſe ſtrenge Mäßigkeit, theils durch einen verſchiedenen Anzug und andere auf die Imagination wirkende Umſtände, kann der Strafe jenes ſo nothwendige Schreckanſehen beigelegt werden, ohne welches ſie auf weniger oder gar keinen Eindruck rechnen kann. Wenn ich verſpreche, bei einer andern Gelegenheit einen ausführlichern Nachtrag wegen Verkürzung der Formalien bei Todesverbrechen zu liefern — darf ich annehmen, daß meine Antworten nicht völlig unbefriedigend geweſen? —

Eben glaubte ich am Schluß meiner Aufſätze zu ſeyn, als ſich ein Vorfall ereignete, der nach Chriſti Geburt im Jahr 1792, ſchreibe Ein Tauſend Sieben Hundert Zwei und Neunzig, kaum erwartet werden konnte. Können Sie denken, daß es mit der von Ka . . . ſo weit gekommen iſt, daß ſie, ſtatt beſtraft zu werden, der Belohnung nahe iſt, und zwar, ohne daß meine freidenkeriſchen Grundſätze in Beziehung der Kindermörderinnen in Rechnung kommen? — Was ſagen Sie zu dieſer Ebbe und Fluth, die bis jetzt in Gerichtshöfen unerhört war? Eine Knotenlöſung, die in der Theaterwelt alltäglich, in der Rechtswelt dagegen ein Wunder in meinen Augen und in den Augen ſo Vieler mit mir iſt, verdient der Gegenſtand eines neuen Abſchnittes zu ſeyn, der ohne Zweifel noch nicht der letzte ſeyn wird.

* *
*

Freilich iſt's unerhört, und doch iſt's wahr. Den 6. Jan. 1792 meldete ſich ein polniſcher Edelmann, von Sp— bei'm Hofhalsgericht, welches den Todestag der von Ka... ſchon beſtimmt hatte, und bat: dieſen Tag ſo lange auszuſetzen, bis er vom Hofe beſchieden ſeyn würde, indem er zu nichts Wenigerm entſchloſſen wäre, als die von Ka... zu ehlichen. Würde die Sache auf dieſen Weg geleitet, ſo könnte der Staat nach ſeinem nicht ungründlichen Dafürhalten gewiß ſicher ſeyn (ſeine eigene Worte), daß von Ka... an ihren Kindern ſich weiter nicht verſündigen würde. — Ein Umſtand, wowider ſchwerlich eine Einwendung ſtattfindet! Das Hofhalsgericht ſchlug ihm ſein Geſuch auf den Grund des preußiſchen Landrechts, VI. B. Art. 2. §. 2. S. 198. ab. Herr von Sp—, ſterblich in ſeine Idee verliebt, voll von der ritterlichen Befreiung einer unglücklichen Dame, die er indeß nie geſehen, und beſeelt durch die Hoffnung: mittelſt dieſer altritterlichen That das Herz des heiligen Vaters zu ſeiner Ausſöhnung mit der Kirche zu bequemen (er iſt ein aus der Schule gelaufener Geiſtlicher), konnte es natürlich bei dieſer widrigen Reſolution nicht bewenden laſſen, und wandte ſich an die Regierung, wo ſein Glaube in ſo weit triumphirte, daß dieſe höchſte Juſtiz-Inſtanz der Provinz nach Berlin berichtete, welchem Bericht von Sp— durch ſeine eigene Perſon einen Nachdruck zu geben ſich entſchloß. Es fehlte nicht an guten Herzen, welche dieſes ruhmvolle von Sp—ſche Unternehmen beförderten und ihn zu ſeiner Berliniſchen Reiſe mit Geld unterſtützten. — Wie? Sie glauben einen Roman aus einem gewiſſen berüchtigten Jahrhundert zu leſen? — Mit nichten! — Vielleicht fehlen

Ihnen die eigentlichen Begriffe des Losbittens durch eine Ehezuſage? — Dieſer Ihrer Unkenntniß kann ich mich rechtlich annehmen. —

Die Gewohnheit des Losbittens eines zum Tode Verurtheilten, mittelſt des Anbietens zur Ehe ſcheint ein Geſpinnſte von übel verſtandenen Begriffen von Mitleid und Menſchlichkeit zu ſeyn, und ohne Zweifel hat die Begünſtigung der Ehe hieran keinen unbeträchtlichen Antheil. Was man ſich doch von jeher für viele Mühe gegeben hat, Ehen zu befördern! obgleich nichts in der Welt ſich ſo fruchtbar ſelbſt befördert, als die Ehen, wenn Moralität und Wohlſtand im Staate die Loſung ſind. — Der römiſchen Kirche, welche die heilige Ehe zu einem Layen-Sacramente erhebt, iſt dieſe Ehebegünſtigung noch am erſten zu verzeihen. — Ueberall indeß, wo dieſer Losbitte rühmlich oder unrühmlich gedacht iſt, wird der Fall zum Voraus geſetzt, daß ein Frauenzimmer eine zum Tode verurtheilte Mannsperſon auf dieſe Art rettet, und ſelbſt in den finſterſten Zeiten ſcheint dieſer Gebrauch oder Mißbrauch ſich wohlbedächtig auf jenen Fall einzuſchränken. Von der Sittſamkeit des andern Geſchlechts war hier auch weit weniger zu befürchten. — Da in der Regel um ſelbiges geworben wird, ſo ließ ſich ſo leicht nicht denken und vermuthen, daß es ſich ſelbſt anbieten, und noch obenein einem Verworfenen, vor aller Welt Augen, ſich in die Arme werfen würde. Ohne Zweifel wäre dagegen dieſer Fall öfter eingetreten, wenn man auch dem männlichen Geſchlecht das Privilegium zugeſtanden hätte, ein Weibsbild durch das Selbſtopfer der Heirath von der Strafe zu befreien.

Conferatur die Geſchichte des bekannten Delinquenten, dem unſer frommer Gellert (iſt ihm ſelbſt als Fabeldichter dieſe ſchalkhafte Wendung zu verzeihen?) jene heterodoxe, verſtockte Antwort in den Mund legt, als er ſich an der Gnadenthür einer mitleidigen eheluſtigen Jungfer befand:

Euer Dienſt iſt groß —
Allein es wird mir nicht viel fehlen,
Ihr werdet mich dafür Zeitlebens quälen,
Ich ſeh' euch's an. Was will ich lange wählen?
Haut zu! ſo komm' ich doch der Qual auf einmal los. —

In Preußen ſcheinet das Losbitten in ältern Zeiten nicht blos in der Fabel, ſondern in der Wahrheit üblich geweſen zu ſeyn. Das preußiſche Landrecht (VI. Buch XII. T. Art. 2. §. 1. und §. 2. S. 198.) findet es ſogar nöthig, dieſen Ehegreuel zu hemmen, und ihn geſetzlich zu heben. Die Geſetzſtelle verdient's, daß ich ſie Ihnen wörtlich mittheile. Auch außer dieſem Verdienſt bin ich verpflichtet, ſie als den Text der ganz verſchiedenen Homilien mitzutheilen, welche die Regierung und das Hofhalsgericht daraus gezogen, indem das letztere Kollegium nach derſelben den von Sp — zur Ruhe wies, die Regierung dagegen desfalls nach Hofe berichtete.

§. 1.

Es pflegen ſich bisweilen in den peinlichen Executionen ſolche Fälle zu begeben, die etwa ihrer Art nach ein ſeltſam Anſehn bei dem gemeinen Mann und Pöbel gewinnen; als, da dem Scharfrichter ſein Schwert, in ipso executionis actu, ehe und wann er den Miſſethäter tödtet, entzwei ſpringet. Ingleichen, wann der Strick und Kette bricht, damit der Dieb dazumalen hätte

ſollen angeknüpfet und ſtranguliret werden, und was ſich dergleichen mehr für unverſehene Fälle bei der Execution begeben möchten. Dannenhero auch etliche der Rechtsgelehrten gezweifelt, ob dieſelbige Miſſethäter zum Tode fürters zu bringen, oder bei'm Leben zu laſſen. Und ob nun wohl etliche zum Theil dahin geſchloſſen, als wenn dieſelbige durch dies Mittel, und alſo singulari quodam fato, von der bevorſtehenden Strafe erlediget, dieweil aber ſolches zu Exercirung der heilſamen Juſtiz nicht wenig verhinderlich ſeyn würde: So ordnen und wollen Wir, daß, ungeachtet ſolcher Fälle, nichts deſto weniger die Execution fürzunehmen, und alſo durch den Nachrichter der Verurtheilte wiederum aufgehängt, oder nach Gelegenheit der That, mit dem Schwerte oder ſonſt vom Leben zum Tode, laut ergangener Urtheile, und Unſerer beſonderen Reſolution, welche allemal in ſolchen Fällen zuvor von Uns einzuholen, ſolle gerichtet werden.

§. II.

Gleichergeſtalt ſoll auch das Losbitten, ſo an den verurtheilten Perſonen geſchieht, hiemit gänzlich verboten ſeyn. Derowegen, wenn ein Uebelthäter um ſeiner Mißhandlung willen zum Tode verurtheilet, und dem Nachrichter an die Hand geliefert, und ſich irgend eine leichtfertige Weibsperſon herfür thäte, die ihn dadurch zu erlöſen, zur Ehe begehrte; dahero dann auch, wenn ſolches geſchehe, der Verurtheilte der zuerkannten Strafe entginge, und alſo auch dadurch die heilige Juſtiz nicht wenig verhindert, ſondern mancher böſer, leichtfertiger Bube ſich darauf verlaſſen würde; Auch jederzeit eine unverſchämte ruchloſe Perſon, ſo zu ſolchem Werke ſich

brauchen ließe, mit Geld zu Wege zu bringen ſeyn möchte: Demnach ſetzen, ordnen, und wollen Wir, da ſich ein ſolches in unſerer Jurisdiction und Obrigkeit des Königreichs Preußen begeben würde, daß alsdenn unſere Richter daſſelbe mit nichten geſtatten, ſondern jederzeit die ausgeſprochene Urtheile, nach Anleitung Unſerer beſondern Reſolution, welche allemal vor Vollenziehung der Execution von Uns in ſolchen Fällen einzuholen, gebührlich vollenziehen laſſen ſollen.

Mit der lieben Hermeneutik! Das Hofhalsgericht glaubte die bezeichneten Worte in der Art verſtehen zu müſſen, daß nach dem beſondern Confirmationsdecret des Landesherrn, ohne welches überhaupt kein Todesurtheil vollzogen werden könnte, aller dieſer Steine des Anſtoßes und Felſen des Aergerniſſes unerachtet, ſonder Anſtand die Execution bewirket werden müßte, indem ſonſt auch, wenn der Strick reißt, das Schwert ſpringt u. ſ. w., anzufragen ſeyn würde. — Was kann es den Landesherrn und den Hof intereſſiren, zu wiſſen, daß der Strick geriſſen, das Schwert geſprungen, weil dieſes nicht recht geführt, und jener zu leicht gewählt war, oder daß ein Ehebeförderer eine Verbrecherin losbat? Alle dieſe Umſtände bleiben in jeder Rückſicht klein, wenn ſie nicht die Begnadigung zur Folge haben; und können ſie das? Nach der Geſetzſtelle nicht. Ich traue dem biedern preußiſchen Landrecht nicht ſo viel Machiavellismus zu, daß es hier ein Begnadigungsrecht verſtecken wollen. Welch' eine Unmenſchlichkeit, einen durch den erſten Schlag unheilbar gewordenen Miſſethäter, bloß weil das Schwert geſprungen, ſo lange quälen zu laſſen, bis der Hof entſchieden hat? Das Ziel der Voll-

ſtreckung würde hiedurch noch weiter verrückt, da es aus unwiderlegbaren Gründen näher geſteckt werden ſollte. — Wie müßten ſich die Anfragen häufen! Und würde nicht in vielen Fällen vom Scharf- und Nachrichter ſo mancher Executionsaufſchub, wo nicht gar deren Vereitelung abhängen? — Warum ſollen denn leichtere Verbrecher den ganzen Executionskelch bis auf die letzten Hefen leeren, wenn dagegen ein größerer Frevler von dieſem Kelch der Leiden, ſo unverhältnißmäßig, völlig befreit werden könnte? — Der Verfaſſer des Landrechts ſcheint die Beſtätigung der Todesurtheile, wozu der Grund in der Geſchichte der veränderten Regierungsform enthalten iſt, hier, wiewohl am unrechten Orte, einſchärfen zu wollen. — Mit einer beſſern Deutung iſt ſchwerlich dieſen Geſetzſtellen auszuhelfen, — und die Sache ſelbſt? Ohne Frag' und Antwort, ohne Streit und Widerſtreit wird ſie unter den Herren Rechtsgelehrten nicht bleiben: wie wär' dies möglich? Ach! wie zu ſo mancher herrlichen Diſputation hat ſie Vorſchub geleiſtet. Wollen Sie deren etliche? Willenberg Diss. de puell. poscente damnata ad mortem. Gedan. 1740. Schnetter de matrimon. cum damnato ad mort. contrahendo. Carmon de intercess. foeminarum pro capite damnat. Rostock 1734. Leyſer beziehet ſich in ſeinen Medit. ad Pandect. Tit. IX. Spec. 597. de injusta in homicidas indulgentia §. 35. bei Gelegenheit der Losbitte eines Verurtheilten durch ein Frauenzimmer auf Barth Chassannaei Commentarium consuetudinum Burgundiae — und dieſer Bartholomaeus Chassannaeus verſichert, ich will nicht hoffen aus Erfahrung, se nullam ejus consuetudinis (des Losbittens) rationem offerre posse, nisi quod per

matrimonium major reo poena imponi videatur quam per mortem. Worauf denn ich mich beziehe? Auf die geſunde Vernunft, die doch auch in Foris Stimme und Siz, wo nicht allemal hat, ſo doch zu haben verdient.

Wenn dergleichen Losbitten (ſogar wechſelsweiſe) ſtattfinden ſollten, wäre es nicht der kürzeſte Weg, gleich bei'm Anfange der Unterſuchung einen Verbrecher oder Verbrecherin öffentlich auszubieten, damit nicht die Richter um Zeit, der Maleficefond aber oder die Verbrecher um Koſten gebracht werden, die weit ökonomiſcher, finanzgemäßer und ſelbſt rechtlicher zum Hochzeitsmahl verwandt werden könnten?

Das preußiſche Landrecht macht in der angeführten Stelle überhaupt keinen Unterſchied von Verbrechen, bei denen das Losbitten zu ſeiner Zeit Sitte geweſen, vielmehr redet ſolches von Verbrechen überhaupt, und dem Königsmörder Heinrichs des IV. müßte dies Privilegium, eben ſo als der unglücklichen Kindermörderin, zu ſtatten kommen, wenn kein Anſehen der Perſon ſtattfinden ſoll. Gewiß kann es nicht an dergleichen Bittenden ermangeln, und die ganze Kriminaljuſtiz wird ſich wie ein weinerliches Luſtſpiel mit Heirathen enden. Warum auch nicht? Wenn der Verbrecher oder die Verbrecherin den Dank in ſchnöden Undank verwandeln, und es wie die Schlange in der Fabel machen wollte, bleibt dem weiland bittenden, jezt leidenden Theil, beſonders in proteſtantiſchen Staaten, nicht noch immer die Ausflucht der Eheſcheidung übrig? Und auch in katholiſchen Ländern kennt man Mittel und Wege, ſich die Losgebetene, wenigſtens von Tiſch und Bette, von Haus und Hals zu ſchaffen. Freilich würden die Ehen bei dieſer rechtlichen Gunſt nicht gewinnen, da man mittelſt derſelben em-

pfindlicher als durch Galgen und Rad ſtrafen zu können, nicht undeutlich zu verſtehen giebt; wer wird aber bei einer rechtlichen Gunſt Alles ſo genau nehmen? — Am meiſten wären die armen verheiratheten Verbrecher und Verbrecherinnen zu bedauern, denen auf dergleichen Privilegien kein Anſpruch weiter zuſtehet. Wer indeß, als die Verheiratheten ſelbſt, ſind Schuld daran, daß ſie nicht ehelos geblieben, und dieſen Schritt, ſo wie gewiſſe Leute das Aderlaſſen, auf die Todesſtunde geſpart haben? Aus aller Uebung können die Kriminalrichter nicht geſetzt werden; und warum ſollte dieſe Uebung nicht den Verheiratheten zur Laſt fallen, da den Ehelosen ſchon von jeher ſo viel von den Geſetzen zur Laſt gelegt worden? Der Wechſel zwiſchen Licht und Finſterniß, zwiſchen Ketten, Banden und Ehebette, ſcheint freilich ein Sprung, was denn mehr? Wenn die Natur ſich dergleichen Sprünge gleich nicht erlaubt, warum ſollt' es die Kunſt nicht? — und wenn der Einfall des franzöſiſchen Dichters in Rückſicht eines zum Todtengräber degradirten Arztes: **il n'a point changé de métier!** wirklich bei'm Losgebetenen in Erfüllung ginge, wäre nicht alle Gerechtigkeit erfüllet?

Wollen Sie mehr, oder ſind Sie überzeugt, daß auch ich zu einer Diſputation über dieſen Gegenſtand gelehrt oder ungelehrt genug ſeyn würde?

Was ſagen Sie aber von dieſer rechtlichen Gunſt, wenn ſie bei'm Ehebruch als eine Milderungsurſache nachgelaſſen wird; und wenn der beleidigte Theil bei der Vorbitte ſich zur Fortſetzung der Ehe erbietet? (verſteht ſich in Ländern, wo auf den Ehebruch, wiederum zur Ehre und Beförderung der Ehe, das Schwert ſtehet), und was von dem Falle, wenn man dieſes **flebilis bene-**

ſicii, dieſer juriſtiſchen Trepane bei Entführung und Nothzucht ſich bedienet? Auch dieſe Fälle kann ich Ihnen, ſobald Sie es verlangen, mit Diſputationen belegen — oder glauben Sie ſich ohne ſie orientiren zu können? Ich will nicht hoffen!

* *
*

Endlich den Schlußſtein zu meinen Nachrichten, das Ende des Lebens und der Leiden der von Ka . . . Was ſie durch ihren unberufenen Paladin, und bei dieſer Gelegenheit von Publikums wegen litt, das hatte die Juſtiz nicht in den Kelch gemiſcht, den ſie trinken ſollte. — Gleich viel, ſie mußte ihn leeren. Unſer Ritter reiſete mit der Poſt nach Berlin, und weil dieſe ihm entweder zu langſam ging, oder weil er, wie man erzählte, von der Geſellſchaft, in der er ſich befand, wegen ſeiner Ritterſchaft geneckt ward, verließ er in Braunsberg den Poſtwagen und nahm Extrapferde. Wahrſcheinlich fürchtete er, das Kollegium, welches ihm hier ſo beſtimmt ſein Geſuch abgeſchlagen hatte, möchte ihm zuvorkommen, und ihn um den ſo ſchmeichelhaften Ritterdank bringen. Ohne wirkliche oder eingebildete Gefahren ſind dergleichen Ritterthaten nie. Der Knoten war auf's Neue geſchürzt, und was die Erwartung des Publikums vorzüglich ſpannte, war der Umſtand: es iſt über dieſen Fall kein Geſetz vorhanden. — Dieſer beflügelte die Neugierde nach dem Ausgange dieſer Sache außerordentlich. Sind die vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften nicht beſtimmt genug, — wie dürfte denn wohl die Interpretation ausfallen?

Daß dieſer Gegenſtand, beſonders in den erſten Tagen nach allen Regeln der Dialektik, der Putz-, Thee- und Spieltiſche mit vielem Intereſſe abgehandelt worden, können Sie ſich leicht vorſtellen. Natürlich lieh, wie es zu geſchehen pflegt, ein Jeder aus ſeinem Vorrath von möglichen Bewegungsgründen dem Hofe um ſo liberaler, weil der Stand der Verbrecherin, der Meinung Mancher nach, auch wohl in den Tempel der Juſtiz durch irgend eine verborgene Thür Eingang, und vor der Göttin Gerechtigkeit Gnade, finden könnte. Warum nicht gar! ſchrieen Andere.

Freilich bin ich nicht ſo glücklich geweſen, wie Bruce, bis an die Quellen zu kommen; was ich Ihnen aber mittheile, habe ich ſo nahe als möglich an denſelben geſchöpft. Die Eheluſt hat ſich bei unſerm von Sp— auf dem freilich von ihm ſehr verkürzten Wege nach Berlin nicht verloren, vielmehr hat er ſein Geſuch, die von Ka ... in dieſer Rückſicht zu begnadigen, mannhaft angebracht. — Die Reſolution des Monarchen wird Sie mit den Geſinnungen dieſes *gerechten Königs* bekannt machen. Mich dünkt, es ſind Spuren davon in dieſe Reſolution tief eingedrückt.

Mein lieber Staatsminiſter von Goldbeck. Der polniſche Commiſſarius von Sp — iſt vermuthlich unſinnig. Der Gedanke, die zum Tode durch Urthel und Recht verurtheilte Kindermörderin von Ka ... zu ehelichen, und ſie dadurch der ihr zuerkannten Todesſtrafe zu entziehen, kann in keiner vernünftigen Seele aufſteigen, und nur etwanige Vorwürfe und Gewiſſensbiſſe, zu dergleichen Verbrechen beiräthig geweſen zu ſeyn, können ſolchen erzeugen. Ich mag daher auch auf ſein

unſinniges Geſuch gar keine Rückſicht nehmen, ſondern will vielmehr ihn damit nach Eurem geſtrigen Antrag ganz abgewieſen wiſſen, und dies trägt Euch hierdurch auf Euer wohl affectionirter König

Berlin, den 27. Januar 1792.

Friedrich Wilhelm.

So wie indeß Argus unzählige Augen und Hydra viele Köpfe hatte, wie keine Eiche auf den erſten Schlag zu Boden ſinkt und kein Held ſich durch den erſten Verluſt aus aller Faſſung bringen läßt, ſo war auch unſer von Sp— auf mehr als einen Kampf gefaßt. Dieſe Abweiſung entſchied ſo wenig bei ihm, daß, da es nicht mit Piſtolen ging, er das Schwert zog, um ſeine Prinzeſſin von dem feuerſpeienden Drachen zu befreien. Unſer Herkules wollte ſiegen, es koſte was es wolle. Zwar ſind die Koſten nicht groß, in die ſich von Sp— ſetzte; denn was iſt eine Unwahrheit, beſonders wenn ſie ſo wenig in's Reine gebracht iſt, als die von Sp—ſche. Freilich in ſo weit keine Alltagsſache, wenn ſie bei'm Throne angebracht wird, und wenn ſie auf nichts weniger es anlegt, als Landescollegia verdächtig und ſtrafbar darzuſtellen; — indeß verließ ſich von Sp— auf eine beneidenswürdige Dreiſtigkeit, und behauptete geradesweges, die von Ka.... ſey in einer ihr fremden Sprache verhört, der deutſchen Sprache ſey ſie nicht hinreichend gewachſen, und der Dollmetſcher, den man zugezogen, wäre des hochpolniſchen Dialekts unkundig geweſen, ſo, daß er ſich weder ihr verſtändlich machen, noch den Sinn ihrer Worte dem inquirirenden Richter treu habe überliefern können. Außerdem — (hiermit hätte von Sp— allerdings anfangen ſollen, weil der

nichts beweiſet, welcher zu viel bewieſen hat) ſtellte er ſie als eine wahnſinnige, zu gültigen Bekenntniſſen und Antworten unfähige Perſon vor. — Jene Umſtände, waren ſie gegründet, mußten die Bitte des von Sp—, die Unterſuchung im hochpolniſchen Dialekt von vorne anzufangen, zu der gerechteſten in der Welt machen, und die Behauptung, daß von Ka.... ſchwachſinnig ſey, hob alle Unterſuchung auf. Man muß urtheilen können, wenn man hiſtoriſch ſehen und hören will, man muß einen Vorrath hiſtoriſcher Kenntniſſe beſitzen, überhaupt Menſchen kennen, und das Ganze des menſchlichen Herzens wohl inne haben, ehe man ſich die wahre Summe eines Factums zu ziehen zutrauen darf — und wenn dies bei der Wahrheit ſtattfindet, ſo hat ein Lügner ein noch ſchwereres Spiel — er fehlt gemeinhin bei Licht und Schatten, die er ſeinen Gegenſtänden beilegt. — Ein Glück, beſonders für den Richter, daß ein jedes Gift der Unwahrheit für den Aufmerkſamen auch ſeine Doſis Gegengift bei ſich führt. — Was konnte der von Ka.... ihr eigener Mangel an hinreichender Kenntniß der deutſchen Sprache, und was konnte ihr die Unwiſſenheit des Dollmetſchers in Hinſicht des hochpolniſchen Dialekts helfen oder ſchaden, wenn ſie ſinnlos war? Hatten die Richter vergeſſen, ihre Unterſuchung mit der Vernunftprüfung der Inquiſitin anzufangen und zu gründen, ſo galt alle Verhandlung nichts. — Dieſe Umſtände hatte von Sp— zu überſchlagen vergeſſen. Was kommt's indeß einem ſo tapfern Streiter auf ein paar Umſtände mehr oder minder an, wenn er einmal gewaffnet iſt! Ich weiß nicht, ob von Sp— ſeiner Sache ſo gewiß, oder was mir glaublicher iſt, ſo ungewiß war, daß er den Bericht des Oſtpreußiſchen

Hofhalsgerichts in Berlin abzuwarten nicht für gut fand. Gleich nach Eingabe ſeiner Denunciation verließ er Berlin und flog nach Königsberg, um hier, wo möglich, ſich einen guten Bericht vorzubereiten, die von Ka..., ſelbſt in ſein Intereſſe (denn nun war es das ſeinige geworden) zu ziehen, oder wenn dies Alles nicht ginge, der Grenze deſto näher zu ſeyn.

Die Lage des Hofhalsgerichts ſchien vielleicht ſchwieriger, als ſie es war. Sich vertheidigen, war ſo bedenklich, als ſich nicht vertheidigen. Wenn ſich ein ganzes Collegium gegen die Anklage eines Wagehalſes verantworten ſoll, der aus Verzweiflung ficht, und aus Unrichtigkeiten ſich nichts macht, ſo iſt der Streit freilich in dem Grade mißlich, als die Waffen ungleich ſind. Was kann das Hofhalsgericht mehr, hieß es, als ſich auf die Acten beziehen? Doch, wenn es dieſen Richtſteig geht, macht es nicht dem Hofe Vorwürfe, warum er in dieſer Sache Bericht verlange? Die Angaben ſind zu hart, um richtig zu ſeyn! und wer erfleht Gnade, wenn er Gerechtigkeit fordern kann? Hätte von Sp— wohl den dornigen Weg der Ehe eingeſchlagen, wenn er leichter zum Ziele zu kommen Ausſichten gehabt? So hieß es überall; und was that das Criminalcollegium? Was ich mit Zuverläſſigkeit weiß, iſt, daß es, ohne von der Anweſenheit des von Sp— Notiz zu nehmen, ſich zwar auf die Acten und die Antworten der von Ka...., die vorſchriftsmäßig mit ihren eigenen Worten verzeichnet worden, bezog, indeß ſoll es doch bemerkt haben, daß es vernünftige und unvernünftige Menſchen zu unterſcheiden wüßte, daß zwei Vertheidiger die vom von Sp— vorgegebenen Fehler gewiß benutzt haben würden, wenn ſie gegründet geweſen, um

ein Leben zu retten, deſſentwegen ſie mit dem Richter und dem Geſetze zu kämpfen übernommen; daß die von Ka.... den Dollmetſcher verbeten; daß er dennoch zugezogen wäre; daß von Sp— die von Ka.... nie geſehen noch geſprochen, daß, wenn gleich er ſchon einige Monate in Königsberg geweſen, er ſich doch jetzt zum erſten Male um die von Ka.... bemühte; daß die Inquiſitin täglich von katholiſchen Geiſtlichen beſucht würde, die ſo wenig, als ihre Wächter, die mindeſten Spuren eines Wahnſinns wahrgenommen und angezeigt.

Ich geſtehe gern, daß ich das Criminalcollegium bei wenigern Umſtänden losgeſprochen hätte, und auch Sie, mein Freund! werden mir beitreten, es wäre denn, daß Sie glauben, Seelenkrankheiten gehörten ſo ausſchließlich in das Gebiet der Heilkunde, als die des Körpers, welcher Glaube je länger je ſchwächer zu werden anfängt. Da Alle die, ſo die von Ka.... während ihres Aufenthalts in den Feſtungen Pillau und Friedrichsburg, und in ihrem Gefängniſſe ſahen und ſprachen, nie ein Merkmal von Bewußtloſigkeit oder Verſtandesabweſenheit bemerkt hatten, was bedurfte es weiter des Gutachtens der Aerzte? Sehen dieſe etwa durch ein anderes Medium, als andere Menſchen? Haben ſie andere Hülfsmittel, als Erfahrung und Vernunft, um das, was ſie ſahen, prüfen und berichtigen zu können; oder giebt's etwa gewiſſe körperliche Kennzeichen, aus welchen ſich auf beſtimmte Geiſteskrankheiten ſchließen läßt, ſo wie bei einigen körperlichen Gebrechen, z. B. aus dem Bau der Bruſt und des Halſes auf die Schwindſucht oder Apoplexie geſchloſſen wird? Einer der katholiſchen Geiſtlichen ward befragt, indeß erlaubte er ſich nicht, ein Zeugniß in einer Blutſache abzulegen,

obgleich es hier auf kein Dogma der tridentiniſchen Kirchenverſammlung, ſondern auf einen Lehrſatz der Erfahrung und Vernunft ankam. Da er indeß ſein Befremden nicht bergen konnte, daß man wegen des Gemüthszuſtandes der Delinquentin es auf eine dergleichen Frage ausſetzen könnte, ſo erhielt das Criminalcollegium, ohne der tridentiniſchen Kirchenverſammlung im mindeſten zu nahe zu treten, was es erhalten wollte. —

Ohne Zweifel bewog dieſer Bericht, von deſſen Inhalt von Sp— Nachricht erhalten haben wird (man kann es ſich kaum vorſtellen, wie leicht man Alles, was gerichtlich iſt, in Abſchriften erhalten kann, wenn gleich die Thüren der Gerichtshöfe ſo feſt verſchloſſen ſind), den von Sp—, den letzten Verſuch zu wagen, der ihm am wenigſten gelang. Er wandte ſich an eine brave Katholikin, die ohne ein anderes Intereſſe, als der von Ka.... ihre letzten Stunden erträglich zu machen, dieſelbe fleißig beſuchte. Dieſe gutherzige Perſon ſollte ſeine Unterhändlerin werden, und durch ihren Vorſchub gedachte er ſeine Criminalbraut ſchriftlich zu bewegen, alle ihre Geſtändniſſe zurück zu nehmen. Zu der nämlichen Zeit trug er bei'm Hofhalsgericht an, zu der von Ka.... gelaſſen zu werden, um ſich mit ihr allenfalls im Beiſeyn eines Deputati unterhalten zu können. Hierdurch legte er die Sache fein genug an, um, wenn er die von Ka.... durch ſeinen Liebesbrief vorbereitet halten konnte, ſich auf ihren in Gegenwart einer Gerichtsperſon gethanen Widerruf rechtlich zu beziehen, und das durch ein Stratagem zu erſchleichen, was ſich in offenem Felde nicht erringen ließ. Die fromme Katholikin denuncirte ſeinen Anſchlag, und da ſie eidlich vernommen und mit von Sp— (den das Criminalcolle-

gium bis jetzt ignorirt hatte, jetzt aber nicht länger überſehen konnte) gegen einander geſtellt wurde, ſo blieb er zwar bei dem dreiſteſten Leugnen, indeß fand er nicht rathſam, die Abhörung einer Zeugin, auf die ſich unſere Fromme bezog, abzuwarten, vielmehr verſchwand er, und endigte ſeine Thaten mit einer unrühmlichen Flucht. Ich, oder vielmehr Herr von Sp—, hat Ihre Geduld zu guter letzt auf eine lange Probe geſetzt. Zu guter letzt? Ja! wie Sie aus dem folgenden Cabinetsſchreiben erſehen werden.

Nach dem Bericht des Juſtizdepartements vom 3ten, iſt Alles, was der Commiſſarius von Sp— zur Rettung der zu ehelichenden von Ka.... von der ihr wegen vorſätzlichen Kindermordes im November v. J. rechtlich zuerkannten Todesſtrafe, vorgeben wollen, bloß Erdichtung und bei erfolgter näherer Unterſuchung falſch befunden worden.

Seine königliche Majeſtät, unſer allergnädigſter Herr, können daher darauf keine weitere Rückſicht nehmen, ſondern pflichten vielmehr dem Gutachten gedachten Departements hiermit völlig bei, und wollen, daß bemeldeter von Sp— mit ſeinem Begnadigungsgeſuch gänzlich ab und zur Ruhe verwieſen werde, und es bei dem wider die Ka.... von Höchſtderoſelben bereits beſtätigten Erkenntniſſe verbleiben ſoll.

Berlin, den 6ten März 1792.

Friedrich Wilhelm.

An das Juſtizdepartement.

Es bleibt alſo bei'm Todesurtheil. Die von Ka..., welcher zwar von dieſen Sp—ſchen Unternehmungen nichts officiell eröffnet worden, hat, nachdem ſie hier-

von Nachricht eingezogen, die größte Unerkenntlichkeit über dieſen ungebetenen Dienſt ſehr laut geäußert. — Wie lange läge ich ſchon in der Erde, wenn dieſer blinde Unmenſch nicht wäre (von Sp— hat nur ein Auge, ein Umſtand, den die von Ka.... in alle die Scheltworte eingeflochten hat, womit ſie ihren Befreier belegte). Seit der Eröffnung des zweiten Urthels ſoll ſie beinahe körperlich beſtändig krank und ſeelenunruhig geweſen ſeyn, bis ihr durch ein abgeſchicktes Mitglied des Hofhalsgerichts der 28ſte März als ihr Todestag bekannt gemacht worden. — Von dieſem Augenblick der Gewißheit hat ſie ſich entſchloſſener und gefaßter bewieſen. Jene Unruhe läßt ſich mit ihrer nachherigen Gemüthsumſtimmung ſehr leicht in Einklang bringen. Es iſt ſchon oft bemerkt, daß die Ungewißheit und jenes Schwanken zwiſchen Furcht und Hoffnung einen Zuſtand bewirken, der weit beſchwerlicher als die Gewißheit des Uebels ſelbſt iſt, das man befürchtet, und das ſich mit Hoffnung ſtritt. — Wie viel die Seele über den Körper vermag, beweiſen denkende Aerzte, und zu wie vielen Beobachtungen in dieſem Fach hätten die Rechtsgelehrten Veranlaſſung, wenn ſie dergleichen Gelegenheiten benutzen könnten oder wollten! — Die unvermuthete Wendung, die das Schickſal der von Ka... zu nehmen ſchien, nachdem Jedermann und auch ſie, die es ſo nahe anging, es für völlig entſchieden anſehen mußte, der Strahl von Hoffnung, der den Lebensfunken, eben als er verlöſchen wollte, von Neuem anzündete, die gerechte Furcht, daß dieſer Schimmer von kurzer Dauer ſeyn würde, konnte wohl ihren Zuſtand nicht anders als äußerſt unbehaglich machen. Sie ſtand während dieſer Zeit die Schrecken des Zweifels und der

Ungewißheit in ihrem ganzen Umfange aus, und kämpfte gewiß den bittern Kampf des Todes, ſo oft Furcht an die Stelle der Hoffnung trat. Daher ihr Unwille gegen den von Sp—, der nicht die Abſicht hatte, ſie unglücklicher zu machen, als die Geſetze es verlangten, vielmehr ohne zu wiſſen, ob er je ihren Dank verdienen und durch die Freuden der Ehe, des großen Dienſtes halber, wobei er ſo viel wagte, entſchädigt werden könnte und würde, ihre Begnadigung und Rückkehr in die menſchliche Geſellſchaft mit ſo vielem Eifer betrieb; daher die Unzufriedenheit, die ſie ihre unſchuldigen Wächter fühlen ließ; daher ihre Klage, daß man ſie ohne alle Urſache quäle. —

Es ward Niemand zu der von Ka.... gelaſſen, und dieſe Einrichtung iſt weit natürlicher, als die in Berlin, die ich bei Gelegenheit der Nachrichten von der Hinrichtung des bekannten Lenz kennen lernte, welche mein College, der Inſpector Ambroſi, beſchrieben hat. Dort wird dem Volk erlaubt, ſich zum Verurtheilten hinzudrängen, und dieſer Uebelſtand kann nicht anders als Alles verunſtalten und behindern. — Dergleichen Perſonen müſſen nur mittelſt der Einbildungskraft Alles hören, was die Leute von ihnen ſagen, und die Leute müſſen nur mittelſt der Einbildungskraft ſich alle die Leiden vorſtellen, die dergleichen Perſonen ausſtehen. — Alles in der Welt hat ſein Für und jedes Wider ſeinen Ritter und ſeine Lanze, und ſelbſt Mitleidsbezeigungen, wenn gerichtlich Sterbende ſie hören, würden einen widerrechtlichen Beitrag zu den Qualen liefern, die Urthel und Recht wider ſie verhängt hat. — Es iſt der von Ka.... kein ſtarkes Getränke gegeben — auch hat ſie es nie begehrt. In ältern Zeiten wurden die

Schlachtopfer der Juſtiz durch ſtarkes Getränke berauſcht und ihnen die Beſinnung genommen. Salomo ſagt (Spr. 31. V. 6. 7.): Gebt ſtarke Getränke denen, die umkommen ſollen, und Wein den betrübten Seelen, daß ſie trinken und ihres Elends vergeſſen. — Dieſe Lehre des weiſen Königs iſt, nicht ohne Grund, jetzt nicht im Gebrauch.

Den 28ſten März.

Sie wiſſen ſchon aus dem Anfang meiner Briefe, daß ich zu den Obſervationen am Sterbetage kein Zutrauen habe, auch wenn ein moraliſcher Herſchel und Miß Caroline ſich dazu entſchließen ſollten; — deſto weniger werden Sie von mir fordern. Die Unglückliche iſt äußerſt gefaßt geweſen. Sie hat es verſchiedenen Leuten geſagt (ohne Zweifel ein Stück aus jener Beichte), daß das Kind gelebt hätte, und dieſer Umſtand ſollte öffentlich bekannt gemacht werden, um die Herren Aerzte in ihren Grundſätzen zu beſtärken. — Solch eine Probe von einem richtig berechneten mediciniſchen Exempel iſt ein ſeltenes Ding. — Auch ein Zug, der mir von der von Ka... gefällt.

Der Ceremonien am Executionstage hat's nur ſehr wenige gegeben, und die wenigen ſind ſehr einfach und rührend geweſen. Bei dieſem Collegio wird in der Regel weder das hochnothpeinliche Blutding gehegt, noch iſt die Urgicht im Gebrauch. Die Inquiſitin iſt an die Gerichtsſtelle gebracht, und das Urtheil eigentlich nicht ihr, ſondern dem verſammelten Volke noch einmal vorgeleſen. Der Hofhalsrichter von H. hat in wenigen Worten den Geſetzen, die weder auf Stand und Geburt, noch auf irgend etwas Rückſicht nehmen, Gerech-

tigkeit erwieſen, die von Ka... der geſellſchaftlichen Verbindung und der Ehre, im Staat zu leben, für unwürdig erklärt, und dem Scharfrichter anbefohlen, die Todesſtrafe nach dem Urthel zu vollziehen. — Hier und auf dem Richtplatz hat eine außerordentlich feierliche Stille geherrſcht. Weichgeſchaffene Seelen werden ſchwerlich ſich entſchließen, Augenzeugen von dergleichen Rechtsvollſtreckungen zu ſeyn, da ſie mit allen menſchlichen Schwächen zu viel Mitleid haben, um nicht mitgeſtraft zu werden. Ein Trauerſpiel greift ſchon ihre Nerven zu ſehr an, und doch iſt's nur ein Spiel; rohere Menſchen aber müſſen durchaus Natur und Wahrheit ſehen und greifen, um ihr Gefühl in Bewegung zu bringen. Standhaftigkeit, Wehrloſigkeit, Reue bringen zwar den öffentlichen Unwillen zum Stillſchweigen; wäre von Ka... indeß nicht hingerichtet, man hätte gemurrt, worüber nun freilich die heilige Juſtiz am wenigſten in Verlegenheit gekommen wäre. Deſto beſſer, daß ſich durch die Hinrichtung der von Ka... das Volk mit der Juſtiz ſo ausſöhnte, daß nun ſchon immer auf dieſe Rechnung ein paar Dutzend Prozeſſe unerklärlich verloren werden und andere Dinge ſich ereignen können, ohne daß man der Juſtiz zu nahe treten wird. Wie leicht und wie ſchwer iſt das Volk zu befriedigen!

Man iſt fleißig zum Grabe der von Ka... auf den katholiſchen Kirchhof gegangen, als ob man ſagen wollte: Du mußteſt ſterben; doch Schade, daß du todt biſt! —

Bedenken

über die

Hiſtoriſch-kritiſche Beleuchtung

der Frage:

Hat die Preußiſche Ritterſchaft das Recht, ein beſtändiges Corps zu formiren, ihre immerwährenden Deputirten zu halten und durch ſolche über allgemeine Landesſachen Berathſchlagungen anzuſtellen,

und

worauf gründet ſich daſſelbe?

1787.

Digitized by Google

Der hiſtoriſch-kritiſche Beleuchter der Frage: **Hat die Preußiſche Ritterſchaft das Recht, ein beſtändiges Corps zu formiren, ihre immerwährende Deputation zu halten und durch ſolche über allgemeine Landesſachen Berathſchlagungen anzuſtellen, und worauf gründet ſich daſſelbe?** iſt ſeiner eigenen Angabe nach ein Laie, S. 3, und da Laien nicht zum Beleuchten, ſondern beleuchtet zu werden berufen ſind, ſo iſt's denn auch kein Wunder, wenn der gegenwärtige, der als hiſtoriſcher Criticus ſich über ſich ſelbſt erheben und ſein Licht leuchten laſſen will, ganz und gar vergißt, daß ſeiner Lampe das Oel aller philoſophiſchen und Staatskenntniſſe gebreche, und daß er ſo wenig Preußiſche Geſchichte als ſie kritiſch zu behandeln verſtehe. Zwar hat er nicht verfehlt, ſich jenes abgenutzten Autorſtrategems zu bedienen, nach welchem der, welcher fragt und welcher antwortet, Eine und dieſelbe Perſon iſt; indeſſen gehört nur ein Blick dazu, um dieſen ſchon ſonſt ſo bekannten Schleichhandel auch hier zu entdecken, um ihn rügen zu können. Die Frage unſers hiſtoriſchen Kritikers iſt überdem ſo ſchwerfällig und ſo unbeſtimmt, daß Jedermann auf den erſten Blick ſich überzeugt, der Verfaſſer habe durch Frage und Anwort nicht beleuchten, ſondern verfinſtern wollen, und wenn es gleich ſchon ſonſt in monarchiſchen Staaten dergleichen Leute gab, die dem Scheine

nach das Mittleramt zwiſchen Herrn und Volk unberufen ſich zueigneten, um unter dem Schein der engern Vereinigung dem Einen das Befehlen, dem Andern das Gehorchen gefliſſentlich zu erſchweren, ſo wüßte ich doch ſo leicht Keinen, der mit ſo großer Unwiſſenheit ſo viel dreiſten böſen Willen verbunden hätte. Nimmt man noch den Zeitpunkt in Erwägung, in welchem dieſer Laie ſich zum Wegweiſer aufwirft, ſo weiß man vollends nicht, ob man ſich mehr über ſeine Unkenntniß oder ſeine Geſinnungen, mehr über ſeinen Verſtand oder ſein Herz beklagen ſoll. Die Oſtpreußiſche Ritterſchaft brachte ein Geſuch zum Thron ihres vielgeliebten Königs, daß den Ständen, nicht an der geſetzgebenden Macht Theil zu nehmen oder ſich in allgemeine Landesſachen zu miſchen, ſondern vorzüglich über allgemeine, ihnen auferlegte Staatsabgaben zuſammen zu treten und die beſten Mittel und Maßregeln zur Beſtreitung derſelben erwählen zu dürfen, die Erlaubniß ertheilt werden möchte. Nicht um einzuwenden, ſondern um zu befolgen, nicht um zu erſchweren, ſondern um zu erleichtern, nicht um widerſpenſtig zu ſeyn, ſondern um auch den zu überzeugen, der noch nicht überzeugt war, wünſchte ſie eine fortdauernde Deputation. Sie wollte, wenn ſie den Willen Ihres Landesvaters, wenn ich ſo ſagen darf, aus der erſten Hand, rein und lauter erhalten, ſich über Beides Glück wünſchen, unter ſolchen Befehlen zu ſtehen und ihnen gehorchen zu können. Mangel an Ehrfurcht und Liebe lag bei dieſem Geſuch ſo wenig zum Grunde, daß vielmehr Ehrfurcht und Liebe die einzige Quelle war, welcher dieſer Wunſch entfloß. Iſt es denn wider die Ehrfurcht, wenn Kinder bei den Gelübden des treueſten Gehorſams ihren Vater anflehen, ihnen entweder unmit-

telbar ſeine våterlichen Befehle zu eröffnen, oder ſie ihnen durch ſolche Diener eröffnen zu laſſen, welche nicht durch eigenbeliebige und verderbliche Zuſätze die våterlichen Anordnungen mißverſtehen und erſchweren? Verlangt die Gottheit, das große Vorbild der Regenten, nicht eine genaue Verbindung zwiſchen ihr und den Menſchen? Schrieb ſie nicht die ewigen Geſetze des Wahren und Guten einem Jeden in's Herz? Iſt ſie denn fern von einem Jeglichen unter den Menſchen? und trat Friedrich Wilhelm der Vielgeliebte Seine Regierung nicht mit den erhabenen Geſinnungen an, ein Ebenbild der Gottheit, ein Vater des Vaterlandes ſeyn zu wollen? Die Preußiſche Ritterſchaft würde ihres Monarchen unwürdig ſeyn, wenn ſie nicht gewünſcht håtte, das heilige Band zwiſchen Ihm und Seinem Volke ſo feſt als menſchmöglich zu ziehen; und gab es hier ein beſſeres, ein natürlicheres Mittel, als immer vor ſeinen Augen, wenn ich ſo ſagen darf, wandeln zu wollen? S. 3. Die fortdauernde Deputation ward nicht in der Preußiſchen Geſchichte und Diplomatik, ſondern in der Natur der Sache und in der Wohlfahrt des Staats aufgeſucht, und nicht in ſo weit es Recht des Landes, ſondern in ſo weit es Glück des Landes iſt, bat die Ritterſchaft ihren landesvåterlichen Monarchen, ihr zu geſtatten, durch fortdauernde Deputirte zuſammen zu treten, um Ihm, dem Vielgeliebten, in Treue und Gehorſam zuvorzukommen, und den kürzeſten und beſten Weg, den Willen ihres Königs zu erfüllen, unter ſich beſtimmen zu können; falls aber dieſe Anordnungen nicht königlicher landesvåterlicher, ſondern unterſchobener Privat- und landesverderblicher Eigenwille wåre, den Col-

legiis, denen der Beleuchter den Oeſterreichiſchen Namen *Stellen* beilegt, und wenn ſie hier nicht Gehör finden ſollten, dem Monarchen ſelbſt zum Beſten ihres Standes die ſo gerade zuwider dem landesväterlichen Willen ihnen zugedachte Bedrückung vorſtellen zu dürfen. Freilich würden jene *Miethlinge*, die ſo gern zwiſchen Herrn und Volk, zwiſchen Vater und Kindern Mißverſtändniſſe erregen, um im Trüben fiſchen zu können, ihre Rechnung hierbei nicht finden, indem hierdurch ſo manche Weitläuftigkeit ſich von ſelbſt heben müßte, wodurch ſich jetzt der brodloſe Störer des Staats-Hausfriedens (wenn ich mich dieſes Ausdrucks bedienen darf, der gewiß dem Herzen unſeres vielgeliebten Königs der angenehmſte iſt) Anſehen und Unterkommen erwirbt; allein ſo wie es nichts Menſchenfeindlicheres geben kann, als es darauf anzulegen, Gott und Menſchen zu entfernen, ſo giebt es auch wahrlich nichts — (ich will den gelindeſten Ausdruck brauchen) Unpatriotiſcheres, als Landesvater und Kinder zu trennen. Wehe dem, durch welchen von jeher dies Aergerniß kam und noch kommt! — Die Bitte der Preußiſchen Ritterſchaft, welche ſie zum Throne brachte, hatte nicht im mindeſten die Beihülfe der Geſchichte, als nur des Zuſammenhanges der Sache halber nöthig, und da ſie *väterlich* aufgenommen und *väterlich entſchieden worden*, was will unſer hiſtoriſch-kritiſcher Lichthalter mit ſeiner ſo ganz zweckloſen Frage? War es hier nöthig, die Publicität, dies heilige Palladium der Menſchheit, zu entweihen, und Dinge, die zwiſchen Vater und Kindern vorfielen, auf öffentlichen Oertern herumzutragen? Wie kann man an's Publicum appelliren, wo kein Streit iſt? Wollte unſer Laie etwa auswärtigen Neid noch mehr erregen, und fremden, nicht

unterrichteten Staaten die baare Unwahrheit unterſchieben, daß es in dem Innern von Preußen Unzufriedene gebe, die bei dem ihrem Könige ſo freiwillig, ſo herzlich dargebrachten Beinamen des Vielgeliebten — Ihn nicht liebten? Dies iſt der Geſichtspunkt, der dies gegenwärtige Bedenken veranlaßt, nicht als ob der ſchreibſelige Beleuchter eine Widerlegung verdiene, oder die preußiſche Ritterſchaft der Erneuerung des Taufbundes des ihr unvergeßlichen Huldigungstages bei Ihrem väterlichen Monarchen zu bedürfen glauben könnte, ſondern um denen, die außer uns ſind, die Sache in ihrem wahren Licht zu zeigen und ſie ihnen ſo zu überliefern, wie ſie wirklich iſt.

Die ſchwerfällige Frage, die ſich auf dem Bilde und der Ueberſchrift der hiſtoriſch-kritiſchen Beleuchtung brüſtet, wird von unſerm Laien S. 46. nachdem er ſeine Efferveszenz etwas verrauchen laſſen, in vier jüngere Fragen aufgelöſet, die aber dem Bilde ihrer Mutter völlig ähnlich ſind. Der Beleuchter kann ſelbſt nicht umhin, S. 46. die Umſtände (bis auf einige ihm zur andern Natur gewordene Veruntreuungen anzugeben, worauf es bei der ganzen Sache ankam. Und ſo bleibt denn (um auch zu fragen) der Umſtand zur Erörterung übrig: ob eine dergleichen Deputation, die weder die Anordnungen des Landesherrn, noch ſeiner Collegiorum (nach dem ſelbſteigenen Bekenntniß des Laien) nicht hintertreiben, ſondern nur zu Vorſtellungen, falls dieſe Vorſtellungen rechtlich ſind, ſich die Erlaubniß erbittet, die Grenze überſchreite, die zwiſchen Monarchen und Vaſallen geſteckt iſt? und ob einer ſolchen Deputation wohl verweigert werden könne, ſich die Befehle des Herrn,

ſo wie ſie ertheilet ſind, aus den Archiven und Regiſtraturen geben zu laſſen? Der letzte Umſtand, den der Beleuchter indeſſen S. 46. höchſt unwürdig zu verdrehen und zu verunſtalten für gut befunden, bedarf von Seiten der Ritterſchaft keines Worts zur Unterſtützung, indem Befehle, ſo wie ſie gegeben worden, in der ganzen geſitteten Welt publicirt, das heißt im Ganzen, ohne Ab- und Zuthun bekannt gemacht werden; und wie unbillig, wie unnatürlich würde es auch ſeyn, dem gehorchenden Theil im Staat Anordnungen als Myſterien nur von weitem zu zeigen? Wahrlich, ein jeder Vorhang, eine jede Zurückhaltung macht hier die vermeintlich treuen Diener des Staats, an die man nach unſerm Beleuchter blindlings glauben ſoll, ſo verdächtig als möglich. **Ueber den erſten Umſtand: ob es nämlich im Staate rath- und heilſam ſey, daß Stände rechtliche Vorſtellungen,** wenn ſie gedrückt werden, anzubringen, und mithin eine immerwährende Deputation auszuwählen, die Erlaubniß haben? muß ich mich weitläuftiger erklären. Die ganze Sache beruhet im Worte Stand, wenn man anders mit Worten Begriffe zu verknüpfen gewohnt iſt. Man hebt die Stände auf, wenn man ihnen dieſe Erlaubniß verſagt, und dieſe Aufhebung, würde ſie nicht dem Ganzen einen unerſetzlichen Verluſt zuziehen? Daß die monarchiſche Regierungsform, die mehr wie alle andere der Gottheit nachahmt, weil nur Einer, der das Ganze überſieht, den Plan entwirft, vor allen Regierungs-Arten die vorzüglichſte ſey, wer kann dies leugnen?

Der gelehrte Staats- und Cabinetsminiſter Graf von Herzberg hat nur in unſern Tagen dieſen Ge-

genſtand zu einer ſeiner Vorleſungen *) in der Berliniſchen Akademie der Wiſſenſchaften gewählt, und auch hierdurch eine Wahrheit in Schutz genommen, deren heilreicher Einfluß Preußen ſo augenſcheinlich emporgebracht hat; allein eben dieſer Curator der Wiſſenſchaften ſowohl, als ein Jeder, der mit Gründlichkeit zu denken und ſich zu erklären gewohnt iſt, nimmt es an, daß die mittleren, unter höheren ſtehende und von denſelben abhangende Gewalten, die Natur der monarchiſchen Regierung ausmachen. So erklärt ſich Montesquieu in ſeinem Geiſt der Geſetze im 4ten Capitel des 2ten Buchs. Ein monarchiſcher Staat iſt ihm derjenige, wo eine Perſon allein nach Grundſätzen regiert. In der Monarchie iſt, wie dieſer Schriftſteller ſich ausdrückt, der Fürſt die Quelle aller politiſchen und bürgerlichen Gewalt. Von den Grundgeſetzen werden gewiſſe mittlere Kanäle, durch welche die Gewalt ihren Lauf nimmt, nothwendig vorausgeſetzt. Die allernatürlichſte mittlere und unter der höhern ſtehende Gewalt iſt (ſagt Montesquieu) die Gewalt des Adels. Sie gehört einigermaßen mit zum Weſentlichen der Monarchie, deren Grundregel iſt: Kein Monarch, kein Adel, kein Adel, kein Monarch. — Wahrlich! es verlohnt der Mühe, ſich des Glücks gründlich zu freuen, im monarchiſchen Staat leben zu können, allein überall wird uns dieſe Freude auf Stände, als die Grundpfeiler der Monarchie, leiten. Die Menſchen ſind nicht gewohnt, ſich mit der Idee der Vollkommenheit zu ver-

*) Abhandlung über die beſte Regierungsform, am Geburtsfeſte des Königs, den 24ſten Januar 1784, von Herzberg.

gleichen, ſondern mit andern Geſchöpfen, die ihrem Bilde ähnlich ſind, und es mögen unſere Moraliſten immerhin darüber eifern, man wird den Menſchen nur mit Mühe dahin bringen, zu abſtrahiren. Wer kann ſeine Sinne verleugnen? Wer kann aufhören, ein Menſch zu ſeyn? Dieſe Betrachtung leitet mich noch zu einer andern, die noch näher am Ziel liegt. Der Menſch iſt, eben weil er Menſch iſt, an Claſſen und allmähliges Wachſen gewöhnt, und es iſt gut, wenn er im Staat bei dieſer Denkungsart erhalten wird. Der niedere Stand gebraucht Aufmunterung, um die Würde eines andern zu erreichen und zu verdienen — Bedürfniſſe waren die erſten Aufforderungen; allein dieſe konnten nicht lange zureichen, um den Menſchen in Thätigkeit und in jenes Streben zu ſetzen, worin das ganze Glück des Menſchen und ſelbſt ſeine Tugend beſteht. Der Menſch ſchuf ſich ſonach künſtliche Bedürfniſſe, und dies war ein Weg, den ihm die Vorſicht zeigte, damit es ihm nie an Trieb und an Stoff fehle, im Schweiß des Angeſichts zu ſeyn und ſeine Kräfte durch Proben zu verſuchen und durch Uebung zu entwickeln — und wie wohlthätig ſpornen Stände im monarchiſchen Staat an, deren patriotiſche Handlungen außerdem bei weitem weniger als Handlungen einzelner Menſchen herabgewürdiget und beneidet werden können! Da nächſtdem ein höherer Stand, einen der weniger iſt, zum vorausſetzt, ſo wird auch ſelbſt dieſer geringere dahin gebracht, ſich nicht aus den Augen zu ſetzen, und ſo gewöhnt ſich der allerletzte Menſch im Staat an, auf ſich ſelbſt Rückſicht zu nehmen, er lernt ſich als Menſch — tragen. Man berechne dieſe Aufgabe wie man will, überall wird die nämliche Summe herauskommen. Alle

Menſchen haben Leidenſchaften, alle Empfindungen, alle Verſtand; wie ſchwer indeſſen iſt's, dies Alles zur Uebereinſtimmung zu bringen, zu Einem hinzuleiten und in Eins zu vereinigen! *Montesquieu* bemerkt (Fünftes Buch 11tes Kapitel), Cicero habe geglaubt, daß die Errichtung der Tribunen in Rom das Glück der Republik geweſen. In der That, ſagt er, iſt die Gewalt des Volks, das keinen Führer hat, viel ſchrecklicher. Ein Führer weiß, daß Alles auf ſeine Gefahr unternommen wird, und bedenkt es wohl, allein das Volk kennt bei ſeiner Heftigkeit die Gefahr im geringſten nicht, in die es ſich ſtürzt. *Dieſe Betrachtung*, fährt unſer Geiſt der Geſetze fort, *ſchickt ſich auf einen despotiſchen Staat, welches ein Volk ohne Tribunen iſt, und auf eine Monarchie, in welcher das Volk auch eine gewiſſe Art Tribunen hat* — und braucht denn die Monarchie außer dem Monarchen nicht Führer? und ſind jene nicht die zuverläſſigſten, welche es ſind, ohne ſo zu heißen, welche wirken, ohne ſich äußerlich deshalb ein privilegirtes Anſehen zu geben? Dieſe unſichtbaren Schutzgeiſter, ſind ſie nicht die heilſamſten, die beſten, eben weil ſie in ihrem Zirkel nicht Lehrer, ſondern Mitbürger ſeyn wollen? Eben ſo wenig aber dieſe einzelnen ſich auszeichnenden Männer aus den Ständen auf Anſehen es anlegen können, wenn ſie nützlich ſeyn wollen, eben ſo wenig können auch ganze Stände auf eigenes Anſehen im Staat ausgehen. Das Anſehen, welches der Fürſt den Ständen läßt, kommt von Ihm. Sie ſind der Mond, der ſein Licht von der Sonne nimmt. Ich würde zu weitläuftig werden, wenn ich dieſe auffallenden Gründe noch näher auseinanderſetzen oder außer ihnen

noch mehrere hinzufügen ſollte, denn ich ſchmeichle mir mit der Hoffnung, daß ein Jeder von ſelbſt es einſehen werde, daß Staatsbürger aus einem ihnen vom Monarchen zugebilligten Stande, mehr Anreiz zur Bürger- und Menſchenpflicht haben, als wenn ſie ohne dieſe Rückſicht bloß auf ſich und nicht auf einen ganzen Stand ſehen. Jener Public spirit belebt ſelbſt den Unthätigen und Unpatriotiſchen, und es muß ſchwer halten, daß eine ſchlechte Flamme in ſeinem Herzen aufſchlage, vielmehr wird ſie in ſich ſelbſt verlodern, weil er auf alle ſeine Mitbrüder oder ſie auf ihn ſehen. Ueberhaupt iſt dieſer Stufengang der Stände ein Weg der Natur und ſo tief ausgedacht, daß ſchwerlich der Menſch bei dieſem Hausmittel ſo ſehr verderben und verfinſtern kann. Der Kluge lehrt, der Schwächere folgt. Der Staatsbürger lernt hier ſeine Vernunft und nicht bloß ſeinen natürlichen Hang zu Rathe ziehen. Man gewöhnt ſich, einzuſehen, wie viel man durch den Staat gegen das gewann, was man durch die Einſchränkung ſeiner natürlichen Freiheit einbüßte. Man gewöhnt ſich an Ordnung und Zuſammenhang. Das allgemeine Beſte, welches dem Staats-Miethling nur eine Redensart iſt, wird dem Staatsbürger dieſer Art Herzenstrieb; jenem diente es zum Behelf, dieſem zum Bewegungsgrund; Jenem zum Kranz, um ſeinen ſauren Wein unter die Leute zu bringen, dieſem zum Fingerzeig. Man hebt ſich Zweifel, man berichtiget ſie. Man lernt wider ſich ſtreiten, man überwindet ſich, weil man in ſo guter Geſellſchaft iſt. Eine jede Sache hat ſo viel Seiten, daß es Einem Menſchen unmöglich fällt, ſie zu ergründen; ſo viele Augen ſehen mehr als zwei, und wer kann Alles wiſſen, Alles kennen, Alles beurtheilen?

Wird nicht jeder Menſch durch die Beiſtimmung Anderer geſtärkt und in ſeiner gefaßten Meinung beruhiget? Die Zuſtimmung eines Andern iſt ein großer Gewinn für jeden Menſchen an Verſtand und Willen, und wer kann mit ſeinen Mitbürgern gemeinſchaftlich handeln und gemeinſchaftlich leben, wenn er ſich nicht zuvor bemühte, mit ihnen gemeinſchaftlich zu denken und gemeinſchaftlich zu urtheilen? In den Monarchien ſieht man, ſagt Montesquieu im 12ten Kapitel des fünften Buchs, die Unterthanen die Strahlen des Fürſten auffangen, hier nur kann ein Jeder, der ſo zu ſagen, einen größern Raum einnimmt, diejenigen Tugenden üben, welche der Seele zwar nicht Ungebundenheit allein, doch Größe ertheilen — non pas de l'indépendance, mais de la grandeur. Doch warum ſollte ich noch länger den Ständen im Staate das Wort reden, da ſie zum Weſen einer Monarchie gehören und ſich ſonach von ſelbſt verſtehen? Mein Gegner, der dem Werk des Montesquieu, das für mich eine ſolidariſche Bürgſchaft übernommen, ſelbſt ſein Siegel des Beifalls aufdrückt, indem er am Ende (man merke wohl) das erſte Kapitel des erſten Buchs dieſes Geiſtes citirt, hätte ſehr wohl gethan, ſich näher bei dieſem Schriftſteller über den monarchiſchen Staat zu erkundigen, oder auch nur bei der Schriſt unſers ſo verdienſtvollen Miniſters von Herzberg ſich Raths zu erholen, die er in Händen gehabt zu haben nicht ableugnen kann. Es hat unſer Beleuchter ſogar die Dreiſtigkeit, S. 54. ſich auf dieſe bereits von mir angeführte Abhandlung des Grafen von Herzberg zu beziehen, um damit die Freigebigkeit des unſterblichen Friedrich's II. zu belegen, und wie? er las dieſe Abhandlung nicht ganz? Eine Ab-

handlung über die beſte Regierungsform? Die Abhandlung eines Mannes, den er ſelbſt einen großen Cabinets-Miniſter nennt, und die ſo ſehr in einen Gegenſtand einſchlägt, den unſer Verfaſſer behandeln oder an dem er ſich eigentlich verſündigen wollte? Wie iſt es möglich, ſich dieſe ſtolze Ruhe (ein Ausdruck unſers Laien S. 62.) vorzuſtellen? Las er aber dieſes herrliche Cabinets-Stück, womit der Geburtstag eines ſo großen Monarchen im Jahr 1784 bezeichnet ward (wie es faſt mit Gewißheit anzunehmen iſt), ganz, ſo iſt das Wort unredlich zu wenig, um die Denkungs-Art unſers Schriftſtellers zu bezeichnen, wodurch er ſich in den Augen eines jeden Redlichen im Lande herabwürdiget. So wider beſſer Wiſſen und Gewiſſen handeln, das nenn' ich — wenn ich nur gleich wüßte wie? Unmöglich kann ich dieſe von Herzberg'ſche Abhandlung aus den Händen laſſen, ohne auch durch ſie eine Bürgſchaft für Licht und Recht zu ſtellen. Vor den Augen eines Monarchen, der den Antimachiavell ſchrieb, und ſogar um ſeinen Geburtstag zu feiern, behauptet der erhabene Miniſter, S. 15: „daß nach den Grundſätzen der Natur des Menſchen „und der Erfahrung, die beſte Regierungsform jederzeit „die freie Monarchie ſey, in welcher ein einziger „Oberherr in ſeiner Perſon die geſetzgebende und voll„ſtreckende Gewalt vereiniget — — in welcher der „Souverain eine gewiſſe Mittelgewalt oder Land„ſtände einführet oder beſtehen läßt, welche, „ohne an der geſetzgebenden Macht Theil zu nehmen, „die Erlaubniß haben, ſich zu gewiſſen Zeiten zu ver„ſammeln, über die Lage und die Bedürfniſſe des „Staats zu berathſchlagen, darüber Bericht und Vor-

„ſtellungen an den Souverain abzugeben, und auf dieſe „Weiſe mit deſſen Erlaubniß und unter ſeiner Aufſicht, „bei der innerlichen und bürgerlichen Staatsverwal„tung mitzuwirken. Dieſe Ordnungen und Landſtän„de beſtehen am beſten (ſagt Graf von Herzberg) aus „dem Erbadel oder den Gutsbeſitzern, als welchen un„mittelbar und ſo viel als dem Souverain an der Er„haltung und dem Wohl des Staats gelegen iſt; aus „den Repräſentanten der Städte.“ —— „Noch mehr: „Gut gewählte Repräſentanten und Abge„ordnete dieſer Landſtände können dem Staat und „dem Fürſten ſehr nützlich ſeyn und ihm die innere „Kenntniß des Landes öfters beſſer als ſeine eigenen „Miniſter erleichtern. Sie unterhalten zwiſchen dem „Souverain und den Unterthanen ein Band des Ein„verſtändniſſes und ſie können dem Staate das nöthige „Vertrauen in verſchiedenen Dingen, beſonders in An„gelegenheiten des Credits, der ihm oft ſehr nöthig iſt, „vermitteln; ſie können gute Anſchläge und die beſte „Auskunft über die zu machenden neuen Geſetze und über „die in der Juſtiz und Polizei zu treffenden neuen Anord„nungen geben, überhaupt können ſie viel dazu beitra„gen, den Gang aller Räder der innerlichen Staats„verwaltung und der vollſtreckenden Gewalt zu erleich„tern und zu beſchleunigen; aber dieſe Landſtände müſ„ſen immer bei der vollſtreckenden Macht eingeſchränkt „bleiben. Sobald ſie an der geſetzgebenden Macht „Theil nehmen, ſo entſpringet daraus gemeiniglich eine „gänzliche Zerrüttung der Maſchine, und eine Menge „von jenen ſchädlichen Convulſionen, die man ſo oft „in den republikaniſchen Reichen ſelbſt noch zu unſern „Zeiten gewahr wird, ſind die unfehlbaren Folgen da-

„von.“ Mit Fleiß verſchweige ich nicht das Contra bei dieſem **Pro**, die Ausnahme bei dieſer Regel, die Einſchränkung bei dieſer Freiheit, und in Wahrheit, dieſe Modalität ſelbſt trägt zur Nothwendigkeit der Stände in eben dem Grade bei, als ein gewiſſer Tadel bei jedem Menſchenlob, und wenn dieſer Menſch auch König Friedrich **II.** wäre, das Lob erhöhet und befeſtiget. Zwar der Laie ſelbſt kann ſich nicht entbrechen, Stände anzunehmen, und iſt ſo dienſtwillig, die Ritterſchaft S. **51.** ein reſpectables Corps zu nennen; allein er ſcheint ſie durch dieſen ſüßen Rauch ſanft einwiegen und in eine ſo ſtolze Ruhe bringen zu wollen, daß ſie dieſe Ehrwürde nur bloß der Schmeichelei eines Laien und nicht patriotiſcher Thätigkeit zu verdanken haben ſoll. Doch es iſt Zeit, den vier Fragen unſers Fragſtellers, die er abfertiget, anſtatt zu beantworten, näher zu kommen. Unſer Beleuchter nennt ſie nicht bloß wichtig, ſondern ſehr wichtig. Ich will ihm zu Gefallen, dieſen vier Fragen die nämliche Würde beilegen, wenn er nur dagegen ſeine Entſcheidungen oder Ergießungen unrichtig zu finden die Erkenntlichkeit hat.

Die erſte Frage iſt: Hat die Verfaſſung, daß die Stände in Preußen durch Deputirte oder ſonſt ſich vereinigen dürfen, ſchon in vorigen Zeiten ſtatt gefunden, oder iſt ſie neu?

Schon iſt außer Zweifel geſetzt, daß Stände ohne Thätigkeit nicht Stände ſeyn würden, und daß Stände in einem monarchiſchen Staat von ſo vielen Seiten erwünſcht und nothwendig ſind. Innere und äußere Beweiſe, die Natur des Menſchen und Schriftſteller,

welchen der Laie ſelbſt die Ehre erweiſet, ſie anzuführen, ſind für dieſe Einrichtung. Ja was noch mehr wie Alles iſt, der Laie ſelbſt iſt nahe bei dieſen Sätzen, ſo daß nicht viel zu fehlen ſcheinet, daß er ſie annehme. Dem ſey indeſſen wie ihm wolle, ſo iſt und bleibt ein Unterſchied zwiſchen innerlich überzeugt ſeyn, und äußerlich überzeugt ſeyn wollen, und unſer Laie ſelbſt hat ſeine guten Urſachen, ſich geradezu gegen allen Zuſammenhang der Stände zu erklären. Er will eine Haushaltung; allein die Theilnehmer derſelben ſollen nicht bei einander ſeyn, ſondern ſich nur von weitem ſehen und hören. Sie ſollen in Dingen, die ihr gemeinſchaftliches Wohl betreffen, keine Gemeinſchaft haben, mit einem Wort, ſie ſollen ein Stand ſeyn und es auch nicht ſeyn! Wider jede Zuſammenkunft und jede Deputation eifert unſer Laie, und ſo giebt er zwar zu, daß Jeder in ſeinem Kämmerlein beten, allein nicht in der Kirche zuſammen zu kommen befugt ſeyn ſoll. Wer ſieht nicht von ſelbſt, daß es hier auf Mißverſtändniſſe hinausläuft, die gewiß keine Mißverſtändniſſe ſeyn würden, wenn unſer Verfaſſer entweder ſo viel Einſicht oder guten Willen gehabt hätte, oder hätte haben wollen, ſich dieſe Mißverſtändniſſe ſelbſt zu löſen oder löſen zu laſſen. Wo iſt es je der preußiſchen Ritterſchaft eingefallen, jene Zeit zurück zu wünſchen, da, wenn gleich Stände an der Regierung unmittelbar Theil nahmen, dieſes doch mit ſo viel Neid, mit beſtändiger Furcht, ſeine Rechte zu verlieren, mit beſtändigen Streit, ſie ſchon verloren zu haben, verknüpft war, da man oft wider ſich handelte, indem man für ſich zu ſeyn glaubte. Jene Zeit iſt vorbei und die Ritterſchaft erwähnt nie derſelben, ohne dankbar zu empfinden, daß

ſie den Vorzug genießt, dem Scepter des Durchlauchtigſten Brandenburgiſchen Hauſes unterworfen zu ſeyn; nie ohne den Herzens-Wunſch: Gott ſegne den König! Es iſt bekannt, daß die Stände dem Orden Preußen erobern halfen und die herrlichſten Vorrechte von ihm erhielten; allein es iſt auch eben ſo bekannt, daß der Orden gegen ſeine Vaſallen und ſelbſt gegen ſeine eigenen Glieder unmenſchlich ward, und daß die Stände, da alle Vorſtellungen und Bitten nichts verſchlugen, ſich genöthiget ſahen, den Weg einzuſchlagen, wodurch Preußen in der Folge der Zeit dem ſegensreichen Brandenburgiſchen Hauſe zufiel. Dies iſt der kurze Inhalt der Umſtände, deren ſich die Ritterſchaft mit Entzücken aus der ſonſt ſehr traurigen Ordens-Geſchichte erinnert, um ſich freuen zu können, daß die Vorſicht den Muth, den ihre Vorfahren bewieſen, und die Entſchlüſſe, die ihre Vorfahren genommen, mit einem glücklichen Erfolg gekrönt hat. Unſer unberufener Frageſteller hätte indeſſen hieraus den Geſichtspunkt nehmen können und ſollen, um die Bitte der Ritterſchaft, ihr Deputirte aus ihrem Stande zu geſtatten, zu beurtheilen. Wenn ſie bei dieſer Bitte vor dem Thron jener Zeit ſich erinnert, ſo iſt es, um zu beweiſen, daß ſie ſelbſt in ihren Vorfahren dieſer Bitte nicht unwürdig ſey, und ob ſie es in Hinſicht ihrer ſelbſt ſey, das mag der Eifer beſtimmen, womit ſie für ihr Vaterland Gut und Blut auch nur noch in den gerechten Kriegen Friedrichs II. ruhmwürdigſten Andenkens zu opfern bereit war. Und was iſt denn dieſe Bitte, die einen Laien zu einem Schriftſteller bringt? Ueberſchreitet ſie etwa die Grenzen, welche der Cabinets-Miniſter von Herzberg in der angeführten Abhandlung den Ständen an-

weiſet? Wollte die Ritterſchaft wo den königlichen Befehlen Einwendungen entgegenſetzen? (an Mitbefehlen kann ja ohnehin kein Vernünftiger im monarchiſchen Staate denken) oder zeigt nicht vielmehr die Treuherzigkeit der Bitte der Ritterſchaft, die Unverfälſchtheit ihrer Abſicht? und was ſoll alſo die erſte ſehr wichtige Frage, die ſo ganz und gar außerhalb der Bitte der Ritterſchaft an ihren vielgeliebten König liegt? Damit indeſſen der Laie nur ja nicht wähne, daß er bei dieſer Frage hiſtoriſch richtig verfahren, ſo werde ich unten aus ſeinem Auszug der preußiſchen Geſchichte beweiſen, daß er nichts ergründet, ſondern Alles nur flach, kraftlos und uncharakteriſtiſch berührt habe, daß er nicht im mindeſten bis zum Urquell der Geſchichte der menſchlichen Vorſtellungsweiſe hineingedrungen, und daß man ſelten auf ſo wenigen Blättern ſo viel Unrichtigkeiten, und die noch-obenein (ich ſage es ungern) in ſo böſer Abſicht geſagt finden wird. — Hier bei Gelegenheit der vier untergeordneten Fragen (die ſich S. 46. anheben und bis zum Ende fortgehen) werde ich zwar nur eine Ausſicht auf jene weitläuftigere hiſtoriſche Beprüfung eröffnen, indeſſen doch weder Geſchichts-Umſtände noch ſonſt etwas von den Behauptungen unſers Laien vorbeigehen laſſen, wobei Unkundige glauben können, daß er wirklich die Sache in ihrem wahren Lichte dargeſtellt hätte.

Daß die Rechte nur für Wachende ſind, iſt eine bekannte Regel, und wenn einzelne Menſchen über ihre Rechte wachen können, warum ſollte denn nicht einem ganzen Stande an dieſer Regel Theil zu nehmen erlaubt ſeyn? S. 46. Nichts mehr als jene Kunſt des Franzoſen, in drei Stunden Maler zu werden, welche ſich

in eine Art von Glasmalerei auflöſet, wozu ein Kupferſtich in ſchwarzer Kunſt Zeichnung und Ausſchattirung hergiebt, beſitzt unſer Laie als preußiſcher Geſchichtsſchreiber. Es iſt ein Hiſtorikus von drei Stunden, und eher iſt Guſtav Adolf ein Tyrann, Sülly ein Landesverräther, Cicero ein Dichter, Horaz ein Redner, als unſer Laie ein kritiſch-hiſtoriſcher Schriftſteller. Wo hat denn je die preußiſche Ritterſchaft den Stand der Städte ausſchließen wollen? Hat ſie nicht ſeiner in ihrer Bitte an den König gedacht? (S. 47.) In ſpätern Zeiten, fährt unſer Laie fort, wurden unterweilen Landes-Gerichts-Tage angeſetzt. Unterweilen! Mir iſt nur einer dieſer Art bekannt, auf welchem unter andern die Sache des von Baiſen wider den Biſchof von Ermland vorkam, und dieſer ward nicht beendigt, ſondern durch einen Tumult der Kreuz-Herren, die nicht an Gerechtigkeit ſondern an Tyrannei gewöhnt waren, unterbrochen. Schütz ſagt, daß ſie in die Worte ausgebrochen, Land und Städte würden einen dergleichen Tag nicht mehr erleben!*) und wo hat der Adel damaliger Zeit mehr Stimmen als zwölf auf dem Landes-Gerichts-Tage verlangt? Weiß mir etwa der Laie hier eine Geſchichtsquelle anzuführen? oder iſt dies nicht wieder eine von ſeiner gewöhnlichen Art, ohne Quelle zu ſchöpfen, ohne zu denken zu ſchreiben, und ohne zeichnen zu können zu malen? Kommt es denn in Rechts-Angelegenheiten auf die Majorität von Perſonen des nämlichen Standes, der Recht ſucht, an? Auf dieſe Weiſe würden unſere Bauern am meiſten zu beklagen ſeyn; und wie war es möglich, daß unſer

*) Schütz Historia rerum prussicarum. 4. Buch S. 142. a.

Schriftſteller, der wohl in allen Fächern ein Laie zu ſeyn ſcheint, aus dieſem Umſtand einen Nachtheil für die ritterlichen Vorrechte erzwingen zu können ſich einbildet? Die Ritterſchaft, die unſer kritiſcher Hiſtorikus ſelbſt noch jetzt ein reſpectables Corps nennt, S. 47., ſoll zu den Zeiten des Ordens kein Corps gebildet haben, und zu ſchwach geweſen ſeyn, den vermeintlichen Anmaßungen des Ordens, wären ſie auch wirklich ſo tyranniſch geweſen, als ſie von parteiiſchen preußiſchen Schriftſtellern verſchrieen ſind, mit irgend einiger Kraft oder Erfolg entgegen zu ſetzen. Nicht die Ritterſchaft, ſondern die Stände, haben ſich, nicht den vermeintlichen, ſondern den wirklichen tyranniſchen Anmaßungen des Ordens, nicht in Worten ſondern in Thaten öfters entgegengeſetzt, und leider! entgegenſetzen müſſen, indem der Orden nicht lange in den Schranken regelmäßiger Beherrſchung blieb. Auch ſind unleugbare Spuren der That vorhanden, daß die Stände Theil an der Regierung zu einer Zeit genommen, wo man dem Orden dieſe Vorwürfe der Unregelmäßigkeit nicht zu machen im Stande iſt. Auf Worte, die allerlei Auslegungen unterworfen ſind, kann es doch, ſo wie überhaupt, ſo auch hier nicht ankommen; ſobald That ihre Stelle vertritt. — Ich werde unten näher zu bemerken Gelegenheit nehmen, daß unſer Schriftſteller ſo ganz ohne alle Ueberlegung, der geraden Ehrlichkeit entgegen, dem Orden huldigt, zwar nur, um den Ständen, die einmal ſeine Saracenen ſind, Abbruch zu thun, indeſſen nimmt er's ſich nicht übel, um dem Orden nur treu zu dienen, ſich auch wider die jetzt regierende höchſte Landes-Herrſchaft zu erklären, die es

ihm denn freilich, weil er nicht wußte, was er that, großmüthigſt überſehen wird. Parteiiſch wären die preußiſchen Schriftſteller? Und wie beweiſet dieſes unſer Laie? Waren dieſe Schriftſteller Schmeichler? und gab es denn Keinen, der ihnen widerſprach? oder was bewog die Schriftſteller, parteiiſch zu ſeyn? War etwa der Orden nur bloß in Preußen ſo ausſchweifend, und war er es etwa bloß gegen die Stände, oder war er nicht ſo tief geſunken, daß er in ſich ſelbſt wüthete? Und iſt dies nicht der treuſte Beweis, daß der Laie das auf Andere bringen will, was ihm ſelbſt ſein Gewiſſen vorrückt? — Grunau verſichert, daß viele der preußiſchen Chroniken verbrannt und vermauert worden*), und wem iſt es nicht bekannt, daß der hohe Meiſter Michael Küchmeiſter von Sternberg den Befehl ertheilt, daß die Chroniken eingeliefert und dem Orden verkauft werden ſollten? Hartknoch bemerkt in ſeiner Preußiſchen Kirchen-Geſchichte S. 251., es wäre zur Urſache von dieſer Härte angegeben, weil die Chroniken den Huſſiten das Wort redeten. Es iſt hier nicht der Ort, den eigentlichen Urſachen dieſes Befehls näher zu treten, allein bemerken muß ich, daß gerade dieſer Befehl der Nachwelt viele Nachrichten entzogen, obgleich wir ſicher keine, auch nicht eine weiter bedürfen, um den Beweis von der Grauſamkeit des Ordens vollſtändig zu führen. Wenn je unſer Schriftſteller den Schütz, den er doch ſo häufig anführt, in ſeiner Hand gehabt, wie konnte er die ausgeübten Tyranneien des von ihm präconiſirten Ordens bezweifeln? Doch unſer Schriftſteller will mit dieſem Eingange, den er in dieſe Einſchaltun-

*) Grunovii Tract. XV. Cap. 3. fol. 326.

gen kleidet, eigentlich den Städten auf Koſten des Adels das Wort reden, und dieſe Mühe hätte er ſparen können, weil die Ritterſchaft nie geleugnet, daß die Städte einen Stand ausmachen, indem der Bürgerſtand oder der freie Stand der Städte überall, wo man die gehörigen Begriffe vom Adel hat, beſonders in Deutſchland, neben dem Adel erforderlich iſt, um tiefer zu den Unfreien und Leibeigenen hinabzuſteigen. Dieſes Verhältniß eines Standes haben die Städte auch noch bei der letzten Huldigung mit Recht ausgeübt, und kann und wird es der Ritterſchaft auch jetzt und künftig dieſes Band der Verbindung zu trennen nie in Sinn noch Gedanken kommen. Was ſollen denn alſo dieſe hier völlig überflüſſigen Verſicherungen, daß die Städte mehr Geld als die Ritterſchaft gehabt? und was ſoll die aus der erſten beſten Zeitung herausgenommene Nachricht, daß die Provinz Holland, und in ihr die Stadt Amſterdam, faſt allein die vereinigten Niederlande dirigire, weil ſie die Beſtreitung der Staats-Unkoſten nach Verhältniß zum größten Theil übernimmt? Iſt denn etwa ein Streit zwiſchen den Ständen Preußens? Will die Ritterſchaft denſelben zu ihrem Vortheil entſchieden wiſſen? Wahrlich, es könnte dies Alles nicht wunderbarer ſeyn, wenn unſer Laie es aus Amſterdam ſelbſt geholt hätte! doch man höre den Abfall vom Schluß, den unſer Verfaſſer ganz unmittelbar aus dieſer Sache leitet: „Alſo (ein unbegreifliches Alſo) aus „den erſten Zeiten dieſer Macht der Preußiſchen Stän„de ſchreibt ſich der Gebrauch der Ritterſchaft nicht „her, immerwährende Repräſentanten zu halten!“ — S. 49. Der Zweck der ehemaligen landſchaftlichen Verſammlungen war freilich vorzüglich auch mit Bewil-

ligungen, und von dieſer Seite hat die preußiſche Ritterſchaft allerdings nicht nöthig, weiter zuſammenzukommen; hat dieſelbe denn aber in dieſer Hinſicht ihr Geſuch vor den Thron gebracht? Giebt es außer den Bewilligungen, die jetzt wegen feſter Abgaben aufgehöret haben, keine andere Gegenſtände, die eine Zuſammenkunft der Stände, oder eines Standes nothwendig machen, oder wenigſtens von großem Nutzen ſeyn können? Ohne auf das, was ich bereits über dieſen Gegenſtand aus der Natur des monarchiſchen Staats geſchöpft, Rückſicht zu nehmen, und ohne den liebloſen und in der menſchlichen Geſellſchaft höchſtſchädlichen Grundſatz: Jeder für ſich, Gott für uns Alle, zu beleuchten, ſey mir erlaubt, nur der, in dieſen Jahren und Tagen von der Ritterſchaft gehaltenen Verſammlungen zu erwähnen. So wird mit immerwährendem Dank ſie ſich auch des **Miniſters von Gaudi** erinnern, der im Jahr 1780 auf Königlichen Allerhöchſten Befehl die Provinz bereiſte und eine dergleichen Verſammlung veranlaßte. Nahe dem Untergange waren einige Familien wegen der höchſt fehlerhaften und gewinnſüchtigen Einrichtung in Hinſicht des Graudenzſchen Feſtungs-Baues. Der Miniſter hörte, bei einer Convocation des Adels, die gerechten Beſchwerden und die Vorſchläge zu ihrer Abänderung. Die muſterhafte Abhelfung dieſer Mängel, bei denen Despotismus und Gewinnſucht gewiſſer Leute Nahrung und Kleidung gefunden hatte, kann und wird die Ritterſchaft nie vergeſſen. Es hörten dieſe häufigen Klagen des Adels mit dieſer Convocation durch die neuen Einrichtungen mit einmal auf, und verlor der König und die Feſtung bei dieſen Einrichtungen, wodurch doch das

Land ſo unendlich gewann? Noch jetzt werden dieſe Einrichtungen (ſollte unſer Laie der Einzige ſeyn, der nicht wüßte, was in dieſen Tagen geſchehen iſt?) fortgeſetzt, und zwar durch Repräſentanten des Adels. Es giebt Auflagen, wo die Art, womit ſie beigetrieben werden, unendlich drückender als die Auflage ſelbſt iſt. — Ohne des vor der Huldigung unſeres jetzigen vielgeliebten Monarchen gehaltenen Land=Tages zu gedenken, war nur vor wenigen Wochen die Ritterſchaft wegen der zu verſorgenden ehemaligen Tabaks=Officianten verſammelt. Jetzt wird Oſt=Preußen eine landſchaftliche Credit=Kaſſe beherzigen, wahrlich ein Gegenſtand zu Zuſammenkünften, und auch ohne dieſe Credit-Kaſſe, wie nützlich hätte es ſeyn können, wenn die Ritterſchaft wegen ihres Credits ſchon ehedeſſen gemeinſchaftliche Ueberlegung angeſtellt hätte! Wie manches allgemeine Gute wäre berichtiget, wie mancher Ausführung des Geſetzes ein Schwung beigelegt; und wie? ſollten nicht ökonomiſche Geſellſchaften und gemeinſchaftliche Unterſuchungen ſolcher Gegenſtände für's Land von unglaublichem Nutzen ſeyn? Vorſchläge in Büchern ſind todte Buchſtaben, Unterredungen ſind der Geiſt, der dieſe Vorſchläge belebt und ſie in Umgang und Uebung bringt. Der Laie giebt es ſelbſt zu, daß in den Vorſchlägen der Ritterſchaft, S. 49., ſich nichts aus der Grund=Verfaſſung der Preußiſchen Lande Entlehntes gefunden habe, und was will er denn mit dieſer erſten Frage, wo er es doch ſo recht ſichtbarlich dazu anlegt, Alles aus der erſten Grund=Verfaſſung der Preußiſchen Lande entlehnen zu wollen, oder in der er ſich doch das Anſehen giebt, Alles daraus entlehnt zu haben, und was mit ſeiner ganzen

Schrift? Was will er mit ſeiner ohnehin falſch angegebenen und völlig verzeichneten Landtags-Inſtruction, mit ſeinem Prorogiren und Limitiren? War dieſes der Inhalt des Geſuchs der Ritterſchaft, der Sinn ihres patriotiſchen Wunſches? In aller Geſchwindigkeit ſchafft ſich der Beleuchter noch einen Stand, den wir in Preußen nicht kennen, S. 50., den Stand der Edllmer und den Stand der Freien. Dieſe Männer ſind bis jetzt durch die Ritterſchaft vertreten worden; und nun ſchließt unſer Laie: entweder das Alte oder Nichts. Ein wunderbarer Schluß! Befehlen und Gehorchen iſt im Staat ſchon durch die geſunde Vernunft eingeführt, und wenn auch darüber keine freiwilligen Einrichtungen getroffen ſind, ſo ſchreibt ſchon die Natur der Sache die Art vor, wonach Beides einzurichten iſt. Im monarchiſchen Staat weiß ein Jeder, daß der Monarch allein zu befehlen habe und wir Alle zum Gehorſam verpflichtet ſind; indeſſen kennt unſer vielgeliebter König, und ſeine preiswürdigen Vorfahren kannten gleichfalls die wahre Ehre des Staats, die gewiß mit von den Bewilligungen aller jener Freiheiten abhängt, welche der Natur eines monarchiſchen Staats ſo wenig entgegen ſind, daß ſie vielmehr zu ſeinen Eigenſchaften gehören, obgleich unſer Laie auf der einen Seite eine Willkühr und auf der andern Seite den Zwang einer unwiderſtehlichen Gewalt eingeführt wiſſen will. —

Doch unſer Laie wirft dem Monarchen zur Ehre ſeine zweite Frage auf: verträgt ſie (dieſe Verfaſſung) ſich mit der jetzigen monarchiſchen Regierung? Von welcher Verfaſſung redet der Laie? Von der Verfaſſung des Ordens oder zur Zeit des Ordens? Alsdann hätte er die Frage ſparen können. Mei-

net er ſeine erträumte Verfaſſung mit allen ihren Aus⸗wüchſen von Limitiren und Prorogiren, ſo iſt es ein Unding; meinet er aber jenes Beſtreben einzelner Men⸗ſchen, das allgemeine Beſte zu bewirken, jenen Natio⸗nal⸗Geiſt und Vaterlandsliebe, ſo hat er Vernunft und das Zeugniß bewährter Männer gegen ſich, die ihm den Vortheil der Stände anpreiſen und ſie als Hauptbeſtandtheil der Monarchie darſtellen. Vielleicht iſt aber der Vortheil einſeitig und nur bloß von Sei⸗ten der Staatsbürger? Vielleicht iſt er wenigſtens von Seiten des Monarchen kleiner, oder ſo zweideutig, daß er leicht in Nachtheil umſchlagen kann? Was braucht (um dieſe Einwendungen des Laien kurz zu faſ⸗ſen) ein Monarch dieſen Umweg, da er gebieten kann? Zwar iſt allen dieſen Zweifeln bereits begegnet und der Vortheil nicht übergangen, welcher bei der Einrich⸗tung der Stände auch auf Seiten des Monarchen iſt, als welches, da Stände der Monarchie weſentlich ſind, ohnehin eine ganz natürliche Folge iſt; indeſſen kann es nicht ſchwer ſeyn, dieſe Vortheile, von Sei⸗ten des Monarchen, näher zu entwickeln. Ich will nicht ſagen, daß ſeine Befehle hierdurch am leich⸗teſten und allgemeinſten bekannt werden; allein gewiß werden ſie beſſer verſtanden, eingeſehen und zu Herzen genommen. Rouſſeau ſagt: „es ſey leichter, zu erobern, „als zu regieren; man kann vermittelſt eines Hebe⸗„baums die ganze Welt durch einen Finger erſchüttern, „aber ſie zu unterſtützen, dazu gehöre ein Hercules.“ Und in Wahrheit, Stände ſind Mittel, wodurch der Monarch Alles ſchneller zu überſehen vermögend iſt und wodurch er ſich die Regierung erleichtert. Er hält ſich an die Aelteſten und Vorſteher, und dieſe helfen, för⸗

dern, ermuntern, und dies nicht des ſchnöden Gewinnſts halber, ſondern des Vaterlandes und ſeines Vaters wegen. Ein einzelner Menſch wagt in Rückſicht der unleugbaren Wahrheit, daß er auf Rechnung der menſchlichen Schwachheit ſchon ſich etwas herausnehmen könne, oft höchſt widerſinnige und übertriebene Bitten; wäre der Landesherr wohl mit dieſem Geſuch behelliget worden, wenn andere dem Bittenden Hand und Verſtand geführt hätten? Stände machen dem Landesherrn das Hören und Erhören unbeſchwerlicher, und er darf in dieſer und vieler andern Hinſicht nicht jeden Auswuchs, ſondern den ganzen Körper und die Maſſe des Bluts curiren, wenn er Stände hat. Die Gewalt, ich gebe es zu, iſt allerdings eine nothwendige Eigenſchaft des Monarchen, iſt ſie aber die einzige? ſind nicht vielmehr Weisheit mit der Gewalt verbunden, Güte oder Gerechtigkeit, die Zierden der Götter der Erden? Zur Gewalt trägt der Monarch nichts bei, die erhielt er vom König aller Könige; allein durch Weisheit und Güte offenbaret er den göttlichen Beruf, Vater ſeines Volks zu ſeyn. Und ſo kann ihm denn auch nur die Zuneigung und das Lob einer denkenden Nation wohlgefallen. — Wo iſt eine beſſere Schule, ſich Räthe zu ziehen und auszuwählen, die nicht das Ihre ſuchen, ſondern das, was des Königs und des Landes iſt, als Stände? — Und jene verſchrieene Freiheit, die durch Stände begünſtigt werden ſoll, iſt ſie denn wirklich der Stein des Anſtoßes, den Laien aus ihr machen? Hat die Vorſicht nicht vielmehr darum den Menſchen Könige gegeben, um menſchliche Freiheit und die den Menſchen angeborne und von ihnen hinzu erworbenen Rechte zu beſchützen? Sind ſie nicht Schutz-Götter der na-

türlichen und bürgerlichen Verfaſſung vernünftiger Menſchen, und giebt's nicht bloß nur im monarchiſchen Staat jene vernünftige Freiheit, die den Menſchen zur Ehre gereichet, jene Freiheit, die ſich auf das Recht einſchränket, Alles zu thun, was die Geſetze erlauben, wo man ſeine Kräfte nur bloß zur Erhaltung der Menſchheit regelmäßig zu gebrauchen anlegt? Graf Herzberg ſagt in der bereits angeführten Schrift, ſo ſchön als wahr: „Die republikaniſchen Staaten ſind „freier, ich gebe ihnen daher nicht den jetzt gewöhnli„chen Namen von Freiſtaaten, ich nenne ſie Republi„ken." Das edelſte Geſchenk, was Gott den Menſchen gab, iſt und bleibt die Freiheit, wenn gleich dies Geſchenk ſo ſelten gut angewandt wird und noch ſeltener die damit Beſchenkten glücklich macht. Wenn nun gleich die bürgerliche Freiheit, ſo lange Menſchen ſolche Menſchen wie jetzt ſind, von den Geſetzen und ihren Gebern oft ſo einzuſchränken iſt, daß ſie, die Sache genau genommen, oft nur in einem bloßen Imaginationsſpiel beſtehet; ſo ſey doch wehe dem, der den Menſchen ſelbſt dies Spiel verrückt. Was iſt auf der ganzen weiten Welt, ſo dies Spiel erſetzen kann? Spiel? ſage ich, oder iſt nicht vielmehr außer dieſer bürgerlichen Freiheit alles Andere Spiel in der bürgerlichen Welt? Ein Wahn, der erhebt, iſt er nicht beſſer als eine Wahrheit, die niederdrückt, und iſt's denn Wahn, bürgerliche Freiheit im monarchiſchen Staate genießen? — Man könnte ſagen, daß nicht der Sonnenſtrahl, ſondern der Schatten von Freiheit in der menſchlichen Geſellſchaft wohlthätig ſey. Gut ſeyn und Gutes thun, will und kann mit keinem Zwange verbunden ſeyn. Etwas thun, weil es befohlen iſt, ſcheint genug zu ſeyn, allein in

Wahrheit, es ſcheint nur, weil es doch nur alsdann ohne Nachdenken und ohne Ueberzeugung geſchieht. Die Gottheit will geliebt werden, und ſo auch ihr Ebenbild, der Monarch! Nicht Maſchinen will der Staat, ſondern Menſchen; jene zu ſtellen, dazu gehören Kunſtgriffe; allein Menſchen zu beherrſchen, bei'm edeln Bewußtſeyn — ſelbſt ein Menſch zu ſeyn, dazu gehört Verſtand, Freiheit und jene erhabene Regententugend, über der Schande der Menſchen ihre Würde nicht zu vergeſſen. — Wehe dem Volk, das auch den Sinn für Freiheit verloren hat! Nicht hat es die Freiheit allein, ſondern auch die Tugend hat es eingebüßt. — Alle Einwendungen, die man aus voriger Zeit zu entlehnen ſich nicht entblödet, ſind Vorwürfe, die ſo unpaſſend als gehäſſig ſind. Nicht nur, weil man überall jetzt mehr an Regelmäßigkeit und Ordnung gewöhnt iſt, ſondern weil eine Verbeſſerung an Verſtand und Willen im Durchſchnitt nicht verabredet werden kann. Wenn unſer Laie den Zuſtand der Welt zu jener Zeit überſehen und eine moraliſche Karte von den damaligen Regierungen, Geſetzen, Sitten, Wiſſenſchaften und vorzüglich Religions-Begriffen zu entwerfen im Stande geweſen, wie gar anders würde doch ſeine Kritik der Geſchichte ausgefallen ſeyn! Selbſt nur die Mißverſtändniſſe in der Religion, ſeitdem Preußen das Glück hatte, der geiſtlichen Obrigkeit zu entgehen, ſind ſie nicht, wenn gleich es unmöglich iſt, alle jene Windungen des Weges zu erreichen, welche man zu jener noch ſehr finſtern und furchtvollen Zeit einſchlug, die Triebfedern der meiſten Uneinigkeit? Iſt es gleich nicht zur Evidenz, ſo iſt es doch bis zum hohen Grad der Wahrſcheinlichkeit zu bringen, daß die Religions-Veränderung zu Zei-

ten des unſchätzbaren Markgraf Albrecht und die ſpätere Annahme der reformirten Religion der regierenden Herrſchaft, freilich zu ſehr ungründlichen, allein eben darum zu deſto verzeihlichern Beſorgniſſen Anlaß gab. Traurig bleibt es, daß ſich die Menſchheit in der Schule des Argwohns, der Unruhe und des ewigen Zwiſts gebildet hat; war es indeſſen nicht ihr allgemeines Loos? Gott Lob! jene Zeit iſt vorbei und der Fall kann ſo leicht nicht befürchtet werden, wo ſolcher Greuel an heiliger Stätte eintreten könnte. Schon die Buchdrucker-Kunſt und Publicität ſchützen vor dergleichen Barbarei. Unſere Beherrſcher ſind zu groß, um es zur Furcht auch nur anlegen zu wollen. Geliebt wollen ſie ſeyn. Ihr Volk iſt zu aufgeklärt, um den Werth zu verkennen, unter einer ſolchen Regierung zu ſtehen. Eben dieſe Umſtände überzeugten die Ritterſchaft, daß durch eine vernünftige, wohlgeordnete Freiheit die Majeſtät erhoben würde, und ſo brachten ſie denn ihre Bitte zum Thron und begleiteten ſie mit der Verſicherung, von einer vernünftigen Freiheit einen vernünftigen Gebrauch machen zu wollen. Wahrlich, es giebt im monarchiſchen Staat, auch bei dem väterlichſten Willen des Monarchen, Diener, die nach dem Montesquieu (13. Kapitel 5. Buch) den Baum abhauen, um ſeine Früchte zu ſammeln, oder wie ein witziger Philoſoph bei einer andern Gelegenheit ſich ausdrückt, den Wald aushauen, um durch einen Zaun den Wald zu ſichern. Es giebt despotiſche Vollſtrecker der väterlichſten Befehle, und war es den Ständen zu verdenken, wenn ſie dieſes Despotismus halber ihren vielgeliebten König, ihren Vater baten, ſie zu ſichern? — Man höre aber nur unſern Laien, wie er dieſe Sache nach ſeiner Manier

zu verrenken verſteht! Die Stände wollen durch ihr Geſuch die Archive und Regiſtraturen der herrſchaftlichen Collegien durchſuchen, um den Souverain in allen ſeinen Schritten zu controlliren. Den Souverain? Wenn die Stände die Repartition bei'm Feſtungsbau nachſehen, controlliren ſie den Souverain? Oder wiegen ſie etwa (wie der Verfaſſer fortfährt) die Güte aller ſeiner Anordnungen, die nicht das Wohl eines einzigen Standes, ſondern des Ganzen zum Geſichtspunkt haben dürfen und müſſen, nach dem Vortheil und Präjudiz eines Standes ab? Wo hat denn je die preußiſche Ritterſchaft ſich dergleichen Dinge angemaßt, daß alles das, was der Landesherr befiehlt, den Ständen wörtlich und treu eröffnet werde (und dies ſind doch die eigentlichen Schritte, die der Souverain thut), dawider hat unſer Laie eben keinen Einwand und kann ihn auch nicht haben, nur die Eintheilungen und andere wirkliche Nebenſachen, wodurch andere Leute controllirt werden, liegen ihm am Herzen, und dieſe erhebt er zu einem ſolchen Heiligthum, das kein treuer, wohlmeinender Befolger der Königlichen Befehle einzuſchauen ſich unterſtehen ſoll. Wenn ſchlechte Diener controllirt werden, gewinnt der Landesherr und nur der untreue Diener verliert. — Wie ſchnöde commentirt unſer Laie die Angelobung der Ritterſchaft, S. 51., daß die Deputirten, deren Bewilligung ſie bei ihrem Landesherrn ſich erbat, nie auch nur im mindeſten den Verfügungen ihres Souverains widerſtreben ſollten. Wahrlich, die feine Erziehung, die er der Ritterſchaft, S. 51., beizulegen die ungebetene Gefälligkeit hat, ſcheint ihm, ſo wie alle Weltkenntniß, die er derſelben

auch zugeſteht, völlig zu fehlen, indem er ſonſt unmöglich ſich zu einem Commentar dieſer Art verſtehen können: indeſſen befürchtet er (und dies ſcheint überhaupt ſeine ganze Befürchtung zu ſeyn) bei unrichtigen Wendungen und gewinnſüchtigen, unbedachten Vollſtreckungen der königlichen Befehle, gerechte Gegenvorſtellungen und Verwahrungen gegen dieſe wider den offenbaren Willen des Landesherrn zum Umſturz treuer Vaſallen und Unterthanen eingeſchlagene Methode. S. 52. Dies nennt der Laie eine Lähmung der Hauptfeder, durch welche alle übrige Triebwerke ihre Bewegung, Kraft, Leben und Dauer erhalten. Wie denn das? Wenn der Gewinnſucht, Eigendünkel, Plackerei, nie aber den Befehlen des Alleinherrſchers entgegengearbeitet, wenn die letztere noch ſchneller, treuer, wohlgemeinter, von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von allen Kräften vollzogen worden, heißt das, „die auf's **herrlichſte geordnete Maſchine verbeſſern wollen**"? Die Stände im Staat ſind doch wohl mit des Laien Erlaubniß ein Theil dieſer Maſchine, und eben die ſollten nicht das Einfache und Simple derſelben wünſchen, das nur der, welcher ſeine unlauteren Abſichten zu verſtecken Urſache hat, zu verkünſteln ſich Mühe geben wird! — Völlig ſcheint hier unſer Laie ſeinen Zügel verloren zu haben, indem er geradezu wider ſich ſelbſt ſpricht, doch bald findet er ihn wieder und man höre: „Mögen in republikaniſchen „Staaten Politiker eine Oppoſitions-Partei doch im„mer für unentbehrlich halten, um der herrſchenden „Faction einen **Kappzaum** anzulegen." Dieſen Kappzaum erklärt er (und freilich verdient dieſer Ausdruck eine Erklärung): „um ſie" (die Faction nämlich) „Ge„rechtigkeit zu lehren und ſie mit dem Unwillen des

Volks zu ſchrecken" — und nun wieder ein langer londoner Zeitungs-Artikel, den er denn endlich mit einer zwar nicht neuen, wohl aber richtigen Behauptung ſchließt, daß nämlich im monarchiſchen Staat Alles auf die Stärke und Feſtigkeit des zwiſchen Regenten und Unterthanen geknüpften Bandes ankommt. Wohlgeſprochen! und dies Band, fährt er S. 53. fort, wird durch öftere Widerſprüche zernagt. (Ein Ausdruck, der zum Kappzaum paßt.) Allerdings verliert dies Band durch Widerſprüche gegen landesherrliche Befehle, wird aber feſter geknüpft durch Aufdeckung der gewinnſüchtigen Verfahrungsart elender Verfälſcher und gewiſſenloſer Vollſtrecker. Es iſt einleuchtend, daß unſer Laie hier, wie in mehreren Stellen, ſich einen Popanz ſelbſt zu ſchaffen beliebt, wider den er ficht, denn iſt hier von einer republikaniſchen Staats-Verfaſſung die Rede, in welcher, wie doch unſer Schriftſteller ſelbſt zum voraus zu ſetzen ſcheinet, es auch keiner Oppoſitionspartei bedarf, weil er nirgends derſelben bedarf, als wo diejenigen heiligen Rechte der Menſchheit verletzt und vernichtet werden ſollen, auf die kein Menſch, ſelbſt wenn er wollte, Verzicht thun kann? In dieſem ſchrecklichen Falle entſteht ſogleich eine Oppoſitionspartei, und wahrlich, dazu ſind Stände nicht nöthig. — —

Wer Luſt hat, unſerm Laien für die Lobrede zu danken, die er unſern großen Beherrſchern und uns zu halten für gut findet, der thue es. Die Ritterſchaft für ihre Wenigkeit macht ſo wenig auf ſein Lob als ſeinen Tadel Anſpruch, indem Beides mehr Kenntniß und Beurtheilung vorausſetzt, als unſer Laie beſitzet und zu beſitzen in den Umſtänden iſt, und iſt übrigens nicht mit der Zunge ſondern im Herzen und durch

Handlungen, ſo wie die Gottheit verehrt ſeyn will, gewohnt, ihre Beherrſcher zu verehren, und ſo wird auch das Andenken des unſterblichen Königs Friedrich II., dem der Laie insbeſondere Lobopfer bringt, immer und ewig im Segen bei und unter uns ſeyn. Die Beinamen Groß und Einzig ſind bei weitem ſo viel nicht, als der einfache Lobſpruch: Er machte den Menſchen Ehre; und ſind denn wohl alle die ungeſalbten Redner-Künſte unſeres Laien einem Monarchen angemeſſen, von dem man mit Wahrheit ſagen kann, daß, wenn die Menſchheit ſich einen König wählen ſollen, ſie ihn erkoren hätte? Die Ritterſchaft bedarf keiner Erinnerung der erhabenen Eigenſchaften ihres unvergeßlichen Landes-Vaters, und wenn er gleich uns in den letzten Jahren ſeiner glorreichen Regierung die Strahlen ſeiner perſönlichen Gegenwart entzog, ſo war doch ſein Geiſt bei uns, ſeine Güte und ſeine Gerechtigkeit ſchwebte über alle ſeine Länder, und hätte ſich doch unſer Laie bei ſeinem Lobgeſchrei, das von ihm ſelbſt (S. 55.) erzählte wahrhafte Königswort in Verſtand und Herz geprägt, ehe er ſich zu dieſer Beleuchtung entſchloß: „Er könne, er dürfe die Rechte der Stände nicht kränken." Möchte doch unſer Beleuchter von dieſem König, der keinen vor ſich hat, der ihm gleich kommt, von dieſem Könige, der keinen blinden, ſondern einen ſehenden Gehorſam verlangte, lernen, Ständen begegnen, von denen er ſo frech nur auf der vorigen Seite behauptet: daß Mißtrauen in die Gerechtigkeit ihres Souverains hervorkuckt, wenn ſie kindlich ihren Vater bitten, ſie vor gewiſſensloſer despotiſcher Behandlung gewinnſüchtiger Diener in Schutz zu nehmen. Das vollkommenſte Zutrauen zum

Monarchen iſt bei dieſer Bitte augenſcheinlich; allein freilich kuckt Mißtrauen gegen die Behandlungsart ſolcher Laien hervor, die ſo unredlich verfahren, als ihr Herold ſchrieb.

Der Schluß, den unſer Laie bei Gelegenheit der Gerechtigkeitsliebe des unſterblichen Königs Friedrichs II. zieht, ſieht nicht dem Bilde des großen Königs, ſondern dem Bilde des kleinen Laien völlig ähnlich, und ſetzt dieſen gewiß gerechten König, den er kurz zuvor mit donnernder Stimme den Prieſtern der Gerechtigkeit das erſte Geſetz einprägen läßt, in ihren Sprüchen unparteiiſch zu ſeyn und die Rechte der Bauern gegen ungerechte Anſprüche des Prinzen zu ſichern, ſo tief herab, daß, wenn man nicht ſchon zuvor überzeugt geweſen, man es wohl hier werden müßte, unſer Laie verſtehe ſo wenig zu tadeln, als zu loben. „Genoß aber," ſo ſchließt der Laie, S. 55., dieſen Juſtiz-Ausfall, „genoß aber der unbedeutendſte, der verächtlichſte ſeiner Unterthanen dieſen Schutz, wie vielmehr „hatte ihn die erſte und vorzüglichſte, die geehrteſte Klaſſe „der Staats-Bürger zu erwarten." Nicht alſo! In den Juſtiz-Höfen (und von denen iſt doch hier die Rede) giebt's keine erſte vorzüglichſte und geehrteſte Klaſſe, da iſt Alles gleich. Die Juſtiz iſt eine allgemeine Waage, und ſo ſagt denn auch Friedrich II. nicht das, was ihn unſer Schriftſteller ſagen (oder wie er ſich auszudrücken beliebt, donnern) läßt, ſondern es heißt vielmehr in dem Königlichen Höchſten Protocoll vom 11. December 1779, daß der geringſte Bauer, ja was noch mehr iſt, der geringſte Bettler eben ſo wohl ein Menſch iſt, wie Se. Majeſtät ſind, und dem alle Juſtiz widerfahren muß, indem vor der Juſtiz alle

Leute gleich ſind, es mag ſeyn ein Prinz, der wider einen Bauer klagt, oder auch umgekehrt, ſo iſt der Prinz vor der Juſtiz dem Bauern gleich und bei ſolchen Gelegenheiten muß nur nach der Gerechtigkeit verfahren werden, ohne Anſehen der Perſon.

Die dritte ſehr wichtige Frage iſt: Scheinen Lage und Umſtände ſie (die Verfaſſung nämlich und zwar eine ſolche, die ſich, wie ſchon erwähnt worden, der Verfaſſer ſelbſt erzeugt, geboren und erzogen hat) nothwendig zu machen? Oder, wie ſich unſer beredter Laie, S. 55., noch näher beſtimmt, können nicht Lage und Umſtände dem Regenten für den Staat nachtheiligere Geſinnungen dictiren? Und nun nimmt er ſich denn heraus, unſerm jetzigen Beherrſcher auch eine unzeweihte Rede zu halten, ohne zu bedenken, daß Alexander ſich nur vom Apelles malen ließ — die Stände brauchen hier keinen Beleuchter der liebevollen Geſinnungen ihres Monarchen. Die Ritterſchaft brachte ihm den Beinamen des Vielgeliebten dar und hat zu ihrem Könige und Vater, zu ihrem Monarchen und theilnehmenden Verſorger ein unumſchränktes Zutrauen; allein eben dies ſein liebevolles väterliches Herz, das ſich ſchon ſo in der Morgenröthe (S. 57.) ſeiner Regierung zeigt, veranlaßte die Bitte der Ritterſchaft, ihr das Glück nicht zu verſagen, über das allgemeine Wohl ſich gemeinſchaftlich freuen und ihre Noth gemeinſchaftlich zu Herzen nehmen zu dürfen. Werden auf dieſem Wege hie und da Augendiener controllirt, da ſie nicht aus Liebe zum Guten, gut zu ſeyn, fähig ſind, ſie wenigſtens aus Furcht der Strafe das Böſe meiden und nicht ſo dreiſt und geradezu den beſten väterlichſten Abſichten des Königs entgegenſtreben, de-

ſto beſſer für König, Staat, treue Staats=Diener, und Alles, was gut und edel zu denken und zu handeln ſich zur Pflicht gemacht hat. Dieſe Augen=Diener dagegen werden außer Stand geſetzt, zu ſchaden, und können wohl gar, wenn Gott will, zu nützlichen Dienern bekehrt werden. Von Seiten unſeres jetzigen vielgeliebten Königs und von Seiten unſers preiswürdigen Königlichen Hauſes ſind wir ſicher, und wahrlich, hier iſt die Sicherheit nicht die Mutter der Gefahr; allein greift man der Würde eines Monarchen zu nahe, wenn man ihm ſagt: Vater des Vaterlandes! du biſt edel und gut, gerecht und weiſe, du biſt ein großer Menſch, allein du biſt doch nur ein Menſch. Wenn er auch ſo gern wollte, ſo kann doch dein königlich väterlicher Blick nicht überall hinreichen! O möcht' er können! Dein Volk hat keinen heißeren Wunſch. Wie glücklich wäre es alsdann! und man kann hinzuſetzen: wie glücklich würdeſt du ſelbſt ſeyn, da du nicht umſonſt Gottes Bild trägeſt, ſondern nur durch das Glück der Menſchheit, durch das Glück deines Volks glücklich ſeyn willſt! Auch würdeſt du alsdann ſehen, daß du weniger gefürchtet als geliebt wirſt! — Der Sonne biſt du ähnlich, die über Böſe und Gute, über Gerechte und Ungerechte aufgeht. Gern möchteſt du zwar über lauter Gerechte aufgehen, weil aber nichts in der Welt, und auch der beſte Staat nicht vollkommen ſeyn kann, ſchenke deinem dir geheiligten, dir ganz eigenen Volk, und in ihm den Gerech=

ten die Hoffnung, daß nicht Unkraut den Weizen überwachſe. Du biſt Sonne und geneigt, deine wohlthätigen Strahlen Keinem, auch dem Unwürdigſten nicht, zu entziehen — und was würde auch der Menſchenklumpen ohne König anfangen? — allein geſtatte den Wohlwollenden in deinem Volk nicht Vorzug, ſondern nur Aufmunterung. — Sie wollen nicht ausgezeichnet, ſondern nur nicht vom Unwürdigen unterdrückt ſeyn! — Nicht wollen, nicht ſollen ſie entſcheiden, bei dir iſt nur Entſcheidung von Gotteswegen; allein ihr Herz dir, ihrem Vater, auszuſchütten, ſey ihnen erlaubt! Ein dergleichen Antrag ſollte den liebevollſten König (S. 57.) indigniren? Seinen Verſtand überzeugen, ſein Herz rühren wird er, und ihm den Wunſch ſo nahe wie möglich legen! O wenn doch kein Unkraut in meinen Staaten wäre! und da es einmal in dieſer unvollkommenen Welt nicht gänzlich auszurotten iſt, ſo ſoll es wenigſtens den Weizen nicht erſticken. Es übergeht allen Ausdruck, wenn unſer Laie ſolch eine Bitte der Ritterſchaft eine öffentliche Betaſtung, S. 58., der Rechte des Herrſchers nennet, da ſie doch nur das Unkraut im Staat — und auch dies nicht betaſten, ſondern dem Landesherrn zu betaſten, anzeigen will! — Es kann Gegen-Vorſtellungen geben, die, wenn ſie auch nicht Erhörung finden, doch Achtung nach ſich ziehen. — Graf Herzberg, der in ſeiner, vom Laien und von mir angeführten Abhandlung, aus Geſchichte und Erfahrung beſtätiget, was Montesquieu mehr theoretiſch lehrt, bemerkt, daß die erhabene Beherrſcherin

von Rußland, von der Nothwendigkeit und von dem Nutzen dergleichen Zwiſchenſtände überzeugt, ſie in ihren neuen Gouvernements eingeführt habe, und ſelbſt in ihrer Hauptſtadt Abgeordnete derſelben ſich verſammeln laſſe. — Es ſcheint, ſetzt dieſer helle Bemerker hinzu, daß ſie durch dieſes Mittel die alte orientaliſche Despotie ihres Reichs abſchaffen will — — und daß ihre Bemühung dahin gerichtet ſey, ihre Regierung einer freien monarchiſchen Regierungsform näher zu bringen. — —

Und nun denn endlich die vierte ſehr wichtige Frage: was der Nutzen ſey, der im Ganzen und für die Ritterſchaft insbeſondere von der Erhörung der zum Throne gebrachten Bitte erwartet werden kann?

Völlig könnt' ich dieſen Abſchnitt übergehen, da dieſer Gegenſtand von einem Paar ſo wichtiger Männer, Montesquieu und Herzberg, nicht etwa bloß betaſtet, ſondern ergründet worden; da er in der Natur des Menſchen und des monarchiſchen Staats liegt und auch ohne Beleuchtung auffallend iſt. Bei einer guten Sache fällt der Nutzen überhaupt von ſelbſt zu, und man thut wohl, nicht auf ihn, ſondern auf die Sache zu ſehen. Was in dem ganzen Umfang der Exiſtenz eines Dinges gut iſt, das iſt im Ganzen und in allen Theilen gut. Freilich, wenn ein liebloſer Egoiſt keinen Blick für's Ganze übrig hat und nur in der Selbſtbeſchauung ſein Glück ſucht, ſo wird es ihm ſchwer fallen, im allgemeinen Wohl Vortheil zu finden; wer wollte nun aber wohl ein ſolcher Egoiſt ſeyn? Wahrlich, vielſeitig iſt der Gewinn für den Menſchen, wenn Stände und Klaſſen im Staat ſind und von ihm bis zum Sclaven mehr als ein Schritt iſt! Selbſt wenn

Stände nur als das beſte und wirkſamſte Mittel betrachtet werden, Einſicht und Aufklärung zu befördern, den Geſetzen durch Erfüllungs-Luſt und Liebe nachzuhelfen und ſie zu unterſtützen, Verſtand und Willen ſo nahe als möglich in Verbindung zu bringen und die Befehle des Landesherrn mit der Ueberzeugung des Volks ſo übereinſtimmend zu machen, daß im Staat alle Theile ſo in einander greifen, daß zu Einem Alles gemeinſchaftlich hinwirkt; würde nicht ſchon der Nutzen der Stände für den Monarchen auffallend groß ſeyn? Auch die beſte Anordnung wird nur äußerlich befolgt werden, wenn nicht Verſtand und Herz, das heißt Ueberzeugung, daran Theil nimmt, und welch' einem Oberherrn iſt wohl mit bloßem Schein gedient? Heil dem Staate, in welchem Harmonie herrſcht, wo Alles verhältnißmäßig ſeinen Beitrag zum Ganzen liefert! Theile und herrſche, ſtifte Uneinigkeit und wirf dich zum Regenten auf, iſt ein mit Recht beſchrieener Grundſatz; nirgend aber, weder aus der Vernunft noch aus der Geſchichte, läßt ſich beweiſen, daß die, ſo Friede, Zuſammenhang, Verbindung und Uebereinſtimmung bewirkten, welche die Ringe der Kette in und mit einander befeſtigen wollten, eine vergebliche, vortheilloſe Arbeit anfingen. Man kennt ſchon die Art unſeres Laien, Fragen und Antworten zu ſtellen, und ſo berührt er Gott weiß was Alles, nur das nicht, worauf es ankommt. Ein Cavalier (S. 58.), ſagt er, der die Rechte ſeiner Grundſtücke vertheidigt, vertheidigt auch die Rechte des ganzen Corps. Wenn alſo ein Edelmann die Krug-Gerechtigkeit ſeiner Güter vertheidigt und dieſen Rechtsſtreit gewinnt, ſo hat ihn das ganze Corps gewonnen? Und wie vielmal ſoll ich wiederholen, daß

hier nicht von Vorſicht gegen den Souverain (S. 59.), ſondern von Vorſicht gegen gewiſſe Diener die Rede ſey, die eben ſo gern den Souverain vorſchieben, wie einige ſchlechtdenkende Geiſtliche, die ihren Eigennutz und Eigendünkel mit der Religion verwechſeln; und hat denn nicht die Erfahrung gelehrt, ohne daß wir — unter jenen wilden Nationen in Amerika leben (S. 59.), wo der muthigſte Krieger das längſte und beſtbeſetzteſte Jagdgebiet hat, oder in den dürren Steppen Aſiens, von Tartarhorden und nomadiſchen Völkern umgeben, wo ein Stamm gegen den andern ficht, um ſich in den fetteſten Weideflächen zu erhalten (welche Wort=Glocken, tönend Erz und klingende Schellen!) daß der Wille unſerer landesväterlichen Oberherren oft ſtiefväterlich erklärt worden? Wahrlich, die Verfahrungs=Art unſeres Laien, die ich in Hinſicht der Geſchichte bald noch näher aufdecken werde, läßt ſie nicht Alles fürchten, wenn ſie auf Staats=Geſchäfte angewandt wird? Wehe den Ständen, wehe den Bürgern, wenn ein ſolcher Diener über ſie, ihr Hab und Gut und ihre Rechte ſeine Meinung eröffnen, berichten und wohl gar entſcheiden ſoll! Wie ſehr aber iſt auch der Landesherr bei ſolchen Dienern zu beklagen, die, wie der gegenwärtige, nachdem er ihm ſolch' Loblärm geſchlagen, ſagen können: „Und was könnten gegen einen un„gerechten Regenten, der nicht von dieſen erhabenen „Geſinnungen beſeelt würde, aber, wie der unſrige, un„umſchränkte Macht in Händen hat, was könnten ge„gen einen ſolchen die engeren Verbindungen eines ein„zelnen Standes wohl ausrichten? O! der reißende „Strom verwüſtet bei dem mindeſten Widerſtande drei=

„mal mehr. Nur am ſchwachen Rohr, das ſich vor „jedem Hauche beugt, übt der Sturm ſeine Gewalt „vergebens, während er den hohen Wäldern ſeine Macht „durch Niederlagen fühlen läßt.“ — Wie niedrig! wie achtungswidrig! O des Schafkleides und des inwendig reißenden Wolfes! An ſolchen Stellen muß man den Laien erkennen. Wer es hier nicht einſieht, weſſen Geiſtes Kind unſer Beleuchter iſt, und wer durch ihn redet, der verzeihe mir, wenn ich ihm übrigens, ohne ſeinem Herzen zu nahe zu treten, alle Menſchen-Kenntniß abſpreche! Solche Stellen ſind die Warnungs-Anzeigen, womit die Vorſicht ein jedes, auf Schaden ausgehendes Geſchöpf bezeichnet! Wer es lieſet, Herr oder Unterthan, wer es lieſet, der merke darauf!

Wenn die Ritterſchaft bei allgemeinen Schäden allgemein rathen und helfen könnte, ſo wär' es wohl ein eben ſo ſehr menſchenfreundliches Werk, als es unmenſchlich wäre, bei dergleichen Drangſalen ſelbſtſüchtige Maßregeln nehmen zu wollen, um andere Stände zu vernachläſſigen und das Staats-Gleichgewicht zu ſtören. Wie iſt dies ein nur denkbarer und in Preußen ein nur möglicher Fall! Ich habe ſchon öfters zu zeigen Gelegenheit gehabt, wie ſchülerhaft unſer Schriftſteller in ſeinen Beſchreibungen iſt, wie ſich Tiraden und Gemeinſätze mit einander balgen, und wer es wiſſen will, daß ganz Deutſchland und Polen in den Jahren 1770 und 1771 im Mangel geſchmachtet, und die glücklichen preußiſchen Unterthanen im Ueberfluß geſchwommen, daß Hundert Tauſende! unſerer unglücklichen Nachbaren von Hunger und von ſeiner Schweſter, der Peſt, rechts und links dahin gerafft worden und daß wir nur mit dem, was

wir übrig hatten, die Noth Jener lindern und auch unſere Säckel füllen können, wer dergleichen Zeug rechts und links ausſtehen kann, der leſe (S. 61 und 62.) unſern Beleuchter. Zwar gilt's Dinge, worüber gar nicht die Frage iſt, indeſſen iſt doch die Logik unſeres Laien zu bewundern, der aus dieſer Mixtur die Schlußfolge herausbringt, daß den Ständen oder der Ritterſchaft keine nähere Verbindung zu geſtatten ſey. Unvermerkt indeſſen wird man inne, daß unſer Laie bei der vierten Frage noch zahlreiche Subdiviſionen zu machen, ſich in der Nothwendigkeit geſehen. Er nennt es Fälle (S. 62.), ja wohl Fälle, die aber Gott Lob! keinen als unſern Laien beſchädigen werden. Ich gehe, ſagt er, zu dem zweiten Fall über, der die Gründung einer immerwährenden Ritterſchafts-Deputation zur Abſicht haben könnte; und dieſer Fall iſt? Die Verminderung der Privatſchuldenlaſt und die Errichtung eines Creditſyſtems. Unſer Laie iſt nun der allwiſſenden Meinung, daß die Stimme der Mehreſten der Ausführung deſſelben entgegen ſeyn werde. Wie allſehend! Etwas wiſſen, was noch Niemand weiß und auch noch Niemand wiſſen kann, worüber jetzt erſt Berathſchlagungen angeſtellt werden — ſollen. Was weiß indeſſen unſer Vielwiſſer nicht! Sogar giebt er uns S. 63. den Aufſchluß, daß „die Credit-Kaſſe darum nicht nöthig ſey, weil die Königliche Leihbank „den Capitaliſten mit aller Wirkſamkeit unterſtützt und ihn in den Stand ſetzt, keine „einzige Nachfrage nach Geld, wegen fehlender baaren Bereitſchaft, von ſich zu weiſen!" Der Lombard alſo iſt da, um dem zu geben, der da hat, damit er die Fülle habe! Und was zieht

denn nun unſer Weitſeher aus dieſem Allen, das er, ehe man ſich's verſieht, Gott Lob! an ſeinen Ort ſtellt, denn wieder für eine Folge? „Wann iſt es aber der „preußiſchen Ritterſchaft verwehrt geweſen, zu ſolchen „einzelnen Zwecken ihre Deputirten zu wählen?“ Alſo zu jedem einzelnen Geſchäfte beſondere Deputirte, ſo daß am Ende die ganze Ritterſchaft deputirt ſeyn und durch dieſes immerwährende Deputiren der Sache überdrüßig werden müßte. Gehört denn nicht zu dergleichen Geſchäften Kenntniß und Erfahrung, oder iſt's vielleicht dem Laien damit gedient, daß immer neue, und ſonach unerfahrene Männer zu dergleichen Geſchäften angeſtellt werden? Um dies zu vermeiden, wünſchte die Ritterſchaft beſtändige Deputirte, und dieſe würden beſtanden haben, ohne daß ſich der Beleuchter die unbezahlte Mühe geben dürfen, ſich über einen Etat den Kopf zu brechen, oder einen Aufwand zu befürchten, S. 64., der den ärmern Theil der Ritterſchaft bedrückt hätte. Wir, die wir den Druck vermeiden wollen, ſollten ſelbſt drücken? Und wozu denn hier Aufwand? Man höre! Zur Beſoldung der Deputirten. Und wenn ſie unbeſoldet dieſes patriotiſche Geſchäft übernähmen. Aber alsdann opfern ſie ſich, mit Hintanſetzung ihrer Privat-Geſchäfte, dem allgemeinen Beſten auf, und dafür müßte ihnen doch eine verhältnißmäßige Entſchädigung ausgeſetzt werden, die in Hinſicht ihres Standes nicht anders als koſtbar ausfallen kann! Welch' eine Güte! Wenn die Deputirten aber auf die Entſchädigung des Gewiſſens und den Lohn des Bewußtſeyns, zum allgemeinen Beſten gewirkt zu haben, rechnen? Aber die unzer-

trennlichen Bedürfniſſe, dergleichen der Aufbau eines Landſchafts- oder Conferenz-Hauſes, die Koſten zum jährlichen Unterhalt und Beſoldung der unentbehrlichen Unterbedienten. O! der überläſtigen, bis auf die Unterbedienten ſich erſtreckenden Sorgfalt des Etats-Fabrikanten, der mit einem ſo allerliebſten Sortiment von Zahlen zu Markte zieht! Wir brauchen der keines, und gedenken uns ſo klein einzurichten — doch der Laie ſelbſt fühlt, daß er zu weit abgeſprungen, und geſteht der Ritterſchaft edler denkende Geſinnungen zu; aber warum denn zuvor alle dieſe Sprünge? — Sein dritter Fall iſt von der Eröffnung der landesherrlichen Befehle hergenommen. Freilich, wenn man das Wort, ſo wie es gang und gäbe iſt, nehmen wollte, ſo braucht es keiner andern Art der Bekanntmachung, als der gegenwärtigen. Mit Lippendienſt, mit kaltem Wiſſen iſt indeſſen einem väterlich geſinnten Beherrſcher nicht gedient, und wie manchen Miethling von Diener giebt's (außer wenn er eine Beleuchtung pro avertenda ſchreibt), der ſich kaum die Zeit nimmt, expediatur wie gewöhnlich, fiat Bericht ex actis zu decretiren — wie Manchen, der die Befehle, welche der Landes-Vater und ſeine ihm nächſten Collegia ertheilen, in eine andere Form gießt und ihnen das landesväterliche Ebenbild raubt. — Hat nicht zuweilen auch die Verzögerung, die oft aus Nachläſſigkeit, oft aus ſtrafbarer Abſicht entſpringt, dem gehorchenden Theil im Staate unerſetzlich geſchadet —? Unſer Laie macht hier, wie gewöhnlich, Abſchweifungen, und ſo muß ich denn nun, ihm zu folgen, völlig aus dem Tacte fragen: Was iſt denn von der Ritterſchaft wider die gegenwärtigen Land-

Räthe eingewandt worden? Hat ſie je Verdienſte verkannt, ſie mögen ſich am Fremdling oder am Eingebornen zeigen? Auf dies und die übrige ſo ergiebige, ganz aus dem Wege liegende Deduction des Laien, kommt es bei der Sache nicht im mindeſten an, wenn von einer politiſchen Tugend und von jenem edeln Patriotismus die Rede iſt, der die Herzen der Gehorchenden beſeelt und in Geiſt und Wahrheit ſeinem König und dem Staate dienet; der ſich nicht mit dem todten Buchſtaben und dem Ceremoniel des Geſetzes begnüget, ſondern in den Geiſt derſelben eindringet und nach Grundſätzen zu handeln ſich bemüht, die zu allen Dingen nütze ſind, die jeder Feder im Staate Kraft geben und auf die allein der Monarch ſich feſt verlaſſen kann! Und wie? ſollen denn Menſchen nie jener moraliſchen Verbeſſerung näher gebracht werden, zu welcher ſie fähig ſind, damit aus ihnen werde, was aus ihnen werden kann? Iſt der Vater denn nur glücklich, wenn er unter unerwachſenen, unmündigen Kindern ſich befindet, oder iſt er's nicht weit reeller, wenn er ſich von wohlerzogenen und zum Gebrauch der Vernunft gekommenen Kindern umgeben ſieht? Soll er denn immerdar ſeinen Kindern Meſſer und Gabel wegnehmen und mit ihnen ſpielen; oder iſt ihm nicht auch jene Vaterfreude vorbehalten, Antheil an dem Fortkommen und dem Wohlſtande ſeiner Kinder zu nehmen und ſich über die reifenden Früchte ſeiner Erziehung zu freuen? Wahrlich, Regierung kann nicht ewig Kindererziehung ſeyn, und auch Monarchen müſſen des landesväterlichen höhern Glücks theilhaftig werden, Jünglinge in der Bürgertugend zu erblicken! Wahrlich, ein jeder Staat iſt verpflichtet, wenn nicht Alles in der Welt auf Kin=

derſpiel hinauslaufen und Menſchen-Beſtimmung (die doch ſichtbarlich göttlichen Urſprungs iſt) nicht gefliſſentlich verkannt werden ſoll, auf Bildung der Menſchheit es anzulegen; und iſt dieſe zu bilden, ohne daß man gemeinſchaftlich Hand an's Werk legt, ohne daß man das Glück ſelbſt zu ſchätzen und Andere ſchätzen zu lehren im Stande iſt, das Glück, im Staat zu leben? Die Pflicht, dem Staate mit allen ſeinen Kräften ergeben zu ſeyn und in ſeinem Beherrſcher Gott zu ehren und zu lieben, iſt eine unausbleibliche Folge, die von ſelbſt aus dieſer Einſicht entſtehen wird.

Das Amen zu dieſen vier Fragen und drei Fällen läßt der Laie von einem Cavalier ſprechen, der (S. 65.) „der Menſchheit eben ſo ſehr als ſeinem „Stande Ehre macht.“ Deſto beſſer. Wir wollen dieſen Mann, der indeſſen unmöglich ſo köſtlich, als unſer Laie ihm den Abputz (S. 67.) giebt, geredet haben kann, näher treten. Unſer Laie findet ihn launig; das find' ich nun eben auch bei allen ihm in den Mund gelegten ſchönen Redens-Arten nicht. Iſt es auf Parade bloß angeſehen, auf Abputz des Gebäudes und auf den leoniniſchen Etat, daß die Deputirten in der Hauptſtadt das Geld ihrer Mitbrüder mit Geſchmack verzehren, als worauf unſer Schriftſteller den Cavalier Alles berechnen läßt, ſo hat dieſer Mann das vollkommenſte Recht von der Welt, und es war natürlich, daß er ſo abſolvirte, als der ſchreibſelige Laie ihm zu beichten für gut fand. Wenn nun aber, anſtatt des Mißbrauchs, der rechte Gebrauch eintreten könnte und würde, wäre es dann bloß Abputz, oder wäre es nicht eine Hauptverbeſſerung? Die Austrocknung der Brüche, die Urbarmachungen ſind auch

ganz gute Sachen, und gewiß wird der König, unſer Vater, auch dieſe Aufmunterung, die ſein Vorfahr andern ſeiner Provinzen angedeihen ließ, der preußiſchen Ritterſchaft nicht verſagen; allein glücklich ſeyn und Andere glücklich machen, dies fühlen und fern von Chikane und unlautern Abſichten gewinnſüchtiger Placker, bloß den Königlichen Willen erfüllen zu können, iſt das nicht mehr als Abputz und Flitterſtaat? Es giebt ſo viel moraliſches Urbarmachen, ſo viel Austrocknungen der Brüche, daß man durch dieſe Bearbeitung im Staat der ganzen Menſchheit zu Hülfe kommt. Wenn nächſtdem das Vermögen der Privat-Perſonen auf das Wohl des Staats einen offenbaren Einfluß hat, iſt's nicht beſſer, wenn dem Privatmann zu dieſem Wohlſtande Gelegenheit gegeben wird, als wenn er immer mit auf den öffentlichen Schatz zu calculiren verpflichtet iſt, der, nach dem königlichen Gedanken unſers jetzigen Landes-Vaters (welchen unſer Frager S. 57. auch fragweiſe anführt), ſelbſt „nicht dem Monarchen, ſondern dem „Staat gehöret?" Laien ſind freilich für dergleichen Geſchenk-Austheilungen, da ſie gemeinhin durch ihre Hände gehen. Was die wohlfeilere Rechtspflege anbetrifft, ſo bin ich nicht mit dem Cavalier, vielmehr würde dieſes Thür und Thor der Prozeßſucht eröffnen und ſelbſt auf die Moralität im Staat einen ſehr gefährlichen Einfluß haben. Die Sportel-Kaſſen, wenn ſie nur in ihren Grenzen bleiben, ſind eine unerkannte, wohlthuende Strafe, womit ſchon ein Jeder belegt wird, der es ſich nicht ſelbſt zur Pflicht macht, ein guter Bürger und ein guter Menſch zu ſeyn, welcher eher Unrecht zu leiden, als Unrecht zu thun gewohnt iſt. Wäre es das Stempel-Papier oder die Abgaben, wo-

mit Berichtigungen des Eigenthums und gerichtliche Verſchreibungen belegt ſind, ſo würde ich weniger anſtehen, dem Cavalier beizutreten, und noch lieber, wenn uns eine ſo kurz und gute Juſtiz beſcheert würde, als die Natur der Sache es nur litte, und auch dieſe würden wir ſchon zum Theil jetzt haben, wenn auch hier ein jeder Diener des Königs und des Staats thäte, was ihm eignete und gebührte, und wenn es (um mit einem Wort Alles zu ſagen) nicht auch Juſtiz-Laien gäbe.

Doch es iſt Zeit, daß ich die vier Fragen und die drei Fälle verlaſſe und mich zu dem Geſchichts-Theil der Beleuchtung wende, den ich mit Fleiß bis an's Ende meines Bedenkens ausgeſetzt, weil er einestheils nicht unmittelbar zur Sache gehört, anderntheils ſo unwürdig von ſeinem Meiſter behandelt iſt, daß, wenn dieſe Geſchichte auch hier wirklich an Ort und Stelle ſtünde, jedennoch wegen der ſchiefen und völlig unrichtigen Art, womit ſie vorgetragen worden, unter der Kritik iſt.

Ob nun gleich unſer Beleuchter ſchon in der dritten Reihe ſeiner Schrift eine tiefe Kenntniß in preußiſcher Geſchichte und Diplomatik bußfertig von ſich ablehnt und ſich ſelbſt, wie wir Alle wiſſen, den Namen eines Laien in der vierten Reihe beilegt, ſo giebt doch dieſer Geſchichts-Theil ſeiner Abhandlung, um in ſeiner Figur zu reden, den Leuchter ſeines aufgeſteckten Lichts ab, und da ſeine preußiſche kritiſche Geſchichte eben ſo oberflächlich als grundfalſch und ſchadenfroh abgehandelt worden, ſo ſcheint es mir, ich mag wollen oder nicht, nothwendig zu ſeyn, auch hier den Verfaſſer in ſeiner unglaublichen Unwiſſenheit darzuſtellen.

Wer übernimmt die Bürgſchaft, daß nicht vielleicht über einige Zeit ein anderer Beleuchter unſern Laien als ſeinen Gewährsmann benutzet und ſich auf dies zerbrechliche Rohr ſtützet, das vom Winde hin und her getrieben wird, oder daß dies Werk ſich in unſern Archiven eine Ehrenſtelle erſchleicht, und zum Wurm ſich erhebt, der nicht ſtirbt? — Es bedarf wohl keiner Bemerkung, daß der Laie die Landtags-Acta hiſtoriſch-kritiſch zu Rathe ziehen ſollen, ehe er ſeinen Kreuzzug antrat. Scheint es nicht, als ob unſer in ſtolzer Ruhe ſich befindende Verfaſſer an der Actenſcheu ſo ſehr ſchwach darnieder liege, daß er bloß darum ohne Zweifel auch wohlbedächtig die Nachſehung derſelben in den Archiven als eine gefährliche Controlle verſchreit? Die hiſtoriſchen Schriftſteller, wenn ſie den höchſten Grad der Wahrſcheinlichkeit erreichen wollen, beziehen ſich auf Acta. Man hat zu öffentlichen Verhandlungen ein unbeſchränktes Zutrauen; und wer kann es leugnen, daß Acta einen außerordentlichen Grad der Wahrſcheinlichkeit an ſich haben, wodurch das menſchliche Herz (welches ein trotziges und verzagtes Ding iſt, wer kann es ergründen?) noch am ſicherſten zu ergründen iſt. Wie überaus nöthig würde dieſe Zuflucht ſeyn, wenn es viel hiſtoriſche Schriftſteller geben ſollte, wie unſer Laie, der als Geſchichtsſchreiber ſeinen Leſern weder eine Oper zeigen, noch ſie hinter den Vorhang zu führen und ihnen das geheime Triebwerk ſehen zu laſſen, in den Umſtänden iſt. Er ſchrieb über Landtage, allein auch nicht mit einem Wort gedenkt er der Landtags-Acten! Doch vielleicht fand er noch unbekannte Schriftſteller, die ihn ſchadlos hielten und die unſere vaterländiſche Geſchichte zu beleuchten im Stande

ſind. Er ſollte mir willkommen ſeyn! Frau Macaulay, in ihrer Geſchichte Groß-Brittanniens, verdient wegen ihrer republikaniſchen Schwärmerei ſo viel Leſer, als Herr Hume, der König und Miniſter vertheidigt. Wir wollen ſehen, weſſen Geiſtes Kind unſer Hume ſey, und ihm bloß getreulich Schritt für Schritt folgen — nicht um eine Geſchichte Preußens zu liefern, ſondern um zu bemerken, wie unſer Verfaſſer mit ſich ſelbſt in Uneinigkeit als preußiſcher Hiſtoriker lebe, und wie er ſeine mühſelig zuſammengeſuchten Quellen ohne Zuſammenhang und hiſtoriſche Kenntniß benutzt habe.

„Schulz (George Peter, Profeſſor des Thornſchen Gymnaſiums) hat ſich über Mangel an alten preußiſchen Nachrichten beklagt," S. 4. Und was ſchrieb denn dieſer Schulz? Etwa eine alte preußiſche Geſchichte, oder, wie der Laie ſich ausdrückt, Rückblicke in die alte Geſchichte dieſes Landes vor Ankunft der Ritter. So etwas ſollte man freilich erwarten, allein ſiehe da! Profeſſor Schulz ſchrieb: **historiam interregni NOVISSIMI** —! Etwa eine Nachricht von der alten preußiſchen Staats-Verfaſſung? Nein, **historiam COMITIORUM in Prussia Polonica! ANNO MDCCXXXIII (1733) celebratorum.** Vielleicht indeſſen hat der gute Profeſſor Schulz ein äußerſt weitläuftiges und unüberſteigliches Werk über dieſe beiden Gegenſtände geſchrieben, und hier gelegentlich auch den Mangel an alten preußiſchen Geſchichtſchreibern abgehandelt! Behüte Gott! Seine ganze Schrift beträgt 88 Seiten; und bis wie weit hat denn unſer Laie dieſe lateiniſch (unlaiiſch) geſchriebene ſchulziſche Geſchichte geleſen? Man denke! bis zum 1. §. Vielleicht indeſſen ſind in dieſem aus 7½ Reihen beſtehenden 1. §. die Kla-

gen über den Mangel an alten preußiſchen Nachrichten ſo zuſammengedrängt, daß man über dieſen Mangel eine Vollſtändigkeit findet, die ihres Gleichen nicht hat. Wir wollen ſehen! Profeſſor Schulz ſagt: die preußiſche Geſchichte ſey noch nicht vollkommen, **historiam Prussiae nondum adeo esse exultam et expolitam, ut nullis laboret defectibus** (und was iſt denn wohl in der Welt fehlerfrei?), obgleich, fährt er fort, es große und äußerſt fleißige Männer (nicht Laien) gegeben, die ſie von dieſen Fehlern zu heilen bemüht geweſen, ***magnae famae et exactissimae diligentiae exstiterint viri*** **his qui mederi laboraverunt morbis.** Das nenn' ich citiren! ſeine Worte (S. 3.) mit den Ausſprüchen und Erzählungen alter preußiſcher Geſchichtſchreiber unterſtützen und aus der Landesgeſchichte ſchöpfen! — Und dieſer Citation iſt noch ein Conferatur vorgeſetzt, welches doch ſo viel ſagen ſoll: man leſe den Profeſſor Schulz weiter nach. Es giebt in unſern und allen alten Geſchichten ſtumme Zeiten; indeſſen hätte unſer Laie ſich auch nicht einmal bemühen dürfen, den 1. §. einer 88 Seiten betragenden Schrift zu leſen, um ſeine Erklärung, S. 3., ſo ſchwankend abzuwiegen, „wie „darinnen, daß Preußen vor dem Einfall der deutſchen „Ritter oder ſogenannten Kreuz-Herren mehr ein „freier als monarchiſcher Staat geweſen, die meh„reſten alten preußiſchen Geſchichtſchreiber überein„kommen.“ — — Wollte die Schenkung Kaiſer Friedrichs II. „der nicht mehr Recht darauf als jeder An„dere hatte,“ an den deutſchen Orden nicht mehr ſagen, (S. 4. 5.) als, er wolle ihm in der Eroberung dieſes Landes nicht hinderlich ſeyn? Freilich hat der

dieſſeit der Weichſel liegende Theil von Preußen nie in einer gültigen Verknüpfung mit dem deutſchen Reiche geſtanden. Hätte unſer Laie indeſſen auch nur des Jacob Heinrich Ohlius akademiſche Schrift: **Prussiam nunquam ullo titulo imp. romano fuisse subjectam,** und ſein **Schediasma de actibus imperii german. in Prussiam possessoriis falso ventilatis** durchgeblickt, er würde ſo Manches gefunden haben, was ihm bei dieſem raſchen Urtheil Bedenklichkeiten in den Weg gelegt hätte. Von dem höchſt abgenöthigten Gravamen des hohen deutſchen Ritter-Ordens, über die von Kur-Brandenburg angenommenen Titel eines Herzogs und Königlicher Würde von Preußen 1702, und dem vertheidigten Preußen des Johann Peter Ludwigs wider den vermeinten und widerrechtlichen Anſpruch des deutſchen Ritter-Ordens, und insbeſondere 1701 auf dem Reichstage zu Regensburg ausgeſtreutes, unbefugtes, und *in jure* und *facto* irriges Gravamen über die Königliche Würde von Preußen 1703, hat wohl unſer Verfaſſer ohnedem nichts gehört, und eben ſo wenig von den Chikanen, die dem würdigen Herzog Albrecht vom Orden gemacht worden, deren ich unten noch einmal zu erwähnen mir vorbehalte. — Von ſelbſt indeſſen hätte er auf den Umſtand kommen können und ſollen, daß man zu der Zeit, da der deutſche Orden nach Preußen kam, der Auguſtiniſchen Behauptung bis in den Tod getreu war, nach welcher nur Gläubige rechtsgültig beſitzen konnten; daß nach chriſtkatholiſchen Grundſätzen Heiden, wenn ſie aus ihrer Blindheit zur chriſtlichen Religion übergingen, aus

Knechten Freigelaſſene wurden; daß der Kaiſer den deutſchen heiligen Orden, Kraft der **advocatia ecclesiastica** zu heben verpflichtet war; daß er nach alter väterlicher Weiſe ein Herr der Welt zu ſeyn ſich vielleicht noch einbilden mochte. Dieſe und dergleichen Umſtände würden wenigſtens mehr Genauigkeit, Unterſuchungs-Vermögen und Verhältniß-Beſtimmung in dieſe Erzählung gebracht haben, als die Note S. 5. „Man ſehe „das **Bull. Magn. Tit. 1. pag. 454.**, wo die abſurde „Schenkung des berüchtigten Papſts Alexanders **VI.** „enthalten iſt.“ Mit dem Worte abſurde ſollte unſer Laie überhaupt ſäuberlich verfahren. Gern will ich überſehen, daß unſer Schriftſteller den zum preußiſchen Biſchof eingeweihten Chriſtian, S. 5. zum Chriſtian von Freienwalde macht und ihn ſchlechtweg einen oliviſchen Ciſtercienſer-Mönch nennet. Chriſtian war aus Freienwalde gebürtig und zwar ein Bernhardiner des Ciſtercienſer-Ordens, indeſſen erwählter Abt des Kloſters Olive *). Auch will ich nicht bemerken, daß Adelbert und Bruno, wie man nach unſerm Schriftſteller faſt vermuthen ſollte, nicht Zeitgenoſſen des Chriſtian geweſen, ſondern Adelbert etwa 996, und Bruno im Jahr 1008 Märtyrer geworden, und daß nicht ſie beide als die einzigen Heiden-Bekehrer in Preußen vor dem Orden angeſehen werden können, ſondern daß vielmehr verſchiedene Bekehrungs-Verſuche deshalb gemacht worden, denn dergleichen Unrichtigkeiten laſſen ſich eher verzeihen, als diejenigen, woran Verſtand und Herz unſeres Verfaſſers oft gemeinſchaftlich, oft Eins gegen das Andere überwiegend Theil zu nehmen ſcheinet. Die

*) **Acta Boruss.** 1. Th. S. 255.

Diſputation des Autors und Reſpondenten Samuel Franz Grüttner, die derſelbe im Jahr 1740 in Elbingen bei Gelegenheit hielt, da er vom Gymnaſio Abſchied nahm, hat unſer Verfaſſer wörtlich benutzt, und ohne dieſer Arbeit zu nahe zu treten, iſt es doch etwas bedenklich, daß unſer Verfaſſer daran ſo ſteif und feſt, als die alten Preußen an ihrem heidniſchen Gottesdienſt, glaubet, ſo daß er ſogar den 38ſten §. dieſer Diſputation als die eigentlichen Worte, die der gute Chriſtian zum Papſt Innocenz dem Dritten geſprochen, anzuführen kein Bedenken trägt. — — Wer weiß es nicht, daß zu der Zeit die Preußen, ſo wie Alles, was nicht Chriſt war, als Saracenen angeſehen wurden? — — Immerhin möchte indeſſen unſer Laie ſein Licht am guten Grüttner anzünden, wenn er nur dieſem ſeinen Gewährsmann auch in Dingen, die nicht in ſeine Abſicht eingriffen, treu zu bleiben die Redlichkeit gehabt hätte; allein ſo nahe iſt unſer Verfaſſer mit Grüttnern nicht verwandt. Beide ſind in ihrem Ziel zu ſehr unterſchieden. Grüttner wollte vor ſeinem Abgange vom Gymnaſio ein Specimen ablegen, unſer Laie dagegen den Ständen Preußens und vorzüglich der Ritterſchaft einen Ferſenſtich beibringen. „Herrmann von Balcke," ſagt unſer Beleuchter, „faßte nach verſchiedenen Siegen, „1230, feſten Fuß im Culmiſchen, und Preußen wurde da„durch eine, durch Gewalt der Waffen, eroberte Provinz;" und nun deducirt er, daß, wenn auch die Landes-Angeſeſſenen (S. 6.) in die Landes-Angelegenheiten mitzuwirken die Befugniß gehabt, ſie es doch durch dieſes Mißgeſchick verloren hätten (S. 7.), indem der Eroberer den Ueberwundenen eine Regierungs-Verfaſſung und Geſetze nach Willkühr vorſchreibet. Es müßte eine Ergebungs-Acte vorhan-

den ſeyn, und wenn gleich in der Folge ein culmiſches Privilegium vom Orden gegeben worden, ſo ſtünde doch hier kein Wort von irgend einer Mitwirkung des Unterthans in Regierungs-Geſchäften. Iſt's möglich, dergleichen abſurde Dinge, womit uns der Laie troß dem berüchtigten Papſt Alexander VI. beſchenkt (S. 5.), zu ſchreiben! O Grüttner! Grüttner! War denn Herrmann von Balcke der Eroberer von ganz Preußen? Ward durch ihn dies Land des Ordens völliges, ward es ſein ununterbrochenes Eigenthum? War es nicht eine allmählige Ergebung, wodurch faſt mit der Verbreitung des Chriſtenthums dieſe Eroberungen ſich verbreiteten? Und wer eroberte denn Preußen? Waren es nicht Fremde, die dem Orden mit Rath und That zur Hand gingen? Und iſt dem Beleuchter denn nichts von dem Feudalſyſtem bekannt, welches ihm ſo manchen Knoten löſen können, den er jetzt nicht etwa durchſchneidet, ſondern in Rückſicht eines jeden Geſchicht-Kenners noch feſter zieht? Die Preußen waren zu Soldaten geboren und ein kriegeriſches Volk. Entfernt von allem dem, was Ueppigkeit und Verzärtelung lehrt, deckte grobes Tuch oder Thierhaut ihren Leib, und dieſe ihre Kleider lagen ſo feſt am Leibe, daß ſie als eine Haut mehr angeſehen werden konnten. Die kupfernen und meſſingenen Ringe, welche ihre Weiber um den Hals trugen, waren ihre vorzügliche Zierde. Sie zeigten, daß ſie dem Bilde ihrer Männer ähnlich zu werden ſich Mühe gaben. Es war eine Nation, nicht von Gold und Silber, ſondern von Eiſen und Stahl. Das Clima iſt die Mutter, die ſich die erſte Erziehung nicht nehmen läßt. Es leitete und führte alle rohe, unaufgeklärte Nationen, und ſo hatte

ſich denn das rauhe preußiſche Klima ſichtbarlich in die alten preußiſchen Einwohner eingedrückt. Sie waren rauh, abgehärtet und ſo muthig, daß ſie mit Allen anzubinden in beſtändigſter Bereitſchaft waren. — Selbſt ihr Gottesdienſt ſchien ſo wenig dazu eingerichtet, ihre kriegeriſche Wildheit zu mildern und zu ſanfteren Empfindungen herabzuſtimmen, daß vielmehr ihr Götzendienſt ihrer natürlichen Neigung Vorſchub leiſtete, ihre Leiber und ihre Seele hart machte und ſie ihrer ſich ſelbſt vorgeſetzten Beſtimmung näher brachte. Sie waren geborne Soldaten, und die mit Eiſen beſchlagenen Keulen und Streithämmer, Pfeile und Lanzen wurden in ihren Händen ſo geſchickte Waffen, daß freilich mehr als die unbefugte Schenkung des Kaiſers Friedrich II. und mehr als der unthätige Segen des päpſtlichen (S. 5.) Stuhls erforderlich war, die Preußen zum Gehorſam zu bringen. Was hätte der Orden wohl gegen ſolche Gegner ausrichten können, wenn er nicht andere Hülfe gefunden? Dieſe Hülfe leiſteten ihm Fremde und unſere Vorfahren. Die Namen der noch jetzt in Preußen befindlichen adelichen Familien ſind der redende Beweis, daß unſere Vorfahren nicht die Eroberten, ſondern die Miteroberer waren. In der herzlichen Rede, welche die Deputirten von Land und Städten vor dem Kaiſer Friedrich III. (Schütz S. 171 b. und den folgenden Seiten) hielten, heißt es (S. 172 b.), daß der Orden den Adel ausgekauft und die Erſten im Lande, die vorhin dem heiligen römiſchen Reich gedient hätten, und den Herren Prälaten und dem ganzen Lande, ſo daß ſie dieſe Miteroberer zu Bauern erniedriget und geiſtlicher Gewalt unterworfen worden. Ich hätte gewünſcht, daß unſer Ordens-Laien-Bruder doch nur

die Hartknoch'ſche academiſche Schrift von dem Urſprunge der Preußen, die Karl Johann von Caspari ſeinetwegen in's Deutſche überſetzt hat, zu leſen ſich Mühe gegeben, wahrlich, er würde nicht von der preußiſchen Ritterſchaft wie von blinden Heiden geſprochen, ſondern ſeine ſelbſt eigene laodicaeiſche Verfaſſung entdeckt haben *). Unter Poppo von Oſterna iſt ein gewiſſer von Wallenrodt ein bedeutender Mann in Ermland geweſen, nach der Ordens-Chronik fol. 70. Conrad von Wallenrodt war ſogar Hochmeiſter; ſollte das unſer Laie denken! Die Familie ſtammt aus Franken. Von denen von Röder iſt bekannt, daß ſie mit dem Orden zugleich nach Preußen gekommen. Ein gewiſſer von Röder hat ſchon im Jahr 1261 in der Schlacht bei Pokarben unter Poppo von Oſterna ſeinen heldenmüthigen Geiſt aufgegeben. Henneberger fol. 15. und 33. Die von Schack haben zu gleicher Zeit wider die Preußen gefochten, nach dem Stanislaus Sarnitzki, Lib. VI. fol. 390. Die von Kospoth kamen zu Anfange des 14ten Jahrhunderts nach Preußen. Heinrich von Kospoth iſt ſchon im Jahr 1309 unter dem Hochmeiſter Siegfried von Feuchtwangen bekannt. Die Burggrafen und Grafen zu Dohna begaben ſich im 14ten Jahrhundert nach Preußen, und ſchon vor 300 Jahren hat einer von dieſer Familie einen ſchleſiſchen Fürſten mit Hülfstruppen nach Preußen begleitet, der aber wieder nach Deutſchland zurückgegangen, bis Stanislaus von Dohna aus dem Krachtiſchen Hauſe ſich zuerſt hier niedergelaſſen. Werner von Tettau hat auf ſeine eigene Koſten Soldaten geworben, und iſt im Jahr 1404 mit ſeinen An-

*) Hartknochii select. Diss. Hist. de variis reb. pruss. 1679. Diss. III. Sect. 15. pag. 66 et seq.

geworbenen dem Orden zu Hülfe gekommen. Zu eben dieſer Zeit waren von Sternbergs im Lande, von welchen Michael Küchmeiſter von Sternberg (ſollte unſer Laie ſo etwas gedacht haben!) 1413 Hochmeiſter in Preußen ward. Aus den Truchſes von Wetzhauſen war gleichfalls Martin Truchſes von Wetzhauſen Hochmeiſter; ſie ſtammen aus Franken. Die von Rauter ſind ſeit 1420 aus Oeſterreich nach Preußen gezogen. Die von Finkenſteine und von Oſtaus ſeit 1434. Der Stammvater der von Oſtaus, Johann von Oſtau, kam unter der Ordens-Regierung des Paul Rußdorfs nach Preußen. Der erſte der von Finkenſtein, welcher mit dem Orden aus Böhmen kam, hieß Conrad von Finck. Die von Eulenburgs ſtammen aus Sachſen. Aus ihnen kam Wend oder Wenceslaus von Eulenburg 1454 nach Preußen. George von Schlieben iſt 1460 dem Orden nach Preußen zu Hülfe gekommen. Bald darauf ſind die von Rappen und von Kreytzen und mit dem Markgrafen Albrecht, die Truchſes Freiherren von Waldburg, die ſchleſiſchen Freiherren von Kittlitz, Wolfgang Baron von Heideck, Chriſtoph Baron von Schenck, Johann von Polentz und George von Polentz, ſo wie auch die von Kalckſteine, nicht minder die von Borcks, die von Hauſen, die von Hallen und von Pudewels bekannt worden. Die von Rettelhorſts ſind unter dem Kurfürſten von Brandenburg George Wilhelm, unter Friedrich dem Großen dagegen die Freiherren von Schwerin, die Barone von Hoverbeck aus Brabant, die Freiherren von Dobrzinicc aus Böhmen, die de la Cave aus Frankreich und die von Nolde aus Curland nach Preußen gezogen. Es giebt aber, fährt Hartknoch fort, hier noch viel mehr alte adeliche deutſche Familien, deren

allererſten Eintritt in Preußen ich hier gern nit bemerken wollte, wenn ich nur ihre Genealogien hätte bekommen können; indeſſen theilt er folgende Namen von etlichen deutſchen Familien mit, di noch in Preußen vorhanden ſind. Die Graen von Dönhoff, Königsegg (ſonſt Könſing), die Pocken, die Eppinger, die Rauſchker, die Troſchker, die Königseggs aus Schwaben, die Oelſchnitzer, die Braidten, die von Diebes, die Lehwaldter, die Rippen, die Brumſer, die Hohndorffer, die Korffen, die Goltzen, die Roſen, die Schönaicher, die Sacken, die Lehndorffer, die von Gröben, die Kanitzer, die Berbersdorffer, die von Auren, die Kuhnheimer, die Rauchier, die Littwitzer, die Glaubitzer, die Flantze, die Bodenbruchs, die Proembocks, die Haugwtzer, die Packmohren, die Egloffſteins, die von Meder, von Oelſen, von Taubenecker, von Thieſeln, die von der Albe, von der Trenck, von Lötzen, die Milber, di von Thalau, die von Schlubuth, von Cannacher, von Weſſeln, die von Knobloch, von Pilgrim, von Portugall, die Wolframsdorffer, die Willimsdorffer. Hartknoch bemerkt, daß dergleichen Familien noch weit mehr wären, und wer iſt, der dieſer Bemerkung einen Zweifel entgegenzuſetzen im Stande iſt? Dieſe und noch viele andere in Preußen eingewurzelte adliche Familiennamen, die man ſo häufig hört, klingen übrigens ſo deutſch und ſind mit andern in Deutſchland blühenden Geſchlechtern in ſolcher Familienverbindung, daß, wenn unſer Laie auch von der Eroberungs-Geſchichte und dem Lehnsſyſtem keine Kenntniſſe hat und ſie zu erlangen ſich keine Zeit genommen, dieſer Namenklang ihn doch ſchon wenigſtens zu irgend einigem Nachdenken bringen können, ehe er mit ſeinem hiſtoriſch-

kritiſchen Zauberſtock unſere Vorfahren in Saracenen und blinde Heiden verwandelte. Iſt denn auch ſogar das Gerücht vom Streit über den Adel der alten Preußen unſerm Laien gar nicht zu Ohren und zu Verſtande gekommen? Kennt er nicht die Kreutzfeldſche Meinung*), daß es gar keinn Adel bei den alten Preußen gegeben? Wohl zu verſthen, einen edelgebornen und waffenfähigen Mittelſtand zwiſchen einem Herrn und Leibeigenen, und neben dem frigebornen Bürger, von deſſen freier Geburt jener ſeine edlere und durch gewiſſe Wahrzeichen und Ahnentafeln ſorgfältig unterſcheidet.**) Sind ihm die preußiſchen Nationalblätter oder Magazin für die Erdbeſchreibung, Gſchichte und Statiſtik des Königreichs Preußen vom Profſſor Karl Ehregott Mangelsdorf unbekannt, wo im zweiten Stück (herausgekommen 1787) S. 140 — dieſe Meinung gegen eine hiſtoriſch-kritiſche Beleuchtung ***) vertheidigt wird? —

Ich nehme den vorigen Faden wieder und möchte gar zu gern wiſſen, wie der Orden mit ſeinen Gehülfen unſern Vorfahren eine Ergebungs-Acte errichten können, wenn anders unſer Verfaſſer unſere Vorfahren unter den Angeſehenen des Landes, S. 6., verſtehen ſollte. Kann man eine dergleichen Acte etwa mit ſich ſelbſt errichten? Eben ſo wunderbar, wo nicht noch wunderbarer würde es indeſſen ſeyn, wenn er dieſe Acte

---

*) Eine Meinung über den Adel der alten Preußen, nebſt einigen urkundlichen Beilagen von Johann Gottlieb Kreutzfeld, 1784.

**) S. 4. dieſes Tractats über den Adel der alten Preußen.

***) Leipzig 1785.

in Hinſicht der alten Preußen verlangt. Es waren wohl überhaupt zu der damaligen Zeit dergleichen Acten nicht Sitte und konnte in Preußen um ſo weniger ſtattfinden, weil die Eroberung nicht auf einmal ſondern allmählig geſchah, ſo daß ſehr viel Acten errichtet werden müſſen, die den armen Preußen in Hinſicht jenes ganz kleinen Umſtandes des Leſens und Schreibens vielleicht beſchwerlicher noch als das überwunden zu werden ſelbſt, gefallen wäre. Was die Preußen durch das Mißgeſchick, wie es (S. 7.) unſer Verfaſſer nennt, verloren, geht uns denn wohl Gott Lob! eben ſo wenig als das Urtheil an, welches er in Sachen der Eroberer wider die Ueberwundenen in beſter Form Rechtens (S. 7.) publicirt. Unſere Vorfahren ſind hier nicht Partei und unſer Laie ſelbſt ſcheint ſich ihretwegen eines Beſſern zu beſinnen, indem er, wiewohl ohne die Verwirrung ſeiner Behauptungen zu heben, unſere Vorfahren zu Verwandten der Ritter tauft, S. 7., und ohne mit einem Worte daran zu gedenken, daß ohne dieſe unſere Vorfahren der Orden, dem ſo viel Saracenen zu Chriſten zu überwinden, als Kreuzpflicht oblag, wohl unmöglich ohne Beihülfe dies Werk ausführen können, will er zu verſtehen geben, daß die Ritter ihre Verwandten (unſere Vorfahren) nachkommen laſſen, um ſie mit Grundſtücken zu belehnen, und dieſe Verwandten freundvetterlich die Früchte ihrer Eroberungen in ſtolzer Ruhe genießen zu laſſen. Wahrlich viel von geiſtlichen Herren, die es ſich zuerſt ſo ſauer werden laſſen, zu erobern, damit ihre weltlichen Verwandten es ſich wohl ſeyn laſſen und die Geber etwa an Sonn- und Feſttagen zu Gaſte bitten können! Kurz, die Gemeinheits-Auseinanderſetzung in

Hinſicht der überwundenen Preußen, des Ordens, der ſie mit den aus Deutſchland ihm zu Hülfe gekommenen Männern überwand, die Belohnung, die der Orden ſeinen Landsleuten, Edelleuten und Bürgern für ihre Hülfe bei Preußens Einnahme und der Landeseinrichtung, die ſich in Land und Städte abzweigte, bewilligte und zu bewilligen verpflichtet war; alle dieſe Umſtände konnte man von jedem redlichen Geſchichtserzähler erwarten, wenn gleich er ſich noch bei weitem nicht als critiſchen Hiſtoriker bei'm Publico angemeldet hätte, und es iſt unverzeihlich, daß unſer Laie anſtatt des Lichts, Finſterniß, ſelbſt über die an ſich ſchon hell und klaren Dinge recht gefliſſentlich verbreitet! Damit indeſſen Niemand zweifle, daß die Ritter (S. 7.) ihre Verwandten in's Land gezogen und ihnen Coloniſten-Wohlthaten bewilligt, bezieht ſich unſer Schriftſteller auf zwei ungeſcholtene Zeugen, Hartknoch und Henneberger, und beſtimmt, um ſeine Leſer in dieſer Sache ſo gewiß zu machen, als er ſelbſt iſt, ſogar die Seitenzahl der von ihm zu Gewährs-Männern geſtellten Schriftſteller. Und was ſteht denn nun in Hartknoch A. und N. Preußen S. 296., und im Henneberger S. 383.? Wer ſollte es denken? Kein lebendiges Wort, auch nicht Eines, von allem dem, was ſtehen ſoll. Das nenn' ich hiſtoriſche Kritik! Unſer Laie hat ſich Unrichtigkeiten ſo zur andern Natur gemacht, daß er ſie auch ſelbſt bei Dingen, die zu ſeinem Zweck, den wir doch nun alle ſo ziemlich kennen, nicht unmittelbar gehören, ſich nicht verſagen kann. So verſichert er, daß Gottfried von Hohenlohe ſeine Würde durch den Schluß des Kapitels 1302 verloren habe. Verloren alſo? und zwar durch den Schluß

des Kapitels? Auf der 296. Seite in Hartknoch A. und N. Preußen — und alſo auf der nämlichen, die unſer Schriftſteller zum Nachtheil unſerer Vorfahren citirte — ſollte man glauben, daß eben hier ſtehe, „es habe „dieſer Gottfried von Hohenlohe von dem Hochmeiſter„Amt abgedankt.“ Es bezieht ſich Hartknoch mit Recht auf das Zeugniß Petrus von Düsburg, und ſo behaupten denn auch Schütz S. 53 b. und Waißel S. 1036 b., daß er ſelbſt entſagt habe. Was Wunder, wenn die Liebe zur Untreue bei unſerm Schriftſteller mit dem vermeintlichen Vortheil ſteiget, den er von ſeinen Unrichtigkeiten ableiten zu können ſich verſpricht, und unter dieſen Wagſtücken iſt denn nun kein ſo gar kleines die Behauptung, wodurch er dem nach Preußen gekommenen Adel nur einen Schleichhandel von Einfluß in die öffentlichen Geſchäfte bewilligen will. Durch dieſe Verwandten ſollen die preußiſchen Vaſallen ſich mittelbar die Entſcheidungen nach ihren Wünſchen geneigt haben (S. 8); indeſſen ſey dieſer geheime Einfluß nicht immer ſouverain geweſen. Wo hat unſer Schriftſteller dieſe Nachrichten her? Ich finde in keinem preußiſchen Geſchichtſchreiber hierzu irgend einen Belag! Alſo ſelbſt erdacht; und auch dieſe ſelbſteigene Erfindung, wie ohne Kraft und Uebereinſtimmung! Einfluß, ſouverainer und noch dazu geheimer Einfluß, Einfluß von Männern, die natürlich befürchten mußten, daß ihre Verwandten nicht immer am Ordens-Ruder bleiben würden, von Männern, die nach unſerm Verfaſſer ein esprit de corps beſeelte? — Wäre unſer Laie nur im mindeſten im Stande, ſich eine Sache im Zuſammenhang zu denken, oder mit ſich ſelbſt einig zu ſeyn, ſo

würde ſelbſt nach dieſen ſeinen wiewohl ganz falſchen Datis, er ſich überzeugt haben, daß der Orden (S. 8.) nicht ganz ungebundene Hände gehabt. Doch, der Verfaſſer will dieſe ungebundenen Hände ganz unwiderlegbar beweiſen, indem Siegfried von Feuchtwangen (im Jahr 1309) Geſetze, ohne Jemanden zu befragen, gegeben, die dem Adel ſehr unangenehm geweſen, bei denen er ſich indeſſen beruhigen müſſen. Ueber dieſen Umſtand wird denn der gute Schütz angeführt, Seite 54. Allein hier find' ich, wie gewöhnlich, kein Wort von des Adels Unzufriedenheit und von ſeinem beruhigen müſſen, vielmehr ſagt Schütz, der Hochmeiſter Siegfried von Feuchtwangen hätte das Land mit guten Satzungen und Ordinantien zu beſtätigen und zu unterhalten geſucht. Waißel bemerkt ausdrücklich, daß Siegfried von Feuchtwangen mehr als Jemanden gefragt und zu Engelsburg ein Kapitel gehalten, wo Gewicht, Maaß und Landmeſſung (S. 1046.) beſtimmt worden. In der zu Danzig 1748 herausgekommenen preußiſchen Sammlung allerlei bisher ungedruckter Urkunden, Nachrichten und Abhandlungen, 2ter Band, iſt der VII. Abſchnitt des 2ten Stücks dieſer vollſtändigern Landes-Ordnung in Preußen gewidmet, woraus ich unſern Laien mit folgender Stelle beleuchten will. (S. 98.) „Die Geſchichte,“ heißt es hier, „meldet uns „nicht, daß vor dieſer Landes-Ordnung eine ältere „hier im Lande geweſen ſey, und in ihr findet man „auch keine Spur davon, obſchon Vieles von dem, „was hier verordnet iſt, ſchon vorher mag üblich geweſen ſeyn, wenigſtens unter den Verſtändigſten und der gemeinen Wohlfahrt Befliſſenen.

„Einige ſetzen ſie in das Jahr 1309, mit Schützen S. „53, 54, Andere mit Waißeln und Heſen, in's „Jahr 1308. Wir folgen hier Dusburgen, als dem „älteſten Geſchichtſchreiber, welcher Chron. Part. III. „Cap. 297. bezeuget, er habe im Jahr 1309 ſeinen „Sitz in Marienburg aufgeſchlagen. Darum Grunow „irret, wenn er es in das Jahr 1310 bringt. Ich „finde in Grunowen angemerkt, daß dieſe Verordnung „nach Pfingſten zu Marienburg in einem großen Rathe „gemacht ſey, darinnen die Compthure nebſt dem Adel „und den Städten beiſammen geweſen. Sie heißet „daſelbſt: Die gemeine Willkühr der Brüder, „des Adels und der Bürger in den Städten; „weswegen ſie als ein alter Beweis des Rechts der „Stände in Preußen an den allgemeinen Berathſchla„gungen des Landes und ſonderlich bei Einführung „neuer Geſetze anzuſehen iſt." — In dieſer Sammlung 1ſten Bandes 8tes Stück, handelt die 34ſte Abhandlung von der preußiſchen Landes-Ordnung wegen der Maaße und Gewichte vom Jahr 1307. — Nach einem Luftſprung, wodurch unſer Schriftſteller alle perſönliche Kraft und Tapferkeit, ſeit der Zeit, daß Geſchütz erfunden worden, nicht mehr ſtatuirt, behauptet er, daß der Orden ebenfalls Kraft und Tapferkeit verloren und ſich nach der einſtimmigen Verſicherung preußiſcher Geſchichtſchreiber um die Jahre 1413 und 1414 zu einer Regierungsform habe entſchließen müſſen, wodurch die Stände einen Einfluß in die öffentlichen Angelegenheiten erhalten, da ſie bis dahin bloß Schleichhändler in Rückſicht der öffentlichen Berathſchlagungen geweſen. Wenn man es nicht auf Worte, ſondern auf Sachen ausſetzen will, ſo hätte

unſer Schriftſteller ſchon aus dem culmiſchen Privilegio, deſſen er, wie der Brodſamen (S. 7.) erwähnt, die von der Ordens-Herren Tiſche gefallen, ſich überzeugen können, in welchem Verhältniß der Orden mit ſeinen Vaſallen ſtand. Es iſt dieſes Privilegium kein Licht unter'm Scheffel, vielmehr eine noch vorhandene Urkunde. Herrmann von Salza, der Hochmeiſter, und Herrmann von Balck, der Landmeiſter, ertheilten mit Bewilligung des ganzen Convents im Jahr 1233 den 28ſten December dieſes Privilegium, welches die Culmiſche Handfeſte genannt ward. Ich will nur ein Paar Umſtände aus dieſem herrlichen Privilegio bemerken, um die innere Würde deſſelben einleuchtend zu machen. Die Einwohner ſollten ſich ihre Obrigkeit ſelbſt beſtellen, und das ganze Land Preußen ſollte von allen Zöllen gänzlich frei ſeyn. Bei der Erzählung dieſes letzten Umſtandes, kann ſich der ehrliche Schütz S. 19. nicht entbrechen, dieſen Vorzug ein ſeltſames Wildpret zu nennen, und es wäre ſo ungerecht als unbeſcheiden, wenn Vaſallen mehr als dies von ihren Befehlshabern nur verlangen können. Selbſt weiß ich nicht, warum die Vaſallen in ſo vortheilhafter Lage ſich zu öffentlichen Berathſchlagungen drängen ſollen, welches indeſſen in Rückſicht der zu leiſtenden Lehnspflicht ſich von ſelbſt verſtand. Je nachdem indeſſen der Orden dieſe Verhältniſſe zu verkennen und ſich aus einem Herrn in einen Tyrannen zu verwandeln anfing, ſo war es die Sache der Vaſallen, auf ihre Sicherheit und die Aufrechthaltung ihrer Rechte Bedacht zu nehmen. Schrecklich iſt's unter andern, im 27ſten Artikel der Beſchwerden *)

*) Schütz 137 b.

zu leſen: „Man darf ſich nicht mehr mit dem cul=„miſchen Recht ſchützen, ſondern die Gebietiger ſprechen „trotziglich: Was iſt euer Recht, oder was iſt culmiſch „Recht? Wir ſind eure Herren und euer Recht.“ — Dieſe Tyrannei erreichte natürlich nicht ſogleich ihren höchſten Gipfel, und ſo war es denn auch gleich natürlich, daß die Stände nach den jedesmaligen Umſtänden auf ihre Rechte aufmerkſam waren. Schon hab' ich bemerkt, daß das Lehns=Verhältniß die Stände in die Nothwendigkeit ſetzte, ſich um die öffentlichen Angelegenheiten zu bekümmern, und dies mag denn auch nach den Umſtänden eingerichtet geweſen ſeyn. Wie leicht wäre es unſerm Laien geweſen, hiervon Spuren vor den Jahren **1413** und **1414** zu finden? Ich will nur ein Paar Beweiſe anführen, indem es auf dieſe Sache nicht im mindeſten in der Folge und bei ſo abgeänderten Regierungsformen ankommt. Der Hochmeiſter Conrad von Wallenrodt, der erſte, der ſich fürſtlich ſchrieb, nachdem die Ordens=Genoſſen nicht mehr Brüder, ſondern Kreutz=Herren ſich genannt wiſſen wollten, die man indeſſen im Lande Kreutziger hieß, führte ungewöhnliche Schatzungen ein *); indeſſen ward in gemeiner Tagefahrt nicht etwa bloß feſtgeſetzt, dieſe Schatzung zu verweigern, ſondern auch Leibesſtrafe darauf geſetzt, wer aus Furcht oder Willfährigkeit ſich dazu verſtehen würde **). Und dieſer von Wallenrodt ſtarb! am Tage Jacobi des Jahres **1394** ***). Nahmen ſich aber die Stände dieſe Freiheit während

*) Schütz, S. 87 b. Lucas David, IX. Buch.
**) Schütz, S. 88 a.
***) Schütz, S. 89 b.

der Regierung eines ſo ſtolzen Mannes, der ſein Anſehen bis zum höchſten Gipfel trieb, heraus, ſo iſt dieſes bei mildern, menſchlichen Regierungen deſto unbedenklicher anzunehmen. Ich darf hier nicht bemerken, daß dieſer Hochmeiſter (Conrad Tiber) von Wallenrodt, wegen verſchiedener andern, außer meinen Grenzen liegenden Beſchuldigungen, ſo viel Ankläger als Vertheidiger, und unter den letzteren einen Apologiſten im erſten Bande des erläuterten Preußens von S. 315 bis 362 gefunden, und daß Ihm an Einer von ihm ſelbſt angeſtellten Ehrentafel die fünfte Stelle, nach Waißel S. 128., unter den zwölf Ehrenmännern bewilliget worden, weil er Mariens halber eine ſchöne Jungfrau (die Gräfin von Habsburg) ausgeſchlagen. — Meine Sache war, Spuren anzugeben, daß die preußiſchen Stände ſchon vor den Jahren **1413** und **1414** wirkſam geweſen, und unter dieſen verdient das Jahr **1400** angeführt zu werden, indem bekanntlich in dieſem Jahr auf gemeiner Tagefahrt eine Braack-Ordnung gemacht worden *), und wenn dieſe und andere dergleichen Beweiſe unſerm hiſtoriſchen Kritiker entgingen, hätte er nicht wenigſtens ſich die Mühe nehmen können und ſollen, die Urkunde des Bündniſſes nachzuſehen, welches mit Pommern geſchloſſen wurde **)? wo außer dem Orden Manne und Städte bei Treuen und Ehren an Eidesſtatt vor ſich und Nachkommen verſprochen, alle dieſe vorgeſchriebenen Gelübde und Sachen, wann ſie (da ſie) vor unſerm

*) Schütz, S. 96 b., 97 a.
**) Schütz, S. 85 und 86.

Rathe, Willen und Vollbort und rechtem Wiſſen geſchehen ſind, ſtetiglich und unverſehrlich zu halten. Und wann iſt dieſes Bündniß unterzeichnet? In dem Jahre unſeres Herrn, Tauſend drei hundert und in dem ſechs und achtzigſten Jahre am nächſten Donnerſtage vor der heiligen Jungfrau Margaretha Tage. Ungern bin ich weitläufig, indeſſen kann ich nicht umhin, den Pet. von Düsburg bei dieſer Gelegenheit anzuführen, der im V. Kapitel des III. Theils ſeiner Chronik S. 81. bemerkt, daß die Preußen ihre gewiſſen Landtage und Zuſammenkünfte gehabt, dazu ſie die Tage nach gemachten Knoten abgezählt; und weiß denn wohl unſer Laie, wer Düsburg war? Distinctiones dierum non habuerunt aut distinctionem noctium. Unde contingit, quando inter se vel ipsi vel cum aliis aliquod placitum vel parlamentum volunt servare, datur certus numerus dierum, quo facto quilibet eorum primo die facit unum signum, in aliquo ligno, vel nodum in corrigia aut zona, secundo die addit alterum signum. — Auch nennen die Deputirten die Abgabe, wenn Land und Stadt tagfahrten, vor dem Kaiſer, ein altes Herkommen*). Ich würde nicht begreifen, wie unſer Schriftſteller zu ſo entſcheidenden Jahren von 1413 und 1414 käme, wenn es das erſtemal wäre, daß man ihn auf einer ſo baaren Unwahrheit betroffen hätte.

Daß indeſſen die Regierungsform viele Abänderungen in Preußen, während der Herrſchaft des deutſchen Ordens, erlitten, iſt eine Sache, die keinem Zweifel

*) Schütz, S. 179 b.

unterworfen iſt und die noch obenein in der Natur der Sache liegt. In dem allerregelmäßigſten Staate hebt der Krieg, der Vater aller Unordnung und Unmenſchlichkeit, Geſetze und Einrichtungen; und wie konnte erwartet werden, daß bei beſtändigen Kriegen die Regierungsform des Ordens eine Feſtigkeit erhalten ſollte? Gewiß, bei dieſen Umſtänden iſt es eben ſo leicht, einzuſehen, als zu verzeihen, daß Herr und Vaſall nicht allemal die Grenzen beobachtet, welche zwiſchen ihnen abgeſteckt waren. Geht es außerdem den Staaten nicht wie einzelnen Menſchen, die Erfahrungen brauchen, ehe ſie ſich auf Grundſätze bringen? Die beſtändigen Kriege, welche unter der Anführung des Ordens geführet wurden, der Abfall der heidniſchen Preußen und ſo manche unerwartete Vorfälle, hätten dem Ganzen den Vortheil zuziehen können, daß, da ſich Befehlshaber und Vaſallen in Glück und Unglück und in allerlei Lagen kennen gelernt, jetzt eine ganz feſte, nach dem endlich zur Ruhe gebrachten Zuſtande des Landes modificirte Regierungsform abgeſchloſſen werden können; wem iſt indeſſen die Denkart des Ordens unbekannt, die vorzüglich in ſeiner glücklichen Epoche, als dem eigentlichen Probierſtein der Menſchen, hervortrat? Ohne Regierungsplan und uneins in ſich ſelbſt, war er grauſam, und legte es bloß auf Furcht an. Es ging ihm indeſſen wie jedem wüthenden Menſchen, dem es am Ende gleich dünkt, gegen wen er ſein Uebermaaß von Zorn verſchüttet, und der ſeine eigene Wohlfahrt in Anfällen ſeiner Leidenſchaft ſo wenig als die Wohlfahrt Aller, die ſich ihm nähern, achtet. Sollte man nicht behaupten, daß dieſe Denkungsart des Ordens mit ſeinem Weſen ver-

bunden geweſen, und daß ſeine innere Einrichtung ihn zu ſolchen Ausſchweifungen verleitet habe? Bei dem Gelübde der Keuſchheit lebte er im größten Ueberfluß. Um der Regierung fähig zu ſeyn, mußte er unnatürlich werden und den Keim erſticken, der zur Fortpflanzung im Menſchen liegt. Auf Menſchen-Verwahrloſung, Naturdruck gegründet, war er um ſo mehr eine Mißgeburt, als er alle Untugenden des geiſtlichen Standes mit der Macht und Gewalt des weltlichen verband und, unter dem Schein des Rechts, heilig und grauſam zugleich ſeyn konnte. Unter dem Mantel der Religion und dem Panier des Kreuzes verbarg er ſeine Grauſamkeit. Ungewohnt zu jenen ſanften Empfindungen, zu welchen Weib und Kind auch das Herz des trotzigſten Helden ſtimmet, verlangte es ſchon ſein Beruf, Menſchen zu haſſen. Kurz, das Böſe, was dem weltlichen und geiſtlichen Stande gemeinhin anzukleben pflegt, machte ſein Weſen aus, ohne ſich das Gute beider Stände eigen zu machen. Er war ein Egoiſt in einem beſondern Sinn. Jedes Mitglied lebte nur für ſich, ohne Rückſicht auf Andere zu nehmen, an die Pflicht und Natur uns bindet; und ſo viel einzelner Egoismus, wie mußte er in einem ſo großen Stück ausſehen! Kann man ſich den Unzuſammenhang in größerer Vollkommenheit denken? Was blieb auch dem Orden, da er zu ſanften, hausväterlichen Tugenden ſich zu gewöhnen nicht im Stande war, was blieb ihm (um ihm auch Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen) mehr übrig, als bloß in Rache und Ehrgeiz und Wohlleben ſeine Befriedigung zu ſuchen? — Und dieſem Orden hält unſer Schriftſteller bei aller Gelegenheit auf Koſten der Stände Lobreden! — Es iſt

nicht zu begreifen, was unſern Laien dazu bewegen können, und ich zweifle ſehr, daß er ſelbſt ſich ſonderlich wohl dabei befinden würde, wenn er als Laie einer dergleichen geiſtlichen Gewalt unterworfen ſeyn ſollte, die, wo ſie trifft — blutige Denkmale zurückläßt. — Zu dieſer Litanei noch ein paar Belege aus der Geſchichte, ſo wie ich ſie greifen werde. Von der Wuth des Ordens in ſich ſelbſt, mag es jenen ſchrecklichen Mord gelten, den ein Ordensbruder, der noch nicht Ritter war, Hans von Bienendorf oder von Brondorf, mit einem Meſſer im Jahr 1330 an dem Hochmeiſter Werner von Orſeln verübte. Alle Geſchichtsſchreiber legen dieſem Hochmeiſter das Zeugniß eines thätigen und edeln Mannes bei. Man nennt ihn *) einen frommen, gottesfürchtigen Mann, und bemerkt bei dieſer Gelegenheit, daß die Ordensbrüder, welche ſtolz und übermüthig geworden, ſich ihres Glücks überhoben, und daß dieſer Märtyrer die Ordensmänner zum guten Wandel aufgefordert. Der Mörder kaufte ſein Mordmeſſer öffentlich, und da ihm der Meſſerſchmied eine Scheide anbot, erwiderte er mit einer beiſpielloſen Frechheit **): „er würde das Meſſer in „die allerkoſtbarſte Scheide, die nur in Preußen zu „finden wäre, ſtecken.“ — Wie der Hochmeiſter aus der Kirche ging, vollbrachte der Mörder ſeine unmenſchliche That. Iſt's Wunder, wenn der Orden ſchon in ſeinem eigenen Eingeweide ſo wüthete, daß er noch weit ſchrecklichere Schandthaten in Abſicht ſeiner Vaſallen ohne Rede und Recht verübte? Und dieß that er

*) Schütz S. 64.

**) Hartknoch A. und N. Preußen S. 300.

nicht etwa in corpore, ſondern auch einzelne Glieder nahmen ſich dergleichen Frevel heraus, vielleicht um zu zeigen, daß ihnen beſonders, wenn ſie Gebietiger waren, dergleichen Gewalt wohl zuſtände. Man weiß, wie wenig Subordination im Orden beobachtet ward, und daß der Hochmeiſter ſich ſeine Leute nicht wählen konnte, wie er gern es wollte, ſondern ohne zu gedenken, daß es vom Capitul abhing, ſo gingen ſo viel Empfehlungen voh auswärtigen Höfen ein, daß nur ein höchſt unzuſammenhängendes Regierungscorpus zuſammengeſtümpert werden konnte. Ich kehre zurück, um noch eine Grauſamkeit zu den Zeiten des Ordens anzuführen, welche ſich ein Gebietiger zu Schulden kommen ließ, und wähle den Zeitpunkt, deſſen unſer Laie (S. 9.) gedenkt, als Heinrich von Plauen Hochmeiſter war. Der Comthur in Danzig gerieth mit dem Danziger Magiſtrat in Streit, und man war vorzüglich von Ordens-Seite mit dem Bürgermeiſter Letzkov unzufrieden, weil *) dieſer Mann, der von Jugend auf in der Kreuz-Herren Dienſt geweſen war, und auf den ſonach auch der Comthur zur Erreichung unlauterer Abſichten ſichere Rechnung machte, ſeine Pflicht weit höher als äußerliche Vortheile ſchätzte. Der Comthur war ein Vetter oder Bruder **) des Hochmeiſters und Letzterer bemühte ſich ſelbſt, in Danzig ſeinen Verwandten mit dem dortigen Rathe auszuſöhnen. Die Verſöhnung ward in der Kirche vollzogen, ſo daß beide

*) Schütz S. 106. 107.

**) Preußiſche Sammlung 3. Band 6. Stück XXV. Abhandlung.

Theile in der Kirche einander mit Mund und Hand Liebe und Freundſchaft, in Gegenwart des Hochmeiſters, angelobten. Man höre, wie der Comthur ſein Gelübde erfüllte! Er bat die drei Bürgermeiſter, Conrad Letzkoven, Arnold Hecht, Didemann Huxern und einen Rathmann Bartholomäus Groß, den Schwiegerſohn des Conrad Letzkov, zur Tafel. Dieſe Männer, welche die Einladung als eine Beſtätigung der Freundſchaft anſahen und dem Comthur keine Gelegenheit zum Argwohn ihrer Aufrichtigkeit und einer etwa zurückgebliebenen Abneigung geben wollten, nahmen dieſe Einladung vielleicht um ſo mehr entgegen, da dieſe Mahlzeit auf dem Palmſonntag fiel, einen Tag, der dieſen hohen Geiſtlichen vorzüglich an ſeine Chriſtenpflicht erinnern konnte und ſollte. Nicht weit vom Schloß begegnete den Eingeladenen des Comthurs Hofnarr. Wenn Ihr wüßtet, ſagte dieſer, was für ein Mahl Eurer wartet, Ihr würdet keinen Hunger haben. Dem Einzigen, Didemann Huxern, fiel dieſe Warnung eines Narren auf. Er war Wittwer, brauchte den Vorwand, ſeinen Schlüſſel vergeſſen zu haben, und ging zurück. Den Arnold Hecht, der auch noch Verdacht zu ſchöpfen anfing, beruhigte Conrad Letzkov mit der Vorſtellung, daß der Hofnarr thäte, was ſeines Amts wäre, und ihnen auch obläge, zu thun, was des ihrigen ſey, indem, da alle Feindſchaft zwiſchen ihnen und dem Comthur gehoben ſey, man durch die Aeußerung des mindeſten Verdachts der Ehre des Comthurs zu nahe treten würde. Wie reines, edeln Herzens mußte dieſer Mann ſeyn, der ſich auf ſein Gewiſſen von ſeiner, und der feierlichen Angelobung in der Kirche von Seiten des hohen geiſtlichen Herrn verließ. Es ka-

men ihnen auf der Brücke des Schloſſes einige Ordens-Herren entgegen und empfingen ſie freundlich, allein ſobald ſie in's Schloß traten, ward die Zugbrücke aufgezogen und das Thor hinter ihnen verſchloſſen. Man führte die Gäſte in einen Saal, und ſowohl der Comthur als viele Ordensbrüder begegneten ihnen auf die ſchnödeſte Weiſe. Der Comthur, der den Scharfrichter von Elbingen, ſchon einige Tage zuvor, zu dieſer ſchrecklichen That heimlich kommen laſſen, befahl demſelben jetzt, dieſe drei Männer zu enthaupten; allein dieſer verbat den Antrag demüthigſt, da er Niemanden vom Leben zum Tode bringen könnte, dem nicht durch Urtheil und Recht das Leben abgeſprochen wäre, und nur alsdann, wenn wider dieſe drei Männer ein öffentliches Todesurtheil ergangen, würde er nicht anſtehen, es zu vollziehen. Dem Scharfrichter wurde für dieſe Palm-Sonntags-Predigt, die er einem ſo hohen Geiſtlichen hielt, wie man ſich leicht vorſtellen kann, ſehr übel begegnet. Die drei Gäſte dagegen hatten von dieſer ſcharfrichterlichen Ermahnung wenig Vortheil, indem man ſie in verſchiedene Gefängniſſe bringen ließ. Man hätte glauben ſollen, die Zeit würde die geiſtlichen Herren, wo nicht zur Menſchlichkeit, ſo doch zu weniger barbariſchen Geſinnungen bekehrt haben; allein nicht alſo. Nach Mitternacht ward zuerſt Conrad Letzkov gefeſſelt vorgeführet, von dem Comthur und den Rittern mit zehn Wunden um's Leben gebracht und ihm endlich die Kehle abgeſchnitten. Arnold Hecht wurde mit ſechszehn und Bartholomäus Groß mit ſiebenzehn Stichen ermordet. Schrecklich! und wahrlich das Schrecklichſte was man ſich denken kann, wenn man in Erwägung zieht, daß Conrad Letzkov dem Orden

die treuſten Dienſte zu erweiſen Gelegenheit gehabt. Man verheimlichte dieſe That, bis vom Hochmeiſter, wohin ſich der Rath und Bürgerſchaft gewandt hatten, an den Comthur der ernſtlichſte Befehl erging, die vermeintlichen Gefangenen auf Handſchlag loszugeben und dem Hochmeiſter die Unterſuchung der etwaigen Streitſache zu überlaſſen. Jetzt mußte man entweder Todte erwecken oder die Sache verkündigen, und ſo wurden denn die entſeelten Körper vor das Schloß gebracht und mit der innigſten Betrübniß dieſe Leichname von den Bürgern aufgehoben und in der Pfarr-Kirche begraben. Zu dieſer ſchrecklichen That ſchwieg ganz Danzig, ein Ort, den gewiß der Orden nicht vernachläſſigen durfte, es ſchwieg aus Zutrauen zur Gerechtigkeit des Hochmeiſters, der aber den Beweis ſeiner Gerechtigkeit ſchuldig blieb. Wahrlich! die verſchiedenen Geſchichtsſchreiber, welche von dieſem Hochmeiſter behaupten, daß er die Niederträchtigkeit gehabt (nachdem man ihm zugeſtanden, daß der, den er wählen würde, als Hochmeiſter anerkannt werden ſollte), ſich ſelbſt zum Hochmeiſter zu erwählen, haben vielleicht aus der Denkart dieſes Mannes, die Alles, was nur niedrig und klein iſt, vermuthen läßt, ihre Behauptung geſchöpft, obgleich der unbekannte Fortſetzer des Peter von Düsburg im 36ſten Kapitel, S. 436. vorzüglich einen Grund zur Widerlegung durch ſein (electus est) iſt erwählt worden, abgiebt *). Wer nach Vorfällen dieſer Art (der zu Danzig ereignete ſich nach Schützen im Jahr 1411) den Ständen ver-

*) Preußiſche Sammlung, 1ſter Band, 5tes Stück, XVIII. Abhandlung.

denken kann, daß ſie auf ihre Sicherheit bedacht waren, iſt entweder kein Menſch, oder verdient es nicht zu ſeyn, und wer kann ſeine Vermuthung, bei dem Befehl des Hochmeiſters Michael Küchmeiſter von Sternberg, daß alle preußiſche Chroniken dem Orden gegen Bezahlung ausgeliefert werden ſollten, zurückhalten, daß man das Andenken von noch größern Schandthaten dem Auge der aufgeklärten Nachwelt entziehen wollen, die ſchon jetzt vor den Ueberbleibſeln zurückbebt! Welch' ein Auge muß unſer Laie haben, der nach dieſen Vorgängen in Gemeindörter ausbrechen kann! S. 12. „Wo herrſcht wohl mehr Wahn, als bei einer aufſtützigen Menge, und hat der Geiſt des Aufruhrs und „der Empörung erſt einmal um ſich gegriffen, von „welchen Rechten träumt — ſchwärmt dann nicht erhitzte „Einbildungskraft? Kalte, ruhige Ueberlegung, Bedachtſamkeit in Worten und Handlungen erwarte man „dann ja nicht! Ein Volk, das ſich durch ſeinen Regenten beleidigt hält, ihn eben ſo ſchwach gegen auswärtige Macht, als zur Vertheidigung ſeiner eigenen „Rechte findet, und einmal die Schranken der Ehrfurcht „gegen ihn zerbrochen hat, ein ſolches Volk wird ſelten Mittelſtraße und noch viel ſeltener Mäßigkeit beobachten. Dies war der Fall, worin ſich Preußen zu „dieſer Zeit befand." Welch' ein unwürdiges Geſchwätz! Wer iſt, der nicht jenen Scharfrichter, der am Palm-Sonntage ſo trefflich predigte, lieber hören möchte, als unſern Laien?

Zwar hab' ich ſchon Gelegenheit gehabt, dem Laien zu beweiſen, daß 1413 und 1414 die Jahre nicht wären, wo die Stände ein Recht zu öffentlichen Angelegenheiten behauptet, und daß ſeine Behauptung,

wie die preußiſchen Geſchichts-Verfaſſer in Hinſicht dieſer Jahre einſtimmig wären, zu jenen groben Unrichtigkeiten gehöre, welchen mit tiefer Verachtung begegnet zu werden verdient; indeſſen iſt auch ſelbſt die Verfahrungsart unſeres Laien bei dieſer Gelegenheit ſo unredlich, daß ſie näher aufgedeckt zu werden verdient. Da unſer Verfaſſer entweder nichts überſehen kann oder überſehen will, ſo vermiſcht er etwas, was an ſich einem Jeden, als von einander unterſchieden, auffallen muß, und was ihm insbeſondere ſein Amelung und ſein Grüttner ſo deutlich auseinander ſetzen. Niemand läugnet, daß unter dem Hochmeiſter Michael von Sternberg, im Jahr 1413 ein hoher Rath, ein Conſeil, wie der Laie es nennt, verabredet, und im Jahr 1430 völlig in's Reine gebracht worden. Dieſes Conſeil (Consilium publicum, Rath von Landen und Städten) welches nach dem gleich bei Antritt der Regierung des Hochmeiſters Michael Küchmeiſter von Sternberg entworfenen Plan, außer dem Hochmeiſter aus vier Ordens-Herren von den vornehmſten (nicht, wie unſer Beleuchter S. 10. es beſſer wiſſen will, aus vier Großcomthuren, denn der Orden hatte nur einen Großcomthur) Zehn von Adel und Zehn von den Städten beſtehen ſollte, *) erhielt ſiebenzehn Jahre hernach bei der wirklichen Ausführung eine andere Geſtalt **) und machten dieſen großen Rath des Landes, der Hochmeiſter mit ſechs Gebietigern, ſechs Prälaten, ſechs von Landen und ſechs von Städten aus.

*) Schütz, S. 108 b.
**) Schütz, S. 117 b.

Gern will ich unſerm Beleuchter verzeihen, daß er außer den von ihm creirten 3 Großcomthuren S. 10. die Entſtehungsumſtände dieſes Raths von Landen und Städten ſo falſch als unzulänglich angiebt; iſt es ihm aber zu verzeihen, daß er den Unterſchied zwiſchen Rath von Landen und Städten und zwiſchen Landtagen, Tagfahrten, Conventen, oder wie man dieſe Zuſammenkünfte nennen will, wo die Stände ihr allgemeines Beſte beherzigten, ſo ſchnöde durch falſche Citationen zu verdrehen und zu verdunkeln ſich die unredlichſte Mühe giebt? Die Stelle, welche er aus dem Grüttner de Prussia numquam et nulli tributaria anführet, iſt der letzte Theil des 48ſten §. dieſes Tractats, und ich bin verbunden, um die Unredlichkeit unſeres Schriftſtellers auf's Neue nachzuweiſen, dieſe Citation in folgender Art zu berichtigen. Im 35ſten §. zeiget Grüttner, daß der Hochmeiſter keine abſolute, keine uneingeſchränkte Gewalt gehabt, ſondern vielmehr an's Kapitel (Tagfahrt) gebunden geweſen. Im 46ſten §. zeigt Grüttner, daß auch die Ober-Gewalt des Hochmeiſters des Ordens, in Abſicht Preußens Einwohner, eingeſchränkt geweſen, wovon er verſchiedene Beweiſe giebt. Im 47ſten §. erklärt ſich Grüttner, daß viele hiſtoriſche Ueberbleibſel bewieſen, wie noch andere und viele Vorzüge den preußiſchen Einwohnern bewilligt geweſen. So hätte dem preußiſchen Adel und den preußiſchen Städten das Recht zugeſtanden, ohne Vorbewußt des Hochmeiſters und der Kreuz-Herren Special-Convente zu halten, in welchen man das allgemeine Wohl gemeinſchaftlich in Erwägung gezogen. Endlich bemerkt Grüttner im 48ſten §., daß bei dem zunehmenden Uebermuth des Ordens

die Kreuz=Herren den preußiſchen Privilegien zu nahe zu treten angefangen, worauf im Jahr 1414 der Rath von Landen und Städten errichtet worden. Ich will dieſe beiden §. §. ganz herſetzen:

Alias adhuc et multas immunitates incolis Prussiae tam fuisse donatas, historiarum testantur monumenta. Conventus speciales Civitatibus et Nobilibus Prussiae, etiam insciis Magistro et Cruciferis celebrare licitum erat. In his de bono publico sociatim consulebatur, decreta, quae et sine Ordinis consensu valitura erant, edebantur, ac propria voluntate et autoritate tributa aliaque exigebantur. Judicia quod attinet, magnas in illis praerogativas Civitates habuere, ita ut summa omnium rerum instantia penes urbem Culmam, postea autem in unaquaque Civitate penes Magistratum esset, donec tandem appellationes ad commune Consilium, des Raths von Landen und Städten (de quo paulo post), minime vero ad Magistrum vel Cruciferos solos, unanimi totius populi consensu suscipiebantur. Et quasdam etiam Prussiae Civitates Jura Majestatis, e. g. Jus monetam cudendi, Jus vitae et necis etc., quae alias Supremo solum Magistratui vindicantur, exercuisse, et adhuc dum exercere, Annales et quotidiana testantur experientia. §. XLVIII. Crescente autem interea Ordinis insolentia, cum Privilegiis Prussorum derogare Cruciferi coepissent, multae exinde ortae sunt turbae; his jura sua in Prussiam praetendentibus, illis autem Privilegia sua sarta tectaque conservare conantibus donec tandem Anno 1414 constitutum est, ne Magister cum Praeceptoribus s. Commendatoribus (qui germanice Gebiethiger vo-

cabantur) haberent potestatem, quidvis pro lubitu statuendi, sed ut in rebus gravioris momenti consiliarios sibi adjungerent, quatuor scilicet Fratres Ordinis, decem ex Nobilitate potentiori, item ex Culmensi, Thoruniensi, Elbingensi, Regiomontana et Dantiscana, binos ex unaquaque Consiliarios, sine quibus nihil in Juribus Majestatis exercendis susciperent, uti refert Schützius aliique, quamvis Grunovius tunc solum quando tributa erant exigenda, convocatos fuisse velit. Deinde 1430 in conventu Elbingensi a Magistro, Praelatis, Nobilitate et Civitatibus constitutum est, ut in Consilium Prussicum coirent, Magister, sex Praeceptores s. Commendatores Ordinis, sex Praelati, sex Provinciales (hi vocabantur der Rath vom Lande), et sex ex Civitatibus Majoribus (hi vero der Rath von Städten), sine quibus nihil graviorum negotiorum pacis et belli tempore suscipi posset.

Wie war es möglich, daß unſer Laie dergleichen Dinge wiſſen und verſchweigen konnte? An alle dieſe Behauptungen ſeines Grüttners findet er für gut, gar nicht zu denken, wogegen er eine, die ihm leichter dünkt, berührt, um ſie widerlegen zu können! Widerlegen? Wir wollen doch ſehen, wie. Die Stände, bemerkt er, hatten ſich zwar 1440 beklagt, der Orden unterſage ihnen Zuſammenkünfte, und lege ſolche auf eine gehäſſige Art aus, indem er ſolche Conspirationes nenne, da ihnen doch dergleichen zu halten in vorigen Zeiten, ſeit Menſchen-Gedenken, erlaubt geweſen, indeſſen (S. 11.) getraut ſich unſer Verfaſſer mit dieſem Einwande, der ſich aus Schütz (S. 136.) herſchreibt, leicht fertig zu werden, weil Niemand davon die Zeit des Urſprun-

ges von ihnen anzugeben wüßte, und Alle ſie aus den Jahren 1413 und 1414 ableiteten. Die Zuſammenkünfte, die doch ſeit Menſchen-Gedenken erlaubt geweſen? Nicht anders, erwidert unſer Verfaſſer, und ſtellt einen Zeugen, Amelung von den preußiſchen Land-Tagen. Etwa den §. 1.? Nein! §. 2. Und was enthält dieſer §. 2.? Daß, wenn gleich der Urſprung der Land-Tage in den Annalen nicht vermerkt wäre, ſo müßte man doch nicht das Recht dieſer Zuſammenkünfte mit dem Rath von Landen und Städten verwechſeln, deſſen Schütz S. 108. dächte. Quod enim Schutzius Lib. III. fol. 108. ad annum 1413 de instituto immutatoque deinceps 1430 consilio publico narrat, haud debet cum jure comitiorum confundi. Wahrlich! wenn unſer Laie nicht andere Widerlegungsmittel kennet, ſo bedauere ich ihn und ſeine glaubluſtigen Leſer noch mehr. Ihm ſelbſt ſcheint ſeine Widerlegung noch Nachhülfe zu bedürfen, und ſo rüſtet er ſich denn aus, dem Wort der Stände, „ſeit Menſchen-Gedenken," Gewalt zu thun. Nach einer exclamirenden Stelle, die ich zum Theil ſchon wörtlich mitgetheilt, gebäret endlich dieſer Berg die Angabe, es ſey leicht, auf der einen Seite ſich auf zweideutige Rechte zu berufen, wenn es auf der andern Seite Politik erfordere, dieſe unbekämpft zu laſſen. Immerhin unbekämpft, nur ſo viel war doch nothwendig und ohne Kampf zu erwidern: Ihr ſeyd nie zuſammengekommen Euer Menſchen-Gedenken iſt unwahr, und eine dergleichen Abfertigung hätte doch wohl nicht Widerſprüche ohne Noth, wie unſer Laie fürchtet, gehäuft, oder die Verbitterung vergrößert. Die Wahrheit hat ſo etwas Göttliches, daß ſie über-

all, wo ſie erſcheint, Ehrerbietung findet. Vielleicht wirkte ihr Geiſt ſelbſt auf unſern Laien, denn nachdem er zu glauben ſich die Erlaubniß genommen, ſeit Menſchen-Gedenken, könne auch wohl eine Zeit von 37 Jahren heißen, giebt er Gott die Ehre und geſtehet, daß mit

diesem Ausdruck die Ausübung einer unläugbaren und unbeſtrittenen Gerechtſame bezeichnet werde. Schon oben habe ich angeführt, daß die Deputirten Tagefahrten ein altes Herkommen nennen *), und man leſe ſelbſt dieſen 6ten Punkt von den Beſchwerden der Stände, an dem ſich unſer Schriftſteller vergreift **), und man wird finden, wie dem geſunden Menſchenverſtande vor dem Gewürz der Auslegungskunſt unſeres Laien, als vor einer loſen Speiſe ekelt. „6tens Item, „daß die Gebiethiger ſich gegen allgemeine des Landes „Freiheiten unterſtünden, den Landen und Städten „ihre Zuſammenkünfte zu unterſagen und zu hindern, „hießen es Conspirationes, heimliche Verbindniß und „Sammlungen, da doch je und alle Wege von Al„ters und über Menſchen-Gedenken Land und „Städte befugt geweſen, ihre Zuſammenkünfte zu hal„ten, des Landes und der Städte Noth zu beden„ken, zu berathen, zu ſchließen und auch zu verord„nen, außerhalb dem, was dem Oberherrn für ſich ſelbſt „mit berührte, ohne Jemandes Eintrag." — Auch weiß ich nicht, wie unſer Laie ſeine 37 Jahre herausbringt. Michael Küchmeiſter von Sternberg ward 1414 Hochmeiſter; Hartknoch glaubt 1415, A. und N. Preußen

*) Schütz, S. 179 b.
*) Schütz, S. 136 b.

S. 308. (1413 iſt ſein Vorfahr Heinrich von Plauen abgeſetzt). Der Bund von Landen und Städten kam wie bekannt 1440 zu Stande, von 1414 bis 1440 ſind nach meiner Berechnung nicht 37, wie unſer Schriftſteller, obgleich er meine Data annimmt, S. 13. ſein Facit zieht, ſondern 26 Jahre. Auch im Rechnen ein Laie! 26 Jahr! Ein ſchönes bei Menſchen-Gedenken, ein einleuchtendes Alleweg und von Altersher! Doch ſo leicht iſt unſer Schriftſteller nicht abgefunden, vielmehr wagt er noch einen Ritt, um mit der preußiſchen Sammlung des 3ten Bandes 9tes Stück, S. 562 und 563. (S. 14.) eine Lanze zu brechen. Schon habe ich bemerkt, daß die Zuſammenkünfte der Stände durch kein beſonderes Privilegium feſtzuſetzen nöthig waren, da ihnen als Miteroberern ſchon weit größere Privilegia ertheilt waren, welches das gleich anfänglich und ſchon im Jahr 1250 verliehene culmiſche außer Zweifel ſetzt. Wenn alſo überhaupt und insbeſondere in der Hanovſchen preußiſchen Sammlung des 3ten Bandes 9tes Stück behauptet wird, daß ſchon aus dem culmiſchen Privilegio die vorzüglichen Rechte der preußiſchen Vaſallen ſich ergeben, ſo iſt dies keine ſo widerſinnige Behauptung, als unſer Laie des Dafürhaltens iſt. Soll die Schöpfung eine Wohlthat ſeyn, ſo muß die Erhaltung hinzukommen, und ſchon liegt's in der Natur der Menſchen, daß, ſobald ſie in Geſellſchaft getreten und einen Theil ihrer Privat-Freiheit dem allgemeinen Beſten, der Vernunft und des rechten Gebrauchs derſelben, der Glückſeligkeit aufgeopfert, ſie auch der Vortheile ſich freuen und ſie genießen wollen, die ihnen dies heilige Band zugezogen. Oder war es genug, daß der Orden bloß

verſprach, ohne halten zu dürfen? War es genug daß er mit Hülfe der Privilegirten ein Land einnahm, um nachher dieſen ſeinen Gehülfen auch wie Saracenen und wohl noch ärger als den eroberten Preußen zu begegnen? Und was ſagt denn nun die Hanovſche preußiſche Sammlung, wenn ſie den uralten Antheil der preußiſchen Stände an Staats- und Landes-Sachen unter den Kreuz-Herren behandelt, und zwar S. 562 und 563.: „In den Worten des 34ſten Artikels „der culmiſchen Handfeſte ſey die Freiheit von aller „Beeinträchtigung in ihren Rechten und Freiheiten „enthalten und von aller Gewaltthätigkeit, die ihnen „von Jemand möchte angethan werden, wer es auch „wolle. Et nos cum favorabiliter confovendo con„tra eos, qui sibi injuriam intulerint, debemus, „in quantum possumus, nostrum praesidium impartiri."

Der Orden verheißt ſeiner Seits thun zu wollen, was er nur kann, und der zum Beſten der Vaſallen mitwirkende Oberherr bei einem jeden Vorfall (er komme von Feinden oder ſogenannten Freunden, von Fremden oder Mitgliedern des Staats her) ſeyn zu wollen, wodurch die Rechte der Staats-Bürger verletzt werden könnten. Iſt dies geſchehen? Konnte der Orden ſelbſt ſeine Glieder in Ordnung ſetzen? War er nicht vielmehr in ſich ſelbſt uneins, und unfähig, ſeine Vaſallen gegen die Tyranneien ſelbſt eigener Ordens-Glieder und gegen auswärtige, ſo oft ſelbſt vom Orden aufgereizte Feinde zu ſchützen? Und dies ſollten die Vaſallen dulden und tragen, ohne ſich gemeinſchaftlich ihr Leid zu klagen, ohne gemeinſchaftlich auf Mittel bedacht zu ſeyn, wie dieſer Tyrannei vorzubeugen, und

das bloß, weil es unſer Laie ſo will? Unſer Schriftſteller läßt, um ſeine eigenen Worte zu gebrauchen, ſich S. 14. verlauten: „Ich verweiſe hierüber, um nicht in dieſer Sache, wo mir noch viel zur Erörterung und „kritiſchen Auseinanderſetzung übrig bleibt, (wahr, denn bis S. 14. iſt noch nichts angefangen) „auf die im Jahr 1749 zu Danzig herausgekommenen „preußiſchen Sammlungen, und zwar des 3ten Bandes 9tes Stück S. 562 und 563.“ Hat unſer Erörterer und Auseinanderſetzer dieſe Sammlung in Händen gehabt, und unter andern das neunte Stück des 3ten Bandes geleſen? Der Verfaſſer dieſes Stücks iſt ja gerade anderer Meinung! Oder ſollen wir verfinſterte Leſer dieſer hiſtoriſch-critiſchen Beleuchtung nur bei den Seiten 562 und 563, auf die unſer Laie verweiſet, ſtehen bleiben? Freilich haben wir nur eine Anweiſung oder Verweiſung auf dieſe beiden Seiten! Wer indeſſen doch nun einmal im Leſen iſt, wird finden, mit welcher Unredlichkeit unſer Laie zu Werke gegangen, der die wichtigeren Gründe dieſes 9ten Stücks an ſeinen Ort ſtellt und bei'm „in quantum possumus“ ſtehen bleibt. Auch iſt er viel weitläuftiger über dieſe unſchuldige Stelle, als der Verfaſſer des neunten Stücks des dritten Bandes, auf den er doch beliebter Kürze halber ſeine Leſer aſſignirt, denn bei weitem macht Alles, was dieſes Stück in meinem Exemplar (welches mit der Beleuchtung gleichen Formats iſt) darüber, den 34ſten Artikel der culmiſchen Handveſte mit eingerechnet, ſagt, noch keine Seite aus, obgleich 562 unten und 563 oben einige Reihen darüber vorkommen; unſer Laie dagegen will über dieſen ihm als eine zu erobernde Feſtung vorkommenden (wie er's

nennt) Passum von S. 13 bis 16. zum Ritter werden. Selbſt noch unzufrieden mit ſeiner mitgetheilten Erörterung und kritiſchen Auseinanderſetzung, giebt er ſich zum Gegenbeweis an, den er vielleicht, weil ihm die Geſchichte ſo untreu iſt, ihr zum Trotz führen will! Durch eine Hypotheſe. Ein nagelneuer Verſuch! Schlägt dieſer Hypotheſen-Verſuch unſerm Ehrenmanne beſſer ein? Iſt er glücklicher in Hypotheſen, und nehmen dieſe Freiwilligen ſich unſers Schriftſtellers, dem Logik und Hermenevtik den Dienſt aufſagen, und der mit der Wahrheit in Capitalfeindſchaft lebt, mit Nachdruck an? Wir wollen ſehen. Die Hypotheſe iſt: der Hochmeiſter von Sternberg ſey aus Eiferſucht der Brüder, weil durch den errichteten Rath von Landen und Städten das Anſehen des Ordens vorzüglich verloren, abgeſetzt worden, und unzufrieden und eiferſüchtig hätte der Orden nicht ſeyn können, wenn die Stände ſich ſchon zuvor zu verſammeln das Recht gehabt, weil der Rath von Landen und Städten alsdann kein großes Vorrecht geweſen wäre. Wahrlich ein ſtarkes Stück! So etwas von Hypotheſen iſt nicht alltäglich. Ob denn wenigſtens die Ingredienzien, in ſo weit ſie Thatſachen ſind, ihre Richtigkeit haben? Wäre dies Hypotheſen-Fundament ſo gar falſch, was wäre denn wohl von dem neuen Gebäude unſeres Laien zu denken? Iſt der Hochmeiſter von Sternberg wirklich abgeſetzt? Unſer Laie behauptet, Schütz ſage S. 113. ausdrücklich, daß die Mehreſten behaupten wollen, er wäre ſeiner Würde entſetzt. Sagt das Schütz? Sagt er das ausdrücklich? Seite 113. heißt es in meinem Schütz: „Folgenden Jahres um Faſtnacht (im Jahre „1422) dankte der Hochmeiſter Michael von

„Sternberg dem Amte ab, wiewohl Etliche ſchreiben, „er ſey unter ſolchem Schein entſetzt worden.“ Etliche heißt alſo die Meiſten, und was noch ärger iſt, ſo iſt Schütz, wie wir gehört haben, ganz anderer Meinung, als dieſe von unſerm Schriftſteller ſo flugs in die Meiſten verwandelten Etliche. Hartknoch tritt Schützen S. 308. in A. und N. Preußen bei; was geht das aber unſern Laien an? Geſetzt aber, von Sternberg wäre ſeines Amts entſetzt, und dieſe Etlichen wären wirklich die Meiſten, oder diejenigen, welche die Wahrheit erreichet, könnte wohl dieſer Umſtand auch ſelbſt alsdann unſerm Verfaſſer Stoff genug zu ſeiner Hypotheſe abwerfen? Hatte denn der unmittelbare Vorfahr des von Sternberg ein anderes Schickſal? Schütz (um bei einem Geſchichtſchreiber zu bleiben, und unſerm Laien auch den Sinn, den derſelbe mit dem Wort Etliche verbindet, auf's Neue zu lehren) ſchreibt von dem Vorfahr dieſes Hochmeiſters S. 108 b.: „Bald hernach am angehenden 1413ten „Jahre ward dieſer Hochmeiſter abgeſetzt und aus dem „Lande gewieſen, wie etliche Chroniken melden, „nachdem er drei Jahre regiert hat; doch ſchreiben Andere, welches der Wahrheit näher, auch oben vermeldet worden, daß er zu Lochſtadt ſein Leben lang, „das iſt 7 ganzer Jahre hernach, in Verhaftung gehalten.“

Unſer Verfaſſer, wenn er auch nur mit ſich ſelbſt zuſammenhinge, würde ganz andere Gründe zur Unzufriedenheit der Ordens-Glieder mit dem von Sternberg bei ſich ſelbſt S. 9. gefunden haben, obwohl auch die, ſo er S. 9. anführt, bei weitem nicht hiſtoriſch richtig, am wenigſten kritiſch behandelt ſind! — So iſt denn

alſo unſer Laie bei Hypotheſen, wie wir geſehen haben, kein Haar breit glücklicher, als bei der lieben Wahrheit! — Der Rath von Landen und Städten, der gewiß ein ſehr heilſames Werk dieſes allgemein als einſichtsvoll bezeichneten Hochmeiſters von Sternberg und ein wirklich wahres hohes Meiſterſtück, nicht in Hinſicht der Stände, ſondern des allgemeinen Beſten war, indem der Orden unter ſich wenigſtens in dem nämlichen Grade ſich unzufriedener zeigte, als er die Unzufriedenheit der Stände veranlaßt hatte, mußte übrigens ſehr natürlich einem jeden Schlechtdenkenden mißfallen; und dies Gefühl, den Dank nicht zu finden, den dies ſo gute Werk verdiente, welches um ſo mehr von ſeiner Seite ruhmwürdig war, als er am meiſten dabei aufopferte, war dies nicht allein ſchon im Stande, ihn zur Abdankung zu bringen? —

Wenn übrigens unſer kritiſch-hiſtoriſcher Beleuchter in Erwägung gezogen hätte, daß zwiſchen Zuſammenkünften der Stände, deren Reſultate ſo oft durch das Uebergewicht des Ordens nicht zur Vollendung kommen konnten, und zwiſchen Selbſtmitregierung, welche der Rath von Landen und Städten in ſich ſchloß, ein ſo großer Unterſchied, als zwiſchen Hypotheſe und Wahrheit iſt, wie viele von aller Wahrheit enterbte Worte und Wendungen hätte er ſparen können! Durch den Rath von Landen und Städten durften die Verſammlungen der Stände nicht aufhören, denn da ſie zu dieſem Regiments-Collegio Deputirte geben mußten, war es Pflicht der Stände, auf Männer bedacht zu ſeyn, die Wahrheit und Friede liebten, und nicht ſuchten, was das ihre, ſondern was das Beſte des Ganzen wäre. Auch konnten dergleichen Ver-

ſammlungen ihrer Natur nach keinen Andern, als einen Vorſitz aus dem Mittel der Stände haben, indem in dieſen Verſammlungen ſo mancher Wink für die Deputirten verabredet, ſo manche Vorarbeit entworfen, und ſo manche Aufmunterung beſchloſſen ſeyn wird. Den Ständen lag ob, ihr Beſtes in ihren Verſammlungen zu überlegen und Entſchlüſſe zu faſſen, ihren Deputirten zum Rath von Landen und Städten aber, dieſe Entſchlüſſe mit dem Allgemeinen ſtimmig zu machen. Daß dieſe Verſammlungen, Convente, oder wie man ſonſt ſie nennen will — denn auf den Namen kommt es hier nicht an — zu allen Zeiten vorzüglich darauf Bedacht genommen, ſich der Tyrannei ſo mancher Ordens-Glieder entgegenzuſetzen, iſt wohl natürlich, da dieſe hochwürdigen Herren ihre Ausſchweifungen je länger je mehr übertrieben. Im Orden ſelbſt war zwiſchen dem Hochmeiſter und den Gebietigern faſt beſtändig Zank, Zwietracht und Widerwillen, ſie hatten Landsmannſchaften unter ſich errichtet, und wenn auch der Hochmeiſter, aus Liebe zu Recht und Gerechtkeit, Land und Städte in Schutz nehmen wollte, konnte er, was er wollte? Oft nahm der Hochmeiſter ſelbſt Antheil an der Tyrannei und bemühte ſich, ſein Uebergewicht auch im Druck der Vaſallen des Ordens zu beweiſen. Wir wiſſen das End-Schickſal ſo mancher Hochmeiſter, das ihnen zwar oft unverdient, allein auch oft hinreichend verdient, zufiel. Unſer Laie ſelbſt theilt eine Stelle aus Schützen mit, die von der Unordnung im Orden ein unläugbares Zeugniß ablegt. Ich will ſie mit dem Reſultat des nämlichen Geſchichtſchreibers ergänzen: „daß nämlich die Zwiſtungen, „Factiones, unter den Kreuz-Herren alles Gute gehin-

„dert und je länger je mehr alles Unglück befördert „hätten.“ Es iſt unbegreiflich, wie unſer Laie dieſe Ordenslage wiſſen und doch (S. 22.) ſo geradezu behaupten können: „Unter Paul von Rusdorf nahmen „die Stände es ſchon öffentlich mit dem Orden auf, „und die Städte gouvernirten zu dieſer Zeit mehr das „Land, als der Orden.“ Waren denn die Stände Schuld an der Flucht des Hochmeiſters Paul von Rusdorf nach Danzig *)? — Es giebt Leute, die ſich ſtrafbare Mühe geben, in Hinſicht ihrer Quellen das Wahre heraus, und Alles, was ſie darin haben wollen, hinein zu erklären; allein ſelbſt dieſen Schein von Achtung gegen den Leſer vernachläſſigt unſer Laie, und begnüget ſich, auf eine ſo plumpe Art, als ſo leicht nicht vorkommt, Unwahrheiten hinzuſchreiben. Sie ſteigen ihm nicht zu Kopf, ſie fallen ihm nur in die Hände. —

In der ſo ſchrecklichen Ordenslage konnte denn nun wohl der Rath von Landen und Städten, wie ſchon zum voraus von Ordens-Leuten zu vermuthen war, die durchaus an keine Ordnung ſich binden wollten, ſeinen Entzweck nicht erreichen, und ſo blieb kein anderer Ausweg übrig, als daß die Stände auch ohne Zuziehung des Ordens ſich vereinigten, um ſich von der Tyrannei dieſer ihrer Kreuzger zu befreien. Schütz braucht das Wort: in ihre alte Freiheit zu ſetzen, welches unſer Laie S. 17. diesmal treu nachſchreibt, ohne zu fühlen, wie wenig etwas, das nach ſeiner Meinung erſt anfing, alt genannt werden könne. — Verſammlungen an ſich ſind denn wohl nicht die Quelle, aus der überhaupt Revolutionen entſproſſen ſind; viel-

*) Schütz, S. 135 b.

mehr ſind letztere gemeinhin ſchnellern Urſprungs. Und was will unſer Laie mit ſeiner Kannengießerei? Thaten denn die preußiſchen Stände mehr, als daß ſie Recht forderten? Unſer Laie geſtattet ja ſelbſt aus beſonderer Milde jedem unterdrückten Volk, dies laut zu fordern. (S. 19.) Land und Städte forderten es nur leiſe, und ſo treu, ſo redlich und ſo innigſt ihrem Oberhaupt ergeben, daß die Art rührend iſt, womit ſie dem Hochmeiſter (Schütz, S. 139.) ihre Geſinnungen darbringen. „Land und Städte laſſen E. G. bitten, als Ihrem Herrn, daß Ihr ſie bei Freiheiten, Privilegien „und Gerechtigkeiten wollet erhalten, als ihnen E. G. „oft und vielmal zugeſagt, — und haben uns befohlen, „E. G. zu ſagen, daß wir Euch wollen halten für „unſern Herrn, dem wir gehuldiget und geſchworen ha„ben, und Euch thun, als gute getreue Leute ihrem rech„ten Herrn ſchuldig ſind zu thun" — Und ſo wird von Land und Städten ſogar einem, aus dem Schooß der undankbaren Seinen geflohenen Hochmeiſter begegnet; und von ſo denkenden, ſo handelnden Vaſallen kann unſer Laie ſagen: Unter Paul von Rusdorf nahmen ſie es ſchon öffentlich mit dem Orden auf. Heißen denn Elende im Orden, die die heiligen Pflichten, ſelbſt gegen ihr Oberhaupt, dem ſie geſchworen hatten, verleugneten, der Orden? Wollen die Stände mehr als Sicherheit für Leib und Gut (Schütz 139.), und konnten ſie, da der Orden (der Laie nennt ihn patriotiſch-holländiſch Souverain) in ſich ſo uneins war, anders verfahren, und halten ſie es denn nicht mit dem Oberhaupt, dem ſelbſt der Orden gehuldigt hatte? Es iſt freilich nichts Neues bei unſerm Laien, die größten Unrichtigkeiten mit einer Art hinzu-

ſchreiben, die beiſpiellos iſt; allein auf gewiſſe Dinge, worauf er es doch eigentlich anzulegen ſcheinet, hätte er wenigſtens mehr Auge, wenn denn auch nicht Kritik verwenden ſollen. „Es wurde auf dem Landtage „in Elbingen, ſagt der Laie, S. 24., ein anderer in „Marienwerder von den Ständen beſchloſſen, ohne „Zutritt und Einſtimmung des Ordens; und dies war „nach der Geſchichte der erſte allgemeine Landtag, der „von ihnen allein angeſetzt wurde. In dieſer Zeit war „aber der bekannte Bund gegen den Orden nicht nur „ſchon in'sgeheim verabredet, ſondern es erfolgte auch „in Marienwerder auf dem Landtage die öffentliche Erklärung deſſelben." Wo hat doch der Laie dieſe Nachrichten her? Waißel ſagt S. 143.: „Da erlaubte der „Hochmeiſter Land und Städten, einen Landtag zu Elbingen zu halten" (wozu?) „und einen Bund," (etwa wider den Orden? Nein!) „wider Gewalt zu machen; welches geſchahe. Dieſer Bund ward von der „Landſchaft zu Marienwerder beſiegelt." — Hartknoch ſagt S. 309.: „Darauf gab er (der Hochmeiſter) „in demſelben Jahre Land und Städten frei, eine Tagfahrt zu halten und einen Bund wider Gewalt zu „machen; welches auch nach etlichen gehaltenen Tagfahrten zu Marienwerder geſchehen." Schütz, den doch unſer Laie noch ſo pro forma oder ehrenhalber anführt, bemerkt S. 139. die Antwort, die der Hochmeiſter auf den Antrag zu dieſem Bunde und zum Landtage gegeben. „Liebe getreue Ritter, Knechte und „Städte, ihr habt nie wahrlich anders bei uns gethan, denn als getreue, fromme, ehrbare Leute, desgleichen ihr noch thut," (unſer Laie ſpricht ganz anders) „und dieſe Treue und Ehrerbietung, die ihr nun

„an uns bringt, können wir Euch zum Vollen nicht „danken, und haben vielleicht ſolches gegen euch nie „verſchuldet (verdient), ſondern wollen es noch, ob Gott „will, gegen Euch und die Euren verſchulden.“ (Schütz 139 b.) Auch der Groß=Comthur läßt ſich in der Art aus: „Gott gebe, daß ihr's zu guter Zeit habet ange„haben“ (angefangen). Auch bemerkt Schütz 139 b., daß der Groß=Comthur nach Marienwerder in ihre Verſammlung auf Geheiß des Hochmeiſters gekommen. — Kann man die Dreiſtigkeit in ſeinen Behauptungen weiter treiben? Und von dieſem Traum, den der Laie hatte, ſoll ſich denn nach ſeiner Meinung die nachherige Macht und das Anſehen der Stände herſchreiben! Dieſer Bund ſelbſt, der wörtlich von den Geſchichtſchreibern bekannt gemacht worden, macht er den Ständen nicht wahre Ehre? Verdiente er nicht auf die Nachwelt gebracht zu werden, um ein Volk zu bezeichnen, „das Gott zu „Lob ihrem Herrn Hochmeiſter, ſeinem Or„den und Lande zu Ehren und ihnen allen „zu Forderung Beſten und Wohlfahrt (wie nicht bloß der Eingang lautet, ſondern der Inhalt S. 25. bekräftiget) abgeſchloſſen ward“ —? Die merkwürdige Anecdote, welche der Verfaſſer hier mittheilt, und welche tiefe Blicke in die damaligen Triebfedern, die im Verborgenen (Im Verborgenen? Nicht doch! ich wüßte nicht, wie es möglich geweſen, öffentlicher zu Werke zu gehen.) zur beſchloſſenen Staats=Reform wirkten, eröffnen ſoll, kann ich unmöglich mit Stillſchweigen vorbeigehen, um die Aſche des von Bayſen, die unſer Verfaſſer ſo ſchamlos entheiliget, wieder in ihre ſanfte Ruhe zu bringen. Unſer Verfaſſer nimmt ſich die Freiheit, dieſem Mann den Beinamen

Sprecher beizulegen, und da er dieſe Ehre freilich nicht mehr erwidern kann, ſo mag die Thatſache für ihn das Wort nehmen (immer beſſer als Worte), und ich ſtehe dafür, ſein Andenken wird bei uns Allen im Segen erneuert werden. Unſer Verfaſſer und ich erzählen Beide aus Schütz (Seite 142.) und nun ziehe ein jeder Andere den Schluß!

Auf einem großen Gericht oder gemeinen Gerichtstage im Lande, welches, wie Schütz ſich ausdrückt, ſowohl über den großen als kleinen ging, fiel dieſe Sache vor. Das Gericht war beſetzt mit zwei Biſchöfen, zwei Thumherren, zwei Comthuren, zwei Kreuzherren, mit verſchiedenen Beiſitzern des Adels und aus den Städten. Es wurden hier ſehr viele Vorfälle zur Entſcheidung gebracht, die auch Mitglieder des Ordens angingen. Die Ordensbrüder indeſſen, ſagt Schütz, welche wegen vieler Gewalt, Mordes und Todtſchlags in Anſpruch genommen wurden, verantworteten ſich mehr mit Gewalt als mit Recht. Unter dieſen Sachen kam denn auch der Rechtsſtreit zwiſchen dem Johann von Bayſen und dem Biſchof von Heilsberg wegen eines Sees vor, in welchem der Biſchof ſich der Fiſcherei mit Gewalt anmaaßte, die dem von Bayſen von Rechtswegen zukam. Schon hatte ſich von Bayſen vergebens bei dem Hochmeiſter beklagt, der, um dem Biſchof nicht zu nahe zu treten, dem von Bayſen zuwider war oder zuwider ſeyn mußte. Es entſchloß ſich alſo von Bayſen, dieſe Sache vor das große Gericht von Land und Städten zu bringen, und hatte ſich darüber öffentlich ausgelaſſen, oder wie Schütz es ausdrückt, ſich auf dieſen Rechtstag an Land und Städte berufen. Der Hochmeiſter wollte nun dieſe Sache unterdrücken, und verhieß dem von Bayſen eine doppelte Entſchädigung, und

es hatte jetzt von Bayſen zu wählen, auf der einen Seite eine doppelte Erſetzung, und auf der andern Seite — etwa eine einfache gewiſſe Erſetzung? — Nein! ſondern nur entweder rechtlichen Gewinn oder rechtlichen Verluſt ſeines Sees. Die Aufforderung des Hochmeiſters mochte ihm vielleicht nicht gleichgültig geweſen ſeyn, nicht wegen der ihm angebotenen doppelten Entſchädigung, denn ein gewinnſüchtiger, elender Menſch war unſer Bayſen nicht, ſondern dieſe Gefälligkeit dem Hochmeiſter abſchlagen zu müſſen. Gern würde er ihm vielleicht einen größern Dienſt geleiſtet haben, wenn er nur nicht mit dem Verluſt ſeiner eigenen Ehre verbunden geweſen wäre; denn wo nicht völliger Verluſt der Ehre, ſo doch gewiß wenigſtens eine Mißdeutung ſeiner Denkungsart, ſchien mit der Aufgebung ſeiner Rechtsſache unzertrennlich verbunden zu ſeyn! Bayſen hatte ſich auf ſein Recht berufen, er hatte es vor dem großen Gericht außer Zweifel zu ſetzen verſichert, und jetzt ſollte ihn ſchnöder Gewinn zurückhalten, einen ſchlechtdenkenden Biſchof in ſeiner Ungerechtigkeit zu beſtärken. Bedarf ein ehrliebender Mann bei ſolchen Umſtänden Bedenkzeit, um ſich zu beſtimmen? Bayſen brauchte ſie nicht, er opferte ſeinen Privatvortheil der Wahrheit und der Selbſtſchätzung, die ſich jeder ehrliche Mann ſchuldig iſt, auf, und dem Biſchof ward der See durch Urtheil und Recht abgeſprochen. Wahrlich, der Hochmeiſter würde ſelbſt den von Bayſen verachtet haben, wenn er eine doppelte Erſtattung angenommen hätte, und gewiß, ehrte er ihn im Herzen, obgleich Bayſen ein viel größerer Meiſter ſeiner ſelbſt war und ſeinen Obern in der edlen Verleugnung der Menſchenfurcht ſo weit übertraf.

Auf ſolch' einen Mann kann unſer Laie einen ſo häßlichen Schatten werfen? Und auf ſolch' eine Handlung? — — Nach ſo öfterem Fehlgeleite wird denn freilich unſer Schriftſteller verdächtig, und da es ihm völlig an allen richtigen Wahrnehmungen und Berechnungen gebricht, da er aus den Folgen die Urſachen zu entwickeln und anzugeben ſo wenig, als ſich zu fragen verſteht: Was würde ein ehrliebender Mann in dieſer Lage thun? ſo kann man ſich nicht im mindeſten auf ihn verlaſſen. Es war (zum neuen Beiſpiel) unſer Kreuzfahrer, wie der Anfang ſeiner Schrift Seite 4 und 5 außer Zweifel ſetzt, und das mit Recht, der Meinung, daß ſich Kaiſer und Papſt nicht in preußiſche Sachen miſchen ſollen und können; indeſſen ſcheint er jetzt anderes Sinnes zu ſeyn. Der Bund wider Gewalt bedurfte, das lehrt die Sache ſelbſt, gar keiner Beſtätigung. Der Hochmeiſter, der gutgeſinnte Theil des Ordens und Land und Städte, wären darüber Eins geworden. Was brauchte es weiter? Wem tritt man mit Recht und Gerechtigkeit zu nahe? Wem, als dem Unrecht und der Ungerechtigkeit? Demohngeachtet wandten ſich doch Land und Städte an den Kaiſer Friedrich den dritten und ſuchten die Beſtätigung des Bundes, vielleicht nicht ihrer, ſondern vieler Mitglieder des Ordens wegen, und ſodann, um dem päpſtlichen Bann zu entgehen. Die Beſtätigung erfolgte im Jahre 1451 *). Da indeſſen der Orden

*) Schüz S. 164. 165. Hartknoch 314. Polniſche Bibliothek, welche von Büchern und andern zur polniſchen und preußiſchen Hiſtorie dienenden Sachen ausführliche Nachricht giebt, 2. Bandes 9tes Stück.

Papſt, Kaiſer und andere Fürſten aufgereizt hatte, der Kaiſer Friedrich III. auch, ſeiner Beſtätigung zuwider, den Bund aufzuheben, des ſchiedsrichterlichen Dafürhaltens war, ſo ſey es uns genug, daß wir dieſem Vorfall die erſte Veranlaſſung zu danken haben, unter der Oberherrſchaft des Durchlauchtigſten Brandenburgſchen Hauſes zu ſtehen, und unſern immerwährenden Gehorſam an ein Haus gebunden zu ſehen, welches die Vorſicht zur Ehre der Menſchheit und der denkenden Welt ſo vorzüglich ausgezeichnet hat. Ich finde keine Urſachen, unſerm Laien das Glück zu mißgönnen, unter einem geiſtlichen Orden ſtehen zu wollen; indeſſen erſtaune ich doch über ſeine Dreiſtigkeit, dieſes im Angeſicht unſers vielgeliebten Regenten ſagen zu können. — Die Sache ward übrigens nicht heimlich, ſondern offen, nicht etwa nach einigen vorgefallenen Mißverſtändniſſen, ſondern nach den ſchrecklichſten Tyranneien von Seiten des Ordens, der ſein Schwert der Gerechtigkeit mit einem Dolch vertauſcht hatte, und gewiß nicht mit leichtſinniger Uebereilung, ſondern nach öfteren vergeblichen Vorſtellungen unternommen! Der Ueberwuchs ſo ſeichter Reflexionen unſers Schriftſtellers würde auch die beſten Pflanzen erſticken, und wie ſelten findet er gute Pflanzen, wie ſelten will er ſie finden! Das Urtheil auswärtiger Fürſten iſt hier ſo incompetent als das Urtheil des heiligen Vaters. Es kann dieß Alles hier in Rückſicht der falſchen Angaben des Ordens zu weiter nichts dienen, als einen neuen Beweis von dem unchriſtlichen Verfahren eines ſo chriſtlich ſeyn ſollenden Ordens abzugeben. Käme es auf Trugſchlüſſe an, die man falſchen Beobachtungen und ſchiefen Darſtellungen zu unterſchieben

weiß, ſo ſtånde unſerm Schriftſteller die Palme zu; allein die Sache ſelbſt muß entſcheiden. Und iſt denn Friedrich III. in der Geſchichte ſo unbekannt? Uebertrat er nicht die Grenzen ſeines Auftrages, indem er nicht etwa allein, ſondern mit Zuziehung ſolcher Geſandten, die dem Bund entgegen waren, ſich eines Ausſpruchs einigte; und auch dieſer, wie ſehr ging er über die Grenze, indem dem Kaiſer nur die Urſachen zu beurtheilen anheim geſtellt wurden, ob dieſer Verein nicht nothgedrungen errichtet worden*), wozu noch kam, daß beide Theile damit unzufrieden waren **)? Nach den Grundſätzen unſeres Laien, S. 28., hätte der Umſtand hinreichen müſſen, daß ein dreizehnjähriger Krieg und mithin die bei ihm über Alles geltende Macht der Waffen, dieſe Angelegenheit beendigte und zwiſchen Polen und dem Orden 1466 der ewige Frieden errichtet ward. Meine Sache, wie ich ſchon erkläret, iſt es nicht, hier eine Geſchichte Preußens zu ſchreiben, vielmehr verehre ich die Vorſicht, die auf dieſem Wege Preußen zu einer ſo glücklichen Regierung gebracht hat, woran nicht nur der Vaſall und Unterthan, ſondern auch ein Jeder, den die Reformation, Aufklärung und Ordnung, die unter dem Orden nicht denkbar war, intereſſiren, Theil nehmen muß. Die Loſung des Ordens bei Preußens Einnahme, die unſere Vorfahren ſo thätig beförderten, war Chriſtenthum und Aufklärung; konnte aber Chriſtenthum und Aufklärung tiefer ſinken, als unter Preußens Kreuzigern? Daß der Laie am Orden, wie eine

*) Polniſche Bibliothek 2. Band 9. Stück S. 281.
**) Seite 284.

Klette am Kleide hange, wiſſen wir ſchon, daß aber der gemeine Mann, wie der Verfaſſer S. 28. bemerkt, am Orden gehangen, bedarf Beſtätigung. Wo muß doch der Laie dieſen Umſtand her haben? Und was wollten denn die Stände? Der Laie, der indeſſen nichts unter einen Hut zu bringen verſteht, iſt zwar der unhiſtoriſchen Meinung, daß ſie, wie Schweiz und Holland und Nord-Amerika, die Souverainetät an ſich zu reißen beabſichtiget, allein ringen ſie nach mehr als Schutz vor Gewalt? Nicht einem Oberhaupt, ſondern nur der Tyrannei wollen ſie entgehen, und ſo halten ſie ſich denn auch ſchon glücklich genug, die weltliche Macht mit der geiſtlichen vertauſchen zu können. Es iſt unbegreiflich, warum unſer Laie S. 29. ſich verpflichtet halten können, ſo lange vorſätzlich ſich bei der mittlern Geſchichte von Preußen aufzuhalten, obgleich bei der gegenwärtigen Sache dieſer Periode am wenigſten zu berühren geweſen, wenn gleich, wie doch nicht iſt, die Ritterſchaft es auf Geſchichte bei ihrer Bitte ausgeſetzt hätte. Was er mit der Citation des Schütz S. 359. und mit den beiden Bruchſtücken aus dem ewigen Frieden ſagen wolle, iſt wohl eben ſo wenig zu begreifen, als daß er dem Orden, der doch nur als Lehnsträger Oſt-Preußen beſaß, mehr Macht und Gewalt in Hinſicht ſeiner Beſitzung einräumet, als dem Lehns-Herrn in Hinſicht von Weſt-Preußen. Man iſt alle Augenblicke in der Verlegenheit, ob man auch ſeinen Augen trauen könne; indeſſen iſt der Abſchnitt, in welchem der Verfaſſer den Zuſtand Preußens ſchildert, da daſſelbe mit Polen in Verbindung war, vorzüglich ſo ungründlich als unredlich behandelt worden. Was will zum Beiſpiel der Verfaſſer S. 31. mit den

Worten ſagen, daß das völlige Eigenthum von Oſt-Preußen (der Verfaſſer ſagt: dieſer Lande) ohne alle Einſchränkung dem Orden zugeſtanden wäre? Wie ſchülerhaft ſind die Erklärungen von Conventus und Ordo? und was bedarf es hier einer dergleichen krüppelichten Deduction, da die Sache an ſich durch die That entſchieden iſt, und dieſe ganze Regierungs-Veränderung, die doch die erwähnte Vereinigung der Stände bewirkt hatte, ſonſt ohne alle Wirkung geblieben wäre. Was will unſer Schriftſteller hier mit dem Manifeſt des Hochmeiſters Friedrich, Herzogs von Sachſen? (S. 32.) Etwa beweiſen, daß der päpſtliche Stuhl jetzt das Verhältniß des Ordens in Hinſicht der Krone Polen genehmiget? Das wäre ja etwas wider ſich ſelbſt bewieſen; oder will unſer Schriftſteller von dem Ungehorſam ein Zeugniß ablegen, den der Hochmeiſter als lieber Sohn (wie ihn Papſt Julius II. nennet) gegen ſeinen Vater ſich zu Schulden kommen läßt, als welcher in der väterlich und kindlichen Verbindung, worin Papſt und Orden ſich befanden, dem lieben Sohn gewiß nicht wohl anſtand? Oder will unſer Laie eine Probe geben, daß er den Schütz auch richtig citiren könne, wenn er nur wolle? Zwar bleibt ſo viel gewiß, daß dieſer ganze Umſtand nicht in ſeinen Plan gehöre; da unſer Laie indeſſen doch ſogar eine Stelle aus Schütz wörtlich S. 32. anführt und darauf ſich wiederholentlich S. 44. beziehet, ſo wollen wir doch Wunders halber ſehen, ob denn dieſe Stelle auch wirklich rein und lauter ſey, um doch wenigſtens unſerm Schriftſteller zum Ruhm nachſagen zu können, daß er in Dingen, worauf es nicht angekommen, mithin zwar unbedeutend und inconſequent, indeſſen doch richtig ci-

tirt habe. In unſerm Schriftſteller S. 32. heißen die Worte, die im Schütz Seite 404. u. f. am Schluſſe des Manifeſts ſtehen ſollen: „Dieſer Vertrag, den man „nennet ewigen Frieden, der in ſo vielen Artikeln iſt „wider Gott, alle Rechte und natürliche Vernunft." — Im Schütz ſelbſt heißt es (zwar nicht am Schluß des Manifeſts, wie unſer Laie behauptet, denn es folgen noch faſt drei Folioſeiten, ſondern S. 408.): „ward „ein Vertrag, den man nennet den ewigen Frieden, zu „Thorn gemacht — darinnen viel Stück und Artikel „ſeyn wider Gott und Recht, wider und entgegen des „Ordens freie Einſetzung, und der heiligen römiſchen „Kirche ihre Freiheit und zu Schwächung des heiligen „römiſchen Reichs!" Was ſagt dieſe Stelle anders, als der Orden baue ſeine Rechte auf Papſt und Kaiſer? Da unſer Schriftſteller nach S. 4 und 5. ſchnurgerade dieſem Fundament entgegen iſt, ſo ſiehet man beiläufig, daß unſer Laie immer unzuſammenhängender mit ſich ſelbſt werde, und außerdem in Hinſicht des Citirens, daß er dem Gerichte der Verſtockung übergeben ſey! — Es war wohl ſehr natürlich, daß es dem Orden, der, wie unſer Verfaſſer dieſen Augenblick in ſeiner Unſchuld bewieſen hat, dem Papſt ſelbſt nur in ſo weit gehorſam zu ſeyn ſich zur Pflicht machte, wenn der Papſt befohlen hatte, was er, der Orden, wollte, nahe gehen mußte, von einem weltlichen Herrn abzuhängen: allein wußte denn unſer Laie ſo ganz und gar nicht, daß dem Orden die weltliche Regierung Herzog Albrechts, und ſelbſt, wer ſollte es denken, die Krönung Friedrich I. noch näher ging? Die Regiments-Veränderung durch Herzog Albrecht veranlaßte eine Schrift, die auf dem Reichstage zu Speier

wider den Markgraf Albrecht herauskam, und die 1526 den 29ſten October widerlegt ward. Wenn unſer Verfaſſer dergleichen Umſtände in Erwägung gezogen und ſich die Mühe genommen hätte, zu überdenken, daß 1530 der Kaiſer auf dem Reichstage zu Augsburg den Reichsſtänden die preußiſche Sache vortragen laſſen und dem Hochmeiſter des deutſchen Ordens, Walther von Cronberg, das Lehn der Lande Preußen feierlich verliehen; daß dieſer von Cronberg den Markgraf Albrecht nach dem erhaltenen Lehn vor dem Kaiſer angeklagt, deſſen Caſſation und die Rückgabe Preußens nachgeſucht; daß der Kaiſer wirklich im Jahr 1530 den 14ten November dieſe ganze Regierungs-Einrichtung aufgehoben, weil ſie wider den Papſt, Religion, Kaiſer, Reich, deutſchen Orden und die geſammte Ritterſchaft der deutſchen Nation wäre; daß dieſer Walther von Cronberg wider den Markgraf Albrecht am kaiſerlichen Kammer-Gericht einen Rechtsſtreit erhoben, und unſer würdiger Markgraf *) den 19ten Januar 1532 unter freiem Himmel in die Acht erklärt worden; daß beſagter Walther von Cronberg 1535 and 1536 bei'm Kammer-Gericht Befehle ausgewirkt, wodurch die Preußen von allem Gehorſam zur Botmäßigkeit gegen den Markgraf Albrecht befreiet worden; daß die preußiſchen Stände, froh über die Morgenröthe ihrer noch jetzt gegenwärtigen Regierung, feſt ihrem Regenten treu geblieben und darüber auch in die Acht erklärt worden; daß nach dem Ableben dieſes unſers Gott Lob! uns unbekannt gebliebenen Landes-Herrn Walther von Cronberg im Jahre 1544 Wolfgang Schutzbar, genannt

*) Hartknoch A. und N. Preußen, S. 329.

Milchling, zum Hochmeiſter verordnet worden, der dies nämliche Lied zu ſingen angefangen, wenn, ſage ich, der Verfaſſer dieſe und die Auftritte Erichs, Herzogs von Braunſchweig, in Erwägung gezogen hätte, ſo würde er unmöglich ſo viel Vorrath aufwenden, um ſeinen gänzlichen Mangel an Beurtheilung außer Zweifel zu ſetzen. Ich muß mit Recht befürchten, am Ende ſelbſt zu ermüden, wenn ich unſern Laien in ſeinen Ekſtaſen und ſeinen Fällen länger Schritt vor Schritt widerlegen ſollte. Einem Manne, wie unſer Verfaſſer, der nicht die gemeinſte Kenntniß unſerer preußiſchen Geſchichte beſitzet, S. 32., werden freilich die Freiheiten, Gerechtſame und Privilegien der preußiſchen Stände unbekannt ſeyn, allein es war ſeine Schuld, daß ſie ihm unbekannt blieben. Wenn Markgraf Albrecht die Freiheiten, Gerechtſame und Privilegien den Ständen garantirte, S. 33., ſo war doch wohl von denen die Rede, die ſie beſaßen, und nicht bloß in Worten, ſondern in der That. War hierüber etwa ein Inventarium nöthig? Wie ſoll ich doch unſerm Schriftſteller beweiſen, daß es Tag iſt! Es öffne dieſer in ſtolzer Ruhe ſich befindende Laie ſeine Augen, ſo wird ihn der Tag beleuchten! Er leſe und er wird geneſen. Sollte unſer Laie denn gar nichts von Landtags-Acten gehört haben? Zwar freilich würde er, wenn er eine Bibliothek von ſo vielen Folianten erblickt, in kein geringes Schrecken gerathen ſeyn; indeſſen hätte er doch ohne Acta zu leſen, nicht referiren und über Dinge, die er ganz und gar nicht kannte, auf eine ſo unbeſcheidene Art ſolche dicke Stäbe nicht brechen und dergleichen Urtheile nicht eröffnen ſollen. Wir leben nicht in Zeiten der Machtſprüche, am wenigſten in der Schrift-

ſteller=Welt. Im Jahre 1525 ward der Friede geſchloſſen, nach welchem Markgraf Albrecht das Herzogthum Preußen erblich beſitzen ſollte, und von den Jahren 1520 bis 1528 ſind Landtage in Königsberg gehalten. Die Acta befinden ſich auf öffentlichen und vielen Privat=Bibliotheken. Ich will dieſe Data der Landtage fortſetzen, um auf das Haupt unſers Schriftſtellers, wo möglich, feurige Kohlen zu ſammeln. Von den Jahren 1540 bis 1550 ſind alle Jahre die Landſtände zu Königsberg verſammelt geweſen. In den Jahren 1556, 1559, 1564, 1565, 1566 auch zu Königsberg. In den Jahren 1567, 1568 zu Heiligenbeil und Raſtenburg. In den Jahren 1570, 1573, 1574, 1575, 1577, 1578, 1579 zu Königsberg. In dem Jahre 1580 zu Bartenſtein. In dem Jahre 1582 zu Königsberg. In dem Jahre 1584 zu Saalfeld. In dem Jahre 1586 zu Königsberg. In dem Jahre 1590 zu Heiligenbeil. In den Jahren 1594 und 1595 zu Königsberg. In dem Jahre 1602 zu Heiligenbeil. In den Jahren 1603, 1604, 1605, 1606, 1607, 1608, 1609, 1612, 1613, 1614, 1615, 1616, 1617, 1618, 1620, 1621, 1622, 1623, 1624 zu Königsberg. In dem Jahre 1626 zu Marienwerder. In den Jahren 1627 bis 1641 incl. jährlich zu Königsberg. In den Jahren 1645, 1646, 1647, 1648, 1649 zu Königsberg. 1651 bis 1662 incl. zu Königsberg alle Jahr. In dem Jahre 1663 zu Bartenſtein. In den Jahren 1664 bis 1671 jährlich zu Königsberg. In den Jahren 1672 bis 1687 ſind jährlich zu Königsberg nur Convocations=Tage gehalten worden. In den Jahren 1688 bis 1706 ſind jährlich wieder zu Königsberg die Landtage angeſtellt. In dem Jahre 1714 und im Jahre 1740 waren auch Land=

tage zu Königsberg! Da über die wichtigern Vorfälle genaue Protocolle geführet worden, wie viel hätte unſer Schriftſteller leſen müſſen, ehe er zu urtheilen im Stande war? Sein Helldunkel iſt unausſtehlich. — Ich will nur noch hier und da ein Wort ſagen! — Ein jeder preußiſche Patriot verehrt das Andenken des Herzogs Albrecht. Ein preußiſcher Schriftſteller hat ſein Leben weitläuftig beſchrieben, die Königsbergſche Univerſität iſt ſeine Tochter und heißt nach ihm Albertina. Schon habe ich bemerkt, daß alle heimliche geiſtliche Ränke des Ordens keinen Redlichen im Lande wankend machten, und wie kann alſo unſer Verfaſſer die Stände in ſo falſchem Lichte darſtellen? Nicht der gute Herzog Albrecht, dem Preußen Aufklärung in Religion und Wiſſenſchaft zu verdanken hat, der, wie ein preußiſcher Schriftſteller ſagt, ein gottſeliger, weiſer, gerechter, wirthſchaftlicher und gelinder Landesvater war, ſondern ein gewiſſer Paul Scalich, der ſich aus fürſtlichem Stamm entſproſſen zu ſeyn rühmte und dem Albert Truchſes von Wetzhauſen ſeine bäuerliche Abkunft vorrückte, war vorzüglich Schuld an einigen Mißverſtändniſſen in den letzten Lebensjahren dieſes würdigen Beherrſchers! Markgraf Albrecht dachte zu edel, als daß er den Ständen ihre Rechte entziehen ſollte. Er, der eidliche Verſprechungen nicht, wie unſer Verfaſſer, für bloße Förmlichkeiten (Seite 34.) hielt, ſuchte in dem Glück des Ganzen auch das ſeinige. Mehr, als was die Regiments-Notel und das hinterlaſſene Teſtament dieſes immer ruhmwürdigen Fürſten beſagt, zu fordern, konnte keinem billig Denkenden einfallen, und wenn unſer Verfaſſer in Erwägung zu ziehen im Stande geweſen, daß der Landesrath, der, wie er ſelbſt erzählt, aus

den 4 Ober=Räthen, den 4 Amts=Hauptleuten Brandenburg, Fiſchhauſen, Schaacken und Tapiau, und den 3 Königsbergſchen Magiſtrats=Gliedern beſtand, die Stände vorſtellte, ſo weiß ich nicht, wie er hier auch nur einen Schatten von Herabwürdigung der Stände erzwingen will, beſonders da er zugiebt, daß dieſer hohe Landesrath mit den geſammten Ständen in ſo genauer Verbindung geweſen, als wovon er noch näher ſich überzeugen können, aber leider! — er hat nicht gewollt. Wahrlich, es iſt traurig, bei jedem Schritt, den unſer Laie thut, ihn auf einer Unlauterkeit und Unwiſſenheit zu treffen. Unordnungen, die auf Rechnung der Zeiten und anderer Umſtände gehören, ſchreibt unſer Verfaſſer flugs auf das Conto der Stände. Ein Volk, wo reine Religions=Begriffe, nützliche phyſiſche Einſichten, wo Kunſteinſicht und unparteiiſche Schätzung ächter Verdienſte das Uebergewicht erhalten, würde freilich Vieles nicht gethan haben, was zu dieſer Zeit ſich ereignete. Kann aber den Ständen zur Laſt gelegt werden, was die damalige Zeit ſo mit ſich brachte? So iſt es auch freilich bekannt, daß die Gemahlin des ſchwermüthigen Herzogs und die Stände verſchiedene Bedenklichkeiten wider die Curatel des Markgrafen George Friedrich bei deſſen Einzug in Königsberg äußerten; allein ſind die Erzählungen unſers Verfaſſers bei dieſer und anderer Gelegenheit geſchichtlich treu, oder hat ihnen unſer Verfaſſer nicht vielmehr ſolche hyperboliſche Wendungen beigelegt *), daß er bloß auf unwiſſende Leſer calculirt zu haben ſcheinet? Der Vormund des Herzogs Albrecht Friedrich, Markgraf George Friedrich, hatte dem Kö=

*) Hartknoch A. und N. Preußen S. 342.

nige von Polen eine große Summe Geld zum Kriege vorgeſtreckt, und ich möchte wiſſen, wo unſer Verfaſſer ſeine Nachricht hergenommen, daß der polniſche Hof die Gewalt dieſes Fürſten zu mindern ſich Mühe gegeben (Seite 37.), und noch lieber möcht' ich wiſſen, was der Verfaſſer, nachdem er den Orden verlaſſen, von den Verſammlungen der Stände ſich für Begriffe mache? Daß der Mißbrauch nicht der rechte Gebrauch ſey, wiſſen wir Alle; allein eben ſo wiſſen wir auch, daß Mißbrauch nicht rechten Gebrauch hebe, vielmehr iſt es die Pflicht aller Gutdenkenden, den Gebrauch je länger je mehr vom Mißbrauch abzuſondern, zu läutern und einzulenken, ſo wie dies der Fall mit unſern Leidenſchaften iſt. Darum aber, weil etwas gemißbraucht werden kann, es aufzuheben, heißt darum das Recht abſchaffen, weil es ſo oft gebeugt wird. Was iſt, das nicht eines Mißbrauchs, einer Mißdeutung fähig wäre? —

Endlich iſt äußere Ordnung bei den Verſammlungen und das Recht der Stände, ſich verſammeln zu können, ſo wie Formale und Materiale unterſchieden. Wenn unſer Schriftſteller dies und dergleichen Dinge mehr erwogen hätte und feſte Grundſätze zu faſſen und unbefangene Einſichten zu äußern im Stande wäre, ſo würde er zwar nicht geſchichtlich, denn dazu gehört nun freilich das liebe Leſen, indeſſen doch vielleicht unterhaltend, im Allgemeinen über die Verſammlungen der Stände und wie ſie im monarchiſchen Staat zu modificiren, ſich erklärt haben; jetzt aber, da er wahrlich durch Kopf nicht erſetzt, was ihm vom Fleiß abgeht, jetzt, da er ſo wenig jenen geiſterſehenden, kritiſch-hiſtoriſchen Blick in Hinſicht der ältern Ge-

ſchichte im Vermögen hat, daß er vielmehr über Dinge ſogar, die jetzt vor ſeinen ſichtlichen Augen vorgehen, ſtrauchelt und fällt, ſo verlohnt es denn wohl nicht, weiter mit ſolch' einem Schriftſteller zu ziehen. Angenehm würde es einem jeden denkenden Kopf geweſen ſeyn, wenn Jemand aus der preußiſchen Geſchichte den Vortheil und Nachtheil balanciren möchte, den die Mitwirkungen der Stände veranlaßt. Mit einer auf's Gerathewohl ſo hinausgepolterten Behauptung iſt's nicht abgemacht (S. 45.), und ſolch' eine Balanz wäre, ſollte ich denken, das Erſte geweſen, wonach unſer Verfaſſer, ſeinem Titelblatte gemäß, hätte greifen ſollen! Aber können? und warum denn ſchreiben? — Es ſey mir erlaubt, nur noch zu bemerken, wie unſer bewährte Schriftſteller ſelbſt den ſehr einfachen Umſtand, auf welchen doch Alles ankommt, nicht geläugnet habe, daß die Landesherrſchaft die Privilegia, Freiheiten und Gerechtigkeiten der Stände beſtätiget habe (unter andern S. 41.), und da hier die Verſammlungen und Berathſchlagungen der Stände, welche ſie vor den Augen ihrer Landesherrſchaft ausübten, nicht ausgeſchloſſen worden, ſo darf ich nur noch hinzufügen oder vielmehr wiederholen, daß ſeine jetzigen Unrichtigkeiten nicht in ſtumme Zeiten oder in ſolche fallen, von denen er S. 4. ſagt, daß ſie mit Dämmerung umgeben ſind, bis ſie ſich endlich gar in dicke Finſterniß verlieren; vielmehr ſind ſie durch ſo vollſtändige als unbezweifelte Acta beleuchtet. Jede Regierungsform hat, ſo wie Alles in der Welt, ihre gute und ihre ſchlechte Seite, jede Tugend ein unter dem Schein des Rechts ihr entgegen arbeitendes Laſter. Hier war nicht der Ort und wahrlich auch nicht der

Mann dazu, dieſe Materie, welche der Unterſuchung Königs Friedrich II. und des Miniſters, Grafen von Herzberg, nicht unwürdig waren, zu beleuchten, und wer iſt's, der nicht mit Herz und Seele ſich für die Monarchie erklären ſollte — wenn gleich er auch nicht in ſo hohem Grade den Vorzug kennen würde, unter ſolchen Monarchen zu ſtehen, als Preußen ſeit ſo vielen Jahren zu ſtehen das Glück gehabt! Die preußiſche Monarchie bedarf wahrlich eines ſo unberufenen Lobredners nicht, der in drei Reihen dreierlei Staats-Arten und Unarten, Ariſtocratie, Oligarchie und Anarchie, abhandelt, ohne zu bedenken, daß zwiſchen Kunſtwörter im Wörterbuch aufzuſchlagen, und ein Kunſtverſtändiger zu ſeyn, ein himmelweiter Unterſchied ſey. Die Sache der preußiſchen Ritterſchaft, oder vielmehr der Stände, iſt ganz einfach, und kann ohne Abhandlung über die Regierungsarten und ohne dem Begriff, den man mit Monarchie verknüpft, zu nahe zu treten, eingeſehen und ausgeübt werden. Ein Monarch iſt ein Alleinherrſcher. Daß indeſſen der Monarch auch bei den menſchmöglichſt vollkommenſten Gaben, womit die Natur ihn ausſtattete, noch des Beiſtandes Anderer im Befehlen bedürfe, liegt in der Erfahrung und in dem Urquell aller Erfahrungen, in der menſchlichen Natur. Nun ziehe man Beides, Natur und Erfahrung, den Verſtand und das in ihm gegründete gemeinſchaftliche Intereſſe, man ziehe den Schatz fremder Erfahrungen, die Geſchichte, zu Rathe und entſcheide: woher dieſer Beiſtand des Monarchen am ſicherſten und am zuträglichſten für Ihn Selbſt und für's Ganze zu nehmen? ob von den Dienern und den aus ihnen entſtehenden Collegiis allein, oder

auch aus den Ständen? Wohl verſtanden, wenn Befehlen nicht bloß anordnen, es haben wollen, ſondern auch Gehorſamserleichterung in ſich ſchließt, die durch Aufklärung und Ueberzeugung bewirkt wird. Sind denn nun die Collegia immer ſo reines Lebens geweſen, als ihre Lehre rein war, oder es zu ſeyn vorgab? Sind ſie denn immer, um mit Einem Alles zu ſagen, treu befunden? Hat nicht vielmehr oft Unkenntniß ſie auch bei'm beſten Willen verleitet, Zerſtreuung ſie behindert, und Leidenſchaft ſich das Entſcheidungs=Votum zugeeignet? Iſt nicht oft auch nur Ein Eigennütziger im Collegio im Stande geweſen, die übrigen ſeiner Collegen zu mißleiten? und da auch hier ſich Einer auf den Andern verlaſſen muß, ſollten es Collegia nicht ſelbſt gern ſehen, daß ſie aus Quellen ſchöpfen und der Wahrheit ſo nahe als möglich kommen könnten? Hat die jetzige Juſtizeinrichtung, wodurch die Parteien ſelbſt mit ihren Angelegenheiten bekannt gemacht werden, um mit eigenen Augen zu ſehen, mit eigenen Ohren zu hören und mit eigenem Verſtande zu beurtheilen, nicht ſchon jetzt unleugbar gute Folgen gehabt, und könnten dieſe Folgen nicht noch weit wohlthätiger werden? — Entfernt, erwähnen oder gar berechnen zu wollen, was der Staat durch untreue Diener (in ſoweit es nämlich bekannt geworden) auch nur noch während der preiswürdigen Regierung Friedrich **II.** verloren, begnüge ich mich, zu bemerken, daß dies von Ständen weit weniger Statt gefunden und zu befürchten ſey; und warum denn nicht jene nähere Bekanntmachung der königlichen Befehle und ſeiner Abſichten? Warum denn ein todter Glaube, da ein lebendiger ſo unend=

lich viel mehr ausrichtet? Warum ſoll denn der Unterthan nicht mit eigenen Augen ſehen, wie gut, wie wohlmeinend der Herr ſey? — Wenn Friedrich II. von ſelbſt anordnete, S. 64., daß die Stände das neue Geſetzbuch beprüfen ſollten und bei dieſem ehrenvollſten und wichtigſten Geſchäfte die Stände zugezogen wurden; wenn unſer gegenwärtige väterliche König dieſe Anordnung erneuerte, ſo weiß ich nicht, ob nicht Collegia bei minder wichtigern Gegenſtänden, zu ihrer eigenen Beruhigung, zur Dienſtprobe es ſelbſt bitten und wünſchen ſollten, daß die Stände näher von ihrer Dienſttreue überzeugt würden. Der monarchiſche Staat würde dabei, ſo wie die Collegia, gewinnen; und wer aus den Ständen könnte und würde ihnen die Achtung entziehen, die ihnen der Monarch beilegte, und die ſie ſo ſehr verdienen, wenn ſie Gott fürchten, den König ehren und ihre Brüder lieben? —

Was ſoll der Abſprung auf Guſtav III. (S. 42.), dem in unſern Tagen ganz Europa Beifall zugerufen? Wer hat denn je daran gezweifelt, daß eine erbliche Regierung gegen ein Wahlreich auffallende Vorzüge behaupte? Wer hat denn vorgegeben, daß aus der Lehns-Verbindung mit Polen für Preußen Heil erwachſen könne? (S. 42.) Wie ſchwachſichtig muß doch unſer Laie ſeyn, der die ſeichte Art, womit er den Vorzug eines Erbreichs gegen Wahlreiche abwiegt, für etwas halten kann, das werth war, geſagt zu werden! Unter den Exclamationen, die unſern Verfaſſer bei dieſer Gelegenheit überwältigen, ſind nur folgende zwei Umſtände merkwürdig. Der erſte, daß er, ohnfehlbar beliebter Variation halber, die Ruhe

nicht ſtolz nennt, ſondern, S. 43., von tiefſter Ruhe und ſtolzer Sicherheit ſpricht. Der zweite, daß er bei Gelegenheit der Thornſchen Auftritte, auf die er, Gott weiß wie, fällt, an heiligſte Rechte denkt, die der Unterthan von ſeinem Regenten fordern kann. Weg mit dem Greuel, ruft er aus (doch wohl mit den Thornſchen Auftritten), wogegen ſich jedes von Menſchen= und Bruderliebe warmes Herz empört! und dieſes Schlagwort: weg mit dem Greuel, bringt ihn denn, verſteht ſich, wieder auf eine Frage, und dieſe Frage iſt eine Kriegserklärung wider die katholiſche Religion. (S. 44.) Schon etwas Gewöhnliches iſt es unſerm Laien, daß ihn ein wildfremdes Wort auf einen neuen Abſchnitt und eine neue Frage bringt; allein etwas Ungewöhnliches dünkt mir doch, daß es unſerm Laien nicht einfiel, wie der deutſche Orden katholiſch war, und daß, wenn Preußen unter ihm, wie doch der Laie des ſteif und feſten Wunſches iſt, geblieben, an keine Reformation zu denken geweſen. Nur den Polen kann er nicht vergeben, daß ſie katholiſch ſind! Vielleicht glaubt er, daß die Polen anders katholiſch ſind, als die Kreuzherren, wenigſtens nimmt er ſich der Kreuzherren noch ſelbſt nach dieſem heiligen Eifer wider die katholiſche Religion an, indem er behauptet, der Orden hätte ſeine Rechte dem Markgraf Albrecht abgetreten. Der Orden, der dieſem trefflichen Manne ſo viel Herzleid zuzog! O der unglaublichen Unwiſſenheit! Doch ſie iſt erträglich gegen die Unbeſcheidenheit, zu behaupten, daß jener große Mann, S. 44., (ſoll doch wohl Friedrich Wilhelm der Große ſeyn, über den unſer Frager ohnedem ſchon, S. 41., ein ſehr unbe-

ſcheidenes Gericht gehalten?) kein Selbſtdenker geweſen, ſondern nur den Plan ausgeführet habe, den der Orden unter gelegener Zeit und Umſtänden auszuführen Willens geweſen! (Die Unmöglichkeit liegt in der Natur des Ordens.) Damit er dieſen Abſchnitt ſo rühmlichſt, wie er ihn angefangen, beſchließe, bedeckt er als Laie mit dem Mantel der Liebe alle jene Ordens=Grauſamkeiten, deren die Geſchichtſchreiber nicht ohne Grauſen gedenken können, und will der Gewalt (ſoll heißen dem Recht) der Stände keine Quelle zugeſtehen, woraus auch nur der kleinſte Nutzen entſprungen wäre. Ein Orakelſpruch, der heut zu Tage nichts weiter, als die ſo große Unbeſcheidenheit, als Unwiſſenheit eines Schriftſtellers beweiſet. Nicht der kleinſte Nutzen alſo? Und mich dünkt, es ſey ſchon ein großer, daß Preußen jetzt das Glück hat, dem Hauſe Brandenburg unterworfen zu ſeyn, daß es ein Erb=Königreich geworden, welches ja dem Verfaſſer ſelbſt, S. 42., als etwas Wünſchenswerthes anſchien. So wenig Zuſammenhang hat unſer Laie mit ſich ſelbſt, der indeſſen die Dreiſtigkeit beſitzt, S. 45. mit den Worten zu ſchließen: Dies wäre nun alſo die kurze und treue Geſchichte. — Nun in Wahrheit, wenn dieſe Geſchichte treu iſt, ſo weiß ich nicht, was untreu heißt! — Doch ſollt' ich denn nun wohl den Laien, dem ich durch alle ſeine Krümmungen gefolgt bin, am Ende verlaſſen? Mit nichten. Ende gut, Alles gut. Ich habe mir dies Ende bei der Beantwortung der vier Specialfragen auch auf's Ende meines Bedenkens geſpart. Und womit beſchließt denn unſer Verfaſſer ſein Werk, nachdem er das Urtheil eines Mannes, S. 68., der der Menſchheit eben ſo ſehr als ſeinem

Stande Ehre macht, an Kindesſtatt angenommen? Zuerſt ein Epilogus über das Schickſal des armen Sterblichen, S. 68., der ſo oft in dem, was ihm nützlich iſt, gemißleitet wird, und der, bei'm Triebe zur Vervollkommnung und Verbeſſerung ſeines Zuſtandes, nicht immer ruhige, kalte Ueberlegung zur Führerin hat. Gut, allein wie kommt dies hierher? — Nicht ſelten (fährt unſer Schriftſteller fort) überläßt man ſich ihm (dem Triebe zur Vervollkommnung und Verbeſſerung) mit zu viel Wärme. Kann man das mit zu viel Wärme? Soll man denn nicht der Vollkommenheit mit ſo viel Wärme nachſtreben, als möglich, und kann es hier zu viel Wärme geben, oder kann man bei'm Eifer nach Vollkommenheit ſtatt Realität Tand ergreifen, wie der Beleuchter S. 68. der unlogiſchen Meinung iſt? Welche Dreiſtigkeit, ſich zum Schriftſteller bei ſolchem Mangel an aller Logik aufwerfen wollen! Doch der Laie will, nach ſo vielem Tand, ſeine Leſer mit einer Realität und einer Stelle aus dem Montesquieu ſchadlos halten und durch dieſes Ende ſein Werk krönen! Dieſe Stelle iſt nun zuerſt verfälſcht, ſodann nach der von unſerm Laien ſchon rühmlichſt bekannten Gabe, ſich an den Anfang einer Schrift zu halten, aus dem erſten Kapitel des erſten Buchs genommen. Freilich kann ein Mann, wie Montesquieu, ſchon im erſten Kapitel des erſten Buchs mehr ſagen, als unſer Laie in ſeinem ganzen Leben gedacht hat. Anpaſſend wird doch denn nun wohl dieſe Stelle aus Montesquieu ſeyn? Auch das nicht. Sie iſt aus dem erſten Kapitel des erſten Buchs genommen. Dieſes erſte Kapitel des erſten Buchs handelt von dem Verhältniß der Geſetze gegen die

verſchiedenen Weſen, und es iſt nicht zu begreifen, warum unſer Schriftſteller, bei'm Schluß ſeiner hiſtoriſch-kritiſchen Beleuchtung, mit einem Wort vom Verderben des Menſchen oder dem Fall Adams ſchließen könne. „Der Menſch," ſo heißt's hier, „iſt wie „ein jeder endliche Verſtand der Unwiſſenheit und dem „Irrthum unterworfen. Seine ſchwachen Kenntniſſe verliert er noch obenein. Als eine ſinnliche Kreatur wird „er tauſend Leidenſchaften ausgeſetzt. Ein ſolches Weſen konnte ſeines Schöpfers alle Augenblicke vergeſſen. „Darum hat Gott daſſelbe durch die Geſetze „der Religion wieder zu ſich gerufen. Ein „ſolches Weſen konnte alle Augenblicke ſeiner ſelbſt „vergeſſen, darum iſt es von den Weltweiſen „durch die Geſetze der Moral gewarnt. Ein „ſolches zur Geſelligkeit gemachte Weſen „konnte ſeinen Nebenmenſchen vergeſſen, darum haben ihn die Geſetzgeber durch die politiſchen und „bürgerlichen Geſetze zu ſeiner Schuldigkeit angehalten." Wie ſehr wünſchenswerth wäre es geweſen, wenn unſer Verfaſſer, dem zur Schande ich den Montesquieu ſchon öfters angeführt, weiter in demſelben zu leſen ſich die Mühe genommen. Vielleicht wäre alsdann ſein ganzes Werk ungeſchrieben oder wenigſtens ungedruckt geblieben. Was meint unſer Schriftſteller, um auch mit Montesquieu zu ſchließen, vom Anfange des 11ten Kapitels des 1ſten Buchs?

Le gouvernement monarchique a un grand avantage sur le despotique. Comme il est de sa nature, qu'il y ait sous le Prince plusieurs ordres, qui tiennent à la constitution, l'état est plus fixe, la constitution plus inébranlable, la personne de ceux qui gouvernent plus assurée.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google